Digitized by Google

J. austr.
104 r C 1

Digitized by Google

C

Sammlung

der politischen

Gesetze und Verordnungen,

für

Mähren und Schlesien.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums.

1

1819

Ausolv. 2. Bd. 12

Erster Band.

Enthält die Verordnungen vom 1. Jänner bis 31. December 1819.

Brünn 1829.

Gedruckt in der Buchdruckerey des Prokop Fritsch.

A / 69 1321

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Einleitung.

Nach der allerhöchsten Entschließung Sr. k. k. Majestät, vom 17. Juli 1818, und dem hierüber erflossenen Hofkanzleidekret vom 4. August 1818, H. Z. 12920, hat jede Landesstelle vom Jahre 1819 an, die sowohl von den Hofstellen, als von der Landesstelle erlassenen, den Unterbehörden entweder durch den Druck, oder schriftlich bekannt gemachten Verordnungen in einer eigenen Sammlung herauszugeben.

In Folge dieser höchsten Anordnung, und mit Rückblick auf die nachträglich mit Hofkanzleydekret vom 12. April 1821, H. Z. 10061 bekannt gemachte allerhöchste Ent-

Digitized by Google

schließung vom 2. April 1821, erscheint gegenwärtig der Erste Band der Provinzial-Gesetzsammlung für Mähren und Schlesien.

Dieser enthält alle vom 1. Jänner bis 31. December 1819 sowohl von den hohen k. k. Hofstellen erlassenen, und den Unterbehörden theils schriftlich mitgetheilten, theils durch den Druck öffentlich bekannt gemachten, so wie die von dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium unmittelbar ausgegangenen Verordnungen.

Jeder der nachfolgenden Jahrgänge wird so wie dieser erste Band, am Anfange mit dem Inhalte der darin aufgenommenen Verordnungen in chronologischer Ordnung versehen, und mit einem alphabetischen Sachregister geschlossen werden.

Digitized by Google

Inhalt

des ersten Bandes

der

Gesetzsammlung

für Mähren und Schlesien.

Jahrgang 1819.

Zahl der Verordnung.		Seite
	Jänner.	
1	Verboth der Annahme von Diplomen wissenschaftlicher Privat-Vereine. Vom 8.	1
2	Bemessung der Zulagen für die Militärmannschaft bei Geldtransporten. Vom 8.	1
3	Entrichtung der Commerzial-Waaren-Stemplungsgebühren in Conventionsmünze. Vom 8. .	3
4	Benehmungs-Vorschrift in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte im Zusammenhange steht. Vom 8. . . .	3

Digitized by Google

Zahl der Verordnung.		Seite
5	Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Parma wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 8.	6
6	Vergütung der Atzungskosten für jüdische Kriminal-Inquisiten. Vom 15.	13
7	Verboth des Uebernachtens in den Markthütten in der Stadt Brünn. Vom 15. . . .	14
8	Die ferner bewilligte Einhebung der erhöhten Trankſteuer-Gebühren. Vom 15. . . .	15
9	Vorlegung vergleichender Ausweise über die im Verlaufe jeden Jahres ſtattgefundenen Polizey-Uebertretungen. Vom 15. .	15
10	Nach dem Tode eines Subarrendators ſind die Erben deſſelben zur Erfüllung des Kontraktes verbunden. Vom 20. . . .	17
11	Wegen Gutſchreibung der geſtellten Rekrutirungsflüchtlinge. Vom 22.	18
12	Diäten für das Kreis-Sanitätsperſonal in Kriminal-Angelegenheiten. Vom 22. . .	19
13	Enthebung der Curatgeiſtlichkeit der Breslauer Dioces von Hinterlaſſung eines Sechstels ihres Vermögens an das Ustroner Waiſenhaus. Vom 29. . .	20
14	In wiefern nebſt den eingeſchulten auch die Pfarrgemeinden zur Unterſtützung der Schullehrerswitwen verpflichtet ſind. Vom 29.	21

Digitized by Google

Zahl der Verordnung.		Seite
15	Ausdehnung der Befreyung von Entrichtung des Post-Briefporto auf die Catastral-Triangulirungs- und Mappirungs-Abtheilungen. Vom 29.	21
	Februar.	
16	Behandlung der zu Geldtransporten verwendenden Militär-Mannschaft während des Rückmarsches rücksichtlich der Bequartirung und Verpflegung. Vom 5.	23
17	Bei Beschreibung schulfähiger Kinder sollen die blinden Kinder nicht übergangen, diese jedoch zum Besuche der Schulen nicht verpflichtet werden. Vom 5.	24
18	Aufnahme brodloser Reservmänner in die alsogleiche Militär-Dienstleistung. Vom 5.	25
19	Vorsichtsmaaßregeln hinsichtlich der aufgegebenen recommandirten Briefe. Vom 5.	26
20	Befugnisse zum Lederhandel haben sich auch auf den Handel mit Juchten zu erstrecken. Vom 5.	27
21	Befreyung der Pulvermühlen, und der zu derlei Werken gehörigen Häuser von der Militärbequartirung. Vom 5.	28

Digitized by Google

Zahl der Verordnung.		Seite
22	Wegen Ausfuhr und Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten. Vom 11.	28
23	Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel. Vom 11.	30
24	Aufhebung des Ausfuhrsverbothes der gemeinen Seife. Vom 11.	32
25	Begünstigung der Fuhrwerke mit breiten Radfelgen. Vom 12.	33
26	Bestimmung der Trankſteuer von dem aus Ungarn, Pohlen, Rußland und dem Auslande eingeführt werdenden Branntwein und Aquavit. Vom 12.	34
27	Den städtischen und vorstädtischen Bäckern in Brünn wird das Recht zur Erzeugung und zum willkührlichen Verkaufe der Fasten-Bretzeln eingeräumt. Vom 12.	34
28	Verboth der Conſkriptions-Reviſions-Handlungen an Sonn- und Feyertagen. Vom 15.	36
29	Wegen Einlagerung der Waaren, und Entrichtung der Niederlagsgebühren. Vom 19.	36
30	Grundbücherliche Vormerkung der Demolitions-Reserve. Vom 19.	38
31	Die Verjährungszeit der Trankſteuerſtrafen wird auf Fünf Jahre festgesetzt. Vom 26.	39
32	Stiftlinge sind nur für die von den Stiftern bestimmte Zeit in dem	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung.		Seite
	Stiftungs = Genuße zu belaſſen. Vom 26. . . .	39
33	Wegen beſſerer Dotirung neuer Curatien mittelſt Exſcindirung der Stola = und Zehent = Gebühren bei erledigten Pfarreyen. Vom 26.	40
	März.	
34	Behandlung der Rekrutirungsflüchtlinge rückſichtlich ihrer Aſſentirung und Gutſchreibung. Vom 5. .	42
35	Enthebung der Criminal = Gerichte von der vierteljährigen Einſendung der Criminalfonds = Erforderniß = Ausweiſe. Vom 5. . .	43
36	Vor Annehmung fremder Orden, ſo wie der Ehren = Ritterkreuze des Malthéſer = und Johanniter = Ordens, iſt die Bewilligung Seiner k. k. Majeſtät einzuholen. Vom 5.	44
37	Beſtimmung der Strafen auf Beſchädigung der Straßen, und der an denſelben befindlichen Bäumen. Vom 12. . . .	45
38	Ausdehnung der Erbſteuer = Befreyung des für die Armen beſtimmten Drittels von geiſtlichen Verlaſſenſchaften auch auf arme damit betheilte Verwandte. Vom 12.	47
39	Hintanhaltung des Gaſſenbettelns in der Stadt Brünn und ihrer Vorſtädten. Vom 19. . .	48

Zahl der Verordnung.		Seite
40	Das Verboth wegen Abladung unterwegs des von Vekturanten zur Verführung übernommenen Aerarial-Salzes wird erneuert. Vom 19.	49
41	Mit Armenportionen unterstützte Personen, sind unter Verlust derselben zur Vaccination ihrer Kinder zu verhalten. Vom 19.	52
42	Cartel mit dem Königreiche Preußen zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen. Vom 26.	52
	April.	
43	Ob und in wiefern Fristerweiterungen der Verjährungstermine zum Widerspruche von Testamenten und verbücherten Urkunden gestattlich sind. Vom 2.	64
44	Behandlung der Adoptions- und Legitimationsgesuche. Vom 2.	64
45	Befreyung der Straßenmaterialfuhren von der Mauth-Entrichtung. Vom 2.	67
46	Oeffentliche Baulichkeiten sind mit tauglichen und verbürgten Unternehmern nur im Versteigerungswege zu bewirken. Vom 2.	70
47	Aufhebung des Pferd-Austriebsverbothes. Vom 4.	71
48	Nachtragliche Bestimmung des VI. Artikels des zwischen Oesterreich und	

Zahl der Verordnung.		Seite
	Baiern bestehenden Deserteur-Cartels. Vom 9. . .	74
49	Stempelbefreyung der Religionszeugnisse für Brautleute. Vom 9.	74
50	Die Ausweise über Trauungen, Geburten und Sterbfalle sind am Schluße des Militärjahres einzubringen. Vom 9. . .	75
51	Wegen Erzeugung und Verkauf des Mercurius dulcis und anderer Quecksilber-Präparate. Vom 16.	75
52	Die Erzeugung und der Verkauf der Unschlittwaaren wird gegen Entrichtung der Erwerbsteuer freygegeben. Vom 16. . .	76
53	Verboth des Abweidens der Saaten durch Viehheerden. Vom 16.	78
54	Wegen abzugsfreyer Austragung des Vermögens aus den österreichischen Staaten nach dem Königreiche Pohlen. Vom 23. . .	79
55	Vorschriften über die Grundsteuer-Contributions-Nachlässe bei Elementar-Unfällen. Vom 23. .	80
56	Kreisämter haben bei Gewerbsverleihungen nicht mehr zu erkennen. Vom 30. . . .	83
57	Bestrafung jener Gewerbsbesitzer, welche sich der Entrichtung der Erwerbsteuer zu entziehen suchen. Vom 30. . . .	84

Zahl der Verord-nung		Seite
	May.	
58	Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. Vom 7.	84
59	Freyzügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Modena. Vom 7.	88
60	Den Dominien wird nicht gestattet, die in den Waisenkassen befindlichen, zur Serial-Verlosung berufenen Staatsobligationen zu Darlehen zu verwenden. Vom 8.	91
61	Ueber das Benehmen der Partheyen bei Verabreichung freiwilliger Beiträge für die Invalidenfonde, oder zu andern militärischen Bestimmungen. Vom 14.	92
62	Verboth der Annahme der Venezianischen Markusthaler bei den öffentlichen Kassen. Vom 14.	93
63	Oefrere Untersuchung der Maaßereyen und Gewichte auf dem offenen Lande. Vom 14.	94
64	Aufstellung der Ortsschulenaufseher an jenen Hauptschulen, welche als die einzigen im Orte zugleich die Stellen der Trivial-Schulen vertreten. Vom 21.	95
65	Die angeordnete Befolgung der Paß-Vorschriften. Vom 28.	96
66	Annahme der durchlöcherten Münzen bei Aerarial-Kassen. Vom 28.	97
67	Bestimmung der Transito-Gebühren für ausländische Briefe. Vom 31.	98

Zahl der Verordnung.	Juli.	Seite
68	Wegen Ausdehnung des Briefpostt arifes auf das Lombardisch-Venezianische Königreich, wegen Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost; dann wegen der Postgebühr für die nach Spanien, Portugall und den Colonien laufenden Briefe. Vom 4.	100
69	Bestimmung, wer die Kosten für die innere Einrichtung der Hauptschulen, dann für die Beheizung derselben zu tragen verbunden ist. Vom 4.	102
70	Beschränkung der mündlichen Offerte bei Subarrendirungs-Behandlungen. Vom 4.	103
71	Bestimmungen über die Behandlung der Steinkohlen-Erfordernisse ausser dem Wege der Subarrendirung. Vom 6.	104
72	Instruction für die Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums Vom 9.	106
73	Wie sich bei der Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Conventionsmünzen von Seite der Kassen zu benehmen ist. Vom 11.	123
74	Deserteurs-Cartel zwischen Oesterreich	

Zahl der Verordnung.		Seite
	und dem herzogl. Hause zu Modena. Vom 11. . .	133
75	Errichtung eines provisorischen Zoll-Revisoriats zu Leitomischl in Böhmen, Vom 11. . .	141
76	Belehrung über den §. 178, (d.) des I. Theils des Strafgesetzes wegen Bestrafung der Urkunden-Verfälschungen. Vom 11. .	142
77	Berichtigung des Datums in dem Circular wegen Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. Vom 16.	143
78	Behandlung des in Mähren bestehenden Seminärfondes als Studentenstiftungsfond, dann des Stipendien-Fondes als Unterrichtsgelder-Stipendienfond. Vom 18. . .	144
79	Wegen Rechtsstreitigkeiten in Bessarabien. Vom 18. . .	145
80	Ausschließung der Patrimonial-, der Dorfs-Obrigkeiten, und der aus ungeprüften Beisitzern bestehenden Magistrate von dem Schriftenwechsel mit auswärtigen Authoritäten. Vom 25. .	146
81	Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen sind in Conventionsmünze zu entrichten. Vom 25. . . .	147
82	Erhohung der Trauungstaxe zur Beförderung der Impf-Anstalten. Vom 25. . . .	148

Zahl der Verordnung.		Seite
	Juli.	
83	Bestimmung der Fälle, in welchen die politischen Behörden zur Schöpfung eines Provisoriums bei Besitzstreitigkeiten berufen sind. Vom 2.	149
84	Erläuterung der §§. 412, 414 und 418 des II. Theils des Strafgesetzes wegen Rekursen gegen Urtheile über schwere Polizeyübertretungen. Vom 2. .	150
85	Bei Gesuchen um die Staatsbürgerschaft ist die Erwerbsfähigkeit der Individuen auszuweisen Vom 9.	152
86	Zollbestimmung auf Thon- und Porcellän-Waaren, dann Thon- und Porzellain-Erde. Vom 9.	153
87	Zollbestimmung auf Lebensmittel und einige Naturprodukte. Vom 9.	157
88	Nachträgliche Bestimmungen in Bezug auf das zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossene Deserteurs-Cartel. Vom 16. . .	184
89	Behandlung der vor dem 1. Jänner 1819 in die österreichischen Staaten eingewanderten königlich-Baierischen Unterthanen. Vom 16.	186
90	Correspondenz des General-Commando mit Civil-Unterbehörden. Vom 16.	188
91	Stempelpflichtige Urkunden und Schriften sind auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stempel zu schreiben. Vom 16.	189

Zahl der Verordnung.		Seite
92	Modifikationen des Tarifes vom Jahre 1817 über die Verzollung der Seide, der Baum- und Schafwollwaaren. Vom 16.	190
93	Instruction für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums. Vom 17.	195
94	Bekanntmachung einiger Abänderungen in der Verfassung der Landwehr-Anstalt, und der dießfälligen Instruction vom Jahre 1813. Vom 20.	220
95	Vorbekenntnisse über die Preise der Arbeitsschuldigkeiten und Kleinrechte. Vom 22.	228
96	Besetzung der Sekretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen bei Magistraten der königlichen Städte. Vom 23.	230
97	Die Erzeugung des Branntweins aus Zwetschken, oder des sogenannten Slibowitz, wird nur aus eigener Frucht, und blos zum eigenen Gebrauche gestattet. Vom 23.	230
98	Bei Assentirung der Rekruten das Decorum zu beobachten, und das Gefühl der Sittlichkeit möglichst zu schonen. Vom 23.	231
99	Erklärung der Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie als ein ordentliches Lehramt der Philosophie. Vom 23.	233

Zahl der Verordnung		Seite
100	Befreiung der Correspondenz der Steuerbezirks-Obrigkeiten in Steuerregulirungs-Angelegenheiten von Entrichtung des Post-Porto. Vom 23.	233
101	Oesterreichischen Unterthanen ist nicht gestattet, Mitglieder der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache zu werden. Vom 30. .	234
102	Maria-Theresien-Ordens-Ritter, sind als erbländische Ritter in die Standes-Bücher einzutragen. Vom 30. . . .	235
103	Einwirkung der politischen Behörden bei vorfallenden Militär-Excessen. Vom 30. . .	236
104	Beurtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln der Fakultäts-Studien. Vom 30.	237
	August.	
105	Diäten-Zulage für Casse-Beamte und Diener bei schweren Geld-Transporten. Vom 6. .	242
106	Aufhebung des Heimfälligkeits-Rechtes im Königreiche beider Sicilien. Vom 13.	243

)( )(

Zahl der Verordnung.		Seite
107	Anstellung eines Thierarztes in Mähren und Schlesien. Vom 13.	243
108	Vorsichten beim Verkaufe der Fischkörner. Vom 13. . .	244
109	Stimmrecht der Beisitzer aus der Gemeinde bei der Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizeiübertretung. Vom 13. . .	245
110	Bedingung nicht höherer, als der gesetzlichen Akcidenzien in den von Obrigkeiten mit ihren Unterthanen geschlossenen Contrakten. Vom 13.	246
111	Humanitätslehrer bei Gymnasien haben mit ihren Schülern aufzusteigen. Vom 17. . . .	247
112	Die Verpflegung der Kriminal-Arrestanten ist mittelst öffentlicher Versteigerung, und mit Ausschliessung der Kerkermeister zu vergeben. Vom 20. . . .	248
113	Kompetenz der Gerichtsbehörden bei Amortisirung öffentlicher Kreditspapiere. Vom 20. . .	249
114	Instruction für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten bei der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums. Vom 24. . . .	251

Zahl der Verordnung		Seite
115	Aufstellung eines österreichischen Agenten im Königreiche Baiern. Vom 27.	281
116	Nationalisirung deutscher Unterthanen in Hungarn. Vom 27. .	282
117	Ueber die Besitzfähigkeit der Unterthanen (Bauern) für Gründe in den Städten. Vom 27. .	284
118	Bestimmung der Fallfrist zu Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen. Vom 27.	285
	September.	
119	Kriminalgerichte sind nicht befugt, von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulassen. Vom 3. . . .	286
120	Wegen richtiger Verfassung der staatswirthschaftlichen Notizen, und pünktlicher Einbringung derselben. Vom 8. . . .	287
121	Behandlung der theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestandenen Beamten bei ihrer Pensionirung. Vom 10. . . .	288
122	Zollfreye Einfuhr des zum eigenen Ge-	

Zahl der Verordnung.		Seite
	brauche bestimmten Gypsdüngers. Vom 10. . . .	290
123	Instruction für die zur Ausführung des Provisoriums aufgestellte Filial-Commission in Schlesien. Vom 15. . . .	291
124	Vorschrift über das Verfahren in strittigen Ehe-Angelegenheiten. Vom 17. . . .	294
125	Bestimmung des Einkommens der Deficienten-Pfarrer, welchen ein Provisor oder Hilfspriester beigegeben wird. Vom 17. .	301
126	Vorschriften wegen Nachsetzung der Alee-Bäume an den Straßen. Vom 17. . . .	302
127	Wegen Bemessung des Percenten-Zuschusses in Fällen, wo ein Beamter zwei Besoldungen bezieht. Vom 17. . . .	304
128	Erhöhung des Aufding- und Freisprechungsgeldes für die von Handwerkern in die Lehre übernehmenden Militärknaben. Vom 24.	305
129	Behandlung der gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Beamten und Partheien. Vom 24.	307

Zahl der Verordnung.		Seite
130	Bestimmung rücksichtlich der Widmung abwesender Landwehrmänner auf das Contingent. Vom 24.	311
131	Behandlung der zur Zeit einer wirklich angeordneten Ergänzung der Armee, aus den Reserven eigenmächtig sich entfernenden Reservmänner. Vom 24.	314
132	Zeitliche Befreiung der Schulgehülfen vom Militärstande. Vom 24.	316
133	Bestimmung der Erfordernisse bei der ersten Anstellung zum Casse-Dienste. Vom 24.	317
134	Formular zur Verfassung des Ausweises über die außer den eigentlichen Rekrutirungen sich freiwillig engagirten, oder ex officio gestellten Leute. Vom 24.	321
135	Ausmittlung der Landwehr-Depositorien. Vom 27.	325
	Oktober.	
136	Subarrendirung des Brodes für die Cordons-Mannschaft. Vom 1.	325
137	Auswanderern fremder Staaten nach Rußland den Durchzug zu verweigern. Vom 1.	327

Zahl der Verordnung.		Seite
138	Aufhebung der Mauthfreiheit der Salz-Fuhren. Vom 1. . .	328
139	Leonhard's Anleitung zum Catechisiren, wird als Leitfaden zum catechetischen Unterrichte empfohlen. Vom 2. . . .	328
140	Nachträgliche Bestimmungen im Bezug auf das mit Preußen abgeschlossene Deserteurs - Cartel. Vom 8. . . .	329
141	Wegen Unterfertigung der Postscheine von Seite der Briefportofreien Behörden und Partheien, und Hintanhaltung der Schwärzungen zahlbarer Briefschaften. Vom 8.	334
142	Aufmunterung zur Gründung von Feuerversicherungsanstalten. Vom 15.	335
143	Mäßigung der auf den Straßenfrevel gesetzten Strafen. Vom 15.	336
144	Bestrafung der unbefugten Haltung von Steindruck- und Kupferdruck-Pressen. Vom 15. . .	336
145	Brennholz - Pauschal für Offiziere der Landwehre. Vom 15. .	337
146	Aenderungen und Modificationen bei den Volks - und Gymnasialschu-	

Zahl der Verordnung.		Seite
	len. Begünstigungen der Gymnasiallehrer. Vom 22.	338
147	Vorspanns- und Schlafkreutzer Vergütung mit dem Perzentzuschuße. Vom 22.	344
148	Unterricht für die Gemeinde-Vorstände zur Ausführung der Vorschriften des Grundsteuer-Provisoriums. Vom 23.	344
149	Belehrung für die zehentberechtigten Grundherrschaften und andern Zehentherren über die einzureichenden Fassionen ihrer Zehent-Nutzungen. Vom 25.	355
150	Abgelegenes Bettstroh aus Militär-Spitälern ist zu verbrennen. Vom 29.	366
151	Hausirpässe sind nur rechtlichen und unbedenklichen Leuten zu ertheilen. Vom 29.	367
152	Einklagung der Schuldforderungen von Pfandgläubigern. Vom 29.	367
153	Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in Aerarial-Kontrakten. Vom 29.	368
154	Arzneien-Taxordnung. Vom 29.	369

Zahl der Verordnung.		Seite
155	Ausschreibung der Klassen- und Personalsteuer für das Militärjahr 1820. Vom 29. . . .	443
156	Einhebung der Trankſteuer im Militärjahre 1820 in der Valuta der Wiener-Währung. Vom 30.	445
157	Einführung einer Berg-, Kammeral- und Lehen-Taxordnung für Mähren und Schleſien. Vom 31.	446
	November.	
158	Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen Kunſt- und gemeinen Schloſſern. Vom 5. . . .	454
159	Vidirung der Aufladbolleten über den aus Mähren führenden Wein und Branntwein. Vom 5.	454
160	Doctor Hahnemann's homöopatiſche Curmethode wird verboten. Vom 5.	455
161	Behandlung obrigkeitlicher Protokolle hinſichtlich des Stämpels. Vom 12.	456
162	Vergütung der Atzungskoſten für Schüblinge. Vom 15. . .	456
163	Zulagen für die, die Geldtransporte beglei-	

Zahl der Verordnung.		Seite
	tende Militär = Mannschaft. Vom 19.	457
164	Behandlung der Grundstellen von abgetragenen Häusern bei der Versteuerung. Vom 22. .	459
165	Einstellung der innern Heilpraxis bei Civil = Personen, den auf der Josephsakademie zu Doctoren promovirten Militär = Aerzten. Vom 26.	460
166	Wegen Fertigung der Urbarial = und Zehentfassionen bei Bisthümern. Bewilligung der Vorspann für Kreis- und ökonomische Commissäre in Geschäften des Grundsteuer = Provisoriums. Vom 30. .	461
	Dezember.	
167	In wiefern die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär=und Civil=Behörden in Kriminalfällen zustehet. Vom 3.	461
168	Erneuerung des Verbots wegen des Beipackens von Privat = Briefen in Amtspackete. Vom 3.	463
169	Herabsetzung des Einfuhrszolles für das Groß = Elephanten = oder	

)( )( )(

Zahl der Verordnung		Seite
	französische Kanzlei = Papier. Vom 3. . . .	464
170	Vorschrift in Bezug auf die Entrichtung des Zinskreutzers in der Stadt Brünn und ihren Vorstädten. Vom 3. . .	465
171	Entrichtung der bischöflichen Kanzleitaxen und Stolagebühren in Conventionsmünze. Vom 10.	467
172	Behandlung der während der activen Dienstleistung entweichenden Reservmänner. Vom 10. .	467
173	Bemessung der Diäten für geistliche Kommissäre. Vom 10. .	468
174	Republicirung der Vorschrift rücksichtlich der gerichtlichen Leichenbeschau. Vom 10. .	470
175	Gesetzliche Eigenschaften der Grundstücke. Vom 13. . .	471
176	Anfrags = Erläuterungen für Zehent- und Urbarial = Fassionen. Vom 13.	479
177	Wegen Führung der topographischen Nummern in den Lager-oder Fassions = Büchern bei Gemeinden. Vom 13. . . .	483

Zahl der Verordnung.		Seite
178	Aufnahme des Grundertrages nach den Preisen des Josephinums. Vom 13.	485
179	Belehrung für die Fatenten der Urbarial-Nutzungen und Jurisdictions-Gebühren. Vom 15. .	486
180	Den Juden wird der Handel mit Getreide wieder gestattet. Vom 17.	510
181	Gutschreibung der während des Zuges der Reservstellung freiwillig bei der Artillerie eintretenden konskriptionspflichtigen Individuen. Vom 19. . . .	510
182	Vorsichten bei Anheimsagungen der Gewerbe, und Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine von Gewerbsleuten und Juden. Vom 23.	512
183	Wegen Grundsteuer, (Contributions-) Nachlässen bei Elementar-Beschädigungen emphiteutischer Besitzungen. Vom 23. . .	513
184	Entrichtung der strengen Prüfungs-Doctor-Promotions-, Apotheken-Visitations- und Facultäts-Taxen in Conventions-Münze. Vom 23.	514
185	Kundmachung des neuen Gruben-Feldmaßen-Patentes. Vom 23.	514

Zahl der Verordnung.		Seite
186	Todesfälle der mit Reservationsurkunden zeitlich entlassenen Invaliden sind anzuzeigen. Vom 29.	518
187	Des Professors Calasanz Likawetz Elementa Philosophiae, werden für die Hörer der Philosophie als Vorlesebuch vorgeschrieben. Vom 30.	518
188	Das Verbot der Annahme eines Doctordiploms von einer fremden Universität. Vom 30.	519
189	Erfordernisse zur Legalität der Militär-Verpflegs-Documente. Vom 30.	520
190	Streitigkeiten zwischen Herrschaften und ihren Wirthschaftsbeamten aus dem Dienst-Verhältnisse gehören auf den Rechtsweg. Vom 31.	521

Staatsbibliothek
MÜNCHEN

1.

Verboth der Annahme von Diplomen, wissenschaftlicher Privatvereine.

Inhalt hohen Hofkanzleydecrets vom 8. Dezember 1818 Hofzahl 27,132, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 16. November nämlichen Jahres anzubefehlen geruhet: daß die Annahme von Diplomen, welche von wissenschaftlichen Privatvereinen herrühren, in keinem Falle gestattet werden dürfe.

Gubernial-Kundmachung an alle Kreisämter, das Fiskalamt, die Ackerbaugesellschaft, Olmützer Lycäums-Rectorat, und die Appellation. Vom 8. Januar 1819, Gubernialzahl 33,349.

2.

Bemessung der Zulagen für die Militärmannschaft bey Geldtransporten.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkammerdecrets vom 23. vorigen Monats Hofzahl 55,994 ist in Ansehung der gegenwärtigen Verhältniße, und der bereits im Allgemeinen gesunkenen Preise der Lebensbedürfnisse beschlossen worden, die dermaligen, für die Militärmannschaft, welche zur Begleitung schwerer Civil-

Aerarial = Geldtransporte verwendet wird, bemessenen Zulagen dergestalt zu reguliren: daß vom 1. Jänner 1819 angefangen, bis zum letzten Dezember 1819, folglich im Verlaufe des ganzen Solarjahres 1819, bei Begleitung eines solchen schweren Geldtransportes im Inlande, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, dem Korporale ein Gulden in Scheinen, dem Gefreyten acht und vierzig Kreutzer in Scheinen, und dem gemeinen Mann vierzig Kreutzer in Scheinen; dagegen aber in jenen österreichischen Provinzen, wo bloß Conventionsmünze cirkulirt, dem Korporal vier und vierzig Kreutzer Conventionsmünze, dem Gefreyten sechs und dreyßig Kreutzer Conventionsmünze, und dem gemeinen Mann zwei und dreyßig Kreutzer Conventionsmünze nach dem 20 Gulden Fuße täglich erfolgt werden sollen.

Diese Zulagen haben jedoch, wie bisher, nur für diejenigen Tage zu gelten, welche die Militärmannschaft wirklich bei Escortirung des Transportes zubringt; wenn dieselbe aber ohne einen Rücktransport zu begleiten, lediglich in ihren Standort zurückkehrt, so hat sie auf die Erfolglassung dieser Zulagen um so weniger einen Anspruch, als sie in solchen Fällen bei Bauern und Bürgern einquartirt, und ettappenmäßig verpflegt wird.

Was übrigens die Militärbedeckung betrifft, welche bei Geldversendungen auf dem Postwagen zur Begleitung des Letztern verwendet wird, so ist beschlossen worden, es gleichfalls bis Ende des Solarjahres 1819, bei der bisherigen Ausmaaß zu belassen, vermög welcher in den altösterreich'schen Provinzen, wo noch Papiergeld cursirt, ein Gulden Wiener Währung täglich, und in den neuacquirirten Provinzen, vier und zwanzig Kreutzer Conventionsmünze, nach dem 20 Gulden-

faße für Tag und Nacht dem Militärmann zu verabfolgen sind.

Gubernial-Intimat an die Brünner Bankalkasse, die P. St. Buchhaltung, das General-Kommando, Provinzial-Zahlamt, die Troppauer Generalsteueramtskasse, die Brünner, Troppauer und Olmützer Postwagens-Expedition, vom 8. Januar 1819, Gubernialzahl 2.

3.

Entrichtung der Commerzial-Waaren-Stämplungsgebühren in Conventionsmünze.

In Folge hohen Hofkammerdecrets vom 30. December 1818, Hofzahl 2205, sind vom ersten März 1819 angefangen, die für die Stämplung der Commerzialwaaren festgesetzten Gebühren in Conventionsmünze oder Banknoten zu entrichten.

Gubernial-Circular vom 8. Jänner 1819, Gubernialzahl 342.

4.

Benehmungsvorschrift in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte im Zusammenhange steht.

Nach Inhalt eines unterm 18. Juni 1813 erflossenen hohen Hofkanzleydecretes haben Se. k. k. Majestät bereits über die, aus Anlaß eines specifischen Falles sich ergebene Frage, in Betreff der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in Erbsteuerfällen,

unterm 9. Juni 1813 zu entschließen geruhet: daß es von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Partheien gestattet wurde, gegen die Entscheidungen der hohen Hofkanzley in Erbsteuersachen den Rechtsweg zu ergreifen, abzukommen habe, daß jedoch für die Zukunft bei Schöpfung der hochortigen Erkenntnisse über vorkommende Recurse, gegen die Entscheidung der Erbsteuerhofkommission jedesmal zwei Hofräthe der k. k. obersten Justizstelle beigezogen werden sollen, und eben auch so die Einleitung zu treffen sey: daß bei jeder Erbsteuerhofkommission (wo diese Einrichtung noch nicht besteht) Justizräthe als Beisitzer bestimmet werden.

Obwohl nun diese Allerhöchste Vorschrift auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt, so gab doch die Würdigung eines neuerlich eingetretenen specifischen Falles den Anlaß zur nähern Erörterung der Frage, wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte, auf den Nachlaß im Zusammenhange stehe, und zwar insbesondere in Fällen

a) wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus dem Heirathskontrakte ꝛc. schon sein eigen sey, und wo daher derselbe mit dem Erbsteuerfonde in die Collision treten würde, dann

b) wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was von dem Besitzer des Nachlasses als ererbtes Gut behauptet wird, zu benehmen sey? Hierüber haben Se. k. k. Majestät nun laut hohen Hofkanzleydecrets vom 9. September 1818, Hofzahl 18,096, allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die Erbsteuerhofkommission wie bisher, die von den Erben

vorgelegten, und von den Abhandlungsbehörden berichtigten Erbsteuerausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen habe, ohne daß gegen die hiernach gefällten Erkenntnisse der Erbsteuerhofkommission, und im Recurswege der hohen Hofkanzley, den Partheien der Rechtsweg zugestanden, werden könne, daß aber die Bemessung der Erbsteuer erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehung der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß, die Entscheidung erfolgt ist. Daher hat

a) in solchen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlaß Berufenen, und dem Erbsteuerfonde streitig ist, nämlich, wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut, angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln z. B. jure crediti, aus dem Heirathskontrakte ꝛc. schon sein eigen sey, der Fiskus gegen die, zum Nachlaß berufene Parthey, auf die Aufforderung der Erbsteuerhofkommission zur Vertretung des Steuergefälls einzuschreiten;

ad b) in jenen Fällen aber, wo schon bei Vorlegung der Erbsteuerausweise, oder bei Herausgabe der Steuerbemessung von einem Dritten gegen den Besitzer des Nachlasses, den Erben, behauptet werden will, daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen, ganz oder zum Theil, ihm aus einem Rechtstitel gehöre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen wird, dasselbe von der Erbsteuer befreyen würde, sind die Partheyen, falls der Streit zwischen ihnen obwaltet, anzuweisen, ihre Rechte, vor dem ordentlichen Richter auszutragen, zugleich hat dann die Erbsteuerhofkommission die Einhebung der Steuer, von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einstweil zu sistiren, jedoch dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach Ende

des Streites zu entrichtende Steuerbetrag sicher gestellt werde, wobei der Erbsteuerhofkommission, und im weitern Zuge der hohen Hofkanzley, die Entscheidung über die Frage, welcher Betrag, und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sey? vorbehalten bleibt.

Gubernial-Circular vom 8. Jänner 1819, Gubernialzahl 33,071.

5.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Parma wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

/.. In dem Anschlusse erhalten die Kreisämter die mit hohen Hofkanzleidecrete vom 21. November 1818, Hofzahl 23,913 anher gelangte Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Parma, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, zur eigenen Wissenschaft und schleunigen Kundmachung.

Gubernial-Intimat an die Kreisämter, das Fiskalamt, die Appellation und das General-Kommando, vom 8. Jänner 1819, Gubernialzahl 33,144.

/.. **Uebereinkunft**

zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Marie Louise,

Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, in der Ueberzeugung, daß es zu den wirksamsten Mitteln gehört, um Ruhe und öffentliche Sicherheit in ihren beiderseitigen Staaten mehr zu befestigen, wenn den Verbrechern, die aus den Ländern des einen Staatsgebiethes in jene des andern flüchten, alle Hoffnung, daselbst eine Freystätte zu finden, benommen wird, haben es zweckmäßig befunden, einander die gegenseitige Auslieferung solcher Verbrecher zuzusichern, und haben zur Abschließung und Unterzeichnung einer Uebereinkunft in diesem Betreff zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Clemens Wenzel Lothar, Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzogen im Königreiche beyder Sicilien ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter der Russischen Orden vom heil. Andreas, vom heil. Alexander Newsky und von der heil Anna erster Classe, des Ordens der Annunciation von Sardinien, des Elephanten-Ordens von Dänemark, des rothen und schwarzen Adler-Ordens von Preußen, und des Seraphinen-Ordens von Schweden; Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heil Januarius und Großkreuz des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des St. Hubertus-Ordens von Bayern, Großkreuz des St. Josephs-Ordens von Toscana, Ritter des Würtembergischen goldenen Adlerordens und des Sächsischen von der Rautenkrone; Großkreuz des Hannöverischen Guelphensordens und des Hessischen Löwenordens, Ritter des Badischen Ordens von der Treue, und Großkreuz des Constantinischen St. Georgen-Ordens von Parma; Kanzler des militärischen

Marie = Theresien = Ordens; Curator der Akademie der schönen Künste; Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät und Ihren Staats = und Conferenz = und der auswärtigen Angelegenheiten Ministers;

und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, Ihren Ehren = Cavalier den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Commandeur des militärischen Marie = Theresien = Ordens, Großkreuz des Constantinischen Ordens vom heil. Georg, des Schwedischen Schwert = Ordens, des Russischen St. Annen-Ordens, des Ordens der heil. Mauritius und Lazarus von Sardinien, und des Sicilianischen St. Ferdinand-Ordens, Ritter des Russischen St. Georgen = Ordens vierter Klasse, Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, zweyten Inhaber des Husaren = Regiments Nro. 3, Feldmarschall = Lieutenant in Diensten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, obersten Befehlshaber der Truppen und mit der Leitung der auswärtigen Geschäfte in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla beauftragt;

welche mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Höfe über folgende Punkte und Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Ein Jeder, welcher angeklagt worden ist, in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des Oesterreichischen Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines solchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, angetroffen wird; und gegenseitig ein Jeder, welcher sich in

den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die in den Herzogthümern Parma Piacenza und Guastalla geltenden Gesetze Todesstrafe oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Anhaltung soll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amts wegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden.

Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beyderseitig in dem Falle Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Bothmässigkeit eines der hohen abschließenden Theile sich befindet, wenn nämlich der betreffende Theil vollgültige Beweggründe hätte, darauf anzutragen, sey es, weil der Verbrecher sein Unterthan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Verfassung, dem öffentlichen Credit oder dem Münzwesen des Staates Nachtheil bringt.

Es versteht sich jedoch, daß in keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde die hohen abschließenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen einzuwilligen. Wenn daher ein Unterthan des einen von ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amts wegen belangt, und die in den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe, eintretenden Falles über ihn verhängt werden. Zu solchem Ende

sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und die das Verbrechen betreffenden Acten entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift gegen Ersatz der Schreibgebühren, und eben so alles, was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzutheilen.

Zweyter Artikel.

Wenn ein Verbrecher, der in einem der beiden Staaten festgenommen wird, dort ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht hat; so kann seine Auslieferung an die Gerichtshöfe dieses letztern so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls diese eintritt, erfolgt sind, mit dem Vorbehalt, daß sogleich nach erfolgtem Urtheil, wenn es nicht verdammender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung Statt zu finden hat.

Dritter Artikel.

Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechers, welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Personen-Beschreibung des Zurückgeforderten, auch die Anzeige des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigungen beygefügt werden. Wenn dieser letztere sich nicht sogleich durch Rechtfertigung von der Anklage befreyt, so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so

werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung erließ, und welchem die Rechtfertigung des Beklagten mitgetheilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird.

Sobald das Auslieferungsbegehren einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es außer der Personsbeschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilspruches in beweisender Form begleitet werden.

Vierter Artikel.

Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs-, und andern Akten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, deßgleichen alles, was zur Thaterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörenden Gegenstände und Effecten, und solche, welche Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, zustehen möchten, alles gegen Ersatz der Schreibgebühren und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürften.

Fünfter Artikel.

Keiner der hohen abschließenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit oder sonst Versicherungen irgend einer Art, für ein im Gebieth des andern verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im ersten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Art ist.

Sechster Artikel.

Die Behörden des einen oder des andern der beiden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahls angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwedet worden, kostenfrei und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens nothwendig seyn könnte, zugestehen, sobald diese ihr Recht, sey es durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden andern in den Gesetzen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig erkannten Beweis dargethan haben werden.

Siebenter Artikel.

Wenn der Fall eintrete, daß die Instruirung eines peinlichen Processes, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten im Gange wäre, eine Confrontation zwischen verschiedenen Individuen nothwendig machte, wovon die einen in dem einen der beiden Staatsgebiethe, die andern in dem andern verhaftet wären; so soll diese Confrontation der Regel nach auf der Gebiethsgränze zwischen beiden Staaten und in einem Orte Statt finden, der im Gebiethe desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern Staatsgebiethe läge, so soll es ein Richter dieses nämlichen Staates seyn, welcher die Confrontation vorzunehmen hat.

Achter Artikel.

Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären,

sollen darum nicht weniger der Auslieferung in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Uebereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen seyn. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des Handgeldes ergeben könnte, welches ihnen der ausliefernde Staat etwa bezahlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bei der Auslieferung eine Summe von fünfzig Franken in klingender Münze entrichten.

Neunter Artikel.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen anzufangen, ihre volle und gänzliche Wirksamkeit haben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes kann sie in gemeinschaftlichem Einverständniß der beiderseitigen Regierungen erneuert werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und mit ihren Siegeln bekräftiget.

So geschehen zu Baaden bei Wien am dritten Julius im Jahre des Herrn ein tausend achthundert und achtzehn.

Fürst v. Metternich. Graf v. Neipperg.

6.

Vergütung der Atzungskosten für jüdische Kriminal-Inquisiten.

Mit hohem Hofkanzleidecrete vom 23. December 1818 Hofzahl 29,059, ist die Bestimmung herabge-

langt: daß die Vergütung der Atzungskosten für Kriminal-Inquisiten, welche zu einer mährischen Judengemeinde gehören, der Regel nach von der betreffenden Judengemeinde zu leisten sey; und nur dann ausnahmsweise aus dem jüdischen Landesmassafond bewilliget werden könne, wenn nämlich verarmte Judengemeinden, und zwar solche in Berührung kommen, welchen die Leistung drückend seyn müßte.

Gubernialdekret an das Hradischer Kreisamt vom 15. Januar 1819, Gubernial-Zahl 430.

7.

Verboth des Uebernachtens in den Markthütten der Stadt Brünn.

Da die Markthütten der Marktfieranten nicht allein zum Verkaufsplatze, sondern auch zum Aufbewahrungsorte ihrer Kaufmannsgüter, während der Marktzeit, dienen, so wird das Uebernachten in Markthütten nur unter folgenden Bestimmungen gestattet:

1) Jeder, der in seiner Markthütte übernachten will, muß hievon vorläufig die Anzeige an die Polizeidirektion machen, damit sich die Wachposten stets in der Kenntniß jener Markthütten befinden, in denen über die Nacht sich Jemand aufhält.

2) In den Markthütten, wie es ohnehin schon der §. 28, der Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787 anordnet, darf nichts Feuergefährliches, sohin weder ein Licht, noch ein mit glühenden Kohlen gefüllter Topf, noch das Tabakrauchen, Feuerschlagen ꝛc. geduldet werden; damit aber die Polizei-Patrouille sich hievon sowohl, als auch

darüber, daß keine Unsittlichkeit sich erlaubt werde, jeden Augenblick überzeugen könne, dürfen

3) die Thüren der Hütten, worin übernachtet wird, nicht versperret werden.

Der Magistrat erhält in dieser Gemäßheit die Weisung, das erforderliche Publikandum mit Festsetzung angemessener Strafsanktionen für den zuwider Handelnden durch den Druck zur Kenntniß der Marktsieranten zu bringen.

Gubernial = Decret an die Brünner Polizei = Direction und den Brünner Magistrat vom 15. Januar 1819, Gubernial = Zahl 531.

8.

Die fernere Einhebung der erhöhten Trank= steuer = Gebühren.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. d. M. den Fortbestand der mit hierortigem Cirkular vom 19. December 1817, Güb. Zahl 34,201 kund gemachten erhöhten Trankſteuer=Gebühren in Mähren, jedoch nur bis zum Schluß des Militärjahrs 1819, anzuordnen geruhet.

Welche allerhöchste Entschließung zu Folge hohen Hofkanzley = Decrets vom 11. Jänner l. J. Hof= Zahl 1514/158 allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernial = Circular vom 15. Jänner 1819, Gubernial = Zahl 1161.

9.

Vorlegung vergleichender Ausweise über die im Verlaufe jeden Jahrs statt gefundenen Polizeyübertretungen.

Die hohe Hofkanzley wünscht die nöthige Ueber=

ſicht über die Befolgung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beſtehenden Vorſchriften, in Rückſicht der Polizeyübertretungen in eben der Art zu erhalten, wie ſolche dem oberſten Gerichtshof durch die ſummariſchen Auszüge der Obergerichte aus den Kriminal-Tabellen, in Anſehung der Verbrechen zukömmt, und hat daher mit dem hohen Decrete vom 21. December 1818, Hof - Zahl 29,147 zu befehlen geruhet; ihr für die Zukunft alljährlich vergleichende, jedoch nur ſummariſch abgefaßte Tabellen vorzulegen, worin die im Verlaufe des Jahrs ſtatt gefundenen Polizeyübertretungen jeder Gattung unter einer Rubrike zuſammengeſtellt werden müſſen, damit daraus die am meiſten im Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit den im vorigen Jahre ſich ergebenen Uebertretungsfällen die Ab - und Zunahme derſelben erſehen werden könne.

Auch ſollen überdieß dieſen Tabellen die Bemerkungen über die Gründe der Ab - und Zunahme der Polizeyübertretungen, und die wirkſamſten Mitteln, dieſelben hintanzuhalten und zu vermeiden, in einer eigenen Kolonne beigefügt werden.

Da nun die alljährliche Vorlegung derlei Ueberſichts - Ausweiſe zu Handen des Gouvernements - Präſidiums für den Amtsgebrauch der hohen Polizeihofſtelle ohnehin ſchon durch die Präſidialweiſung vom 14. März 1818, Zahl 1116 angeordnet iſt, und das den Kreisämtern mit dem Präſidial - Erlaſſe vom heutigen Tage, Zahl 154 für dieſe Ausweiſe vorgeſchriebene Formular alle jene Rubriken enthält, die dazu geeignet ſind, um auch der hohen Hofkanzlei die gewünſchte Ueberſicht und Auskünfte zur vollſten Befriedigung zu geben, ſo erhalten die Kreisämter und Polizeibehörden hiemit die Weiſung, von obgedachten an das Gouvernements-Präſidium einzuſendenden Ueberſichtsausweiſen,

jederzeit auch ein Duplicat, und zwar in eben jenen bereits vorgeschriebenen Terminen, nämlich längstens bis 15. Hornung jeden Jahrs, mittels abgesonderter Berichte hieher vorzulegen.

Gubernialdecret an alle Kreisämter, die Brünner Polizei = Direction= und das Troppauer Polizei = Commissariat vom 15. Jänner 1819, Gubernial = Zahl 281.

10.

Nach dem Tode eines Subarrendators sind die Erben desselben zur Erfüllung des Contracts verbunden.

Aus Anlaß des Ablebens eines Subarrendators während der Contracts = Dauer, und der Substituirung eines anderen Contrahenten, hat der k. k. Hofkriegsrath laut Hofkanzlei = Decret vom 11. Jänner 1819, Nro. 1594. an das k. k. Generalkommando erinnert: daß der 918te §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem alle aus Verträgen entstandene Rechte und Pflichten auf die Erben der vertragenden Theile übergehen, bisher noch immer in allen ärarischen, und also auch in den Subarrendirungskontrakten aufrecht erhalten worden sey, und daß auch zur Versicherung für solche Fälle, die Caution von dem Vermögen des Contrahenten vorgeschrieben worden ist, wovon nach dem Tode desselben seine Erben als Eigenthümer zur Erfüllung der darauf lastenden Verpflichtung eintreten müssen.

Welches den Kreisämtern zur Wissenschaft mit dem Auftrage bedeutet wird: hiernach sich in vorkommenden Sterbfällen der Subarrendatoren während der Contractszeit zu benehmen, und die Erben zur Kon=

trakts-Erfüllung anzuhalten; im Weigerungsfalle der Erben aber die Einleitung der Beischaffung, oder Behandlung des neuen Contracts, mit Vorbehalt der Entschädigung von der Caution, wenn Schaden für das Aerar hieraus entsteht, zu verfügen.

Gubernialdecret an alle Kreisämter vom 20. Januar 1819, Gubernialzahl 1070.

11.

Wegen Gutschreibung der gestellten Rekrutirungsflüchtlinge.

Ueber die von hieraus höchsten Orts gemachte Anfrage, ob die seither a Conto gestellten Rekrutirungsflüchtlinge, oder sonstige zu den verschiedenen Truppenabtheilungen sich freiwillig engagirte, konskribirte Unterthanen, von dem Quantum der zuletzt statt gefundenen Reservmänner-Gestellung abgeschrieben werden dürfen? ist mit höchstem Hofkanzleidecrete vom 7. I. M. Hof-Zahl 764/807, die Entschließung dahin erflossen: daß den Dominien sowohl die a Conto gestellten Rekrutirungsflüchtlinge, als auch die freiwillig Engagirten zu Guten gerechnet werden müssen; doch könne diese Zugutenrechnung nicht bei der Reservaufstellung, sondern bei der im nächsten Jahre statt habenden wirklichen Rekrutirung eintreten, wo sich sodann die Ausgleichung in Bezug auf den Ersatz für die auf Wirthschaften Entlassenen, und die Gutschreibung am leichtesten bewirken lassen wird. Was jedoch die als Reservmänner vorgeführten, erst dermalen ergriffenen Rekrutirungsflüchtlinge betrifft, so seyen diese Individuen immerhin den stellenden Dominien in ihr Contingent zur Reservmannschaft einzurechnen.

Gubernial-Decret an alle Kreisämter, vom 22. Jänner 1819, Gubernial-Zahl 1065.

12.

Diäten für das Kreis-Sanitätspersonal in Kriminal-Angelegenheiten.

Mit hohem Hofkanzleidecrete vom 24. Decembes 1818, Hofzahl 29062, wurde anher eröffnet: daß aus Anlaß eines spezifischen Falles, wo ein Kreiswundarzt für eine Untersuchung in Kriminalangelegenheiten Diäten liquidirte, die Frage in Anregung gebracht worden sey; ob in den Fällen des §. 528, des I. Theils des Strafgesetzbuches, und des §. 446, des II. Theils desselben, auch dem Kreis-Sanitätspersonal die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Personals gehörig betrachtet, von Amtswegen, gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können; dann ob jenen Individuen statt der in dem Gesetzbuche ausgedrückten Kost, nicht die charactermässigen Diäten zu bewilligen wären?

Im Einverständnisse mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen wurde hierüber festzusetzen befunden: daß dem Kreis-Sanitätspersonal in den Fällen jener zwei §§. die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser §§. nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

Gubernial-Kundmachung an alle Kreisämter und die Appellation vom 22. Januar 1819, Gubernialzahl 762.

13.

Enthebung der Curatgeistlichkeit der Breslauer Diözes von Hinterlassung eines Sechstels ihres Vermögens an das Ustroner Waisenhaus.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung über die Bitte des Breslauer Generalvikariats, um Enthebung der Curatgeistlichkeit: ein Sechstel des Vermögens dem Waisenhause zu Ustron zu hinterlassen, ist mit hohem Hofkanzleidecrete vom 31. December 1818, Hofzahl 30363 anher bedeutet worden:

Unter dem 13. December 1814, Hofzahl 16358, haben Se. k. k. Majestät im Grundsatze entschieden, daß der Clerus zufolge des neuen bürgerlichen Gesetzbuches mit andern Unterthanen gleiche Freiheit und Unbeschränktheit zu testiren habe; und aus diesem Grundsatze wurde gefolgert: daß der Clerus nicht mehr verhalten sey, in Böhmen den Kirchen ein Drittel, und in der Breslauer Diözes ein Sechstel zu testiren.

Nun kläre sich auf, daß, was der Clerus ex lege diöcesana in Böhmen, mit einem Drittel an die Kirchen zu testiren, dasselbe in der Breslauer Diözes ex eodem titulo nicht an eine Kirche, sondern an das Waiseninstitut zu Ustron zu testiren hat.

Alle, die Freiheit zu testiren, beschränkenden Diözesangesetze, seyen durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, folglich auch dieses, aufgehoben.

Gubernial-Kundmachung an das Troppauer und Teschner Kreisamt, das Breslauer General-Vikariat, Fiskalamt, die Appellation, und das Landrecht vom 29. Januar 1819, Gubernialzahl 1908.

14.

In wiefern nebst den eingeschulten, auch die Pfarrgemeinden zu Unterstützung der Schullehrerswitwen verpflichtet sind.

Mit hohem Studienhofkommissionsdecrete vom 28. December 1818, Hofzahl 4963, wurde anher bedeutet: es seye bei dem Umstande, da in dem 8. §. des 14. Abschnitts der politischen Verfassung der deutschen Schulen in der Auflage vom Jahre 1816, welcher von der Unterstützung der Lehrerswitwen handelt, zu dieser Unterstützung im Eingange die Pfarrgemeinden verpflichtet werden, in der Folge dieses Paragraphs aber nur von eingeschulten gesprochen wird; bei einer Landesstelle der Zweifel entstanden: ob zur Unterstützung dieser Witwen nur die eingeschulten, oder sämmtliche zur Pfarre gehörigen Gemeinden beizutragen haben?

Um daher ferneren Zweifeln hierüber zuvorzukommen, wurde nach dem weitern Inhalte dieses hohen Decretes bestimmt: daß diese Verpflichtung sich nicht nur auf die eingeschulten, sondern, in wiefern nicht etwa Gemeinden in einer Pfarre einer eigenen, von der Pfarrschule abgesonderten Schule eingeschult sind, auf die Pfarrgemeinden zu erstrecken habe.

Gubernialdecret an alle Kreisämter, dem Brünner Herrn Bischof, das Breslauer General-Vicariat, und das Olmützer Metropolitan-Kapitel vom 29. Januar 1819, Gubernialzahl 1702.

15.

Ausdehnung der Befreiung von Entrichtung des Postbrief-Porto auf die Katastral-Triangulirungs- und Mappirungs-Abtheilungen.

Die hohe Hofkammer hat nachträglich zu ihrer,

mit dem dießortigen Circular vom 18. December v. J. Gub. Zahl 31784 bekannt gemachten Verordnung vom 4. November 1818, unter die von Bezahlung der Briefpostgebühren befreiten Behörden und Personen, vom 1. Februar d. J. angefangen, mit hohem Hofkammer-Decrete vom 15. d. M. Hofzahl 812/46, nachfolgende Behörden und Chargen, welche schon in einigen Provinzen kreiret sind, in den übrigen aber noch kreirt und errichtet werden, aufzunehmen befunden; und zwar die Catastral-Triangulirungs-Direktion in Wien, die Unterdirektionen in den Provinzen, die Chefs der kleineren Catastral-Triangulirungs-Abtheilungen, die Provinzial-Grundsteuer-Regulirungs-Commissionen, die Provinzial-Mappirungs-Direktoren auf Reisen, die Unterdirektoren, und die Mappirungs-Inspektoren.

Welche hohe Entschließung den k. Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft, der k. Ober-Postamts-Verwaltung aber mit dem Beisatze bekannt gemacht wird: daß übrigens, wie mit der derselben unterm 10. Juli 1818, Gub. Zahl 17432, bekannt gemachten hohen Hofkammer-Verordnung vom 22. Juni n. J. ohnehin vorgeschrieben wurde, die Postporto-Freiheit der oberwähnten Behörden und Personen, die nunmehr ebenfalls in den neuen Ausweis der Postportobefreiten gehören, nur dann Statt finde, wenn die Briefschaften und Packete mit den eigenen Amtssiegeln, und zugleich mit dem Beisatze von Aussen: Aemtliche Katastral-Vermessungs-Gegenstände versehen sind, auch darüber das vorgeschriebene Journal geführt wird.

Gubernial-Decret an alle Kreisämter, und die k. Ober-Postamts-Verwaltung, vom 29. Januar 1819, Gubernialzahl 1807.

16.

Behandlung der zu Geldtransporten verwendenden Militärmannschaft während des Rückmarsches rücksichtlich der Bequartirung und Verpflegung.

Im Zusammenhange mit dem unterm 8. Januar 1819, Gubernialzahl 2, *) eröffneten hohen Hofkammerdekrete vom 23. December 1818, Hofzahl 55,994, gemäß welchem die für das Militärjahr 1819 festgesetzten Zulagen der Militärmannschaft, bei Eskortirung schwerer Aerarialgeldtransporte bekannt gemacht, und zugleich bestimmt wurde: daß derlei zur Escortirung verwendeten Militärs, wenn sie auf dem Rückwege in ihren Standort keinen weitern Aerarialtransport begleiten, auf die festgesetzte Zulage um so weniger einen Anspruch haben, als dieselben in solchen Fällen ohnehin bei Bauern und Bürgern einquartirt, und etappenmäßig verpflegt werden; ist nun mit hohem Hofkammerdecrete vom 19. Jänner 1819 Hofzahl 2278 zur Vermeidung aller möglichen Mißdeutungen die Erläuterung erfolgt: daß der Ausdruck etappenmäßig lediglich dahin zu verstehen sey: daß die Soldaten auf derlei Rückmärschen jedesmal die nach dem in jedem Lande üblichen Militärbequartirungssystem gebührende Einquartirung bei Bauern oder Bürgern, zu fordern berechtigt sind.

Gubernial-Intimat an die Bankalkasse, Buchhaltung, das General-Kommando, Zahlamt, die Trop. G. Steueramtskasse, und die drei Postwagens-Expeditionen, vom 5. Februar 1819, Gubernialzahl 2070.

*) S. Zahl 2, S. 1.

17.

Bei Beschreibung schulfähiger Kinder sollen die blinden Kinder nicht übergangen, diese jedoch zum Besuche der Schulen nicht verpflichtet werden.

Vermög Eröffnung der hohen Studienhofkommission vom 26. November 1818, Hofzahl 3941, wurde folgendes bedeutet:

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterliegt, und ein zweckmäßiger Privatunterricht derselben, weil er bei blinden Kindern doch sehr individuel seyn muß, immer noch vorzuziehen ist; so kann ihnen zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bei Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, theils um diejenigen von ihnen, die keinen Privatunterricht genießen, zum Besuch der öffentlichen Schulen so viel möglich verhalten, theils, daß sie selbe besuchen können und wollen, in die Lage versetzen zu können.

Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, werde ihm theils aus allgemeinen psychologischen Maximen von selbst bekannt seyn, theils gebe ihm das vom Direktor des Wiener Blindeninstituts Klein verfaßte, und in Wien bei Anton Strauß gedruckte Werk, dessen Gebrauch von hieraus unterm 8. Dezember 1818, Gubernialzahl 31,202, empfohlen wurde, mehrere Anleitung.

Gubernial-Intimat an den Brünner Herrn Bischof, das Breslauer General-Vikariat, Olmützer Metropolitan-Kapitel und sämmtliche Kreisämter, vom 5. Februar 1819, Gubernialzahl 2038.

18.

Aufnahme brodloser Reservmänner in die allsogleiche Militär-Dienstleistung.

Es ist die Anzeige vorgekommen, daß mehrere Dienstgeber ihre bei der letzten Reservstellung assentirten, jedoch wieder entlassenen Knechte, aus dem Grunde des Dienstes entlassen, weil bei denselben früher oder später die Einberufung zu ihren betreffenden Regimentern und Corps zu besorgen sey.

Die k. k. Hofkanzley setzt zwar voraus, daß die Diensthälter bei der Stellung selbst über die eigentliche Beschaffenheit des Reservdienstes gehörig belehrt worden seyen; wenn jedoch auch in den unterstehenden Kreisen ähnliche Fälle vorkommen sollten, so ist die Einleitung zu treffen: daß diese Belehrung nachträglich auf den Amtskanzleyen geschehe, und die Wirthschaftsbesitzer auf die Unbilligkeit, und den für sie selbst daraus entspringenden Nachtheil aufmerksam gemacht werden, wenn sie einen brauchbaren Arbeiter ohne Ursache aus dem Dienste entlassen.

Zur Vorsorge jedoch, damit solche brodlos gewordenen Individuen nicht ohne Unterkunft gelassen werden, hat der k. k. Hofkriegsrath vermöge hohen Hofkanzleydecrets vom 31. Dezember 1818, Hofzahl 29,282, dem Generalkommando bereits die Weisung ertheilt, daß von der im vorigen Jahre assentirten Mannschaft, alle jene Individuen, welche wegen Brodlosigkeit um die allsogleiche Aufnahme zur Dienstleistung sich melden, ohne Anstand, und ohne Unterschied der Waffengattung, für welche sie assentirt wurden, in die Verpflegung und Dienstleistung aufgenommen werden. Die Kreisämter werden von dieser hohen Bestimmung zur weitern Amtsverfügung verständiget,

anbei denselben zur besondern Pflicht gemacht, damit eine genaue Vormerkung über derley von den Militärbehörden angenommene Reservemänner geführet werde.

Gubernialdecret an alle Kreisämter vom 5. Februar 1819, Gubernialzahl 2084.

19.

Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der aufgegebenen recomandirten Briefe.

Um die nöthige Sorgfalt und Wachsamkeit für die aufgegebenen recomandirten Briefe mit Strenge zu handhaben, ist mit hohen Hofkammerdekret vom 2. Januar d. J. Hofzahl 50,307, folgendens festgesetzt worden:

1tens. Wenn ein derley recomandirter Brief in Verlust geräth, so muß der hieran schuldtragende Postbeamte zwanzig Gulden Conventionsmünze als Strafe erlegen.

2tens. Dieses Strafgeld von zwanzig Gulden fällt dem Aufgeber des Briefes zu. Dagegen müssen

3tens. Beschwerden über den Verlust recomandirter Briefe vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monaten, bei den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden angemeldet, und bei den Oberpostverwaltungen schriftlich eingelegt, wie auch die Aufgabsrezepissen produziret werden, indem auf später angebrachte Beschwerden keine Rücksicht genommen wird.

4tens. In so weit es sich um recomandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen; so liegt dem Aufgeber solcher Briefe ob, den Umschlag des Briefes auf den übereinander

liegenden Biegungen wenigstens mit drei Siegeln zu versehen; widrigens der Postbeamte die Annahme desselben zu verweigern hat.

Welche hohe Anordnung mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht wird: daß selbe bereits vom 1. d. M. in Wirksamkeit getreten sey.

Gubernial-Circular vom 5. Februar 1819, Gubernialzahl 2077.

20.

Befugnisse zum Lederhandel haben sich auch auf den Handel mit Juchten zu erstrecken.

Die hohe Commerzhofcommission hat aus Gelegenheit eines zur Sprache gekommenen Gesuches um Verleihung des Lederhandlungsbefugnisses, mit hoher Entschliessung vom 15. März 1817, Hofzahl 1939 zu eröffnen geruhet: daß sich ein Lederhandlungsbefugniß auf den Handel mit Juchten, so wie mit inländischem Leder erstrecke; und daß die Verleihung des Lederhandlungsbefugnisses mit Einschluß der Juchte in (was sich jedoch von selbst versteht, und nicht besonders ausgedrückt werden darf,) den Ortsobrigkeiten nämlich dort, wo specielle Handlungen creirt werden dürfen, zustehe; übrigens die außer den Hauptstädten zu verleihenden generellen Handlungsbefugnisse sich auch auf den Lederhandel, und folglich auch auf den Handel mit Juchten erstrecken.

Welche höchste Schlußfassung den Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft, Nachachtung und Verständigung der Unterbehörden bekannt gemacht wird.

Gubernialdecret an alle Kreisämter, vom 5. Februar 1819, Gubernialzahl 2298.

21.

Befreyung der Pulvermühlen, und der zu derlei Werken gehörigen Häuser von der Militärbequartirung.

Vermög hohem Hofkanzleydecrete vom 31. December 1813, Hofzahl 29179 ist die Weisung herabgelangt: daß die Pulvermühlen, und die zu derlei Werken gehörigen, unmittelbar in Verbindung stehenden Häuser, welche der Feuergefährlichkeit ihrer Beschäftigung wegen, und da sie meist isolirt stehen, ohnehin nicht zur Bequartirung des Militärs geeignet sind, künftig von der Bequartirung frey gelassen werden sollen.

Von welcher hohen Vorschrift die Kreisämter zur weitern Verfügung verständigt werden.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, und das General-Kommando, vom 5. Februar 1819, Gubernialzahl 2624.

22.

Wegen Ausfuhr und Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten.

Mit der allerhöchsten Entschliessung vom 19. September und 23. November vorigen Jahrs, wurden über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten, folgende Bestimmungen festgesetzt:

1tens. Es ist von nun an in dem ganzen Umfange der Monarchie verbothen, Gemählde, Statuen, Antiquen, Münz- und Kupferstichsammlungen, seltene Manuskripte, Codices, und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Literaturgegenstände auszuführen, welche zum Ruhme

und zur Zierde des Staates beitragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen, in der Monarchie vorhandenen Gegenstände dieser Art, eine schwer zu ersetzende Lücke, und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

2tens. Ein Versuch der Ausschwärzung solcher Kunstschätze, wird mit der Confiscazion des auszuführenden Gegenstandes, und eine wirklich statt gehabte Ausfuhr mit der Erlegung des doppelten Werthbetrages des außer Land gebrachten Kunstwerkes bestraft.

3tens. Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen kann, lebende Künstler in ihrem rechtmässigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinn zu benehmen, und dem Kunstfleiße auf irgend eine Art Fesseln anzulegen; so versteht es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister erstrecken dürfen.

4tens. Um den Besitzern der mehrgedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld offen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, wird der freye Verkehr im Innern der Monarchie, und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere frey und ungehindert gestattet.

5tens. Die Entscheidung der Frage, ob ein oder der andere Kunst = und Literatur = Gegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sey, deren Ausfuhr verbothen ist, steht der Landesstelle nach Einholung des Gutachtens derjenigen Akademie der bildenden Künste, oder Bibliothek-Direkzion zu, deren Wirkungskreis sich auf jene Provinz erstrecket.

6tens. Die frühern Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

Diese allerhöchsten Entschließungen werden zu Folge höchsten Hofkanzleydecrets vom 28. Dezember vorigen Jahrs, Hofzahl 38,182, zu Jedermanns Wissenschaft und genauesten Darnachachtung hiemit allgemein kund gegeben.

Gubernial = Circular vom 11. Februar 1819, Gubernialzahl 2626.

23.

Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel.

Se. k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 31. Dezember v. J., die von der k. k. Commerz = Hofcommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Die in dem hierneben mitfolgenden neuen Tarife für die darin genannten Artikel bestimmten Ein- und Ausfuhrszölle, haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung, das ist: mit 1. April l. J. angefangen an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und

den neuerworbenen Landestheilen, (mit Ausnahme von Hungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zollinie gelegenen Distrikte) ist ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen, jedesmal mit der gehörigen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitenden Parthien, der Untersuchung bei den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beigepackt sind.

3) In dem Verkehre mit Hungarn, und den übrigen Provinzen, wo die altösterreichische Zollverfassung in Ausübung stehet, haben in so ferne, als in dem Tarife nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Dreyßigstordnung enthaltenen, oder besonders aufgestellten allgemeinen Grundsätze, in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen werden aber auch jene Artikel, deren Zollsätze in dem Tarife mit rother Farbe ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt erkläret, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hiernach zu lösenden Ein- oder Ausfuhrspaß, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren, Statt finden.

Welche allerhöchste Entschliessung zu Folge herabgelangten hohen Hofkammerdecrets vom 23. Jänner laufenden Jahrs, Hofzahl 3644, zu allgemeinen

Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial = Circular an alle Kreisämter, das Fiskalamt, die Buchhaltung, Appellation, und Bankal = Administration, vom 11. Februar 1819, Gubernialzahl 2646.

24.

Aufhebung des Ausfuhrsverbothes der gemeinen Seife.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Antrage der Commerzhofkommission, die Aufhebung des bisher in den altösterreichischen Provinzen, mit Einbegriff Illyriens und Salzburgs, bestandenen Ausfuhrverbothes der gemeinen Seife, zu genehmigen geruhet.

Dieser Artikel ist demnach bei der Ausfuhr, nach dem mit hohem Hofkammerdekrete vom 11. September 1818, Hofzahl 39,705, und Gubernial = Circular vom 25. September 1818, Gubernialzahl 24882 herausgegebenen neuen Tarife über die Verzollung der gemeinen, dann der Oehlseife und ihrer Bestandtheile, zu behandeln.

Welches in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 29. Januar 1819, Hofzahl 4890, zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Gubernial = Circular vom 11. Februar 1819, Gubernialzahl 2847.

die mi

ollung

und de

en ſo i
hriften

ſie be

ſehen ſ

Digitized by Google

25.

Begünstigung der Fuhrwerke mit breiten Radfelgen.

Um die Einführung der schon in mehreren Ländern mit Vortheile seit geraumer Zeit in Anwendung stehenden Räder mit breiten Felgen, auch in der österreichischen Monarchie zu bewirken, und hiezu nebst dem Nutzen, den die Sache an sich selbst einem jeden Frächter gewährt, noch durch eine besondere Begünstigung von Seite der Staatsverwaltung anzureitzen, haben Seine k. k. Majestät nach Inhalt eines hohen Hofkanzleidecrets vom 7. Jänner d. J. Hofzahl 508, zu bestimmen geruht, daß in denjenigen Provinzen, wo Wegmäuthe bestehen, allem Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener Zollen versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der jeweiligen, gesetzlich bestimmten Wegmauth, und die Unbeschränktheit der Ladungslast als besondere Begünstigung, versichert und zugestanden werde.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht: daß das mit breiten Radfegeln von wenigstens sechs Wiener Zollen versehene Fuhrwerk nunmehr sowohl hierlandes, als in allen k. k. österreichischen Staaten, wo Wegmäuthe bestehen, bloß die Hälfte der gesetzlichen Wegmauth zu entrichten haben werde, und daß die Befrachtung solcher breitfelgiger Wägen, in Bezug auf die Gewichtslast gar keiner Beschränkung mehr unterliege.

Gubernialcircular vom 12. Februar 1819, Gubernialzahl 3164.

26.

Bestimmung der Tranksteuer für den aus Ungarn, Pohlen, Rußland, und aus dem Auslande eingeführt werdenden Branntwein uud Aquavit.

Im Verfolge des Gubernialcirculars vom 30. Januar 1818, Gubernialzahl 1550, wird anmit allgemein bekannt gemacht: daß, so lange die Erhöhung der inländischen Tranksteuergebühr dauern wird, von jedem nach Mähren einführenden Eimer sowohl pohlnischen, als auch ungarischen, russischen, und ausländischen Branntwein, Vier Gulden dreißig Kreutzer; von dem Aquavit aber Sechs Gulden Tranksteuer entrichtet werden müssen.

Gubernialcircular vom 12. Februar 1819, Gubernialzahl 2780.

27.

Den städtischen und vorstädtischen Bäckern zu Brünn, wird das Recht zur Erzeugung und zum willkührlichen Verkaufe der Fasten-Bretzeln eingeräumt.

Nach den geläuterten Grundsätzen bei den Taxbemessungen der Feilschaften, kann eine Taxe nur auf jene Feilschaften gesetzet werden, die zum Lebensbedarfe absolut nothwendig sind; wie dieß bei dem Rindfleisch und Brod der Fall ist; bei allen andern Konsumtions- und Luxusartikeln aber muß der Preis dem wechselseitigen Einverständnisse der Verkäufer und Käufer überlassen werden.

In Folge dieses Grundsatzes findet man zu bestimmen: daß es von der bisherigen Gewohnheit, die Fasten-Bretzeln, als eines Luxusgebäckes, nur durch einen Bäckermeister, und um einen festgesetzten Preis ausbacken zu lassen, sein Abkommen haben solle; und daß sonach alle städtischen und vorstädtischen Bäcker

das Recht haben, nebst den andern Gebäcksorten, auch solche Bretzeln, und zwar um willkührliche Preise zu erzeugen, und in ihren Wohnungen und Kramläden zu verkaufen. Durch diese allgemeine Bewilligung des Verkaufes der gedachten Gebäcksgattung, dürfte die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihres Herumtragens und Feilbietens durch eigene Bäckerjungen größtentheils hinwegfallen. Sollte jedoch einer oder der andere Bäcker demungeachtet diese kostspielige Verschleißart wählen, so wäre er dafür verantwortlich zu machen, daß zwischen seinem Verschleiß dieser Art, und jenem eines etwa ebenfalls von einem Andern zu einem solchen Verschleiße verwendeten Jungen weder in Absicht auf die Güte, noch auf den Preis der herumgetragenen Bretzeln, irgend ein Streit, oder auch nur ein ungestümes Anrühmen und Aufnöthen der Waare eintrete; widrigens nicht allein die Jungen, und wenn sie von ihren Herren nicht gewarnet worden wären, auch diese Letztern empfindlich gestraft, sondern auch diese Feilbietungen ganz eingestellt, und die Verkäufe der Bretzeln auf die Kramläden und Wohnungen der Bäcker beschränkt werden würden. Dasselbe müßte auch dann geschehen, wenn sich diese Bäckerjungen ein unbescheidenes, das Publikum zu sehr belästigendes Pfeifen erlauben sollten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn auch die Fasten-Bretzeln als ein bloßes Luxusgebäcke, hiemit Satzungsfrei erklärt werden, der Magistrat dennoch darüber zu wachen habe, daß sie gehörig ausgebacken, und der Gesundheit unschädlich seyen; und daß das Publikum, wenn sich einer oder der andere Bäcker der bisher üblichen Verschleiß-Jungen bedienen sollte, nicht von diesen Jungen selbst willkührlich im Preise überhalten werde.

Gubernialdecret an den Brünner Magistrat vom 12. Februar 1819, Gubernialzahl 3066.

28.

Verboth der Conscriptionsrevisions-Handlungen an Sonn- und Feiertagen.

Es ist hierorts vorgekommen, daß an einigen Orten dieses Gouvernementsgebiethes, während des sonntägigen Gottesdienstes die Conscriptionsrevision statt gefunden haben soll.

Nachdem aber nach den bestehenden Vorschriften in der Regel an Sonn- und Feiertagen keine öffentlichen Amtsgeschäfte verhandelt werden dürfen, so haben die Kreisämter die unterstehenden Behörden zu erinnern: derlei Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen um so weniger vorzunehmen, als dabei gar keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, und hiedurch nicht geringe Störung und Versäumung des sonntägigen Gottesdienstes verursachet werden würde.

Gubernial-Intimat an sämmtliche Kreisämter, das General-Commando und den Brünner Herrn Bischof, vom 15. Februar 1819, Gubernialzahl 3637.

29.

Wegen Einlagerung der Waaren, und Entrichtung der Niederlagsgebühren.

Um das höchste Aerarium bei jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezohen werden, in Rücksicht auf die Niederlagsgebühren, ohne Unbilligkeit gegen die Partheyen, soviel möglich zu sichern, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der

k. k. Commerz = Hofcommission folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen befunden.

1tens. Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher in jedem Falle, es mag die Waare ganz verdorben seyn, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühren nicht erreichen, nach der bestehenden Ausmaß vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu haften, auf dessen Namen die Waare einlangt und eingelagert wird.

2tens. Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Einlagerung, muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des zweiten, dritten, und eines jeden weitern Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wird die eingelagerte Waare binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Einlagerung oder Entrichtung des für ein Jahr verfallenen Lagerzinses an, nicht behoben, und auch für das verflossene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet, so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare auf Gefahr der Parthei zu schreiten, aus dem eingehenden Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3tens. Gelangt das Zollamt zur Kenntniß. daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähere, so hat dasselbe, (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waaren zugemuthet werden kann), wenn derjenige, auf dessen Namen die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezug der Waare binnen drei Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestätigen

zu lassen; befindet sich aber derjenige, auf dessen Namen die dem Verderben sich nahende Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte des Zollamtes, oder bezieht derselbe auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen drei Tagen, so hat das Zollamt mit Beiziehung wenigstens eines beeideten Waarenbeschauers, und eines den Abwesenden repräsentirenden rechtlichen Handelsmannes, die Beschau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde die Besorgniß des Verderbens für gegründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und nach Abzug der Gebühren, den Rest des gelösten Betrages als Depositum zu behandeln.

Gubernialcircular vom 19. Februar 1819, Gubernialzahl 3329.

30.

Grundbücherliche Vormerkung der Demolitions-Reverse.

Aus Anlaß eines sich ergebenen und mittelst allerunterthänigsten Vortrages der hohen Hofkammer zur allerhöchsten Kenntniß gelangten Falles, daß die über einige Gebäude bei ihrer Aufführung ausgestellten Demolitions-Reverse, bei der eingetretenen Nothwendigkeit, die Abtragung dieser Gebäude, des öffentlichen Vortheils wegen wieder zu veranlassen, darum nicht geltend gemacht werden konnten, weil die in der Frage stehenden Urkunden nicht grundbücherlich vorgemerkt worden waren, haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung von Aachen ddo. 22. Oktober 1818 nach dem herabgelangten hohen Hofkanzleidecrete vom 22. November 1818, Hofzahl 25631, anzuordnen geruhet: es sey darauf zu sehen, daß in

künftigen Fällen derlei Demolitions-Reverse immer grundbücherlich vorgemerkt werden.

Gubernialdecret an alle Kreisämter mit Ausnahme des Olmützer und Brünner, vom 19. Februar 1819, Gubernialzahl 3949.

31.

Die Verjährungszeit der Trankſteuerſtrafen wird auf fünf Jahre feſtgeſetzt.

Se. k. k. Majeſtät haben laut hohem Hofkanzleidecrete vom 21. Januar 1819, Hofzahl 1923, mit allerhöchſter Entſchließung vom 23. December 1818, zu beſtimmen geruhet: daß die durch Vergehen gegen die Vorſchriften der Trankſteuergeſetze verwirkten Strafen, nach Verlauf von fünf Jahren, wenn binnen dieſer Zeit der Schuldige zur Verantwortung nicht gezogen wird, als verjährt und erloſchen anzuſehen ſeyen.

Gubernialcircular vom 26. Februar 1819, Gubernialzahl 4241.

32.

Stiftlinge ſind nur für die von den Stiftern beſtimmte Zeit in dem Stiftungsgenuße zu belaſſen.

Durch hohes Studienhofcommiſſionsdecret vom 23. Januar 1819, Hofzahl 248, iſt anher eröffnet worden; es ſey in einem, Seiner k. k. Majeſtät vorgelegten Gubernialberichte in Convictsangelegenheiten vorgekommen, daß ein Convictsſtiftling die philoſophiſchen Studien, auf welche die von ihm genoſſene Stiftung

beschränkt ist, zurückgelegt habe, nun aber die Medizin studiere, daher nach Meinung des Guberniums Anspruch auf den Fortgenuß habe.

Hierüber geruhten Seine k. k. Majestät unterm 3. Januar 1819, die allerhöchste Entschließung zu erlassen: daß diese Stiftung von dem Zeitpunkte an, als der Stiftling die Philosophie beendet, als erledigt anzusehen sey; daher habe er sie von selbem an nicht mehr zu genießen; was auch bei andern Stiftlingen zu geschehen habe, wenn von den Stiftern bestimmt worden ist, wie lange die Stiftlinge in dem Genuße zu bleiben haben, sobald der Zeitpunkt eintritt, daß dieser Genuß hiernach aufzuhören habe.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreishauptleute, das Olmützer juridische und philosophische, dann das Brünner philosophische Studien-Directorat, nnd den Gymnasial-Studien-Director vom 26. Februar 1819, Gubernialzahl 4246.

33.

Wegen besserer Dotirung neuer Curatien, mittelst Erscindirung der Stola und Zehentgebühren bei erledigten Pfarreien.

Mit höchstem Hofdekrete vom 28. Jänner l. J. Hofzahl 3376, ist anher eröffnet worden; es seyen öfters Klagen über den Mangel an anständigem Unterhalt des Curat-Clerus, vorzüglich aber der neuen Seelsorger erhoben worden.

Der Religionsfond sey ihm auf eine entsprechende Art zu Hülfe zu kommen nicht vermögend gewesen; von den Einkünften der alten Pfarrer habe den neuen Seelsorgern zur Zeit der neuen Pfarr-Regulirung

nicht zu Hülfe gekommen werden können, weil den alten Pfarrern an dem Einkommen, auf welches sie investirt waren, nichts entzogen werden konnte, obwohl sie nicht bloß Mühe und Verantwortung, sondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen, für einen oder zwei ihnen entbehrlich gewordene Cooperatoren ersparten, sie also durch diese neue Pfarr = Regulirung viel gewonnen haben.

Allein, wenn eine alte Pfarre vacant werde, der Nachfolger also ex titulo investitur noch keinen Anspruch auf die Einkünfte habe, dann verdiene es Erwägung, ob nicht ein Theil des an der alten Pfründe, früher, und ehe aus ihr ein Theil für eine selbstständige Curatie excindirt wurde, bestandenen Einkommens, zur Verbesserung des neuen Seelsorgers auf eine Art verwendet werden könne, welche der Gerechtigkeit vollkommen gemäß ist; und da er die Subsistenz des neuen Curaten verbessert, dem alten Pfarrer doch einen ganz anständigen Unterhalt noch ferner zu sichern.

Bei Gaben, welche die Gemeinde nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, welcher sie leistet, bestimmt hat, wie die Stolagebühr, und in den meisten, wenn nicht in allen Fällen, der Zehent, sey es gewiß oft der Fall.

Selbst mit einzelnen Grundstücken, könne es der Fall seyn, wenn sie bei einer gewissen Pfarre, nicht so ad locum, als vielmehr um des Dienstes in einer gewissen Gemeinde Willen, vielleicht von dieser Gemeinde selbst gestiftet sind, in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllt werde, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmal das Recht mehr habe, diese Dienste zu leisten.

Es sey daher von diesen Ansichten rücksichtlich der alten Pfarren, aus welchen neue Curatien excindirt worden, vom Fall zu Fall, wie eine solche alte Pfarre erledigt wird, durch genaue Erhebung, und

mit dem Ordinariate zu pflegende Rücksprache, die Anwendung zu machen, und der höchsten Sanctionirung zu unterziehen.

Gubernial-Intimat an den Herrn Bischof zu Brünn, das Olmützer Domkapitel, Breslauer General-Vicariat, und an die Buchhaltung vom 26. Februar 1819, Gubernialzahl 4243.

34.

Behandlung der Rekrutirungsflüchtlinge, rücksichtlich ihrer Assentirung und Gutschreibung.

Aus Anlaß der höchsten Orts vorgekommenen Anfrage, wie sich rücksichtlich jener Rekrutirungsflüchtlinge, die noch nach der letzten Reservestellung aufgebracht worden, dann derjenigen, welche außer den angeordneten Rekrutenhebungen seit dem Jahre 1815 gestellt worden sind, zu benehmen sey; hat der k. k. Hofkriegsrath vermög hohen Hofkanzleidecretes vom 24. Januar 1819, Hofzahl 2297, dem Generalcommando die Weisung ertheilt, daß die ersteren, nämlich die nach der jetzt beendigten Reservestellung aufgebrachten Rekrutirungsflüchtlinge bei ihrer Habhaftwerdung allerdings zu assentiren, und zu ihrem Werbbezirksregimente sogleich zur Dienstleistung abzugeben seyen; daß jedoch sowohl diese, als auch die seit dem Jahre 1815 gestellten Rekrutirungsflüchtlinge den betreffenden Gemeinden, in so weit sie ihnen nicht für die im Concertationswege entlassenen Wirthschaftsbesitzer als geleisteter Ersatz angerechnet worden sind, nicht erst bei der nächsten Reservestellung, sondern schon bei der ersten Rekrutenstellung, welche zur Ergänzung der

Regimenter aus der Reserve angeordnet werden wird, zu Guten zu schreiben kommen.

Gubernialdecret an alle Kreisämter vom 5. März 1819= Gubernialzahl 4647.

35.

Enthebung der Criminalgerichte von der vierteljährigen Einsendung der Criminalfonds = Erforderniß = Ausweise.

Zu Folge eines eingelangten hohen Hofkanzleidecrets vom 12. Oktober v. J. hat es von der Einbringung der Criminalfonds = Erforderniß = Ausweise für ein jedes Militär = Quartal, abzukommen.

Diesemnach werden die Criminalgerichte von der Einbringung der vierteljährigen Erforderniß = Ausweise mit dem Beisatze enthoben: daß diese Ausweise in Zukunft nur jährlich, jedoch längstens bis Ende Aprils jeden Jahrs hierorts einzubringen seyn werden.

In diesen jährlichen Voranschlägen muß

1) das Erforderniß zur Bestreitung der Atzung, Besoldung, und übrigen Auslagen, die dem Criminalfond zufallen, allemal ein Detail, und mit größter Genauigkeit verfaßt werden; daher auch in den künftigen jährlichen Voranschlägen bei den fixirten Auslagen, der zur Zeit der Verfassung bekannte, oder genehmigte Stand; bei den veränderlichen Auslagen aber das Resultat der Periode vom 1. Mai des verflossenen, bis Ende Aprils des laufenden Jahres, in welchem der Voranschlag verfaßt wird, jedoch mit Rücksicht auf alle, auf den Ziffer einwirkenden und vorauszusehenden Verhältnisse, als Basis anzunehmen ist.

2) Die Einflüsse von Bürgerrechts- und Urtheils-Taxen, die aus dem Vermögen der Inquisiten eingehenden Atzungsvergütungen, dann an sonstigen Einnahmen, worunter auch jene Empfänge für verkaufte entfremdete Sachen gehören, deren Eigenthümer unbekannt sind, welche sämmtlich die Bedeckung ausmachen, müssen als Einnahme auch specifisch in Anschlag, und am Ende von der Erforderniß-Summe in Abzug gebracht werden.

3) Endlich sind alle jene Forderungen der Criminalgerichte an den Fond, für die frühere Zeit, in einem besonderen Verzeichnisse im Detail auszuweisen.

Den Kreisämtern wird daher aufgetragen: von dieser neuen Einleitung die Kriminalgerichte zu ihrer genauen Darnachachtung zu verständigen.

Gubernial-Intimat an die Kreisämter, und das Appellationsgericht, vom 5. März 1819, Gubernialzahl 4640.

36.

Vor Annehmung fremder Orden, so wie der Ehren-Ritterkreutze des Maltheser- und Johanitter-Ordens, ist die Bewilligung Seiner k. k. Majestät einzuholen.

Zufolge hohen Hofkanzleidecrets vom 17. September 1818, Hofzahl 18705, haben Seine k. k. Majestät zu befehlen geruhet: daß alle Gesuche um Annehmung fremder Orden solcher Individuen, die ohne die Erlaubniß von Allerhöchstdenselben hierwegen früher erhalten zu haben, selbe bei fremden Regierungen begehren, zurück zu weisen seyen; und daß so oft Seine k. k. Majestät sich bewogen finden sollten, eine solche Er-

laubniß zu ertheilen, den betreffenden Individuen für keinen Fall gestattet werden soll, einen Eid, oder ein Versprechen des Ordens wegen abzulegen.

Diese allerhöchste Anordnung hat sich nach einem neuerlichen hohen Hofkanzleidecrete vom 9. Februar 1819, Hofzahl 4013, auch auf die Ehren-Ritterkreutze des Maltheser- oder Johanniter-Ordens zu erstrecken; und haben alle jene Individuen, welche diese Dekoration ansuchen, gleichfalls vorläufig die Bewilligung Seiner k. k. Majestät einzuholen, sich auch nach Erwirkung derselben auf keinem andern Wege, als durch das in Wien befindliche Großpriorat um diese Dekoration zu bewerben.

Gubernialcircular vom 5. März 1819, Gubernialzahl 4642.

37.

Bestimmung der Strafen auf Beschädigung der Straßen, und der an denselben befindlichen Bäume.

Die Sorgfalt, welche die öffentliche Verwaltung auf die Erhaltung des guten Zustandes der Straßen verwendet, macht es auch allen jenen zur Pflicht, die sich ihrer bedienen, eine jede muthwillige Beschädigung sowohl der Straßenbahn selbst, als auch der sie an vielen Orten einfassenden Geländer, der Brücken und Canäle, der Vorrathshaufen, der Markſäulen, und der neben der Straße gepflanzten Bäume zu unterlassen.

Da aber der Muthwille oder die Fahrlässigkeit doch Beschädigungen herbeiführt, die nur zu häufig ohne Ahndung bisher hingegangen sind, so findet man die seit längerer Zeit auf ähnliche Straßenfrevel be-

stimmte Strafen dem Publikum in das Gedächtniß zurückzuführen, und das gesammte beim Straßenwesen angestellte Personale zur genauen Wachsamkeit auf ihre Vollstreckung in vorkommenden Fällen anzuweisen.

Wer sonach die Strasse durch was immer für Geräthschaften, oder durch sein Fuhrwerk verstellet, das Zugvieh auf der Straße selbst abfüttert, sie dadurch verunreinigt, und ihre Abnützung vermehrt, wer ferner die Schotterhaufen auf was immer für eine Art aus einander reißt, und mit Koth überführt, wer die Bankete von seinem Treibviehe zusammentreten, die Gräbenränder ausreißen läßt, wer eine Brücke mit einer Hacke oder sonst einem Werkzeuge beschädiget, ein Geländer abreißt oder anhaut, oder auch nur den Anstrich desselben absichtlich verunreinigt, wer eine Marksäule oder einen Meilenzeiger umwirft, die Schrift darauf unkenntlich macht, oder sonst verletzet, wer bei einem Kanale Steine ausschlägt, oder eine Pflasterung aufreißet, kurz wer was immer für einer Beschädigung der Straße sich schuldig macht, soll nicht allein zum vollen Schadenersatze, wenn der Schaden eine Veranschlagung zuläßt, verhalten, sondern noch mit einer Geldstrafe von sechs Thalern oder neun Gulden unnachsichtlich belegt werden, wovon der dritte Theil dem Denunzianten oder Apprehendenten, das übrige aber dem Straßenfonde zufällt.

Der nämlichen Strafe hat auch jener zu unterliegen, der einen an der Straße gepflanzten Baum beschädigt, so zwar: daß der oben bestimmte Strafbetrag für einen jeden einzelnen beschädigten Baum einzuheben seyn wird, wobei überdieß noch demjenigen, der die Nachpflanzung eines solchen Baumes zu besorgen hat, die Ansprüche auf Schadloshaltung von Seite des Beschädigers vorbehalten bleiben. Da übri-

gens das Beschädigen der an der Straße befindlichen Bäume einer der allerhäufigsten Straßenfrevel ist, wobei der Thäter gewöhnlich am schwersten erforscht wird, so findet man zur Aneiferung sowohl des gesammten Straßenpersonals als auch aller anderen Personen, die in die Lage kommen, einen solchen Frevel zu entdecken, dem Denunzianten oder Apprehendenten eines solchen Baumfrevlers den ganzen Strafbetrag von sechs Thalern oder neun Gulden in der kursirenden Valuta als Belohnung zuzuweisen.

Das sämmtliche Straßenpersonale, so wie auch die Ortsbehörden sind verpflichtet, zu der Vollziehung der gegenwärtigen Strafbestimmungen nach Kräften mitzuwirken, und die Straffälligen zu verhalten, wenn sie nicht am Orte ihrer Ergreifung bekannt sind, den Strafbetrag und veranschlagten Schadenersatz beim nächsten Wegmauthamte, oder bei der Ortsbehörde zu erlegen, oder wenigstens sicher zu stellen.

Gubernialcircular vom 12. März 1819, Gubernialzahl 950.

38.

Ausdehnung der Erbsteuer-Befreiung des für die Armen bestimmten Drittels von geistlichen Verlassenschaften, auch auf arme, damit betheilte Verwandte.

Gemäß einer, mit hohen Hofkanzleydecrete vom 11. v. M. Hofzahl 4107/429 anher bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 1. n. M. ist das für die Armen bestimmte Drittel geistlicher Verlassenschaften, in keinem Falle, auch wenn die Verwandten, als wirk-

lich Arme, damit betheilt werden, der Erbsteuer zu unterziehen.

Gubernial-Kundmachung an die Erbsteuer-Hofkommission in Mähren, und den öffentlichen Konvent in Schlesien, vom 12. März 1819, Gubernialzahl 5497.

39.

Hintanhaltung des Gassenbettelns in der Stadt Brünn und den Vorstädten.

Um das noch öfter eintretende Betteln in den Gassen Brünns oder seiner Vorstädte, dann auf dem Glacis wege um die Stadt hintanzuhalten, wird der Magistrat angewiesen, die ihm zur Amtshandlung übergebenen Bettler genau nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln, und insbesondere den Vorschriften der §§. 261, 262, 263, 264 und 265 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu entsprechen; die nicht auf Geheiß ihrer Aeltern, sondern nur aus eigenem Antriebe, und oft aus Muthwillen bettelnden Kinder aber (bei welchen sonach die Amtshandlung gegen die Aeltern nach dem 264. und 265. §. des erwähnten Gesetzbuches nicht Platz greifen kann) durch angemessene körperliche Züchtigung von ähnlichen Unfügen für die Zukunft abzuhalten.

Gubernial-Decret an den Brünner Magistrat vom 19. März 1819, Gubernialzahl 6079.

40.

Das Verboth wegen Abladung unterwegs des von Vekturanten zur Verführung übernommenen Aerarial-Salzes, wird erneuert.

Da seit einiger Zeit die mit dem dießortigen Circulare vom 19. August 1795 verbothene Unterwegsabladung des Salzmaterials neuerlich um sich greift, so wird dasselbe anmit hier nachfolgend neuerlich allgemein bekannt gemacht.

Circular

von dem k. k. mähr. schles. Landesgubernium.

Wird das Circular vom 4. Februar 1792 wegen von den Salzvekturanten mit dem Aerarial-Salze unterwegs treibenden Unfügen verschärfet.

Zu Hintanhaltung der Unterschleife, welche von den zu Verführung des ärarischen Salzes aufgenommenen Fuhrleuten darin begangen werden, daß sie das übernommene Salz unterwegs in Wirths- und Privathäusern ablegen, versetzen und verkaufen, ist unterm 20. Jänner 1792 verordnet und allgemein kund gemacht worden: daß derjenige, welcher das geladene ärarische Salz ohne einer durch Zufall entstandenen unausweichlichen Nothwendigkeit, und ohne hievon dem nächsten Bancalamte oder der nächsten Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, unterwegs abladet, zur Strafe, wenn das Salz noch in dem übernommenen Stande gefunden wird, den einfachen, außer dem aber den doppelten Werth desselben erlegen, oder, wenn er dieß wegen Mittellosigkeit nicht könnte, für jeden Gulden

einen Tag in Eisen abarbeiten soll; seitdem hat aber die Erfahrung gelehrt, daß ungeachtet dessen diese Salzablegungen fortan verübt, und theils, weil für diejenigen, welche solche angeben oder anhalten, keine Belohnung bestimmt ist, verschwiegen werden, theils auch, wenn wirklich das abgelegte Salz, nicht aber der Thäter entdeckt wird, das Gesetz dadurch unwirksam bleibt, daß für den Hehler, welcher der Salzablegung durch die Gestattung derselben in seinem Hause den Unterstand gibt, keine Strafe bestimmt worden ist.

Weiters ist die Entdeckung gemacht worden, daß selbst beeidete Salzbeamte ihre Pflicht so sehr vergessen, daß sie dergleichen Salzablegungen absichtlich begünstigen, oder theils denselben wissentlich durch die Finger sehen, und theils aus grober Fahrlässigkeit sich um die richtige Einlieferung des auf ihre Bolleten geladenen Salzes nicht bekümmern; und dadurch erfolgt denn, daß dergleichen mit Einverständniß oder Konnivirung der Beamten geschehene heimliche Salzablegungen ganz oder wenigstens lange Zeit unentdeckt bleiben, und das Aerarium dabei nahmhaft benachtheiliget wird, weil auch wider diesen Fall keine Vorsehung bestand.

Um diesen Mangelhaftigkeiten des Gesetzes nach Thunlichkeit abzuhelfen, wird mit Hofdecret vom 1. August dieses Jahrs folgendes verordnet:

1) Ist Jedermann, der eine geschehene heimliche Salzablegung entdeckt, erlaubt, solche mit Zuziehung der Ortsobrigkeit anzuhalten, und dem nächsten Bankal-Oberamte anzuzeigen.
2) Wird demjenigen, welcher auf diese Art das abgelegte Salz ergreift und anzeigt, und eben auch demjenigen, der nur die geschehene Ablegung angibt, wenn diese Angabe richtig befunden wird,

von dem Betrage der einfachen Strafe jedem ein Drittheil aus dem Salzgefälle zur Belohnung abgereicht werden, es möge der Strafbetrag baar eingehen oder nicht.

3) Der Hehler, derjenige nämlich, welcher den Salzablegungen in seinem Hause oder in einem ihm gehörigen Behältnisse wissentlich den Unterstand gestattet, oder das Salz den Fuhrleuten abkauft, soll, weil ohne dieser seiner Zuthat die Ablegung nicht geschehen könnte, mit der einfachen Erlegung des Werthes des abgelegten Salzes unnachsichtlich bestraft werden.

4) Der Salzbeamte, welcher mit den Fuhrleuten einverstanden, zu den Salzablegungen selbst mitwirkt, oder solche unterstützt, oder begünstiget, mithin an dem Betruge und der Bevortheilung des Aerariums Theil nimmt, und also seine Pflicht verletzt, unterliegt ohnehin derjenigen Strafe, welche das allgemeine Gesetz von Verbrechen und Strafen vorschreibt.

5) Derjenige Beamte aber der nach Lage der Umstände, und durch Gegeneinanderhaltung der Daten der geschehenen Ausstellung der Bollete, der Salzanladung und der erfolgten Entdeckung der Ablegung überwiesen wird, daß er fahrlässig sein Amt gehandelt, und nicht auf die richtige und zeitrechte Zurückkunft des Frächters gesehen habe, soll in solchem Falle zur Strafe seiner Dienstvernachlässigung, den dem Angeber und Anhalter gebührenden Strafantheil zu erlegen schuldig seyn.

Brünn am 19. August 1795.

Kundgemacht mittelst Gubernialcircular vom 19. März 1819, Gubernialzahl 5980.

41.

Mit Armenportionen unterstützte Personen sind unter Verlust derselben zur Vaccination ihrer Kinder zu verhalten.

Vermög eingelangten höchsten Hofkanzleidecrets vom 14. Jänner d. J. Hofzahl 1114, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung zu genehmigen geruht: daß zur Beförderung der Vaccination, nebst den bereits bestehenden, auch noch folgendes indirecte Zwangsmittel allgemein in Anwendung komme, es seyen nämlich jene Personen, welche um Betheilungen von Armeninstituten anlangen, oder welchen bereits Betheilungen zugewiesen sind, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen, ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen, wobei ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bei erster Gelegenheit vacciniren zu lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern selbst die bereits zugewiesene würde entzogen werden.

Welche allerhöchste Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung für alle Armeninstitursvorsteher bekannt gemacht wird.

Gubernialcircular vom 19. März 1819, Gubernialzahl 4238.

42.

Cartel mit dem Königreiche Preußen zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen.

In der Nebenlage werden den Kreisämtern die

erforderlichen Exemplare des mit hohem Hofkanzleidecrete vom 11. März 1819, Hofzahl 7579 herabgelangten, und in beiden Provinzialsprachen in Druck gelegten Deserteurs-Cartels, welches zwischen dem kaiserlich österreichischen, und königlich preußischen Hofe zu Stande gekommen, und am 18. d. M. in Wirksamkeit getreten ist, mit dem Auftrage zugestellt, nicht nur dessen allgemeine schleunigste Kundmachung in den unterhabenden Kreisen einzuleiten, sondern auch die Dominien und Magistrate auf die Artikel 10, 11, 16, 18 und 19, in welchen von den Unterhaltungskosten der Deserteurs und Pferde, der Taglia, von der Auslieferung der Privatdiener, dann der Bestrafung der Verhehlung, des Ankaufes der Deserteurspferde, Armaturen, und Montirungsstücke die Rede ist, aufmerksam zu machen, und ihnen aufzutragen, die Ortsgerichte und Unterthanen dießfalls umständlich zu belehren.

Uebrigens wird den Kreisämtern zugleich eröffnet: daß von Seite des Königreichs Preußen Neisse, Glatz, und Lauban, von k. k. österreichischer Seite dagegen Troppau, Nachod und Trautenau; dann beiderseits die Stadt Mainz als Auslieferungsorte nahmhaft gemacht, und mittels einer nachträglichen Uebereinkunft gegenseitig angenommen worden sind.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten und Ihres Dienstes beizutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner Majestät dem Könige von

Preußen, zur Verhinderung der Desertion von den beiderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs und der entwichenen militärpflichtigen Mannschaft abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen nachfolgende Puncte verabredet, und am 8. August 1818 förmlich unterzeichnet worden:

I. Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

III. Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge bestünden, die Auslieferung stets an diejenige

der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat.

Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

IV. Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original, oder Auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden, oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem anderen Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privat-Vermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

V. Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird, mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmässiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so ferne es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effecten erschöpft würde.

VI. Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohen contrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegener gegenseitiger Ablieferungs-Orte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln X. und XI. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

VII. Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald

daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc., sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde im nächsten Auslieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

VIII. Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste dießfällige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

IX. Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen gegenseitig an die Regierungen oder Generalkommanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen,, bei denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

X. Artikel.

An Unterhaltungskosten werden der auslieferndeu Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaf-

tung an bis zum Tage der Auslieferung, einschlüßig für jeden Tag drei Groschen Preußische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes oder für eine complete Ration vier Groschen Preußische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegs = Gebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

XI. Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern Preußische Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern Preußische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und bei der Auslieferung erfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem Artikel II. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

XII. Artikel.

Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln X. und XI. gedachten Kosten kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen deß Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewahrung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Nanen haben möchte, nicht gefordert werden.

XIII. Artikel.

Ueber den Empfang der Artikel X. und XI. gedachten Kosten und Gratifications = Erstattung hat die

auszuliefernde Behörde zu quittiren, des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

XIV. Artikel.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

XV. Artikel.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht zum Militärstande ge-

hören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten gegen Vergütung der im Artikel X. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

XVII. Artikel.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militärpflichtige, die ihre dießfällige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamation zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb den Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

XVIII. Artikel.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

XIX. Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbothes wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe

belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

XX. Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiethe als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

XXI. Artikel.

Als eine Gebiethsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebieth gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel XX. zu behandeln ist.

XXII. Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder andere Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt; wer eines solchen Beginnens wegen in dem

Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

XXIII. Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertiret sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind, der Reclamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

XXIV. Artikel.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienste des anderen Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Convention, dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden. In dem Falle, wo ein aus den neu- oder wieder erworbenen Oesterreichischen oder Preußischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militärdienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinem dermaligen Dienstverhältnisse zu verbleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil

in Ansehung seines Eigenthumes oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

XXV. Artikel.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frei steht.

Nachdem wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe vom 18. März des laufenden Jahres 1819 angefangen, und während der im XXV. Artikel bestimmten Zeit nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am vier und zwanzigsten Tage des Monates Februar, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unserer Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, die Appellation, das Fiskalamt und General-Commando, vom 26. März 1819, Gubernialzahl 7083.

43.

Ob und in wiefern Fristerweiterungen der Verjährungstermine zum Widerspruche von Testamenten, und verbücherten Urkunden gestattlich sind.

Inhalt hohen Hofkanzleidecrets vom 13. März 1819, Hofzahl 5432, haben Seine k. k. Majestät gelegenheitlich der entstandenen Frage: ob Fristerweiterungen der Verjährungstermine, zum Widerspruche von Testamenten und verbücherten Urkunden gestattlich sind? zu entscheiden geruhet: daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde; daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemal haben könne, somit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen sey.

Gubernialcircular vom 2. April 1819, Gubernialzahl 6946.

44.

Behandlung der Adoptions- und Legitimations-Gesuche.

Die mit hohem Hofkanzleidecret vom 11. Februar l. J. Hofzahl 3917, eingelangte hier mitfolgende Norm, in Betreff der Behandlung der Adoptions- und Legitimationsgesuche wird nebenliegend zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Seine kais. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. November 1818 in Betreff der Adoptions- und Legitimationsgesuche nachstehende Norm festzusetzen befunden:

§. 1.

Zur Annahme an Kindesstatt muß zuförderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

§. 2.

In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt gefordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen; wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Recurs, von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3.

In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Partheyen unmittelbar der Landesstelle, oder allenfalls auch vermittelst des Kreisamtes vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung hat der Recurs an die politische Hofstelle Statt.

§. 4.

Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehen, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1 oder §. 2, vorgelegte Gesuch, wenn sie die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, die Bestätigung sogleich versagen. Außerdem aber ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und Wapens vermittelst der politischen Hofstelle gutächtlich dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 5.

Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten bekannt zu machen.

§. 6.

Wenn Aeltern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erkläret werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einhohlen. Dann ist das Gesuch nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bei der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2 oder auf die im §. 3 bestimmte Art der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Aeußerung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem gün-

stigen Erfolge ist für die Eintragung in die Gerichts-Acten auf die oben im §. 5 bestimmte Art zu sorgen.

§. 7.

Bei Adoptions- oder Legitimations-Gesuchen welche die der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von den Civil-Gerichten und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militär-Gerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabei zugleich um Uebertragung des Adels und Wapens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern.

Wien den 3. März 1819.

Gubernialcircular vom 2. April 1819, Gubernialzahl 7081.

45.

Befreiung der Straßenmaterialfuhren von der Mauth-Entrichtung.

Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt eines hohen Hofkanzleidekrets vom 1. v. M. Hofzahl 6955, zu entschließen geruhet: daß alle zur Straßenerhaltung bestimmte Fuhren von der Wegmauth befreit seyn, hierbei aber die erforderlichen Maßregeln ergriffen werden sollen, damit keine Mißbräuche zum Nachtheil des Wegmauthgefälls eintreten.

Hiernach wird nun Folgendes festgesetzt:

1tens. Alle zur Straßenerhaltung bestimmte Fuhren müssen von dem Straßenkommissäre, in dessen Bezirke sie vorfallen, mit einem Certificat nach dem am Schlusse beigefügten Formulare versehen seyn.

2tens. Nur die mit solchen Certificaten versehenen Fuhren genießen die Mauthfreiheit, und dieß zwar vom 1ten Mai l. J. angefangen.

3tens. Sämmtliche bisher gegen Entrichtung der Wegmauth verkontrahirte Fuhren müssen bis 30. l. M. abgestattet seyn, widrigens die Contrakte als aufgelöset zu betrachten, und im vorgeschriebenen Wege neue Contrakte auf den Gruud der Wegmauthfreiheit abzuschließen sind.

4tens. Alle über die Wegmauthverkürzungen überhaupt bestehenden Vorschriften, finden auch bei den Mißbräuchen der gedachten Certificate Anwendung. Es wird daher ein jeder eines solchen Mißbrauchs überwiesene Kontrahent, das erstemal in die für Mautumfahrungen festgesetzte Strafe zu verfallen haben, welche im zweiten und dritten Uebertretungsfalle in zwei- und beziehungsweise dreifachen Betrage zu leisten seyn, und auch dann einzutreten haben wird, wenn Straßenmaterialien von geringerer Menge, mit anderen Ladungen vorkommen, und die Zeugnisse zur wegmauthfreien Passirung der ganzen Ladung benützt werden.

5tens. Um in den Fällen, wo ganze Gemeinden die Zufuhr des Straßenmaterials übernehmen, allen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, werden solche Gemeinden erinnert, bei Vertheilung der Zufuhr unter die einzelnen Gemeindegenossen für einen jeden Frächter ein Certificat bei dem Straßenkommissäre zu erheben, welches um so leichter geschehen kann, als die Certificate durchaus unentgeldlich verabfolgt werden.

Gubernialcircular vom 2. April 1819, Gubernialzahl 8245.

Formular des Straſſenmauthpaſſes.

Straſſenmauth-Paß.

Für zur Zufuhr für
die k. k. Straßenverwaltung von

in das Einraum. Nro.

Betritt die Mauthposten
und wolle damit und leer zurück mauthfrey vorüber gelaſſen werden.

Ausgefertigt am

N. N.
Straßen-Commiſſär.

46.

Oeffentliche Baulichkeiten sind mit tauglichen und verbürgten Unternehmern nur im Versteigerungswege zu bewirken.

Mit hohem Hofkanzleidecrete vom 4. März 1819 Hofzahl 5967, wurde verordnet: daß bevor die Pläne und Ueberschläge eines aufzuführenden, öffentlichen Civilgebäudes zur höhern Genehmigung einbegleitet werden, mit den betreffenden politischen, administrativen, oder Justizbehörden sich in das Einvernehmen zu setzen sey, ob die Gebäude, wenn sie nach dem vorgeschlagenen Plane ausgeführt würden, dem Zwecke ihrer Errichtung vollkommen entsprechen werden, und dann die Pläne nach jenen Modificationen, über welche man übereingekommen seyn wird, in der Art zu berichtigen, daß es in der Folge keine zögernde und kostspielige Abänderung mehr benöthige, und daß in Zukunft über alle Baue mit tauglichen und verbürgten Unternehmern im Wege der öffentlichen Versteigerung, wie es für den Vortheil des die Kosten zu bestreiten habenden Fondes am gedeihlichsten befunden werden wird, entweder über den ganzen Bau, oder über einzelne Bestandtheile desselben, dermassen rechtsbündige Accorde abzuschließen seyen, daß, außerordentliche und unvorhergesehene Ereignisse allein ausgenommen, der Fond nie in den Fall kommen möge, eine Nachzahlung leisten zu müssen, und vielmehr das volle Befugniß gewinne, den Unternehmer wenn derselbe den Accord nicht erfüllt, zum billigen Ersatze anhalten zu können.

Diese hohe Entschliessung wird daher zur genauen Darnachachtung in allen Fällen, wo es sich um Bauobjekte handelt, die aus irgend einem politischen Fon-

de, oder aus dem Kammeral = Aerarium bestritten werden, bekannt gemacht.

Gubernial = Intimat an alle Kreisämter, die Bau- und Straßen = Direction, Buchhaltung, Appellation, und den mähr. ständ. Landes-Ausschuß, vom 2. April 1819, Gubernialzahl 7561.

47.

Aufhebung des Pferd = Austriebsverbothes.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar d. J. das in den altösterreichischen Provinzen bestehende Pferdeaustriebsverboth unbedingt aufzuheben, den Pferdehandel im Innern der Monarchie frei zu erklären, und zugleich für den ganzen Umfang des Kaiserstaates die auf der mitfolgenden Tabelle ersichtlichen Ein =, Aus = und Durchtriebszölle festzusetzen geruhet.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge herabgelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 26. v. M. Hofzahl 9764, zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht:

a) daß der ungehinderte Pferdaustrieb und die allerhöchst ausgesprochenen Zollsätze vom 1. Mai d. J. angefangen, an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten haben;

b) daß der Verkehr mit Pferden im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neuer=

worbenen Provinzen (mit Ausnahme von Ungarn Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien, und der Freihäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zollinie gelegenen Districte) von dem erwähnten Tage ganz zollfrei gestattet werde;

c) daß aber in dem Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen, die dießfalls eigends festgesetzten Ein- oder Austreibszölle einzutreten haben, und

d) daß endlich der, mit 15 Kreuzer vom Stücke allgemein und ohne Unterschied bestimmte Durchtriebszoll in der Art festgesetzt sey, daß, wenn dieser Durchtriebszoll im gedachten Betrage (oder im lombardisch-venezianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuße mit 65 Centim.) einmal entrichtet ist, keine fernere Transitozollsabnahme bei dem weiteren Zuge durch die ganze österreichische Monarchie Statt zu finden hat.

Gubernialcircular vom 4. April 1819 Gubernialzahl 8406.

Hoch-Nro.		Eintreibs-Zoll fl.	kr.	dr.	Austreibs-Zoll fl.	kr.	dr.	Durchtreibs-Zoll fl.	kr.	dr.
1	Pferde ohne Unterschied vom Stück .	1	30	—	3	—	—	—	15	—
2	Pferde aus Ungarn, Siebenbürgen, in die übrigen nicht außer dem Zollcordon gelegenen Provinzen - -	—	45	—	—	—	—	—	—	—
3	Pferde aus den letzteren nach Ungarn und Siebenbürgen vom Stück .	—	—	—	—	7	2	—	—	—

48.

Nachträgliche Bestimmung des VI. Artikels des zwischen Oesterreich und Baiern bestehenden Deserteur-Cartels.

Vermög hohen Hofkanzleidecrets vom 15. März 1819, Hofzahl 7923 hat die gegenseitige Belohnung (Taglia) welche in den zwischen der Krone Baiern und Oesterreich unterm 3. Juli 1817 abgeschlossenen Militär-Cartel, Artikel 6, ausgesprochen ist; so wie die Verpflegsgebühren für die ausgeliefert werdenden beiderseitigen Deserteurs nur im 24 Gulden Münzfuße Statt zu finden.

Gubernialcircular vom 9. April 1819, Gubernialzahl 8450.

49.

Stämpelbefreiung der Religionszeugnisse für Brautleute.

Da nach Bestimmung des hohen Hofkammerdecretes vom 21. Januar 1808, Hofzahl 2161, die Christenlehr-Zeugnisse ohne Unterschied stämpelfrey sind; so unterliegen in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 17. März 1819, Hofzahl 11718 im Geiste dieser Vorschrift auch die Religionsunterrichts-Zeugnisse für Brautleute nicht der Stämpelpflichtigkeit.

Gubernialdecret an die drei Ordinariate, das General-Taxamt und Fiskalamt, vom 9. April 1819, Gubernialzahl 7728.

50.

Die Ausweise über Trauungen, Geburten, und Sterbfälle sind am Schluße des Militärjahrs einzubringen.

Vermöge hohen Hofkanzleidecretes vom 18. März 1819, Hofzahl 8086, hat es von der Vorschrift vom 20. November 1812, Gubernialzahl 26,414, welche die Einsendung der Ausweise über Trauungen, Geburten, und Sterbfälle, mit Ende December jeden Jahres anbefiehlt, abzukommen; dagegen sind diese jährlichen Tabellen künftighin am Schluße des Militärjahrs einzubringen.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, die drei Ordinariate, und das General-Commando, vom 9. April 1819, Gubernialzahl 8003.

51.

Wegen Erzeugung und Verkauf des Mercurius dulcis, und anderer Quekfilber-Präparate.

Vermög Decret vom 25. Februar 1819, Hofzahl 5548, hat die hohe Hofkanzley die Verordnung vom 26. März 1818, Hofzahl 37,070, rücksichtlich der chemischen Artikel, welche nur den Apothekern, und jener welche auch den Fabriken zu erzeugen, und zu führen gestattet sind, dahin zu modificiren gefunden: daß den Aerarialfabriken gestattet seyn solle, den Mercurius dulcis, und andere Quekfilber-Präparate, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, nur ins Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen.

Rücksichtlich aller übrigen Artikel hat es aber unabweichlich bei der höchsten Vorschrift vom 26. März 1818, zu verbleiben.

Gubernialcircular vom 16. April 1819, Gubernialzahl 7725.

52.

Die Erzeugung und der Verkauf der Unschlittwaaren wird gegen Entrichtung der Erwerbsteuer freygegeben.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat unterm 26. März dieses Jahres, Hofzahl 8582, in Rücksicht der im Allgemeinen vortheilhaften Conkurrenz, welche die Freigebung der Erzeugung und des Verkaufs von Unschlittwaaren ohne Taxbestimmung zur Folge hat, die bisher auf diese Artikeln hierlandes bestandene Satzung oder Taxe aufzuheben, und die Seifensiederei und das Unschlittkerzenmachen, als eine freie Beschäftigung zu erklären befunden.

Zur Ausführung dieses hohen Beschlusses wird nun Folgendes verfügt:

1tens. Vom 1. Juni dieses Jahrs angefangen, wird die Taxe auf alle Arten von Seifensiederwaaren abgeschafft.

2tens. Von eben diesem Zeitpunkte an, steht die Erzeugung und der Verschleiß dieser Waaren Jedermann (auch den Juden, dort wo solche nach der bestehenden Verfassung geduldet sind) lediglich gegen Anmeldung bei der Ortsobrigkeit, und Erhebung eines Erwerbsteuerscheines, frei.

3tens. Der Bestand des zünftigen Seifensiedergewerbes für diejenigen, die schon in derlei Zünften incorporirt sind, oder dieses Gewerbe zunftsmäßig erlernen wollen, und sich zu einer der im Lande bestehenden Seifensiederzünfte incorporiren lassen wollen, wird jedoch hiedurch nicht aufgehoben oder beirret, denn es wird nur der bisher bestandene Zwang aufgehoben, daß Jedermann, der sich mit der Erzeugung und dem Verschleiße von Seifensiederwaaren befassen wollte, die Aufnahme in irgend eine Zunft erwirken mußte. In Zukunft wird sonach eine solche Aufnahme blos von der freien Willkühr eines Jeden abhängen, wobei übrigens für denjenigen, der ein Zunftgenosse der Seifensieder wird werden wollen, die bisherigen Zunftgeneralien, insoweit sie mit der gegenwärtigen Verfügung nicht im Widerspruche sind, in Kraft zu bleiben haben.

4tens. Aus der Taraufhebung auf die Seifensiederwaaren folgt zwar die Beseitigung aller Qualitätenvorschriften für dieselben, indem es das Interesse eines jeden Verschleißers schon selbst erfordert, sich durch gute und preiswürdige Waaren den Absatz zu sichern; dennoch werden aber diejenigen, die sich einer offenbaren Bevortheilung der Käufer wie immer schuldig machen sollten, mit den überhaupt auf Betrug festgesetzten Strafen unnachsichtlich belegt werden.

Um das Publicum in die Kenntniß der Preise der Seifensiederwaaren bei den einzelnen Käufen zu setzen, wird ein jeder Verkäufer, wenn er sich bei der Ortsobrigkeit anmeldet, und den Erwerbsteuerschein erhält, anzuweisen seyn, und hiemit jeder derlei Verkäufer, somit auch die zunftsmässigen Seifensieder ausdrücklich verpflichtet, den Prtistarif der bei ihm ausgebothenen Waaren beim Verkaufsorte anzuschlagen.

Dabei ist die Festsetzung dieser Preise, und deren Abänderung von Zeit zu Zeit ganz dem Willen

eines jeden Verkäufers überlassen, und haben die Behörden auf die Bestimmung des Preises keinen Einfluß zu nehmen, sondern lediglich ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß der Verkäufer von Niemanden einen höheren, als den in seinem Tarif selbst angesetzten Preis abfordere.

5tens. Die Freigebung der Seifensiederei hat auch die Aufhebung der bisher bestandenen Widmung des Unschlitts von Seite der Fleischer zur Folge, und es steht nunmehr den Fleischhauern frei, das Unschlitt ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Widmungsbezirke an wen immer und wie immer zu verkaufen.

6tens. Da nunmehr die zu einer Zunft gehörigen Seifensieder nicht mehr als Satzungsgewerbsleute zu betrachten sind, so hören auch alle jene Beschränkungen rücksichtlich ihrer Verwendung zu Gemeindämtern auf, welchen die Satzungsgewerbsleute nach dem Gesetze unterliegen.

Gubernialcircular vom 16. April 1819, Gubernialzahl 9043.

53.

Verboth des Abweidens der Saaten durch Viehherden.

Um so viel möglich zu verhüten, daß das Abweiden der Saaten durch Viehheerden sowohl einzelnen Grundeigenthümern, als auch, und vorzüglich dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig werden könne, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner 1819, unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frey bleibt, seine eigene Saaten durch sein eigenes Vieh, wie er will, abweiden

zu lassen, das Abweiden der Saaten durch fremdes Vieh und Viehheerden, allgemein dort zu verbiethen geruhet, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo hierüber keine besondere Privatverträge, Urbarien, oder sonstige Rechtstitel, so eine Beweidung gestatten.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Gemäßheit hohen Hofkanzleydekrets vom 24. März 1819, Hofzahl 9181, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernialcircular vom 16. April 1819, Gubernialzahl 8943.

54.

Wegen abzugsfreier Austragung des Vermögens aus den österreichischen Staaten nach dem Königreiche Pohlen.

Inhalt hohen Hofkanzleydecrets vom 8. April 1819, Hofzahl 11147, haben Seine k. k. Majestät sich bewogen gefunden, zur genauen und bestimmten Vollziehung des 18. Artikels der zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, und Böhmen, dann Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland unterm 3. Mai 1815 abgeschlossenen Convention anzuordnen, und zu beschließen: daß die am Tage der Ratifikation der obbemeldeten Konvention, im Königreiche Pohlen begüterten Individuen, in dem Falle, als ihnen zu welch immer einer Zeit ein Eigenthum, von welch immer einer Art, in dem österreichischen Kaiserstaate durch Erbschaft, Legat, Schenkung, oder Heirath zufallen solle, als gemischte Eigenthümer zu betrachten seyen, und ihnen in dieser Ei-

genschaft jederzeit frei stehe, das hier benannte Eigenthum zu verkaufen, und den daraus gelösten Betrag in das Königreich Pohlen ohne allem Abzug ausführen dürfen.

Diese allerhöchste Willensmeinung wird daher allgemein bekannt gemacht.

Gubernialcircular vom 23. April 1819, Gubernialzahl 9573.

55.

Vorschriften über die Grundsteuer- (Contributions-) Nachlässe bei Elementar-Unfällen.

Seine k. k. Majestät haben zur möglichsten Erleichterung derjenigen Kontribuenten, welche durch Elementar-Unfälle in den Stand einer ganzen oder theilweisen Zahlungsunvermögenheit versetzt werden, zu gestatten geruhet, daß bis auf weitere Anordnung, Nachlässe an der Grundsteuer (Contribuzion) nach folgenden Grundsätzen gewährt werden dürfen.

1tens. Auf Steuernachlässe haben sowohl die Dominical- als auch die unterthänigen Grundbesitzer in den weiter unten genauer bezeichneten Fällen von Elementar-Beschädigungen Anspruch.

2tens. Die Nachlässe finden Statt, an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschuße.

3tens. Dominicalgrundbesitzern werden bei Elementarbeschädigungen Steuernachlässe auf folgende Art zu Theil:

a) Ein ganzjähriger Nachlaß an der ordentlichen Steuer und an dem Zuschuße, wenn es erwiesen ist, daß der Dominicalgrundbesitzer die ganzjährige Fech-

sung und darüber durch Elementarunfall verloren hat, und daß er außer dem genöthiget war, den unterthänigen Grundbesitzern des betreffenden Dominikalkörpers wenigstens die Hälfte ihrer einjährigen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten, ohne irgend einem Entgeld nachzusehen.

b) Ein halbjähriger Nachlaß an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschuße, wenn der Dominikalgrundbesitzer die Hälfte der einjährigen Fechsung oder darüber durch Elementarunfall verloren hat, und den zu dem betreffenden Dominikalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern wenigstens den 4ten Theil der jährlichen Urbarial- und Zehendschuldigkeiten ohne irgend einem Entgeld ebenfalls nachzusehen genöthiget war.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschuße, wenn der Dominikalgrundbesitzer durch Elementarunfall wenigstens eine ganzjährige Fechsung verloren hat, ohne daß er den zu dem betreffenden Dominicalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern an den jährlichen Urbarial- und Zehendschuldigkeiten eine den vierten Theil derselben erreichende Nachsicht unentgeldlich zuzuwenden bemüssiget war.

4tens. Unterthänigen Grundbesitzern werden Nachlässe an der Grundsteuer zu Theil, und zwar:

a) Der ganzjährige Nachlaß an der ordentlichen Steuer und an dem Zuschuße, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung;

b) der halbjährige Nachlaß an der ordentlichen Steuer und an dem Zuschuße, wenn die Hälfte der Fechsung und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden durch Elementarunfall zu Grunde gegangen ist.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschuße allein, wenn der dritte Theil der jährlichen Fechsung

und darüber, oder das Haus allein, oder die Wirthschaftsgebäude allein, durch Elementarunfall betroffen worden sind.

Es versteht sich, daß die Beurtheilung der Elementarbeschädigung, und des derselben entsprechenden Nachlasses sich immer auf jedes als Steuerkörper besonders inliegende Besitzthum beziehe.

5tens. Die Steuer = Nachlässe müssen die Steuerpflichtigen, welche darauf unter was immer für einen Titel Anspruch machen, selbst ansuchen, und es liegt ihnen ob, alle jene Behelfe beizubringen, und sich den Untersuchungen zu unterziehen, welche abgefordert oder eingeleitet werden, um die Richtigkeit ihrer Angabe zu bewähren.

6tens. Das Recht, Steuer = Nachlässe wegen erlittener Elementarbeschädigungen zu bewilligen, stehet dieser k. Landesstelle zu.

7tens. Die gegenwärtigen Bestimmungen über Steuernachlässe treten vom 1ten November 1818 für alle jene Fälle in Wirksamkeit, welche von diesem Zeitpunkte angefangen, eintreten, und einen gültigen Anspruch auf Steuernachsichten geben.

8tens. Die bewilligten Nachlässe erfolgen in der Art, daß die nachgesehenen Steuerquoten den betreffenden Steuerpflichtigen von der Schuldigkeit des Jahres abgeschrieben werden.

Sollten sich dabei die Fälle ereignen, daß Steuerpflichtige, während die Verhandlungen ihre Gesuche im Zuge sind, die Steuer, deren Nachsicht sie ganz oder zum Theile erbeten haben, mittlerweile wirklich entrichteten, so wird in diesen Fällen zwar keine Geldrückzahlung erfolgen, es werden jedoch für die Kontribuenten, welchen die Nachsichten zu Theil geworden sind, Anweisungen, die auf den nachgesehenen Betrag lauten, ausgefertigt, und diese bei der Abfuhr der

nächsten Steuer-Raten statt Baarem angenommen werden.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernialcircular vom 23. April 1819, Gubernialzahl 9575.

56.

Kreisämter haben bei Gewerbsverleihungen nicht mehr zu erkennen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar 1819, allergnädigst zu befehlen geruht: daß zu Abkürzung des Geschäftsganges, von nun an den k. Kreisämtern kein Erkenntniß mehr bei den Gewerbsverleihungen zustehen soll, sondern daß diejenigen, welche sich durch eine Entscheidung der Unterbehörde, das ist der Obrigkeit oder des Magistrats, in Gewerbssachen beschwert zu seyn erachten, ihre Recurse nicht, wie es bis nun geschehen bei dem k. Kreisamte als zweite Instanz, sondern gerade und unmittelbar bei der k. k. Landesstelle anzubringen haben.

Welch allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 19. März 1819, Hofzahl 8365, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcircular vom 30. April 1819, Gubernialzahl 9887.

57.

Bestrafung jener Gewerbsbesitzer, welche sich der Entrichtung der Erwerbsteuer zu entziehen suchen.

Aus Anlaß einer, höchsten Orts in Anregung gebrachten Frage: ob die, durch den 19. §. des Erwerbsteuerpatents vom 31. Dezember 1812 ausgesprochene Strafe des Gewerbsverlustes, auf jene Individuen, welche sich durch Schleichwege der Erwerbsteuerentrichtung entziehen, auch bei verkäuflichen und radizirten Gewerben ohne Gefährde der Rechte eines Dritten einzutreten habe? geruhten Seine k. k. Majestät über den dießfalls allerunterthänigst erstatteten Vortrag mit allerhöchster Entschliessung vom 21. März d. J. Folgendes zu bestimmen:

»Der Besitzer eines Personal = oder radicirten und »verkäuflichen Gewerbes, welcher sich durch Schleichwe»ge vor Entrichtung der Gewerbsteuer entziehet, ist im »Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der, »auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines »Jahres, zu bestrafen.«

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 7. April 1819, Hofzahl 11081, zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Gubernialcircular vom 30. April 1819, Gubernialzahl 10128.

58.

Einführung des Grundsteuer = Provisoriums.

Um den Gebrechen einigermassen abzuhelfen, welche in dem dermaligen Maßstabe der Grundsteuer lie-

gen, und theils in der ursprünglich fehlerhaften Konstruktion des Steuerkatasters, theils in den während einer längeren Zeit geänderten Verhältnissen ihren Grund haben, geruheten Se. k. k. Majestät mittelst einer durch das hohe Ministerialschreiben vom 14. v. M. bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 8. Februar d. J. die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums anzuordnen, welches so lange in Wirksamkeit bleiben wird, bis durch das mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 decretirte allgemeine Kataster die bleibende Einrichtung erfolgen kann.

In Beziehung auf dieses Provisorium wurden daher folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben:

§. 1.

Der Grundsteuer werden einbezogen:

A. Die eigentlichen Grunderträgnisse.
B. Die Nutzungen von Gebäuden.
C. Die Urbarial- und Zehentgenüße.

§. 2.

Bei der Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse werden die Resultate der in Folge des allerhöchsten Patents vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermessung der Grundstücke, und der Ausmittlung ihres Erträgnisses zur Grundlage genommen.

§. 3.

Die Resultate werden jedoch einer Berichtigung in Beziehung auf alle Veränderungen unterzohen, welche seit jener Epoche in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthums, und in der Kulturs gattung der Grundstücke vorgefallen sind,

§. 4.

Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften liegen, in welchen sie durchgehends für zinsertragsfähig erklärt werden, kommen im Wege einer Klassifikation in die Versteuerung, bei welcher die Verschiedenheit des Baumaterials, des Umfanges des Gebäudes und der dazu gehörigen Nebengebäude, seine Bestimmung, und die größere oder geringere Bevölkerung des Orts, in dem sie sich befinden, berücksichtigt werden.

§. 5.

Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden; so unterliegen sie der Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgnisse, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung.

§. 6.

Die Urbarial- und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntnisse von den hiezu berechtigten Grund-, Berg-, Vogt- oder Zehentherren erhoben.

§. 7.

Diese Bekenntnisse sind jedoch der Wahrheit treu und gewissenhaft abzulegen, sie werden einer genauen Kontrolle unterzogen, und ein in diesen Bekenntnissen verheimlichter Urbarial- oder Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden.

§. 8.

Die Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse, die Klassification der Gebäude, und die Erhebung der

Hauszinserträgnisse haben unter der Leitung des Kreisamts jene Obrigkeiten zu besorgen, welche zur Ausführung des Steuerregulirungs-Patents vom 20. April 1785, als leitende Obrigkeit aufgestellt waren.

§. 9.

Ihre Wirksamkeit erstrecket sich auf den ganzen Umfang des Distrikts, welcher ihnen damals zugewiesen war, es sey denn, daß besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen.

§. 10.

Sie haben sich nach den umständlichen Instruktionen zu benehmen, welche ihnen gleichzeitig zur zweckmäßigen Vollziehung dieses Geschäftes werden hinausgegeben werden.

§. 11.

Die Bekenntnisse über die Urbarial- und Zehentgenüsse haben die betreffenden Grundherrschaften, Gülten und Zehendbesitzer bei dem vorgesetzten Kreisamte, genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen unter einem bekannt gegeben werden wird, und dabei den festgesetzten Termin strenge einzuhalten.

§. 12.

Zur Vollziehung dieser Bestimmung wird eine eigene Provinzialkommission für den ganzen Umfang der Provinz in Wirksamkeit treten, deren Anordnungen sowohl die Kreisämter, als auch die Bezirks- und Grundobrigkeiten, Magistrate und sämmtliche Insassen zu befolgen haben.

Gubernialcircular vom 7. Mai 1819, Gubernialzahl 10701.

59.

Freyzügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Modena.

In der Anlage werden den Kreisämtern die gewöhnliche Anzahl Abdrücke, der mit hohem Hofkanzleydekrete vom 10. April 1819, Hofzahl 10765, herabgelangten, zwischen Oesterreich und Modena wegen Freyzügigkeit der Pensionen abgeschlossenen Convention, zur Betheilung der Amtsbehörden in den untergeordneten Kreisen mitgetheilt.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, das Fiskalamt, die Oberpostamts-Verwaltung, das General-Kommando, die Appellation, Tabak- und Siegel und Zoll-Gefälls-Administration vom 7. Mai 1819, Gubernialzahl 10364.

Vertrag

über die Freyzügigkeit der Pensionen

zwischen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät, und Seiner königl. Hoheit dem Erzherzog, Herzog von Modena.

Unterzeichnet
zu Mayland den 22. Oktober 1818.

Seine k. k. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich,

Herzog von Modena, in der Absicht, Ihre gegenseitigen Unterthanen an den Vortheilen, welche aus den zwischen beiden Höfen bestehenden Freundschafts- und Verwandtschafts-Banden entspringen, in mehreren Beziehungen Theil nehmen zu lassen, haben sich bestimmt gefunden, die bereits zu Gunsten jener Pensionisten beyder Staaten, deren Pensionen auf den Monte zu Mayland hafteten, festgesetzten Erleichterungen auf alle Classen von Pensionisten auszudehnen.

Zu diesem Ende haben Sie Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Seine k. k. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Grafen Aloys Quirini Stampalia, Ritter des Ordens der eisernen Krone; und Seine königliche Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, Ihren Rath, Johann Maria Poli; welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation ihrer Höfe, über nachfolgende Puncte übereingekommen sind:

I. Artikel.

Den Beamten oder Unterthanen beider Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Cassen des einen oder des andern Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frey belassen, ihre Pension, nach ihrer Privat-Convenienz, auch in den Landen des anderen Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungs-Behörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Central-Casse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

II. Artikel.

Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dem Staate, von welchem sie die

Pension erhalten, steht keinerley Gerichtsbarkeit über dieselben zu, es wäre den, daß sie Güter in seinem Gebiethe besäßen, oder daß die Nothwendigkeit eintrete, den Unterthanen des Pensions-Verleihers eine Sicherstellung für die Befriedigung ihrer gesetzlichen Forderungen an dergleichen Pensionisten auf deren Pensionen zu gewähren.

III. Artikel.

Da nach Artikel I. jedem Pensionisten die Wahl seines Wohnortes in den Staaten der beiden hohen Contrahenten frei belassen ist; so versteht es sich auch daß er denselben nach Willkühr ändern, und wieder ungehindert in den Staat des Pensions-Verleihers überziehen darf, in welchem Falle er sich einer vollkommenen Freyheit von aller Abzugs-Steuer zu erfreuen haben wird.

IV. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll binnen zwei Monaten, und wo möglich noch früher, ratificirt, und die Ratificationen sollen zu Mayland ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Mayland den 22. Tag des Monats Oktober im Jahre 1818.

Graf Quirini Stampalia,
Bevollmächtigter Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät.

Poli,
Bevollmächtigter Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena.

60.

Den Dominien wird nicht gestattet, die in den Waisenkassen befindlichen, zur Serial-Verlosung berufenen Staatsobligationen zu Darlehen zu verwenden.

In der Absicht, den Pupillen, welche Eigenthümer von Staatsobligationen aus der Klasse der ältern Staatsschuld sind, die Vortheile der mit Patent vom 21. März 1818 angeordnetrn Serial-Verlosung zu sichern, ist die hohe Hofkanzley mit dem obersten Gerichtshofe darin übereingekommen, daß den Dominien von nun an nicht gestattet seyn solle, die in den Waisenkassen befindlichen, zur Serial-Verlosung berufenen Staatsobligationen, sie mögen nun einzelnen Waisen, oder mehreren gemeinschaftlich gehören, zu Darlehen bey sich selbst, oder anderen Privaten zu verwenden, und hiedurch in der Substanz des Kapitals eine Aenderung vorzunehmen; sondern daß sie gehalten seyn sollen, Obligationen dieser Art unverändert in der Waisenkasse, zu Gunsten der Pupillen aufzubehalten, von welcher Regel nur in solchen einzelnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall oder ein offenbarer Vortheil des Pupillen es erheischen sollte.

Den Kreisämtern wird daher in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 16. April 1819 Hofzahl 11401, hiemit verordnet, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift, so wie auch über die Evidenzhaltung der einzelnen, in den Waisenkassen befindlichen öffentlichen Obligationen nach ihrem Betrage, Datum und Zinsfuße, und nach den Antheilen einzelner Theilnehmer

bei gemeinschaftlichen Obligationen, die strengste Wachsamkeit zu richten.

Gubernial-Kundmachung an alle Kreisämter, die Appellation und das Fiskalamt, vom 8. Mai 1819, Gubernialzahl 11045.

61.

Ueber das Benehmen der Partheyen bei Verabreichung freiwilliger Beiträge für die Invalidenfonde, oder zu andern militärischen Bestimmuugen.

Da sich der Fall wiederholt ergeben, daß Personen, wenn sie Geschenke, oder freiwillige Beiträge für die Militär-Invalidenfonde, oder zu andern Militärbestimmungen abgeben wollten, nicht in der Kenntniß waren, wohin sie solche im kürzesten und sichersten Wege zu erlegen haben; so hat, um die für das Militär überhaupt, insbesondere aber für Militär-Invaliden eingehenden wohlthätigen Gaben, schnell und richtig ihrer Bestimmung zuzuführen, und um den menschenfreundlichen Gebern die Uebergabe ihrer Geschenke zu erleichtern, vermöge eines unterm 15. vor. Mts. Hofzahl 11692/1728, herabgelangten hohen Hofkanzleydecretes, der k. k. Hofkriegsrath nachstehendes zu verordnen befunden:

»Jedermann, der für das k. k. Militär, oder für »die Militär-Invaliden, ein Geschenk im Gelde oder »in Obligationen zu machen geneigt ist, kann solches »gegen Feldkriegskommissariatische Anweisung bei der »dem Geber zunächst befindlichen Militärkasse gegen »dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmsschein »erlegen. Jede Militärkasse ist verpflichtet, dieses Ge-

»schenk gegen Bescheinigung zu übernehmen, und von »dem geschehenen Erlage dem k. k. General-Comman»do die Anzeige zu machen, welches dafür sorgen wird, »daß sie genau nach der Bestimmung der Geber ver»wendet, und ihnen hievon entweder durch die Erlags»kasse, oder durch die Civilbehörde die Mittheilung »machen.«

So wie nun das k. k. General-Commando die unterstehenden Militärbehörden zur Richtschnur hiernach bereits angewiesen hat, eben so haben die k. Kreisämter von dieser Verfügung die Unterbehörden zur Wissenschaft und weitern allgemeinen Kundmachung zu verständigen.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter vom 14. Mai 1819 Gubernialzahl 10787.

62.

Verboth der Annahme der venetianischen Markusthaler bey den öffentlichen Kassen.

Mit hohem Hofkammerdecrete vom 16. April 1819, Hofzahl 12669, ist eröffnet worden: daß Fälle vorgekommen sind, in denen venezianische Markusthaler, auf welchen die Avers das Frauenbild mit der Umschrift: Respublica Veneta, die Rückseite aber den Markuslöwen mit dem Namen des jeweiligen Dogen darstellen, bei Staatskassen an Zahlungsstatt eingeflossen sind.

Da die Venezianer Markusthaler aber keinen gesetzlichen Umlauf haben, so ist mit diesem hohen Hofkammerdecrete verordnet worden: daß sie von den öf-

sentlichen Kassen nicht anzunehmen, sondern als Pagament an die Einlösungsämter zu verweisen sind.

Gubernial = Intimat dem Provinzial = Zahlamt, der Troppauer Filialkasse, der Brünner Einlösungsscheinkasse, Oberpostamts = Verwaltung, dem Taxamt, der Tranksteuer = Administrazion, dem Münz = Probieramt, den dreien Postwagens-Expeditionen, sämmtlichen Kreisämtern, der Zollgefällen=, Tabak= und Siegel = Administrazion, dem schles. öffentl. Konvente und dem m. st. Landes = Ausschuß, vom 14. Mai 1819, Gubernialzahl 10783.

63.

Oeftere Untersuchung der Maßereien und Gewichte auf dem offenen Lande.

Um die Bevortheilungen des Publikums durch unechtes Maß und Gewicht auf dem Lande zu beseitigen, und hierüber volle Beruhigung zu erlangen, wurde mit hohem Hofkanzleidekrete vom 21. April 1819, Hofzahl 12071 befohlen: daß auf dem offenen Lande, so wie es in den Städten mit organisirten Magistraten geschieht, von den Ortsobrigkeiten und Polizeigerichten wenigstens allmonatlich einmal die Maßereien und Gewichte, bei Polizeigewerben und Schankshäusern untersucht, und nach Umständen strenges Amt gehandelt werden soll.

Diese hohe Anordnung wird daher den Kreisämtern mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach die erforderliche Weisung an die unterstehenden Behörden zu erlassen, und über den genauen Befolg derselben strenge zu wachen.

Gubernialdecret an alle Kreisämtrr vom 14. Mai 1819, Gubernialzahl 11282.

64.

Aufstellung der Orts-Schulenaufseher an jenen Hauptschulen, welche als die einzigen im Orte, zugleich die Stellen der Trivial-Schulen vertreten.

Vermög hohen Studienhofkommissionsdecrete vom 24. April 1819, Hofzahl 2502, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. März 1819, die Aufstellung der Orts-Schulenaufseher an allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche als die einzigen im Orte, zugleich die Stellen der Trivialschulen vertreten, und zu deren Besuche der ersten und zweiten Klasse, daher alle Schulfähigen Kinder zugewiesen sind, und welche ganz oder zum Theil auf Kosten der Gemeinde erhalten werden.

Bei den Normal- und anderen Hauptschulen aber, zu deren Besuche Niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fonds erhalten werden, haben Seine k. k. Majestät die Aufstellung der Orts-Schulenaufseher nicht nöthig befunden.

In Gemäßheit dieser höchsten Schlußfassung sey daher dem Wunsche der Gemeinden, nach einem Orts-Schulaufseher bei ersterer Gattung Hauptschulen, alsobald zu willfahren, sobald sich ein für dieses Amt geeigneter Mann befindet.

Die Bestellung der Orts-Schulenaufseher bei den genannten Hauptschulen, habe so, wie bei den Trivialschulen nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung Abschnitt IX. §. 22 zu geschehen.

Es sey demnach hiezu jederzeit die Beistimmung des Ortsseelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthums, oder einer Diöcesanaufsicht sich befindet, die Beistimmung des Oberaufsehers erforderlich.

Bei den Hauptschulen der Piaristen, welche dem Rector des Collegiums untergeordnet sind, sey derselbe um seine Beistimmung anzugehen.

Was den Wirkungskreis der Orts-Schulenaufseher für die Hauptschulen betrifft, habe sich derselbe bloß auf das politisch-ökonomische, und auf die sittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule zu beschränken.

Jedoch soll der Ortsschulenaufseher auch in diesen, seinem Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen, stets einvernehmlich mit dem Director vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule sey.

Diese hohe Entschließung wird den Kreisämtern zur weiteren Verfügung, und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Intimat an den Brünner Herrn Bischof, das Olmützer Metropolitan-Kapitel, Breslauer General-Vicariat, und alle Kreisämter, vom 21. Mai 1819, Gubernialzahl 12,224.

65.

Wegen Befolgung der Paßvorschriften.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Reisender bloß mit einem Dienstzeugnisse, welches keines der Erfordernisse zu einem Reisepasse enthielt, und von mehreren Behörden vidirt war, bei einer Polizeidirection die Weiterpassirung in das Ausland verlangte.

Es wurde zwar, da dieser Reisende sich nach einer vorgenommenen genauen Fremden-Behandlung genügend ausweisen konnte, eine ordentliche gebundene

Reiseroute ausgefertigt, und er mit solcher nach seiner Heimath ins Ausland gewiesen.

Da jedoch auf solche Art theils Deserteure, und andere verdächtige Menschen, sehr leicht in das Ausland gelangen, oder im Lande herumziehen; andererseits aber unschuldige Personen wegen Mangel einer ordentlichen Reiseurkunde in Untersuchung gezogen werden können; so wird aus dieser Veranlassung verordnet: daß die bestehenden Paßvorschriften auf das genaueste befolget, jede Reiseurkunde einer genauen Prüfung unterzogen, und unausgesetzt dahin gewirket werde, daß ähnliche Fälle nicht wieder eintreten.

Gubernialdecret an alle Kreisämter, an die Brünner Polizeidirection, und an das Troppauer Polizeikommissariat, vom 28. Mai 1819, Gubernialzahl 13111.

66.

Annahme durchlöcherter Münzen bei Aerarial-Kassen.

Gemäß einer hohen Hofkammerpräsidialverordnung vom 3. Mai 1819, Hofzahl 938, dürfen durchlöcherte Münzen, insofern sie nicht ungewichtig sind, von den Aerarial-Kassen nur noch bis 31. August 1819 angenommen, jedoch nicht wieder ausgegeben werden.

Diese hohe Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht: daß nach Verlauf dieser Frist die durchlöcherten Münzen, deren Verwendung im Privatverkehr dem freiwilligen Uebereinkommen überlassen bleibt, nur von den Münz- und Einlösungsämtern als Pagament tarifmässig werden eingelöset werden.

Gubernialcircular vom 28. Mai 1819, Gubernialzahl 12,561.

67.

Bestimmung der Transito-Gebühren für ausländische Briefe.

Nach Uebereinkommen mit ausländischen Postbehörden über die Transito-Gebühren, und anderen Zahlungen und Verpflichtungen für die Zuführung ausländischer Briefe, müssen, zu Folge hohen Hofkammer-Präsidialdecrets vom 21. d. M. von nun an für Postbriefe, welche aus den nachbenannten fremden Staaten vorkommen, nebst dem tariffmäßigen inländischen Porto, als Transito-Taxen eingehoben werden:

1) Für Briefe aus Spanien, Portugal, Gibraltar, und aus allen Spanisch-, Portugiesisch-, Französischen und andern Colonien. 36 kr.

2) Für Briefe aus England, Schottland, Irland und Nordamerika . . . . 24 kr.

3) Für Briefe aus Frankreich und aus den Niederlanden, dem Großherzogthume Luxemburg, und aus den königl. preußischen Rhein- und Westphälischen Provinzen 14 kr.

4) Für Briefe aus Schweden, Norwegen, Dänemark, und den verschiedenen Bundesstaaten, wenn sie von den fürstlich-Thurn- und Taxischen Postämtern zu Schleiz oder Lobenstein über Eger einlaufen . 6 kr.

5) Für Briefe, welche aus der Schweiz und durch die Schweiz aus andern, als den unter 1. 2. 3. genannten Ländern über Bregenz bezogen werden. . . . 6 kr.

6) Für Briefe aus den Päpstlichen Staaten, aus Neapel, Sicilien, aus den Inseln des mittelländischen und adriatischen Meeres, aus dem Archipelagus, und den Barbaresken-Staaten . . . . . 6 kr.

7) Für Briefe aus Toskana . . . . 4 kr.

In Ansehung dieser Transito-Taxen ist zu beobachten:

a) Die hier ausgesetzten Geldbeträge in C. M. gelten für jeden einfachen Brief, bis einschlüssig ein halb Loth Wiener Gewichts.

b) Für Briefe von höherm Gewichte steigt die Taxe in gleichem Verhältnisse von halb zu halb Loth bis einschlüssig 16 Loth; von 16 Loth angefangen, wird für jedes weitere halbe Loth bloß die Hälfte der Taxe für den einfachen Brief zugerechnet. Briefe über 32 Loth werden nur Lothweise taxirt, jeder Bruchtheil des Lothes also dem Briefempfänger zu Guten gelassen, die von der Hofpost-Buchhaltung einlangenden dießfälligen Tariffe werden solches näher erläutern.

c) Die Transito-Taxen werden von denjenigen k. k. Postämtern, welche mit ausländischen Postämtern in unmittelbarem Postverkehre stehen, auf jeden einzelnen Brief unter Vorsetzung des Buchstaben T angeschrieben, und die inländische Briefpost-Gebühr, wie sie von der Gränze bis zum Abgabsorte entfällt, darunter gesetzt, und der Gesammtbetrag der beiden muß von dem Briefempfänger eingehoben werden.

Präsidialdecret an die Oberpostamts-Verwaltung, vom 31. Mai 1819, Präsidialzahl 2337/3.

68.

Wegen Ausdehnung des Briefpostttariffes auf das Lombardisch-Venezianische Königreich, wegen Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost; dann wegen der Postgebühr für die nach Spanien, Portugal und den Colonien laufenden Briefe.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Mai l. J. Hofzahl 20219, wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Die Briefpostgebühren im Lombardisch-Venezianischen Königreiche werden mit 1. Julius d. J. auf den Fuß gesetzt, daß von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des Oesterreichischen Kaiserstaates bestehende Posttariff für die im Innern dieses Staates laufenden Briefe, auch für das Lombardisch-Venezianische Königreich, folglich für den Gesammtstaat in Anwendung kömmt. Diesemnach wird

a) Jedermann frei stehen, Briefe für das Lombardisch-Venezianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen Oesterreichischen Länder, bei der Aufgabe zu frankiren und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frei zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen;

b) Die Brief-Post-Gebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Aufgabs-Orte,

von den Abgabsorten tariffmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c) Für Briefe, welche durch das Lombardisch-Venezianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das Lombardisch-Venezianische Königreich in eines der übrigen Oesterreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tarife für die ausländische Correspondenz vom Aufgabsorte bis zur äußersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten seyn.

§. 2.

Ungebundene Bücher, Broschüren, Musicalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Addresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Post-Gebühr ist jedoch sogleich bei der Aufgabe, und zwar mit einem Dritte theil jenes Betrages zu entrichten, welcher nach den bestehenden Tariffen für Briefe zu entrichten seyn würde; diser Betrag darf aber nie minder seyn, als die Taxe für den einfachen Brief. Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Addressat die Annahme des Packets verweigern, und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar, in die Spanisch-, Portugiesisch-, Französischen und andere Colonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. Oesterreichischen bis an die königl. Spanische Gränze und rücksichtlich bis an die Meeresküste frankirt werden müssen, so sind bei der Aufgabe solcher Briefe, nebst der

vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einschlüssig ein halb Loth Wiener Gewicht, und eben so viel für jedes folgende halbe Loth bei schwereren Briefen, als Frankirungs-Taxe von dem Aufgeber zu entrichten.

Gubernialcircular vom 4. Juni 1819, Gubernialzahl 13,880.

69.

Bestimmung, wer die Kosten für die innere Einrichtung der Hauptschulen, dann für die Beheitzung derselben zu tragen verbunden ist.

Aus Gelegenheit einer höchsten Orts gemachten Anfrage, wer die Kosten für die innere Einrichtung der Hauptschulen, dann für die Beheitzung derselben zu tragen verbunden sey, wurde entschieden: daß vermög §. 31. des XIX. Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen, die Kosten für die innere Einrichtung der Schule den nämlichen Directiven zu folgen haben, welche für die Führung der Schulgebäude vorgeschrieben sind.

Was die Beheitzung der Hauptschulen betrifft, so hat es da, wo dermal die Gemeinden, Obrigkeiten, und Patrone den Brennstoff für dieselben entweder ganz, oder zum Theile beistellen, bei dieser Uebung auch fernerhin zu verbleiben; dort aber, wo dieses der Fall nicht ist, kömmt zu unterscheiden, ob im Orte der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehe oder nicht. Wo das Erstere der Fall ist, geht die Beischaffung des Brennstoffes dem Schulfonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivialschule, so haben die Patrone und Dominien, je nach-

dem es eine Hauptschule von drei oder vier Klassen ist, zur Beischaffung des Brennstoffes mit einem Drittheil, oder mit der Hälfte zu concuriren, wie dieses bei Baulichkeiten vorgeschrieben ist.

Von dieser hohen Entschließung werden die Kreisämter in Gemäßheit hohen Studienhofcommissionsdecretes vom 8. Mai 1819, Hofzahl 2837, zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdecret an alle Kreisämter, die Buchhaltung, das Fiscalamt, und die Ordinariate, vom 4. Juni 1819, Gubernialzahl 13797.

70.

Beschränkung der mündlichen Offerte bei Subarrendirungs-Behandlungen.

Die hohe Hofkanzlei hat laut Decrets vom 16. v. M. Hofzahl 5523/802, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen: die mündlichen Offerte bei der Subarrendirungs-Behandlung zwar nicht auszuschließen, dieselben jedoch dahin zu beschränken, daß die Localcommissionen vor der Eröffnung der Behandlung noch unter den anwesenden Koncurrenten die Frage stellen sollen, ob unter den Anwesenden des Schreibens unkündige Landwirthschaftsbesitzer oder Gewerbsleute befindlich seyen, welche ihre Offerte noch nicht schriftlich eingereicht haben. Die sich meldenden Individuen sind alsdann noch vor dem Beginne der Behandlung selbst einzeln vorzurufen, die Behandlungscommission hat ihre mündlichen Anbothe aufzunehmen, und selbige in die Classification der übrigen Offerte zur Bestimmung der Behandlungstour einzutheilen.

Es darf aber diese Begünstigung keineswegs auf andere, als auf die des Schreibens unkündigen Landleute und Gewerbsmänner ausgedehnt werden, indem die schriftlichen Aufsätze dazu dienen, einen sichern Anhaltspunct für das Beginnen der Verhandlung selbst zu haben, und die Offerte in möglichst kurzer Zeit zu erhalten, weil außerdem umsichtlichere Unterhändler sich alle Mühe geben würden, mit ihren mündlichen Anbothen gegen das Ende zu warten, um sich nach den auf irgend eine Art in Erfahrung gebrachten Angebothen der übrigen Concurrenten richten zu können.

Bei besonders nachgewiesenen gültigen Motiven kann es übrigens wohl auch andern Individuen nicht benommen werden, auch während der Verhandlung mündliche Offerte vorzubringen.

Von welcher hohen Schlußfassung die k. Kreisämter mit dem Beisatze verständiget werden: daß bei der nächsten Subarrendirungs-Behandlung für das Militär-Jahr 1820, nach dieser Vorschrift sich genau zu benehmen sey.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter, vom 4. Juni 1819, Gubernialzahl 14348.

71.

Bestimmungen über die Behandlung der Steinkohlen-Erfordernisse außer dem Wege der Subarrendirung.

In Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 7. Mai l. Hofzahl 14777/86, wird den k. Kreisämtern nebenliegend eine Abschrift jener Verordnung zur nöthigen Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der hohen

Hofkanzlei, wegen Beischaffung des jährlichen Steinkohlen-Bedarfes, und wegen der zur Vornahme dieser Sicherstellung näher bestimmten Zeit erlassen.

Gubernialdecret an alle k. Kreisämter, vom 6. Juni 1819, Gubernialzahl 13790.

Circular

an die sämmtlichen General-Commanden vom 27. April 1819.

Es hat sich der Fall ergeben: daß über die Beischaffung der Steinkohlen-Erfordernisse, außer dem für die Subarrendirung vorgezeichneten Wege, die Behandlungen vorgenommen worden sind.

Aus diesem Anlaß wird zur künftigen Nachachtung verordnet: daß diese Behandlungen von nun an nicht anders, als im Einvernehmen mit den Länderstellen, durch die Kreis- und Magazins-Behörden in der Art vorgenommen werden dürfen; daß solche da, wo dieser Verpflegsartikel zu Lande beigeschafft wird, im Monat September; da aber, wo dessen Zufuhr zu Wasser vortheilhafter bewirket werden kann, in den Monaten April und Mai jeden Jahres, auf den ganzjährigen Bedarf einzutreten haben.

Im Uebrigen hat es sein Verbleiben dabei zu behalten, daß die Steinkohlen-Abfuhren nicht in die Magazine zur 4 oder 5tägigen Austheilung an die Truppen, sondern nach der bestehenden Vorschrift von dem Gruben-Eigenthümer in den contractmäßigen Abfuhrs-Raten an die betreffenden Garnisonen unmittelbar geleistet, in die hiefür bestehenden Kasern-Behältnisse zur eigenen Verwahrung und successiven Verbrauchung den Regimentern auf Verrechnung überge-

ben, hierüber von Monat zu Monat der nach der Gebühr consumirte Vorrath dem Magazin abquittirt, der Rest hingegen unter der Dafürhaftung des Commandanten der Truppe bis zu vollendeten Consumirung fortan erhalten werde.

72.

Instruction

für die Provinzial-Commission,

welche zur Ausführung des mit der Circular-Verordnung vom 1. Mai 1819 bestimmten Grundsteuer-Provisoriums aufgestellet ist.

I. Abschnitt.

Von der Geschäfts-Verhandlung.

§. 1.

Die Provinzial-Commission ist bestimmt, die Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums im Umfange der ganzen Provinz zu leiten: in welcher sie aufgestellt ist.

§. 2.

Sie ist aus den Mitgliedern zusammengesetzt, welche Se. k. k. Majestät bereits ernannt haben, und welchen diese Bestimmung in Folge des Ministerial-Schreibens vom 21. v. M., Z. 12372/950 bekannt gegeben wurde.

§. 3.

Die Provinzial-Commission wird unmittelbar von dem für solche als Präses bestimmten Ober-Commissäre, mittelbar von dem Landes-Chef geleitet.

§. 4.

Die Provinzial-Commission verhandelt in Collegial-Berathungen, bei welcher der Referent in politischen Gegenständen den Vortrag führet, es aber dem Präses unbenommen ist, auch die übrigen Mitglieder mit Arbeiten zu betheilen, und zum Vortrage derselben abzufordern.

§. 5.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 6.

Die Provinzial-Commission erhält das erforderliche Concepts- und Kanzlei-Personale, von der Landesstelle auf Verfügung des Landes-Chefs.

§. 7.

Außerdem erhält die Provinzial-Commission ein eigenes Rechnungs-Departement, welches aus Individuen der Provinzial-Staats-, und der ständischen Buchhaltung gebildet wird.

§. 8.

Die Provinzial-Commission steht im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zur k. k. Hofkanzlei. An dieselbe erstattet sie ihre Berichte, die jedoch der Landes-Chef zu vidiren hat, und von der k. k. Hofkanzlei unmittelbar erhält sie die Aufträge.

§. 9.

Die Provinzial-Commission wirkt durch die Kreisämter, mit welchen sie als ihr für dieses Geschäft untergeordnete Behörden durch Decrete correspondirt. Außerdem ist es ihr unbenommen, da, wo

es erforderlich ist, auch die Mitwirkung von Behörden in Anspruch zu nehmen, deren Wirksamkeit sich auf die ganze Provinz erstrecket, z. B. die Domainen-Administration, die Kammer-Procuratur, das Appellations-Gericht u. d. gl., in welchen Fällen die Correspondenz-Form durch Noten eintritt.

§. 10.

Ueber ihre Gestion setzt die Provinzial-Commission die k. k. Hofkanzlei von 14 zu 14 Tagen durch Geschäfts-Protokolle in die Kenntniß, welche nach der gewöhnlichen kreisämtlichen Form eingerichtet, und in welchen der Gegenstand der Eingabe und die darüber erlassene Verfügung umständlich auseinander gesetzt seyn müssen.

Außerdem übergibt die Provinzial-Commission von Monat zu Monat über den Fortgang der Arbeiten eigene Rapporte nach dem beiliegenden Formulare A. an die k. k. Hofkanzlei.

§. 11.

Alle Verhandlungen der Provinzial-Commission müssen in der Manipulation von den currenten Agenden ausgeschieden werden.

§. 12.

Soferne es nicht thunlich ist, die Provinzial-Commission in einem Dicasterial- oder Staatsgebäude unterzubringen, wird dieselbe ermächtiget, für die Dauer ihrer Functionen ein eigenes Locale zu miethen, und die dießfälligen Kosten in den Voranschlag aufzunehmen.

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Provinzial-Commission im Allgemeinen.

§. 13.

Der Provinzial = Commission steht zu:

1. sich das System der vorhabenden Reform in seinem ganzen Umfange eigen zu machen;
2. die ihr zweifelhaften, oder nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz einer Modification bedürfend scheinenden Puncte zu bezeichnen, und darüber die Belehrung und Schlußfassung der k. k. Hofkanzlei einzuholen;
3. alle Vorbereitungen, welche gleich getroffen werden können, zu treffen;
4. Die Operationen im ganzen Umfange der Provinz in Gang zu setzen;
5. auf den schnellen und zweckmäßigen Gang einzuwirken;
6. die einlangenden Operate zu controlliren;
7. den Haupt = Zusammensatz derselben zu verfertigen;
8. die letzten Resultate zur Kenntniß der k. k. Hofkanzlei zu bringen.

III. Abschnitt.

Von dem Studio des Systems.

§. 14.

Die Provinzial = Commission wird zu diesem Behufe die Ministerial = Schreiben, welche unterm 14. v. M. Z. 11021/844 an den Landes = Chef ergangen sind, dann jene vom 21. April Z. 12372/950

u. 5. Mai Z. 14540/1125 mit Aufmerksamkeit durchgehen, ferner die Instructionen, und zwar:

a. jene für die Steuerbezirksobrigkeiten;

b. die zur Ueberreichung der Bekenntnisse über Urbarial- und Jurisdictions-Bezüge;

c. die zur Ueberreichung der Bekenntnisse über Zehentgenüsse;

d. jene für die Kreisämter sich vollkommen eigen machen.

§. 15.

Es werden zu diesem Behufe der Provinzial-Commission von jeder dieser Instructionen, so wie von der für die Commission selbst, mehrere Exemplare mitgetheilt, um mit solchen jedes Mitglied und das Rechnungs-Departement zu betheilen.

§. 16.

Wenn gleich die vollständige Kenntniß derselben jedem Individuo, welches bei der Ausführung mitzuwirken hat, unentbehrlich ist; so muß sich doch der Vorsteher der Commission und der politische Referent alle Bestimmungen derselben und ihren Zusammenhang ganz besonders eigen machen.

IV. Abschnitt.

Von der Vormerkung der Bedenken und der nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz etwa erforderlichen Modificationen.

§. 17.

Wenn die Mitglieder der Provinzial-Commission Zeit gehabt haben, um das System der vorhaben-

den Reform in seinem Zusammenhange und in allen einzelnen Theilen einzunehmen, wozu kein längerer Termin als der von 8 Tagen gegeben werden darf: so haben die Berathungen darüber zu beginnen.

§. 18.

Bei diesen Berathungen müssen die Hauptgrundsätze, welche in der Circular-Verordnung vom 1. Mai d. J. ausgesprochen sind, als wesentliche unabänderliche Bestimmungen vorausgesetzt werden; es darf darüber weder eine Discussion Statt finden, noch dürfen Anträge in Ueberlegung genommen werden, die diesen Grundbestimmungen entgegen stehen.

§. 19.

Dagegen ist es der Provinzial-Commission unbenommen, alle Zweifel über Bestimmungen, welche ihr dunkel scheinen, vorzubringen; es ist ihr ferner unbenommen, Modalitäten, welche gegen die Wesenheit nicht verstoßen, sondern nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz vielmehr dazu führen, die Ausführung zu erleichtern und zu beschleunigen, vorzuschlagen, und sie ist endlich berufen, die Instructionen über die Bekenntnisse der Urbarial-Jurisdictions- und Zehent-Bezüge, soweit sie Benennungen dieser Giebigkeiten oder erläuternde Beispiele enthalten, nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz einzurichten, mithin Giebigkeiten, die in der Provinz gar nicht vorkommen, wegzulassen; dagegen andere, welche dort üblicher sind, von denen aber in den Instructionen keine Erwähnung geschieht, anzusetzen, und diese Instructionen so einzurichten, daß die Terminologie auf die Provinz ganz anwendbar ist.

§. 20.

Ueber die Resultate der nach den Bestimmungen des

vorausgegangenen §. abgehaltenen Berathung, ist ein eigenes Berathungs-Protokoll zu verlegen, und diesem Berathungs-Protokolle sind die Instructionen über die Urbarial- und Zehent-Fassionen, so wie sie nach dem Antrage der Provinzial-Commission mit den dazu gehörigen Formularien hinausgegeben werden sollen, beyzulegen.

§. 21.

Man erwartet von dem bekannten Eifer des Herrn Präses der Provinzial-Commission, daß diese Berathungen binnen 14 Tagen zuverlässig beendiget, und so weit gediehen seyn werden, daß die zur Einberufung nach Wien bestimmten Mitglieder der Provinzial-Commission mit den Resultaten derselben nach dem Inhalte des Ministerial-Schreibens vom 21. April 1819, Z. 12372/950 abgehen können.

§. 22.

Durch diese Mitglieder erwartet man auch:

a. Die Tariffe zur Veranschlagung der Frohnen und Kleinrechte, nach dem Inhalte des Ministerial-Schreibens vom 14. April Z. 11021/844;

b. Die Anträge in Beziehung auf die Häuser-Classification nach dem Inhalte eben dieses Ministerial-Schreibens;

c. den Instructions-Entwurf zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse nach den Bestimmungen des dießfalls erfolgenden Ministerial-Schreibens;

V. Abschnitt.

Von den zu treffenden Vorbereitungen.

§. 23.

Während die zur Einberufung bestimmten Mitglieder der Provinzial-Commission abwesend sind, hat

sich die Provinzial-Commission mit folgenden Vorarbeiten zu beschäftigen:

a. die Kreisämter mit dem Verzeichnisse der zur Zeit der ältern Grundsteuer-Regulirung bestandenen leitenden Obrigkeiten, der jeder zugewiesenen Gemeinden, und des damals ausgewiesenen Flächenmaßes, dann des Geldertrages in den einzelnen Culturs-gattungen, nach den Bestimmungen des Ministerial-Schreibens vom 5. Mai d. J. Z. 14549/1125 zu betheilen; wenn dieses nicht bereits geschehen wäre;

b. ihnen nach eben diesen Bestimmungen das Verzeichniß über die Guts- und Gülten-Besitzer im Kreise zuzusenden;

c. die Kreisvorsteher aufzufordern, den Kreis-Commissär namhaft zu machen, welchen sie in den Geschäften zur Ausführung des Provisoriums zu verwenden gedenken. Diese Namhaftmachung ist in der Regel blos zur Wissenschaft zu nehmen. Aus besonders wichtigen Gründen aber kann die Provinzial-Commission an die Stelle des namhaft gemachten einen andern ernennen, indessen wird sie von diesem Befugnisse nur in jener Voraussetzung Gebrauch machen, weil der Kreisvorsteher die Verantwortung des Geschäftes auf sich hat, mithin auch seine Wahl der Hülfsarbeiter nicht leicht beirrt werden soll;

d. die Domainen-Administration einzuladen, für jeden Kreis einige erfahrene, rechtliche und geschickte Domainen-Beamte nahmhaft zu machen, welche dem Kreisamte für die Geschäfte zur Ausführung des Provisoriums beygegeben werden können, und hiernach die Bestimmung eines Individui für jeden Kreis vorzunehmen;

e. für jeden Kreis nach dem größeren oder geringern Umfange desselben die Zahl der Calculanten

und Copisten, zu deren Aufnahme das Kreisamt gleich bey dem Beginnen der Operationen berechtiget wird, zu bestimmen. Dabei muß die Provinzial-Commission mit der möglichsten Mäßigung vorgehen, weil Anfangs, und bis die Operate einlangen, weniger Individuen erforderlich seyn werden, und eine successive Vermehrung derselben in der Folge auf Einschreiten des Kreisamtes eintreten kann.

Indessen wird es räthlich seyn, die Kreisämter aufmerksam zu machen, daß sie wenigstens ein Individuum an sich ziehen, welches durch eine nähere Kenntniß der Comptabilität geeignet ist, die Leitung des Rechnungswesens in diesem Geschäfte zu besorgen, und die Provinzial-Commission muß dieselben durch Domainen-, Buchhaltungs- oder andere Rechnungs-Beamte unterstützen, wenn eines oder das andere in dieser Beziehung in Verlegenheit wäre;

f. müssen die Instructionen für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, wenn dagegen, wie es wohl nicht zu vermuthen ist, wesentliche Bedenken eintreten, in der erforderlichen Anzahl in Druck gelegt, da (wo der Fall eintritt) in der Landessprache übersetzt, und den Kreisämtern hinausgegeben werden, damit sie die Steuerbezirks Obrigkeiten mit denselben betheilen;

g. ist ein hinreichender Vorrath von allen Druckpapieren, derer die Steuerbezirks-Obrigkeiten bedürfen, zu verlegen; und die Kreisämter sind damit zu betheilen, oder zu berechtigen, diesen Vorrath selbst beyzuschaffen, wenn ihnen die Mittel dazu durch eine Druckerey zu Gebothe stehen;

h. sind den Kreisämtern die für sie bestimmten Instructionen hinauszugeben, und ist ihnen dabey zu erinnern, daß jene wegen der Urbarial- und Zehent-Bekenntuisse nachfolgen werden;

Digitized by Google

Digitized by Google

i. endlich hat die Provinzial-Commission einen Voranschlag über die Kosten nach den in der beyliegenden Form B enthaltenen Rubriken zu entwerfen, B. und diesen Voranschlag ehestens der k. k. vereinten Hofkanzley vorzulegen.

§. 24.

In diesen Vorbereitungen wird die Provinzial-Commission während der Abwesenheit der einberufenen Mitglieder hinreichende Beschäftigung finden, und es wird nur erforderlich seyn, daß für die Zeit, wo der Präses der Commission abwesend ist, der Landes-Chef die Arbeiten bewirke.

§. 25.

Es wird dabey übrigens vorausgesetzt, daß die Dotation der bestandenen leitenden Obrigkeit mit den Operaten aus der Epoche der ältern Grundsteuer-Regulirung in Folge des unterm 14. April d. J. Z. 11021/844 erlassenen Ministerial-Schreibens zu Stande gebracht ist; wäre dieses nicht der Fall, so muß auf die Erfüllung dieser Anordnung mit ganz besonderem Nachdrucke gedrungen werden.

Dabei wird es dem Ermessen der Provinzial-Commission überlassen, in dem Falle, wenn der leitenden Obrigkeiten zu viele wären, bei welchen jene Operate fehlen, und daher zu viel Zeit und Kosten aufgewendet werden müßten, um die Ergänzung vorzunehmen, die Parien der Fassionsbücher, der Subrepartitions-Summarien und der Subrepartitions-Auszüge, welche sich bey der Provinzial-Staats- oder Ständischen Buchhaltung befinden, hinauszugeben. Diese Hinausgabe müßte aber mit der größten Vorsicht geschehen, es müssen darüber die Recepissen der

betreffenden Percipienten eingebracht, und die Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche sie erhalten, für den Verlust oder die Beschädigung mit der ausdrücklichen Sanction verantwortlich gemacht werden, daß in solchen Fällen die dadurch nothwendig werdenden neuen Erhebungen ganz auf ihre Kosten eingeleitet würden.

§. 26.

In jedem Falle muß aber die Provinzial-Commission die Kreis-Summarien, in welchen der Natural- und Geld-Ertrag für jede Gemeinde summarisch aufgeführt ist, in ihren Händen zurückbehalten.

VI. Abschnitt.

Von den Maaßregeln um die Operationen vollends in Gang zu setzen.

§. 27.

Während die im vorigen Abschnitte bemerkten Vorbereitungen zu Stande kommen, werden auch die einberufenen Mitglieder zurückkommen, und es werden alle noch erforderlichen Bestimmungen definitiv erfolgen. Die Provinzial-Commission hat sodann auch die Instructionen zur Ueberreichung der Urbarial- und Zehent-Bekenntnisse und der Hauszins-Fassionen in der erforderlichen Anzahl in Druck legen, und (wo der Fall eintrit) in die Landessprache übersetzen zu lassen. Sie hat ferner die zur Ueberreichung dieser Fassionen erforderlichen Druckpapiere in einer hinreireichenden Anzahl zu verlegen, und mit den Instructionen sowohl, als mit dem Vorrathe an Druckpapieren die Kreisämter zu betheilen; oder in Beziehung auf die Druckpapiere dieselben zu dem Verlage zu berechtigen, wenn ihnen die Mittel dazu zu Gebothe stehen.

§. 28.

Ist es dem Herrn Präses der Provinzial-Commission unter Zustimmung des Landes-Chefs überlassen, die Kreisvorsteher allein, oder mit dem betreffenden Kreis-Commissäre nach der Provinzial-Hauptstadt zu berufen, um sie in die Sache einzuführen, ihnen zweckmäßige mündliche Anleitungen zu ertheilen, ihre etwaigen Bedenken und Anstände im kürzesten Wege zu beheben, und sie für dieses wichtige Unternehmen zur eifrigen Theilnahme aufzufordern; dabei wird der Herr Landes-Chef darauf vorzüglich bedacht seyn, daß dieses wirksame Mittel: die Operationen bald in Gang zu bringen, nicht mißbraucht, und daß insbesondere auf diesen Unterricht nicht mehr Zeit verwendet werde, als unbedingt nothwendig ist.

VII. Abschnitt.

Von den Mitteln, um auf den schnellen und zweckmäßigen Gang der Operationen, und auf die Richtigkeit der Operate einzuwirken.

§. 29.

Die Provinzial-Commission wird sich über den schnellen und zweckmäßigen Gang der Arbeiten Ueberzeugung verschaffen, aus den Gestions-Protokollen, welche die Kreisämter regelmäßig vorzulegen, und aus den Arbeitsrapporten, die sie einzusenden haben.

§. 30.

Diese Eingaben müssen daher mit der größten Aufmerksamkeit eingesehen werden, und wenn die Pro-

vinzial = Commission daraus Unbehülflichkeit oder Unthätigkeit wahrnimmt, müßen ihrerseits die ernstlichen Erinnerungen erfolgen.

§. 31.

Es steht der Provinzial = Commission in dieser Beziehung zu:

a) den Kreisämtern Verweise zu ertheilen;

b) sie mit Strafbothen oder Straf = Estaffeten zu betreiben;

c) gegen den Kreisvorsteher und die für das Geschäft bestimmten Commissäre mit der Gehaltssperre, mit Zustimmung des Landes = Chefs, vorzugehen;

d) Kreis = Commissäre oder Domainen = Beamte, wenn sie sich als unfähig oder unthätig in diesem Geschäfte zeigen, von demselben zu entheben, und andere an ihre Stelle zu setzen;

e) den Kreisvorsteher selbst in einem solchen Fall der k. k. vereinten Hofkanzley zur Erwirkung der erforderlichen Abhülfe anzuzeigen.

§. 32.

Dagegen wird es sich die Provinzial = Commission zur angenehmen Pflicht machen, thätige Beamte, welche sich mit Eifer verwenden, und zweckmäßig vorgehen, von Zeit zu Zeit durch Belobungen aufzumuntern, und solche auch zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzlei bringen. Die Provinzial = Commission wird überhaupt bemüht seyn, die Beamten, deren Mitwirkung bei diesem beschwerlichen Geschäfte in Anspruch genommen wird, so viel es in ihren Kräften liegt, zu ermuntern, und mit Strenge nur da verfahren, wo sie Unbehülflichkeit oder gar bösen Willen wahrnimmt.

§. 33.

Die ersten Operate, zu deren Vorlegung die Kreisämter in der dießfälligen Instruction angewiesen sind, muß die Provinzial-Commission mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt durchgehen. Diese Operate müssen von dem ihr zu Hülfe arbeitenden Rechnungs-Departement förmlich und genau revidirt, und es müssen alle Abweichungen von den Instructions-Bestimmungen, sie mögen die Wesenheit oder die Form betreffen, gerügt werden, auch alle Fehler, die sich im Calcul zeigen, muß die Provinzial-Commission dem Kreisamte vorhalten.

§. 34.

Wären die Operate so fehlerhaft, daß die Provinzial-Commission nicht beruhiget seyn kann, daß das Kreisamt selbst nach den erhaltenen Rügen zweckmäßig verfährt; so steht es ihr zu, die abermalige Einsendung von Operaten abzufordern, und mit dieser Bestimmung so lange fortzufahren, bis die Ueberzeugung vorliegt, daß das Kreisamt zweckmäßig verfahre.

§. 35.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß die Provinzial-Commission auf die im §. 42. der kreisämtlichen Instruction vorzulegende Bilance richten, und wenn aus derselben hervorginge, daß nach den Resultaten der neuen Berichtigung das Grunderträgniß im ganzen Kreise geringer entfiele, als es zur Zeit der älteren Grundsteuer-Regulirung ausgewiesen war, hat die Provinzial-Commission die Untersuchung einzuleiten, welche in jener Instruction §. 43. angeordnet worden ist.

§. 36.

Uebrigens muß die Provinzial-Commission die Summarien der Kreisämter von dem ihr zu Hülfe arbeitenden Rechnungs-Departement prüfen, und alle Calculs-Fehler, welche sich in demselben vorfinden, berichtigen lassen.

VIII. Abschnitt.

Von dem Total-Zusammensatze und den an die k. k. vereinte Hofkanzley einzusendenden kreisweisen Uebersichten.

§. 37.

Die von den Kreisämtern eingesendeten und berichtigten Operate werden denselben mit der Clausel: daß sie durch die Provinzial-Commission revidirt worden sind, wieder zurückgestellt. Die Resultate davon müssen aber in Hauptzusammensätze gebracht werden, welche kreisweise abgefaßt und in einem Summario zusammen gezogen seyn müssen.

§. 38.

Diese Hauptzusammensätze sind besonders zu verlegen:

a) über das Grunderträgniß;
b) über die Häuserclassification;
c) über die Hauszinserträgnisse;
d) über die Urbarial-Bezüge;
e) über die Zehent-Bezüge;
f) über die Jurisdictions-Gebühren.

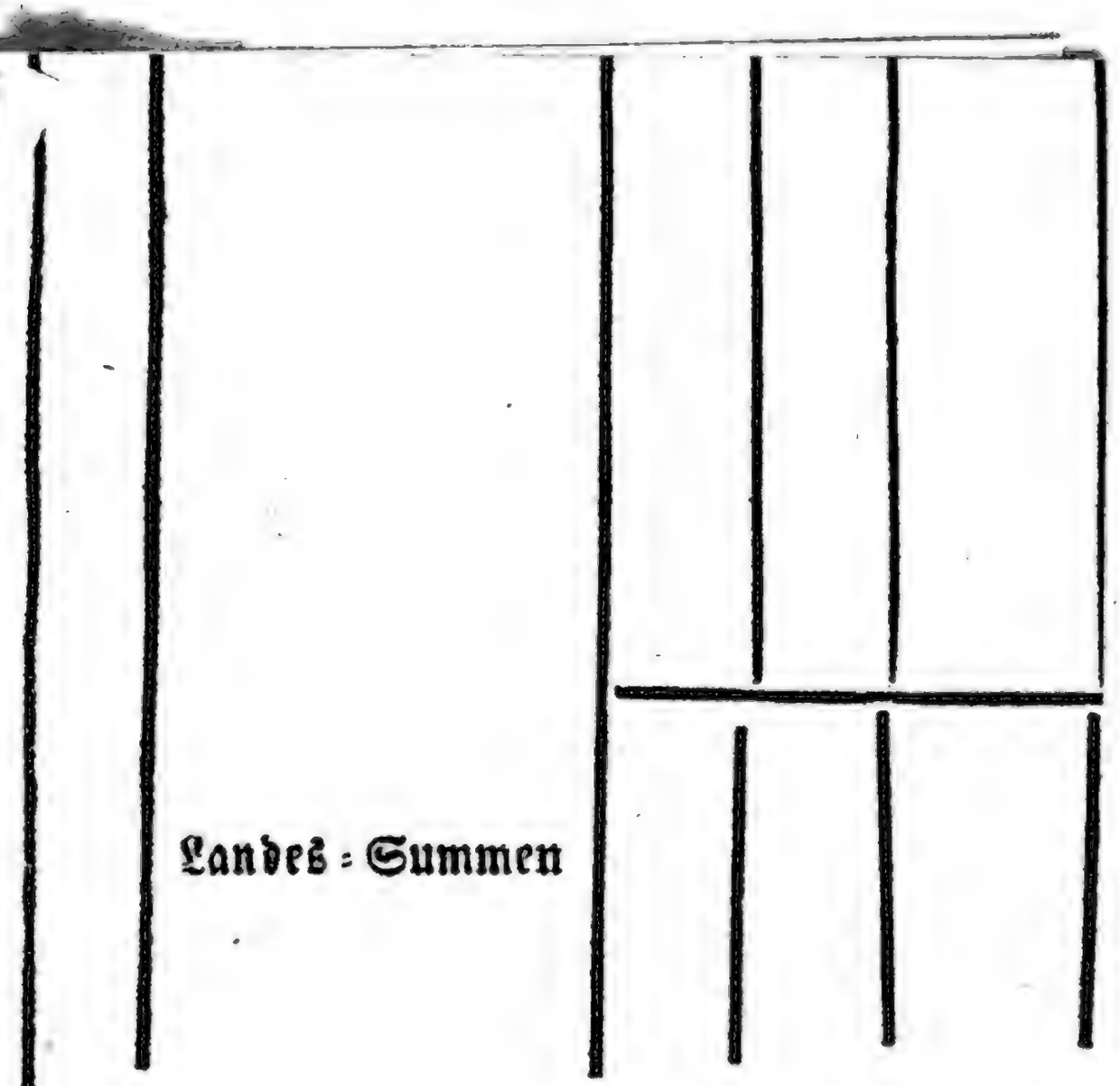

Landes = Summen

Gesehen k. k. Provinzial = C

N. N. Präses.

N. N. Referent.

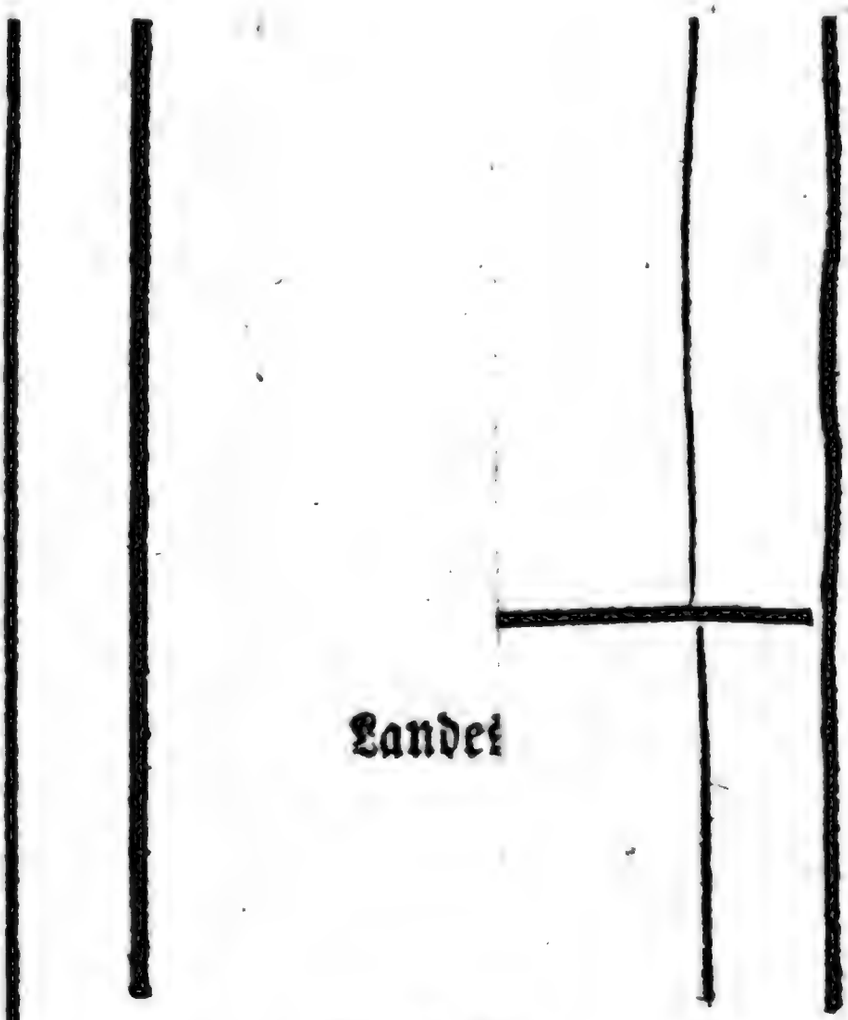

Bemerkungen: n Schlesiens und Kärnthens sind ei rreichs, dann Mährens und Steyer

Jährlicher Ertrag
Stande des alten bisherigen Steuer-Kataſters:

ıl=	Jurisdictions=		Zehent=		Summe:	
	Bezüge:					
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

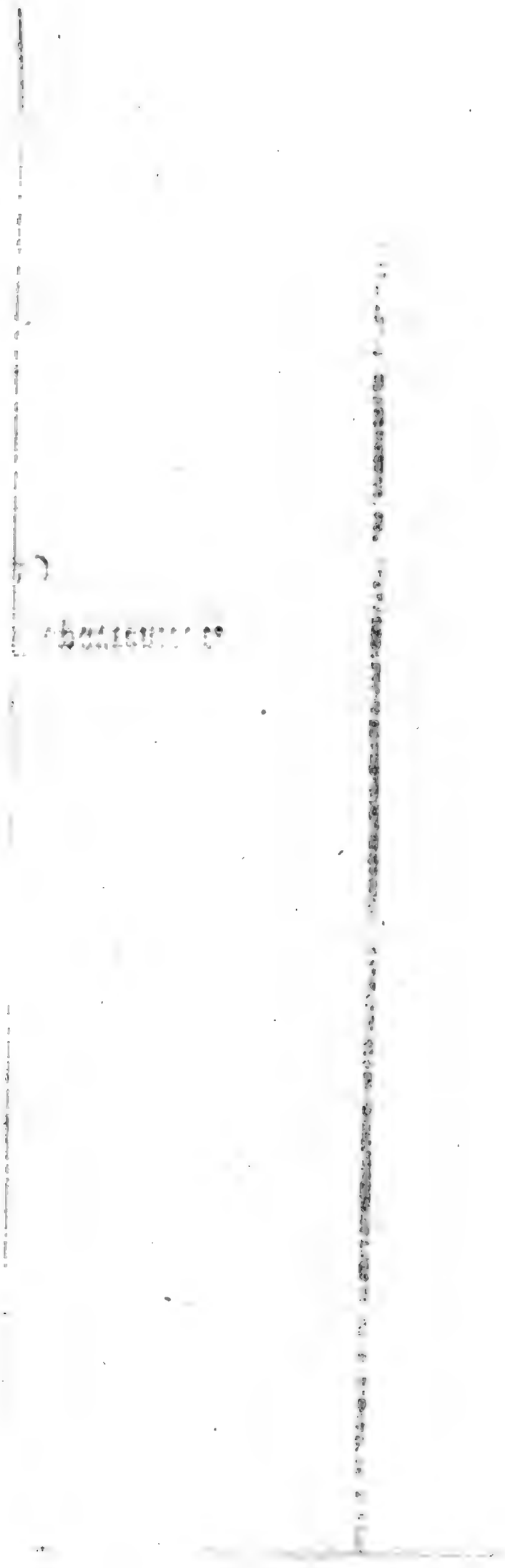

Digitized by Google

Digitized by Google

Es wird sich dabey genau an die Form gehalten, welche in diesen Beziehungen in der Instruction für die Kreisämter durch die derselben angeschlossenen Druckformularien vorgezeichnet ist.

Nur dürfen die Zusammensätze blos kreisweise gemacht werden; daher statt der dort erscheinenden Rubriken: Steuerbezirke, Steuergemeinden, Dominien, Zehentherrschaften, Jurisdictionen ꝛc. nur Kreise, erscheint, wie dieses aus dem Formulare für den Hauptzusammensatz Lit. C, weiter unten ersichtlich werden wird.

§. 39.

Diese Hauptzusammensätze hat die Provinzial-Commission bis auf weitere Anordnung in ihrer Verwahrung zu halten.

§. 40.

Aus diesen Hauptzusammensätzen wird die Provinzial-Commission kreisweise Uebersichten verfassen, welche ganz nach dem beyliegenden Formulare C eingerichtet seyn müssen, in welche jedoch nur die Hauptsummen eines jeden Kreises der Provinz aufzunehmen sind. C.

Diese Uebersichten hat die Provinzial-Commission der k. k. Hofkanzley vorzulegen.

§. 41.

Nebst diesen Uebersichten wird die Provinzial-Commission über das Grund-Erträgniß eine Bilance nach dem beiliegenden Formulare D, und über das Urbarial- und Zehent-Erträgniß, wenn es anders thun- D.

lich ist, und wenn diese Erträgnisse, wie sie in den dermaligen Catastern inliegen, ausgeschieden werden können, eine zweite Bilance nach der Form E verfertigen, und diese Bilance gleichfalls der k. k. Hofkanzlei vorlegen.

E.

Schluß-Erinnerung.

Die k. k. vereinte Hofkanzley erwartet, daß die Provinzial-Commission den Bestimmungen dieser Instruction vollends Genüge leisten, und alle Kräfte aufbiethen wird, um dieses wichtige und folgenreiche Unternehmen mit der den landesväterlichen Absichten Sr. k. k. Majestät entsprechenden Genauigkeit und Schnellkraft durchzuführen. Insbesondere wird ihr Augenmerk dahin gerichtet seyn, die Häuser-Classification, die Feststellung der Hauptzins-Erträgnisse, dann die Bekenntnisse über Urbarial- und Zehent-Genüsse baldmöglichst einzubringen, und hat dieselbe die Haupt-Zusammensätze zu verfertigen, und die Uebersichten über diese Objecte der Besteuerung einzubringen, wenn auch die Berichtigungen des Grund-Erträgnisses eine etwas längere Zeit erfordern sollten, und die Bekenntnisse über die Jurisdictions-Gebühren nicht gleichzeitig mit den Urbarial-Fassionen eingebracht werden könnten.

Uebrigens darf die Provinzial-Commission überzeugt seyn, daß die k. k. vereinte Hofkanzlei das Umfassende dieser Aufgabe, und die Beschwerden, mit welchen ihre Lösung verbunden ist, erkenne, und es sich zum besondern Vergnügen machen werde, den Eifer und die Klugheit Sr. k. k. Majestät anzu-

rühmen, deren Anwendung sie bei den Vorstehern der Commission und ihren Mitgliedern voraussetzet.

Wien den 30. Mai 1819.

Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 29. Mai 1819, Präsidial-Decret an die Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 9. Juni 1819, Präsidial-Zahl 2685/2, Geschäfts-Zahl dieses Provisoriums 2.

73.

Wie sich bei der Uebernahme, Verpackung, und Abfuhr der Conventionsmünzen von Seite der Kassen zu benehmen ist.

Es ist hohen Orts wahrgenommen worden, daß seit der Zeit, als die Einnahmen in Conventionsmünze bei den Staatskassen bedeutender zu werden begonnen haben, sich besonders bei den ersten Perzeptionsämtern in der Gebahrnng mit diesen Münzen sehr verschieden benommen, und zu Klagen der k. k. Centralkassa, bei welcher sich alle Abfuhren koncentriren, Anlaß gegeben werde.

Um demnach Gleichförmigkeit in der Manipulation dieser Münzen zu erzielen, und dadurch sowohl das allerhöchste Aerarium, als auch die Kassebeamten selbst vor Nachtheil so viel möglich zu sichern, wurde hohen Orts eine mit hohen Hofkammerdecrete vom 24. April 1819, Hofzahl 16451 anher gelangte Vorschrift ausgefertigt, nach welcher sich alle landesfürstlichen

Kassen und Aemter, so wie auch alle ständischen und städtischen Kassen, welche directe, oder indirecte Steuern und Gefälle für das Aerarium einzuheben haben, bei der Uebernahme, Verpackung, und Abfuhr der Conventionsmünzen zu benehmen haben werden.

Gubernial-Intimat dem Kameral-Zahlamt, der Troppauer Filialkasse, der Brünner Einlösungs-Schein und Anticipations-Scheinkasse, Oberpostamts-Verwaltung, den drei Postwagens-Expeditionen, dem Landes-Ausschusse, dem schles. öffentlichen Konvente, den beiden schlesischen Kreiskassen, der Bankal-Administration, der Tabak- und Siegelgefällen-Administration, Lotto-Administration, Trinksteuer-Administration, dem Taxamte, der Staatsgüter-Administration, dem General-Commando und allen Kreisämtern vom 11. Juni 1819, Gubernialzahl 13876.

Normal-Vorschrift.

Wie sich in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 24. April d. J. Nro. 16451/597 von nun an von allen landesfürstlichen Kassen und Aemtern, so wie auch von den ständischen und städtischen Kassen, die für das allerhöchste Aerarium direkte und indirekte Steuer-Gefälle und sonstige Abgaben einzuheben haben, bei der Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Conv. Münzen zu benehmen ist.

§. 1.

Der letzte Münztariff enthält die Münzgattungen, welche bei Zahlungen angenommen werden dürfen, die

zur Annahme nicht geeigneten sind daher der zahlenden Parthey sogleich gegen Gangbare zurückzustellen.

§. 2.

Der Tariff bestimmt zugleich die Schwere der Goldmünzen. Die Einhebungsämter haben daher, wenn Zahlungen in Gold geleistet werden, gleich bei der Uebernahme alle Goldstücke einzeln, genau so wie es im Tariffe vorgeschrieben ist, abzuwägen, und die Ungewichtigen auf der Stelle auszuschießen.

§. 3.

Beschädigte, beschnittene, durchlöcherte und sehr abgenützte Münzen sind nicht anzunehmen, falls nicht spezielle Weisungen dazu berechtigen, der Kassebeamte, der gegen einen dieser drei Paragraphen handelt, bleibt dem allerhöchsten Aerar für den Schaden verantwortlich.

§. 4.

Von wohlbekannten Handlungshäusern und Partheyen, welche sich zum Ersatze der etwaigen Abgänge bereit erklären, können bei Zahlungen größerer Summen die Silber-Geldposten nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Postzetteln (Münz- oder Spitzzettel) versehen, angenommen werden, wenn das Gewicht richtig befunden wird, jedoch müssen alle Säcke ausgeschüttet werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht etwa andere Münzgattungen, als auf den Spitzzettel angegeben sind, oder gar fremde Körper darunter gemischt seyen. Zeigt sich eine Unrichtigkeit, so ist die mangelhafte Post, wenn der Abgang von der betreffenden Parthey nicht gleich ergänzt,

wird, gegen eine richtige zurückzustellen. Eben so muß auch eine von einem Handlungshause auf besagte Art übernommene Post, welche bei der Uebernahme dem Gewichte und der Münzgattung nach zwar richtig war, bei der sich aber in der Folge beim Auszählen ein Abgang gezeiget hat, demselben zurückgestellt, und sich dafür eine vollkommen richtige Post, oder der Ersatz des Abganges verschafft werden.

§. 5.

Von unbekannten Partheyen, oder solchen Handlungshäusern, welche sich zur Berichtigung der Differenzen nicht herbeylassen, darf keine Zahlung in Conv. Münze ohne vorläufige Eröffnung und Ueberzählung sämmtlicher Geldposten angenommen werden.

§. 6.

Bey Zahlungen zwischen öffentlichen Kassen und Aemtern müssen die Münzen, wenn sie nicht nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Münzzetteln versehen sind, auch jederzeit gleich überzählt werden.

Die in Säcke gepackten, mit den Münzzetteln versehenen Silbergeldposten sind gehörig abzuwägen, brauchen jedoch, wenn das Gewicht mit den Münzzetteln übereinstimmt, die Einzählung von einem öffentlichen Amte oder Kasse geschehen ist, und die Geldpost noch in keinen Privathänden war, nicht überzählt zu werden.

§. 7.

Wenn beim Abwägen eines der von einem öffentlichen Amte übernommenen Geldsackes zwischen der ämtlichen Waage, und den auf dem Münzzettel befindlichen Gewichte ein Unterschied bemerkt wird, so ist

die dießfällige Post entweder zurückzugeben oder zu überzählen, um sich die Gewißheit von der richtigen Summe zu verschaffen. Zeigt sich ein Abgang, so ist solcher von dem Amte oder Kasse, welche die Abfuhr oder Zahlung leistet, sogleich zu ersetzen; eben so hat auch dieselbe den Abgang, welcher sich bei der später erfolgten Auszählung derjenigen Posten, die bei der Uebernahme dem Gewichte nach richtig waren, ergibt, unter dem Vorbehalte der Entschädigung an den Einzähler zu ersetzen.

§. 8.

Wenn der Abgang nicht beträchtlich und nur in einigen Stücken bei einer Post besteht, ist es hinlänglich, wenn die Kasse = Oberbeamten derjenigen Kasse, an welche die Zahlung geschah, jener Kasse, welche die Zahlung leistete, die Münzzettel, auf welchen der Abgang der betreffenden Post anzumerken ist, mit einem Verzeichniße zur Vergütung zufertigen, indem Kasse = Oberbeamte das wechselseitige Vertrauen auf ihre Treue und Redlichkeit für sich haben.

Sollte jedoch bey einer Post der Abgang mehr als zwey Gulden betragen, so kann die Kasse, welche der Ersatz trifft, die ganze Post zurückverlangen.

Wird eine solche Post von der Kasse wirklich zurückverlangt, so ist sie ihr, wenn dieselbe in Loco ist, sogleich zurückzustellen, sollte sie aber nicht in Loco derjenigen Kasse seyn, von welcher sie zurückverlangt wird, so hat leztere sich über diesen Fall vorher von der vorgesezten Behörde die Weisung zu erbitten. Es versteht sich übrigens, daß auch die sich gleich bei der Uebernahme oder bei dem später erfolgten Ueberzählen der Geldposten etwa gezeugten Ueberschüsse zurückzustellen, oder von den Abgängen bei einer und derselben Kasse in Abzug zu bringen seyn werden; und es müs-

sen auch diese Ueberschüsse oder Zugänge auf dem Münzzettel der betreffenden Post angemerkt, und diese letztern mit einem besondern Verzeichniß an die Kasse, welche die Zahlung oder Abfuhr geleistet hat, übersendet werden.

§. 9.

Die abgeführten und gehörig übernommenen Münzen müssen sogleich sortirt und in dauerhafte Säcke eingezählt werden. Hierbei sind folgende Puncte aufs genaueste zu befolgen:

a) Muß sorgfältig vermieden werden, daß in einem Sack nicht verschiedene Münzgattungen zusammen gemischt werden.

b) In einem Sack sind von nun an nur folgende Posten zu geben, nämlich: von den Goldmünzen der nämlichen Gattung — 1000 Stück
von den ganzen Kronenthalern — 500 —
— — Conv. Thalern — 500 —
— — Zwanzigern — — 1500 —
— — Zehnern — — 3000 —
— — Siebzehnern a 15 kr. — 2000 —
— — Siebnern a 6 kr. — 3000 —
— — fünf Kreutzer Stücken — 1200 —
— — Groschen — — 2000 —
— — für Galizien nach dem Conv. Fuße gemünzten 30 kr. Stücken 1000 —
— — 15 kr. Stücken — 2000 —

Die Unterabtheilungen der Thaler müssen gleichfalls jede besonders in Posten zusammen gerichtet werden, wovon keine über Tausend Einhundert Gulden von den Kronen, und nicht über 1000 Gl. von den Conv. Thalern enthalten darf; daher in einen Sack von den halben Kronen, oder Conv. Thalern

1000 St., und von den viertel Kronen, oder Conv. Thalern 2000 St. zu geben seyn werden.

c) Auch die Reste müssen bei den Abfuhren so viel wie möglich in runden Summen, und jede Gattung besonders zusammengerichtet werden; und es wird durchaus nicht gestattet, die verschiedenen Gattungen der Gold- und Silbermünzen, mittelst Unterbindung oder gar unter einander in die Säcke zu legen.

d) Sobald die einzeln eingegangenen Geldposten auf die vorgeschriebene Art eingezählt worden sind, wobei der Einzähler für die Richtigkeit der eingezählten Summen haften muß, sind diese Säcke auf das genaueste abzuwägen, und sodann darauf die sogenannten Postenzettel (Spitz- oder Münzzettel) mit Anmerkung der Geldgattung, der Summe, des Gewichts, und des Namens der Kasse und des Einzählers anzubinden. Auch selbst die Restposten müssen mit diesem Münzzettel versehen werden.

§. 10.

Die Abfuhr dieser auf obige Art zusammen gerichteten Conv. Münzen geschieht entweder unmittelbar von den Einhebungsämtern, oder mittelst des Postwagens, oder bei großen Beträgen durch eigene Rimessen mittelst gedungenen Fuhren; immer aber muß hiebei die größtmöglichste Vorsicht beobachtet werden.

Bey größeren Beträgen, die versendet werden, müssen die zusammengerichteten Posten in Fässer oder Verschläge (Kisten) dergestalt gepackt werden, daß in einem Fasse oder Verschlage immer nur Posten von gleicher Geldgattung sich befinden.

Die Restposten können jedoch zusammen in ein Faß gegeben werden.

Die Fässer oder Verschläge sollen, damit sie leichter gerollt und bewegt werden können, nie zu groß

seyn, und immer sind sie ganz voll zu packen, und die Zwischenräume mit Stroh oder Heu auszufüllen, damit nicht so leicht eine Reibung entstehen könne, wodurch die Säcke gewetzt, und die Münzen untereinander geschoben werden. In diese mit Metallmünze gefüllten Fäßer oder Verschläge dürfen durchaus keine Banknoten, noch Einlös- oder Antizip. Scheine beigepackt werden, weil, wie es die Erfahrung gelehrt hat, solche bei längeren Transporten zerrieben werden können. Die Fässer sind übrigens mit guten Reifen zu belegen, und fest zuzunageln, und jedes Faß muß außerdem sowohl am Boden als Deckel mit einem dauerhaften Einlegreife mit einer hölzernen Sorge (Querholze) versehen, der Einlegreif muß beim Zumachen des Faßes gleichfalls gut vernagelt und durch selben ein Spagat gezogen werden.

§. 11.

Sobald die Geldfässer auf die besagte Art gepackt und hergerichtet sind, müssen sie auf dem Boden mit einem fortlaufenden Nummer, mit dem Betrage, der Gattung und dem Gewichte, auf dem Deckel aber mit dem Nahmen der Kasse oder Amte von welchem, und der Kasse, an welche die Abfuhr oder Zahlung geschieht, und in der Mitte des Bodens und des Deckels mit dem Amtssigill versehen werden.

Bei der Verladung selbst hat immer ein Kassabeamter zugegen zu seyn, der genau darauf sehen muß, daß die Fasser dicht gereiht, und die Zwischenräume mit Heu oder Stroh ausgefüllt, und überhaupt alles angewendet werde, damit nicht so leicht eine Beschädigung erfolgen könne.

§. 12.

Die zahlende oder Abfuhr leistende Kasse hat je-

ner Kasse, an welche die Zahlung oder Abfuhr geschieht, den Tag der Absendung der Rimesse durch Amtskorrespondenz anzuzeigen, und derselben zugleich die Münzliste, in welcher die Anzahl der Fässer oder Verschläge mit den Nummern, Posten, Gattung der Münzen und Beträge genau anzugeben sind, zu übersenden. Wird die Rimesse durch den Postwagen versendet, so ist demselben nach beiliegendem Formulare auch ein Frachtbrief mitzugeben.

§. 13.

Da die Erfahrung lehrt daß die Geldwagen differiren, oder durch längeren Gebrauch unrichtig und mangelhaft werden, so sind solche sammt den Gewichtern nach Zulässigkeit alle Jahre einmahl von den nächst gelegenen Wagen- und Gewichter-Cimentirungs-Behörden bei einer schicklichen Gelegenheit rectificiren zu lassen.

Brünn am 11. Juni 1819.

Formulare

An die löbliche k. k. (Namen der Kasse)
zu N. N.
durch den k. k. Postwagen belieben dieselben in 10 wohlsignirten Fässern

Gewicht Pfund	Nro. des Fasses	Posten		Betrag fl
185	1	10	20 Kreuzerstücke à 500 fl.	5000
—	2	10	detto detto	5000
—	3	5	Conv. Thaler à 1000 fl.	5000
—	4	5	Kronen Thaler à 1100 fl.	5500
—	5	5	detto detto detto	5500
—	6	10	Zehner à 500 fl.	5000
—	7	10	detto detto	5000
—	8	10	Siebenzehner zu 15 kr. à 500 fl.	5000
—	9	10	Siebner zu 6 kr. à 300 fl.	3000
—		4	in k. k. Ducaten zu 4 fl. 30 kr. à 4500 fl.	18000
	10		Zusammen =	62000

Zwei und sechzig Tausend Gulden Conv. Münze wohlbehalten zu empfangen, und damit nach unsern Bericht zu verfahren.

(Datum) Namen der Kasse,
welche die Remesse absendet, und Unterschrift der beiden Kassebeamten.

74.

Deserteurs-Cartel zwischen Oesterreich, und dem herzoglichen Hause zu Modena.

In der Nebenlage wird den Kreisämtern die erforderliche Anzahl Exemplare, des mit hohem Hofkanzleidecrete vom 22. Mai 1819, Hofzahl 15459 herabgelangten, und in beiden Provinzialsprachen in Druck gelegten Deserteur-Cartels, welches zwischen dem kaiserlich-österreichischen Hofe, und dem herzoglichen Hause zu Modena, zu Stande gekommen ist, mit dem Auftrage zugestellt, die Kundmachung desselben sogleich einzuleiten. ./.

Gubernial-Intimat vom 11. Juni 1819, Gubernialzahl 14661.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten und ihres Dienstes beizutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, zur Verhinderung der Desertion von den beiderseitigen Truppen eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs abzuschließen. ./.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena, nachfolgende Puncte verabredet und am 24. Oktober 1818, förmlich unterzeichnet worden.

I. Artikel.

Alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, oder irgend einem andern Corps oder Militärzweige der Oesterreichischen oder Modenesischen Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder regelmäßigen Marschroute versehen zu seyn, sollen auf der Stelle angehalten, und sonach mit allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden, oder anderen Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reclamiret worden wären.

II. Artikel.

Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militärpostens hievon binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Beziehung des Regiments oder Corps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Commandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, ohne Verzug ein Detaschement an die Gränze abschicken, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des XIII. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im XIV. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia zu berichtigen.

Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines andern Souverains entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es nichts desto weniger an jene Truppen, von welchen es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden.

III. Artikel.

Allen Civil- und Militärbehörden, besonders aber den an den Gränzen zunächst befindlichen Militär Commandanten beider Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beiden Mächte die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

IV. Artikel.

Nach jedesmaliger Anhaltung eines Deserteurs werden die betreffenden Gränz-Militär-Commandanten über den Ort, den Tag und die Stunde der Auslieferung derselben übereinkommen, und die zu diesem Ende bestimmten Truppen-Detaschements an den verabredeten Ort absenden.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, hat demjenigen, welcher denselben reclamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonst von dem Deserteur verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Commandant dem Abliefernden einen Empfangsschein über die bei dem Deserteur vorgefundenen Gegenstände erfolgen.

V. Artikel.

Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und darf nur einen mit einem Passe versehenen Mann auf das jenseitige Gebieth bis zum nächsten Orte abfertigen, und daselbst den Deserteur von den Civil- und Militär-Behörden zu reclamiren.

VI. Artikel.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen bei was immer für einem Regimente oder Corps anwerben zu lassen; so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, dem Commandanten, von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansäßig wäre.

Jene Deserteurs, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, darthun können, sollen jedoch der Anhaltung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn.

VII. Artikel.

Die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht sind, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurückgestellt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke, und

andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

VIII. Artikel.

Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisations-Act oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militär-Dienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll.

IX. Artikel.

Sollten sich bei der Reclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern.

Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthans-Verhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monat, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen; jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthans-Verhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellet werden, deren Unterthan er ist.

X. Artikel.

Jedes Individuum von der zum Militär-Dienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht

hätte, sich demselben durch den Uebertritt in das Gebieth der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personal-Beschreibung des reclamirten Individuums beizufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im IV. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

Die beiden hohen contrahirenden Mächte kommen jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militär-Dienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militär-Eid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind.

XI. Artikel.

Ueber keinen der gegenseitig zurückgestellten Deserteur soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegszeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen.

XII. Artikel.

Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte; so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behör-

den besagter Macht den Deserteur, nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten, in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

XIII. Artikel.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

XIV. Artikel.

Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von zwanzig Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von dreißig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

XV. Artikel.

Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Offiziere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiethe der andern Macht betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten,

und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des I. Artikels ausgeliefert werden.

XVI. Artikel.

Jeden Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll nach den in den respectiven Staaten bestehenden Gesetzen und militärischen Reglements bestrafet werden.

XVII. Artikel.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonatlichem Gefängniße oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft werden; es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XVIII. Artikel.

Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist strenge untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungs-Stücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente oder Corps, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen, und soll der Besitzer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur und der Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gat sey.

XIX. Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Convention, auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtigt würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse.

XX. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll acht Tage nach erfolgter Publication in volle Wirksamkeit treten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwartigem allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten konnen, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, von dem im XX. Artikel festgesetzten Zeitpunkte angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Tage des Monats Mai, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unserer Regierung im acht und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

75.

Errichtung eines provisorischen Zoll-Revisoriats zu Leitomischl, in Böhmen.

Laut hohem Hofkammerdecrete vom 19. Mai 1819, Hofzahl 20991, wird auf der neuen, von Prag über

Leitomischl nach Mähren, Schlesien und Pohlen führenden Kommerzialstraße, zu Leitomischl ein provisorisches Zollrevisoriat errichtet, und mit dem dortigen Traukßeueramte vereiniget, bei welchem sich die auf dieser Straße mit Transito = und Consumo = Anweisgütern vorkommenden Wägen, zur Besichtigung der Waarenbehältnisse und Bezeichnung der Bolleten mit der ämtlichen Visa, zu stellen haben.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze gebracht wird: daß dieses Zollrevisoriat seine Amtshandlung vom 1. Juli 1819, anfangen werde.

Gubernialcircular vom 11. Juni 1819, Gubernialzahl 14663.

76.

Belehrung über den §. 178, (d.) des I. Theils des Strafgesetzes, wegen Bestrafung der Urkunden = Verfälschungen.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der im 1. Theile des Strafgesetzes über Verbrechen, und schwere Polizeyübertretungen §. 178, unter (d.) enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. August 1818, und eingelangten hohen Hofkanzleidecrets vom 17. Mai 1819, Hofzahl 14590, hiemit erklärt:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betrugs.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch

die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung, oder Bestätigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betrugs begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehülfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Wird ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beigefügt, so ist jede an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betrugs.

Gubernialcircular vom 11. Juni 1819, Gubernialzahl 14,446.

17.

Berichtigung des Datums in dem Circular wegen Einführung des Grundsteuer-Provisoriums.

Das hierortige Circular, Gubernialzahl 10701 *) des laufenden Jahrs, wegen Einführung des Grundsteuer-Provisoriums für Mähren und Schlesien, ist auf den 7. Mai 1819 ausgefertiget.

*) Siehe Zahl 58, S. 84.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, die aus diesem Datum in dem Bezuge entspringen könnten, weil alle nachfolgenden sich auf das Grundsteuer-Provisorium beziehenden, zum Theil gedruckten höchsten Instructionen, dieses nämliche Circular, als unterm 1. Mai 1819, erflossen, berufen; wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 31. Mai 1819, Hofzahl 16696 allgemein kund gemacht: daß das oberwähnte hieroritige Circular vom 1. Mai 1819 hätte datirt seyn sollen; daher jeder Besitzer eines solchen Circulars sich dieses Datum zu berichtigen, oder gegenwärtiges Circular bei diesem aufzubewahren hat.

Gubernialcircular vom 16. Juni 1819, Gubernialzahl 15366.

78.

Behandlung des in Mähren bestehenden Seminärfondes als Studentenstiftungsfond, dann des Stipendienfondes als Unterrichtsgelder-Stipendienfond.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekrete vom 1. Juni 1819, Hofzahl 3454, erhielt die Landesstelle die Weisung, den in der Provinz Mähren bestehenden Seminärfond in Gemäßheit seiner Bestimmung künftig als Studentenstiftungsfond, und den hierlandes bestehenden Stipendienfond, welcher aus den Unterrichtsgeldern kreirt und dotirt worden ist, zum Unterschiede von dem Studentenstiftungsfonde als Unterrichtsgelder-Stipendienfond zu führen und zu behandeln.

Hievon werden die Kreisämter zur Wissenschaft

und Verständigung der Gymnasialpräfekte in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter, den Lyceumsrektor, Gymnasial- Studien- Director, die Ordinariate, das Cammeral- Zahlamt und die Buchhaltung, vom 18. Juni 1819, Gubernialzahl 15368.

79.

Wegen Rechtsstreitigkeiten in Bessarabien.

Die hohe Hofkanzlei ist in die Kenntniß gesetzt worden, daß das oberste Tribunal in Bessarabien der Hindernisse sich überzeugt habe, welche der Schlichtung mehrerer, noch bevor das von Seiner k. k. Majestät dem Kaiser aller Reussen bestätigte Organisirungssystem Bessarabiens eingeführt worden, anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten im Wege stehen, weil einige Partheyen, ob sie gleich die in ihren Angelegenheiten erflossenen Rechtssprüche vernommen, doch noch nicht sich erklärt haben, ob sie sich dem Spruche unterziehen wollen oder nicht, und nicht einmal appellirten; andere sich zwar äußerten, den Spruch nicht anzunehmen, und doch nicht appellirten; noch andere endlich, nachdem sie die Appellation schon angemeldet, ohne das Tribunal davon vorläufig zu benachrichtigen sich entfernt haben, und noch nicht erschienen sind.

Das oberste Tribunal hat daher, um diesen Anständen, und der damit entstehenden Zögerung in der Abthuung der vor der Einführung des neuen Organisationssystems anhänglich gemachten Prozesse abzuhelfen, zur Beendigung solcher Geschäfte folgende Termine festgesetzt:

a) für die Rechtsstreitigkeiten, welche Partheyen betreffen, die in Bessarabien seßhaft sind, einen Termin von 4 Monaten;

b) für jene in der Moldau und in der Bukowina einen Termin von sechs Monaten, für jene endlich

c) welche in den innern Gouvernements Rußlands, oder in fremden Staaten ihr Domicilium haben, den Termin eines Jahres mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß wofern die interessirten Partheyen in den obbesagten Fristen vor dem Tribunal in Bessarabien sich nicht stellen sollten, sie des Rechtes zu appelliren verlustig seyn würden.

Die erwähnten Termine haben vom 19. Februar 1819 (alte Zeitrechnung) ihren Anfang genommen.

Diese Verfügungen des erwähnten obersten Tribunals werden demnach in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 2. Juni 1818, Hofzahl 17332, zu dem Ende allgemein kund gemacht, damit die allenfalls in der mehrgedachten russischen Provinz Streitigkeiten anhängig habenden Partheyen sich darnach zu benehmen wissen.

Gubernialcircular vom 18. Juni 1819, Gubernialzahl 15321.

80.

Ausschliessung der Patrimonial-, der Dorfs-Obrigkeiten, und der aus ungeprüften Beisitzern bestehenden Magistrate von dem Schriftenwechsel mit auswärtigen Authoritäten.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleidecrets vom 3. Juni 1819, Hofzahl 16,510, in

Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande, unterm 7. Mai 1819 allerhöchst zu entschliessen befunden, es habe, nachdem sich bisher immer nach den mit dem hohen Decrete vom 11. Juni 1807 bekannt gemachten Grundsätzen, mit dem zweckmäßigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift als entbehrlich erscheint, bei denselben noch ferner, mit dem einzigen Beisatze zu bewenden, daß von dem Befugnisse des Schriftenwecheſels mit den auswärtigen Authoritäten, die Patrimonial-, die Dorf-Obrigkeiten, und die aus ungeprüften Besitzern bestehenden Magistrate ausgeschlossen werden sollen.

Welche allerhöchste Entschliessung den Kreisämtern in Verfolge des obbezohenen, denselben unterm 3. Juli 1807, Gubernialzahl 12710 bekannt gemachten hohen Dekrets zur gehörigen Anweisung der Wirthschaftsämter und Magistrate, dann eigener Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialdecret an alle Kreisämter, das Fiskalamt, und die Oberpostamts-Verwaltung, vom 25. Juni 1819, Gubernialzahl 15842.

81.

Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen sind in Conventionsmünze zu entrichten.

In Folge eines herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 15. Mai 1819, Hofzahl 15,531 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 2. nämlichen Monats, die Abnahme aller Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen, nach

ihrer ursprünglichen Ausmaaß, nicht nur bei den Städten, sondern auch bei allen Dominien, in Conventionsmünze festzusetzen geruhet; und in Folge weitern hohen Hofkanzleidekrets vom 11. Juni 1819, Hofzahl 17882, ist der Zeitpunkt, von welchem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaxen in Conventionsmünze ihren Anfang zu nehmen hat, auf den 1. September 1819 festgesetzt.

Diese allerhöchste Entschliessung wird daher mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß unter diesen auf Metallmünze umwandelten Taxen, nur die durch gesetzliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien, oder Urbarialgaben begriffen sind, indem hinsichtlich der Laudemien und Pfandgelder, wo sie in einer bestimmten Tantieme des Stammkapitals bestehen, bereits gesetzlich bestimmt ist, daß sich die Bezüge nach der Währung des Stammkapitals richten, von welchem sie abgenommen werden, rücksichtlich der Urbarialgaben aber muß eine weitere allgemeine gesetzliche Verfügung abgewartet werden.

Gubernialcircular vom 25. Juni 1819, Gubernialzahl 15844.

82.

Erhöhung der Trauungstaxe zur Beförderung der Impf-Anstalten.

Mittelst hohen Hofkanzleidekrete vom 27. Mai 1819, Hofzahl 16205, ist die zur Beförderung der Impf-Anstalten eingeführte Trauungstaxe, von dem bisherigen Betrage von 1 Gulden 20 Kreutzer auf 4 Gulden W. W. zu erhöhen verordnet worden.

Diese hohe Entschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht: daß die

erwähnte Tare vom 1. September 1819 anzufangen in dem erhöhten Betrage, in der bisher vorgeschriebenen Art zu entrichten ist.

Gubernialcircular vom 25. Juni 1819, Gubernialzahl 16165.

83.

Bestimmung der Fälle, in welchen die politischen Behörden zur Schöpfung eines Provisoriums bei Besitzstreitigkeiten berufen sind.

Es hat sich schon mehrmal der Fall ergeben: daß bei Streitigkeiten über den Besitz, die bestehenden Vorschriften in Absicht auf die Bestimmung der Provisorien, von den Kreisämtern irrig gedeutet worden sind.

Um daher für künftige Fälle eine derley irrige Ansicht über diesen Gegenstand zu vermeiden, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 10. Juni 1819, Hofzahl 17448, die Fälle festzusetzen geruhet, in welchen die politischen Behörden bei Besitzstreitigkeiten nach fruchtlos versuchtem Vergleiche der streitenden Partheyen, nur zu Schöpfung eines Provisoriums, das ist zur Voruntersuchung und Festsetzung einer mittlerweiligen Vorkehrung berufen sind.

Diese Fälle sind folgende zwei, nämlich:

a) wenn ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen androhende Gewalt ansuchte, und es sich daher darum handelt, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten; dann

b) wenn in Besitzstreitigkeiten (dieselben mögen Unterthansstreitigkeiten, den Grundbesitz,

Felddienstbarkeiten, oder Verträge betreffen) das Verhältniß zwischen Herrn und Unterthan eintritt, wobei den politischen Behörden, ohne Unterschied, wer von beiden Kläger, oder der Geklagte ist, die Voruntersuchung und Festsetzung der mittlerweiligen Vorkehrung, das ist des Provisoriums, jederzeit und ausschließend, auch dann noch gebühret, wenn selbst nach den politischen Gesetzen, der Gegenstand von den politischen Behörden zum richterlichen Erkenntnisse, in der Hauptsache verwiesen werden müßte.

Welches den Kreisämtern zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bedeutet wird.

Gubernialdecret an alle Kreisämter und das Fiscalamt vom 2. Juli 1819, Gubernialzahl 16375.

84.

Erläuterung der §§. 412, 414 und 418 des II. Theils des Strafgesetzes, wegen Rekursen gegen Urtheile über schwere Polizeyübertretungen.

Es sind hinsichtlich des Sinnes der Paragraphe 412, 414 und 418, des Strafgesetzbuches II. Theils bei verschiedenen Anlässen Zweifel entstanden:

Der §. 412, schreibt vor, der Rekurs zur Landesstelle findet Statt gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

Hieraus, und aus dem §. 414, wäre zu folgern, daß gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nicht für sich in Vollzug setzen darf, sondern der Lan-

desstelle zur Bestätigung vorlegen muß, wenn sie nicht von derselben auf die in dem §. 413 bemerkte Art abgeändert, sondern bestätigt, oder gemildert worden sind, kein Rekurs Statt habe.

Der §. 418 bestimmt aber, der Rekurs gegen Urtheile, die einer höhern Bestätigung zu unterziehen sind, sey binnen drei Tagen anzumelden; hiernach hätte also doch ein Rekurs gegen Urtheile Statt, welche von der politischen Obrigkeit gefällt, durch diese von Amtswegen der Landesstelle vorgelegt, und von dieser bestätiget worden sind.

Die Wohlthat des Rekurses besteht hauptsächlich darin, daß der Verurtheilte befugt wird, die Herausgabe der Beweggründe des unterrichterlichen Erkenntnisses zu begehren, und sie punktweise zu widerlegen, was er nicht thun kann, wenn das Urtheil blos von Amtswegen der höheren Behörde vorgelegt wird. Er ist daher im ersten Falle weit besser daran, als im Letztern.

Aber der Rekurs wäre den Verurtheilten gerade in den unwichtigsten Fällen gestattet, während in den wichtigeren nach dem Paragraphen 400, 402 und 407 das Urtheil von Amtswegen der höheren Behörde unterlegt werden muß, diese sonach immer nur die einseitige Darstellung der ersten Instanz vor sich haben würde.

Da nun manche Behörden von der einen oder andern Ansicht geleitet, die Rekurenten gegen solche von der Landesstelle bestätigte Urtheile ohne weiters abgewiesen, während Andere den Rekurs ordentlich zugelassen, und die weitere Verhandlung eingeleitet haben; so hat die hohe Hofkanzley, zu Erzielung eines gleichförmigen Benehmens mit hohem Decrete vom 13. Mai 1819, Hofzahl 5687, zu verordnen befunden, daß in jenen Fällen, wo der Verurtheilte

gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höheren Bestätigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Rekurs anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Rekursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Rekurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren und zu entscheiden hat.

Welche hohe Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft und künftigen Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Gubernialcircular vom 2. Juli 1819, Gubernialzahl 16,166.

85.

Bei Gesuchen um die Staatsbürgerschaft ist die Erwerbsfähigkeit der Individuen auszuweisen.

Aus Gelegenheit eines vorgekommenen speciellen Falles wo es sich um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für einen preußischen Einwanderer handelte, ist mit hohem Hofkanzleidekrete vom 19. Juni 1819, Hofzahl 19195, angeordnet worden: daß künftighin in derlei Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von Einwanderern aus fremden Staaten angesucht wird, die erforderliche Erwerbsfähigkeit zum nöthigen Unterhalte, durch die von dem Individuum, das diese Bitte stellt, ausgeübt werdende Beschäftigungsart, ordnungsmäßig auszuweisen sey.

Diese hohe Weisung wird daher den Kreisämtern mit dem Beisatze bedeutet, hiernach in den Berichten

oder Einschreiten um die österreichische Staatsbürgerschaft, die von dem Individuo, welches solche ansucht, ausübende Beschäftigungsart, genau aufzuführen.

Gubernialdecret an alle Kreisämter, vom 9. Juli 1819, Gubernialzahl 17197.

86.

Zollbestimmung auf Thon- und Porzellain-Waaren, dann Thon- und Porzellain-Erde.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai d. J. Hofzahl 25512, die von der k. k. Kommerzhofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren wie auch für Thon- und Porzellain-Erde zu genehmigen, und dadurch folgende neue Bestimmungen festzusetzen geruhet.

1tens. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung anzufangen haben die in dem hier beigefügten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2tens. Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neuerworbenen Provinzen, wird, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen, außer der Zollinie gelegenen Distrikten ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollämtern, an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob dar-

unter nicht andere, dermal der Verzollung an der Zwischenlinie noch unterliegende Artikel beigepackt sind.

3tens. In dem Verkehr mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie, haben, insofern als dieser Tariff nicht schon besondere Bestimmungen enthält, die über diesen Verkehr in der Zoll = und Dreyßigstordnung enthaltenen allgemeinen oder durch specielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze in Anwedung zu kommen.

4) Dagegen werden aber auch vom Tage der Kundmachung die unter der Post 1 und 2 genannten Artikel im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, und kann deren Einfuhr nur auf besondere Bewilligung, gegen Paß und Entrichtung des zur näheren Bezeichnung mit rother Farbe ausgedrückten Einfuhrszolles statt finden.

Welche allerhöchste Entschliessung zu Folge hoheu Hofkammerdecrets vom 22. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcircular vom 9. Juli 1819, Gubernialzahl 17624.

Tarif f,

der Ein- und Ausfuhrszölle für die aus Thon bereiteten Waren, wie auch für Thon- und Porzellainerde.

Post-Nro.	Benennung des Artikels	Verzollungs-Maß	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Gr. d. Pat. Beil.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Gr. d. Pat. Beil.
1	Porzellain	vom Guldenwerth	—	56	—	C	—	—	1	
2	Steingut, wie auch Majolika, oder Fayence	von 1 Ct. Sporco	30	—	—	C	—	12	2	
	— dergleichen ungarisches und Hoslitscher Geschirr	von 1 Ct. Sporco	2	30	—	—	—	12	2	
3	*) Thon- oder Töpferwaare, schwarze feuerfeste als: Schmelzgeräthe und deren Apparate, nämlich: Schmelztiegel, Retorten, Sandkapellen, Muffeln, Herdplatten, schwarze Ziegel, Testscherben oder Krätzschüsseln u. d. gl. wie auch die hessischen Schmelzgeschirre	von 1 Ct. Sporco	—	24	—	C	—	1		
	**) — alle übrige mit, oder ohne Glasur zum häuslichen sowohl, als zum technischen Gebrauche mit Einschluß der so-									

Post-Nro.	Benennung des Artikels	Verzollungs-Maß	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Vat. Beil.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Vat. Beil.
	genannten Kölnischen Tabaks-pfeifen	vom Guldenwerth	—	12	—	A	—	—	1	
	— dergleichen Ungarische .	vom Guldenwerth	—	3	—	A	—	—	1	
4	Ziegel, gemeine gebrannte Mauer- und Dachziegel ohne Unterschied	von 1000 Stück	—	10	—	A	—	18	—	
5	Thonerde, für die Ladung .	von 1 St. Zugvieh	—	1	2	A	—	—	2	
6	Porzellainerde	von 1 Ct. Sp.	—	2	—	B	—	2	—	

*) Anmerkung. Wenn diese Schmelzgeräthe auf der Donau, in Schiffen geladen, eingeführt werden, so werden, zu Abladungs- und Verzollungsplätzen für dieselben ausschließend die 3 Legstätte Wien, Linz und Krems bestimmt, wohin solche immer, wie bisher, von der Gränze anzuweisen sind.

**) Anmerkung. Nur in dem Falle dürfen diese Geschirre an der Gränze verzollet werden, wenn sie allein, und nicht vermischt, mit den feuerfesten schwarzen Schmelzgeschirren, in einem Schiffe gepackt ankommen, widrigenfalls sie gleich diesen, an die obbenannten drei Legstätte zur Verzollung anzuweisen sind.

87.

Zollbestimmung auf Lebensmittel und einige Naturprodukte.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 16. März d. J. die, in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel und einige Naturprodukte, zu genehmigen, das bisher in den altösterreichischen Provinzen bestandene Viktualien =, dann Schlacht- und Stechvieh Austriebsverboth, als aufgehoben zu erklären, und dabei folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

1tens. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, haben die, in dem hier beigefügten Tariffe und dessen Anhange für die Ein = und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig und in der Art in Wirksamkeit zu treten, daß alle darin genannte Artikel, welche an diesem Tage nicht bereits verzollt, seyn werden, nach diesen neuen Zollbestimmungen im Verkehre mit dem Auslande zu behandeln seyen.

2tens. Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich: zwischen den alten und neuzugefallenen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien und die Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen, außer der Zollinie gelegenen Distrikten, wird vom Tage der Kundmachung ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen, jedesmal der Untersuchung bei den Zollämtern an den Zwischenlinien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht

andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beigeladen sind.

3tens. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie, haben, insofern als in diesem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll = und Dreyßigstordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze, oder die speciellen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

4tens. Endlich werden mit diesem Tariffe für die, darin benannten Artikel alle bisher bestandenen Aus = oder Einfuhrsverbothe, bis auf die unter den Posten 18, 34 und 90 benannten Artikel, aufgehoben, welche noch ferner außer Handel gesetzt bleiben, daher nur auf besondere Bewilligung, gegen Paß und Entrichtung der zur näheren Bezeichnung im Tariffe mit rother Farbe ausgedrückten Zollsätze, eingeführt werden dürfen.

Welche allerhöchste Entschliessung zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. Juni l. J. Hofzahl 25511, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcircular vom 9. Juli 1819, Gubernialzahl 17621.

Zolltarif,

für innbenannte Eßwaaren und Getränke, nebst einem Anh der Zollsatze, für Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen.

Post-Nro.	Benennung des Artikels	Art der Verzollung n. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr
1	*Weizen und Spelzkörner =	1 Ct. Sporco	—	11	1	A	—	1	—
2	Weizen türkischer (Kukuruz)	—	—	8	2	A	—	—	3
3	Roggen und Halbgetreide =	—	—	8	—	A	—	—	3
4	Gersten und Spelz	—	—	7	2	A	—	—	3
5	Hafer =	—	—	5	2	A	—	—	2
6	Heide oder Buchweizen	—	—	6	2	A	—	—	3
7	Hirse =	—	—	8	2	B	—	—	3
8	Wicken =	—	—	6	1	A	—	—	2
9	Bohnen oder Fisolen und Zifern	—	—	6	3	A	—	—	2
10	Erbsen oder Linsen	—	—	16	1	A	—	1	1
11	Gerste gerollte und Haferkörner	—	—	20	—	A	—	1	3
12	Gries =	—	—	40	2	A	—	3	1
13	Heiden und Hirsebrei	—	—	12	1	A	—	1	—
	*Diese obigen 13 Artikeln unterliegen, wenn sie aus den übrigen Provinzen nach Ungarn geführt werden, den hier angesetzten Ausfuhrszöllen.								
14	Reiß =	—	—	27	—	—	—	2	1
	— ungarischer	—	—	13	2	—	—	2	1
15	Mehl ohne Unterschied =	—	—	12	—	A	—	1	—

Benennung des Artikels	Art der Verzollung u. Gewicht Maaß, Werth, oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Pat. Beil.
– nach Hungarn									
aus den übrigen Provinzen	1 Ct. Sporco	—	—	—	—	—	1	—	
rot gemeines	—	—	7	2	A	—	1	1	
rot, süßes, als Ulmerbrot, hartes Zwieback und sogenanntes Kletzerbrot =	—	5	—	—	—	—	6	1	
eigwerk aus Mehl, als Maccaroni u. d. gl. =	—	1	—	—	C	—	5	—	
*Ochsen und Stiere	1 Stück	2	—	—	B	2	—	—	D
— — aus den übrigen Provinzen nach Ungarn =	—	—	—	—	—	—	10	—	
Kühe, Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen =	—	1	—	—	B	1	—	—	D
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	5	—	
Kälber unter einem Jahr =	—	—	21	—	B	—	21	—	D
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	1	—	
Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel oder Schöpsen	—	—	9	—	B	—	9	—	D
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	1	—	
Läumer und Kitze	—	—	4	2	B	—	4	2	D
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	1	—	
Maßschweine	—	—	45	—	B	—	45	—	
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	3	3	D

Zoll-Nro.	Benennung des Artikels	Art der Verzollung u. Gewicht Maaß, Werth, oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.
25	Ungemaſtete Schweine mit Inbegriff der Friſchlinge	1 Stück	—	15	—	B	—	15	—
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	1	1
26	Spanferkl	—	—	1	3	—	—	1	3
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	—	1

** Für Vieh, welches aus Ungarn durch andere Provinzen der Monarchie in fremde Länder getrieben wird, iſt der hier angeſetzte Austriebszoll abzunehmen, und wenn ungariſches, oder ausländiſches Vieh, zum Konſumo eingetrieben, und verzollt worden iſt, nachher aber wieder ausgetrieben wird, ſo iſt geſtattet, daß wenn die Parthei, ſich über die Konſumoverzollung durch Bolleten ausweiſet, der Austriebszoll nur nach Abrechnung des entrichteten Ein-

Benennung des Artikels	Art der Verzollung u. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Litera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Pat. Beil.
triebszolles abgenommen werde. Für Kühe und Kälber, welche nicht als Schlacht- sondern als Nutzvieh, zur Zucht- und Milchbenutzung bezogen werden, ist gegen Beibringung obrigkeitlicher, den Bedarf bestätigender und auf eine bestimmte Anzahl Stükke lautender Zertifikate, welche bei den Zollämtern abzunehmen und den Rechnungen beizulegen sind, nur der vierte Theil des hier angesetzten Eintriebszolles zu entrichten. Wenn Schafe mit der Wolle, das ist, ungeschoren ausgetrieben werden, so ist nebst dem Austriebszolle von jedem Stücke, auch der zwanzigste Theil oder drey Kreuzer vom Gulden des auf										

Post-Nro.	Benennung des Artikels	Art der Verzollung n. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	d
	die Schafwolle bestehenden Ausfuhrszolles, sohin gegenwärtig ein Betrag von 24 kr. pr. Stück abzunehmen.								
27	*Wildpret, sowohl vierfüßiges als Federwild	vom Gulden	—	3	—	A	—	—	
	— nach Ungarn	werth	—	—	—	—	—	—	
	*Wenn Hirsche, Gemsen und Rehe in Decken das ist, mit Häuten ausgeführt werden, so ist auch für die Häute der, für dieselben bestehende Zoll abzunehmen								
28	Hasen sammt Bälgen	1 Stück	—	3	—	—	—	30	—
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	—	
29	Fleisch eingesalzenes gepöckelt. u. geräuch.	1 Ct. Sporco	2	30	—	—	—	6	1
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	6	1
30	Fleisch frisches	—	—	4	—	A	—	1	3
31	Speck =	—	—	48	—	—	—	4	—
	— ungarischer	—	—	24	—	—	—	4	—
32	**Butter, frische und gesalzene	—	1	3	—	A	—	5	1
	— ungarische	—	—	31	2	A	—	5	1
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	5	1

Benennung des Artikels	Art der Verzollung n. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhr-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhr-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Pat. Beil.
*Wenn Milch im Gränzverkehr vorkommen sollte, so ist solche in der Einfuhr mit 2 Pf. und in der Ausfuhr mit 1 Pf. vom Guldenwerthe in die Verzollung zu nehmen.									
Schmalz, Gänsefett und Schweinfett	1 Ct. Sporco	1	15	—	A	—	6	1	
— ungarisches	—	—	37	2	A	—	6	1	
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	6	1	
*Käse =	—	55	—	—	C	—	12	2	
— Küh-Schafkäse, Ungarische in Gefäßen	—	—	30	—	—	—	2	2	
— nach Hungarn	—	—	—	—	—	—	2	2	
*Von Käsen in Laiben, ist im Verkehr zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen, der gleiche Zollbetrag, nach dem Nettogewichte anzunehmen.									
Würste als sogenannte Salami und dgl.	—	12	—	—	C	—	15	—	
— ungarische	—	3	—	—	—	—	15	—	
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	7	2	
Geflügel, zahmes, als Hühner, Gänse, Enten u. dgl.	vom Gulden werth	—	3	—	A	—	—	1	

Post = Nro.	Benennung des Artikels	Art der Verzollung u. Gewicht Maas, Werth, oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhr-Zoll fl.	kr.
	Geflügel nach Ungarn		—	—	—	—	—	—
37	Eyer =	vom Gulden-werth	—	—	2	—	—	—
38	** Obst gemeines frisches =	nach d. Fuhr von jed. St. Zugv.	—	18	—	A	—	1
	— getragenes, oder auf Schiebkarren geführtes	1 Ct. Ep.	—	4	2	—	—	—
39	— gedörrtes ohne Unterschied		—	—	36	—	—	1
	— ungarisches		—	—	18	—	—	1
	** Frisches Obst, welches auf Schiffen geführt wird, ist nach der, auf das Gewicht zu berechnenden Ladung in der Einfuhr mit 3 kr. 2 dr. und in der Ausfuhr mit 2 Pf. vom Centner zu verzollen.							
	Uebrigens sind vom frischen und gedörrten Obst, welches nach Ungarn							

Benennung des Artikels	Art der Verzollung n. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Pat. Beilage
geführt wird, ebenfalls die hier bestimmten Ausfuhrszölle zu entrichten.									
ıſſe gemeine	1 C. Sp.	—	15	—	A	—	1	1	
— nach Ungarn	—	—	—	—		—	1	1	
ſelnüſſe	—	—	30	—	A	—	2	2	
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	2	2	
imonien und Zitronen	—	1	—	—	—	—	2	2	
Wenn Limonien und Citronen mit Pomeranzen, oder andern sogenannten italienischen Früchten gepackt in einem Behältnisse eingeführt werden, so ist hievon nicht der geringere, für Limonien bestimmte, sondern der für die übrigen beigepackten Früchte tariffsmäßig bestehende höhere Consumozoll für den ganzen Inhalt zu entrichten.									
e Kisten oder Fässer müssen, wie									

Post-Nro.	Benennung des Artikels	Art der Verzollung n. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.
	es sich von selbst versteht, auf Verlangen der Aemter, jedesmal ganz geöffnet, oder geleeret werden.								
43	Granatäpfel, Margaranthen, Pomeranzen, Pontäpfel, Quitten, Rosmarinäpfel, Surlimonien, u. dgl. =	1 C. S.	1	30	—	—	—	3	3
44	Laceroli, Juden-Paradis-, oder sogenannte Adamsäpfel =	—	5	—	—	—	—	12	9
45	Datteln =	—	3	—	—	—	—	5	—
46	Feigen =	—	—	24	—	—	—	2	—
47	Johannisbrot (Bocks horn, Coruba)	—	—	24	—	—	—	1	—
48	Kastanien oder Maronen =	—	—	18	—	—	—	1	9
	— ungarische	—	—	9	—	—	—	1	2
49	Mandeln in und ohne Schalen	—	3	—	—	—	—	7	9
50	** Oliven frische, so wie auch schwarze, eingesalzen oder getrocknet	—	—	15	—	—	—	1	1
51	Oliven grüne eingemachte (Olives in Caneia)	—	1	30	—	—	—	2	9

Post-Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung u. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Pat. Beilag.
	** Frische Oliven sind nach dem Netto, eingesalzene oder getrocknete aber nach dem Sporco-Gewichte zuverzollen.									
52	Pignoli u. Zibisnüsse	1 Ct.	6	—	—	C	—	7	2	
53	Pistazien und Pumpernüsse	Sp. —	20	—	—	C	—	25	—	
54	Weinbeeren, getrocknete, als: Rosinen, Zibeben, Korinthen	—	3	—	—	—	—	5	—	
55	Aniß	—	—	30	—	—	—	3	—	
56	Fenchl	—	1	—	—	—	—	5	—	
57	Kapern	—	2	30	—	—	—	6	1	
58	Kümmel	—	—	30	—	A	—	1	2	
59	Senfkörner und Senfmehl	—	6	30	—	—	—	32	2	
60	Senf (die Tunke)	—	10	—	—	—	—	12	2	
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	12	2	
61	Schwämme zum Genuß frische	—	—	6	—	A	—	—	2	
62	— getrocknete oder eingesalzene	—	7	30	—	—	—	12	2	
63	* Trüffeln oder Kartoffeln, frische, gedörrte und in Oehl eingelegte	1 Ct. Sporco	15	—	—	A	—	37	2	
	— ungarische	—	3	45	—	—	—	37	2	
	* Von frischen Trüffeln ist dieser Zoll									

Zoll-Nro.	Benennung des Artikels	Art der Verzollung u. Gewicht Maaß, Werth, oder Stücken	Einfuhr-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Packeuts-Beilage	Ausfuhr-Zoll fl.	kr.	
	nach dem Netto, von gedörrten und in Oehl eingelegten nach dem Sporco-Gewichte abzunehmen.								
64	Hopfen	1 C. Sp.	1	30	—	—	—		7
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—		7
65	— wilder kroatischer	—	—	4	2	—	—		1
66	Knoblauch	1 Cent.	—	18	—	A	—		1
	— ungarischer	—	—	14	2	—	—		1
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—		1
67	Zwiebel	—	—	24	—	—	—		2
	— ungarischer	—	—	19	—	—	—		2
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—		2
68	Gemüse und Garten- und Feldgewächse überhaupt, in so ferne sie nicht schon unter Getreide, Hülsenfrüchten und Obst begriffen oder besonders benannt sind:								
	Frische und ganz unzubereitete, als: Artischocken, Kohlrüben, Erdäpfel, Kraut, Gurken, Rüben u. dgl.	vom Guldenwerthe	—	—	2	—	—	—	

Benennung des Artikels	Art der Verzollung u. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Nr. d. Pat. Beilage
Dergleichen zubereitete mit Salz, Essig, und dergleichen, als: eingemachte Gurken, Sauerkraut, eingeschnittene Rüben, u. s. f. Wenn zubereitete Speisen, als: Fleischsulzen, kalte Pasteten, Kuchen u. d. gl. vorkommen sollten, so ist der Zoll vom Guldenwerthe mit 12 kr. in der Einfuhr, und mit 1 dr. in der Ausfuhr abzunehmen, für alles Konfect, als: Zuckerwerk, mit Zucker eingesottenes und candirtes Obst, mit Zucker überzogene Früchte, Samen und Schalen, für eingelegtes, und eingemachtes Obst, so wie auch für Choco-	1 C. S.	—	3	—	—	—	—	1	

Post-Nro.	Benennung des Artikels	Art der Verzollung n. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.
	lade, haben einstweilen noch die in jeder Provinz bestehenden Zollsätze in Kraft zu verbleiben.								
70	* Aalfische, Lachs, Lachs-Forellen, Lachssalmen, Forellen, Asch, Schill oder Zander, und andere dergleichen Edelfische, aus Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, lebend und geschlachtet, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt.	1 Ct. Sporco	8	—	—	A	—	10	—
71	Hausen, Dick und Sterlet, oder Störl, frisch, geräuchert und gesalzen	—	3	—	—	A	—	5	—
72	Grundeln, Koppen, oder Kaulhäupter, Größlinge, Karpfen, Hechten, Barben, Schleiche, Scheiden, Weißfische und andere dergle-								

Benennung des Artikels	Art der Verzollung u. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Pat. Beilage
chen gemeine Fische, aus Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, lebend und geschlachtet, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt	1 Ct. Sp.	—	45	—	A	—	3	3	
Dergleichen lebende Fische, aus Ungarn	nach der Fuhr								
— geschlachtete aus Ungarn	von jedem Stück	1	7	2	A	—	5	2	
		2	15	—	A	—	11	—	
	Zugvieh vom Guldenwerthe	—	12	—	A	—	—	1	
Krebsen gemeine und Frösche	1 Pf.	—	9	—	—	—	—	1	
Biber und Otter									
Branzino, Bosega, Barboni Carpioli, Dentali, Corbelle, Granghj, Linquatale oder Sfoglia, Lizza, Orate, Pesce - Spada, Rombo, Scarpine, Sporcella, Starione,									

Zoll-Nro.	Benennung des Artikels	Art der Verzollung u. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.
	Vaniolo, Volpine, Meerkarpfen, und andere dergleichen edle oder feine Meerfische, lebend und geschlachtet, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, und marinirt, so wie alle Gattungen Meerkrebse und Meerspinnen	1 Ct. Sporco	2	30	—	A	—	12	
76	Calamari, Pissate, Rasa, Scombri, Sippe, Tonino nnd andere dergleichen gemeine Meerfische, lebend und geschlachtet, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert und marinirt	—	—	48	—	A	—	4	
77	Sardellen, und Sardelloni, frisch, gesalzen und marinirt	—	1	15	—	A	—	6	
78	Stockfisch, Flachfisch, Klippen-Fisch, Rothschäre, oder Rundfisch, Platteisen, Schollen								

Benennung des Artikels	Art der Verzollung u. Gewicht Maaß, Werth, oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patentes-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Pat. Beilage
oder Bütte, Häringe, Bücklinge und Sprotten	1 C. S.	2	—	—	—	—	5	—	
Bricken	—	14	24	—	C	—	18	—	
Kabeljau und Labberdon	—	5	—	—	C	—	6	1	
Hausenrogen oder Caviar	—	20	—	—	—	—	25	—	
Austern und Meermuscheln	—	2	—	—	—	—	2	2	
Schildkröten ohne Unterschied	—	3	—	—	—	—	3	3	
* Alle Fischgattungen, die aus den übrigen Provinzen der Monarchie nach Ungarn geführt werden, unterliegen den ausgesetzten Ausfuhrszöllen, Stockfische können bis 100 Pfund und Häringe bis 250 Pfund bei allen Kommerzial-, und gemeinen Gränzzollämtern in die Verzollung genommen werden Sollten ausgestochene Austern oder Meermu-									

Post = Nro.	Benennung des Artikels	Art der Verzollung n. Gewicht Maaß, Werth, oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents = Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.
	scheln vorkommen, so ist hievon der Zoll vom Pfund in der Einfuhr mit 12 kr. und in der Ausfuhr mit 1 Pf. abzunehmen.								
84	Schnecken =	1.C.S.	—	30	—	A	—	2	
85	Honig ungeläuterter, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammengestossenen Honig und Wachs gehören =	—	—	24	—	—	1	36	—
	— Ungarischer	—	—	7	—	—	1	36	—
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	8	—
86	Honig geläuterter	—	2	24	—	—	—	36	—
	— ungarischer	—	—	38	—	—	—	36	—
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	6	—
87	Pfefferkuchen (Lebzelten) =	—	10	—	—	—	—	12	2
	— ungarischer	—	2	30	—	—	—	12	2
88	Meth =	—	1	50	—	—	—	1	3
	— ungarischer	—	—	55	—	—	—	1	3
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	1	3
89	*Bier in Fässern	—	—	48	—	C	—	1	—
90	— in Boutellien	1 Bout.				C	—	—	1
	*Den Schiffsleuten ist es erlaubt, auf größeren Schiffen vier Eimer Bier,								

Benennung des Artikels	Art der Verzollung n. Gewicht Maas, Werth, oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents-Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Pat. Beilage
und auf kleineren Schiffen zwei Eimer zu ihrem eigenen Gebrauche zollfrei einzuführen.		—	28	—	C	—	—	2	
** Most aus Obst	1 Ct. Sporco								
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	—	2	
** Weinmost ist wie Wein zu verzollen.									
Essig gemeiner in Fässern	—	—	22	—	A	—	1	—	
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	1	—	
*** — Luxus oder feiner mit Kräutern, Früchten, und dergleichen angesetzter oder abgezogener Essig zum Genuß.	1 Bout.	—	6	—	C	—	—	1	
— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	—	1	
*** Nicht zum Genuß dienender Geruchsessig ist hierunter nicht begriffen, und einstweilen noch, nach den bisher dafür bestandenen Zollsätzen zu behandeln.									

Post = Nro	Benennung des Artikels	Art der Verzollung n. Gewicht Maaß, Werth oder Stücken	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Littera der Patents = Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Pat. Beilage
	Anhang.									
1	*Heu so wie auch Stroh = *Heu und Stroh, welches auf Schiffen geführt wird, ist nach der auf das Gewicht zu berechnenden Ladung in der Einfuhr mit 2 Pf. und in der Ausfuhr mit 1 Pf. vom Centner in die Verzollung zu nehmen. Für Stroh, welches nach Ungarn geführt wird, ist der vierte Theil des hier bestimmten Ausfuhrzolles zu entrichten.	nach der Fuhr von jed. Stück Zugvieh	—	2	2	A	—	1	—	
2	Unschlitt rohes und geschmolzenes	1 Ct. Sporco	—	22	2	—	1	30	—	D
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	3	3	
3	Schmelzsatz des Unschlitts oder sogenannte Kramel	—	1	—	—	—	—	30	—	
4	Kerzen von Unschitt	—	3	24	—	—	—	51	—	D
	— nach Ungarn	—	—	—	—	—	—	8	2	

INDEX

Zu dem neuen Zolltariffe über Eßwaaren und Getränke, nebst einem Anhange der Zollsätze, über Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen.

Post-Nro.	Benennung des Artikels.	Post-Nro.	Benennung des Artikels.
	A.	47	Caruba, Carobe, Johannisbrot.
44	Adamsäpfel.	48	Castanien.
55	Aniß.	81	Caviar, oder Hausenrogen.
68	Artischocken.	42	Citronen.
82	Austern.		D.
	B.	45	Datteln.
74	Biber.	71	Dick = Fische.
89	Bier, in Fässern.		E.
90	— in Bouteillen.	10	Erbsen.
22	Böcke.	68	Erdäpfel.
47	Bockshorn, Caruba.	92	Essig, gemeiner.
9	Bohnen.	93	— Luxus = oder feiner.
79	Bricken = Fische.	37	Eyer.
16	Brot, gemeines.		F.
17	— süßes.	27	Federwild.
6	Buchweitzen.	46	Feigen.
32	Butter.	68	Feldgewächse, als Gemüse, frische.
78	Bütfisch und Bücklinge.		
	C.		
57	Capern.		

Post-Nro.	Benennung des Artikels.	Post-Nro.	Benennung des Artikels.
56	Fenchel.		li, Corbelle, Granghj, Linquatale oder Sfoglia, Lizza, Orate Pesce - Spada, Rambo, Scarpine, Sporcella, Starione, Vaniolo, Volpine, Meerkarpfen u. dgl. wie auch Meerkrebsen und Meerspinnen.
33	Fett, Gänse- und Schweinfett.		
70	Fische, edle aus Flüßen, Bächen, Teichen und Landseen, als: Aalfische, Asch, Forellen, Lachsforellen, Lachs, Lachssalmen, Schil oder Zander, u. d. gl.	76	— Meerfische gemeine, als: Colamari, Pissate, Rasa, Scombri, Sippe, Tonino, u. dgl.
		77	— Sardellen und Sardelloni.
71	— Hausen, Dick und Störl oder Sterlet.	78	— Stock- Flach- und Klippenfische, Rothschäre oder Rundfisch, Platteisen, Schollen oder Bütte, Häringe Bücklinge u. Schrotten.
72	— gemeine aus Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen als: Barben, Grundeln, Gröβlinge, Hechten, Karpfen, Koppen, Kaulhäupter, Scheiden, Schleiche, Weißfische u. dgl.	79	— Bricken.
		80	— Kabeljau und Laberdon.
73	— Krebsen gemeine und Frösche.	9	Fisolen.
74	— Biber und Otter.		
75	— Meerfische, edle, als Brancino, Bosega, Barboni, Carpioli, Denta-		

Post-Nro.	Benennung des Artikels.	Post-Nro.	Benennung des Artikels.
29	Fleisch, eingesalzenes, gepöckeltes.	13	Heiden und Hirsebrey.
30	— frisches.	*1/A	Heu.
25	Frischlinge.	7	Hirse.
73	Frösche.	85	Honig, ungeläutert.
	G.	86	— geläutert.
33	Gänsefett.	64	Hopfen.
(	Gartengewächse) frische und zubereitete	65	— wilder kroatischer.
68(	Gemüse)		J.
(	Gurken)	47	Johannisbrot.
69	— zubereitete.	44	Judenäpfel.
36	Geflügel zahmes.	20	Junzen.
27	— wildes.		K.
22	Geiße.	80	Kabeljau = Fisch.
4	Gerste.	57	Kapern, Capri.
11	— gerollte.	48	Kastanien.
43	Granatäpfel.	21	Kälber unter 1 Jahr.
12	Gries.	20	— über 1 Jahr.
	H.	34	Käse.
5	Hafer.	*4/A	Kerzen, Unschlittkerzen.
11	Haferkörner.	23	Kitze.
3	Halbgetreide.	20	Kühe.
22	Hammeln.	58	Kümmel.
41	Haselnüsse.	17	Kletzenbrot.
28	Hasen mit Bälgen.	78	Klippfisch.
71	Hausen.	66	Knoblauch.
81	Hausenrogen.	68	Kohlrüben und Kraut, unzubereitet.
78	Häringe.		
6	Heide.		

Post-Nro.	Benennung des Artikels.
69	Kohlrüben und Kraut, zubereitet.
54	Korinthen.
59	Körner Senfkörner.
*3/A	Kramel, Unschlittkramel.
73	Krebsen, gemeine.
75	— Meerkrebsen.
2	Kukuruz.
	L.
80	Laberdon Fisch.
44	Lazeroli.
23	Lämmer.
87	Lebzelten.
42	Limonien.
10	Linsen.
	M.
18	Maccaroni.
49	Mandeln.
43	Margaranthen.
48	Maronen.
24	Mastschweine.
75	Meerfische, edle.
76	— gemeine.
82	Meermuscheln.
15	Mehl aller Gattung.
59	— Senfmehl.
88	Meth.
91	Most Obstmost.

Post-Nro.	Benennung des Artikels.
	N.
40	Nüsse gemeine.
41	— Hasel-
53	— Pimper-
52	— Zirbis-
	O.
38	Obst, gemeines frisches.
39	-- gedörrtes.
91	Obstmost.
19	Ochsen.
50	Oliven, frische auch schwarze eingesalzen oder getrocknet.
51	— grüne eingemachte (Olivi in concia.)
74	Otter, Fischotter.
	P.
44	Paradiesäpfel.
87	Pfefferkuchen.
52	Pignoli.
53	Pimpernüsse.
	Pistazien.
78	Platteisen Fisch.
43	Pomeranzen.
	Pontäpfel.

Post-Nro.	Benennung des Artikels.
	Q.
43	Quitten.
	R.
14	Reis.
3	Roggen Getreide.
43	Rosmarinäpfel.
54	Rosinen.
78	Rothschäre. Rundfisch.
68	Rüben, frische, unzubereitete.
69	— zubereitete.
	S.
35	Salami.
77	Sardellen. Sardelloni.
22	Schaafe. Schöpse.
83	Schildkröte.
33	Schmalz. Schweinfett.
*3/A	Schmelzsatz des Unschlitts.
84	Schnecken.
59	Senfmehl. Senfkörner.
60	Senf, die Tunke.
26	Spanferkel.
31	Speck.
1	Spelzkörner.
4	Spelz, roher.
71	Störl. Sterletfisch.
19	Stiere.
61	Schwämme zum Genuß, frische.
62	— getrocknet oder eingesalzen.
63	— Trüffeln, Tartoffeln.
24	Schweine, Mastschweine.
25	— ungemästete.
78	Schellen. Sprotten. Stockfisch.
*1/A	Stroh.
43	Surlimonien.
	T.
63	Tartoffeln, Trüffeln.
18	Teigwerk.
20	Terzen.
	U.
17	Ulmerbrot.
*2/A	Unschlitt.
*4/A	— Kerzen.

Post-Nro.	Benennung des Artikels.
	V.
	W.
1	Weitzen.
2	— türkischer.
54	Weinbeere getrocknet.
22	Widder.
8	Wicken.
27	Wildpret.
35	Würste.
	Z.
54	Zibeben.
22	Ziegen.
52	Zirbisnüsse.
9	Zisern Grieselwerk.
42	Zitronen.
17	Zwiback, süßes.
67	Zwiebel.
*	Anmerk. Jene Artikeln, bei welchen unter dem Post Nro. der Buchstab A in Gestalt eines Bruchtheiles vorkömmt erscheinen im Zolltariffe unter dem Anhange.

88.

Nachträgliche Bestimmungen in Bezug auf das zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossene Deserteurs-Cartel.

Zur Vermeidung allenfälliger Anstände über das mit dem Königreiche Preußen unterm 8. August v. J. abgeschlossene Cartel wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärflüchtlinge, werden in Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 22. Juni d. J. Hofzahl 11457, folgende Bestimmungen nachträglich hiermit zur Nachachtung für die Behörden bekannt gemacht:

1tens. Der Artikel X und XI des gedachten Cartels hat die festgesetzte Vergütung sowohl hinsichtlich der Unterhaltungskosten, als auch der Belohnung (Taglia) in preußischer Währung ausgesprochen.

Zur Gleichstellung dieser Währung mit der österreichischen in Conventionsmünze wird bestimmet, daß der preußische Thaler (welcher in 24 gute Groschen untergetheilt ist) einem Gulden, zwanzig fünf Kreutzer im Zwanzigguldenfuße Conventionsmünze gleichkomme.

Es beträgt demnach die zufolge des Cartel im Artikel X für die tägliche Verpflegung eines Deserteurs stipulirte Vergütung von 5 Groschen preußischer Währung, in österreichischer Währung 10 5/8 Kreutzer Conventionsmünze, dann die bedungene Verpflegung für ein Pferd pr. 4 Groschen preußischer Währung,

14 1/6 Kreutzer österreichischer Währung in Conventionsmünze. Ferners beträgt die in dem Artikel XI bedungene Taglia von 5 Thalern preußischer Währung für die Auslieferung eines Deserteurs ohne Pferd in österreichischer Währung 7 Gulden 5 Kreutzer Conventionsmünze, die in eben dem nämlichen Artikel bedungene Taglia von 10 Thalern preußischer Währung für die Auslieferung eines Deserteurs mit dem Pferde aber 14 Gulden 10 Kreutzer in österreichischer Währung in Conventionsmünze nach dem 20 fl. Fuße.

2tens. Durch die in dem Artikel IX ausgesprochene Modalität, daß die Requisizionen und die Auslieferung der gegenseitigen Flüchtlinge an die Regierungen oder Generalkommanden zu ergehen haben, wird die Korrespondenz zwischen den Gränzbehörden keineswegs ausgeschlossen.

In allen Fällen, wo die betreffenden Deserteurs sich noch im Bereiche der Gränzbehörden befinden, können in Folge des Artikels XXI. Kommandirte mit Requisitions-Schreiben an die betreffenden Gränzbehörden abgeschickt, und es kann auf diesem Wege die Auslieferung der Deserteurs bewirket werden.

In allen übrigen Fällen, wo die betreffenden Flüchtlinge nicht mehr im Bereiche der Gränzbehörden sind, ist eine Korrespondenz zwischen den Gränzbehörden unnütz, und es hat in solchen Fällen die Modalität des Artikels IX einzutreten.

Gubernial-Circular vom 16. Juli 1819, Gubernialzahl 17968.

89.

Behandlung der vor dem 1. Jänner 1819 in die österreichischen Staaten eingewanderten königlich = bayer'schen Unterthanen.

Welche günstige Verfügung die königlich = baierische Regierung für jene ihrer Unterthanen erlassen hat, die vor dem 1. Jänner 1819, in die kaiserlich-österreichischen Staaten ausgewandert sind, werden die */. Kreisämter aus dem in Abschrift beigeschlossenen, mit hohem Hofkanzleidecrete vom 26. Juni 1819, Hofzahl 19929 herabgelangten königlich = baierischen Reskripte vom 27. März 1819, näher ersehen.

Von diesem Reskripte haben die Kreisämter in Folge des bezogenen hohen Hofkanzleidecretes die Ortsbehörden zu dem Ende in die Kenntniß zu setzen, damit dieselben sowohl jene königlich = baierische Unterthanen, welche vor dem 1. Jänner 1819 in die kaiserlich = königlichen Staaten eingewandert sind, und sich allenfalls wegen Erfolglassungserwirkung ihres Vermögens melden, hiernach belehren, als auch in Fällen, wo königlich = baierische Unterthanen, um die Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes bitten, die nach dem 1. Jänner 1819, ihr Vaterland verlassen haben, diese warnen, wenn sie ein Vermögen in Baiern besitzen, oder zu hoffen haben, sich, wenn sie nicht Schaden leiden wollen, vorher um die Auswanderungsbewilligung bei ihrer Regierung zu verwenden.

Schlüßlich wird den Kreisämtern erinnert, daß der Vorsatz der königlich = baierischen Regierung, keiner wie immer beschaffenen Einschreitung zu Gunsten solcher Baiern, die nach dem 1. Jänner 1819, oh-

ne Befugniß auswanderu, zu willfahren, unerschütterlich sey.

Gubernialdecret an alle Kreisämter vom 16. Juli 1819, Gubernialzahl 18068.

Beylage zur Zahl 89.

Bei den häufig vorkommenden Bitten um nachträgliche Bewilligung der Auswanderung und Vermögensexportation in die k. k. österreichischen Staaten haben Wir Uns überzeugt, daß denjenigen, welche ohne landesherrliche Erlaubniß dahin ausgewandert sind, manche bei eigenmächtigen Auswanderungen in andere Staaten nicht anwendbare Entschuldigungsgründe zu statten kommen.

Dadurch, und aus Rücksicht auf die bestehenden besonders freundschaftlichen Verhältnisse mit dem k. k. österreichischen Hofe, finden Wir Uns bewogen, andurch zu verordnen, wie folgt:

1) Allen unseren Unterthanen, welche bis 1. Jänner d. J. ohne unserer Erlaubniß in die k. k. österreichischen Staaten eingewandert sind, wird solche andurch nachträglich ertheilt.

2) Denselben kann daher ihr Vermögen, in soferne es nur wegen unerlaubter Auswanderung, oder Ansäßigmachung mit Beschlag belegt, oder sequestrirt worden seyn sollte, sobald nur die Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband gehörig nachgewiesen ist, ohne weitere Anfrage verabfolgt werden.

3) Von dieser Begünstigung sind ausgenommen die Deserteurs, und diejenigen, deren Vermögen schon wirklich eingezogen ist; solche kann den erstern nie, den letztern aber nur in ganz außerordentlichen Fällen, welche Uns mit Bericht vorzulegen sind, zu Theil werden.

4) Wer nach dem 1. Jänner 1819 ohne vorher eingeholte landesherrliche Bewilligung in die k. k. österreichischen Staaten auswandert, oder sich daselbst ansäßig macht, wird ohne alle Nachsicht nach den bestehenden Gesetzen behandelt.

Da durch diese Unsere Verfügung nur der Auswanderungskonsens für die vor dem 1. Jänner 1819, eigenmächtig nach den österreichischen Staaten ausgewanderten, oder daselbst seßhaft gewordenen Unterthanen supplirt wird, so versteht sich von selbst, daß dadurch an den über die Vermögens-Ausfolgung selbst, und über die Erfüllung gesetzlicher Obliegenheiten von Seite der Ausgewanderten bestehenden Gesetzen, eine Abänderung nicht gemacht werde.

München am 27. März 1819.

90.

Correspondenz des Generalcommando mit Civil-Unterbehörden.

Es ist die Frage erhoben worden, von wem die in dringenden Fällen von den Generalkommanden an Civil-Unterbehörden gelangenden Zuschriften zu unterzeichnen seyen. Der k. k. Hofkriegsrath hat den sämmtlichen Generalkommanden die Weisung ertheilt, daß alle von denenselben an mindere, ihnen im Range nachstehenden Civilbehörden, zu erlassenden Noten in Zukunft von dem Kommandirenden, oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden sollen. Zugleich wurde den Generalkommanden erinnert: daß die unmittelbare Correspondenz mit solchen Behörden, wie es sich im

Grunde von selbst verstehe, nur auf jene Fälle beschränkt werden müsse, in welchen der Dienst eine solche, nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig erheischet, indem sonst, und in der Regel die Correspondenz der Ordnung wegen, und selbst zum Besten des Dienstes immer an die im Lande vorgesetzte Oberbehörde zu leiten sey.

Diese hohe Weisung wird den Behörden in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 25. Juni 1819, Hofzahl 18866, zur Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gegeben, in Fällen, wo nicht augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge einer entsprechenden Verfügung haftet, in der Regel die erhaltenden Zuschriften der Militäroberbehörde, zur weitern Verfügung anher vorzulegen.

Gubernial-Intimat an die Kreisämter, das Fiskalamt, die Buchhaltung, Oberpostamts-Verwaltung, Postwagens-Expedition, Lotto-, Staatsgüter-, Trankſteuer-Administrazion, Bau- und Straßen-Direction, das Provinzial-Zahlamt, die Bankalkasse und die Polizei-Direction vom 16. Juli 1819, Gubernialzahl 17447.

91.

Stempelpflichtige Urkunden und Schriften sind auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stempel zu schreiben.

In Folge hohen Hofkammerdecrets vom 23. Juni 1819, Hofzahl 20609, wird mit Bezug auf den §. 1.

des Stempelpatentes vom 5 October 1802, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht: daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift, auf der ersten Seite des Bogens, zunächst unter dem Stempel geschrieben werden müsse, widrigens solche als ungestempelt betrachtet, und nach dem Patente behandelt werden wird.

Gubernialcircular vom 16. Juli 1819, Gubernialzahl 17966.

92.

Modificationen des Tariffes vom Jahre 1817 über die Verzollung der Seide, der Baum- und Schaafwollwaaren.

Um die Ausfuhr der Seiden-, Baum- und Schaafwollwaaren zur Beförderung des österreichischen Activhandels möglichst zu unterstützen, und den wechselseitigen Handelsverkehr zwischen Ungarn und den übrigen zum österreichischen Mauthverbande gehörigen Provinzen zweckmäßig zu erleichtern, wurde höchsten Orts für nöthig erachtet, zu dem im Jahre 1817, und zwar mittelst hierortigen Circulars vom 26. September 1817, Zahl 25,724, öffentlich bekannt gemachten Tariffe über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen und der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schaafwollwaaren folgende Modifikazionen zu veranlassen; als:

Post.	Benennung des Artikels	Wiener Gewicht	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.
	Seidenwaaren.							
1	Ohne Beimischung, broschirte, fassionirte, geflammte, gemalte und gestickte Seidenzeuge oder Stoffe und Tüchel, auch Miniatur- und fassionirten Samete, gestickte und Bordourkleider und Westen, dann glatte, pikirte und gestreifte Seidenzeuge und Tüchel, Damaste, glatte Samette, Seidenmoldone und Felbel (Felpa) auch seidene Fliegengitter oder sogenannte Gelsengarne, seidene Strümpfe, Handschube, Hauben auch von Floret- und Galetseide ohne Unterschied	1 Pf.	—	—	—	—	1	2
2	Mit Beimischung, ganz- und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Samete, Kleider und Westen	1 Pf.	—	—	—	—	6	—
3	Mit Beimischung, halbseidene Bast-							

Zoll	Benennung des Artikels	Wiener Gewicht	Einfuhrs-Zoll fl	kr.	dr.	Ausfuhrs-Zoll fl	kr.	dr.
	zeuge, halbseidene Moltone, Felbel und Tüchel .	1 Pf.	—	—	—	—	1	—
	Baumwollwaaren.							
1	Ohne Beimischung eines fremden Stoffes. sie seyen gewirkt, gestrickt gewebt, als: Vapeur, Toul, Mousselin, Petinet, Madripas, Kammertuch, Croisée Kittai, Flöre und Molton	1 Pf.	—	—	—	—	—	1
	— dergleichen Ungarische .	1 Pf.	—	36	—	—	—	1
2	Mit Beimischung von echten Gold und Silber .	1 Pf.	—	—	—	—	3	—
	— dergleichen Ungarische .	1 Pf.	2	—	—	—	3	—
3	— von leinenen Garn, Schaafwolle, unechtem Golde und Silber, als Barchent, Pickee, Nankin, Nankinet, Wallis, Jernette, Englisch-Leder, Rips, Manschester aller Art, sowie Bett- und Futterbarchent und dergleichen .	1 Pf.	—	—	—	—	—	2
	— dergleichen Ungarische .	1 Pf.	—	54	—	—	—	2

Zoll-Nr.	Benennung des Artikels	Wiener Gewicht	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.
	Schaafwollwaaren. Ohne Beimischung eines fremden Stoffes aller Art, als Zeuge, Hauben, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Blusch, Decken, Gallonen, Schnüre, Kotzen, Tepiche, Flanel, Tuch, Molton, Ratin, Fris u. dgl.	1 Pf.	—	—	—	—	—	2
	— dergleichen Ungarische .	1 Pf.	—	24	—	—	—	2
	— Ungarische gemeine und mittelfeine Tücher, so wie auch Beuteltuch und Rasch, dann gemeine wollene Hauben, Socken, Strümpfe, auch sogenannte Fäustlinge u. dgl.	100 Pf.	16	—	—	—	50	—
	— Ungarische Loden, wie auch sogenanntes Halinatuch und gemeine Flanelle .	100 Pf.	4	—	—	—	10	—
	— alle übrigen dergleichen Inländischen .	100 Pf.	—	—	—	—	10	—

Nro.	Benennung des Artikels	Wiener Gewicht	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.
2	Mit Beimischung von leinenen Garn, als; Handschuh, Strümpfe, wie auch von Haasen-Haaren u. d. gl.	1 Pf.	—	—	—	—	—	1
	— dergleichen Ungarische .	1 Pf.	—	12	—	—	—	1
3	Shawls und Shawlstücher ohne Unterschied . .	1 Pf.	—	—	—	—	10	—

Im übrigen hat der Tariff vom Jahre 1817 in seiner unveränderlichen gesezlichen Wirkung zu verbleiben.

Welches in Folge herabgelangten höchsten Hofkammerdecrets vom 5. l. M. Hofzahl 27538 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcircular vom 16. Juli 1810, Gubernialzahl 18173.

93.

Instruction

für die Kreisämter zur Ausführung des mit der Circular-Verordnung vom 1. Mai 1819 bestimmten Grundsteuer-Provisoriums.

I. Abschnitt.

Von der Geschäfts-Verhandlung.

§. 1.

Die Ausführung der Bestimmungen über das Grundsteuer-Provisorium hat das Kreisamt im ganzen Umfange des seiner Leitung unterstehenden Kreises zu besorgen.

§. 2.

Der Kreisvorsteher bestimmt zu diesem Behufe einen rechtlichen, geschickten, mit den Verhältnissen des Kreises besonders bekannten, und das Vertrauen der Innsassen besitzenden Kreis-Commissär, welcher nebst den gehörigen Kenntnissen auch den erforderlichen Ernst Gelassenheit und Unpartheilichkeit besitzet, und welcher sich diesem Geschäfte ausschließend zu widmen hat, auch von allen übrigen kreisämtlichen Agenden während der Dauer desselben enthoben werden muß.

§. 3.

Außerdem wird dem Kreisamte ein verläßlicher Domainen-Beamte von Seite der Provinzial-Commission zugewiesen werden, welcher ebenfalls ausschließend für dieses Geschäft zu verwenden ist.

§. 4.

Auch wird das Kreisamt von Seite der Provinzial-Commission die Bewilligung erhalten, die erforderliche Anzahl von Calculanten und Copisten aufzunehmen, und solche mit Taggeldern zu betheilen, welche jedoch bei den Calculanten nie den Betrag von 2 fl. Metallmünze, bei den Copisten aber nie den Betrag von 1 fl. Metallmünze übersteigen dürfen.

§. 5.

Alle Verfügungen bei der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums werden unter der Firma des Kreisamtes erlassen, alle Berichte gelangen an dasselbe. Für die zweckmäßige Leitung ist der Kreisvorsteher, so wie bei den gewöhnlichen Amtshandlungen verantwortlich.

§. 6.

Nur wenn derselbe einen Kreis-Commissär oder den Domainen-Beamten zu Untersuchungen oder Bereisungen in dieser Angelegenheit delegirt, ist der delegirte Beamte nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, die erforderlichen Einleitungen aus eigenem Ansehen zu treffen, welche ihm zur Beförderung des Geschäftes nothwendig scheinen. In solchen Fällen hat er jedoch dem Kreisvorsteher die Anzeige von dem Veranlaßten zu erstatten.

§. 7.

Das Kreisamt steht in Beziehung auf die Geschäfts-Verhandlungen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zu der für dieses Geschäft eigens aufgestellten Provinzial-Commission. An diese erstat-

Digitized by Google

Kreis: N.

Zusammensatz ü 1819.

11	Von 195 Do	
12	» 6 Ge	
13	» 206 Zeh	

l ten 1819.

Allgemeine mn.
men dann fr.
ständigen r Commissär.
summe ak lant.
niren.

tet es seine Berichte, dahin übergibt es die Operate, und von solcher erhält es die erforderlichen Aufträge, deren pünctliche Erfüllung sich das Kreisamt zur besondern Pflicht zu machen hat.

§. 8.

Alle Geschäftsstücke, welche das Grundsteuer-Provisorium betreffen, müssen in der Manipulation eigens ausgeschieden, und es muß darüber ein eigenes Geschäftsprotokoll in der Form der gewöhnlichen kreisämtlichen Gestions-Protokolle verlegt werden.

§. 9.

Dieses Geschäftsprotokoll hat das Kreisamt der Provinzial-Commission von 14 zu 14 Tagen vorzulegen. Außer den Geschäfts-Protokollen hat aber das Kreisamt auch von 8 zu 8 Tagen der Provinzial-Commission eigene, nach dem beiliegenden Formulare A eingerichtete Arbeits-Rapporte zu übergeben. A

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Kreisamtes bei der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums im Allgemeinen.

§. 10.

Diese Obliegenheiten beziehen sich:

A) auf die Erhebung der Grunderträgnisse, die Classification der Häuser, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse; dann

B) auf die Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-, Zehent- und Jurisdictions-Bezüge.

§. 11.

In Beziehung auf die Erhebung der Grunderträgnisse, die Classificirung der Gebäude, und die

Erhebung der Hauszinserträgnisse liegt dem Kreisamte ob:

a) die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Wirksamkeit zu setzen, und sie mit den erforderlichen Behelfen zu versehen,

b) dieselben über die zweckmäßige Leitung und Durchführung dieses Geschäfts zu belehren; sie

c) zur Beschleunigung der Arbeiten und zur zweckmäßigen Vollbringung derselben mit Ernst und Nachdruck anzuhalten;

d) die von ihnen eingesendeten Operate zu prüfen, und wenn sie fehlerhaft befunden würden, ihre Berichtigung zu veranlassen;

e) die Resultate der richtig gestellten Operate der Provinzial-Commission zu übergeben.

§. 12.

In Beziehung auf die Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-Zehent- und Jurisdictions-Bezüge, steht dem Kreisamte zu:

a) alle zu solchen Bekenntnissen verpflichteten Herrschaft-, Gülten- und Zehend-Besitzer mit den erforderlichen Belehrungen, nach welchen sie einzurichten sind, zu versehen;

b) auf die schleunige Einbringung derselben mit Ernst und Nachdruck zu halten;

c) die einlangenden Bekenntnisse in Beziehung auf die Uebereinstimmung mit der vorgeschriebenen Form zu prüfen, und bei wesentlichen Abweichungen die Berichtigung zu veranlassen;

d) die nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten Bekenntnisse an die Provinzial-Commission zu übergeben.

III. Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten.

§. 13.

Das Kreisamt bedarf zur Erfüllung der im vorigen Abschnitte im Allgemeinen bemerkten Obliegenheiten:

a) der erforderlichen Anzahl von gedruckten Circularien, wodurch die Bestimmungen des Grundsteuer-Provisoriums allgemein bekannt gegeben werden, ferner der erforderlichen Anzahl der gedruckten Instructionen für die Steuerbezirks-Obrigkeiten; dann jener für die Herrschaft-Gülten- und Zehent-Besitzer; endlich für die Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, sofern sich im Umfange des Kreises Ortschaften befinden, in welchen alle Gebäude als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden;

b) eines Verzeichnisses der zur Zeit der Grundsteuer-Regulirung des Jahres 1785 in dem untersten Kreise bestandenen sogenannten leitenden Obrigkeiten, und der jeder derselben damals zugewiesenen Steuer-Gemeinden, sammt dem damals für jede Gemeinde in den einzelnen Gattungen des cultivirten Flächenmaaßes entfallenen Geldertrage;

c) ein Verzeichniß der in dem Kreise nach der gegenwärtigen Catastral-Einlage befindlichen Herrschafts-, Gülten- und Zehent-Besitzer;

d) die erforderlichen Druckpapiere.

§. 14.

Das Kreisamt wird diese Materialien von der Provinzial-Commission erhalten, und in Ansehung des nöthigen Vorrathes an Druckpapieren berechtiget

werden, solchen zu verlegen, wenn ihm die Hülfsmittel durch eine im Kreise befindliche Druckerey zu Gebothe stehen.

A.

In Beziehung auf die Erhebung der Grund-Erträgnisse, die Classificirung der Gebäude, und die Erhebung der Hauszins-Erträgnisse.

IV. Abschnitt.

Von den Einleitungen, durch welche die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Wirksamkeit gesetzt, und mit den erforderlichen Behelfen versehen werden.

§. 15.

Sobald das Kreisamt das §. 13. Lit. b. bemerkte Verzeichniß erhalten hat, wird es dasselbe genau durchgehen, und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die darin aufgeführten leitenden Obrigkeiten noch durchgehends in dem Besitze der Jurisdiction sind.

§. 16.

Sollte sich wider Vermuthen der Fall ergeben, daß eine oder die andere der damals bestandenen leitenden Obrigkeiten mittlerweile die Jurisdiction verloren, oder gar keine Hülfsmittel hat, um die Bestimmungen des Steuer-Provisoriums mit einiger Beruhigung durchzuführen; so ist es dem Kreisamte unbenommen, für den Umfang des Districtes, welcher einer solchen leitenden Obrigkeit zugewiesen war, als Steuerbezirks-Obrigkeit diejenige zu bestimmen, welche in diesem Districte mit der Jurisdiction und mit den nö-

thigen Hülfsmitteln zur Ausführung dieses Geschäftes versehen ist.

§. 17.

Solche Aenderungen hat jedoch das Kreisamt nur da, wo sie unbedingt gebothen sind, vorzunehmen. In der Regel darf von der zur Zeit der Grundsteuer-Regulirung bestandenen Bezirks-Eintheilung, und der für jeden Bezirk aufgestellten Obrigkeit keine Aenderung vorgenommen werden; in keinem Falle dürfen die jedem Bezirke damals zugewiesenen Gemeinden verrückt, oder in ihrer damaligen Arrondirung geändert werden.

§. 18.

Nach den für unbedingt nothwendig erkannten Aenderungen in den bestandenen leitenden Obrigkeiten muß das Verzeichniß berichtiget werden. Das Nämliche muß auch dann geschehen, wenn zwar dieselbe leitende Obrigkeit, jedoch unter einer andern Benennung beibehalten ist; z. B. Oberndorf wäre leitende Obrigkeit für die Gemeinden Oberndorf, Auhof und Schönbüchl gewesen, nun hat Oberndorf keine eigene Jurisdiction mehr, und das Kreisamt findet in diesem Districte befindliche Jurisdiction von Schönbüchl als Steuerbezirks-Obrigkeit aufzustellen; so wird in dem Verzeichnisse statt Oberndorf, Schönbüchl gesetzt, oder: die Jurisdiction von Oberndorf besteht noch, jedoch unter der Benennung: Friedenhain; so wird diese statt jener von Oberndorf angesetzt.

§. 19.

Die Richtigstellung des Verzeichnisses der leitenden Obrigkeiten, und der ihnen zugewiesenen Gemein-

den muß sich das Kreisamt ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, und dabei mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu Werke gehen, weil auf der Grundlage desselben nicht nur die Betheilung mit den erforderlichen Instructionen zu den vorzunehmenden Erhebungen vorgenommen werden muß, sondern auch die einzulangenden Operate nur durch solches in Evidenz gehalten werden können, und jeder Verstoß in demselben große Beirrungen in den Gang der Operationen bringen müßte.

§. 20.

Sobald das Verzeichniß berichtiget ist, muß der Provinzial-Commission ein correctes, von dem Kreisvorsteher gefertigtes Pare in der beiliegenden Form B B vorgelegt werden.

§. 21.

Jede in dem berichtigten Verzeichnisse angesetzte Steuerbezirks-Obrigkeit muß mit den ältern Grundsteuer-Regulirungs-Operaten für die derselben zugewiesenen Steuer-Gemeinden ungesäumt betheilet werden, soferne dieses nicht schon in Folge der bereits früher getroffenen besondern Einleitung geschehen wäre.

Außerdem muß die Steuer-Bezirks-Obrigkeit in jedem Falle zwei, bei größern Bezirken aber drei bis vier Exemplare der Circular-Verordnung vom 1. Mai, und der Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten erhalten. Zudem ist sie im Verhältnisse des Umfanges, auf welchen sich ihre Wirksamkeit erstreckt, mit einem hinreichenden Vorrathe von allen Druckpapieren zu versehen, deren sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bei Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bedarf.

§. 22.

Gleichzeitig mit dieser Betheilung hat das Kreisamt die Steuerbezirks = Obrigkeit aufzufordern:

a) den Oberbeamten unverzüglich anzuzeigen, welcher die Geschäftsleitung besorgen soll. Diesen Oberbeamten wird das Kreisamt in der Regel bestätigen, und nur bei besonders wichtigen Bedeuken die Wahl verwerfen, und den Vorschlag eines andern abfordern;

b) der Steuerbezirks = Obrigkeit die Bewilligung zur Aufnahme einer bestimmten Zahl von Individuen für die Rechnungs= und Abschreib = Geschäfte auf eine bestimmte Zeit gegen Taggelder zu ertheilen; welche bei Calculanten nicht den Betrag von 1 fl. 30 kr. Metallmünze, bei Copisten nicht jenen von 45 kr. Metallmünze übersteigen, und wofür die Vergütung ab Aerario erfolgt.

Bei Bestimmung der Anzahl dieser Individuen und der Zeit ihrer Beihehaltung muß auf den Umfang des Districtes und auf dessen Bevölkerung Rücksicht genommen werden. In der Regel dürfen einer Steuerbezirks = Obrigkeit nicht mehr als zwei Calculanten und ein Abschreiber, und diese Individuen nicht länger als auf 4 Wochen bewilliget werden.

Bei größeren Bezirken kann eine liberale Ausmaß Statt finden; dagegen bei sehr kleinen jene Cinosur entweder in der Zahl der Individuen oder in der Zeit, für welche die Bewilligung ertheilet wird, beschränkt werden müßte. Ueberhaupt wird dem Kreisamte in dieser Beziehung die gewissenhafteste Vorsicht empfohlen, weil davon nicht nur die Schonung der Kosten abhängig, sondern auch die Beschleunigung des Geschäftes bedingt ist, indem jene Steuerbezirks = Obrigkeiten, welche die Erhebungen nur langsam und lau betreiben, zur größeren Thätigkeit vorzüglich dadurch

vermocht werden müssen, daß man sie verhält, die Individuen aus Eigenem zu bezahlen, wenn einmal die festgesetzte Zeit überschritten ist.

c) Bezirksobrigkeiten, deren Wirksamkeit sich auf einen gar großen District ausdehnet, muß gleichzeitig eine Hülfsobrigkeit zugewiesen werden, welcher die Verbindlichkeit obliegt, einen Hülfsbeamten zu stellen. (Siehe Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten §. 7.)

d) Ist die Bezirksobrigkeit zu beauftragen, sich die Instruction eigen zu machen, nach den Bestimmungen derselben ungesäumt vorzugehen, über allfällige Bedenken die Belehrung augenblicklich, und so viel möglich im kürzesten Wege einzuholen, die Operationen selbst aber mit Aufbietung aller Kräfte zu beginnen und ihrem Ende zuzuführen.

V. Abschnitt.

Von der Belehrung der Steuerbezirks-Obrigkeiten.

§. 23.

Der Kreisvorsteher, und insbesondere diejenigen kreisämtlichen Individuen, welche zunächst für die Geschäfte zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bestimmt sind, müssen sich den Zweck desselben und die Mittel ihn zu erreichen, durch ein genaues Studium der dießfälligen Instructionen eigen machen, um die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten zweckmäßig und mit gutem Erfolge zu unterrichten.

§. 24.

Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeiten mit den erforderlichen Materialien versehen sind, die Beamten, welche die Leitung des Geschäftes zu besorgen haben,

nahmhaft gemacht haben, müssen diese Beamten zur Erhaltung eines besondern mündlichen Unterrichtes vorgeladen werden.

§. 25.

Das Kreisamt bestimmt zu diesem Behufe einige Puncte im Kreise, ladet dahin die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten eines bestimmten Districtes ein, und läßt den Unterricht durch den für die Geschäfte des Grundsteuer-Provisoriums bestimmten Kreis-Commissär, oder den Domainen-Beamten, bei welchen vorausgesetzt wird, daß sie sich über den ganzen Gang der Sache vollständige Kenntniß verschafft haben, vornehmen.

§. 26.

Bei diesem Unterrichte kommt es darauf an, die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten in die Sache einzuführen, Zweifel und Bedenken, welche sie vorbringen, zu beheben, und ihnen die Mittel der Ausführung klar und einfach darzustellen. Insbesondere muß ihnen die wohlthätige Absicht Seiner Majestät bei der Ausführung dieses Unternehmens begreiflich und bemerkbar gemacht werden: daß es sich um eine Einrichtung handle, die zwar nicht frei von Gebrechen ist, die aber, gegenüber der bestehenden, entschiedene Vortheile hat; daß die Beseitung dieser Gebrechen durch die mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 bekannt gegebene allgemeine Reform des Catasters erfolgen wird, daß aber dieses Unternehmen einen zu großen Aufwand an Zeit fordere, um bis dahin die allgemein ausgesprochenen Wünsche um eine Ausgleichung der bei der Umlegung der Grundsteuer gegenwärtig bestehenden Mißverhältnisse unbefriediget zu lassen. Es muß den Beamten ferner begreiflich gemacht werden,

daß die Staatsverwaltung die Gebrechen, welche sowohl in dem Ausmaße, als in der Ertragsbestimmung der älteren Grundsteuer-Regulirungs-Operate liegen, erkenne; daß aber dieselben dermalen nicht beseitiget werden können, weil jene theilweise Nachbesserung entweder ähnliche oder noch fühlbarere Gebrechen zur Folge haben würde, oder mit allen Vorsichten, mithin auch mit dem Zeit- und Kosten-Aufwande verbunden werden müßte, die der Einführung des stabilen Catasters vorbehalten sind; und weil es doch allgemein anerkannt ist, daß die Operate der Grundsteuer-Regulirung vom Jahre 1785 noch die verläßlichsten Daten enthalten, welche über Flächenmaß und Ertrag der Grundstücke zu Gebothe stehen.

§. 27.

Beamte der Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche schon bei Gelegenheit des Unterrichtes besondere Geschicklichkeit, Faßungsgabe, Liebe und Eifer für die Sache verrathen, müssen von dem unterrichtenden Commissär aufgemuntert, und dadurch ausgezeichnet werden, daß man ihnen die Unterrichtung anderer minder Behülflichen, für die Belehrung weniger Empfänglichen empfiehlt. Dagegen sind Beamte, welche Widerwillen gegen die Einrichtung verrathen, mit Ernst und Nachdruck zurecht zu weisen, und nach Umständen selbst für unfähig zu erklären: bei diesem Geschäfte mitzuwirken.

§. 28.

Außer dieser allgemeinen Belehrung müssen die kreisämtlichen Individuen bei Gelegenheit der Bereisungen auch den theilweisen mündlichen Unterricht vornehmen, und es ist zu wünschen, daß auch der Kreisvorsteher jede Gelegenheit ergreife, um die Beamten

der Steuerbezirks = Obrigkeiten und die Gutsbesitzer selbst über diesen Gegenstand aufzuklären und zu unterrichten.

VI. Abschnitt.

Von der Einwirkung zur Beschleunigung der Arbeiten und zur zweckmäßigen Vollbringung derselben.

§. 29.

Wenn die Steuerbezirks = Obrigkeiten mit den erforderlichen Materialien versehen sind, die zur Leitung des Geschäfts bestimmten Beamten die allgemeine mündliche Belehrung erhalten haben, und die Operationen selbst beginnen; so muß die Sorge des Kreisamtes auf einen schnellen und zweckmäßigen Gang derselben ganz vorzüglich gerichtet seyn.

§. 30.

Zu diesem Behufe muß das Kreisamt die von den Steuerbezirks = Obrigkeiten von 8 zu 8 Tagen vorzulegenden Arbeitsrapporte, so wie die von 14 zu 14 Tagen einzusendenden Geschäfts = Protokolle mit Genauigkeit einsehen und würdigen. Zeigt sich daraus Lauigkeit oder Stockung in dem Gange der Operationen, oder nimmt das Kreisamt zweckwidrige, oder auch nur nicht zweckmäßige Einrichtungen wahr; so müssen über diese Rapporte und Geschäfts = Protokolle die erforderlichen Erinnerungen gemacht werden.

§. 31.

Ganz vorzüglich muß aber das Kreisamt auf Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit der Operationen im Wege der Bereisungen wirken, welche der Kreiscom=

missär sowohl, als auch der Domainen-Beamte, wenn und wo sie nothwendig sind, auf jedesmalige Anordnung des Kreisvorstehers vorzunehmen haben, und bei welchen auch insbesondere die Ausweise über Grundflächen, welche seit der Epoche der Steuerregulirung außer Culturs-stand gesetzt, oder in eine schlechtere Culturs-gattung gebracht werden mußten (siehe Instruction für die Bezirksobrigkeiten) zu verificiren sind. Bei diesen Bereisungen gebühren den hiezu bestimmten Kreis-, oder Domainen-Beamten die charaktermäßigen Diäten.

§. 32.

Gegen Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche sich die Beförderung des Geschäftes nicht angelegen seyn lassen, ist mit folgenden Zwangsmitteln zu verfahren:

a) Verweise mit Androhung von Pönfällen;

b) Strafbothen und Decretirung von Pönfällen;

c) Zuweisung von Calculanten auf Kosten der Steuerbezirks-Obrigkeit;

d) Absendung geschickter mit den Steuerregulirungs-Operaten bereits zu Stande gekommener Oberbeamten, gegen Vergütung der Reisekosten und Diäten derselben, von Seite der schuldtragenden Steuerbezirks-Obrigkeiten.

§. 33.

Dagegen müssen eifrige Beamte, welche die Operate schnell und zweckmäßig zu Stande bringen, von Seite des Kreisamtes nicht nur sogleich belobt, sondern auch der Provinzial-Commission nahmhaft gemacht werden, welche sie zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzlei bringen wird, von welcher sie nach dem Grade ihrer Verdienstlichkeit angemessene Geld-Remunerationen, und die Erwirkung besonderer Aus-

zeichnungen von der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät zu erwarten haben.

VII. Abschnitt.

Von der Prüfung und Berichtigung der einlangenden Operate.

§. 34.

Die Operate, welche die Steuerbezirks = Obrigkeiten dem Kreisamte vorzulegen haben, sind in dem IX. Abschnitte der Instruction für dieselben bezeichnet.

§. 35.

Bei der Prüfung derselben hat das Kreisamt sein Augenmerk auf folgende Puncte zu richten:

a) auf die Form: ob sie nämlich nach der vorgeschriebenen Form eingerichtet sind, und die dazu bestimmten Druckpapiere benützt wurden. Hätte sich die Steuerbezirks = Obrigkeit Abweichungen in der Form erlaubt, durch welche Rubriken wegeblieben sind, die angesetzt werden sollten, so müssen die Operate zur Ergänzung zurückgestellt werden;

b) auf das letzte Resultat im Geldertrage jeder Gemeinde. Dieses Resultat muß das Kreisamt bei jeder Gemeinde mit demjenigen combiniren, welches demselben aus dem im III. Abschnitte §. 13. Lit. b, bemerkten Verzeichnisse vorhinein bekannt ist. Zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß der Geldertrag nach den Resultaten der Erhebungen geringer entfällt, als er in jenem Verzeichnisse erscheint, so kann die Differenz nur durch Grundstücke erklärt werden, welche seit der Epoche der Steuerregulirung entweder ganz außer cultursfähigen Stand gekommen sind, oder in eine schlechtere Benützung gebracht wurden, und worüber

das Kreisamt die Wahrheit der Angabe ohnehin durch den Local-Augenschein bewähren muß. Würde die Differenz durch diese Ausweise nicht erklärbar, so müssen derlei Operate der Steuerbezirks-Obrigkeit zur näheren Erläuterung und Berichtigung zurückgestellt werden.

c) Auf die Richtigkeit der einzelnen Berechnungen. Es ist zwar nicht möglich, daß das Kreisamt, wenn es auch so reichlich mit Calculanten dotirt wäre, alle einlangenden Operate, Post für Post durchgehen, und die Rechnungs-Revision derselben individuell für jede veranlassen kann; indessen ist dasselbe doch verpflichtet, bei dem Operate einer jeden Steuergemeinde die Revision dadurch zu bewirken, daß

aa) in der Grundertrags-Matrikel einige Seiten neu laterirt werden;

bb) daß aus dem Summarium über die einzelnen Grundeigenthümer einige herausgehoben, die Erträgnisse für die einzelnen topographischen Nummern aus der Grundertrags-Matrikel herausgezogen, summirt, und diese Summe mit jenem Betrage verglichen wird, mit welchem der Eigenthümer in dem nach alphabetischer Ordnung eingerichteten Summarium erscheint;

cc) daß die Bilance über die Resultate in Beziehung auf das Grunderträgniß, so wie das Summarium über die Häuser-Classification überrechnet wird.

Zeigen sich bei diesen Controllen wesentliche Differenzen: so begründen sie die Vermuthung, daß die Operate im Ganzen nachlässig und unrichtig berechnet sind, und dieselben müssen daher zur Berichtigung zurückgestellt werden. Treffen aber die Resultate der Revision mit den in den Operaten angesetzten zusammen: so ist die Vermuthung für die Richtigkeit der Berechnung auch in den einzelnen Theilen, und die Operate sind vor der Hand als richtig anzunehmen.

§. 36.

In allen Fällen, wo sich das Kreisamt bestimmt findet, der Steuerbezirks = Obrigkeit Operate zur Berichtigung zurückzustellen, muß die Steuerbezirks-Obrigkeit diese Berichtigung auf eigene Kosten vornehmen, und es dürfen derselben für solche weder Calculanten noch Copisten mit Zahlungen ab aerario bewilliget werden.

§. 37.

Wenn gegen die eingesendeten Operate von Seiten einzelner Grundbesitzer Beschwerden vorgebracht würden; so ist diesen in der Regel kein Gehör zu geben, weil jedem ohnehin die letzten Resultate seiner Zeit bekannt gegeben werden, und Unrichtigkeiten, welche ihren Grund in Rechnungs = oder Schreibfehlern haben, so, wie sie entdeckt werden, zur Berichtigung gelangen.

VIII. Abschnitt.

Von der Einsendung der Resultate der richtiggestellten Operate an die Provinzial = Commission.

§. 38.

Das Kreisamt hat der Provinzial = Commission die richtiggestellten Operate nur von drei Steuerbezirks = Obrigkeiten, so wie sie von diesen vorgelegt worden sind, vorzulegen. Aus diesen Operaten wird die Provinzial = Commission beurtheilen, wie ferne das Kreisamt seine Amtshandlungen in dieser Angelegenheit den bestehenden Anordnungen entsprechend vollzieht, oder demselben unter Rückschluß dieser Operate die nothigen Erinnerungen machen, nach welchen sich das Kreisamt genau zu benehmen haben wird.

§. 39.

Im Allgemeinen behält das Kreisamt die Operate selbst zurück, und legt nur die letzten Resultate derselben der Provinzial-Commission durch die Summarien vor, von welchen der folgende §. handelt.

§. 40.

Das Kreisamt hat nämlich an die Provinzial-Commission drei Summarien in Beziehung auf die Operate der Steuerbezirks-Obrigkeiten zu übergeben:

a) das Summarium über das Grunderträgniß nach dem Formulare C; C.

b) das Summarium über die Häuser-Classification nach dem Formulare D; D.

c) des Summarium über die Zinserträgnisse, so ferne sich im Umfange des Kreises Ortschaften befinden, in welchen die Gebäude durchgehends als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, nach dem Formulare E. E.

§. 41.

Die Daten zur Ausfüllung der in diesen Summarien enthaltenen Rubriken müssen aus den Operaten der Steuerbezirks-Obrigkeiten mit größter Genauigkeit übertragen, und mit denselben strenge collationiret werden, die Summarien selbst müssen correct und leserlich geschrieben seyn, und das Kreisamt muß ein Pare davon in seiner Verwahrung zurückbehalten.

§. 42.

Nebst den oben bemerkten Summarien hat das Kreisamt eine Bilance nach der beiliegenden Form F. der Provinzial-Commission zu übergeben. F.

§. 43.

Sollte aus der Bilance hervorgehen, daß der für den ganzen Kreis nach dem §. 13, Lit. b. bemerkten

Digitized by Google

Digitized by Google

Krei

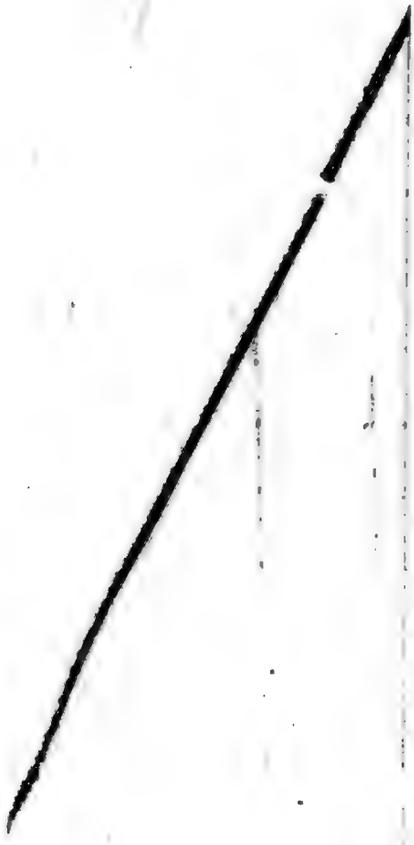

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichnisse vorhinein bekannte Grundertrag nach den Resultaten der vorgenommenen Erhebungen verringert ist; so hat das Kreisamt den Grund dieser Verringerung in dem Einbegleitungsberichte umständlich auseinander zu setzen, dabei aber um so mehr mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, als in einem solchen Falle immer vermuthet wird, daß die Bestimmungen des VII. Abschnittes §. 35. Lit. b. nicht genau beachtet wurden, und die Provinzial-Commission beauftragt ist, darüber eine besondere Untersuchung zu veranlassen, deren Kosten der Kreisvorsteher zu tragen hätte, wenn sich diese Differenz aus einem Verschulden des Kreisamtes ergebe.

§. 44.

In Ansehung der unbekannten Eigenthümer, wenn solche wider Vermuthen vorkommen, dürfen keine besondere Ausweise verfaßt werden, sondern das Kreisamt muß die Bezirksobrigkeiten auffordern, im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung im Umfange des Bezirkes derlei unbekannte Eigenthümer in Erfahrung zu bringen.

Die Bestimmungen über dasjenige, was in solchen Fällen in Beziehung auf die Steuer-Abfuhr zu geschehen hat, werden dann seiner Zeit erfolgen.

B.

In Beziehung auf die Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-Zehent- und Jurisdictions-Bezüge.

IX. Abschnitt.

Von der Betheilung der zu solchen Bekenntnissen Verpflichteten mit den Belehrungen, nach welchen sie dieselben einzurichten haben.

§. 45.

Die Betheilung der zu Bekenntnissen über Urbarial-Zehent- oder Jurisdictions-Genüsse Verpflichte-

ten mit den erforderlichen Belehrungen, nach welchen sie solche einzurichten haben, hat das Kreisamt auf der Grundlage des Verzeichnisses vorzunehmen, von welchem §. 13. lit. c. die Rede war.

§. 46.

Dieses Verzeichniß muß jedoch genau geprüft, und die Lücken, welche in demselben bemerkt werden, müssen ergänzet werden. Wäre nämlich eine Grund- Zehent- Herrschaft oder eine sonstige Gülte in jenem Verzeichnisse ausgelassen, von derer Existenz das Kreisamt Wissenschaft hat; so muß dieselbe in das Verzeichniß aufgenommen, und die Belehrung zur Ueberreichung der Bekenntnisse an solche gesendet werden.

§. 47.

Mit der Belehrung zur Ueberreichung der Bekenntnisse ist auch ein angemessener Vorrath von Druckpapieren, in welche sie niedergeschrieben werden müssen, abzusenden.

§. 48.

Sobald das Kreisamt diese Betheilung begonnen hat, muß dieselbe zur allgemeinen Kenntniß im Kreise mit der Bemerkung gebracht werden, daß jeder, welcher im Umfange des Kreises Urbarial-, Zehent- oder Jurisdictions-Bezüge hat, und mit den erforderlichen Belehrungen zur Einbekennung derselben nicht betheilet worden ist, sich um solche binnen 14 Tagen um so gewisser zu bewerben habe, als der Mangel an den Belehrungen ein nicht überreichtes Bekenntniß keineswegs entschuldigen, sondern die Sanction des §. 7. der Circular-Verordnung vom 1. Mai unnachsichtlich eintreten wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 49.

Langen auf diese Aufforderung Gesuche um Zusendung der Belehrungen und Druckpapiere von Besitzern ein, welche in dem Betheilungs-Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, so müssen ihnen die angesuchten Belehrungen und Druckpapiere nachträglich zugesendet, und sie müssen in das Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 50.

Von dem berichtigten Verzeichnisse hat das Kreisamt der Provinzial-Commission ein Paro nach der beiliegenden Form G zu übergeben. G.

X. Abschnitt.

Von der Einwirkung zur schleunigen Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-Zehent- und Jurisdictions-Bezüge.

§. 51.

Auf der baldigen Vorlegung dieser Bekenntnisse muß das Kreisamt mit allem Nachdrucke beharren, und sobald die in den dießfälligen Instructionen festgesetzte Frist ohne Erfolg verstrichen ist, müssen Zwangsmittel zu ihrer Betreibung ergriffen werden.

§. 52.

Es sind dabei die nämlichen Abstufungen zu beachten, welche §. 32, für jene Fälle, wo die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig sind, angedeutet wurden.

XI. Abschnitt.

Von der Berichtigung der eingebrachten Bekenntnisse.

§. 53.

Die Bekenntnisse müssen in ihren Grundlagen einstweilen so angenommen werden, wie sie eingebracht sind.

§. 54.

Die Amtshandlung des Kreisamtes beschränket sich auf die Prüfung folgender Puncte:

a) ob sie in der vorgeschriebenen Form und auf den hinaus gegebenen Druckpapieren von den zu solchen Bekenntnissen Verpflichteten und Berechtigten abgefaßt sind;

b) ob die Naturalien nach den bestimmten Preisen, die Frohnen und Kleinrechte nach den eigends bekannt gegebenen Tariffen angesetzt, und die Bezüge im Gelde, bei welchen Reductionen nach dem Course des Papiergeldes gestattet sind, richtig vorgenommen wurden;

c) ob in den Berechnungen keine Calculations-Fehler vorkommen;

d) ob nicht Genüsse, welche in die Urbarial- oder Zehent-Fassionen gehören, dort weggeblieben, und in die für Jurisdictions-Gebühren aufgenommen sind; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß dieser Vergleich dermal nur in so weit gemacht werden kann, als beide Gattungen der Bekenntnisse gleichzeitig vorliegen.

§. 55.

Soferne sich die entdeckten Gebrechen berichtigen lassen, hat das Kreisamt diese Berichtigung von

Amtswegen vorzunehmen. Wäre aber eine ganz neue Umarbeitung der Bekenntnisse oder die Einholung von Daten nothwendig, welche angegeben seyn sollten, und nicht angegeben worden sind; so müssen sie zur Berichtigung zurückgestellet werden.

§. 56.

Diese Zurückstellung muß mit Festsetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung der fehlerhaften Eingaben erfolgen, und wenn diese Frist überschritten wird, müssen die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel unnachsichtlich verfügt werden.

§. 57.

Insbesondere steht es aber dem Kreisamte zu, die Bestimmung des 1. §. der Instruction zur Uebereichung der Zehent-Bekenntnisse in Erfüllung zu setzen, sohin die Quote, die der Zehentherr bezieht, von dem Zehentertrage, welchen der immerwährende Nutznießer des Zehentes ohne Rücksicht auf die Gabe an den Eigenthümer einbekennen muß, in Abschlag zu bringen.

XII. Abschnitt.

Von der Einsendung der Resultate dieser Bekenntnisse an die Provinzial-Commission.

§. 58.

Von den zuerst einlangenden Urbarial-Zehent- und Jurisdictions-Bekenntnissen hat das Kreisamt der Provinzial-Commission drei von demselben adjustirte Operate vorzulegen.

Die Provinzial-Commission wird aus denselben entnehmen, wie fern das Kreisamt auch in die-

ser Beziehung die erhaltenen Weisungen in Erfüllung bringt, und demselben die Operate mit den allfälligen Erinnerungen zurückstellen, welche bei den weitern Adjustirungen benützt werden müssen.

§. 59.

Die Bekenntnisse selbst bleiben einstweilen bei dem Kreisamte zurück, und die Resultate derselben werden der Provinzial-Commission nur durch Summarien vorgelegt.

§. 60.

Solcher Summarien hat das Kreisamt drei zu verfassen:

a) über die Urbarial-Bezüge nach dem Formulare H;

H

b) über die Zehent-Bezüge nach dem Formulare I;

I

c) über die Jurisdictions-Bezüge nach dem Formulare K.

K

§. 61.

Diese Summarien müssen rein und correct geschrieben, und die in denselben erscheinenden Geldziffern mit jenen, welche nach den adjustirten Fassionen entfallen, genau collationirt seyn.

In jedem derselben müssen die Fatenten in alphabetischer Ordnung angesetzt, und der Nummer der Fassion, welcher in dem Summario aufgeführt wird, muß auch auf dem Bekenntnisse selbst angesetzt werden, damit dasselbe, wenn es nöthig ist, leicht aufgefunden wird.

§. 62.

Von den Summarien hat das Kreisamt ein Pare in seiner Verwahrung zu halten, die adjustirten

IIter Bezirk
mit dem
zweiten Preis-Tariffe
für Naturalien und
Arbeiten:

56	Burgenheim.	Burgenheim.	Fri
57	detto	detto Pfarrey	Ehre
	u.	s. w.	
			IIte

Wiederholung der Bezi

Die I. Bezirks-Sum

Die II. detto

u. s. w.

Hauptsumme des K

I. Urbarial-Bezüge im baaren

Baare Zin-											
Verzückter		Mäher-		Hahnen-		Perpetuirliche Reluitionen für:					
		Geld:				Dienst-hafer:		Frohn-dienste:			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
..	28	..	15¼	..	11	24	15	13	..		

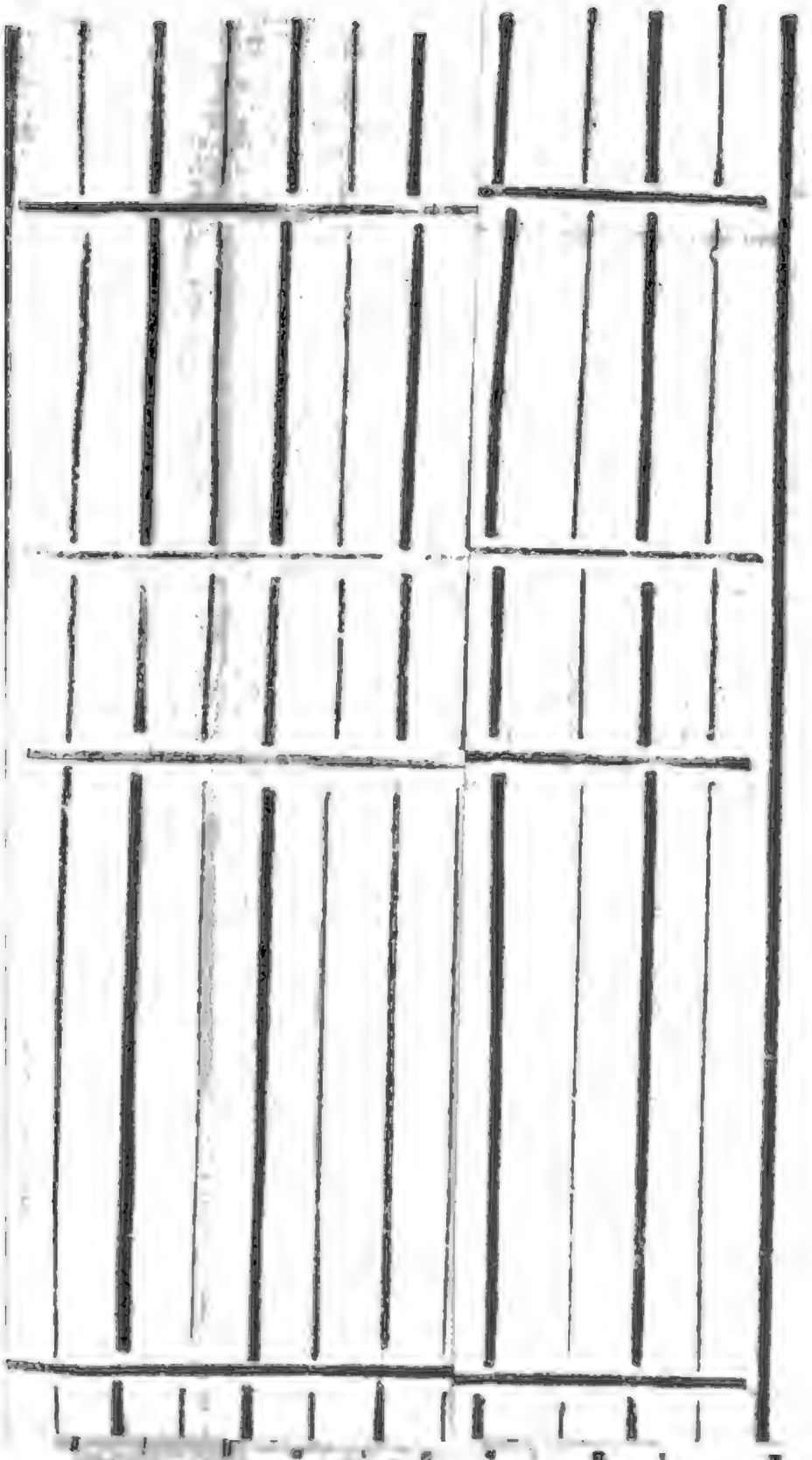

Jährliche Urbarial-Bezüge in Naturalien,

	Nebenfrüchte:										Klein-					
	kärki- scher Wei- en:		Heide:		Hirse:		Mohn:				Käl- ber:		Span- fer- feln:		Junge Zie- gen:	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
–	..	..	..	..	2	30	..	36	..	..	..	..	..	..	3	..

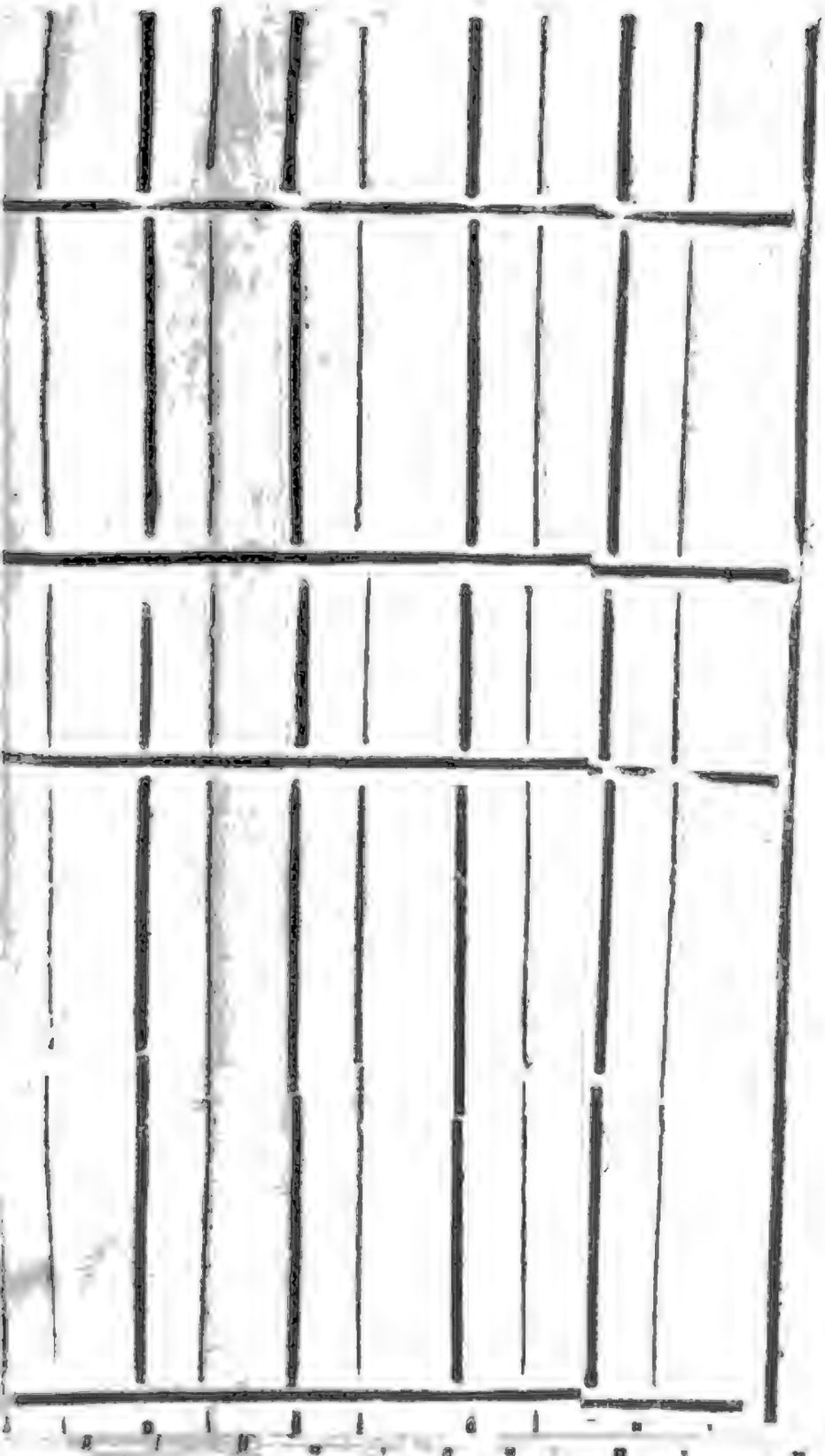

III. Jährliche Urbarial-Bezüge in Arbeits-

uuentgeldliche Frohndienste:

ɔntage zu													
4		3		2		1		Hand-Frohntage.					
Ochsen:													
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..			

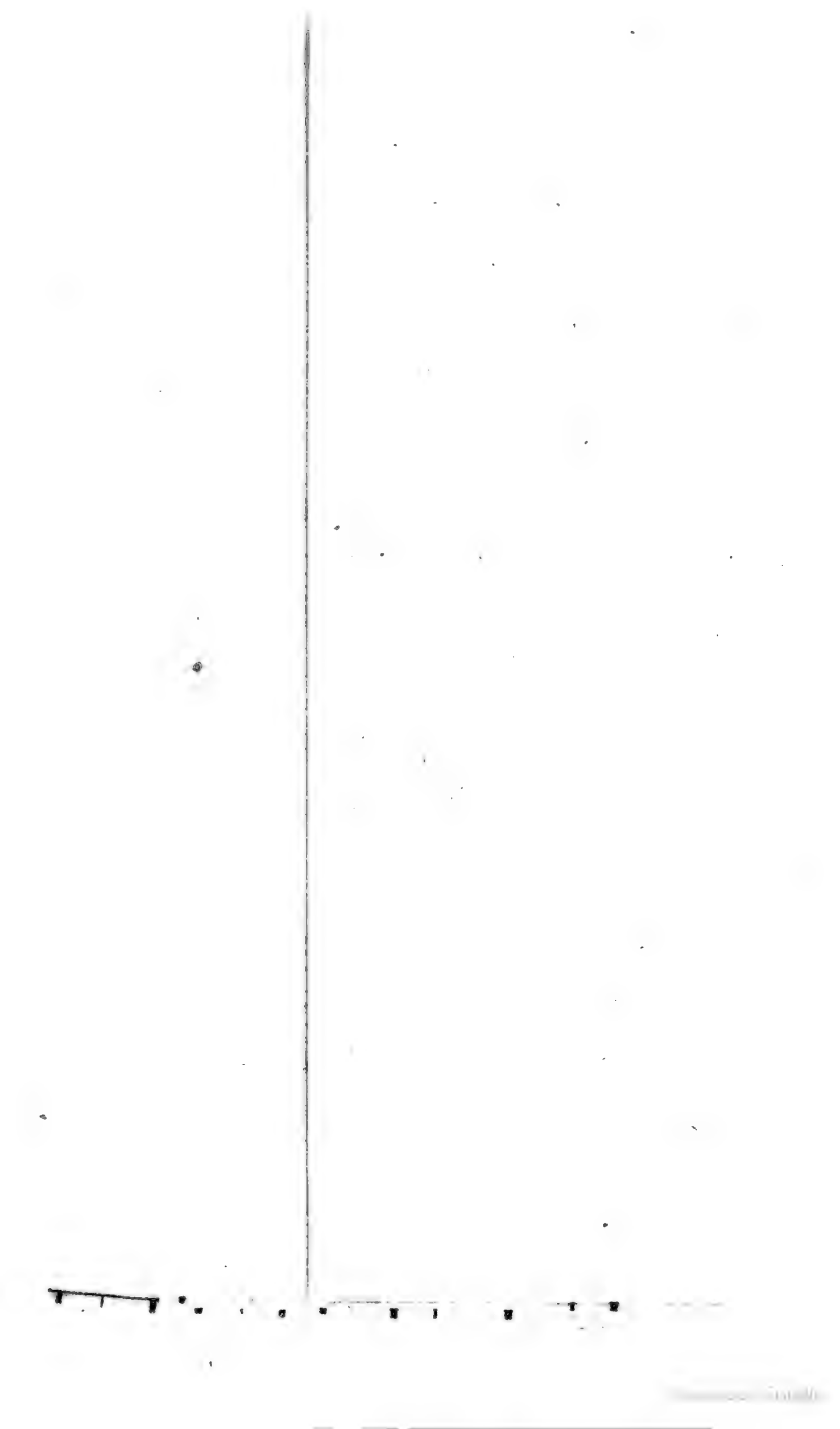

	IIter Bezirk mit dem zweiten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten:		
28	Burgenheim.	Burgenheim. . .	
29	detto	detto Pfarre .	
		u. s. w.	
	IIte Bezirks-Summe .		
	u. s. w.		
	Wiederholung der Bezirks-Summen .		
	Die I. Bezirks-Summe enthält		
	Die II. detto detto		
	u. s. w.		
	Hauptsumme des Kreises		

rliche Natural-Grund-Zehente: im neun-

		Haupt-								
				Grasfrüchte:						
		Hafer:			Heu:			Grumet:		
ag:		Metzen:	Betrag:		Centner:	Betrag:		Centner:	Betrag:	
	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
	..	60	30	..	31	10	20	2	..	30

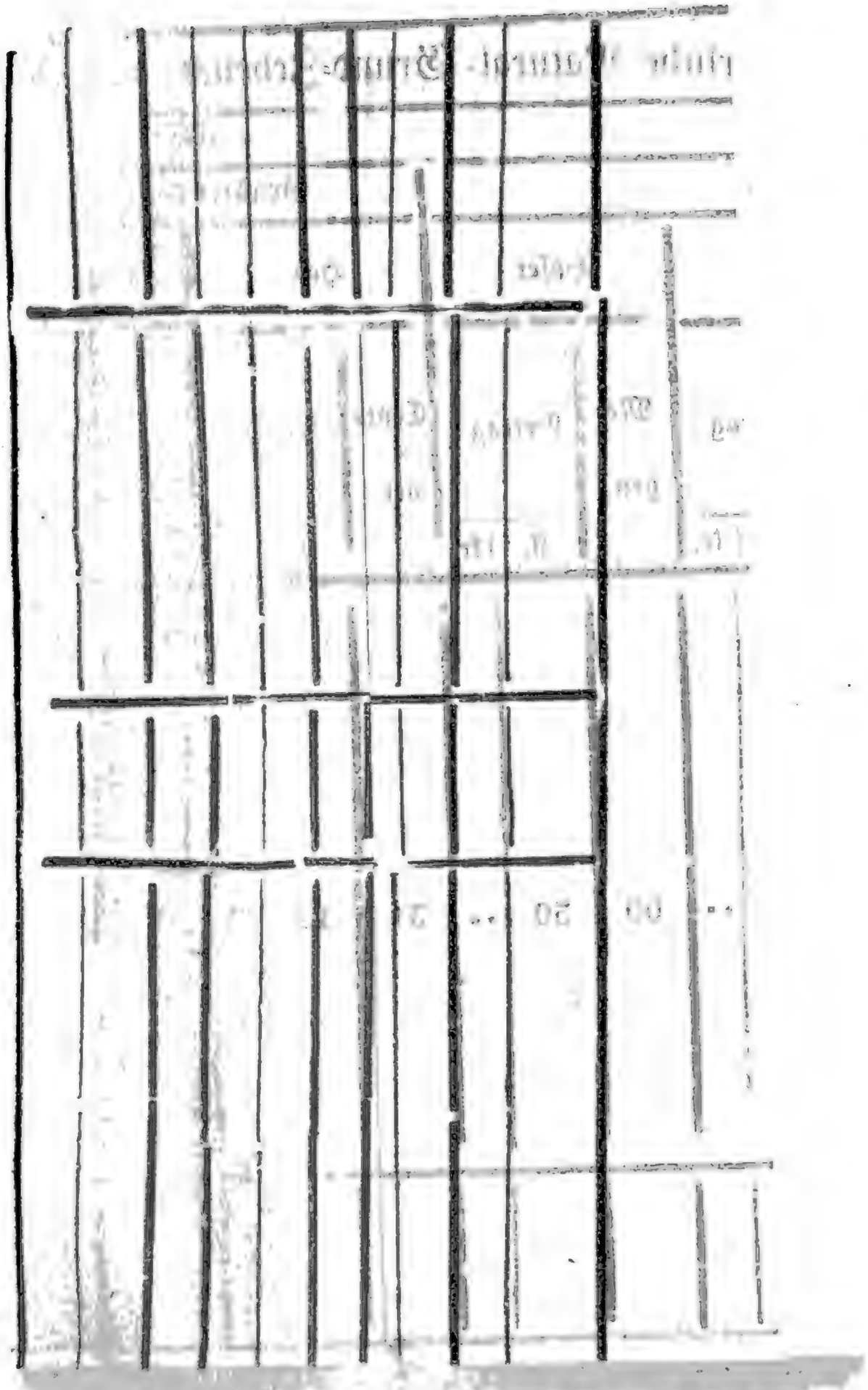

im Gelde und in Naturalien, letztere auch im

Sack = Zehente:										Klein-		
rn:		Hafer:		Hirse:				Gänse:				
Betrag:		Mezen:	Betrag	Mezen:	Betrag	Mezen:	Betrag	Stücke:	Betrag:			
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		
1	7	20	1/4	9	4	30	1	2	..	..	..	..	13	5	12

Digitized by Google

	IIter Bezirk mit dem zweyten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten.		
5	N.		N.
6	N.		N.
			u. s. w.
	IIte Bezirks-Summe		
	Wiederholung der Bezirks-Smumen.		
	Die Ite Bezirks-Summe beträgt		
	„ IIte detto detto		
	Hauptsumme des Kreises		

	Der Burgfriedens- und Dorfsobrigkeiten										Der Land-		
	Schutzgelder:				Standgelder:						Hals-Gerichts-Beyträge:		Stroh- und Lichtgelder
	von				Permanente:	bey							
	Häusern:		Innleuten:			Wochen-		Jahr-					
	jährlich:					Märkten:					jährl.		
						im 10jährigen Durchschnitte:							
fr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
54	1	27	1	15	3	..	24	30	19	40	1	52	..	56

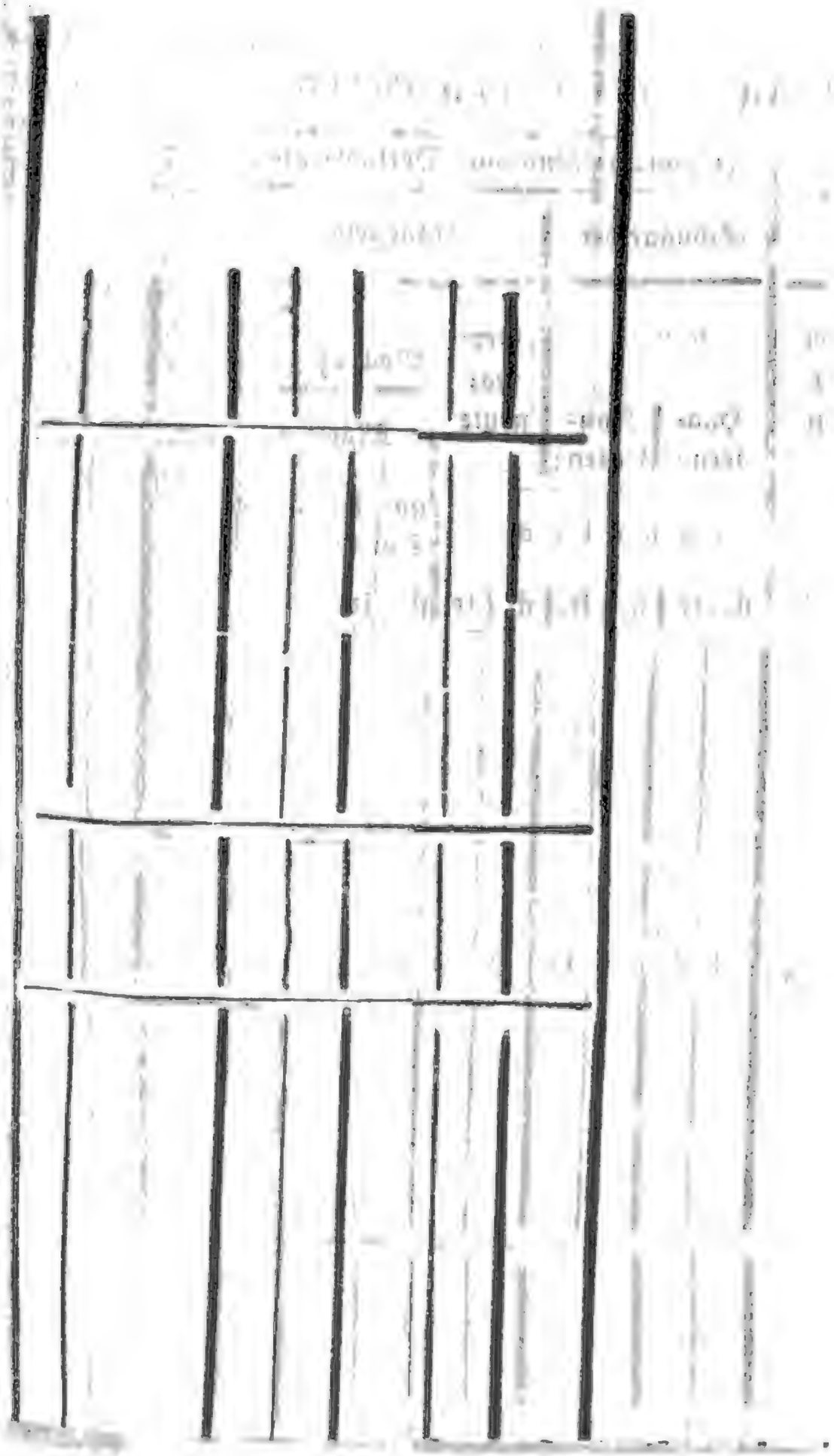

Naturalien, und deren Werthe:

Gerichte:							
Schmalz:						Summe:	
Menge:	Werth:	Menge:	Werth:	Menge:	Werth:		
Lich:							
Pf. fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl.	kr.
12	3 ..					6	..

Digitized by Google

Bekenntnisse aber in der Nummern-Ordnung, in welcher sie nach dem Summario bezogen sind, bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

§. 63.

Die Verfertigung der Summarien über die Urbarial- und Zehent-Bekenntnisse darf wegen rückständiger Bekenntnisse über die Jurisdictions-Gebühren nicht verschoben werden, sondern diese sind seiner Zeit nachzutragen.

Schluß-Erinnerung.

Dem Kreisamte wird in Beziehung auf die Amtshandlungen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums die angestrengteste Thätigkeit und die möglichste Beschleunigung empfohlen.

Insbesondere erwartet man, daß, wenn gleich die Berichtigung der Steuer-Regulirungs-Operate im heurigen Jahre nicht zu Stande kommen sollte, wenigstens die Bekenntnisse über die Urbarial- und Zehentbezüge, dann die Classificirung der Häuser und die Bekenntnisse über die Hauszins-Erträgnisse noch in diesem Jahre an die Provinzial-Commission gelangen.

Auf die Einbringung und Revision dieser Operate muß daher mit allem Nachdrucke gedrungen werden.

Das Kreisamt darf übrigens überzeugt seyn, daß die thätige und zweckmäßige Verwendung in diesem Geschäfte ganz besonders erkannt, und an den

Individuen, welche sich dabey auszeichnen, berücksichtiget werden wird.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums an alle Kreisämter vom 17. Juli 1819, Zahl 134.

94.

Bekanntmachung einige Abänderungen in der Verfassung der Landwehranstalt, und der dießfälligen Instruction vom Jahre 1813.

Seine k. k. Majestät, der Kaiser und König haben nöthig gefunden, in der Verfassung der Landwehr, und den Modalitäten, die in diesem Bezuge durch die gedruckte Instruction vom Jahre 1813 festgesetzt worden sind, einige Abänderungen eintreten zu lassen; die, ohne die wesentlichen Grundlagen des Landwehrsystems abzuändern, einerseits durch die neue Eintheilung der Werbbezirke nothwendig werden, andererseits aber lediglich auf die Erleichterung der Provinzen, und der Landwehrpflichtigen berechnet sind.

Die Landwehrinstruction vom Jahre 1813 hat also, so weit hieran durch gegenwärtige Anordnung nicht ausdrücklich etwas abgeändert wird, fortan als unabweichliche Norm zu gelten.

Die allerhöchst genehmigten neuen Modificationen bestehen in folgenden:

I. Die Landwehranstalt, welche der Sache nach (unter dem Namen von Reserve- und Garnisonsbataillons) seit dem Jahre 1813 in Galizien ohnehin schon besteht, wird nunmehr in dieser Provinz in allem, selbst bis auf den Namen, ganz wie in den übrigen deutsch konskribirten Erbländern eingeführt.

II. Die Totalstärke der Landwehr ist auf 76229 Mann festgesetzt.

Von dieser Totalsumme entfallen nach dem Maaßstabe der Bevölkerung

auf Böhmen	19,976	Mann
auf Mähren nebst Schlesien .	10,668	—
auf Oesterreich unter der Enns .	6,566	—
auf Oesterreich ob der Enns nebst Salzburg	4,717	—
auf Steyermark, und den Klagenfurter Kreis	5,595	—
auf Illyrien	2,949	—
auf das Küstenland . . .	2,818	—
auf Galizien	22,931	—

Aus dieser allgemeinen Umlage sind in jedem Regimentsbezirke zwey Bataillons zu formiren, mithin

in Böhmen . . .	18	L. W.	Bataillon
in Mähren nebst Schlesien .	10	—	—
in Ober- nd Unterösterreich nebst Salzburg . . .	10	—	—
in Steyermark, Illyrien, und dem Küstenland . . .	10	—	—
in Galizien . . .	22	—	—
Zusammen also	70	L. W.	Bataill.

Das 1te Landwehrbataillon jedes Werbbezirks ist mit Einschluß der Chargen und Privatdiener in allen
A. Provinzen auf den in der Anlage A angewiesenen Stand zu setzen, die übrige Mannschaft ist dem 2ten Bataillon zugewiesen.

Für diese zweyten Bataillons ist zwar der Stand
B. anzunehmen, der in der Anlage B nachgewiesen ist, allein die oben nach dem Maaßstab der Bevölkeruug für jede Provinz ausgemittelte Anzahl von Landwehr-

männern darf nicht überschritten werden, sondern die zweyten Landwehrbataillons sind in dem Maß als inkomplet zu führen, die sämmtlichen Compagnien des nämlichen Bataillons aber auf gleichen Stand zu bringen.

III. Bei der für das heurige Jahr allerhöchst angeordneten Musterung und Uebung der auf die einzelnen Provinzen gewiesenen Landwehrbataillons, ist der Maßstab der einheimischen Bevölkerung zwischen den verschiedenen Bezirken, Kreisen und Dominien auf das genaueste zu beobachten.

Sobald die Landwehrbataillons auf die oben anbefohlene Art aufgestellt sind, muß die nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die Kreise und Dominien ursprünglich repartirte Anzahl in Friedenszeiten immer regelmäßig von denselben erhalten werden.

Nur wenn sich aus den Resultaten der jährlichen Landwehrs-Musterungen ergeben sollte, daß durch eingetretene größere Mortalität, Auswanderungen, Umsiedlungen ꝛc. ꝛc. ein auffallendes Mißverhältniß zwischen ganzen Kreis- oder Regimentsbezirken entstanden seye, wird auf die dießfalls erhaltene Anzeige von der k. k. Hofkanzley, und dem k. k. Hofkriegsrathe in Erwägung zu ziehen seyn, ob und welche Rücksicht bei der nächstjährigen Ergänzung der Landwehr auf die Ausgleichung der entstandenen Disproportionen genommen werden könnte.

IV. In jedem Regimentsbezirke ist die für die Landwehr gewidmete Mannschaft mit Rücksicht auf ihre militärische Angemessenheit und größere oder mindere Nothwendigkeit bei Hause gleich nachdem sie die Widmung für diese Anstalt erhalten hat, abzusondern und förmlich in das 1te und 2te Bataillon einzurangiren.

Die mehr entbehrlichen, und vorzugsweise zum Militärdienst angemessenen Individuen sind dem ersten die übrigen dem zweyten Bataillon zuzuweisen.

Die Mannschaft des 1ten Bataillons ist künftig, so, wie es die Landwehrs-Instruction festsetzt, durch 14 Tage, jene des zweyten Bataillons aber nur durch 8 Tage zu üben.

V. Um die für die Landwehranstalt gewidmete Mannschaft zu schonen, und sie in ihrer Civilbeschäftigung so wenig als möglich zu hindern; haben Se. Majestät allerhöchst zu bewilligen geruhet, daß die im §. 20 der Instruction vom Jahre 1813 enthaltene Begünstigung auf die Landwehrmänner solcher Orte ausgedehnet werde, wo ganze Militärkörper versammelt sind.

An gedachter Begünstigung sollen auch jene Landwehrmänner Theil zu nehmen haben, welche sich von dem Ackerbaue ernähren, und an Orten, wo ganze Militärkörper zu Abrichtung der Landwehr versammelt sind, oder in einer nicht zu großen Entfernung von demselben wohnen.

Als ein ganzer Militärkörper ist in diesem Bezuge eine Compagnie zu betrachten.

Wo sich demnach eine ganze Compagnie befindet, es mag dieselbe eine Landwehrcompagnie, oder eine Compagnie eines deutschen Infant. Regiments seyn, dort hat die obige Begünstigung einzutreten.

Für die von den Standorten solcher Compagnien entfernt wohnenden Landwehrmänner wird eine halbstündige Entfernung, als das Unüberschreitbare bestimmt, um an der eben erwähnten Begünstigung bei den Uebungen Theil nehmen zu können.

Leuten, welche von den Orten wo sich ganze Com-

pagnien zur Uebung der Landwehrmänner befinden, über eine halbe Stunde entfernt sind, kann die Begünstigung der Frage nicht zu Theil werden, weil eine solche weite Entfernung sie schon vor ihrem täglichen Einrücken zum dreystündigen Exerciren zu sehr abmatten würde.

Jene Landwehrmänner also, welche nach diesen Voraussetzungen auf die obige Begünstigung Anspruch haben, sind, wenn sie zu dem ersten Bataillon gehören, statt der ununterbrochenen 14tägigen Uebung, in allem nur 6 Tage, an den übrigen 8 Tagen aber, bloß einmal des Tages zeitlich früh durch 3 Stunden in den Waffen zu üben.

Gehören sie aber zum 2ten Bataillon so ist es genügend; wenn sie statt der ununterbrochenen achttägigen Uebung bloß an zwey Sonntagen den ganzen Tag bei der Waffenübung ausharren, und die übrigen 6 Tage ebenfalls nur frühe durch 3 Stunden geübet werden.

VI. Statt der Wegezehrung, die der 30te §. der Landwehrinstruction festsetzt, hat der Landwehrmann von nun an, sowohl für den Hin = als für den Rückweg in seinen Wohnort für 3 Meilen eine eintägige Infanterie = Löhnung sammt Brod, und den zur Zeit bestehenden Fleisch = und Subsistenzbeiträgen (alles in Geld angeschlagen) zu erhalten.

Hat der Mann nur 2 Meilen zurückzulegen, so erhält er 2/3tel, für eine Meile aber nur 1/3tel des oben bemerkten Viaticum. Für eine noch geringere Entfernung ist ihm nichts zu verabfolgen.

VII. In Friedenszeiten hat die Landwehrmannschaft gar keine Montur vom Aerarium zu bekommen, und sie ist verpflichtet bei der Musterung, und

zu der jährlichen Uebung in eigener Kleidung zu erscheinen.

Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß dieselbe zu den Uebungen möglichst gut gekleidet einrücke.

In Kriegszeiten wird die Mannschaft des 1ten Landwehrbataillons ganz so, wie die Mannschaft eines Linienregiments, zu dem sie gehöret, gekleidet werden.

Sie wird sich von der letztern bloß durch die auf dem Czako angebrachten Buchstaben L. W. unterscheiden.

Die Mannschaft des 2ten Landwehrbataillons hingegen, wenn sie bei einem ausbrechenden Kriege in die Militärverpflegung tritt, wird mit der für die Landwehr vorgeschriebenen Montur versehen werden.

Die Monturscommissionen erhalten entsprechende Weisungen, um die für die Landwehr nöthigen Monturen 1ter und 2ter Gattung immer in Bereitschaft und Vorrath zu halten.

VIII. Die bisherigen Abschiedsformulare sind nicht angemessen befunden worden. Man hat also bereits im vorigen Jahre beschlossen sie nicht mehr beizubehalten, und die gesammte Armee ist mit einem neuen Abschiedsformulare und einer besondern dazu gehörigen Belehrung betheilt worden. Nach diesem neuen Formular sind künftig auch die Abschiede für die Landwehrmänner auszufertigen, und es hat sonach von jenem Formulare ganz abzukommen, welches im §. 14. der gedruckten Instruction vom Jahre 1813 als Beilage D. angezogen, und vorgeschrieben ist.

IX. Die gesammten Auslagen für die Landwehr sind von nun an aus der allgemeinen Militär-Dotation zu bestreiten.

Nur die für die instructionsmässige Bequartirung einiger Offiziere jedes Bataillons nöthig werdende Auslagen bleiben dem überhaupt zu Militärbequartirungs = Auslagen bestimmten Fonde zugewiesen.

Diese nach Eröffnung der höchsten Hofkanzley vom 1. d. M. Höfzahl 18372, allerhöchst beschlossenen Abänderungen in dem bisherigen System der Landwehranstalt, werden anmit allgemein, besonders aber zur Wissenschaft der hiebei vorzüglich interessirten Werbstände und derjenigen, welche die Verpflichtung zur Landwehr nach den allerhöchsten Gesetzen auf sich haben, bekannt gemacht.

Gubernialcircular vom 20. Juli 1819, Gubernialzahl 20041.

Beilage A.

Zum Circular Zahl 20041.

Stand eines ersten Landwehrbataillons vom Feldwebl abwärts.

Eine Compagnie	Mann	Sechs Compag.	Mann
Feldwebels	2	Feldwebels	12
Korporals	12	Korporals	72
Tambours	2	Tambours	12
Gefreite	12	Gefreite	72
Zimmerleute	2	Zimmerleute	12
Gemeine	180	Gemeine	1080
Summe einer Compagnie	210	Zusammen .	1260

Beilage B.

Zum Circular Zahl 20041.

Stand eines zweiten Landwehrbataillons vom Feldwebl abwärts.

Eine Compagnie	Mann	
Feldwebels	1	
Korporals	6	
Tambours	2	
Gefreite	8	
Zimmerleute	1	
Gemeine	150	
Summe einer Compagnie	. .	168

Sechs Compagnien	Mann	
Feldwebels	6	
Korporals	36	
Tambours	12	
Gefreite	48	
Zimmerleute	6	
Gemeine	900	
Zusammen	. .	1092

95.

Vorbekenntnisse über die Preise der Arbeitsschuldigkeiten und Kleinrechte.

Mit hohem Hofkanzleidecrete vom 18. d. M. Hofzahl 22929/1930, wurde anher bedeutet:

Die Absicht bei der Einsammlung der Vorbekenntnisse über die Preise der Arbeitsschuldigkeiten und Kleinrechte sey keine andere, als den billigen, und auf die Verhältnisse der Provinz in ihren einzelnen Theilen passenden Anschlag dieser Schuldigkeiten für ihre Versteuerung zu finden; es könne sich also hiebei den Verhältnissen jedes einzelnen Dominiums nicht angeschlossen werden, sondern es handle sich um allgemeinere Durchschnitte, deren Anwendung auf den ganzen Kreis billig befunden wird, und wogegen nur besondere Umstände einen Districtweis abgeänderten Preis rechtfertigen können. Aber eben diese Allgemeinheit des Preises, welche beabsichtet wird, mache es nicht zur unbedingten Nothwendigkeit, daß die Vorbekenntnisse von den Eigenthümern selbst, oder von speciell Bevollmächtigten ausgefertigt seyn, weil keine individuelle Anwendung derselben auf die Urbarbezüge der Fatenten erfolgen soll. Wenn daher der Abgang der Fertigung des Eigenthümers, oder eines eigenen hiezu bevollmächtigten Beamten, die Zusammenstellung und Einsendung der Kreistariffe verzögern sollte, so darf auf dieser Forderung nicht bestanden werden.

Zu eben diesem Zwecke ist es auch erforderlich, daß der Werth der theilweis entgeltlichen Frohne so angesetzt werde, wie er nach Abschlag des Entgeltes wirklich erscheint; denn es ist erforderlich zu wissen,

welchen Werth die Dominien auf solche Frohne legen, um ebenfalls einen Durchschnittspreis bestimmen zu können. Würde der Anschlag ohne Rücksicht auf die Entgeltung gemacht, so wäre die für entgeltliche Frohnen eröffnete Rubrik ganz überflüssig, weil ihr Preis mit den unentgeltlichen zusammen treffen müßte. Eben die daraus resultirende Verschiedenheit des Preises der unentgeltlichen und der entgeltlichen Frohnen, wird auch sogleich auf den ersten Blick beweisen, ob jener Abschlag gemacht worden sey oder nicht; und die in der Anmerkung angedeuteten Entgeltungen dienen zur Controlle, ob der deßhalb gemachte Abschlag als billig und annehmbar, oder als übermäßig erkannt werden müsse.

Auf diese Umstände haben die Kreisämter ihre Aufmerksamkeit zu richten, und ihre Anträge zur Annahme oder Abänderung der angegebenen Preise, hinlänglich begründet, beizufügen.

Die eben erwähnte Verpflichtung der Kreisämter schließt für sie auch die Berechtigung ein, ihre Anträge zur Feststellung der Durchschnittspreise der Arbeitsschuldigkeiten und Kleinrechte auf Ansichten und Kalkule zu gründen, welche sie für die richtigsten und annehmbarsten erkennen; es kann ihnen daher nicht untersagt werden, solche Anträge zu machen, welche von den Vorbekenntnissen abweichen.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums an sämmtliche Kreisämter, vom 22. Juli 1819, Zahl 160.

96.

Besetzung der Sekretärs = und Rathsprotokolliſtenſtellen bei Magiſtraten der königlichen Städte.

Ueber die von Seite dieſer Landesſtelle bei der hohen Hofkanzlei gemachte Anfrage, wegen Beſetzung magiſtratlicher Sekretärs = und Rathsprotokolliſtenſtellen in königlichen Städten, haben Seine k. k. Majeſtät laut hohen Hofkanzleidecrets vom 24. Juni 1819, Hofzahl 19513, anzuordnen geruhet: daß den Magiſtraten der königlichen Städte die Beſetzung der bei denſelben erledigten Secretärs = und Rathsprotokolliſtenſtellen nicht zuſtehe, ſondern, daß von denſelben der Ternavorſchlag an die Landesſtelle zu erſtatten ſey; von welcher dieſe Dienſtſtelle im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Appellationsgerichte, falls beide Behörden in ihren Meinungen übereinſtimmen, zu beſetzen; wenn ſie aber verſchiedener Meinung ſind, die Vorſchläge mit ihren beiderſeitigen Gutachten, der hohen Hofkanzlei zur einverſtändlichen Beſetzung mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle vorzulegen ſeyen.

Gubernial = Intimat an das Appellationsgericht, den Brünner Magiſtrat, dann an das Olmützer =, Znaimer =, Hradiſcher = und Iglauer-Kreisamt vom 23. Juli 1819, Gubernialzahl 18228.

97.

Die Erzeugung des Branntweins aus Zwetſchken, oder des ſogenannten Sliwowitz, wird nur aus eigener Frucht, und bloß zum eigenen Gebrauche geſtattet.

Da die Urſachen, aus welchen auf die Erzeugung des Branntweins aus Zwetſchken, oder ſogenann-

ten Sliwowitz, bisher jährliche Prämien gesetzt waren, und aus der mährisch-ständischen Domestikalkasse ertheilt worden sind, nicht mehr bestehen; so hat es in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 7. Jänner d. J. Hofzahl 441, von der Ertheilung dieser Prämien, und somit auch von der Einsendung und Vorlegung der dießfälligen Eingaben abzukommen.

Welches die Kreisämter den unterstehenden Behörden, jedoch nur schriftlich mit dem Beisatze zu bedeuten haben, daß Niemanden, der aus selbst erzeugten Zwetschken, und blos zum eigenen Gebrauche Sliwowitz sich erzeugen will, dieses verwehrt werden kann, wenn er nicht gegen polizeiliche Vorsicht handelt, und den Tranksteuervorschriften Genüge leistet.

Gubernialdecret an die mährischen Kreisämter, die Tranksteuer-Administrazion, und den mähr. ständ. Landes-Ausschuß vom 23. Juli 1819, Gubernialzahl 18179.

98.

Bei Assentirung der Rekruten ist das Decorum zu beobachten, und das Gefühl der Sittlichkeit möglichst zu schonen.

Vermöge allerhöchsten Handschreibens vom 11. Juni 1819, haben Seine k. k. Majestät der Kaiser und König mit vielem Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß bei der Assentirung der Rekruten, die Sittlichkeit in dem Grade verletzt werde, daß man die jungen Leute in einem Nebenzimmer sich entkleiden, und dann warten läßt, bis einer nach dem andern vor die Commission gerufen wird; dann daß dieselben nach ge-

pflogener Untersuchung entblößt, mit den Kleidern unter dem Arme, in das Vorzimmer geschickt werden, wo sie sich in Gegenwart vieler andern Personen erst wieder anziehen.

Seine k. k. Majestät haben bei dieser Gelegenheit allerhöchst anzuordnen geruhet: daß diese Unfüge überall, wo sie bestehen, sogleich für immer abgestellt, und daß künftig bei der Assentirung der Rekruten das Decorum beobachtet, dann das Gefühl der Sittlichkeit möglichst geschont werde.

Von dieser allerhöchsten Weisung werden die Kreisämter in Folge eines ergangenen hohen Hofkanzleidecretes vom 8. Juli 1819, Hofzahl 21621, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, ihrerseits sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur bei den vorkommenden Rekrutenstellungen, sondern überhaupt bei allen kommissionellen, und ärztlichen Visitirungen der Mannschaft, das Decorum beobachtet, und das Gefühl der Sittlichkeit möglichst geschonet werde; insbesondere aber haben die Kreisämter in jenen Fällen, wo es sich bei vorkommenden Rekrutenstellungen um die Ausmittlung eines angemessenen Locals für die Assentirungskommissionen handelt, der Militärbehörde willfährig die Hand zu bieten.

Hievon sind auch die Unterbehörden in so ferne zu verständigen, als auch diesen zur Pflicht zu machen ist, gleichfalls bei den einheimischen Visitationen der Rekrutirungspflichtigen, das Gefühl der Scham und Sittlichkeit zu schonen und rege zu erhalten.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter und das General-Kommando vom 23. Juli 1819, Gubernialzahl 19181.

99.

Erklärung der Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie, als ein ordentliches Lehramt der Philosophie.

Mit hohem Studienhofcommissions-Decrete vom 23. Juni l. J. Hof-Zahl 3947/564, wurde anher bedeutet; es sey auf einen gelegenheitlich erregten Zweifel, ob in der philosophischen Studien-Abtheilung die Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie bloß zu den außerordentlichen Lehrkanzeln, oder zu den ordentlichen gehöre, die allerhöchste Entscheidung unterthänigst angesucht, und von Seiner k. k. Majestät unterm 7. Juni d. J. genehmigt worden: »daß die Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie an allen Universitäten und Lyceen (an welchen dieses noch nicht geschehen ist) als ein ordentliches mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehälte der Professoren der Philosophie verbundenes Lehramt erkläret werde.«

Gubernial-Decret an das Olmützer philosophische Studien-Directorat vom 23. Juli 1819, Gubernialzahl 18182.

100.

Befreiung der Correspondenz der Steuer-Bezirks-Obrigkeiten in Steuerregulirungs-Angelegenheiten von Entrichtung des Postporto.

Da das allerhöchst anbefohlene Grundsteuer-Provisorium bereits in Ausführung gebracht wird, und zu diesem Behufe die Steuerbezirks-Obrigkei-

ten mit ihren Kreisämtern zu correspondiren haben; so hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 7. d. M. Hofzahl 28250/1572, den gedachten Steuerbezirks-Obrigkeiten, jedoch nur in ihrer, in dieser Angelegenheit an die Kreisämter zu führenden Correspondenz, und für die von Letzteren an sie zu erlassenden Weisungen, die Briefportofreiheit gegen Führung der gewöhnlichen Postjournale, mit dem Beisatze bewilliget: daß auf der Aussenseite der Pakete die Worte: »In Steuerregulirungs-Angelegenheiten« beigefügt werden.

Gubernial-Decret an die Provinzial-Kommission für das Grundsteuer-Provisorium, vom 23. Juli 1819, Gubernialzahl 18375.

101.

Oesterreichischen Unterthanen ist nicht gestattet, Mitglieder der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache zu werden.

Vermög Eröffnung des hohen Hofkanzleipräsidiums, vom 8. Juli 1819, Hofzahl 20,666, haben Seine k. k. Majestät über einen Vortrag, welcher das Einschreiten eines Professors um die Ertheilung der Bewilligung, die Ernennung zum Mitgliede der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache, annehmen zu dürfen, zum Gegenstande hatte, am 11. vorigen Monats zu erklären geruhet: es sey der höchste Wille daß keinen Unterthan des österreich'schen Kaiserstaates

gestattet werde, ein Mitglied dieser Gesellschaft zu werden.

Gubernialdecret an alle Kreishauptleute, den Lyceumsrector, den Brünner Herrn Bischof, das Olmützer Metropolitan-Kapitel und das Breslauer General-Vicariat, vom 30. Juli 1819, Gubernialzahl 19,444.

102.

Maria Theresien-Ordens-Ritter, sind als erbländische Ritter in die Standesbücher einzutragen.

Seine k. k. Majestat haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 19. Juni 1819, und eingelangten hohen Hofkanzleidecrete vom 8. Juli 1819, Hofzahl 21290 zu entschließen geruhet, daß jeder ernannte, Maria Theresien-Ordensritter, welcher nicht bereits den Ritterstand, oder eine höhere Adelsstufe besitzt, als erbländischer Ritter in die Standesbücher eingetragen, und entweder ihm selbst, oder auch seinen Nachkommen, sobald sie sich durch das Ordensdiplom, und auf die sonst vorgeschriebene Art über ihre Descendenz von selbem gehörig auszuweisen vermögen, auf jedesmaliges Verlangen, und gegen bloße Entrichtung der Expeditionstaxe, das förmliche Ritterschaftsdiplom ausgefertiget werde, wobei die hohe Hofkanzlei die Zusicherung beigefügt hat, daß in der Folge vom Fall zu Fall die Namen der ernannten Maria-Theresien-Ordensritter, oder ihrer, um die Ausfertigung des Ritterschaftsdiploms sich beworbenen Nach-

kommen, zum gehörigen Amtsgebrauche werden bekannt gemacht werden.

Gubernial-Intimat an den schles. öffentl. Konvent, die Appellation, das Fiscalamt und den mährisch-ständischen Landes-Ausschuß, vom 30. Juli 1819, Gubernialzahl 19,075.

103.

Einwirkung der politischen Behörden bei vorfallenden Militär-Excessen.

Es ist Seiner k. k. Majestät zur Kenntniß gekommen: daß häufige Militär-Excesse hierlandes vorfallen, und daß solche nicht gehörig bestraft werden.

So wie nun Seine k. k. Majestät das hierländige General-Commando und die Regiments-Commandanten durch den k. k. Hofkriegsrath zur strengen Handhabung der Militär-Disciplin, und zur Hintanhaltung der Excesse verhalten ließen, eben so wird den k. Kreisämtern in Folge eines hohen Hofkanzley-Präsidialschreibens vom 12. d. M. Hofzahl 21232/838 aufgetragen, bei vorfallenden Militärexcessen pflichtmäßig darauf zu dringen, daß derlei Excesse vorschriftsmäßig untersucht, gesetzlich geahndet, und den Beleidigten oder Beschädigten Recht verschaft werde. Wo übrigens dieselben verpflichtet werden, für den Fall, wo Vorfälle der Art nicht gehörig bestraft worden, selbe zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Gubernial-Kundmachung an sämmtliche Kreisämter, und an das k. k. General-Commando, vom 30. Juli 1819, Gubernialzahl 19,441.

104.

Beurtheilung der Concurs = Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln der Fakultäts= Studien.

*/. Beiliegende Abschrift der allerhöchsten Entschliessung vom 25. Juni l. J. Hofzahl 3765/919, welche über die Frage herablangte: Von welchen Professoren die für die erledigten Lehrkanzeln der Fakultäts = Studien vorkommenden Concursausarbeitungen beurtheilt werden sollen? wird dem Directorate zur künftigen Darnachachtung zugestellt.

Gubernial = Decret an die Directorate des theologischen, juridischen, philosophischen und medicinisch = chyrurgischen Studiums in Olmütz, vom 30. Juli 1819, Gubernialzahl 19178.

*/. Beilage zur Zahl 104.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 22. Mai d. J. welche über die Frage herabgelangte, von welchen Professoren die für erledigte Lehrkanzeln der Fakultäts = Studien vorkommenden Concurs = Ausarbeitungen beurtheilt werden sollen, wird der Landesstelle zur Darnachachtung Nachstehendes bekannt gemacht:

Den mündlichen Concursprüfungen haben alle Professoren der Fakultät, zu der das Lehramt gehört, über welches concurirt wird, beizuwohnen und ihr Gutachten abzugeben. Damit indessen keine Vorlesungen unterbleibeu, sind diese Prüfungen immer an schulfreien Tagen abzuhalten.

Bei dem theologischen und juridischen Studium sind die schriftlichen Concurs-Elaborate von allen Professoren der Fakultät zu würdigen.

Bei dem philosophischen Studium werden nachbenannte Professoren zur Beurtheilung der Ausarbeitungen bestimmt:

Bei den Concurs-Elaboraten der theoretischen und practischen Philosophie sind die Professoren

1) der allgemeinen Weltgeschichte,
2) der latein- und griechischen Philologie,
3) der Religionslehre,

einzuvernehmen.

Bei Concursen für die Kanzeln der reinen Mathematik, höheren Mathematik, Phisik und Astronomie, die Professoren

1) der reinen Mathematik,
2) der höhern Mathematik,
3) der Physik,
4) der Astronomie.

Die Concurs-Ausarbeitungen über die Welt- und österreichische Staatengeschichte haben die Professoren

1) der theoretischen und praktischen Philosophie,
2) der latein- und griechischen Philologie,
3) der Religionslehre, zu würdigen.

Die Concurs-Elaborate über die Kanzeln der Religionslehre werden bei den bischöflichen Ordinariaten abgehalten, und der Würdigung des Bischofs unterzogen.

Die Concurs-Ausarbeitungen aus der Literatur der lateinischen Classiker, und der griechischen Philologie sind durch die Professoren

1) der Aestbetik,
2) der Alterthumskunde und Numismatik,
3) der theoretischen und praktischen Philosophie

prüfen zu lassen.

Für die Concurs-Elaborate der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie werden bestimmt die Professoren

1) der Physik,
2) der Landwirthschaft,
3) der speciellen Naturgeschichte vom medicinischen Studium.

Die Concurs-Ausarbeitungen aus der Landwirthschaftslehre haben zu begutachten die Professoren

1) der allgemeinen Naturgeschichte,
2) der speciellen Naturgeschichte,
3) der Chemie, und
4) der Physik.

Bei Concurs-Elaboraten aus der Erziehungskunde sind einzuvernehmen die Professoren

1) der theoretischen und praktischen Philosophie,
2) der allgemeinen Weltgeschichte,
3) der Religionslehre.

Die Würdigung der Concurs-Ausarbeitungen über die Geschichte der Philosophie ist zu übertragen an die Professoren

1) der theoretischen und praktischen Philosophie,
2) der Religionslehre,
3) der lateinischen und griechischen Philologie.

Bei Concursen über Aesthetik, Diplomatik, Heraldik, Alterthumskunde und Numismatik sind

1) die Professoren dieser Fächer,
2) der Professor der allgemeinen Weltgeschichte,
3) Jener der literatura Classica latina et philologia graeca zur Prüfung der Ausarbeitungen berufen.

Die Concurs-Elaborate aus der italienischen, französischen und englischen Sprache, haben die Professoren der Philologie, der Aesthetik, und der allge-

meinen Weltgeschichte, insofern sie der Sprache mächtig sind zu beurtheilen.

Zur Prüfung der Concurs = Elaborate für die Kanzeln des medicinischen und chyrurgischen Studiums werden folgende Professoren bestimmt:

I. Medicinisches Studium.

Bei Concursen aus der speciellen Naturgeschichte die Professoren

1) der Chemie,
2) der Botanik,
3) der Phisiologie.

Bei Concursen der Anatomie, die Professoren

1) der Physiologie,
2) der Chirurgie.

Bei Concursen aus der Botanik

1) der Professor der speciellen Naturgeschichte,
2) Jener der materia medica.

Bei Concursen aus der Physiologie, die Professoren

1) der Anatomie,
2) der allgemeinen Pathologie.

Bei Concursen aus der Chemie, die Professoren

1) der speciellen Naturgeschichte,
2) der materia medica.

Bei Concursen aus der allgemeinen Pathologie und materia medica, die Professoren

1) der medicinischen Klinik,
2) des medicinisch = theoretischen Unterrichts.

Bei Concursen aus der medicinischen Klinik für Aerzte und Wundärzte:

1) der Professor des einen oder des andern Faches, jenachdem die eine oder die andere Kanzel erledigt ist.
2) der Professor der allgemeinen Pathologie.
3) Jener des medicinisch = theoretischen Unterrichts.

Bei Concurſen aus der Staats = Arzneykunde nach Beſchaffenheit der Fragen, die Profeſſoren

1) der Chirurgie,
2) der allgemeinen Pathologie,
3) der Chemie,
4) der Phyſiologie,
5) der Anatomie,
6) der mediciniſchen Kliniken.

Worüber das Directorat von Fall zu Fall die erforderliche Einleitung zu treffen hat.

Bei Concurſen aus der Thierarzneykunde, nach der Beſchaffenheit der Fragen 2 Profeſſoren der nächſtvorhandenen Fächer.

II. Chirurgiſches Studium.

Bei Concurſen aus dem mediciniſch = theoretiſchen Unterrichte, die Profeſſoren der Anatomie, der Phyſiologie, der allgemeinen Pathologie, der materia medica.

Bei Concurs = Ausarbeitungen aus der theoretiſchen Chirurgie, die Profeſſoren

1) der chirurgiſchen Klinik,
2) der allgemeinen Pathologie,

Bei Concurſen aus der chirurgiſchen Klinik, die Profeſſoren

1) der theoretiſchen Chirurgie,
2) der mediciniſchen Klinik.

Bei Concurſen aus der Augenheilkunde, die Profeſſoren

1) der Chirurgie,
2) der mediciniſchen Klinik.

Bei Concurſen aus der Geburtshilfe, die Profeſſoren der theoretiſchen und practiſchen Chirurgie.

105.

Diäten = Zulage für Cassebeamte und Casse=Diener bei schweren Geld=Transporten.

Da sich einige Casse = Beamten seit der Zeit, als die Diäten auch in den alt = österreichischen Provinzen in Metall = Münze bezahlt werden, die vermög Vorschrift vom 29. Dezember 1815, Hofzahl 207, bei schweren Geldtransporten bewilligte tägliche Zulage von zwei Gulden, auch in Conv. Münze aufzurechnen erlaubt haben: so wird mit hohem Hofkammer = Decrete vom 16. Juli Hof = Zahl 23714/871 zu allgemeinen Richtschnur angeordnet, daß den Casse=Beamten, deren charaktermäßige Diäten jene der 10 Klasse des Diäten = Normals mit täglichen vier Gulden Conv. Münze nicht übersteigen, und die bei Begleitung von schweren Gold-, Silber = und Kupfergeld = Rimessen verwendet werden, von nun an eine Diäten = Zulage von täglich einen Gulden, und zwar ohne Unterschied, sowohl im Innlande, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, als auch im Auslande, und in den neu acquirirten Provinzen, wo nur Metall = Münze im gesetzlichen Umlaufe ist, in Conventions = Münze, dann auf gleiche Weise den Cassediener und Cassedieners = Gehülfen, wenn sie bei Geldrimessen zur Aufsicht mit geschickt werden, eine Diäten=Zulage von täglichen dreyßig Kreuzern für jeden, verabfolgt werden darf.

Gubernial = Kundmachung an das Cammeral=Zahlamt, die Troppauer Filialkasse, die Provinzial = Staatsbuchhaltung, den schlesischen öffentlichen Konvent, und den mährischen Landes = Ausschuß, vom 6. August 1819, Gubernialzahl 19622.

106.

Aufhebung des Heimfälligkeitsrechtes im Königreiche beider Sizilien.

Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 30. Juli 1819, Hofzahl 22426, ist im Königreiche beider Sizilien, durch Dekret vom 24. Hornung 1819, das Heimfälligkeitsrecht in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, vom 4. Oktober 1818 angefangen, aufgehoben worden.

Diese Verfügung wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß von jenem Zeitpuncte an, auch gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sizilien, nicht blos für die österreichischen Staaten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das lombardisch-venezianische Königreich, den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, als eingestellt erscheine.

Gubernial-Circular vom 13. August 1819, Gubernialzahl 21,105.

107.

Anstellung eines Thierarztes in Mähren und Schlesien.

Seine k. k. Majestät haben in Gemäßheit eines unterm 29. Juli 1819, Hofzahl 23,511, herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets, mittelst allerhochster Entschliessung vom 10. desselben Monats anzuordnen geruhet: es sey in jeder der deutschen Provinzen, in welcher ein Gubernium besteht, ein Thierarzt, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. anzustellen, und dem-

selben zum fixen Aufenthaltsorte der Sitz der Landesstelle anzuweisen.

Gubernialdecret an alle Kreisämter, vom 13. August 1819, Gubernialzahl 21282.

108.

Vorsichten beim Verkaufe der Fischkörner.

Die Fischkörner, auch Kokelskörner (Cocculi indici) sind zu Folge der Erfahrung, und der mit denselben angestellten Versuchen, als eine der menschlichen Gesundheit schädliche, und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Samen, bekanntlich die Beere einer in Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bittern, brennend scharfen Geschmack, und Brechen erregende Eigenschaft.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Ekel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sonder er kann sogar den Tod herbeiführen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genuß dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, ist mit hohem Hofkanzleydecrete vom 15. Juli 1819, Hofzahl 21,529, verordnet worden, dieselben eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind, und die in der gedruckten Circularverordnung vom 18. Dezember 1807 näher beschrieben erscheinen.

Insbesondere haben die Obrigkeiten auf die Hausirer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner theils als Lebensmittel, theils als Laus-

mittel, theils zum Fischfangen auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen des Giftwaarenverkaufes in der oben angezogenen Circularverordnung festgesetzten Vorsichten genau zu halten, und insbesondere haben die Ortsobrigkeiten strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden.

Gubernialcircular vom 13. August 1819, Gubernialzahl 20,395.

109.

Stimmrecht der Beisitzer aus der Gemeinde bei der Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizeiübertretung.

Nach dem Inhalte eines eingelangten hohen Hofkanzleidecrets vom 16. Juli 1819, Hofzahl 23661, haben Seine k. k. Majestät über eine der allerhöchsten Würdigung unterzogene Anfrage: ob die, der Verhandlung in schweren Polizeiübertretungen zugezogenen zwei Beisitzer ein Stimmrecht haben, und von welcher Wirkung dasselbe anzusehen sey? mit allerhöchster Entschließung vom 3. vorigen Monats Nachstehendes anzuordnen geruhet: Den in Folge 380 §. des II. Theils des Strafgesetzbuches, der Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizeiübertretung beizuziehenden zwei Besitzern aus der Gemeinde des Untersuchungsorts, habe allerdings eine entscheidende Stimme zu gebühren, und es sey die Art, wie bei der Berathschlagung vorzugehen ist, in den folgenden

§§. des V. Hauptstücks II. Theils hinreichend bestimmt, so, daß Allerhöchstdieselben keine weiteren Erläuterungen hierwegen nothwendig finden, und nur auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften genau zu halten sey.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, das Fiskalamt und die Appellation vom 13. August 1819, Gubernialzahl 21011.

110.

Bedingung nicht höherer, als der gesetzlichen Akzidenzien, in den von Obrigkeiten mit ihren Unterthanen geschlossenen Kontrakten.

Ungeachtet das Akzidenzienpatent vom 11. Juni 1779 die Gebühren, die in den darin bestimmten Fällen die Obrigkeiten von den Unterthanen als Akzidenzien abzunehmen berechtiget sind, ausdrücklich und bestimmt bemißt, folglich die Abnahme der Akzidenzien keinen Gegenstand eines Privatvertrages, gegen die höchste Norm abgeben kann, und ungeachtet schon mit hohem Hofdecrete vom 4. Jänner 1798, dieses ausdrücklich ausgesprochen, und die Stipulirung von Akzidenzien in den mit Unterthanen geschlossenen Kontrakten gänzlich untersagt worden ist, weil

1) die Stipulirung der im Patente bestimmten Akzidenzien unnöthig und überflüssig ist, alle anderen Akzidenzien und Taxen aber, welche im Patente nicht ausgezeichnet worden, für ungebührlich, und unstatthaft erkläret sind; weil

2) all jenes, was die Gesetze für ungebührlich und unstatthaft erklären, kein Gegenstand eines gültigen Kontraktes seyn kann; weil

3) jeder, der Dominikalrealitäten an sich bringt, wenn er auch zur Zeit des hierüber geschlossenen Kontraktes kein Unterthan dieser Obrigkeit ist, oder war, es dennoch gleich nach Ueberkommung der Realität wird, mithin immer in der Eigenschaft als Unterthan die gesetzlich bestimmten Akzidenzien entrichten muß; und weil endlich

4) keine Obrigkeit dadurch, daß sie sich keine Akzidenzien oder Taxen bedingen darf, Schaden leiden kann; indem es nur von ihr abhängt, sich in der erlaubten Art all jenes zu stipuliren, was sie für den Werth der Realität, die sie veräußert, zu entschädigen im Stande ist; so sind dennoch Fälle vorgekommen, wo Obrigkeiten in den mit Unterthanen geschlossenen Kontrakten sich höhere Akzidenzien bedungen haben. Daher den Kreisämtern aufgetragen wird, derlei Stipulirungen höherer, als im Patente bemessener Akzidenzien, in vorkommenden Fällen als ungültig zu erklären, und die Abnahme der Akzidenzien immer auf die gesetzliche Bemessung von Amtswegen, (da die Erkenntniß in Akzidenziensachen den politischen Behörden allein zusteht,) herabzusetzen.

Welches auch sämmtlichen unterstehenden Behörden zur Wissenschaft und Richtschnur bekannt zu machen ist.

Gubernialdecret an alle Kreisämter vom 13. August 1819. Gubernialzahl 18099.

111.

Humanitätslehrer bei Gymnasien haben mit ihren Schülern aufzusteigen.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge eingelangten hohen Studienhofkommissionsdecretes vom 31. Ju-

li 1819, Hofzahl 4938, mit höchster Entschließung vom 30. Juni laufenden Jahrs, mit Beziehung auf die Frage: ob eine jede Humanitätsklasse einen eigenen Lehrer erhalten, oder ob ein und derselbe Lehrer aus der ersten in die zweite Humanitätsklasse mit den Schülern aufsteigen soll, zu befehlen geruhet: daß jeder der zwei Humanitätslehrer seine Schüler den ganzen humanistischen Kurs, eben so durchführen soll, wie die Grammatikallehrer mit den ihrigen in die Grammatikalklassen aufsteigen.

Gubernialdecret an alle Kreishauptleute, den Gymnasial- Studien- Director und Piaristen-Provinzial vom 17. August 1819, Gubernialzahl 21,650.

112.

Die Verpflegung der Criminal-Arestanten ist mittelst öffentlicher Versteigerung, und mit Ausschließung der Kerkermeister zu vergeben.

Nach dem Inhalte eines herabgelangten hohen Hofkanzleidecrets vom 31. Juli 1819, Hofzahl 23720 haben Seine k. k. Majestät über einen allerunthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle, in Beziehung auf die Frage: ob die Verpflegung der Kriminal-Arestanten den Kerkermeistern überlassen werden könne? unterm 24. Juni dieses Jahrs aus Perugia folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet: »Die Verpflegung der Arestanten ist in jedem Falle mittelst einer öffentlichen Versteigerung, und mit Ausschließung der Kerkermeister zu vergeben; nur in Fällen, in welchen auf diese Art kein Traiteur erhalten wird, ist dieselbe dem Kerkermeister nach dem von der Buch-

haltung bestimmten, gehörig zu bemessenden Ausrufspreis zu überlassen.«

Gubernialdecret an alle Kreisämter, den Brünner Magistrat, die Buchhaltung und Polizei-Direction vom 20. August 1819, Gubernialzahl 2,1163.

113.

Kompetenz der Gerichtsbehörden bei Amörtisirung öffentlicher Kreditspapiere.

Von dem mit hohem Hofkanzleidecrete vom 23 Juli 1819, Hofzahl 22,844, anher gelangten allerhöchsten Patente, über die Kompetenz der Gerichtsbehörden bei Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden öffentlichen Kreditspapiere, wird den Kreisämtern nebenliegend die gehörige Anzahl Abdrücke zur Wissenschaft und unverzüglichen Kundmachung mitgetheilt.

Gubernial-Kundmachung vom 20. August 1819, Gubernialzahl 21443.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Durch Unsere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817, haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bei Amortisirung solcher Staats-Obligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interesse-Coupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits = Papieren, die auf bestimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats = Credits und der Partheien entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir

Erstens: Die Amortisations = Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial = Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial = Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial = oder Domestical = Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden und verzinset werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

2tens. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations = Verhandlungen über die Oberkammeramts = Obligationen der Stadt Wien bei dem Nieder = Oesterreichischen Landrechte zu pflegen.

3tens. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staats = Obligationen, als: der Banco =, Hofkammer =, auswärtigen Anlehens = Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungs = Bewerbungen ausschließend bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu verhandeln.

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt Wien am drei und zwanzigsten Juli im Eintausend achthundert neunzehnten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

114.

Belehrung für die Steuerbezirks = Obrigkeiten zur Ausführung der Vorschriften des Circulares vom 1. Mai 1819.

I. Abschnitt.

Von den Steuerbezirks-Obrigkeiten im Allgemeinen.

§. 1.

Als Steuerbezirks = Obrigkeiten haben in der Regel bei der Ausführung des Grundsteuer = Provisoriums diejenigen Obrigkeiten einzuschreiten, welche unter der Benennung der leitenden Obrigkeiten, zur Ausführung der mit dem allerhöchsten Patente vom 20. April 1785 angeordneten Steuerregulirung bestimmt waren.

§. 2.

Der Wirkungskreis jeder Steuerbezirks = Obrigkeit erstreckt sich auf alle jene Gemeinden, welche ihr damals zugewiesen waren.

§. 3.

Weder in der Obrigkeit, noch in dem Umfange ihres damaligen Districtes, noch in jenem der einzelnen dahin zugetheilt gewesenen Steuergemeinden darf eine Aenderung vorgenommen werden; es sey denn, dieselbe würde durch das Kreisamt wegen mittlerweile eingetretener besonderer Verhältnisse eigens verfügt.

§. 4.

Die Steuerbezirks = Obrigkeit hat zur Vollziehung ihrer dießfälligen Obliegenheiten einen eigenen Ober=

beamten unter ihrer Verantwortung zu bestimmen, denselben dem Kreisamte unverzüglich namhaft zu machen, und die Bewilligung, diesem das Geschäft zu übertragen, einzuhohlen.

§. 5.

Würde der von der Steuerbezirks-Obrigkeit in Antrag gebrachte Oberbeamte nicht bestätiget: so ist dieselbe verpflichtet, einen andern vorzuschlagen.

§. 6.

Die nämliche Verbindlichkeit liegt der Steuerbezirks-Obrigkeit ob, wenn der von dem Kreisamte Anfangs bestätigte Oberbeamte in der Folge als untauglich erkannt, und von dem Geschäfte entfernt würde.

§. 7.

Bei einem größern Umfange des Districtes, oder bei eintretenden besondern Schwierigkeiten in den Erhebungen, wird das Kreisamt den Oberbeamten einen oder zwei Hülfsbeamten beigeben, welche unter des Oberbeamten Leitung und Verantwortung zu den Erhebungen verwendet werden können; diese Hülfsbeamten werden, in sofern der District mehrere Dominien umfaßt, aus den Beamten solcher Dominien welche keine Steuerbezirks-Obrigkeiten sind, in soferne der District sich aber bloß auf den Umfang des leitenden Dominiums beschränkt, aus den übrigen Beamten dieses Dominiums entnommen werden.

§. 8.

Außerdem wird jeder Oberbeamte durch das Kreisamt die Bewilligung zur Aufnahme einer bestimmten Zahl von Individuen auf eine bestimmte Zeit für die vorkommenden Rechnungs- und Schreibgeschäfte erhalten.

Formulare B: zum

Steuer - Bezirk : Grünau

Geschäfts - J

eisamte angezeigt, daß die	aten Junn	Grünauerllne

§. 9.

Wenn die Ober- und die Hülfsbeamten sich in diesem Geschäfte von dem gewöhnlichen Orte ihres Aufenthaltes entfernen müssen, haben sie sich der Vorspann zu bedienen, welche ihnen die betreffenden Gemeinden unentgeltlich zu stellen haben.

§. 10.

Für die Verwendung erhält der Oberbeamte, so wie die Hülfsbeamten, nach Beendigung des Geschäftes angemessene Remunerationen, und, bei besonderer Auszeichnung durch Richtigkeit und Schnelligkeit der Arbeiten, und durch Sparsamkeit in den Auslagen auch Anspruch auf eine besondere Belohnung.

§. 11.

Die Individuen für die Schreib- und Rechnungsgeschäfte werden mit Taggeldern betheilt, welche von Seite des Kreisamtes festgesetzt werden, und wofür die Steuerbezirks-Obrigkeit die Vergütung auf eine bestimmte Zeit ab Aerario erhält.

§. 12.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit steht im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zu dem k. k. Kreisamte, an welches dieselbe alle Berichte zu erstatten, und von welchem sie die erforderlichen Aufträge und Erledigungen zu erwarten hat.

§. 13.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat von 8 zu 8 Tagen dem Kreisamte eine Anzeige über den Fortgang der Arbeiten nach dem beiliegenden Formu-
A. lare A zu erstatten.

§. 14.

Ueber alle, die Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums betreffenden Angelegenheiten hat dieselbe ein
B Geschäfts-Protokoll nach dem Formulare B zu führen, und dasselbe dem Kreisamte von 14 zu 14 Tagen vorzulegen.

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Steuerbezirks-Obrigkeiten im Allgemeinen.

§. 15.

Den Steuerbezirks-Obrigkeiten liegt es ob:

a) Die Resultate der, in Folge allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebungen des Flächenmaaßes, und der Grunderträgniß nach dem mittlerweile vorgefallenen Veränderungen in der Person der Besitzer, im Umfange des Besitzthumes, und der Cultursgattung zu berichtigen.

b) Die Classification der Gebäude vorzunehmen.

c) An jenen Orten, wo die Gebäude durchgehends als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, die Bekenntnisse über das Zinserträgniß einzuholen zu controlliren, und zusammenzusetzen.

§. 16.

Bei Vollziehung dieser Obliegenheiten haben sich die Steuerbezirks-Obrigkeiten genau an die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction zu halten.

§. 17.

Sie dürfen davon sich weder eine Abweichung erlauben, noch eine Auslegung nach Willkühr vornehmen,

sondern in zweifelhaften Fällen haben sie die nähere Anleitung des Kreisamtes einzuholen.

§. 18.

Sollte sich eine Steuerbezirks = Obrigkeit durch eine Entscheidung des Kreisamtes beschwert finden: so ist derselben zwar gestattet, ihre Beschwerde durch das Kreisamt bei der Steuer = Regulirungs = Provinzial = Commission vorzubringen; indessen muß in einem solchen Falle mittlerweile der Auftrag des Kreisamtes in Vollziehung gesetzt werden.

III. Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu den Erhebungen.

§. 19.

Bevor die Steuerbezirks = Obrigkeit zu den §. 15. bemerkten Verrichtungen übergeht, hat dieselbe folgende Vorbereitungen zu treffen:

a) Die Organisirung eines eigenen Gemeinde-Vorstandes für das Geschäft der Grundsteuer = Regulirung und für den Umfang einer jeden Steuer-Gemeinde;
b) Die Ordnung der in Folge des Patents vom Jahre 1785 zu Stande gekommenen Steuer = Regulirungs-Operate für jede damalige Steuer-Gemeinde:
c) Die Verlegung der neuen Grundertrags = Matrikel;
d) Die Verfassung eines Häuser = Verzeichnisses für jede Ortschaft des Steuerbezirks, in der Untertheilung nach den in solchen befindlichen Steuer = Gemeinden.
e) Die Beischaffung eines hinreichenden Vorrathes der für die Erhebungen nöthigen Druckpapiere; insbesondere der neuen individuellen Grundertragsbögen für

jeden Grundeigenthümer im Umfange jeder Steuer-Gemeinde.

§. 20.

Für jede Steuer-Gemeinde muß ein eigener Gemeinde-Vorstand organisirt werden, welcher aus dem Gemeinde-Vorsteher und sechs Ausschußmännern zu bestehen hat.

§. 21.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat diesen Vorstand für jede Steuer-Gemeinde durch die Wahl der rechtlichsten, das Vertrauen der Gemeindeglieder besitzenden, mit den Local-Verhältnissen und den Grundbesitzungen der Einzelnen genau bekannten Männer in Wirksamkeit zu setzen.

§. 22.

In der Regel sind diejenigen Individuen beizubehalten, welche dermal in dem Hauptorte der Steuer-Gemeinde dieses Amt haben; es sey denn, daß es dem einen oder andern an den §. 21. bemerkten Eigenschaften fehle.

§. 23.

Der Gemeinde-Vorstand ist bestimmt, alle factischen Aufschlüsse zu geben, welche bei den Erhebungen nothwendig gefunden werden, und in streitigen oder zweifelhaften Fällen sein Urtheil gewissenhaft auszusprechen.

§. 24.

Bei den Erhebungen selbst müssen daher immer wenigstens drei Individuen des Gemeinde-Vorstandes gegenwärtig seyn.

fallen:

uf 1 Jahr

fl.	kr.
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—

Körner - Erträgniß

An Weitzen	. . . .	Metzen	a	— fl.
» Korn	2480⅝	detto	a	1 »
» Gerste	-	-	-	-
» Hafer	3832	detto	a	— »
Zusammen	-	-	-	-

Die übergewöhnliche Ansaat b

Ausweis

An Weitzen	-	-	-
» Korn	-	-	-
» Gerste	-	-	-
» Hafer	-	-	-
Zusammen	-	-	-

Von obigem Betrag abgezogen verbleib

		994	51
Heu	{ süße		

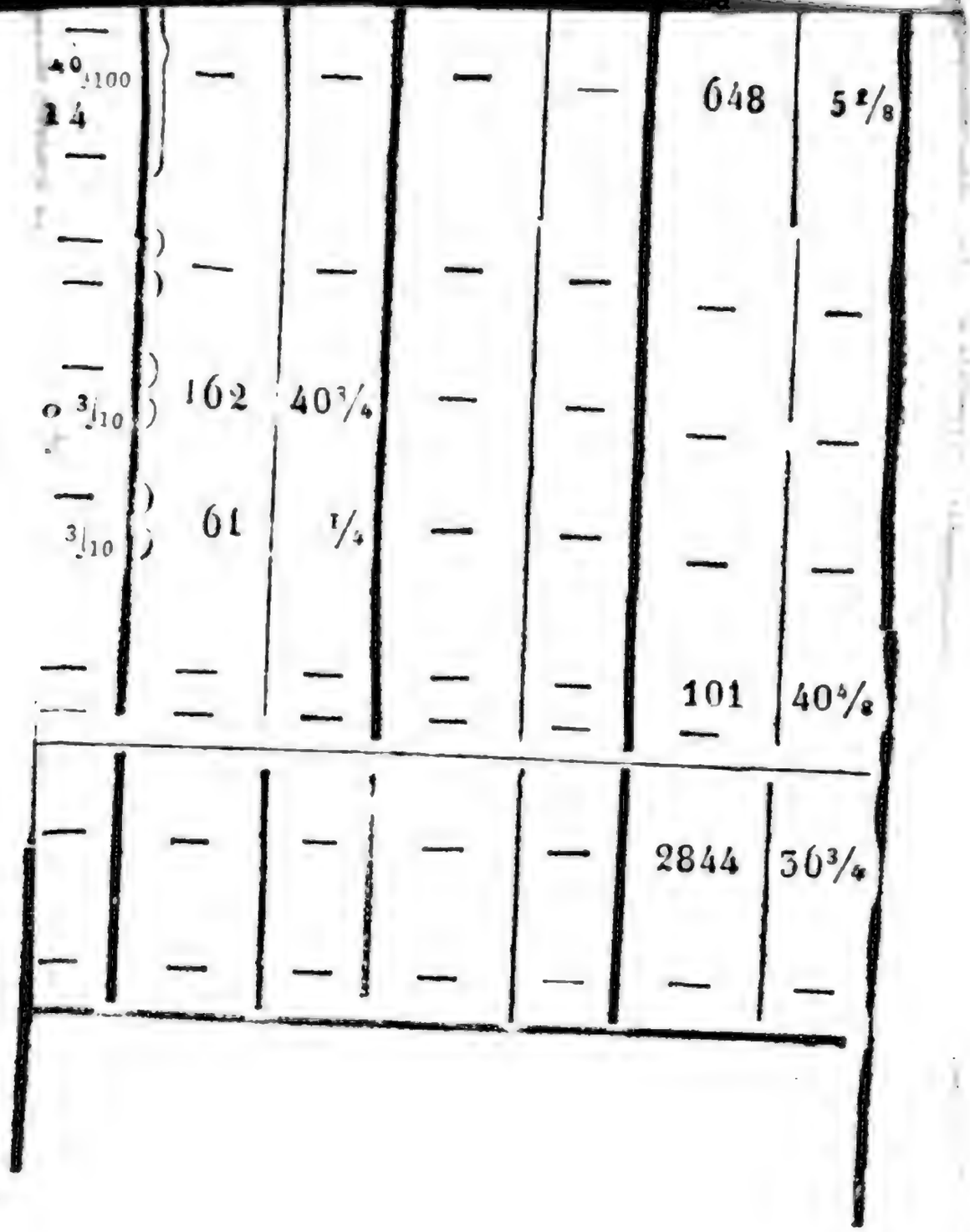
40/100
24
3/10
162
40¾
3/10
61
¼
648
5⅛
101
40⅛
2844
30¾

5.	Anger = =	—	—
7.	Krautgarten neben d.	—	50
8.	Große Wiese nächst d.	—	—
14.	Anger = =	—	—
	Summe der A	—	90
	Huthwaiden		
9.	Huthwaiden =	—	—
10.	detto =	—	—
	Summe der Hut	—	—
		8	
	Waldungen	weiches	
		Klafter	Stel
15.	Haushölzl	1	—

Aecker: 12 2J1
do. 19

Wiesen: 18 49J1
do. 90J1

Huthwaiden: 1 97J1
Holz: 1 Klaf

Kreis: B. O. W. W.

hann, am Klein = Oed:

rtes Erträgniß vom och e:	Erträgniß			
	Weitzen:	Korn:	Gerste:	Häfer:
	Metzen.			
6 Hafer zu 8 2/16	—	12 10/16	—	19
16 detto = 7 12/16	—	12 18/16	—	21
16 detto = 7 14/16	—	11 4/16	—	17
Für drey Jahre .	—	36 6/16	—	57
= ein Jahr .	—	12 2/16	—	19

	Heu		Grumet	
	Ct.	Pf.	Ct.	Pf.
st 1 28/100 Ct.	1	20	—	40

§. 25.

Die erforderlichen Steuerregulirungs-Operate bestehen:

a) in dem Fassions- Lager- oder Grundausmaaß- und Ertragsbuche, welches gewöhnlich in der beyliegenden Form C. abgefaßt ist, C

b) in dem Geldertrags- Summarium für jede Gemeinde nach dem Muster D, D

c) in dem Subrepartitions- Zusammensatze für alle Besitzer in jeder Steuer- Gemeinde nach dem Formulare E, E

d) in den individuellen Subrepartitions- Bögen nach dem Muster F. F

§. 26.

Wenn gleich die Formen und Benennungen dieser Operate mit den angeschlossenen Mustern nicht genau übereinstimmen: so wird doch die Steuerbezirks-Obrigkeit aus denselben und den darin enthaltenen Rubriken leicht entnehmen, welche Operate unter den angegebenen Benennungen gemeint sind.

§. 27.

Da bereits die Einleitung getroffen wurde, daß alle Steuerbezirks- Obrigkeiten, in so ferne sie diese Operate nicht besitzen, mit denselben dotirt werden: so kömmt es nur darauf an, sie nach den Steuer-Gemeinden zu ordnen; so, daß für jede Gemeinde alle erforderlichen Behelfe in Bereitschaft sind. Insbesondere müssen die individuellen Subrepartitions-Bögen für jeden damaligen Besitzer vorbereitet seyn, und die Steuerbezirks- Obrigkeit muß sich im Vorhinein die Ueberzeugung verschaffen, daß davon keiner fehle, welches am schnellsten durch den Vergleich mit dem Sub-

repartitions = Zusammensatze, und außerdem durch jenen mit dem Fassionsbuche geschehen kann.

§. 28.

G Die gedrucken neuen Grundertrags = Matrikelbögen, welche nach der Form G eingerichtet sind, werden der Steuerbezirks = Obrigkeit mit den übrigen Druckpapieren von Seite des Kreisamtes zugesendet werden. Diese Grundertrags = Matrikel ist dazu bestimmt, jedes einzelne Grundstück, wie es in dem Fassionsbuche der Steuerregulirung vom Jahre 1785 erscheint, in der dortigen Nummern = Ordnung aufzuführen, seine Zerstückungen durch Theilung unter mehrere Personen oder durch Culturs-Aenderungen, oder durch Elementar = Unfälle u. dgl. nachzuweisen, und bei jedem Stücke das Flächenmaaß, die dermalige Culturs = Gattung, den Eigenthümer und den verhältnißmäßigen Ertrag anzugeben. In dieser Matrikel sind in der Colonne: topographische Nummer des Steuerregulirungs = Fassionsbuches, alle Nummer in der nämlichen Ordnung, wie sie in dem alten Fassionsbuche erscheinen, jedoch mit Leerlassung eines Zwischenraumes von 1 bis 1 1/2 oder mehreren Zollen (je nachdem zu vermuthen ist, daß Grundstücke häufig oder gar nicht zerstückt worden sind,) zur Erfüllung der Bestimmungen des §. 49. einstweilen vorzuschreiben. Nach Häusern bedarf es jedoch nur des gewöhnlichen Raumes.

§. 29.

H Das Verzeichniß der Wohn = und der dazu gehörigen Neben = Gebäude ist für jede Steuer = Gemeinde nach dem Formulare H einzurichten, und die Colonnen: Name der Ortschaften, Haus-

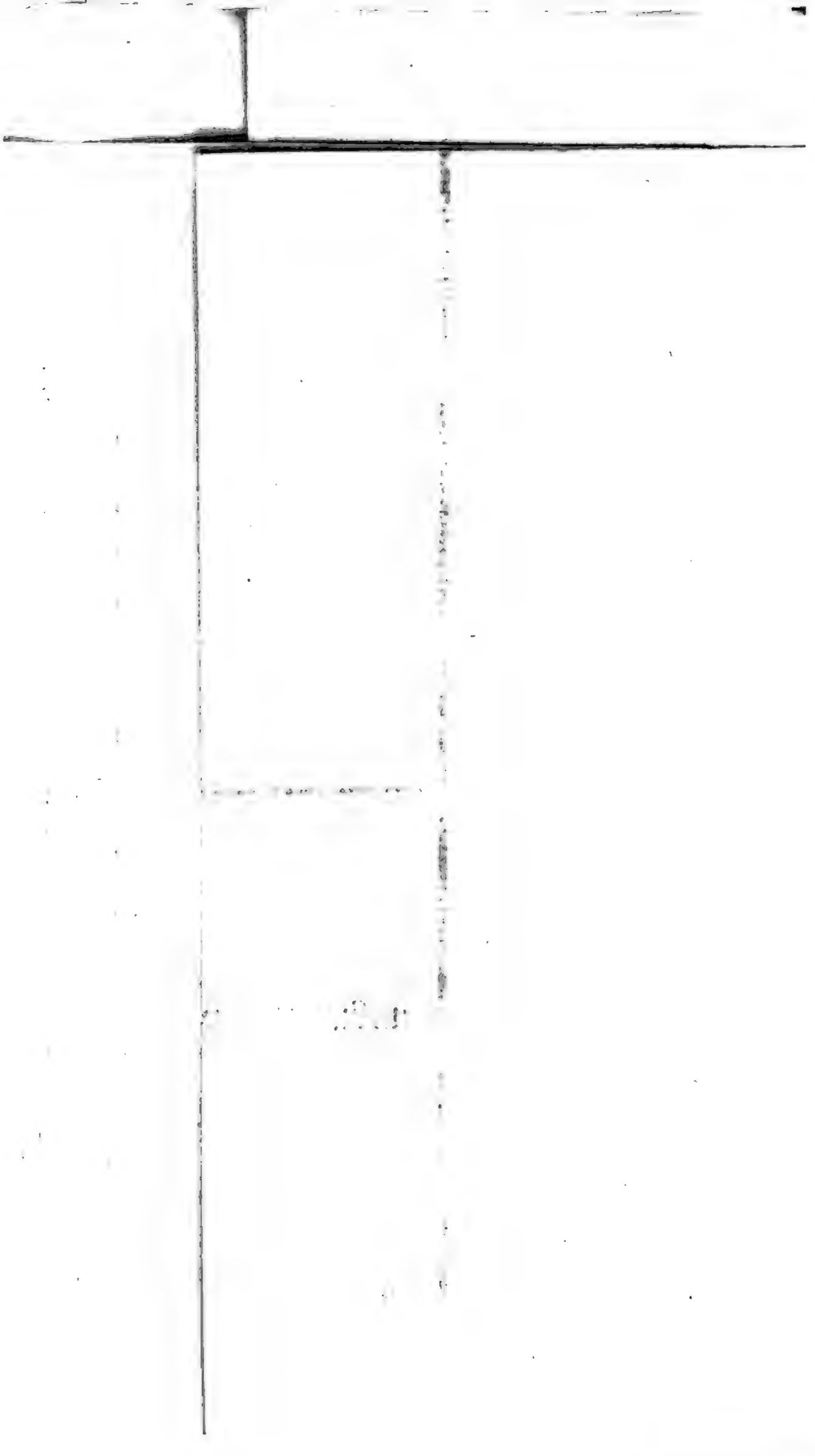

nummer und Name des Eigenthümers, sind aus den Conscriptions - Summarien vorbereitungsweise einzutragen. Befinden sich in einem Steuerbezirke mehrere Steuer - Gemeinden, so müssen die Summen für alle diese Steuer - Gemeinden, gezogen für den Bezirk aber muß ein Summarium nach dem I. Formulare I verfasset werden.

§. 30.

Die Steuerbezirks - Obrigkeit wird durch das vorgesetzte Kreisamt einen Vorrath an den erforderlichen Druckpapieren erhalten. Sollte sie aber überzeugt seyn, daß derselbe nicht zureichet; so hat sie sich bei Zeiten um eine Vermehrung desselben zu bewerben. Insbesondere muß der Bedarf an den neuen individuellen Grundertrags - Bögen gedeckt seyn, welche dazu bestimmt sind, für jeden Grundeigenthümer die Grundstücke, die er im Umfange der Gemeinde besitzet, nach allen Rubriken auszuweisen, welche §. 28 zur Erläuterung der Grundertrags - Matrikel angegeben werden sind.

IV. Abschnitt.

Von den Erhebungen im Allgemeinen.

§. 31.

Die Erhebungen, welche die Steuerbezirks-Obrigkeit vorzunehmen hat, sind §. 15 im Allgemeinen angegeben. Indessen ist keine Steuerbezirks - Obrigkeit an die dort aufgeführte Ordnung, in welcher auch die Details - Anleitungen folgen, gebunden; vielmehr ist es jeder unbenommen, sie in derjenigen Reihenfolge vorzunehmen, welche den Verhältnissen am meisten

entspricht, und durch welche die Zeit und die Kräfte am meisten benützt werden.

§. 32.

Wenn daher gleich die Steuerregulirungs-Operate für die eine oder andere Gemeinde noch nicht vorbereitet wären; so kann und soll doch immerhin die Classification der Gebäude, und die Erhebung der Bekenntnisse über das Zinserträgniß beginnen.

§. 33.

Ueberhaupt ist es zu wünschen, daß die Resultate der Gebäude-Classification und der Erhebung der Hauszins-Erträgnisse noch vor jenen über die Grund-Erträgnisse zu Stande gebracht und überreicht werden.

V. Abschnitt.

Von der Berichtigung der alten Steuerregulirungs-Operate.

§. 34.

Der Zweck dieser Berichtigung besteht darinn: jeden, welcher im Umfange der Steuergemeinde Grundstücke besitzt, mit seinem Vor- und Zu-Namen, Wohnorte, Haus-Nummer, der Culturs-Gattung der einzelnen ihm angehörigen Grundstücke, dann dem Flächenmaße und Gelderträgnisse auszuweisen, welches jedes einzelne Grundstück, und das Gesammtbesitzthum dermal, nach den Resultaten der, in Folge allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebung des Flächenmaßes und des Geldertrages hat.

§. 35.

Diese Berichtigung wird Steuergemeindeweise, und zwar für jede Steuergemeinde insbesondere vorgenommen.

§. 36.

Zum Behufe derselben verfügt sich der Oberbeamte oder der ihm beigegebene Hülfsbeamte, in die Mitte der Steuergemeinde, in welcher die Berichtigung vorgenommen werden soll; — versammelt dort die Individuen des Steuergemeinde-Vorstandes, von welchen bei der Vornahme der Berichtigungen wenigstens drei gegenwärtig seyn müssen; — und bringt die §. 25 angegebenen Steuerregulirungs-Operate, dann die neue Grundertrags-Matrikel und die übrigen nöthigen Druckpapiere mit.

§. 37.

Die Grundbesitzer werden so viel möglich in der Nummer-Ordnung der alten individuellen Bögen vorgeladen, und die Berichtigung wird in ihrer, und des Gemeindevorstands-Gegenwart vorgenommen.

§. 38.

Berichtiget wird die Aenderung

a) in der Person des Grundbesitzers;

b) in dem Umfange des Besitzthumes;

c) in der Culturgattung; und

angegeben wird

d) die verfassungsmäßige Eigenschaft des Grundstückes.

§. 39.

In Ansehung der Person des Grundeigenthümers müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

A. Als Eigenthümer (in soferne dieser Ausdruck hier gebraucht wird) wird der bleibende Nutzeigenthümer, d. i. derjenige aufgeführt, welcher die freie Schaltung und Waltung in der Benützung der Grundstücke hat, die Nutzungen davon nach seinem Gutdünken verwendet, und das nutzbare Eigenthum an andere unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann.

B. Nach diesen Bestimmungen wird:

a) bei Grundstücken, wo der Eigenthümer der Substanz zugleich die Bewirthschaftung und Benützung selbst vornimmt, dieser als Eigenthümer aufgeführt;

b) bei Grundstücken, auf welchen das Band der Unterthänigkeit lastet, welche aber dem Besitzer unwiderruflich überlassen sind, wird der unterthänige Besitzer derselben, und nicht die Grundherrschaft, als Eigenthümer angesetzt;

c) bei Grundstücken, welche ursprünglich dominical waren, aber in das nutzbare Eigenthum eines unterthänigen Besitzers unwiderruflich übergegangen sind, wird dieser, und nicht das Dominium, als Eigenthümer aufgenommen;

d) bei Grundstücken, welche auf ewige Zeiten in Erbzins, und bei jenen, welche in Erbpacht stehen, wird nicht der Erbzinsherr oder der Erbverpächter, sondern der Erbzinsmann oder Erbpächter als Eigenthümer aufgeführt;

e) bei Fideikommissen wird der Fideikommiß-Besitzer als Eigenthümer angeschrieben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Eintragung der Person des Besitzers für oder wider die Rechte nichts entscheidet.

C. Dagegen wird bei Grundstücken, bei welchen der Eigenthümer zeitlich die Benützung im Wege einer Verpachtung gegen Geld, oder gegen die Verpflichtung der Bearbeitung und der Abgabe eines be-

stimmten Theiles der Früchte einem andern überläßt, nicht der zeitweilige Nutznießer, sondern der Eigenthümer der Substanz aufgeführt. Pächter von Grundstücken, die sich in diesem Falle befinden, erscheinen daher nicht als Eigenthümer. Eben so wenig können als solche Personen angesetzt werden, welchen nur die Verwaltung übertragen ist, als: Oberbeamte, Curatoren, Vormünder, Sequester u. d. gl.

§. 40.

Ist der dermalige Grundeigenthümer der nämliche, welcher in den Steuerregulirungs-Acten erscheinet: so wird der Name desselben bloß in den neuen individuellen Grundertragsbogen übertragen, welcher die nämliche Nummer erhält, die der alte hatte, und welcher nach dem Formulare K verfaßt ist. K

§. 41.

Befindet sich aber dieser Grundeigenthümer, als solcher, in der Gemeinde nicht mehr: so wird in den neuen Grundertragsbogen der Name des dermaligen Grundeigenthümers gesetzt.

§. 42.

Die Namen der Eigenthümer werden in der Ordnung angesetzt, daß zuerst der Zuname des Eigenthümers, dann dessen Taufname, endlich der Name der Realität, wenn die einzelnen Grundstücke zugleich integrirende Theile eines Ganzen sind, erscheine; z. B.

Mayer, Aloys Edl. v., als Herrschaft Obernsdorf, oder:

Kogler, Martin, als Sandhof

oder:

Wild, Jakob.

§. 43.

Ist das Eigenthum nach den Bestimmungen des §. 39 bei einer moralischen Person, so wird diese angesetzt: z. B.

Mölk, Stift;

Radaun, Gemeinde;

Eggerische (Martin) Verlassenschaft.

§. 44.

Steht das Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zu: so wird derjenige vorgemerkt, welcher den größten Theil besitzt, und die Bemerkung beigefügt, daß Miteigenthümer existiren; z. B.

Kuhn, Andreas und Miteigenthümer.

Haben alle gleichen Antheil: so wird derjenige aufgeführt, welcher in der alphabetischen Ordnung zuerst steht.

§. 45.

Wäre das Eigenthum streitig: so müßte derjenige angesetzt werden, der sich de facto in dem Besitze befindet.

§. 46.

Ist der Eigenthümer unbekannt: so werden alle Grundstücke, bei welchen dieser Fall eintritt, in ein L eigenes Verzeichniß nach dem Formulare L eingetragen. Die Steuerbezirks-Obrigkeit muß jedoch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um den Eigenthümer in Erfahrung zu bringen.

§. 47.

In Ansehung der Aenderungen im Umfange des Besitzthumes können folgende Fälle eintreten:

Der dermalige Grundeigenthümer beſitzt ganze, unter einer topographiſchen Zahl erſcheinende Grundſtücke, oder nur einen Theil ſolcher Grundſtücke nicht mehr; oder er hat zu den Grundſtücken, welche er noch beſitzt, neue im Umfange der Gemeinde erhalten, welche aber in dem damaligen Subrepartitions = Bogen nicht erſcheinen.

§. 48.

Hat ein Grundeigenthümer ein Grundſtück, welches unter einer topographiſchen Nummer erſcheint, ganz an einen Dritten gegeben: ſo wird dieß in dem alten Subrepartitions = Bogen gelöſcht, in dem neuen individuellen Grundertrags = Bogen dieſes Eigenthümers aber nicht angeſetzt, ſondern mit der topographiſchen Nummer, dem Flächenmaße, der Culturgattung und dem Geld = Ertrage in den alten Subrepartitions = Bogen des dermaligen Beſitzers übertragen; z. B.

In dem Subrepartitions = Bogen Nro. 20 erſcheint Kogler Martin mit der topographiſchen Nro. 240, Aecker 2 Joche, wovon der Geld = Ertrag entfällt mit 18 fl. — dann mit der topographiſchen Nro 260, Acker 1 Joch, wovon der Geld = Ertrag entfällt mit 6 fl.

Das Grundſtück mit der topographiſchen Nr. 260, hat er verkauft an Riedl Anton, und dieſer hat die Beſitzungen, welche in dem Subrepartitions = Bogen Nro. 54, unter dem Namen Riedl Ignaz erſcheinen.

Es wird alſo in dem alten Subrepartitions = Bogen des nunmehrigen Kogler Martin die topographiſche Nro. 260 gelöſcht, und in dem alten Subrepartitions = Bogen des Riedl Ignaz die topographiſche Nro. 260, Acker 1 Joch, 6 fl. einjähriger Ertrag angeſetzt. Wenn die Reihe an Riedl kömmt, dann

wird erst dieses Stück in den für ihn zu verfassenden neuen Grundertrags = Bogen eingetragen.

§. 49.

Hat ein Grundeigenthümer von einem Grundstücke, welches unter einer topographischen Nummer erscheint, nur einen Theil an einen Dritten veräußert: so wird der Theil, welcher ihm eigen geblieben ist, mit der topographischen Nummer, dann dem Buchstaben a, z. B. 84/a, in einem neuen Auszugsbogen mit der Angabe der Culturgattung des verbliebenen Flächenmaßes und des pro rata desselben entfallenden Geld = Ertrags übertragen; der Theil aber, welcher an einen Dritten gelangte, in den Subrepartitions-Bogen desselben mit der topographischen Nummer und dem Buchstaben b. auf die §. 48 erläuterte Art angesetzt. Wäre die Zerstückung unter noch mehrere Individuen erfolgt, so wird die topographische Nummer durch so viele Buchstaben unterschieden, als Theilnehmer eintreten; z. B.
84/a, 84/b, 84/c, 84/d, wenn die Theilung unter 4 Eigenthümer erfolgt wäre.

§. 50.

Bei Theilungen muß in Ansehung des Flächenmaßes und Geld = Ertrags die Ziffer, welche nach den Steuerregulirungs = Operaten entfällt, zur Grundlage genommen, und die Theilnehmer müssen dahin gebracht werden, den Antheil, den jeder hat, durch Verhältniß = Zahlen anzugeben.

Wäre ein gütliches Uebereinkommen der Partheien selbst zu erwirken nicht möglich, so muß diese Angabe durch den Gemeindevorstand geschehen. Es dürfen zu diesem Behufe, wo es nöthig ist, Local-Augenscheine eingenommen, keineswegs aber neue Ver-

messungen auf Kosten des Aerariums vorgenommen werden; z. B.

Kogler Martin hat seinen Acker im Flächenmaße von drei Jochen an zwei Partheien veräußert, und noch ein Stück davon zurückbehalten: so muß bestimmt werden, welcher Theil von diesem Acker (der dritte, vierte, fünfte u. s. w.) dem ursprünglichen Eigenthümer geblieben, und welcher an jeden der neuen Eigenthümer übergegangen ist. Gesetzt nun, die Partheien äußern sich dahin; — oder aus dem Local-Augenscheine gehe hervor, daß

Kogler den fünften Theil

A. 3 Fünftheile, und

B. 1 Fünftheil dieses Ackers inne habe; so wird das Stück des Kogler mit 960 Quadrat-Klaftern
jenes des A mit 1 Joch 1280 —
jenes des B mit . . 960 —
angesetzt; und wenn der Geldertrag des ganzen Ackers mit 30 fl. entfiele, so werden
auf den Antheil des Kogler 6 fl. —
auf jenen des A . . . . 18 - —
auf jenen des B . . . . 6 - —
geschrieben.

§. 51.

Hat ein Eigenthümer zu den Grundstücken, welche in dem Subrepartitions-Bogen erscheinen, andere erhalten, die darin nicht aufgeführt sind, die aber in dem Subrepartitions-Bogen eines Dritten vorkommen: so darf die Ab- und Zuschreibung erst dann erfolgen, wenn man zur Revision des Subrepartitions-Bogens dieses Dritten schreitet. Es sey denn, daß es Grundstücke wären, welche wider alles Vermuthen in den alten Steuerregulirungs-Operaten verschwiegen wurden, oder durch Alluvionen

neu entstanden sind. In diesem Falle müssen die Grundstücke eine neue fortgesetzte topographische Nummer erhalten, ihr Flächenmaß muß geschätzt, sie müssen mit irgend einem Grundstücke der nämlichen Cultursgattung parificirt, und pro rata des Flächenmaßes muß ihr Ertrag bestimmt werden. Ueber solche Grundstücke ist eine besondere Vormerkung M nach dem Formulare M zu führen.

§. 52.

In Ansehung der Aenderungen in der Cultursgattung, hinsichtlich welcher sich jedoch stets gegenwärtig zu halten ist, daß in den alten Operaten die Gärten zu Wiesen, und die Teiche zu Aeckern oder Wiesen parificirt und einbezogen wurden, können folgende Fälle eintreten:

Ein Grundstück kann im Laufe der Zeit ganz oder zum Theile in eine bessere oder schlechtere Cultursgattung übergegangen, — oder es kann ganz oder zum Theile außer cultursfähigen Stand gesetzt worden seyn.

§. 53.

Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine schlechtere Cultursgattung übergegangen, z. B. aus einem Acker zu einer Waide gemacht worden: so wird dieses in der Regel nicht berücksichtiget, sondern das Flächenmaß dieses Grundstückes mit demjenigen Ertrage angesetzt, mit welchem es die Steuerregulirungs-Operate nachweisen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein oder das andere Grundstück erwiesenermassen nach seiner innern Beschaffenheit in eine schlechtere Cultursgattung zurückgesetzt werden mußte: so ist über diese Grundstücke ein eigenes Verzeichniß N nach dem Formulare N zu verfassen, selbes dem kreis-

ämtlichen ökonomischen Commissäre bei seiner Bereisung zu übergeben, davon aber nicht eher Gebrauch zu machen, bevor es nicht die kreisämtliche Bestätigung erhalten hat. Ist diese Bestätigung erfolgt, so muß der für das betreffende Grundstück nach seiner dermaligen Cultursgattung anzusetzende Ertrag durch eine Parification mit einem in der nämlichen Cultursgattung zur Zeit der Steuerregulirung gestandenen Grundstücke ausgemittelt werden: z. B.

Es wäre zur Zeit der Steuerregulirung eine Waide versuchsweise in einen Acker umgestaltet worden. Dieses Grundstück erscheine unter der topographischen Nummer 250 als Acker mit 4 Jochen, gegenwärtig aber werde es wieder nur als Waide benützt, und es sey erwiesen, und durch das Kreisamt bestätigt, daß es nach seiner innern Beschaffenheit zum Acker nicht geeignet ist; — auch werde erkannt, daß es dem unter der topographischen Nummer 166 als Waide erscheinenden Grundstücke gleich gehalten werden könne, welches 2 Joche enthält, und wovon der Ertrag mit 1 fl. 20 kr., d. i. mit 40 kr. vom — Joch entfällt: so werden jene 4 Joche als Waide mit einem einjährigen Ertrage von 2 fl. 40 kr. anzusetzen seyn.

§. 54.

Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine bessere Cultursgattung gebracht, z. B. aus einer Huthwaide oder Wiese ein Acker, oder aus einem Gestrippe eine Wiese gemacht, oder ein Trieschfeld in einen ordentlichen Acker umgestaltet worden; so handelt es sich darum, dasselbe auch mit der daraus hervorgehenden hohern Erträgniß auszuweisen.

§. 55.

Erstreckt sich in diesem Falle die Aenderung der Cultur auf die ganze topographische Nummer; so wird

das Flächenmaaß beibehalten, und der Ertrag durch Parification mit einem, in der nämlichen Cultursgattung zur Zeit der Steuerregulirung schon gestandenen ausgemittelt; z. B.

Die topographische Zahl 269, erscheint als ein Gestrippe von 4 Jochen. Dieses Gestrippe ist aber mittlerweile ausgerottet, und durch die Cultur in Ackerland umgestaltet worden. Es wird erkannt daß dieses Grundstück nach seiner Beschaffenheit dem, unter der topographischen Zahl 187 als Ackerland erscheinenden Grunde gleichgehalten werden könne, welcher 2 Joche hält, und wovon der Ertrag mit 12 fl. — sohin mit 6 fl. vom Joch entfällt; so werden für jene 4 Joche 24 fl. als Ertrag angesetzt.

§. 56.

Wenn aber von einem Grundstücke nur ein Theil des unter seiner topographischen Zahl erscheinenden Flächenmaaßes in eine bessere Cultursgattung gebracht wurde; so muß erst das Flächenmaaß dieses Theils bestimmt, dann der Ertrag für denselben ausgemittelt, und für den Rest der nach dem Steuerregulirungs-Operate entfallende Ertrag pro rata des in der frühern Cultursgattung verbliebenen Flächenmaaßes angesetzt werden; z. B.

Unter der topographischen Nummer 5 erscheint eine Waide von 6 Jochen, wovon der Ertrag mit 4 fl. entfällt. Davon werden dermal noch 2/3 Theile als Waide, 1/3 Theil aber wird als Ackerland benützt, und dieses letztere ist parificirt mit dem Acker unter der topographischen Zahl 230, wovon auf das Joch ein Ertrag von 8 fl. entfällt: so werden 4 Joche, d. i. 2/3 Theile als Weide mit dem Ertrage von 2 fl. 40 kr., — und 2 Joch, d. i. 1/3 Theil wird als Acker mit dem Ertrage von 16 fl. angesetzt.

§. 57.

Das Flächenmaaß und der Ertrag wird dabei nach den Bestimmungen des §. 50 ausgemittelt.

§. 58.

In allen Fällen, wo ein Theil einer topographischen Nummer in eine andere Cultursgattung gebracht wurde, und das ganze unter dieser Nummer begriffene Flächenmaaß einem und dem nämlichen Besitzer angehört, muß der in eine andere Cultursgattung gebrachte Theil nebst Bemerkung derselben auch durch einen Buchstaben unter der topographischen Nummer in der Art unterschieden werden, welche §. 49 in Ansehung jener Grundstücke vorgeschrieben war, die unter mehrere Besitzer zertheilt wurden; z. B. In dem §. 56 bemerkten Falle: topographisches Nummer

5/a 4 Joche Waide,
5/b 2 Joche Aecker.

§. 59.

Die in eine höhere Cultursgattung gebrachten Grundstücke müssen in dem nach dem Formulare N. verfaßten Ausweise über die Veränderung in der Cultursgattung nach der dort durch Beispiele erläuterten Art nachgewiesen werden. N

§. 60.

Wären Grundstücke durch Ueberschwemmungen oder Wassergüsse ganz außer cultursfähigen Stand gebracht: so müssen diese ausgestrichen, und in einen besondern Verzeichnisse nach dem Muster O aufgeführt werden. Dieses Verzeichniß ist dem kreisämtlichen öconomischen Commissäre bei seiner Bereisung zu übergeben, davon aber nicht eher Gebrauch O

zu machen, als bis es die kreisämtliche Bestätigung erhalten hat.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung jener Grundstücke oder deren Theile zu beobachten, auf welche neue Gebäude errichtet, oder welche zu Straßen, Begräbnißplätzen, oder andern, der Besteuerung nicht unterliegenden Anstalten benützt wurden.

§. 61.

Die Angabe der verfassungsmäßigen Eigenschaft der Grundstücke besteht darin, daß bei jedem derselben angemerkt wird: ob es ein Dominical-, Rustical- oder freyes Grundstück sey.

§. 62.

Diese Bestimmung wird in den eigens dazu eröffneten Rubriken angemerkt.

§. 63.

Als Dominical-Grundstücke werden diejenigen aufgeführt, welche integrirende Theile einer Besitzung sind, mit der die Grundherrlichkeit verbunden ist.

Als Rusticalgründe werden diejenigen angesetzt, welche integrirende Theile einer Besitzung ausmachen, auf der das Band der Grundunterthänigkeit haftet.

Grundstücke, die weder in die eine noch in die andere Classe gezählt werden können, kommen als freye Grundstücke anzusetzen.

In zweifelhaften Fällen muß immer darauf Rücksicht genommen werden; ob das Grundstück mit Grunddienst im Gelde, oder in Natura, oder mit der Robotspflicht belastet ist. Wo dieser Fall eintritt, ist die Vermuthung für die Rustical-Eigenschaft. Dagegen müssen Dominical-Gründe, welche

in emphiteutische Benützung gegeben worden sind, als Dominical = Grundstücke bezeichnet werden.

VI. Abschnitt.

Von der Berechnung des Geldertrags für jedes einzelne Grundstück und von dessen Aufnahme in die neuen Grund-Ertrags-Bögen, und in die Grund-Ertrags-Matrikel.

§. 64.

In den neuen Grund = Ertrags-Bögen muß der Geld = Ertrag für jedes einzelne Grundstück berechnet werden. Wo daher diese Berechnung nicht schon aus den alten Steuerregulirungs = Operaten entnommen werden kann, ist sie neu zu verfassen.

§. 65.

Es wird dabei auf folgende Art verfahren:

Man nimmt den Natural = Ertrag, welchen die alten Subrepartitions = Bögen bei jedem Grundstücke nachweisen, schlägt diesen nach den Steuerregulirungspreisen an, die für die Gemeinde entweder auf dem Subrepartitions = Bogen selbst, oder auf dem Subrepartitions-Summarium, oder auf dem Gemeinde-Summarium angemerkt sind, und mittelt dann bei den Aeckern und Trieschfeldern, bei welchen in den Steuerregulirungs = Operaten ein mehr als einjähriges Natural = Erträgniß ausgewiesen ist, den einjährigen Geldertrag dadurch aus, daß man den Gesammt-Geldertrag eines solchen Grundstückes durch die Zahl der Jahre theilt, für welche ihr Natural = Ertrag angesetzt ist; z. B.

Unter der topographischen Zahl 263 erscheint ein Acker mit dem dreyjährigen Ertrage von

6 Metzen Korn,
9 detto Gerste, und
9 detto Hafer,

das Korn ist pr. Metzen zu 1 fl. 30 kr.
die Gerste = = = 1 = 10 —
der Hafer = = = = = 45 —

angesetzt: so ist die Berechnung des dreyjährigen Ertrags:

6	Metzen	Korn	a 1 fl.	30 kr.	— 9 fl.	— kr.
9	detto	Gerste	= 1 =	10 =	— 10 =	30 =
9	detto	Hafer	= =	45 =	— 6 =	45 =

sonach der dreijährige Geldertrag des Grundstückes = = = = = = = 26 fl. 15 kr.

und es entfällt hiernach der einjährige Geldertrag dieser topographischen Nummer auf 8 fl. 45 kr.

§. 66.

Die Steuerbezirks = Obrigkeiten müssen dabei in Ansehung der Aecker und Trieschfelder vorzüglich den einjährigen Ertrag im Auge halten, weil auch der Natural = Ertrag des Wirthschaftskurses in den alten Subrepartitions = Bögen angesetzt ist, und eine Verwechslung mit diesen, sehr bedenkliche Irrungen veranlassen müßte. Bei den übrigen Cultursgattungen aber ist dieß nicht der Fall, da diese in den alten Steuerregulirungs = Operaten ohnehin nur mit dem einjährigen Natural = Ertrage aufgeführt sind.

§. 67.

Zur Erleichterung der Berechnung werden die Steuer = Bezirks = Obrigkeiten Rechnungsschlüssel erhalten.

§. 68.

In den neuen Grundertrags = Bögen muß für jeden Besitzer jedes einzelne Grundstück, welches er dermalen hat, die topographische Nummer, in welcher es ganz oder theilweise in dem Steuerregulirungs-Fassionsbuche vorkömmt, oder, wenn es da übergegangen worden wäre (§. 51.) die neue Nummer, das Flächenmaaß, die Culturgattung dieses Grundstückes, und der jährliche Geldertrag erscheinen.

§. 69.

In der Grundertrags-Matrikel müssen die Grundstücke, so wie sie in der topographischen Ordnung in dem Steuerregulirungs = Fassionsbuche vorkommen, mit den Untertheilungen, die aus der Berichtigung der Aenderungen hervorgehen, dann bei jedem Grundstücke der Name des dermaligen Besitzers, das Flächenmaaß, die Cultuesgattung, und der jährliche Geldertrag erscheinen.

§. 70.

Die den §§. 28 und 40 angeschlossenen Formularien G und K erläutern diese beiden Operate durch Beispiele.

§. 71.

Die Grundertrags = Matrikel kann und soll gleichzeitig mit der Berichtigung der individuellen Bögen, und mit der Vormerkung in den neuen Grundertrags-Bögen verlegt werden. Sie muß zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des §. 28. eingerichtet, insbesondere aber zwischen jeder topographischen Nummer der hinreichende Raum gelassen seyn.

Das Verfahren dabei wäre ungefähr folgendes:

Kogler Martin erscheint im Auszugsbogen Nr. 15 mit dem Besitze: topographische Nr. 290; Acker 3 Joche; dermal ist der Besitzer dieses Ackers:

Kogler Joseph mit 2 Jochen: so wird gleichzeitig mit der Eintragung dieser Aenderungen in den neuen Grundertrags-Bogen auch in der Grundertrags-Matrikel bei der topographischen Zahl 290 angesetzt: in der Rubrik Grundzertheilung:

a) dann in der Rubrik: Name, Kogler Joseph; dann 2 Joch Acker, dann der Ertrag u. s. w. ferner unter das a:

b) Kogler Ignaz, 1 Joch Acker dann der Ertrag u. s. w.

§. 72.

Wenn nicht hinreichender Raum ist, um in der vorbereiteten Grundertrags-Matrikel bei einer topographischen Zahl alle Untertheilungen einzutragen: so kann ein Einstoßbogen mit Hinweisung auf die
P topographische Nummer nach dem Formulare P verfaßt werden.

Dieser Fall wird da eintreten, wo Huthweiden, die unter einer topographischen Nummer erscheinen, unter mehrere Besitzer, z. B. 10 bis 20, für welche nicht Raum genug gelassen wäre, vertheilt worden sind.

§. 73.

So wie eine topographische Nummer berichtiget ist, und die Resultate der Berichtigung in dem neuen Subrepartitions-Bogen, und in der Grundertrags-Matrikel aufgeführt sind, muß diese Nummer auch in dem Steuerregulirungs-Fassionsbuche deutlich mit rother Dinte unterstrichen oder ganz eingefangen werden.

§. 74.

Sind alle alten Subrepartitions-Bögen berichtiget, und die Resultate in den neuen Grundertrags-Bögen und in der Grundertrags-Matrikel eingetragen, so müssen auch in dem Fassionsbuche alle Nummern roth bezeichnet seyn.

Fehlte diese Bezeichnung bei einer oder der andern: so wäre sie übergangen worden, und der Irrthum müßte dann berichtiget werden.

§. 75.

Die nach den Bestimmungen des §. 51 für neu zugewachsene Grundstücke anzusetzenden fortlaufenden neuen topographischen Nummern, müssen sowohl in der neuen Grundertrags-Matrikel, als auch in dem Steuerregulirungs-Fassionsbuche am Schlusse erscheinen, und, um sie von den alten Nummern zu unterscheiden mit rother Dinte geschrieben werden.

VII. Abschnitt.

Von der Classification der Gebäude.

§. 76.

Die Zahl der Classen, der für jede Classe bestimmte Steuerbetrag, und die generelle Beschreibung der Gebäude, die in die betreffenden Classen gereiht werden müssen, wird der Steuerbezirks-Obrigkeit eigens bekannt gemacht werden.

§. 77.

Sobald dieselbe diese Bestimmungen erhält, ist die Classification der Häuser vorzunehmen, zu welchem Behufe mit dem vorbereiteten §. 29 bemerkten Verzeichnisse, und mit Zuziehung dreyer In-

viduen des Gemeinde-Vorstandes jedes bereits mit der Conscriptions-Nummer vorgeschriebene Gebäude localiter besichtigt, die Beschreibung, in so ferne sie auf die Bestimmung der Steuerklasse Einfluß nimmt, in Kürze angesetzt, und das Gebäude in die betreffende Classe eingereihet werden muß.

§. 78.

Die endlichen Resultate dieses individuellen Ausweises, oder, wenn mehrere Ausweise für die mehreren in einem Steuerbezirke befindlichen Steuer-Gemeinden verfaßt wurden, die letzten Resultate aller dieser Ausweise werden für den ganzen Steuerbezirk in einem nach dem Formulare I. verfaßten Summarium zusammengestellt.

VIII. Abschnitt.

Von der Einholung der Bekenntnisse über das Zins-Erträgniß.

§. 79.

In Ansehung der Bekenntnisse über das Zins-Erträgniß und deren Controlle, werden jene Steuerbezirks-Obrigkeiten die besondern Weisungen erhalten, welche sich in dem Falle befinden, davon Gebrauch zu machen.

IX. Abschnitt.

Von der Einsendung der Operate an das Kreisamt.

§. 80.

Dem Kreisamte sind in einer correcten Abschrift zu übergeben:

1. Die neue Grundertrags = Matrikel nach dem Muster G;

2. der Ausweis über unbekannte Eigenthümer nach dem Muster L;

3. der Ausweis über neu entdeckte, oder neu zugewachsene Grundstücke nach dem Muster M;

4. der Ausweis über die in eine bessere oder schlechtere Culturs = Gattung gebrachten Grundstücke nach dem Muster N;

5. der Ausweis über die außer cultursfähigen Stand gesetzten Grundstücke, nach dem Muster O;

6. das Summarium über die einzelnen Grundeigenthümer nach dem Muster Q; Q

7. die Bilance der ganzen Operation in Beziehung auf das Grund=Erträgniß nach dem Muster R; R

8. das Summarium über die Häuser = Classification und die dazu gehörigen individuellen Tabellen nach den Mustern H und I;

§. 81.

Die unter G, H, I, L, M, N und O benannten Ausweise sind durch die frühern Bestimmungen und durch die in den Mustern angeführten Beispiele hinreichend erläutert.

§. 82.

In dem Summarium Q müssen die einzel- Q nen Grundbesitzer in alphabetischer Ordnung aufgeführet, und dabei das Dominium unter dem Buchstaben D, die Gemeinde unter dem Buchstaben G, und die Pfarre unter dem Buchstaben P angesetzt werden; welches dadurch leicht geschehen kann, daß die, für Jeden bei der Steuerbezirks = Obrigkeit schon vorhandenen, und dort zurückbleibenden neuen Grundertrags=

Bögen in dieser Ordnung gereihet werden, dann daraus das Summarium verfaßt wird, wie es die Beispiele in jenem Muster verdeutlichen.

§. 83.

R In der Bilance R wird zuerst das Resultat des Flächenmaßes und des Ertrages, wie es in den alten Geldberechnungs-Summarien erscheint, angesetzt, dann, was durch neu entdeckte, zugewachsene, und in bessere Cultur gebrachte Grundstücke zuwuchs, dazugeschlagen und summirt, dann der durch die Herabsetzung des Ertrages von den, in eine schlechtere Cultursgattung zurückgesetzten Grundstücken entstandene Abgang, so wie der in den alten Fassionsbüchern erscheinende Ertrag der außer cultursfähigem Stand gekommenen Grundstücke abgezogen, und das eigentliche Resultat des Steuer-Objectes angesetzt.

§. 84.

Alle diese Ausweise müssen von dem Oberbeamten, und insoferne ein Hülfsbeamter mitwirkte, auch von diesem, dann von dem Individuum, welches zu dem Calcule, und von jenem, welches zu den Abschriften verwendet wurde, endlich von dem Steuerregulirungs-Gemeinde-Vorstande, und außerdem von zwey der größten Grundbesitzer in der Steuergemeinde, die Ausweise N und O aber noch insbesondere von dem kreisämtlichen ökonomischen Commissäre gefertigt, und mit dem Amtssiegel versehen seyn. Die Copien oder Macularien von allen, so wie die alten Steuerregulirungs-Operate und die neuen Grundertrags-Bögen, muß die Steuerbezirks-Obrigkeit wohl verwahren.

Wien den 1. Mai 1819.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums an alle Kreisämter, und die schlesische Filialkommission, vom 24. August 1819, Zahl 368.

115.

Aufstellung eines österreichischen Agenten im Königreiche Baiern.

Mit der hierortigen Verordnung vom 16. Juli d. J. Gubernial-Zahl 18068, *) ist den Kreisämtern eine Abschrift jenes Reskriptes zugekommen, welches die königlich-bairische Regierung, in Beziehung auf die den alten, vor dem 1. Jänner 1819 in die kaiserlich österreichischen Staaten eingewanderten Baiern, in so weit sie nicht Deserteure sind, oder ihr Vermögen bereits consisciret worden ist, nachträglich ertheilte Auswanderungsbewilligung, am 27. März laufenden Jahrs erlassen hat. — Anbei ist denselben mitgegeben worden, daß alle derlei Auswanderer wegen Ueberkommung ihres Vermögens sich nur an jenes k. baierische Landgericht, bei welchem es erlieget, zu verwenden haben.

Durch die Betrachtung, daß derlei Partheien wegen einem solchen Geschäfte nicht wohl selbst nach Baiern reisen, auch in jenem Lande nicht immer Verwandte, oder Bekannte zu ihrer Disposition haben, denen sie selbes mit voller Beruhigung übertragen, und ihre Vollmachten zusenden könnten, ihnen folglich unter solchen Umständen nichts anders erübrigen würde, als ihre Angelegenheiten, und ihr Vermögen unbekannten, und unsicheren Händen anzuvertrauen; ist mit hohem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1819, Hofzahl 23,185, anher bedeutet worden: daß seit längerer Zeit schon in München ein eigener k. k. österreichischer Unterthansagent, in der Person eines sichern Rogenhofer, aufgestellet sey, an welchen sich solche Unterthanen mit ihren Reklamazionen wenden, und dem sie ihre Documente, Vollmachten, und sou-

*) Zahl 89, Seite 185.

stigen Behelfe zusenden können; in solchen Fällen müßten jedoch dieselben nur immer für die hinlängliche Bedeckung der Deserviten, und Expensen dieses Agenten, gleich bei Uebertragung ihres Geschäftes an denselben, durch Zusendung oder Anweisung eines angemessenen Geldbetrages Sorge tragen.

Von dieser Einleitung werden die Kreisämter in Verfolg der oben erwähnten hierortigen Verordnung bloß zur eigenen Wissenschaft, und ohne eine Kundmachung hierüber zu veranlassen, zu dem Ende verständiget, um in Fällen, wo Gesuche mit Vermögensreclamationen von solchen vormals baierischen Unterthanen vorkommen, die Bittsteller hiernach zu belehren, es jedoch ihrer freien Willkühr zu überlassen, ob sie hievon einem Gebrauch machen, oder aber in andern Wegen sich an das betreffende königlich-baierische Landgericht verwenden wollen.

Gubernial-Intimat an sämmtliche Kreisämter, die Appellation, und das Fiskalamt vom 27. August 1819, Gubernialzahl 21653.

116.

Nationalisirung deutscher Unterthanen, in Ungarn.

Das allerhöchste Kabinetsschreiben von Pogstall den 3. August 1814, wodurch Seine k. k. Majestät im Allgemeinen anzuordnen geruhet haben: daß nachdem in Folge früherer allerhöchster Entschließungen alle jene deutschen Unterthanen, welche sich durch 10 Jahre ununterbrochen in Ungarn aufhalten, als eingebornen Ungarn anzusehen sind, und deren Rechte theilhaftig gemacht werden, hierauf bei Reise-

paß-Ertheilungen nach Ungarn die gehörige Rücksicht zu nehmen sey; stehet wie itzt hervorkömmt, mit einer über Vortrag der ungarischen Hofkanzlei vom 16. April 1814, in Betreff der Nationalisirung der deutsch-erbländischen Unterthanen, als Ungarn, von Pogstall unterm 4. August 1814, erflossenen allerhöchsten Entschließung im engsten Zusammenhange.

Vermöge dieser haben Seine k. k. Majestät in Folge eines herabgelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 8. Juli 1819, Hofzahl 20,673, festzusetzen geruhet: »daß jene deutsch-erbländischen Unterthanen, welche mit ordentlichen Entlaßscheinen nach Ungarn einwandern, wenn sie die Absicht in Ungarn zu bleiben, an Tag legen, ohne weiters als Ungarn zu betrachten seyen, daß jene, welche nicht mit ordentlich ausgefertigten Entlaßscheinen, sondern nur mit Pässen, die auf eine gewisse Zeit, oder unter gewissen Bedingungen ausgefertiget worden sind, oder ohne Pässe nach Ungarn einwandern, auch durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Ungarn nicht als nationalisirte Ungarn zu betrachten sind, es wäre denn, daß sie während dieser Zeit ordentliche Entlaßscheine erhalten hätten; daß endlich jene deutsch-erbländischen Unterthanen, deren Pässe weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden sind, durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn, als Ungarn nationalisirt werden, und nach dieser Zeit auch ohne die Bewilligung der Obrigkeit ihres Geburtsortes, gültige Ehen eingehen können, wenn sonst der 10jährige Aufenthalt in Ungarn durch keine Reclamation unterbrochen worden ist.«

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter und das Generalcommando vom 27. August 1819, Gubernialzahl 22,044.

117.

Ueber die Besitzfähigkeit der Unterthanen, (Bauern) für Gründe in den Städten.

Seine k. k. Majestät haben über die von der Landesstelle in Anregung gebrachte Frage: ob in Folge der mittelst Circular vom 26. Februar 1813 bekannt gemachten höchsten Anordnung, Unterthanen, (Bauern) Gründe der Municipol- und unterthänigen Städte besitzen dürfen; mit allerhöchster Entschließung ddo. Stria den 22. Juli d. J. anzuordnen geruhet, daß die Bauerngutsbesitzer, so lange sie nicht den Besitz ihrer unterthänigen Wirthschaft aufgeben, und mit Bewilligung ihrer Grundobrigkeit das Bürgerrecht erwerben, in keiner Stadt, sie sey eine königliche, oder eine Schutz-, oder eine unterthänige Stadt, eine bürgerlich-städtische Realität, ohne Unterschied, ob sie ein Haus oder ein anderes Gebäude, oder ein Feldgrundstück ist, und ob dieselbe außerhalb der Ringmauern, oder des städtischen Burgfriedens liegt, gültig besitzen können; daß jedoch, obwohl es sonach unbedingt bei der mit hierortiger Circularverordnung vom 26. Februar 1813, Gubernialzahl 300, bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 23. December 1812 zu bewenden habe, hierdurch der Bauernstand van dem Besitze solcher Realitäten nicht ausgeschlossen werde, welche zwar Städten gehören, die aber nicht in den Stadtbüchern innliegen, sondern über welche eigene unterthänige Grundbücher geführet werden.

Diese mit hohem Hofkanzleidecrete vom 12. August 1819, Hofzahl 25310 anher intimirte höchste Entschließung, wird den Kreisämtern zur Wissenschaft und Richtschnur in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß eine weitere Kundmachung

nicht nothwendig, übrigens aber immer auch darauf zu sehen sey, daß wenn bürgerliche Realitäten den Unterthanen nach dem Tode der dermaligen Besitzer abgenommen werden, solches mit der möglichsten Schonung, und nur unter Beobachtung der für gezwungene Veräußerungen bestehenden gesetzlichen Modalitäten, nämlich der gehörigen Verlautbarung, der Beobachtung der gesetzlichen Fristen, und der öffentlichen Feilbietung, und Versteigerung, um den Unterthan vor jeder Bedrückung und muthwilligen Schaden zu bewahren, geschehe.

Gubernialdecret an alle Kreisämter und das Fiskalamt vom 27. August 1819, Gubernialzahl 22,233.

118.

Bestimmung der Fallfrist zu Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen.

Ueber die aus Anlaß eines speciellen Falles vorgekommene Frage:

1tens. Welche Fallfrist eigentlich zu Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen zu gelten habe? nämlich: ob jene, welche der §. 416, des Strafgesetzbuches zweiten Theils festsetzt, oder aber die, welche in dem 418 §. desselben Strafgesetzbuches bemessen ist? dann

2tens. ob in jenen Fällen, wo das über eine schwere Polizeiübertretnng geschöpfte Erkenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle, ohne irgend eine Abänderung bestätiget worden, daher schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vor-

handen sind, der verurtheilten Parthei dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz offen gelassen werden müsse; oder ob nach der Analogie des §. 414, der bei zwei gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, auch Gnadenwerber bei vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweisen seyen? haben vermög eingelangten hohen Hofkanzleidecrets vom 8. August 1819, Hofzahl 25,312, Seine k. k. Majestät unterm 23. Juli laufenden Jahrs folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet.

»In Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeiübertretungen, sey sich nach dem 418. §. des Strafgesetzbuches zweiten Theils zu benehmen.«

«Ueber die zweite Anfrage wurde bestimmt: da wo der Weg des Recurses über Strafurtheile gegen schwere Polizeiübertretungen offen ist, dann über Urtheile, welche nach dem 407. §. von der politischen Hofstelle ergangen sind, wäre auch jener der Gnade unverschränkt, und könne der Letzte mit dem Ersten zugleich, oder für sich allein, immer jedoch nur in der gesetzlichen Frist ergriffen werden.«

Welche allerhöchste Entschließung in Folge des obbezogenen hohen Hofkanzleidecrets zur Nachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcircular vom 27. August 1819, Gubernialzahl 22,201.

119.

Kriminalgerichte sind nicht befugt, von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulassen.

Seine k. k. Majestät haben über einen Höchstdenselben von der k. k. Hofkommission in Justizgesetz-

sachen erstatteten Vortrag zu entschließen befunden: daß bei den, nach Maßgabe der §§. 433 und 442 des ersten Theils des allgemeinen Strafgesetzbuches dem Erkenntnisse der höhern und der höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen, die Kriminalgerichte von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulassen, nicht befugt seyen; sondern, wenn sie dieses nothwendig finden, hierüber vorläufig die Akten dem Obergerichte vorlegen sollen, welches in den der Erkenntniß der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen, von dieser die Entscheidung einzuholen haben wird.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 19. August 1819, Hofzahl 26,310, hiemit allgemein bekannt gemacht.

Gubernialcircular vom 3. September 1819, Gubernialzahl 22,841.

120.

Wegen richtiger Verfassung der Ausweise der Staatswirthschaftlichen Notizen, und pünktlicher Einbringung derselben.

Laut hohen Hofkanzleydecrets vom 24. August d. J. Hofzahl 24447/1188, werden in den Ausweisen der Staatswirthschaftlichen Notizen beim Esconto auffallend unrichtige Summen angegeben, welche zu gar keinem Gebrauche dienen können. Da der Esconto nach Maaß der größern oder geringern Geschäfte, der mehreren oder minderen Geldmittel und des Credits, sich bekanntlich zwischen jährlichen 6 bis 15 Procent stellt; so haben die Kreisämter die betreffenden Unterbehörden zu ihrer künftigen Richtschnur

hierin zweckmäßig zu belehren, zugleich aber auch zur pünktlichen Einbringung dieser Ausweise anzuhalten; selbst aber darauf zu sehen, daß solche in dem vorgeschriebenen Termin immer richtig anher einlangen.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter, und an die Provinzial = Staatsbuchhaltung, vom 8. September 1819, Gubernialzahl 23,264.

121.

Behandlung der theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestandenen Beamten bei ihrer Pensionirung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 20. August 1819, über die Verhältnisse, nach welchen künftig die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils in ständischen, oder städtischen Diensten gestanden, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen seyen, nachstehende Grundsätze zu bestimmen geruhet:

1tens. Wenn Beamte, zu deren Besoldung nebst dem Kammeral-Aerarium, auch andere Fonds bestimmte Pauschalbeträge jährlich beitragen, in Pensionsstand versetzt werden, so müssen diese Fonds auch zu den dießfälligen Pensionen nach Verhältniß der Gehaltsbeiträge concuriren, und in eben dem Verhältnisse auch zu den Pensionen der Witwen und Waisen, und zu deren Abfertigungen die Beiträge leisten.

2tens Wenn Beamte, welche mehrere Bedienstungen zugleich versehen, und aus verschiedenen Fonds verschiedene Gehalte beziehen, in Pensionsstand fallen, so muß für selbe der Pensionsbeitrag nicht allein nach der Anzahl der in jeder Bedienstung zugebrachten

Dienstjahre, sondern auch nach Maß der aus jedem Fonde genossenen Besoldung bemessen werden.

Bei Pensionsbemessung für Witwen = und Waisen solcher Beamten, sind aber blos die aus den verschiedenen Fonds bezogenen Besoldungen, ohne Rücksicht auf die im Dienste des einen oder des andern Fonds zugebrachten mehreren oder mindern Jahre, zum Maßstabe dergestallt zu nehmen, daß die Vertheilung auf die Fonds von keiner größern Pensionssumme, als welche nach der Besoldung bemessen, mit jährlichen 333 fl. 20 kr. als die höchste, nach den Gehaltsstufen festgesetzte Pension ausfällt, gemacht werde; daß folglich in Fällen, wo die Pension der Witwe nach dem Dienstkarakter des Mannes anzuweisen ist, daher höher als 333 fl. 20 kr. ausfällt, das Superplus der karaktermäßigen Pension das Kammeral = Aerarium zu tragen hat.

Nach eben diesen Verhältnissen haben auch die Fonds zu den Abfertigungen der Männer, welche nicht 10 Dienstjahre zählen, und deren Witwen, dann zu den Abfertigungsbeträgen der sich wieder verehelichenden Witwen beizutragen,

Jedoch hat derjenige dieser Fonds, in dessen Diensten der Beamte nicht volle 10 Jahre zugebracht hat, weder zu seiner, noch zur Pension seiner Witwe und Waisen einen Beitrag zu leisten. Endlich

3tens. wenn Beamte aus einem Staatsdienste in jenen eines Fonds, Magistrats, der Stände, oder gegenseitig übertreten, so ist die Gesammtzahl der in allen Anstellungen zugebrachten Dienstjahre, und die zuletzt genossene Besoldung des Beamten zum Maßstabe der Pensionsbehandlung desselben anzunehmen, und die hiernach vorschriftmäßig entfallende Gebühr, von demjenigen Fonde allein zu leisten, welchem der Beamte zuletzt gedienet hat.

Nach denselben Grundsätzen ist auch bei der Behandlung der Witwen und Waisen der Beamten vorzugehen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird den Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 26. August 1819, Hofzahl 36789, zur genauesten Darnachachtung in allen künftig vorkommenden derlei Fällen, dann weitern Verständigung der Magistrate hiemit bekannt gemacht.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, die Appellation, den mähr. st. Landes-Ausschuß, den schles. öffentl. Konvent und die Buchhaltung, vom 10. September 1819, Gubernialzahl 23,661.

122.

Zollfreye Einfuhr des zum eigenen Gebrauche bestimmten Gypsdüngers.

In Folge des, aus Anlaß eines speciellen Falles herabgelangten hohen Hofkammerdecrets vom 24. August 1819, Hofzahl 36,075, wird den Kreisämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung, folgendes bekannt gegeben:

Mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 22. Mai und hierortigem Circulare vom 12. Juni vorigen Jahrs, Gubernialzahl 14,546, ist zwar im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission die Einfuhr des Gypsdüngers gegen Certificate der Ortsobrigkeiten, daß derselbe wirklich zum Düngen bestimmt sey, zollfrey gestattet worden.

Diese Begünstigung kann sich jedoch nur auf jenen Gypsdünger, welcher zum eigenen Gebrauche, mit

der unmittelbaren Bestimmung zum Düngen eingeführt wird, erstrecken, aber nicht auch auf jenen ausgedehnt werden, der blos zur Spekulazion, oder zum Weiterverkaufe, wenn auch an Partheyen, welche denselben dann zum eigenen Gebrauche verwenden, bezogen wird, indem die zollfreye Einfuhr nur gegen Certificate, die den eigenen Bedarf bestätigen, zugestanden wurde.

Wenn jedoch Partheyen, welche den Gypsdünger zum eigenen Gebrauche bedürfen, und dießfalls die nöthigen Certificate von den Ortsobrigkeiten erhalten haben, sich ihren Bedarf durch einen Bestellten besorgen lassen wollen, so unterliegt dieß keinem Anstande, und es ist daher jener Gypsdünger, welchen der Commissionär mit eigener oder fremder Bespannung einführt, eben so zollfrey zu behandeln, als ob er von den Partheyen selbst eingeführt würde, auf welche die Certificate lauten.

Gubernial-Intimat an die Bancal-Administration und sämmtliche Kreisämter, vom 10. September 1819, Gubernialzahl 23,541.

123.

Instruction

für die zur Ausführung des Provisoriums aufgestellte Filial-Commission in Schlesien.

§. 1. Die Filial-Commission für Schlesien steht in unmittelbarem Verhältnisse der Unterordnung zu der für Mähren und Schlesien aufgestellten Provinzial-Commission.

§. 2. Ihre Wirksamkeit erstrecket sich auf den Troppauer und Teschner Kreis.

§. 3. In Ansehung des Troppauer Kreises hat die Filial = Commission alle Obliegenheiten, welche in anderen Kreisen den Kreisämtern in Beziehung auf das Grundsteuer = Provisorium zustehen; bei Erfüllung derselben wird sich daher die Filial = Commission ganz nach den Bestimmungen der für die Kreisämter erflossenen Instruction benehmen.

§. 4. In Ansehung des Teschner Kreises hingegen wird das dortige Kreisamt der Filial = Commission in den Angelegenheiten des Grundsteuer = Provisoriums in der Art untergeordnet, daß selbes alle seine dießfälligen Berichte an die Provinzial = Commission, durch die Filial = Commission einzusenden, und alle Erlässe der Provinzial = Commission durch selbe zu erhalten, übrigens der Filial = Commission alle ihr nöthig scheinenden Aufklärungen zu erstatten, und ihre allfälligen Aufträge zu befolgen hat.

§. 5. Außerdem liegt es der Filial = Commission ob: in Beziehung auf beide ihrer Wirksamkeit zugewiesenen Kreise alle jene Vorbereitungen zu treffen, und alle jene Arbeiten zu liefern, wozu die Benützung der Josephinischen Operate und des dermaligen Katasters erforderlich ist, weil ihr diese Behelfe an Ort und Stelle durch die ständische Registratur zu Gebote stehen.

§. 6. Die Filial = Kommission wird in dieser Beziehung für beide Kreise

a) die Organisirung der Steuerbezirks = Obrigkeiten, und der jeder zugewiesenen Gemeinden mit Rücksicht auf die bestandenen Leitungsobrigkeiten,

b) Das Verzeichniß der Güter = und Giltenbesitzer, und dessen Berichtigung,

c) die Ergänzung der abgängigen Steuerregulirungsoperate, und die Dotazion der Steuerbezirksobrigkeiten mit denselben besorgen.

§. 7. Zunächst für diese Arbeiten ist derselben ein Mitglied des ständischen Konventes, und der ständische Buchhalter beygegeben.

§. 8. Der Vorsteher des Troppauer Kreisamtes ist Präses der Filial = Commission. — Unter seiner Leitung haben zunächst das ständische Mitglied und der für dieses Geschäft bestimmte Kreiskommissär die vorkommenden Arbeiten zu besorgen.

Indessen ist dem Präses unbenommen auch den Buchhalter und den Domainenbeamten mit Arbeiten zu betheilen.

§. 9. Alle Agenten der Filial = Commission müssen von den gewöhnlichen kreisämtlichen Geschäften ausgeschieden, und getrennt manipulirt werden. Dagegen darf bei der Filial = Commission keine Absonderung von Geschäften, die sie als solche, und von jenen, die sie als Troppauer Kreisamt in Beziehung auf das Grundsteuer = Provisorium besorget, eintreten, am wenigsten kann eine Correspondenz zwischen der Filial = Commission und dem Troppauer Kreisamte in Angelegenheiten des Grundsteuer = Provisoriums Statt finden, sondern die Filial = Commission hat, wie es bereits §. 3 bemerkt wurde, bei der Ausführung des Grundsteuer = Provisoriums im Troppauer Kreise die Stelle des Kreisamtes mit dem §. 6. erweiterten Wirkungskreise zu vertreten.

§. 10. Der Troppauer Kreisvorsteher wird die Einleitung treffen, daß in dem Umfange dieses Kreises alle Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten, und der zu Fassionen verpflichteten Urbarial = und Zehentbesitzer, der Filial = Commission unter der Addresse des k. k. Kreisamtes zu Troppau, mit der Bemerkung: zu Handen der für Schlesien aufgestellten Filial = Commission, zukommen.

§. 11. Die Filial = Commission bedarf keines

eigenen Rechnungsdepartements, sondern nur der Anzahl von Kalkulanten, welche die Provinzial-Commission bestimmen wird, und welche unter die unmittelbare Leitung des ständischen Buchhalters zu setzen sind.

Wien den 18. August 1819.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, an die schlesische Filial-Commission, vom 15. September 1819, Zahl 441.

124.

Vorschrift über das Verfahren in strittigen Ehe-Angelegenheiten.

Seine k. k. Majestät haben über das Verfahren in strittigen Ehe-Angelegenheiten um das in den §§. 94, 97 und 107 des bürgerlichen Gesetzbuches angedeutete ämtliche Verfahren näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtssachen bei den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften ertheilet, welche von nun an theils bei Scheidungen vom Tisch und Bett, theils bei Ungültigerklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind.

§. 1.

Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung vom Tisch und Bett müssen bei der im §. 107 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §§. 21 und 22 der westgalizischen Gerichtsordnung über die münd-

liche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

§. 2.

Insbesondere soll der Richter

1tens, die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vornehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3.

Er soll 2tens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem andern Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bewilliget werde.

§. 4.

In der Verhandlung selbst ist er 3tens an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen.

Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Partheien noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5.

Minderjährige oder unter Kuratel stehende Eheleute, haben sich zwar 4tens in Ansehung ihrer aus

der ehelichen Gesellschaft herrührenden blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten; jedoch sollen mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6.

Wenn 5tens der auf dir Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmitteln zu erscheinen genöthiget, und nur wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams, auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden.

Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7.

In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß 6tens jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehepakten errichtet worden seyen.

§. 8.

Bei Bewilligung einer zu Folge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens, oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in soferne nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und un-

bedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus den im §. 109 des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 9.

Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß, oder den Eid der Ehegattin, ist, soviel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 10.

Insoferne beide Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige, durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Rekurs offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11.

Bei Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in sofern sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen, jedoch dabei auch die allenfalls von den Partheien gestellten Fragesätze zu benützen.

Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

§. 12.

Nach gänzlich beendigter Untersuchung, muß die Scheidung vom Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget, oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage.

Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichts-Ordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

§. 13.

Die hier für das Verfahren über die Scheidung vom Tisch und Bett ertheilten Vorschriften, finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97 und folgenden des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches) insoferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises, durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des bürgerl. Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

§. 14.

Insbesondere soll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem Letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Un-

terſuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln laſſen, die nöthigen Aktenſtücke und Urkunden abfordern, oder ſelbſt herbeiſchaffen. Zeugen und Kunſtverſtändige vernehmen, auf ſolche Art die entſcheidenden Thatumſtände vollſtändig aufklären, dabei die für die Ungültigkeit oder Auflöſung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht ſetzen, aber auch ſtrenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die ganze Verhandlung ſo leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflöſung derſelben zu verlangen, entweder ohne Rückſicht auf eigenes Geſtändniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwieſen, oder die Unmöglichkeit dieſes Beweiſes außer Zweifel geſetzt werde.

§. 15.

Wäre das Geſuch des einen Ehegatten um Ungültig-Erklärung oder Auflöſung der Ehe auffallend ungegründet, ſo ſoll er vorerſt allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorſtellungen wo möglich dahin vermocht werden, von ſeinem Vorhaben freiwillig abzuſtehen.

§. 16.

Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispenſation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Perſon, oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, ſo muß die Vorſchrift des §. 98 des bürgerl. Geſetzbuches zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angeſuchten Auflöſung der Ehe nach Beſchaffenheit der Umſtände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen geſucht werden.

§. 17.

Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie ferne der Antrag in dem Gesetze gegründet, und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

§. 18.

Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellazions- oder Revisionsschriften die Akten-Einsendung an die höhere Behörde verlangen.

Hierauf ist die erste erkennende Behörde, und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

§. 19.

Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122 des bürgerl. Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

Diese allerhöchste Vorschrift wird zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung in Folge hohen Hofdecrets vom 22. Juli Nro. 22320/2906, hiemit bekannt gemacht.

Gubernialcircular vom 17. September 1819, Gubernialzahl 24,063.

125.

Bestimmung des Einkommens der defizienten Pfarrer, welchen ein Provisor oder Hilfspriester beigegeben wird.

Es wurde bereits mit hohem Hofkanzleidecrete vom 30. September 1813, Hofzahl 15,577 anher bedeutet: daß Seine k. k. Majestät in Ansehung des Gehalts der den alten und gebrechlichen Pfarrern, deren Einkünfte sich nicht über jährliche 600 fl. belaufen, zur Unterstützung beizugebenden Provisoren oder Hilfspriestern allergnädigst zu entschliessen geruhet haben, daß es bei der unterm 27. Februar 1807, Gubernial-Zahl 3659, kundgemachten Freylassung von 500 fl. für die Pfarrer noch ferner zu verbleiben habe.

Im Bezug auf diese hohe Vorschrift aber wurde wieder gegenwärtig mit hohem Hofkanzleidecrete vom

2. September 1819, Hofzahl 28,346 anher eröffnet: daß Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. August laufenden Jahrs anzuordnen geruhet haben: daß bei Anstellung von Provisoren, oder Hilfspriestern, dem defizienten Pfarrer, welchen sie beigegeben werden, dort, wo das Pfarreinkommen in Einlösungsscheinen ausgewiesen ist, der zu Folge obigen Decrets erhöhte Betrag von 500 fl., dort aber, wo das Einkommen der Pfarrer in Conventions-Münze berechnet ist; das mit der allerhöchsten Entschliessung vom 15. März 1792, ausgesprochene Einkommen mit 300 fl. freygelassen werden solle.

Gubernial-Kundmachung an die Buchhaltung, den Brünner Herrn Bischof, das Olmützer Metropolitan-Kapitel und Breslauer General-Vicariat vom 17. September 1819, Gubernialzahl 24181.

126.

Vorschriften wegen Nachsetzung der Allee-Bäume an den Straßen.

Aus den von der Straßenbau-Direction anher gegebenen Ausweisen zeiget es sich, daß an den Chausseen eine bedeutende Anzahl Straßen-Allee-Bäume theils verdorrt und verdorben sind, theils ganz fehlen.

Der Grund dieses Abganges liegt theils in der vernachlässigten Aufsicht von Seite der Dominien, durch die Nichtzustandebringung der muthwilligen Verderber, theils darin, daß die Grundeigenthümer die Bäume zu seicht, zu nahe an die Chausseé-Gräben, überdieß ohne Stützstangen setzen, wodurch die Wurzel der Bäu-

me nicht selten bei Räumung dieser Gräben beschädigt, und das Abdorren derselben erfolgen muß.

Eben so wenig entsprechend ist nicht selten die Wahl der Bäume, da die Grundeigenthümer meistens nur Ruthen statt schon junger Bäumchen setzen, wodurch die wegen Setzung der Allee-Bäume ergangene Vorschrift zwar dem Namen nach erfüllt, aber keineswegs dem eigentlichen Zwecke dieser Vorschrift, die Straßen vor Elementarschäden mehr zu sichern, und den Reisenden durch deren Schatten Bequemlichkeit, auch bei großem Schnee eine sichere Richtschnur, somit Sicherheit vor Gefahr zu verschaffen, entsprochen wird; und es muß allerdings auffallen, daß in Verhältniß dieser so großen Anzahl verdorbener und ganz fehlender Chausseé-Bäume, bisher so wenig, ja fast gar keine Straffälle während dem Laufe von mehr als einem Jahr angezeigt worden sind, da man doch nicht glauben kann, daß alle diese Bäume in der zweiten Häfte des Jahres folglich zur Zeit des Flores verdorben sind.

Indem man nun den Kreisämtern aufträgt, mit Strenge die Wirthschaftsämter und Magistrate zur genauen Befolgung der hierortigen Vorschrift vom 21. November 1812, Zahl 26,260 zu verhalten, und von diesen im Uebertretungsfalle die verwirkte Strafe unnachsichtlich einzuheben, haben dieselben zugleich die betreffenden Dominien anzuweisen, im heurigen Herbste noch alle diese abgängigen und verdorrten Chausseé-Bäume, mit Zuziehung der Straßenkommissäre auszusetzen, sich rücksichtlich der Chausseé-Gräben die Setzung wenigstens 2 Schuh vom Rande des Grabens feldeinwärts an gerechnet, vor Augen zu halten, und solche Bäume zu wählen, welche schon eine Durchmesserdicke von wenigstens 2 Zoll erreicht haben.

Da das Gedeihen von diesen Bäumen sowohl auf den Gemeinde = als einzelnen Rustikal = Gründen, nicht minder obrigkeitlichen Feldern, einzig von der zweckmässigen Wahl und Aufsicht der Wirthschaftsämter, in Verbindung mit dem Straßen = Personale abhängt, so haben die Kreisämter die Wirthschaftsämter hiernach anzuweisen, und sich von dem Erfolge seiner Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen.

Gubernial = Decret an die Kreisämter mit Ausnahme des Hradischer, und an die Straßenbau = Direction vom 17. September 1819, Gubernialzahl 24,097.

127.

Wegen Bemessung des Percentenzuschußes in Fällen, wo ein Beamter zwei Besoldungen bezieht.

Vermög eines anher gelangten hohen Hofkammerdecrets vom 19. v. und hohen Hofkanzley = Decrets vom 4. d. M. Hofzahl 27536/2928, haben Seine k. k. Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 6. August 1819, allergnädigst anzuordnen geruhet, daß jedem Beamten, in sofern er verschiedene Dienste bekleidet, die mit jedem Dienste verbundene Gebühr in der Art zuzuwenden sey, wie es für die Kassen oder Fonde, aus welchen die Gebühr entrichtet wird, im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Daher seyen die Gebühren da, wo selbe in Münze bezahlt werden, in Münze, und da, wo sie noch im Papiergelde berichtigt werden, im Papiergelde, letzteres mit denjenigen Zuschüssen, welche im Allgemeinen festgesetzt sind, und welche die Kräfte der Fonds erlauben, zu berichtigen. Es habe daher künftig die Zusammenstellung zweier

oder mehrerer Besoldungen, die ein und dasselbe Individuum aus verschiedenen Kassen oder Fonden bezieht, zur Berechnung der Percenten = Zuschüsse auf den Gehalt, im Papiergelde gänzlich zu unterbleiben und nur jeder einzelne Betrag, der aus einem Fonde erfolgt wird, habe ohne Rücksicht auf einen andern bei dieser Percenten = Zuschuß = Ausmaß künftig die Bestimmung zu liefern, daher denn auch den Beamten bei Theilzahlungen der Besoldungen in Metall = Münze und im Papiergelde, die Gebühren in Metall = Münze ohne Percenten = Zuschüße, die Gebühren im Papiergelde hingegen nach Zulässigkeit der Fondskräfte mit denjenigen Percenten = Zuschüssen zu erfolgen seyen, welche im Allgemeinen festgesetzt sind, und welche auf die Theilzahlung eines jeden einzelnen Fonds vorschriftmäßig entfallen.

Gubernial = Kundmachung an alle Kreisämter, das Cammeral = Zahlamt, Fiskalamt, Taxamt, die Spielberger Vorsteher, das Münzprobieramt, die Buchhaltung, Oberpostverwaltung, Baudirection, Staatsgüter = Administration, Trank = und Verzehrungs=Steuer=Administration, Polizeidirection, das Troppauer Polizei = Commissariat, den Mährisch=ständischen Landesausschuß, Schlesischen öffentlichen Konvent, die Appellation, das Landrecht und die Straßendirection, vom 17. September 1819, Gubernialzahl 24,785.

128.

Erhöhung des Aufding = und Freysprechungsgeldes für die von Handwerkern in die Lehre übernehmenden Militärknaben.

Es ist in der Erfahrung gegründet, daß Civil

Handwerker und Professionisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, solche Soldatenknaben, (welche für den Gewehrstand nicht geeignet, aber zur Erlernung eines Handwerks oder Profession tauglich sind,) in die Lehre aufzunehmen, sich mit den hierauf bemessenen 18 bis 20 fl. W. W. Papiergeld, wovon die Hälfte beim Aufdingen, und die andere Hälfte beim Freysprechen zu bezahlen kömmt, nicht begnügen, sondern einen größern Betrag fordern, widrigens aber sich nicht herbeilassen wollen, solche Militärknaben in die Lehre zu nehmen, woraus die für das Aerarium nachtheilige Folge entsteht, daß sie den Regiments = Erziehungshäusern, ohne dahin zu taugen, zur Last so lange bleiben, bis sich eine andere Gelegenheit, sie irgend sonst wo unterzubringen, findet.

Um nun einerseits diesem Nachtheil Einhalt zu thun, andererseits aber auch die Gewerbsleute und Professionisten für die Uebernahme der Militärknaben in die Lehre durch eine den Umständen verhältnißmässige Erhöhung des Aufding = und Freysprechgeldes geneigter zu machen, ist nach einer anher gemachten Eröffnung des k. k. Generalcommando zu bestimmen befunden worden, daß das Aufding = und Freysprechgeld, von nun an, so lange bis sich die Conventions-Münze der Valuta der Wiener = Währung mehr nähern wird, zusammen in Sechzehn Gulden Conventions = Münze pr. Kopf zu bestehen habe, und also mit Acht Gulden Conventions = Münze beim Aufdingen, dann mit Acht Gulden Conventionsmünze beim Freysprechen zu entrichten sey.

Wovon die Kreisämter zur weitern Verständi-

gung der Unterbehörden, und einzuleitenden Bekanntmachung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter und das General-Commando, vom 24. September 1819, Gubernialzahl 24,568.

129.

Behandlung der gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Beamten und Partheyen.

In Erwägung, daß der Schutz und die Schadloshaltung des Aerars für die Vermißung seiner Geldmittel bestimmtere und strengere Normen erheische, als jene sind, welche bisher beobachtet worden, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung aus Rom vom 9. Juni 1819, über die Behandlung jener Partheien, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, insoferne ihnen bei der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt, den mit der dießfälligen Empfangsnehmung beauftragten Kassen für die Zukunft Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur vorzuschreiben geruht:

1tens. Jede, was immer für einen Namen habende, gegen das Aerar in Verrechnung stehende, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habende Parthey ist verbunden, den ihr von der kompetenten Behörde zur Last geschriebenen Hereinrest, oder die auferlegte Zahlung (in sofern nicht durch ein eigenes Gesetz, oder nach Maßgabe des §. 1334 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch besondern Vertrag ein kürzerer oder längerer Abfuhrstermin schon bestimmt ist) binnen dreißig Tagen von jenem der ihr

zugestellten Liquidation oder geschehenen ersten außergerichtlichen Einmahnung angerechnet, unfehlbar der betreffenden Staats-Kasse zu leisten.

2tens. Rechnungsleger, oder sonst zahlungspflichtige Partheyen, welche die peremtorische Frist, ohne ihrer gedachten Verpflichtung nachzukommen, fruchtlos verstreichen lassen, entrichten vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrstermins, oder wenn kein solcher weder auf die eine noch die andere Art schon festgesetzt ist, vom ein und dreyßigsten Tage nach zugestellter Liquidazion oder geschehener erster außergerichtlicher Einmahnung, nebst ihrer Schuld auch noch die gesetzmäßigen Verzugszinsen, die mit Rücksicht auf die in den §§. 994 und 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Anordnung, in sofern Zinsen kontraktmäßig gebühren, jedoch der Zinsenfuß nicht ausdrücklich im Contracte stipulirt wurde, wenn sich kein Unterpfand in der Verwahrung des Staates befindet, mit Sechs, wenn ein solches besteht, mit Fünf vom Hundert, endlich in sofern Zinsen nicht bedungen waren, mit Vier vom Hundert zu berechnen kommen.

3tens. Bei Cassa-Defecten, oder wenn die Kapitalsforderung des Staates aus einer dolosen Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Individuums entstanden ist, beginnt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in dem zweiten Absatze detaillirten gesetzlichen Verzugszinsen gleich nach der ersten an dasselbe gemachten Anforderung, den bei der ämtlichen Untersuchung an dem Staatseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, und läuft nicht minder bis zur wirklichen Abfuhr fort.

4tens. Für jene Rechnungsleger, welche die sie betreffende Liquidation ihrer Rechnungen dermalen bereits in Händen haben, für Zahlungspflichtige, an welche die erste außergerichtliche Einmahnung bereits geschehen, und für jene der in dem dritten Absatze bemerkten Partheien, denen gegenwärtig schon eine Ersatzsumme vorgeschrieben ist, fangen die Verzugszinsen nach der in dem zweiten Absatze festgesetzten, oder sonst contractmäßig bedungenen Ausmaß, vom ein und dreißigsten Tage nach der in der Provinz, wo sie domiziliren, erfolgten Kundmachung dieser Vorschrift, zu laufen an, mit alleiniger Ausnahme jener Schuldner, wider welche wegen ärarischer Forderungen die Verzugszinsen schon früher gerichtlich eingeklagt worden, und die bis jetzt keine Richtigkeit gepflogen haben, auf welche der hier bestimmte Zeitpunkt zum Beginnen des Zinsenlaufes nicht anwendbar ist, und die in dieser Beziehung nach den Gesetzen zu behandeln sind.

5tens. Sollten die Verzugszinsen im Verfolge der Zeit durch fortgesetzte Saumseligkeit des Aerarial-Schuldners, und wegen mehrerer ihm auf sein Ansuchen von der kompetenten Behörde zur Abfuhr des Kapitals ertheilten Fristen, ohne inzwischen erfolgte gerichtliche Belangung desselben, den Betrag der Hauptschuld einmal erreichen, so können von den Kassen nach der Vorschrift des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über diesen Betrag keine weiteren Zinsen mehr abgefordert werden.

6tens. Damit aber die betreffenden Kassen und Rechnungsbehörden, im Falle eines nicht gesetz- oder kontraktmäßig bestimmten Abfuhrstages, oder eines ämtlich entdeckten, und zum Ersatze vorgeschriebenen Abganges, worüber sie auch nach der bisherigen Beobachtung immer gleich verständiget worden, künftig

nicht minder gehörig in der Kenntniß stehen, wann die Zustellung der Liquidation oder die erste außergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes an den Aerarial-Schuldner geschehen sey, so kommt die Verordnung an dieselben zur Uebernahme des dießfälligen Betrages erst dann zuzustellen, wenn eine solche Zustellung der Liquidation oder ersten außergerichtlichen Einmahnung an den gedachten Schuldner bereits erfolgt ist, und dieser den Tag des Empfangs durch ein von ihm ausgestelltes Rezepisse bestätiget hat. Dem mit der Zustellung beauftragten Amtsdiener liegt dabei ob, den Zustellungstag an die Parthei auf der Außenseite der Verordnung an die Kassa anzumerken, und den von der Parthei erhaltenen Original-Empfangsschein der Buchhaltung oder der sonst die Kassa Journale kontirenden Rechnungsbehörde vor der Abgabe in die ämtliche Registratur, wo derselbe aufzubewahren kömmt, einsehen zu lassen.

7tens. In Fällen, wo, wie z. B. bei Verrechnung von zu verschiedenen Ankäufen und Anschaffungen, zur Bestreitung von Reise- und andern Commissionskosten erhaltenen Geldvorschüßen u. s. w. der Rechnungsleger eine oder mehrere der ihm in der ersten Liquidazion zum Ersatze vorgeschriebenen Posten durch seine im außergerichtlichen Wege gemachten Erläuterungen, oder durch einen erwirkten richterlichen Spruch von sich abzuwälzen vermochte, versteht es sich von selbst, daß er von den dießfälligen abzuschlagen kommenden Theilbeträgen gar keine Verzugszinsen zu zahlen hat, aber in Rücksicht der ausdrücklich oder stillschweigend als richtig anerkannten, und der zwar von ihm zu erläutern versuchten, aber nicht erläuterten Posten, liegt ihm die Berichtigung der Verzugszinsen, so wie es im zweiten Absatze vorgeschrieben ist, immer schon vom ersten Tage nach Verlauf des

gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrs = Termines, oder wenn kein solcher weder auf die eine oder andere Art schon festgesetzet ist, vom ein und dreißigsten Tage nach zugestellter erster Liquidation, oder geschehener erster außergerichtlicher Einmahnung, und nicht erst von jenem der im politischen und judiziellen Wege erfolgten Final = Erledigung ob.

8tens. Damit sich aber dabei nicht der Fall ergeben könne, daß eine Parthei, da sie über einen Theil des ihr in der Liquidation zur Last geschriebenen Ersatzes im politischen und judiziellen Wege zu rekurriren nöthig hält, auch den von ihr selbst für richtig anerkannten Rest desselben zurückbehalte, wodurch auf der einen Seite das Aerarium eine bereits ganz liquide Summe bis zur definitiven Erledigung entbehren, anderer Seits aber die Parthei selbst wider ihr Verschulden Verzugs = Interessen von einem Betrage entrichten müßte, den sie gern abführen möchte, werden die Kassen ermächtiget, von den Partheien auch Abschlagszahlungen auf die ersten Ersatzleistungs-Anweisungen anzunehmen,

Diese höchste Vorschrift wird hiemit in Gemäßheit hohen Hofkammerdecrets vom 25. Juni dieses Jahrs, Zahl 26991, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Circular vom 24. September 1819, Gubernialzahl 25,009.

130.

Bestimmung rücksichtlich der Widmung abwesender Landwehrmänner auf das Contingent.

Aus Anlaß einer gegen die Bestimmung, daß bei der gegenwärtigen Aufstellung der Landwehre, nur

jene abwesenden Landwehrmänner auf Rechnung des Contingents gewidmet werden dürfen, welche mit Päſſen auf bestimmte Orte versehen sind, vorgekommenen Vorstellung der niederösterreichischen Regierung, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 8. September 1819, Hofzahl 28134, folgende Entschließung geschöpft: diese über die Widmung der abwesenden Landwehrmänner auf das Contingent ausgesprochene Bestimmung sey das Resultat einer reifen Berathung.

Wenn die wiederorganisirte Landwehr nicht größtentheils auf dem Papiere bestehen soll, so muß an den bestehenden Grundsätzen unverbrüchlich fest gehalten werden.

Es gehört nur eine genaue Würdigung der in der Landwehrinstruction vorkommenden einzelnen Vorschriften dazu, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß den Dominien die Widmung ihrer abwesenden Landwehrmänner auf ihr Contingent, für die Zukunft ungeschmälert zustehet, und daß nur die Verhältnisse der Wiederaufstellung eine etwas abweichende Bestimmung erfordert haben.

Der §. 13 schreibt vor, daß jene Landwehrmänner, welche mit Bewilligung ihrer Obrigkeit, und mit Beobachtung der Paßvorschriften wandern, nur dann in Abgang zu bringen, und der Ersatz für selbe zu leisten sey, wenn sie in einem Jahre, der Uebung, dort, wo sie sich auf Wanderung befinden, nicht beiwohnen, und auch in folgendem Jahre zur Zeit der Uebung bei ihren eigenen Bataillons nicht erscheinen.

Der §. 24 bestimmt, daß jedes Dominium alle anwesenden Landwehrmänner, auch jene von andern Dominien, welche zur Zeit der Uebung zufällig auf dessen Gebiete anwesend sind, auf den Concentrirungsplatz mitbringen müsse, und im §. 25 wird befohlen, daß diese zufällig anwesenden Landwehrmänner in ein

besonderes Verzeichniß eingetragen, und nach geendigter Concentrirung den betreffenden Dominien und Werbbezirks-Regimentern im Wege der Länderstellen und Generalkommanden bekannt gegeben werden sollen.

Wird erwogen, daß seit der vor einigen Jahren erfolgten Auflösung der Landwehr-Bataillons keine Uebung Statt fand, daß sich so viele Landwehrmänner auf Wanderung mit, oder ohne Päße befinden, deren Existenz durch die dießjährige Uebung erst erörtert werden wird, so kann eine Widmung der nur im Allgemeinen auf Wanderung befindlichen Landwehrmänner, auf das nunmehr ausgemittelte Contingent des Dominiums wohl nicht Statt finden, dagegen aber auch keinem Anstande unterliegen, dieß nach vollbrachter Uebung mit jenen zu thun, welche nach der im §. 25 vorgeschriebenen Amtshandlung der Dominien und Werbbezirksregimenter, den Uebungen an einem andern Orte wirklich beigewohnt haben.

Diese Landwehrmänner werden dann gleich den, in der Verordnung vom 1. Juli, und dem hofkriegsräthlichen Reskripte vom 3. Juli laufenden Jahrs, (deren Inhalt den Kreisämtern mit hierortigem Decrete vom 20. Juli laufenden Jahrs, Gubernialzahl 20,041 bedeutet wurde) erwähnten, über das eigentliche Contingent des Dominiums sich ergebenden Ueberzähligen, einstweilen für das Dominium evident gehalten, oder wenn sich bei dessen Contingent eben ein Abgang ergeben sollte, als Ersatz in die Mannschaftsbücher eingetragen werden können.

Von dieser hohen Erläuterung werden die Kreisämter zur Nachachtung, und schriftlichen Belehrung der Werbstände in die Kenntniß gesetzt, und dieselben mit Zurückweisung auf den §. 25 der Landwehr-Instruction insbesondere verpflichtet, darob zu seyn, daß auch schon heuer, wie es ohnehin befohlen ist, von

den Werbständen, auch alle in ihrem Gebiethe befindlichen fremdherrschaftlichen Landwehrmänner, so weit es diese zu eruiren möglich ist, zu der Uebung der Landwehr beigezohen, und die Consignation dieser fremdherrschaftlichen Landwehrmänner, im Einverständnisse mit den Werbbezirksregimentern genau, und zwar Kreis- und Provinzenweise aufgenommen, dann dieselben in dieser Provinz unmittelbar an die betreffenden Kreisämter, für fremde Provinzen aber hieher vorgeleget werden.

Gubernial = Intimat an alle Kreisämter und das Generalkommando vom 24. September 1819, Gubernialzahl 25,345.

131.

Behandlung der zur Zeit einer wirklich angeordneten Ergänzung der Armee, aus den Reserven eigenmächtig sich entfernenden Reservmänner.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie sich in Betreff der unbefugt abwesenden Reservmänner zu benehmen sey, hat die k. k. Hofkanzlei vermög hohen Decrets vom 3. September 1819, Hofzahl 28,228, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe Folgendes zu bestimmen befunden:

In Ansehung derjenigen Reservmänner, welche sich außer der Waffenübungszeit unbefugt entfernen, hat es im Allgemeinen bei der Anwendung des §. 8 der Reserve = Instruction zu bewenden, wornach derlei unbefugt abwesende Reservmänner lediglich als Uebertreter der Paßvorschriften, oder wenn sie sich

ins Ausland begeben haben, als Auswanderer zu behandeln sind.

Nur wenn zur Zeit einer wirklich angeordneten Rekrutirung, (Ergänzung der aktiven Armee aus der Reserve) Reservmänner, welche nach den bestehenden Vorschriften, eben die Reihe zum Einrücken in den aktiven Militärdienst trifft, sich eigenmächtig entfernen, und auf die von ihren Dominien erlassenen Ediktal-Citazionen in der bemessenen Zeitfrist sich nicht stellen, hat gegen dieselben ein anderes Verfahren einzutreten.

Derlei Stellungspflichtige Reservemänner sind nämlich bei ihrer Einbringung nicht nur sogleich zur aktiven Dienstleistung beizuziehen, sondern auch unter besondere Aufsicht zu stellen, und während ihrer 14jährigen Kapitulationszeit, außer den Fällen der Erbschaft, weder im Wege der Offerte, noch der Konzertazion zur Entlassung anzutragen. Eben so sind derlei Leute in den ersten Jahren ihrer Dienstleistung, und bis sie sich durch eine gute Conduite eines größern Vertrauens würdig gemacht haben, nicht zu beurlauben.

Sofern derlei stellungspflichtige Reservemänner bei ihrer Assentirung die Widmung für die Kavallerie, Artillerie, oder sonstigen extra Corps erhalten haben, ist bei ihrer Einbringung mit Berücksichtigung der Vermögensumstände, der frühern Aufführung eines solchen Mannes, dann der Umstände seiner Entweichung, zu erwägen, ob selber ungeachtet seines Fehltrittes mit Beruhigung bei jener vorzüglichern Waffengattung, für die er ursprünglich gewidmet wurde, belassen werden kann; sollte das Resultat dieser Erwägung für den Mann nicht günstig ausfallen, und ein gegründeter Verdacht der wiederholten Entweichung

vorhanden seyn, so ist der betreffende Mann, um das Aerarium vor Nachtheil zu sichern, nicht zur Artillerie, Kavallerie ꝛc. sondern zu dem betreffenden Infanterie-Werbbezirksregimente zur aktiven Dienstleistung abzugeben.

Gubernial-Circular vom 24. September 1819, Gubernialzahl 24,663.

132.

Zeitliche Befreyung der Schulgehilfen vom Militärstande.

Es ist zu der hierortigen Kenntniß gekommen, daß bei der letzten Reservmänner-Gestellung auch Schulgehilfen, welche mit schriftlicher Genehmigung des Schuldistriktsaufsehers als nothwendige Gehilfen angestellt waren, zum Militärdienste ausgehoben werden wollten.

Da nun nach den, in dem §. 30 des 9. Abschnittes den, Gesetzes Kraft habenden politischen Verfassung der deutschen Schulen, bezogenen hohen Hofkanzleydecreten vom 24. Jänner 1812, und 19. Juli 1813, solche nothwendige, von den Districtschulaufsehern schriftlich genehmigte Schulgehilfen in Absicht auf den Militärstand, unter die Klasse der zeitlich Befreyten gehören, so wird den Kreisämtern aufgetragen, hiernach die Wirthschaftsämter und Magistrate zu belehren.

Gubernial-Intimät an alle Kreisämter und das General-Commando, vom 24. September 1819, Gubernial-Zahl 24,926.

133.

Bestimmung der Erfordernisse bei der ersten Anstellung zum Casse - Dienste.

Da höchsten Orts wahrgenommen worden ist: daß in einigen Provinzen bei der ersten Anstellung zum Cassedienste, nämlich bei den Amtsschreibern und Accessisten, sich nicht mit der gehörigen Sorgfalt und Umsicht benommen werde; diese Dienstcathegorien aber als die Pflanzschule für die höhern Cassebedienstungen angesehen werden müssen, überhaupt aber die gegenwärtigen Cassegeschäfte eine höhere Vorbildung als in frühern Zeiten erfordern: so ist mit hohem Hofkammerdecret vom 3. d. Zahl 37,344/1366, Nachstehendes zur künftigen genauen Befolgung bei der Aufnahme und ersten Anstellung der Casse = Amtsschreiber und Accessisten vorgeschrieben worden:

1) Soll der zum Cassedienst Adspirirende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wenigstens die Humaniora absolvirt haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen.

2) Soll er nebst diesen Studien die Staatsrechnungs - Wissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben; in den Provinzen jedoch wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, müssen die Zeugnisse von der Real = Academie, oder der letzten Normalklasse, welche den guten Fortgang über die erlernte Rechnungs = Wissenschaft bestätigen, beigebracht werden.

3) Soll der Competent wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich hierüber mit dem Taufscheine ausweisen, gleichwie zur Beförderung als Casse = Offizier ein Lebensalter von drei und zwanzig Jahren erforderlich ist, und worüber der

Original = Taufschein bei Erstattung des dießfälligen Besetzungs = Vorschlages, jedesmal mit der instruirten Qualifications = Tabelle vorzulegen kömmt; ferner soll der Competent eine gute, leserliche, correcte Handschrift führen, und nicht nur im Copiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren seyn.

4) Muß sich derselbe über einen untadelhaften moralischen Charakter, und

5) auch über den Umstand, daß er im Erfordernißfalle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. zu leisten im Stande sey, glaubwürdig ausweisen.

Sprachkenntnisse, außer jener, in welcher die Geschäfte verhandelt werden, und als absolutes Erforderniß betrachtet werden müssen, sind ceteris paribus zu berücksichtigen.

Da ferner, wie die Erfahrung lehrt, den Zeugnissen über die angeblich sich erworbenen Wissenschaften nicht immer unbedingt geglaubt werden kann; so ist

6) Keiner zum Cassedienste anzustellen, der nicht bei einer Casse und wo möglich von den Oberbeamten jener Casse, bei welcher er angestellt zu werden wünscht, vorher geprüft worden ist.

Um sich von ihren zum Cassedienste erforderlichen Eigenschaften die volle Ueberzeugung zu verschaffen, wären von selben bei der Prüfung ähnliche Aufgaben, die jedoch bei jeder neuen Prüfung zur Verhinderung eines Mißbrauches geändert werden müssen, wie hier ein Muster beiliegt, lösen zu lassen. Die Prüfung ist von den Casse = Oberbeamten in dem Amtslocale vorzunehmen: sie haben, so lange die Ausarbeitung dauert, gegenwärtig zu seyn, und dürfen, sobald das Elaborat abgegeben ist, nachträgliche Correcturen nicht gestatten; übrigens sollen sie auf jedes Elaborat die Zeit anmerken, binnen welcher der

Prüfungs = Candidat solches zu Stande gebracht hat.

7) Ueber die geprüften Individuen haben die Casse = Oberbeamten eine gewissenhafte Qualifications= Tabelle zu verfassen, und solche nebst den Prüfungsacten und documentirten Bittschriften, die denselben vor der Prüfung von der vorgesetzten Behörde mitgetheilt werden müssen, mit ihrem ordentlichen, unpartheyischen und gewissenhaften, das Beßte des allerhöchsten Dienstes beabsichtigenden Terno = Vorschlags an die Landesstelle oder Administration zu erstatten, welche sonach die Besetzung der in ihrem Wirkungskreise liegenden erledigten Stellen vorzunehmen hat.

Sollte die Zahl der mit obigen Eigenschaften ausgerüsteten Competenten zu gering seyn, um einen ordentlichen Terno = Vorschlag bilden zu können, so wird

8) die Landesstelle oder Administration, um eine größere Concurrenz von Bittstellern zu bewirken, einen Concurs oder Verlautbarung, mit Bekanntmachung der vorbemeldeten Eigenschaften, und unter Festsetzung eines nach Umständen erforderlichen kürzern oder längern peremptorischen Termins, durch die Zeitungsblätter auszuschreiben und sich die Gesuche der dießfälligen Competenten, sammt den erforderlichen Zeugnissen vorlegen zu lassen haben.

Gubernial = Decret an das Cammeral = Zahlamt und an die Troppauer Filialcasse vom 24. September 1819, Gubernial = Zahl 24,421.

*/. Beilage zur Zahl 133.

Es werden von der Kreiscasse in N. durch Hrn. N. an rückständigen Steuern abgeführt:
in Gold 25000 Stück Souvraingd'or,

in Silber 3000 Posten Kronenthaler, a 500 Stücke
in Wechseln 2 Stücke für verkaufte Staatsgüter
Nro. 1, pr. 23000 fl. Conv. Münze
Nro. 2, pr. 10000 fl. Conv. Münze
Frage: Wie viel beträgt die Abfuhr der Kreiskasse N. in Conventions = Gulden?

Nachdem obige Rimesse übernommen, und im Journal eingestellt worden ist, werden die Wechsel Nro. 1 und 2 nach dem Curse zu 248 1/7 in Wiener = Währung realisirt.

Der Kaufschilling des an N. veräußerten Staatsguts N. N. pr. 100,645 Stück k. k. Ducaten in Gold, sammt den vom 21. Jänner 1818 bis inclusive 24. September 1818 laufenden 4 1/2 percentigen Interessen ebenfalls in Gold, soll gegen 1 3/8 pCt. Agio in Silbermünze übernommen, und in Empfang gebracht werden.

Es sind an N. N. die ihm schuldigen 25,318 fl. W. W. gegen 20 Percent Rabat mit den aus dem vollen Betrage seit 1. Jänner 1808 bis inclusive 15. März 1811 zu 5 pCt. in Bankozetteln zu berechnenden, auf Einlösungsscheine zu reduzirenden Interessen, sammt den weiters von 16. März 1811, bis inclusive 30. November 1818 zu 2 1/2 pCt. in W. W. lautenden Interessen zu berichtigen, und gegen Uebernahme dieses Schuldscheines vom 1. Jänner 1808 auszuzahlen.

Kommen an N. N. aus jährlichen 2500 fl. Gehalt die Gebühren für 2 Monate und 20 Tage

sammt dem bestehenden Zuschuß von 135 pCt. zu entrichten.

Die von demselben zu übernehmende Quittung ist jedoch selbst zu verfassen, und dem Journal beizulegen.

Sind vom N. N. 87,000 Gulden in 1 3/4 pCt. Hofkam. Oblig. nach dem Course zu 17 7/8 in Conv. Münze einzulösen, und die seit 1. Februar 1818 bis 1. Dezember 1818 in W. W. verzinslichen Interessen zu berichtigen.

Ist das Journal abzuschließen, der Rest auszuweisen, selbes zu unterfertigen, und mittelst eines Einbegleitungsberichtes dem k. k. Gubernio vorzulegen, wobei die Erwähmung zu geschehen hat, das bei Uebernahme der rückständigen Steuergelder von der Kreiskasse N. N. 170 Stück ungewichtige Souvraingd'or und 17 Stücke falsche Kronenthaler vorgefunden worden sind, worüber sich die weitere Weisung zu erbitten ist. Dieser Bericht ist zu fertigen, dem Journal beizulegen und abzugeben.

134.

Formulare zur Verfassung des Ausweises über die außer den eigentlichen Recrutirungen sich freiwillig engagirten, oder ex officio gestellten Leute.

Mit Zurückweisung auf dasjenige, was den k. Kreisämtern bereits in der hierortigen Verordnung vom 24. Juli l. J. Zahl 19485 wegen jährlicher Einbringung eines Ausweises über die außer den an-

geordneten Rekrutenstellungen freiwillig aus der Population, oder aus dem Reservstande zum Militär übergetretenen, dann über die wegen Rekrutirungsflüchtigkeit, oder andern Ursachen, für Rechnung einer künftigen Stellung von Amtswegen an das Militär abgegebenen Individuen, vorläufig bedeutet worden ist, wird denselben in dem Anschluße das dießfällige doppelte Formulare mit der Weisnng mitgetheilt, daß dieser Ausweis für heuer nur den Zeitraum vom 1. April bis letzten Oktober 1819, in Zukunft aber das ganze nächst zuvor abgelaufene Militärjahr zu umfassen habe, stets bis 15. December jeden Jahrs hieher einzubringen, und hierinfalls immer einverständlich mit dem Werbbezirks = Regimentern vorzugehen sey. Endlich wird den k. Kreisämtern bedeutet: daß so wie denselben jene Leute, welche von den Werbständen wegen Rekrutirungsflüchtigkeit, oder aus andern Ursachen ämtlich gestellt werden, durch die eigene Mitwirkung bekannt seyen, eben so wird den Werbbezirks = Regimentern neuerlich verschärft aufgetragen, jeden Conskriptionspflichtigen, der sich, es sey aus der Population, oder aus dem Stande der Reserve, freiwillig engagirt, den k. Kreisämtern bekannt zu geben, und es kann sonach die Evidenzhaltung keiner besondern Schwierigkeit unterliegen; es kömmt vielmehr nur darauf an, daß die k. Kreisämter sogleich einen genauen Vormerk für diese Fälle verlegen, und diesen mit Ordnung und Genauigkeit fortführen.

Gubernial-Decret an sämmtliche Kreisämter, vom 24. September 1819, Gubernial = Zahl 24,428.

Beilage zur Zahl 134.

Markgrafthum Mähren. Kreis N.
Herzogthum Schlesien.

Jahres-Ausweis.

Ueber die Conskriptionsflüchtigen, welche außer der ausgeschriebenen Recruten-Stellung im Laufe des Militär-Jahrs .... vom 1. November .... bis 31. October .... freiwillig, oder durch ämtliche Stellung in Militär-Dienstleistung getreten sind.

Von dem nachbenannten Werbstand	Sind vom 1ten ... bis 31. October ..			
	zu nachbenanntem Regiment, Corps oder Branche	wegen Recrutirungsflüchtigkeit, oder aus andern Gründen ämtlich abgestellt worden	freiwillig in die Dienstleistung eingestanden: Aus der Population	freiwillig in die Dienstleistung eingestanden: Aus der Reserv-Maunschaft
	Köpfe			

:‖: Beilage zur Zahl 134.

Land N. Kreis N.

Summarische Recapitulation,

nach Regimentern, Corps und Branchen, über jene Conskriptions-Flüchtigen, die im Laufe des Militär-Jahrs vom 1. November . . . . bis 31. October . . . . außer den ausgeschriebenen Stellungen freiwillig, oder ämtlich zur Dienstleistung gekommen sind,

Namen der Regimenter, Corps oder Branchen.	Dazu sind . . . . bis		
	wegen Recrutirungsflüchtigkeit oder andern Ursachen ämtlich gestellt worden	Aus der Population freiwillig eingestanden	Aus der Reserve-Mannschaft freiwillig eingestanden
	Köpfe		

135.

Ausmittlung der Landwehr = Depositorien.

Nach einem von dem k. k. General = Kommando anher mitgetheilten hofkriegsräthlichen Rescripte vom 6. d. M. hat es von den Bataillonsweisen Depositorien für die Waffen = und Rüstungs = Sorten der Landwehr abzukommen, und bei den Divisionsweisen unerläßlich zu verbleiben.

Die k. Kreisämter erhalten demnach den Auftrag, den Werbbezirks = Regimentern in Auffindung solcher Depositorien, deren für jedes Landwehr = Bataillon drei nothwendig sind, und in Ausmittlung billiger Zinse für dieselben, soweit sie nicht in Aerarial = und sonstigen öffentlichen Gebäuden unentgeldlich zu erhalten seyn sollten, alle mögliche Hülfe zu leisten, besonders aber, so viel es nur immer möglich ist, diese Depositorien im Bezirke des betreffenden 1ten und 2ten Landwehr = Bataillons, und in solchen Ortschaften anzutragen, in denen irgend eine Militär = Truppe dislocirt ist.

Gubernial = Intimat an sämmtliche Kreisämter und das General = Commando vom 27. September 1819, Gubernial = Zahl 25595.

136.

Subarrendirung des Brotes für die Kordons = Mannschaft.

Vermöge eines mit hohem Hofkanzleidecrete vom 18. September 1819, Hofzahl 30468 herabgelangten hofkriegsräthlichen Rescripts vom 13. August d. J. ist zur Beseitigung von Nachtheilen für das höchste

Aerar verordnet worden, künftig bei Behandlungen des Bedarfs der Kordonsstationen, den Unternehmungslustigen immer folgende Bedingungen vorhinein zu setzen:

1) daß für die Kordonsposten der Preis für jedes Quartiersort abgesondert für sich ausgemittelt werden müsse;

2) daß der definitive Abschluß der dießfälligen Kontrakte zwar auf drei Monate geschehen, und im Laufe des ersten Monats an der von der Localkommission behandelten Naturalabgabe eine Abänderung nicht eintreten dürfe, dem Aerar aber vorbehalten bleibe, 14 Tage vor Ablauf des Monats dem Subarrendator zu bestimmen, ob in dem folgenden Monate der nämliche Bedarf in natura bestehen, oder aber die Abgabe des Brodgeldes eintreten werde;

3) daß wenn dem Subarrendator diese Aufkündigung nicht 14 Tage vor dem Ablauf des Monats zugestellt wird, derselbe in das Recht eintrete, für den ganzen nächstfolgenden Monat die Abgabe des Brodes in natura zu leisten, ohne daß er hierin mit einer Abänderung durch Abgabe des Brodäquivalents beirret werden dürfe.

Welche Vorsichtsmaßregeln den Kreisämtern zur unabweichlichen Richtschnur und Nachachtung bei derlei eintretenden Subarrendirungsverhandlungen, bekannt gegeben werden.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter und das Generalkommando vom 1. October 1819, Gubernialzahl 25,666.

137.

Auswanderern fremder Staaten nach Rußland ist der Durchzug zu verweigern.

Vermöge einer von dem russisch kaiserlichen Geschäftsträger, Staatsrathe von Ott, der k. k. geheimen Hof = und Staatskanzlei gemachten Eröffnung, haben sich die Auswanderungslustigen Ackersleute der auswärtigen Staaten, in Rußland dergestalt gehäuft, daß die russisch kaiserliche Regierung sich bemüssiget sah, solchen Leuten die Einwanderung zu erschweren; zu welchem Ende auch die russisch kaiserliche Gesandschaften im Auslande, bereits seit einem Jahre die bestimmtesten Weisungen erhalten haben, derlei Auswanderern die Eintrittspäße nach Rußland zu versagen.

Die Kreisämter werden in Folge herabgelangten hohen Hofkanzleidecrets vom 2. September 1819, Hofzahl 28234 von diesem, für Georgien, und die mittäglichen Provinzen Rußlands dermal bestehenden Einwanderungsverbothe, zur eigenen Wissenschaft, Darnachachtung und weitern Verfügung, mit dem Beisatze verständigt: daß den Auswanderern fremder Staaten, welche in Rußland Ackerland zu erhalten hoffen, und ihre Reise dahin durch die österreichischen Provinzen fortsetzen wollen, der Durchzug an der dießseitigen Gränze zu verweigern sey.

Gubernial = Intimat an sämmtliche Kreisämter, die Brünner Polizei = Direction, das Troppauer Polizei = Kommissariat, dann die Bankal = und Tabak = Administrationen vom 1. Oktober 1819, Gubernialzahl 25,350.

138.

Aufhebung der Mauthfreiheit der Salzfuhren.

In Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 16. September 1819, Hofzahl 30140, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: daß in den Provinzen Mähren und Schlesien vom 1. November 1819 angefangen, die bisher bestandene Weg- und Brückenmauthfreiheit der Salzfuhren, dergestalt aufgehoben werde, daß jeder Salzfrächter, ohne Unterschied, die Ladung möge dem Aerarium gehören, oder durch Verkauf in Privateigenthum bereits übergangen seyn, bei allen Schranken die allgemein festgesetzten Gebühren, aus Eigenem, oder aus dem accordirten Frachtlohn, ohne Rückvergütung zu entrichten habe.

Gubernialcircular vom 1. October 1819, Gubernialzahl 25,661.

139.

Leonhard's Anleitung zum Catechisiren, wird als Leitfaden zum katechetischen Unterrichte empfohlen.

Die hohe Studienhofcommission hat mit Decret vom 18. September l. J. Hofzahl 6068/1568, nachstehende hohe Entschließung anher eröffnet:

»Der Schul- Oberaufseher Michael Leonhard zu Wien, habe eine Einleitung zum Catechisiren dem Drucke übergeben, welche er zum Leitfaden bei dem katechetischen Unterrichte gewidmet hat, und welches

Werk bei der Schulbücher = Verschleiß = Administrazion in Wien aufgelegt, und zu bekommen ist.

Mit allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. haben Seine k. k. Majestät zu befehlen geruhet: daß dieses Buch allen deutschen Ordinariaten mit dem Beisatze empfohlen werden solle, daß sie in Ermanglung eines vorzüglicheren Werkes davon bei dem Unterrichte ihrer Zöglinge in der Katechetik Gebrauch machen lassen sollen.

Gubernial = Erlaß an den Brünner Bischof, das Olmützer Metropolitan = Capitel und Breslauer General = Vicariat vom 2. October 1819, Gubernialzahl 25781.

140.

Nachträgliche Bestimmungen in Bezug auf das mit Preußen abgeschlossene Deserteurs = Cartel.

Aus Anlaß des zwischen dem kaiserlich = österreichischen Hofe und jenem des Königs von Preußen, im heurigen Jahre abgeschlossenen Deserteurs = Auslieferungs = Cartels, hat das hierländige Gränzkordons = Commando nachstehende Anfragen bei dem hierländigen k. k. Generalkommando gestellt, und zwar:

a) Welche preußische Behörde in Neisse, ob die Commandanten, oder das landrechtliche Officium für jenseits das Geschäft der Ablieferung zu besorgen habe?

b) Ob nicht sämmtliche Militär = und Civilbehörden anzuweisen wären, alle von ihnen angehaltene preußische Ueberläufer an den Gränzkordon zur Auslieferung abzugeben; wodurch mehr Uebersicht erzweckt würde?

c) Ob königlich-preußische Ueberläufer, welche früher aus dießseitigen Kriegsdiensten meineidig entwichen sind, ohne — weiters auszuliefern, oder aber vorher zur Bestrafung des von ihnen verübten Desertions-Verbrechens, an das betreffende dießseitige Regiment, oder wohin abzugeben seyen?

d) Ob wegen Auslieferungs-Requisitionen sich directe an die preußische Regierung, oder an das vorgesetzte Generalcommando zu verwenden wäre?

e) Ob die dem — einen Ueberläufer einbringenden Unterthan bestimmte Belohnung ohne alle Rücksicht und Untersuchung ausbezahlt werden könne, und ob die Intervenirung eines Feldkriegskommissariatischen oder dessen Stelle versehenden Beamten nothwendig sey? Ferner

f) wenn ein jenseitiger Ueberläufer nicht gleich ausgeliefert werden könnte, vielmehr längere Zeit zur Untersuchung erforderlich wäre, und der Ueberläufer in dieser Zeit Kleidungsstücke unumgänglich bedürfe, ob ihm solche verabfolgt werden können?

g) Ob dießseitige Soldaten, in größern Haufen, und bewaffnet, als Nachsetzer der Deserteurs, über die Gränze gelassen werden sollen? endlich

h) ob die vor Bekanntmachung der Convention Entwichenen, der Reclamation und Auslieferung ebenfalls unterworfen seyen?

Das k. k. Generalkommando sah sich veranlaßt, diese Anfragen mit seinen dießfalls gemachten Anträgen dem k. k. Hofkriegsrathe zur weitern Entschließung vorzulegen, welch letzterer laut eines unterm 23. Juli d. J. Hofzahl 22,832 ergangenen hohen Hofkanzleidecrets folgendes zu bestimmen befunden hat:

ad a) Sey in dem 9. Artikel des Cartels mit Preußen schon entschieden, daß von den Militärbehörden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste

angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert werden;

ad b) bleibe es jedem sonstigen Stazionscommandanten zur Vermeidung kostspieliger Umwege und Kreuzungen, in sofern sich solcher die Ueberzeugung verschafft hat, daß das betreffende Individuum ein preußischer Ueberläufer sey, überlassen, die Auslieferung desselben an die königlich-preußische Behörde sogleich unmittelbar zu bewirken, nur habe der betreffende Stazionscommandant von einem solchen Falle dem Cordonscommando zur Zusammensetzung der Totalien, und insbesondere in Absicht der allenfälligen Verpflegsvergütungen sogleich die erforderliche Mittheilung zu machen; und nur dann sey die Auslieferung der ergriffenen königlich-preußischen Deserteurs, unmittelbar von einzelnen Stazionscommandanten mit Uebergehung des Cordonscommando zu bewirken, wenn die Uebergabe der betreffenden Ausreiser an das Kordonscommando mit wirklichem Zeitverluste und Umtrieben verbunden wäre.

ad c) Sey zu unterscheiden, ob die früher in k. k. österreichischen Militärdiensten gestandenen, aus denselben aber meineidig entwichenen, und wieder in das kaiserlich-österreichische Gebiet zurückkehrenden Ueberläufer, nach ihrer Nazionalität als wirkliche königliche preußische Unterthanen zu betrachten seyen oder nicht?

Sind dieselben wirklich königlich-preußische Unterthanen, so müssen sie, ohne sie für ihre Desertion aus den kaiserlich-österreichischen Militärdiensten einer Untersuchung oder Bestrafung zu unterziehen, ohne weiters an die königlich-preußischen Behörden ausgeliefert werden; sind derlei Ueberläufer aber nicht königlich-preußische, sondern Unterthanen irgend einer andern Macht, mit der kein Deserteurs-Cartel be-

ſtehet, ſo dürfen dieſelben nicht an Preußen ausgeliefert, ſondern müſſen vielmehr an das betreffende Regiment zur vorſchriftmäßigen Behandlung abgeſchickt werden; ſind endlich derlei Ueberläufer Unterthanen einer Macht, mit der ein Deſerteurs-Cärtel beſtehet, ſo müſſen ſie nach den Stipulationen des mit der betreffenden Macht beſtehenden Cartels behandelt werden; und tritt nach dieſen Stipulationen die Auslieferung des Ueberläufers ein, ſo ſey derſelbe ohne weiters auszuliefern, mithin für ſeine Deſertion aus den kaiſerlich-öſterreichiſchen Militärdienſten keiner vorläufigen Unterſuchung und Beſtrafung zu unterziehen.

ad d) Die Requiſitionen oder Auslieferungen der über die Gränze geflüchteten Deſerteurs und Rekrutirungsflüchtlinge, können, wenn die Deſertion ſogleich entdeckt wird, und das geflüchtete Individuum ſich noch unfern der Gränze im jenſeitigen Gebiete befindet, von den dießſeitigen Gränzbehörden directe an die königlich-preußiſchen Behörden geſtellt werden; in allen andern Fällen aber, wenn die betreffenden Individuen ſich bereits tiefer in das königlich-preußiſche Gebieth geflüchtet haben, ſeyen die Requiſitionen nur im Wege des k. k. Generalcommando an die königlich-preußiſchen Landesbehörden zu ergehen.

ad e) Die Verabfolgung der Taglia habe immer nur nach dem hergeſtellten Beweiſe, daß der Ergriffene wirklich ein königlich-preußiſcher Deſerteur ſey; zu erfolgen, und die Ausbezahlung derſelben müſſe durch einen feldkriegscommiſſariatiſchen, oder einen, deſſen Stelle verſehenden Beamten beſtätiget werden.

ad f) In der Regel ſey den königlich-preußiſchen Deſerteurs, außer Verpflegung, Nichts zu erfolgen; nur in dem ohnehin ſehr ſeltenen Falle, daß ein derlei Deſerteur wegen Mangel an der unentbehrlichſten

Leibesbedeckung, ohne Skandal, und Nachtheil seiner Gesundheit nicht an den betreffenden Auslieferungsort abgeschickt werden könnte, sey ihm das Höchstnöthige, aber auch nur dieses an kleiner Montur zu erfolgen.

ad g) Da nach dem klaren Wortlaute des Artikels 21 des Cartels mit Preußen, nur Ein Mann, und zwar dieser nur in der Absicht über die Gränze geschickt werden darf, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden, so findet die Verfolgung eines Deserteurs über die jenseitige Gränze in keinem Falle Statt, und um so weniger könne also von einem Waffengebrauche dießseitiger Commandirter auf jenseitigem Gebiethe, die Rede seyn.

ad h) Endlich bestimme der Artikel 23 des Cartels mit Preußen, daß jene Individuen, die vor Bekanntmachung der Convention, von den Truppen der einen oder der andern contrahirenden Macht desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, der Reclamation und der Auslieferung nicht unterworfen seyen.

Diese hohe Weisung wird den Kreisämtern im Nachhange der hierortigen Erlässe vom 26. März und 16. Juli l. J. Gubernialzahl 7083 und 17,968 *), zur Wissenschaft gleichfalls bekannt gegeben.

Gubernial-Decret an alle Kreisämter, vom 8. October 1819, Gubernialzahl 20672.

*) Zahl 42, 88, Seite 52 und 184.

141.

Wegen Unterfertigung der Postscheine von Seite der Briefportofreien Behörden und Partheien, und Hintanhaltung der Schwärzungen zahlbarer Briefschaften.

Um die Hofpost-Buchhaltung, welche durch die nicht genaue Befolgung der Postämtlichen Vorschriften schon öfter zu unrichtigen Ausweisen des journalisirten Briefporto verleitet wurde, in den Stand zu setzen, die Priefportofreie Correspondenz richtig zu contiren, wird zu Folge hohen Hofkammerdecrets vom 20. v. M. Hofzahl 36,744/2047, der k. Oberpostamts-Verwaltung die derselben unterm 18. Dezember 1818, Zahl 31,784, intimirte hohe Hofverordnung vom 4. November n. J., welche die jedesmalige genaue Unterfertigung der correspondirenden Behörde, oder Parthei, auf den Postscheinen B vorschreibt, mit dem wiederhohlten Auftrage in Erinnerung gebracht, hiebei den Zusatz des Gegenstandes der Correspondenz, oder des Charakters der Briefporto freien Parthei, als ein vorzüglich wesentliches Erforderniß nicht zu unterlassen.

Uebrigens wird derselben neuerdings verordnet, gegen das bestehende Verboth der Schwärzungen zahlbarer Briefschaften der Briefportofreien oder ämtlichen Pakete, unablässig wachsam zu seyn, und hiernach sämmtliche Postmeister anzuweisen.

Gubernial-Decret an die Oberpostamts-Verwaltung, vom 8. October 1819, Gubernialzahl 26,424.

142.

Aufmunterung zur Gründung von Feuerversicherungs-Anstalten.

Ueber die seit mehreren Jahren gepflogene, der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Verhandlung wegen Errichtung von Feuerversicherungsanstalten in den österreichischen Staaten, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. September als Grundsatz auszusprechen geruhet: daß solche Anstalten in der österreichischen Monarchie blos durch Privatunternehmungen gegründet und erhalten werden sollen.

Seine k. k. Majestät haben aber in voller Anerkennung der Vortheile, welche aus solchen Anstalten sowohl dem Staate im allgemeinen, als den einzelnen Theilnehmern erwachsen, den auf die Zustandbringung von derley Anstalten gerichteten Unternehmungen, allerhöchst Ihren Schutz und kräftigste Unterstützung zuzusichern, und zugleich zu befehlen geruhet, in dem geeigneten Wege darauf einzuwirken: daß solche Unternehmungen zu Stande kommen, und daß der Unterricht über die Vortheile der Feuerversicherungsanstalten gehörig verbreitet werde.

Von dieser mit hohem Hofkanzleidecrete vom 9. September 1819, Hofzahl 29,125 hieher bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung, werden die Kreisämter mit dem Auftrage verständiget, sich hiernach auf das Genaueste zu benehmen, diese allerhöchste Willensmeinung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wenn sonach von einzelnen patriotisch gesinnten Männern Pläne überreichet werden sollten, selbe zur Prü-

fung und weiters nothwendigen Verfügung mit ihrem Gutachten anher vorzulegen.

Gubernial-Decret an sämmtliche Kreisämter, vom 15. October 1819, Gubernial-Zahl 26,837.

143.

Mäßigung der auf den Straßenfrevel gesetzten Strafen.

Im Nachhange des hierortigen Circulars vom 12. März 1819, Gubernialzahl 950 *) wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben, daß man die hinsichtlich des Straßenfrevels durch Abfütterung des Zugviehes auf der Kunststraße (Chaussée) festgesetzte Strafe, in Znkunft nach der Anzahl der Stücke des auf der Straße abgefütterten Zugviehes, und zwar mit Dreißig Kreutzer Wiener Währung für jedes Stück, abnehmen zu lassen, befunden habe.

Uebrigens habe die in dem erwähnten Circular, auf die übrigen in selbem aufgeführten Gattungen des Straßenfrevels ausgesprochene Strafe pr. 6 Reichsthaler oder Neun Gulden, auch noch fernerhin zu bestehen.

Gubernial-Circular vom 15. October 1819, Gubernial-Zahl 26,234.

144.

Bestrafung der unbefugten Haltung von Steindruck und Kupferdruck-Pressen.

Zufolge allerhöchster Entschliessung vom 7. Sep-

*) Zahl 37, Seite 45.

tember 1819, ist es für die Zukunft untersagt Steindruck- Pressen oder Kupferdruck- Pressen zu halten, ohne hiezu besonders befugt zu seyn.

Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerey, oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze, ausgesprochen ist.

Welches in Gemäßheit des hohen Hofkanzleidecrets vom 12. September 1819, Hofzahl 29,590, allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcircular vom 15. October 1819, Gubernial = Zahl 26,464.

145.

Brennholz = Pauschal für Offiziere der Landwehre.

Da nach der allerhöchsten Willensmeinung alle Landwehrauslagen aus der Militär- Dotation zu bestreiten sind, so unterliegt es vermöge eines hohen Hofkanzleidecrets vom 23. September 1819, Hofzahl 31,014, keinem Anstande, das Holz- Pauschale mit 6 Klafter Brennholz, schon von jetzt an, ohne Unterschied allen jenen Offizieren, denen es nach der Landwehrinstruction vom Jahre 1813 als Emolument gebühret, auf Rechnung des Militärärars zu erfolgen.

In Folge dieser höchsten Bestimmung ist demnach vom 1. November d. J. als dem Anfange des Militärjahrs 1820 keine weitere Aufrechnung auf Vergütung dieser Emolumente zur Last des Landwehr- oder Bequartirungsfonds zu machen, anzunehmen oder zu passiren, indem von diesem Zeitpunkte anzufangen, die Militärbehörde selbst dafür sorgen wird, den dießfälli-

gen Genuß jenen Offizieren, denen er gebühret, im Wege der Subarrendirung, oder auf andere Weise zu verschaffen, wo nur im ersten Falle das Kreisamt, so wie bei der Militär-Subarrendirung mitzuwirken haben wird.

Wovon die Kreisämter im Nachhange der hierortigen Verfügung vom 20. Juli l. J. Gubernialzahl 20,041, *) verständiget werden.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, die Buchhaltung, den schles. öffentl. Konvent, den mähr. ständ. Landes-Ausschuß, und das General-Commando, vom 15. October 1819, Gubernialzahl 26,125.

146.

Aenderungen und Modificationen bei den Volks- und Gymnasialschulen, Begünstigungen der Gymnasiallehrer.

Vermög Studienhofkommissionsdecret vom 28. September 1819, Hofzahl 6243, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli und 20. September d. J. in der Verfassung der Volks- und Gymnasialschulen mehrere Aenderungen und Modificationen anzubefehlen geruhet, und zwar:

A. In den Volksschulen.

Die 3. Klasse der Hauptschulen hat folgende:

1. Lehrgegenstände.

1. Religion, biblische Geschichte des alten und neuen Bundes, und Erklärung der Evangelien;

*) Siehe Zahl 94, Seite 220.

2. Schönschreiben;
3. Dictandoschreiben des Deutschen;
4. Lesen aus dem Lesebuche;
5. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen;
6. Rechnen;
7. deutsche Sprachlehre;
8. Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift.

Der Religionsunterricht ist so zu ertheilen, daß die Schüler die Glaubens- und Sittenlehren nach der Anleitung des Katechismus gut verstehen, und im Gedächtnisse behalten; daß sie die Geschichte des alten Bundes und des Lebens Jesu wissen; und im Stande seyn, die Evangelien, so ferne ihre schwache Fassungskraft es zuläßt, zu verstehen, und die darin liegenden Glaubens- und Sittenlehren heraus zu ziehen. Es ist darauf zu sehen, daß die Schüler den ihnen erklärten Katechismus auswendig lernen, und daß im Vortrage von der Ordnung des vorgeschriebenen Katechismus nicht abgewichen werde.

In Betreff des Lesens ist darauf zu sehen, daß die Schüler fertig und richtig lesen lernen.

Die Schrift soll einfach, lesbar und schön seyn, alle Verzierungen der Buchstaben, und die künstlicheren Schriftarten sind zu beseitigen.

Das Recht- und Dictandoschreiben ist mit der deutschen Sprachlehre, und mit den schriftlichen Aufsätzen zu verbinden; auch muß mehr durch fleißige Uebung als durch trockene Regeln gelehret werden.

Die schriftlichen Aufsätze sind mehr gelegenheitlich, als eine Uebung im Dictandoschreiben vorzunehmen, und haben sich blos auf einige Briefarten, Quittungen, und Auszügel zu erstrecken.

Der Unterricht im Rechnen ist auf die 4. einfachen Rechnungsarten mit Brüchen und Proportionen,

oder mit der graden und verkehrten Regel de-Tri zu beschränken.

Hierin sind aber die Schüler fleißig zu üben, und durch alle 3 Classen muß das Kopfrechnen mit der Zifferrechnung verbunden werden.

Bei dem Vortrage der deutschen Sprachlehre hat sich der Lehrer vor allen feineren Bemerkungen und Subtilitäten zu hüten, die Sprachregeln durch recht viele Beispiele zu erläutern, und sie dem Verstande und Gedächtnisse einzuprägen.

Das Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift darf nicht vernachlässiget werden.

II. Lehrstunden.

Der Religion mit Einschluß der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien sind wöchentlich 3 Stunden, wie bisher zu widmen; eben so viele dem Rechnen, dann der deutschen Sprachlehre und dem Schönschreiben.

Im Lesen und Dictandoschreiben, und in schriftlichen Aufsätzen ist wöchentlich durch 2 Stunden, im Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift aber wöchentlich durch 1 Stunde Unterricht zu ertheilen.

Dem Religionsunterrichte sind wöchentlich 2 Wiederholungsstunden beizugeben, deren eine der eigentlichen Religionslehre, die andere aber der biblischen Geschichte zu widmen ist.

Vorzüglich ist in diesen Wiederhohlungsstunden das Auswendiglernen des Katechismus zu betreiben.

Eine 3te Wiederhohlungsstunde ist zur Uebung im Lateinlesen und Schreiben zu benützen.

In der zweiten Classe ist das Lesen aus dem Lesebuche durch 4 Stunden wöchentlich zu betreiben

und eine, der bisherigen 5 Stunden dem Kopfrechnen zu widmen.

In der dritten Classe ist eine, der für die Zifferrechnung bestimmten wöchentlichen 3 Stunden für das Kopfrechnen zu benützen.

Das Kopfrechnen hat der Zifferrechnung vorauszugehen, und muß daher schon in der ersten Classe gelehret werden, aber es ist auch in der zweiten und dritten Classe fortzusetzen und stets mit der Zifferrechnung zu verbinden.

III. Lehrbücher.

Vor der Hand ist sich ganz an die dermaligen Lehr- und Lesebücher zu halten.

B. Gymnasien.

1) Der Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre hat in den Gymnasien gänzlich, in der Buchstabenrechnung oder Algebra, aber in den Grammaticalclassen aufzuhören. Anstatt der letztern sind die Grammaticalschüler in der gemeinen Arithmetik, deren Kenntniß sie schon aus den deutschen Classen mitgebracht haben, zu unterrichten, zu üben und weiter zu führen.

Die Algebra ist erst in den Humanitätsclassen anzufangen und in derselben Sprache vorzutragen, in welcher sie in der Philosophie gelehret wird.

Der Unterricht in der Geographie und Geschichte ist folgendermaßen zu ordnen, daß in der ersten Grammaticalclasse aus der Geographie die Einleitung, und nebst der Lehre von der Erdkugel, eine kurze Uebersicht von Europa, in der zweiten Classe die Geographie und Geschichte des österreichischen Kaiserstaates; in der dritten und vierten die Geographie und Geschichte des übrigen Europa; endlich in der ersten Humanitätsclasse

die übrigen Welttheile kurz abgehandelt werden; die alte Geographie und Geschichte ist in die zweite Humanitätsclasse zu verlegen, und in der Sprache vorzutragen, in welcher über dieselbe in der Philosophie vorgelesen wird.

Der Unterricht in der griechischen Grammatik ist auf 2 Jahre zu vertheilen, und mit derselben in der dritten Grammaticalclasse anzufangen.

2) Die Stifts = und Ordensgeistlichen, welche zu Lehrern an den Stifts = und Ordensgymnasien bestimmt werden, sind einer ähnlichen Prüfung zu unterziehen, als jene Geistliche sich unterziehen müssen, welche Professoren an den theologischen Hausstudien werden wollen.

Den Vice = Directoren ist ihre Amtsinstruction zu republiciren; und da die Rectoren der Piaristen-Collegien zugleich Vice = Directoren ihrer Gymnasien sind, so ist auch diesen die genaue Beobachtung derselben einzuschärfen.

3) Um fähige und moralische junge Männer zur Uebernahme von Gymnasiallehrämtern zu gewinnen, und dabei zu erhalten, haben Seine k. k. Majestät allen aus öffentlichen Fonden besoldeten Gymnasiallehrern und Präfecten, mit Einschluß der Katecheten, nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decenium im Lehramte, ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desselben zu vermehren, und wenn sie 30 Jahre und darüber, ohne gerade die normalmässigen 40 Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, sie bei ihrer Deficienz mit ihren vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen, allergnädigst bewilliget.

4) Aus eben diesem Grunde haben Seine k. k. Majestät auch den Stifts = und Klosterindividuen, welche an den ihnen übergebenen Gymnasien lehren, und

sich nach dem Zeugnisse des Directors beim Lehramte durch mehrere Jahre mit Auszeichnung verwenden, und denen ihr Oberer zugleich das Zeugniß genau beobachteter Instituts-Satzungen gibt, eine angemessene Remuneration aus den öffentlichen Fonden von Zeit zu Zeit zu bewilligen geruhet.

5) Der von dem Domscholaster und Oberaufseher Michael Leonhard verfaßte Leitfaden zum katholischen Religionsunterrichte in den Grammaticalclassen, ist indeß bei dem Unterrichte zu gebrauchen, bis ein Lehrbuch ordentlich vorgeschrieben wird.

6) Die bisher vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Beichten, und der gemeinschaftliche Genuß des Altars-Sacraments werden dahin beschränkt: daß sich jeder Schüler fünfmal des Jahres, nämlich zu Anfang des Schuljahrs, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zu Ende des Schuljahrs über die abgelegte Beicht innerhalb 14 Tagen mit einem Beichtzettel ausweise.

7) Bei der Classification haben in Zukunft bei der ersten Classe 3 Abstufungen Statt zu finden, nämlich prima classis cum eminentia, prima classis accedens ad eminentiam und prima classis.

Die Privatstudiereuden sind außer den für alle bestimmten Prüfungstagen, vor dem Director oder Vicedirector an ihrem Gymnasium zu prüfen, ohne daß jedoch diese Prüfungen an einem Tage vollendet seyn müssen, sondern es ist zu denselben so viele Zeit zu verwenden, als die Anzahl der zu Prüfenden erfordert. Die Zeugnisse derselben sind von dem Director oder Vicedirector mit zu unterfertigen.

Gubernial-Intimat an den Brünner Herrn Bischof, das Olmützer Domkapitel, Breslauer General-Vikariat, den Piaristen-Provinzial, Gymnasial-Studiendirector und alle Kreishauptleute vom 22. October 1819, Gubernialzahl 27,143.

147.

Vorspanns- und Schlafkreutzer Vergütung mit dem Percentzuschuße.

Vermöge hohem Hofkanzleidecrete vom 8. October 1819, Hofzahl 32,667, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchstem Handschreiben vom 2. nämlichen Monats zu befehlen geruhet: daß in den Provinzen, wo Papiergeld im Umlaufe ist, die regulamentmäßigen Vergütungen für die Vorspann und Militär-Einquartirung sowohl von Seite des Staates, als auch von Seite der Partheyen, wie in dem Militärjahre 1819, auch in dem Militärjahre 1820 mit einem 150pCtigen Zuschuß im Papiergeld geleistet werden sollen.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, die Buchhaltung, das General-Commando, den schles. öffentlichen Konvent, und mähr. ständ. Landesausschuß, vom 22. October 1819, Gubernialzahl 27,562.

148.

Unterricht für die Gemeinde-Vorstände, zur Ausführung der Vorschriften des Circulars vom 1. Mai 1819, wegen Einführung eines neuen Grundsteuer-Provisoriums.

Vermöge gedruckter Umlaufsverordnung des k. k. mähr. schles. Landesguberniums vom 1. Mai l. J. haben Seine k. k. Majestät um den Gebrechen einigermassen abzuhelfen, welche in dem dermaligen Maaßstabe der Grundsteuer liegen, und theils in der ursprünglich fehlerhaften Beschaffenheit des Steuer-Katasters,

theils in den während einer längeren Zeit, geänderten Verhältnissen, ihren Grund haben, die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums anzuordnen geruhet, welches so lange in Wirksamkeit bleiben wird, bis durch das in dem allerhöchsten Patente vom 23. September 1817 angeordnete allgemeine Kataster die bleibende Einrichtung erfolgen kann.

Nachdem nun die nähern Bestimmungen für die Einführung dieses Grundsteuer-Provisoriums erflossen, und hiernach die Steuerbezirksobrigkeiten zu dem Beginnen der Arbeiten mittelst einer eigenen gedruckten Belehrung angewiesen worden sind, in welcher auch die Anordnung zur Bestellung eines eigenen Gemeinde-Vorstandes für das Geschäft der Grundsteuerregulirung und für den Umfang einer jeden Steuergemeinde vorkömmt, und die Verpflichtungen eines Gemeinde-Vorstandes angedeutet sind; so werden diese Bestimmungen, die Bestellung des Gemeinde-Vorstandes und seine Verpflichtungen betreffend, in diesem Unterricht zusammengefaßt, damit die Glieder der Gemeinde-Vorstände hievon in die vollständige Kenntniß gelangen, und sich hiernach auf das genaueste zu achten wissen mögen.

§. 1.

Für jede Steuergemeinde wird ein eigener Gemeinde-Vorstand bestellet werden, welcher aus dem Gemeindevorsteher und Sechs Ausschußmännern zu bestehen hat.

§. 2.

Die Steuer-Bezirksobrigkeit, wird diesen Vorstand für jede Steuergemeinde durch die Wahl der rechtlichsten, das Vertrauen der Gemeinde besitzenden, mit den Ortsverhältnissen und den Grundbesitzungen

der Einzelnen genau bekannten Gemeindglieder in Wirksamkeit setzen.

§. 3.

In der Regel werden diejenigen Gemeindglieder beibehalten werden, welche dermahlen in dem Hauptorte der Steuergemeinde dieses Amt haben, es sey dann, daß es dem einem oder andern an den oben bemerkten Eigenschaften fehle.

§. 4.

Bei der Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse wird der Ausschlag der in Folge des allerhöchsten Patents vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermessung der Grundstücke und der Ausmittlung ihres Erträgnisses zur Grundlage genommen.

§. 5.

Diese Ergebnisse der damaligen Vermessung und Ertragsausmittlung werden jedoch einer Berichtigung unterzogen, deren Zweck darin bestehet, jeden, welcher in dem Umfange der Steuergemeinde Grundstücke besitzet, mit seinem Vor- und Zunamen, Wohnorte, Hausnummer, der Benützungsart, der einzelnen ihm angehörigen Grundstücke, dann dem Flächenmaaße und Gelderträgnisse auszuweisen, welches jedes einzelne Grundstück, und das Gesammtbesitzthum dermal nach dem Ausschlage der in Folge allerhöchsten Patents vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebung des Flächenmaßes und des Geldertrags hat.

§. 6.

Diese Berichtigung wird Steuergemeindeweise, und zwar für jede Steuergemeinde insbesondere vorgenommen.

§. 7.

Die neue Grundertragsmatrikl, welche verlegt werden wird, ist diejenige Urkunde, welche diese Berichtigung aufzunehmen hat, folglich dazu bestimmt ist, jedes einzelne Grundstück, wie es in dem Fassions- oder Lagerbuche der Steuerregulirung vom Jahre 1785 erscheinet, in der dortigen Nummerordnung aufzuführen, seine Zerstückungen durch Theilung unter mehrere Personen, oder durch Aenderungen in der Benützungsart oder durch Elementar-Unfälle und dergleichen nachzuweisen; und bei jedem Stücke das Flächenmaß, die dermalige Benützungsart, den Eigenthümer, und den verhältnißmäßigen Ertrag anzugeben.

§. 8.

In Uebereinstimmung mit der neuen Grundertragsmatrikl werder über jedes einzelne Besitzthum einzelne Grundertragsbögen ausgefertigt werden.

§. 9.

Zum Behufe der angedeuteten Berichtigung verfügt sich der Oberbeamte, oder der ihm beigegebene Hilfsbeamte in die Mitte der Steuergemeinde, in welcher die Berichtigung vorgenommen werden soll, versammelt dort die Glieder des Steuer-Gemeinde-Vorstandes, von welchen bei der Vornahme der Berichtigungen wenigstens drey zugleich gegenwärtig seyn müssen, und bringt die Ausarbeitungen der Steuerregulirung vom Jahre 1785, dann die neue Grundertragsmatrikl und die übrigen nöthigen Druckpapiere mit.

§. 10.

Die Grundbesitzer werden vorgeladen, und die Berichtigung wird in ihrer und des Gemeinde-Vorstandes Gegenwart vorgenommen.

§. 11.

Der Gemeinde-Vorstand ist bestimmt, zum Behufe der vollständigen und entsprechenden Bewirkung dieser Berichtigungen alle Aufschlüsse zu geben, welche bei den Erhebungen nothwendig gefunden werden, und in streitigen oder zweifelhaften Fällen sein Urtheil gewissenhaft auszusprechen.

§. 12.

Berichtiget wird die Aenderung

a) In der Person des Grundbesitzers.

b) In dem Umfange des Grundbesitzthums.

c) In der (Culturs gattung) Benützungsart; und angegeben wird

d) die verfassungsmässige Eigenschaft des Grundstückes.

§. 13.

In Ansehung der Person des Grundeigenthümers ist sich die Bestimmung gegenwärtig zu halten, daß als Eigenthümer der bleibende Nutzeigenthümer, das ist derjenige aufgeführet werden müsse, welcher die freie Schaltung und Waltung in der Benützung der Grundstücke hat, die Nutzungen davon nach seinem Gutdünken verwendet, und das nutzbare Eigenthum an andere unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann.

Wäre das Eigenthum streitig, so müßte derjenige angesetzt werden, der sich der That nach (de Facto) in dem Besitze befindet.

Ist der Eigenthümer unbekanut, so werden alle Grundstücke, bei welchen dieser Fall eintritt, in ein eigenes Verzeichniß eingetragen, und die Steuerbezirksobrigkeit wird alle ihr zu Gebote stehenden Mittel

anwenden, um die Eigenthümer in Erfahrung zu bringen. Der Gemeinde-Vorstand wird der Steuerbezirks-Obrigkeit alle in Ansehung der Person des Grundeigenthümers fordernde Auskünfte, wahrhaft und genau zu geben haben.

§. 14.

In Ansehung der Aenderungen im Umfange des Besitzthums können folgende Fälle eintreten: Der dermalige Grundeigenthümer besitzt ganze, ihm bei der Steuerregulirung vom Jahre 1785 zugeschriebene Grundstücke, oder nur einen Theil solcher Grundstücke nicht mehr; oder er hat zu den Grundstücken, welche er hiernach besitzt, neue im Umfange der Gemeinde erhalten.

§. 15.

Hat ein Grundeigenthümer ein Grundstück, ganz an einen Dritten gegeben, so wird dieß eben so, wie die theilweise Ueberlassung eines Grundstückes an einen Dritten oder an Mehrere in die neue Grundertragsmatrikl in gehöriger Ordnung vertragen.

§. 16.

Bei Theilungen muß in Ansehung des Flächenmaaßes und Geldertrages die Ziffer, welche nach dem Steuerregulirungs-Ausschlage entfällt zur Grundlage genommen, und die Theilnehmer müssen dahin gebracht werden, den Antheil den jeder hat, durch Verhältnißzahlen anzugeben.

Es muß also bestimmt werden, welcher Theil von dem betreffenden Grundstücke ob nämlich der dritte, vierte, fünfte, u. s. w. dem ursprünglichen Eigenthümer geblieben, und welcher an jeden der neuen Eigenthümer übergangen ist.

Wäre ein gütliches Uebereinkommen der Partheyen selbst zu erwirken nicht möglich, so muß diese Angabe durch den Gemeinde-Vorstand geschehen. Es dürfen zu diesem Behufe, wo es nöthig ist, Lokalaugenscheine eingenommen, keineswegs aber neue Vermessungen auf Kosten des Aerariums vorgenommen werden. Der Gemeinde-Vorstand wird, wo es auf seinen Ausspruch hierüber ankömmt, dabey mit gewissenhafter Genauigkeit zu Werke gehen.

§. 17.

Hat ein Eigenthümer zu den Grundstücken, welche ihm bei der Steuerregulirung vom Jahre 1785 zugeschrieben worden, andere erhalten, welche wider Vermuthen bei dieser Steuerregulirung vom Jahre 1785 verschwiegen wurden, oder durch Anschwemmungen neu entstanden sind, so werden diese Grundstücke eine neue fortgesetzte Nummer erhalten ihr Flächenmaß muß geschätzet, sie müssen mit irgend einem Grundstücke der nämlichen Benützungsart verglichen, und für jeden Theil (pro rata) des Flächenmaßes muß ihr Ertrag bestimmet werden. Solche Grundstücke werden auch noch in eine besondere Vormerkung gebracht.

§. 18.

In Ansehung der Aenderungen in der Benützungsart, können folgende Fälle eintreten:

Ein Grundstück kann im Laufe der Zeit ganz oder zum Theile in eine bessere oder schlechtere Benützungsart übergegangen, oder es kann ganz oder zum Theile außer nutzungsfähigen Stand gesetzt worden seyn.

§. 19.

Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine schlechtere Benützungsart übergegangen, z. B. aus einem Acker, eine Weide gemacht worden, so wird die-

ses in der Regel nicht berücksichtiget, sondern das Flächenmaß dieses Grundstückes mit demjenigen Ertrage angesetzt, mit welchem es der Ausschlag der Steuerregulirung nachweiset.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein oder das andere Grundstück erwiesenermassen nach seiner innern Beschaffenheit in eine schlechtere Benützungsart zurückgesetzet werden mußte, so wird über diese Grundstücke ein eigenes Verzeichniß verfaßt, und sich durch einen kreisämtlichen Abgeordneten von der Richtigkeit solcher Aenderungen die Ueberzeugung verschaft werden, nach dessen Erfolg der für das betreffende Grundstück nach seiner dermaligen Benützungsart anzusetzende Ertrag, durch Vergleichung mit einem in der nämlichen Benützungsart zur Zeit der Steuerregulirung gestandenen Grundstücke, ausgemittelt werden wird.

§. 20.

Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine bessere Benützungsart übergegangen, z. B. aus einer Huthweide ein Acker, oder aus einem Gestrippe eine Wiese gemacht, oder ein Trieschfeld in einen ordentlichen Acker umgestaltet worden; so handelt es sich darum, dasselbe auch mit der daraus hervorgehenden höhern Erträgniß auszuweisen.

§. 21.

Erstreckt sich in diesem Falle die Aenderung der Benützungsart (Cultur) auf das ganze Grundstück; so wird das Flächenmaß beibehalten, und der Ertrag durch Vergleichung mit einem, in der nämlichen Benützungsart zur Zeit der Steuerregulirung schon gestandenen ausgemittelt.

§. 22.

Wenn aber von einem Grundstücke nur ein Theil in eine bessere Benützung (Cultursgattung) gebracht wurde; so muß erst das Flächenmaß dieses Theils bestimmt, dann der Ertrag für denselben ausgemittelt, und für den Rest der nach dem Steuerregulirungs-Ausschlage entfallende Ertrag für jeden Theil (pro rata) des in der frühern Benützungsart verbliebenen Flächenmaßes angesetzet werden.

§. 23.

Das Flächenmaß und der Ertrag wird nach der Bestimmung des §. 16 ausgemittelt werden, und der Gemeinde-Vorstand hat sich, wenn er hierüber von der Steuerbezirks-Obrigkeit zum Ausspruche aufgefordert wird, die gewissenhafteste Beurtheilung gegenwärtig zu halten.

§. 24.

Die in eine höhere Benützung (Cultursgattung) gebrachten Grundstücke werden in einem besondern Ausweis nachgewiesen werden.

§. 25.

Wären Grundstücke durch Ueberschwemmungen oder Wassergüsse ganz außer nutzungsfähigem Stande gebracht: so werden diese ausgestrichen, und in einem besondern Verzeichnisse aufgeführet.

Ein gleiches Verfahren wird, auch in Ansehung jener Grundstücke oder deren Theile beobachtet werden, auf welchen neue Gebäude errichtet, oder welche zu Straßen, Begräbnißplätzen, oder andern der Besteuerung nicht unterliegenden Anstalten, benützet werden.

§. 26.

Die Angabe der Verfassungsmässigen Eigenschaft der Grundstücke, besteht darin, daß bei jedem derselben angemerket wird, ob es ein Dominical-, Rustical- oder freyes Grundstück sey.

Als Dominical-Grundstücke werden diejenigen aufgeführet, welche Bestandtheile einer Besitzung sind, mit der die Grundherrlichkeit verbunden ist.

Als Rusticalgründe werden diejenigen angesetzt, welche Bestandtheile einer Besitzung ausmachen, auf der das Band der Grundunterthänigkeit haftet.

Grundstücke, die weder in die eine, noch in die andere Klasse gezählt werden können, kommen als freye Grundstücke anzusetzen.

In zweifelhaften Fällen kömmt es darauf an, ob das Grundstück mit Grunddienst im Gelde, oder in Naturalabgaben, oder mit der Robothspflicht belastet ist. Wo dieser Fall eintritt, ist die Vermuthung für die Rusticaleigenschaft, dagegen müssen Dominicalgründe welche in emphiteutische Benützung gegeben worden sind, z. B. Ansiedlungen auf obrigkeitlichen Gründen, als Dominicalgrundstücke bezeichnet werden. Der Gemeinde-Vorstand wird alle Auskünfte, welche die Steuerbezirksobrigkeit demselben dießfalls abfordert, wahrhaft und verläßlich zu erstatten haben.

§. 27.

In der neuen Grundertragsmatrikl und in den neuen einzelnen Grundertragsbögen, muß der Geldertrag für jedes einzelne Grundstück berechnet werden. Es wird dabei der Naturalertrag welchen der Ausschlag der Josephinischen Steuerregulirung vom Jahre 1785 nachweiset, nach den Steuerregulirungspreisen angeschlagen, und hiedurch der Geldertrag, für jedes einzelne Grundstück ausgemittelt werden.

§. 28.

Nach zu Stande gebrachter Ausarbeitung müssen die einzelnen Grundbesitzer in alphabetischer Ordnung, dann alle ihre Grundstücke: Anzahl, Flächenmaß und einjähriger Ertrag in einem eigenen Zusammensatz (Summarium) gebracht werden.

§. 29.

Ueber das Flächenmaß und den jährlichen Geldertrag aller Grundstücke, wie beides gegen den Ausschlag der Steuerregulirungs-Ausarbeitungen vom Jahre 1789 seither einen Zuwachs oder Abfall erhielt, und nach den Berichtigungen des Jahres 1819 entfallt, muß endlich eine genaue vergleichende Uebersicht (Bilance) verfaßt werden.

§. 30.

Alle diese Ausweise, nämlich:

1) die neue Grundertragsmatrikl,

2) der Ausweis über unbekannte Eigenthümer,

3) der Ausweis über neu entdeckte oder neu zugewachsene Grundstücke,

4) der Ausweis über die in eine bessere oder schlechtere Benützung gebrachten Grundstücke,

5) der Ausweis über die außer Nutzungsfähigen Stand gesetzten Grundstücke,

6) das Summarium über die einzelnen Grundeigenthümer,

7) die Bilance der ganzen Ausarbeitung in Beziehung auf das Grunderträgniß müssen von dem Steuerregulirungs-Gemeinde-Vorstande, und außerdem von zwei der größten Grundbesitzer in der Steuergemeinde mitgefertigt werden.

Brünn am 15. September 1819.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums an alle Kreisämter mit Ausnahme des Troppauer und an die schles. Filialcommission, vom 23. Octob. 1819, Zahl 528.

149.

Belehrung für die Zehentberechtigten Grundherrschaften und andern Zehentherren, über die nach dem Circulare vom 1. Mai 1819 einzureichenden Fassionen ihrer Zehentnutzungen.

§. 1.

Die Zehentberechtigten Grundherrschaften und Freisassen oder Zehentherrn haben ihre Fassionen über die Zehentnutzungen unter denjenigen Namen einzulegen, wie sie bei der Landtafel einliegen. Alle übrigen Zehentherren haben die Zehentnutzungen unter dem Namen ihres dermaligen Besitzers einzubekennen; auch diejenigen, welchen der Bezug des Zehents von dem ursprünglichen Zehentherrn gegen Entrichtung einer jährlichen bestimmten Geld = oder Natural = Abgabe, jedoch auf immerwährende Zeit überlassen worden ist, haben ihre Zehentnutzungen ohne Rücksicht auf das, was sie dafür zu leisten verbunden sind, getreulich zu bekennen, und nur in der Rubrik: Anmerkung, anzugeben, welche Geld = oder Natural = Abgabe sie dem ursprünglichen Zehentherrn jährlich regelmäßig und unabänderlich entrichten müssen. Der ursprüngliche Zehentherr aber hat in seiner Fassion bloß diese jährliche Abgabe zu fatiren. welche nach vorläufiger Entgegenhaltung mit der Fassion des Nutzungseigenthümers diesem zu Guten gerechnet werden wird.

§. 2.

Da diese Fassionen nach Inhalt des Circulars vom 1. Mai 1819 die Folge nach sich ziehen, die für nicht fatirte Nutzungen oder Gebühren auch kein

Recht mehr zu ihrem Bezuge bestehet, so genügt es nicht, daß die Zehent-Fassionen von den nur für gewöhnliche Geschäfte bevollmächtigten Beamten oder Nutznießern eingereicht werden, sondern sie müssen von den rechtmäßigen Eigenthümern, bei Fideicommissen zugleich von den aufgestellten Curatoren, bei minderjährigen Eigenthümern von den Vormundschaften, bei Stiften und Klöstern von sämmtlichen gesetzlichen Vertretern dieser geistlichen Gemeinden, bei Kirchen, Pfründen, Stiftungen, nebst den Nutznießern oder andern Vorstehern, auch noch von den Vogteyen (Patronen), auf rechtlich verbindliche Art, und mit dem wörtlichen Beisatze ausgefertiget werden: »Unterzeichneter erklärt, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmungen des §. 7, der Circular-Verordnung vom 1. Mai 1819 gegenwärtig gehalten habe.«

Bei bischöflichen Gütern, wo das Bisthum erledigt ist, muß der Administrator die Bekenntnisse überreichen, und die Provinzial-Staatsbuchhaltung dieselben contrasigniren. Bei Lehengütern, haben die dermaligen Besitzer die Fassionen abzugeben, die betreffende Lehensbehörde aber dieselben zu vidiren. Bei den politischen Fondsgütern haben die Wirthschaftsämter die Fassionen auszufertigen, und nach vorläufiger Prüfung der Provinzial-Staatsbuchhaltung sind selbe von dem k. k. Staatsgüter-Administrator zu unterfertigen.

Die Magistrate der königl. Städte haben ihre Fassionen in Corpore zu fertigen, und insbesondere von zwei Repräsentanten des bürgerlichen Gemeindausschusses mit unterfertigen zu lassen.

Bei schutzunterthänigen Städten müssen die Fassionen neben der Unterschrift des gesammten Magi-

ſtrats und zweier Gemeindausſchußglieder, auch noch mit der Unterſchrift der Schutzobrigkeit verſehen ſeyn.

Jene Zehentherren, welche nicht zugleich Grundherrſchaften ſind, und deren nicht ſchon in den vorausgegangenen Beſtimmungen über die Ausfertigung der Faſſionen gedacht iſt, wie z. B. Freiſaſſen, Gemeinden, Erbrichter, u. d. gl. müſſen ihre Faſſionen und Vollmachten von der betreffenden Grundherrſchaft legaliſiren, d. i. beſtätigen laſſen: daß der Faſſion und Vollmacht wirklich die eigenhändige Unterſchrift des Fatenten und Beziehungsweiſe Bevollmächtigten beigeſetzt ſey.

Zehentherren, welche dieſe Faſſionen durch einen Bevollmächtigten überreichen laſſen wollten, müßten dieſem hiezu eine Special-Vollmacht mit dem Beiſatze ausfertigen, daß ſie die durch den Bevollmächtigten eingereichte Faſſion als die ihrige anerkennen, und ſich allen daraus entſtehenden Folgen eben ſo unterziehen wollen, als ob die Faſſion von ihnen ſelbſt unterzeichnet wäre. Dieſe keines Stempels bedürfenden Special-Vollmachten müſſen den Faſſionen im Original beigeheftet werden.

Ferner müſſen alle dieſe Faſſionen mit dem Amts-, Kirchen-, Gemeind-, oder gewöhnlich führenden Privat-Siegel bekräftiget, und wenn ſie aus mehreren Bögen beſtehen, dieſe mit einem Faden zuſammengeheftet, beide Ende deſſelben mit Siegellack feſtgemacht, und unter das Siegel des Ausſtellers gebracht werden.

Den Legaliſirungen der Faſſionen und Vollmachten iſt das Amtsſiegel beizudrücken.

§. 3.

Dieſe Faſſionen werden nach dem dermaligen factiſchen Beſitzſtande und nach den vorgeſchriebenen Formularien verfaßt, auch nur auf den eigends dazu ge-

druckten Fassions-Bögen angenommen, welche die Zehentherren gegen mäßige Bezahlung empfangen werden, wie es ihnen nachträglich erinnert werden wird.

§. 4.

Die Zehent-Fassionen müssen in allen ihren Abtheilungen zweifach ausgefertiget, und an die Kreisämter eingesendet werden. Wenn sie berichtiget und angenommen sind, so wird das eine Exemplar bei dem Kreisamte hinterlegt, das andere aber durch das Kreisamt dem fatirenden Zehentherrn zum Gebrauche zugestellt.

§. 5.

Die Zehentnutzungen bestehen theils in dem Grundzehent, der auf den verschiedenen Grundstücken, als: Aeckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, in der Natur, d. i. in den Früchten selbst eingehoben wird, theils in Zehentgaben, welche von den Zehentholden (Zehentpflichtigen) als Reluition des Grundzehents im Gelde oder Naturalien, oder auch als Jung- oder Blutzehent in verschiedenen Kleinrechten entrichtet werden. Außer dem gibt es auch Zehentfrohnen, die bei Einbringung und Einführung der Zehenten geleistet werden müssen.

Ueber die Grundzehenten ist die Fassion
A nach dem Formulare A, über die Zehentgaben
B nach dem Formulare B, über die Zehentfrohnen
C nach dem Formulare C, endlich ist über alle diese Ausweise die Hauptzehent-Fassion nach dem
D Formulare D zu verfassen und einzureichen.

Seite 358.

Zehentherr

Herrschaft Obrowitz.

Herrschaft Obrowitz.

aller Zehe

Posten = Nro.	Zahl der übrigen Zehent-Fassions-Abtheilungen.	Der Zehent			
		Steuer-Gemeinde.	Gubrepart. Nr.	Grund-Herrschaft	
1	A. 18	Sbeschau.	—	Obrowitz.	
2	A. 19	detto	—	detto	

kung.

f die Fassion A
Recht auf das
ahre 1664 Pag.
rende Zehent be-
rägniß = Erhebun-
chober Frucht und
he Scheuer von
t entfent, daher
en Tag für je-
eschlagen.

ihren in der B ausgewiese- k- und Jung- nentgeldlich zur ft zu bringen.	1		Der schuldige Zehent ist in Bezie- hung auf die Fassion B so gering- fügig daß er mit einem Wagen zur Herrschaft gebracht wird. Die Ent- fernung beträgt zwey, eine halbe Meile, daher nur 1 Tag angeschla- gen werden kann.
	—	2	Nebenstehende Unterthanen sind ver- möge des herrschaftlichen Urbarii
eder zweh Tä- 1 Zehent ein- im Garbenrei- robothen.	—	2	vom Jahre 1644 Pag. 106 verpflich- tet, beym Zehenteinführen, jeder 2
	—	2	Tage im Garbenreichen zu robothen, dafür empfangen sie für den Tag
	—	½	einen Laib Rockenbrod im Gewichte pr. 2 Pfund, mithin alle fünf zu-
	—	2	sammen zwanzig Pfund Rocken- Brod.
. . . .	1	10	
. . . .	2	—	
ft	3	10	

treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestim-

1. May 1819 gegenwärtig gehalten habe.

N. N. —Zehentherr.
Oder:
Bevollmächtigter.
Oder: ꝛc.

S.)

Ein N. Oe. Eim. beßer. Wein

— detto — ſchlecht. detto

Ein N. Oeſt. Centner Heu

— detto — Grumet

Eine N. Oe. Kl. hart. Holz

— detto weiches —

Preise;

ben, und bestehen; dann welche zur Berech-
iptfassion angenommen wurden.

Der Nebenfrüchte.

attungen.	Gemein-den.	Gegen-wärtiger Local-Preis in W. W. fl.	kr.	Approxi-mirter Local-Preis in C. M. fl.	kr.
De. Metzen Erdäpfel					
ö — türk. Weitzen					
ö — Hirse					
— Heiden					

§. 6.

Ueber die Verfassung aller dieser Fassionen werden folgende gemeinschaftliche Vorschriften gegeben.

a) In der Aufschrift wird der Name des Kreises, des Steuerbezirks, wohin das Recht des Zehentbezuges des Fatenten gehört, und der Zehentherrschaft oder des Zehentherrn angeschrieben; z. B. Kreis Brünn; Steuerbezirk, Obrowitz; Zehentherrschaft Königsfeld, oder Zehentherr Pfarrer zu Obrezan. Unter Steuerbezirk wird jener Bezirk verstanden, auf welchen sich die Wirksamkeit der leitenden Obrigkeit zur Berichtigung der Steuerregulirungs-Operate beschränkt.

b) Die Zahl der Posten ist in jeder Fassions-Abtheilung für sich fortlaufend, nur ist bei jenen Zehentholden, welche in mehreren Abtheilungen vorkommen, in der zweiten Rubrik die Tabelle mit ihren Buchstaben und die Postenzahl, unter welcher sie dort wiederholt erscheinen, anzusetzen.

c) Die Zehent-Districte sind so, wie sie bei den Zehentherrn wirklich schon genannt werden, anzuschreiben.

d) Der Name der Grundherrschaft, der Gemeinde, oder des Gemeindantheils (Ortschaft) ferner der Schreibname und die Conscriptions-Hauszahl jedes Besitzers unterliegen keinem Zweifel.

e) Die Steuergemeinde ist genau nach der Benennung, die bei der neuen Eintheilung der Steuergemeinden angenommen ist, anzusetzen, weßwegen sich mit der Steuerbezirks-Obrigkeit in das Vernehmen gesetzt werden muß.

Zur Erläuterung dieser Bestimmung wird bemerkt, daß bei der Steuerregulirung vom Jahre 1785 kleinere Gemeinden mit einer geringeren Häuserzahl nicht als Steuergemeinden aufgenommen, sondern zu anderen größeren Gemeinden zugezogen worden sind.

f) Die Rubrik: Suprepartitions-Nummer und jene: topographiſche Zahl, und das Flächenmaß der zehentbaren Gründe ſind dermol noch unausgefüllt zu laſſen.

Dagegen ſind die Freijahre, die einem oder dem andern Grundſtücke in Beziehung auf die Zehentpflicht zuſtehen, anzuſetzen.

g) Die Schuldigkeiten müſſen, da Se. k. k. Majeſtät die individuelle Fatirung anbefohlen haben, ſo viel möglich für jeden einzelnen Zehentholden beſonders, und mit thunlichſter Zergliederung angeſetzt werden. Es dürfen daher in der Regel die Schuldigkeiten verſchiedener Zehentholden oder verſchiedene Schuldigkeiten des nämlichen Zehentholden nicht vermengt angegeben werden.

Sollte dieſe zergliederte Angabe durchaus unmöglich ſeyn, ſo iſt dieß in der Rubrik: Anmerkung, anzuführen, für welchen Fall es dann genügt, wenn der Zehentertrag eines jeden Zehentbezirkes nur ſummariſch ausgewieſen wird.

h) In der Rubrik der Anmerkungen iſt überhaupt in jeder Tabelle alles anzuführen, was zur Erläuterung der vorhergehenden Rubriken dienet, und nicht ſchon aus ihnen ſelbſt entnommen werden kann. Bei Schuldigkeiten, die eine rechtliche unwiderrufliche Verwandlung ihrer urſprünglichen Abſtattungsart erlitten haben, iſt dieſe Verwandlung mit dem Grunde derſelben, dem Vertrage, dem Urtheile oder der Verjährung, worauf ſie beruhet, anzuzeigen. Wenn bei Schuldigkeiten der Zehentholden gewiſſe Bedingniſſe oder Nebenumſtände, oder Leiſtungen, die dem Zehentherrn entgegen obliegen, bemerkt werden müſſen, ſo ſind ſie anzuführen.

i) Wenn alle Schuldigkeiten der Zehentholden in einer Tabelle oder Faſſions-Abtheilung individuell vollſtändig und genau eingetragen ſind, ſo wird ſie

durch alle Rubriken summirt. Es müssen aber dabei die verschiedenen Zehent-Districte für sich besonders summirt werden. Die Summen der einzelnen Districte werden durch alle Rubriken in eine Wiederholung zusammengesetzt, und dann erst wird die Hauptsumme der Tabelle oder Fassions-Abtheilung durch alle Rubriken gezogen.

§. 7.

In der Tabelle A über die Grundzehenten, ist in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche noch durch einige Zeit die Zehentfreiheit genießen, nur die Zahl der ihnen noch zustehenden Freijahre anzusetzen, alle übrigen Rubriken aber sind bei derlei Gründen bloß mit Querstrichen auszufüllen.

In Beziehung auf die der Zehentpflicht unterliegenden Grundstücke werden alle jene Zehenten ausgewiesen, welche der Zehentherr in der Natur vom Grunde in Früchten selbst einzuheben berechtiget ist, ohne Unterschied, ob er sie selbst einhebt, oder zeitlich an die Zehentholden oder an andere Pächter verpachtet hat.

Als Ertrag ist derjenige Betrag, welcher aus einer Durchschnitts-Berechnung aus dem Gesammtertrage der Periode vom Jahr 1810 einschlüssig bis zum Jahr 1818 einschlüssig auf ein Jahr entfällt, und zwar in derjenigen Fruchtgattung anzusetzen, in welcher der Zehent wirklich entrichtet wird. Alle Hauptkörner-Gattungen und Nebenfrüchte müssen dabei in gestrichenen Wiener-Metzen und Maßeln: (das ist $1/16$ des Metzens), und die Weine in N. Oester. Eimern und Maaßen: (40 Maaß auf einen Eimer), alles, was nach dem Gewichte geschätzt wird, in Wiener Centnern und Pfunden fatirt, sonach die nach an-

dern Maaßen eingehenden Schuldigkeiten auf jene Maaße reducirt werden.

§. 8.

In der Tabelle B über die Zehentgaben sind zwar zur Erläuterung einige Benennungen von Zehentgaben beispielsweise aufgeführt. In den gedruckten Fassions-Bögen aber sind die Gattungen dieser Gaben nicht bekannt, weil sie zu mannigfaltig sind, als daß sie alle mit ihren Benennungen in der Tabelle vorgeschrieben werden könnten. Jeder Zehentherr hat also selbst nach Verschiedenheit der Zehentgaben, die bei ihm entrichtet werden, die leeren Rubriken auszufüllen. Zuerst sind die Zahlungen im Gelde mit ihren verschiedenen Benennungen einzutragen; es gehören jedoch hieher nur solche Zehentgelder, welche vermöge des alten Herkommens, oder eines Vertrages oder Urtheiles unabänderlich im Gelde zu leisten sind, nicht aber Zehent-Pachtschillinge oder Zehent-Ablösungen, die nur zeitlich im Gelde geleistet werden, denn hier ist die Schuldigkeit zum Grundzehent vorhanden, welcher in die Tabelle A gehört. Hierauf sind die Natural-Zehentgaben in verschiedenen Körnergattungen, z. B. Sackzehente in Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heiden, Hirse u. s. w. anzuzeigen.

Dann folgen die Zehentweine und Früchte, z. B. Obst, Obstmost u. d. gl. Endlich kommen die Blut- (Jung)-Zehente oder Kleinrechte des Zehentherrn in Lämmern, Gänsen, Hühnern, Flachs, u. s. w. Was von solchen Gegenständen bei dem Zehentherrn vorkommt, wird in der angezeigten Reihe aufgeführt, die übrig bleibenden Felder werden mit Querstrichen ausgefüllet. In Ansehung des hierbei anzunehmenden Maaßes und Gewichtes ist sich nach der Vorschrift des §. 7 zu benehmen.

§. 9.

In der Tabelle C über die Zehentfrohnen sind nur solche Arbeitsschuldigkeiten anzuführen, welche bloß zur Einbringung und Einführung des Zehentes bestimmt sind, sonst aber zu nichts gefordert werden können. Keineswegs gehören aber Frohnen hieher, welche eine Grundherrschaft oder Urbarialnutzungseigenthümer überhaupt für die Wirthschaft zu benützen berechtiget ist, und die nur nach Gutbefinden auch zur Einführung und Einbringung ihres Zehents verwendet werden; denn diese gehören in die herrschaftliche Urbarial-Fassion. Die eigentlichen Zehentfrohnen sind nach ihrer verschiedenen Schuldigkeit in der Rubrik: Gattung der Zehentfrohnen, anzuführen, nach Tagen zu berechnen, und diese Tage in der nebenstehenden Colonne auszuweisen. Haben die Frohnpflichtigen dafür im Gelde oder in Naturalien für Leute oder Vieh etwas zu empfangen, so muß es in den Anmerkungen aufgeführt, und dort ebenfalls angezeiget werden, wohin der Zehent durch die Frohnen eingeführt werden muß.

§. 10.

In der Hauptzehent-Fassion D müssen alle Fassions-Abtheilungen zusammen gezogen werden. Zuerst wird der Ertrag des Grundzehents in der dazu bestimmten Rubrik eingetragen. Dann werden in die Rubrik der Zehentabgaben alle einzelnen Summen der Rubriken des Ausweises B der Ordnung nach, eine unter die andere, mit Gattung, Betrag, Zahl, Maaß und Gewicht angesetzt.

Da die ersten Rubriken in den bestimmten Zehentgeldern bestehen, so werden diese zugleich in der Rubrik des berechneten Geldertrages ausgeworfen. Endlich geschiehet die Eintragung der Zehentfrohnen aus

dem Ausweiſe C mit ihren Gattungen und den Summen der verſchiedenen Tagwerke. Sodann geſchieht die Geldberechnung aller aus den Ausweiſen A, B und C herüber getragenen Poſten an Naturalien und Frohnen.

Bei jeder Poſt iſt der zum Grund gelegte Geldanſchlag und die darauf gegründete Geldertragsberechnung in den daneben ſtehenden beiden Rubriken des Ausweiſes anzuſchreiben. In Anſehung dieſer Geldberechnung werden folgende Vorſchriften gegeben:

a) Alle in Weitzen, Korn, Gerſte, Hafer, Heu und Wein eingehenden und ausgewieſenen Zehentnutzungen werden nach den Preiſen der Steuer-Regulirung vom Jahre 1785, die auch zur Berechnung des Geldertrages aller unmittelbaren Grundnutzungen in Abſicht auf die Steuerbelegung angenommen ſind, berechnet.

Es ſind dabei in der Regel die nämlichen Preiſe anzunehmen, welche für die Gemeinde beſtehen, wo ſich der Sitz des Zehentherrn oder ſein Maierhof, oder das Behältniß befindet, wohin die Einführung des Zehents geſchieht.

Sollte ein Zehentherr ſeinen Zehent in mehrere von einander entlegene Maierhöfe oder Behältniſſe einführen, ſo iſt zum Behufe der Geldberechnung auszuweiſen, welcher Betrag von dem in Natura fattirten Geſammtbetrage in jedes dieſer Behältniſſe abgeſchüttet werde, und jeder dieſer Beträge iſt dann nach dem Preiſe derjenigen Gemeinde, zu welcher der Abſchüttungsort gehört, zu Geld zu veranſchlagen.

Nur bei den Weinen findet hier eine Ausnahme Statt; denn weil dieſe nach Verſchiedenheit des Urſprunges von verſchiedener Güte ſind, ſo iſt ihre Veranſchlagung nach den Geldpreiſen der Gemeinde nöthig, wo ſie erzeugt werden.

b) In Anſehung derjenigen Naturalien, die in Nebenfrüchten, jedoch in Feldfrüchten beſtehen, wovon die ſogenannten Steuer-Regulirungs-Preiſe in

dem Operate über die Steuer von unmittelbaren Grundnutzungen nicht vorkommen, sind die Preise durch das Verhältniß auszumitteln, in welchem der gegenwärtige Local-Kornpreis zu dem Steuer-Regulirungs-Kornpreise der betreffenden Gemeinde stehet; z. B. der gegenwärtige Local-Preis bestünde für den Metzen Korn in 5 fl. W. W., der Steuer-Regulirungs-Kornpreis hingegen betrüge für den Metzen 1 fl. 30 kr., und es früge sich um den in der Fassion anzunehmenden Preis des türkischen Weitzens, wovon gegenwärtig der Metzen 5 fl. 50 kr. W. W. kostete, so wäre die Berechnung auf folgende Art anzustellen:

5 fl: 1 fl. 30 kr. = 5 fl. 50 kr.: X,

und es wäre folglich der Preis eines Metzen türkischen Weitzens mit 1 fl. 45 kr. Metallmünze in Anschlag zu bringen.

Um aber den Schlüssel dieser Berechnungen ersichtlich zu machen, sind die auf dem letzten Blatte des Hauptausweises vorgedruckten Preis-Rubriken gewissenhaft auszufüllen.

c) Die Preise, nach welchen die Kleinrechte, die z. B. als Jung- oder Blutzehent geleistet werden, und die Frohnen in Anschlag zu bringen sind, werden den Zehentherren nachträglich bekannt gegeben werden.

§. 11.

Diese Fassionen müssen längstens binnen drei Monaten eingereicht werden; das Kreisamt kann jedoch den Zehentherren nach Maßgabe des mindern Umfangs ihrer Zehent-Districte auch kürzere Fristen bestimmen, und die Termine überhaupt in der Art eintheilen, daß einem gleichzeitigen Andrange dieser Operate vorgebeugt werde, und das Geschäft überhaupt die möglichste Beschleunigung gewinne.

§. 12.

Diese Fassionen sind nicht geeignet, ein Forderungsrecht zu begründen; würde daher ein fatirter Dienst streitig, so müßte er immer durch die in dem allgemeinen Gesetze vorgeschriebenen Beweismittel dargethan werden.

Wien den 1 Mai 1819.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, an die mährischen Kreisämter, und die schlesische Filialcommission, vom 25. October 1819, Zahl 607.

150.

Abgelegenes Bettstroh aus Militärspitälern ist zu verbrennen.

Vermöge hohen Hofkanzleidecretes vom 6. October 1819, Hofzahl 31395, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 25. August 1819, zu verordnen geruhet: daß das abgelegene Bettstroh aus den Militärspitälern von nun an nicht mehr veräußert, sondern mit der nöthigen Vorsicht gegen Feuersgefahr, wenn es aus dem Gebrauche kömmt, sogleich verbrennt werden solle; wornach denn auch die Verpflegsinstruction abzuändern sey. Damit aber auch die Verführungskosten ganz, oder größtentheils erspart werden, sey sich da, wo es thunlich ist, mit Grundbesitzern in das Einvernehmen zu setzen, und ihnen das Stroh unter der Bedingung des Wegführens und alsogleichen Verbrennens, unentgeldlich zu überlassen; wobei aber immer die Einleitung zu treffen sey, daß man die Ueberzeugung erhalte daß das Stroh sogleich verbrannt werde.

Von welcher allerhöchsten Entschliessung die Kreisämter zur Bekanntgebung an alle Dominien und Städte und eigenen genauen Darobwachung auf den Befolg verständiget werden.

Gubernial = Decret an alle Kreisämter, die Polizeydirection und das TroppauerPolizey-Commissariat, vom 29. October 1819, Gubernialzahl 28,064.

151.

Hausierpässe sind nur rechtlichen und unbedenklichen Leuten zu ertheilen.

Seine k. k. Majestät sind laut hohem Hofkanzleidecrete vom 10. October 1819, Hofzahl 32,594, in die Kenntniß gelangt, daß bei Ertheilung der Hausier-Pässe nicht mit der erforderlichen Umsicht und Strenge vorgegangen, und dadurch Landstreichern, und gefährlichen Gesindel Gelegenheit gegeben werde, die Länder zu durchziehen, und Unfüge zu treiben.

Die Kreisämter werden daher in Folge obigen hohen Decrets angewiesen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die wegen der Verleihung der Hausierpässe bestehenden Vorschriften strenge und genau befolgt, und nur rechtlichen, und unbedenklichen Leuten dergleichen Pässe ertheilt werden.

Gubernial-Decret an alle Kreisämter vom 29. October 1819, Gubernialzahl 28,374.

152.

Einklagung der Schuldforderungen von Pfandgläubigern.

Um zu mehrerer Befestigung des Privatkredits

den auf unbewegliche Güter versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthalts und Gerichtsstandes des Besitzers der Hypothek, alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, ist zufolge allerhöchster Entschliessung vom 27. August 1819, diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt worden, wegen jeder, den öffentlichen Büchern einverleibten oder darin vergemerkten (pränotirten) Schuldforderung, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners, bei dem Gerichte Klage einzubringen, welchem der Letztere nach seinen persönlichen Eingenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte.

Dem zufolge soll der Gläubiger, dessen Schuldner sich außer dem Jurisdictionsbezirke dieses Gerichts aufhält, die Wahl haben, sich des ihm durch gegenwärtige Verordnung eingeräumten Rechtes zu bedienen, oder den Schuldner bei desselben ordentlichen Richter zu belangen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird hiemit in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 12. October 1819, Hofzahl 32,957, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernial = Circular vom 29. October 1819, Gubernialzahl 28,062.

153.

Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in Aerarial = Contracten.

Mit hohen Hofkanzleidecrete vom 7 October 1819, Hofzahl 31,633, wurde anher bedeutet: daß auf einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag der Hofcommission

in Justizgesetzsachen, über die Frage: ob in Verträgen zwischen Behörden und Privaten, bei dem Verkaufe und bei der Pachtung von Gütern und Gefällen, oder bei Lieferungen, die Verzichtleistung auf den Rechtsweg gültig bedungen werden könne? die allerhöchsten Entschliessung unterm 27. August laufenden Jahres dahin erflossen sey, daß die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in allen Aerarialcontraten, über den Verkauf oder die Verpachtung von Gütern und Gefällen, oder über Lieferungen nicht Statt zu finden habe.

Gubernial-Intimat an die Appellation, und das Fiscalamt, vom 29. October 1810, Gubernialzahl 28,061.

154.

Arzneyen-Taxordnung.

Mit hohen Hofkanzleidecrete vom 14. October 1810, Nro. 32,815/7088, ist nachstehende, jedoch blos nach Wiener Währung berechnete Taxordnung der Arzneyen genehmigt worden. Es wird hiemit verordnet:

1tens. Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich vom 1. December d. J. an, genau an die neue am Schluße befindliche Taxordnung und wie bisher an die Pharmacopeam austriacam (Editio altera emeu. data 1814) strenge halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht recht zubereitete, oder die Taxe geflissentlich überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmal um 24 Ducaten bestraft werden sollte.

2tens. In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke, Kunden an sich zu ziehen trachten.

3tens Soll, wie bisher jede vorschriftmässig berichtigte Apothekerrechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die längere Zeit vier vom Hundert Zinsen anrechnen.

4tens. Da mehrere Arzeneyen Gran- oder Tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwegen, und beimengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, wenn sie geringer als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

5tens. Wird die von jeher bestehende Verordnung hiemit erneuert, daß bei zwanzig Reichsthalern Strafe Niemand ein sogenanntes Arkanum, auch Niemand, außer den Apothekern Arzneyen verkaufen soll.

6tens. Mit dieser Strafe von zwanzig Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreutzer- und Groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzneymittel, besonders aber Purgier- Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

7tens Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneyen, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, wird nach den §§. 100 bis 110 dann §§. 119 und 120 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bestraft werden.

Weßhalb auch sämmtliche Kreis- und Stadtphysici hiemit angewiesen werden, ihres Orts auf die Befolgung dieser Verordnung auf das genaueste zu wachen.

Gubernial-Circular an sämmtliche Kreisämter vom 29. October 1819, Gubernialzahl 28,271.

Taxa medicamentorum. Arzeneyen-Taxe.

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Aceris tatarici samarae, *vide*: Samararum acer tatar.	Uncia semis.			
Acetatis ammon. soluti. Aufgelöster essigsaurer Ammoniak	Ein Loth	—	30	2
— lixivae soluti Aufgelöstes essigsaures Kali	—	—	17	2
— plumbi aciduli sicci Trockenes säuerliches essigsaures Blei	—	—	37	2
— plumbi aciduli soluti Aufgelöstes säuerliches essigsaures Blei . . .	—	—	6	1
— sodae Essigsaures Natron	—	—	43	3
Aceti aromatici Gewürzhafter . .	—	—	3	1
— colchici Zeitlosen . . .	—	—	2	—
— concentrati, *vide*: Acidi acetici concentrati				
— destillati, *vide*: Acidi acetici diluti.				
— lithargyri, *vide*: Acetatis				
— plumbi aciduli soluti.				

Essig.

Vom 29.

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
	radicalis, *vide*; Acidi aceticipuri.				
Aceti ratae		Uncia semis.			
— rutae	Rauten	Ein Loth.	—	2	2
— scillae	Meerzwiebel	—	—	2	—
— vini fortis	Starker Wein	—	—	1	1
Acidi aceticiconcentrati	Concentrirte Essigsäure	—	—	24	2
— aceticidiluti	Verdünnte Essigsäure	—	—	2	2
— aceticipuri	Reine Essigsäure	Drachma una. Ein Quentch.	—	32	2
— arsenicosi	Unvollkommene Arsenikſäure	Uncia semis. Ein Loth.	—	2	2
— muriaticiconcentrati	Concentrirte Kochsalzsäuere	—	—	14	2
— muriaticidiluti	Verdünnte Kochsalzsäure	—	—	6	1
— muriaticioxygenati	Oxogenirte Kochsalzsäure	—	—	3	3
— nitriciconcentrati	Concentrirte Salpetersäure	—	—	37	2
— nitricidiluti	Verdünnte Salpetersäure	—	—	8	3

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Acidi nitrici diluti puri Reine verdünnte Salpetersäure	Uncia semis Ein Loth.	—	17	—
— nitri fumantis *vide*: Acidi nitrosi concentrati				
— nitrosi concentrati Unvollkommene concentrirte Salpetersäure	—	—	25	—
— oxalici Zuckersäure	Drachma una Ein Quentch	1	30	—
— salis fumantis, *vide*: Acidi muriatici concentrati.				
— sulfrici concentrati puri Reine concentrirte Schwefelsäure	Uncia semis Ein Loth.	—	10	—
— sulfurici concentrati venalis ex sulfure Käufliche concentrirte Schwefelsäure	—	—	2	2
— sulfurici diluti puri Reine verdünnte Schwefelsäure	—	—	2	—
— tartari, *vide*: Acidi tartrici				
— tartrici Weinsteinsäure	—	—	35	—
— vitrioli, *vide*: Acidi sulfnrici concentrati venalis				

	Pondus. Gewicht.	In Einlö-sungs-Scheinen. fl.	kr.	dr.
eruginis Grünſpan	Uncia semis Ein Loth	—	13	1
etheris acetici Eſſigäther	Drachma una 1 Quent.	—	42	2
– sulfurici Schwefeläther . . .	—	—	8	3
ethiopis antimonialis, *vide*: Sulfureti hydrargyri stibiati.				
– martialis, *vide*: Oxyduli ferri nigri,				
– mineralis, *vide* Sulfureti hydrargyri nigri.				
igarici chirurgorum Feuerſchwamm . . .	Uncia semis Ein Loth	—	5	—
lcali mineralis, *vide*: Carbonatis sodae alcalini				
– vegetabilis, *vide*: Carbonatis lixivae alcalini.				
– volatis, *vide*: Carbontis ammoniae alcalini				
lcoholis gravitatis specificae 0,830 Weingeiſt von 0,830 Eigengewicht	—	—	6	1
lcoholis gravitatis specificae 0,850 Weingeiſt von 0,850 Eigengewicht	—	—	4	2

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Alcoholis gravitatis specificae 0,910 Weingeist von 0,910 Eigengewicht	Uncia semis Ein Loth	—	3	3
Alcoholis gravitatis specificae 0,930 Weingeist von 0,930 Eigengewicht	—	—	2	2
Aloës, *vide*: succi aloës.				
Aluminis crudi Roher Alaun . . .	—	—	2	—
— usti Gebrannter Alaun . .	—	—	8	—
Ammoniae purae liquidae Flüssiger reiner Ammoniak	—	—	30	—
Ammoniaci gummiresinae, *vide*: Gummiresinae ammoniaci				
Amygdalarum amararum Bittere Mandeln . .	—	—	6	1
— dulcium Süße Mandeln . . .	—	—	6	1
Amyli, *vide*: Farinae amyll.				
Antimonii crudi, *vide*: Stibii crudi.				
Aquae calcis Kalk	—	—	—	2
— destill. anisi Destilirtes Aneisſamen-Waſſer	—	—	1	1

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
uae destill. anthos, *vide*: Rosmarini.	Uncia semis.			
— aurantior. florum Pomeranzenblüthen	Ein Loth.	—	26	1
— carminativae Wind . . .	—	—	1	1
— carvi seminis Kümmelsamen .	—	—	1	1
— cerasor. nigror. Waldkirschen .	—	—	1	1
— chamomillae Chamillen . .	—	—	2	—
— cinnamoni cort. Zimmetrinden .	—	—	5	—
— citri corticum Citronenschalen	—	—	3	1
— foeniculi semin Fenchelsamen .	—	—	1	1
— hysopi Isop . . .	—	—	2	2
— juniperi baccar Wachholderbeeren	—	—	1	1
— lavandulae flor. Lavendelblüthen	—	—	2	2
— melissae Melissen . .	—	—	2	2
— menthae crispae Krausmünzen .	—	—	2	2
— menthae piperit. Pfeffermünze .	—	—	2	2

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Aquae destill. naphae, *vide*: Flor. aurantior.	Uncia semis.			
— — origani Wohlgemuth .	Einloth.	—	2	—
— — persicor. folior. Pfirsichblätter .	—	—	2	—
— — pini turionum Föhrensprossen .	—	—	2	—
— — pulegii Poley . . .	—	—	2	—
— — rosarum Rosen . . .	—	—	2	2
— — rosmarini Rosmarin . .	—	—	3	3
— — rutae Rauten . . .	—	—	2	2
— — salviae Salbey . . .	—	—	2	2
— — sambuci flor. Hollerblüthen .	—	—	1	1
— — simplicis Brunnen . .	—	—	—	2
tanaceti herbae Reinfarn . .	—	—	2	—
— — turionum pini, *vide*: Pini turionum				
— — valeriane syly. rad, Baldrian . . .	—	—	2	—
— vulnerarie acidae Saueres Wund . .	—	—	2	2

	Pondus Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Aqua vulnerar. c. alcohole Geiſtiges Wund . .	Uncia semis. Einloth.	—	2	2
— fortis, *vide*: Acidi nitrici diluti.				
— laxativae, *vide*: Infusi laxativi.				
— saphirinae, *vide*: Liquoris ophthalmici caerulei.				
Arcani duplicati, *vide*: Sulfatis lixivae.				
Argenti vivi, *vide*: Hydrargyri puri.				
Arsenici albi, *vide*: Acid. arsenicosum				
Axungiae porci Schweinfett	—	—	3	3
Baccarum junıperi Wachholderbeeren . .	—	—	1	1
— lauri, *vide*: Fructus				
Balsami terebinthin. venet. Venediſcher Terbenthin .	—	—	3	1
— terebinthin. com. Gemeiner Terpenthin .	—	—	1	1
Boracis Borax	—	—	12	2
Bulbi allii recentis Knoblauch	—	—	1	1
— colchici recentis Friſche Zeitloſenzwiebel .	—	—	1	1

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf
Bulbi hyacinthi comosi	Uncia semis			
Frische Hyacinthenzwiebel	Einloth.	—	3	3
— scillae recentis				
Frische Meerzwiebel .	—	—	3	1
Butyri antimonii, *vide*: Muriatis stibii.				
— Cacao, *vide*: Olei excocti Cacao.				
— vacc. recent				
Frische Butter . . .	—	—	4	2
Calcis vivae				
Gebrannter Kalk . .	—	—	—	3
Camphorae	Drachma una. Ein			
Campher	Quentch.	—	6	1
Capsulae papaveris, *vide*: Papaver. capsulae				
Carbonis praeparati	Uncia semis			
Doppelgeglühete Kohlen	Einloth.	—	1	1
Carbonatis ammoniae alcalini.				
Kohlensaurer Ammoniak	—	—	33	3
— ammoniae pyro - oleosi soluti				
Gelöster brenzlich - öhliger alkalischer kohlensaurer Ammoniak	—	—	15	—
— ammoniae alcalini soluti				
Gelöster alkalischer kohlensaurer Ammoniak . .	—	—	10	—

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Carbonatis lixivae alcalini Alkalisches kohlensaures Kali	Uncia semis Einloth.	—	14	2
— lixivae alcalini soluti Aufgelöstes alkalisches kohlensaures Kali . . .	—	—	5	—
— magnesie puri Reine kohlensaure Magnesia	—	—	45	—
— sodae alcalini crystallisati Krystallisirtes alkalisches kohlensaures Natron . .	—	—	5	3
— sodae alcalini siccat Getrocknetes alkalisches kohlensaures Natron . .	—	—	15	1
Caryophyllorum aromaticorum Gewürznelken . . .	—	—	30	—
Castorei russici Russisches Bibergeil . .	Drachma una. Ein Quentch.	6	45	—
Cerae albae Weißes Wachs . . .	Uncia semis Einloth.	—	14	2
— citrinae Gelbes Wachs . . .	—	—	11	1
Cerati ad fonticulos Fontanellcerat . . .	—	—	12	2

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Cerati citrini Gelbes Cerat . . .	Uncia semis Ein Loth.	—	7	—
— fusci Braunes Cerat . . .	—	—	9	2
— ad labia Lippencerat	—	—	7	2
— simplicis Einfaches Cerat . . .	—	—	8	1
Cereoli simplices Einfache Kerzchen , .	—	—	13	3
Cerussae Bleyweis	—	—	4	2
Ceti spermatis, *vide*: Spermatis ceti.				
Chartae explorator. caeruleae Blaues Probpapier . .	Fol. un. 1 Bogen	—	3	3
— explorator. luteae Gelbes Probierpapier .	—	—	3	3
— explorator rubrae Rothes Probpapier . .	—	—	3	3
Colchici recentis bulbi, *vide*: Bulbi colchic. recent.				
Conservae cochleariae , Löffelkraut Conserve .	Uncia semis Ein Loth	—	7	—
— hederae terestris Gundelreben-Conserve .	—	—	7	—
Corticis acaciae germanicae Schlehendorn . .	Rinde. —	—	2	2

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Corticis aurant. fructuum flaved.	℥	Uncia semis			
Das Gelbe von der Pomeranzenfrucht . .	ʒ	Einloth.	—	10	—
— cassiae ligneae Mutterzimmet . .	ʒ	—	—	18	3
— chinae flavae, *seu* regiae Gelbe Fieber . .	ʒ	—	—	13	3
— chinae fuscae Braune Fieber . .	ʒ	—	—	45	3
— cinnamomi occidentalis, *vide*: Cort. cassiae ligneae	℥				
— citri fructuum flavedinis Das Gelbe, von der Citronenfrucht . .	ʒ	—	—	10	3
— cotini Perückenbaum- oder Ruja.	ʒ	—	—	3	3
— euphorbiae palustris radicis Sumpfwolfsmilchwurzel	ʒ	—	—	5	—
— hippocastani ramorum Roßkastanienäste . .	ʒ	—	—	2	2
— mezerei latioris Breite Seidelbast .	ʒ	—	—	5	—
— nucum jugland. virid. Grüne Wallnuß .	ʒ	—	—	2	—

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	dr.
Corticis peruviani, *vide*: Cort. chinae fuscae.	Rinde.	Uncia semis.			
quercus . . .					
Eichen-		Ein Loth	—	1	1
— salicis albae . .					
Sahlweiden . .		—	—	2	—
— — capreae . .					
Geißweiden . .		—	—	7	—
— spinae cervinae .					
Kreuzbeerenbaum .		—	—	5	—
— ulmi					
Rüstern . . .		—	—	2	—
Cretae depuratae . .					
Gereinigte Kreide . .		—	—	5	—
Croci austriaci . . .		Drachma una			
Oesterreichischer Safran		1 Quent.	2	48	3
— antimonii, *vide*: Oxyduli stibii sulfurati fusci.		Uncia			
Cupri limati		semis			
Kupferspäne . . .		Ein Loth	—	14	2
Elaeosacchari anisi .	Oehlzucker.	Drachma una			
Anieß		Ein Quent.	—	3	3
— aurantiorum . .					
Pomeranzen . .		—	—	5	3
— cinnamomi . .					
Zimmet		—	—	27	2

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Saccharum citri	Species	Drachma una	—	4	2
Citronen		Ein Quentch.	—	3	3
— foeniculi					
Fenchel		—	—	6	1
— menthae crispae					
Krausmünz		—	—	7	—
— menthae piperitae					
Pfeffermünz		—	—	8	3
— valerianae					
Baldrian		Uncia semis			
Electuarii lenitivi		Ein Loth	—	7	2
Pflaumen-Lattwege					
Emplastri anglicani, *vide*:					
Emplastri glutinosi					
— cantharidum			—	16	1
Blasenziehendes					
— diachili simplicis			—	6	1
Bley					
— glutinosi	Emplastra	Frustulum unum, longitudinis et latitudinis duorum pollicum.			
Englisches Kleb		Ein Stück von 2 Zoll Länge und Breite.	—	15	—

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Emplastri gummiresinosi Gummiharziges	Salben	Uncia semis Ein Loth	—	11	1
— hydrargyri Quecksilber		—	—	13	1
— mercurialis, *vide*: Emplastri hydrargyri.		— Drachma una Ein Quentch.			
— plumbi, *vide*: Empl. diachili simpl.					
Extracti absynthii vulg. Gemeiner Wermuth	Extracte	—	—	4	2
— acaciae german. fruct. Schlehendornfrüchten		—	—	5	—
— aconiti herb. ex succo Eisenhütchen		—	—	7	2
— accori rad. alcoholico aquosi Geistiger Kalmuswurzel		—	—	6	1
— aloes Aloe		—	—	3	3
— angelicae radicis alcoholicoaquosi Geistiger Angelikenwurzel		—	—	9	2

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
		Drachma una.			
Extracti arnicae florum Wohlverleyblüthen		Ein Quentch.	—	5	—
— belladonae herbae Tollkraut . . .		—	—	5	—
— centaurii minor. herb. florid. . . . . Tausendguldenkraut		—	—	4	2
— chamomill. herb. florid. alcoholico-aquosi Geistiger Kamillenblüthen	Gr.	—	—	6	—
— chinae fuscae cort. Brauner Fieberrinden	x	—	—	52	2
— — regiae cort. Gelber Fieberrinden	d	—	—	23	1
Cichorei herb. et rad. Wegwart . . .	c	—	—	4	2
— cicutae herb. ex succo . . . . Schirlingkraut .	t	—	—	6	1
— colchici bulbi ex succo Zeitlosenzwiebel .		—	—	3	3
— corticis peruviani, *vide*: Chinae fuscae.					
— dulcamarae stipitum Bitterstengel .		—	—	4	2
— enulae radicis . Alantwurzel . .		—	—	3	3

	Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf
	Drachma una.			
Extracti fellis tauri . Ochsengallen . .	Ein Quentch.	—	4	2
— fumariae herbae ex succo . . . . . Erdrauch . . .	—	—	7	—
— gallarum quercus tuberos . . . . . Knoppern . . .	—	—	2	2
— gentianae radicis Enzianwurzel . .	—	—	3	3
— graminis rad. liquidi Graswurzel . .	—	—	2	2
— gratiolae herbae Wildaurin . . .	—	—	4	2
— guajaci ligni Guajackholz . .	—	—	21	1
— hellebori nigri radicis Schwarzer Nießwurzel	—	—	4	2
— hippocastani cort. Roßkastanienrinden	—	—	4	2
— hyoscyami herb. ex succo Bisenkraut . . .	—	—	7	—
— jugland. cort. virid. nuc. ex succo Grüner Wallnußschalen	—	—	4	2
— lactucae scariolae herb. Wilder Lattigkraut	—	—	4	2

	Pondus. Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Extracti liquiritiae radicis liquidi	Drachma una. Ein Quentch.	—	7	—
Flüssige Süßholzwurzel				
— lupulitur. alcoholico-aquosi				
Gerstiger Hopfen . .	—	—	7	2
— malatis ferri				
Aepfelsaures Eisen . . .	—	—	11	1
— marrubii albi				
Weißer Andorn . . .	—	—	4	2
— martis cum succo pomorum, *vide*: Extracti malatis ferri.				
— millefolii herb. florid.				
Schafgarben	—	—	4	2
— myrrhae gummiresinae				
Myrrhen	—	—	10	2
— opii aquosi				
Wässerriger Mohnsaft .	—	1	—	—
— pulsatillae herb. flor.				
Küchenschellen . .	—	—	4	2
— salicis albae cort.				
Silberweidenrinden .	—	—	6	1
— salicis capreae cort.				
Geißweidenrinden .	—	—	7	—
— salviae herbae				
Salbenkraut . . .	—	—	7	—
— saponari e herbae				
Seifenkraut . . .	—	—	4	2

Extract.

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Extracti scillae ex succo bulbi	Extract.	Drachma una. Ein			
Meerzwiebel . .		Quentch	—	9	2
— taraxaci rad. et herbae					
Röhrlkraut- und Wurzel		—	—	3	1
— tormentillae radicis					
Tormentillwurzel .		—	—	3	3
— trifolii fibrini herb.					
Bitterkleekraut . .		—	—	5	—
— ulmi corticis					
Rüsternrinden . .		—	—	5	—
— valerianae sylvest. rad.					
Baldrianwurzel . .		—	—	7	—
Farinae amyli	Mehl.	Uncia			
Kraft		semis.	—	4	
— foenugraeci seminis		Einloth.			
Bockshornsamen . .		—	—	4	
— lini seminis					
Leinsamen . . .		—	—	3	
sinapi seminis					
Senfsamen . . .		—	—	3	
Fellistauri inspissati, *vide*: Extract, Fellistauri.					
Ferri Limaturae purae					
Reine Eisenfeile .		—	—	8	
Florum althaeae	Blüthen.				
Eibisch		—	—	5	—
— arnicae					
Wohlverley . . .		—	—	2	

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Florum chamomillae romanae	Blätter.	Uncia semis			
Römische Kamillen .		Ein Loth	—	5	3
— chamomillae vulgaris					
Gemeine Kamillen .		—	—	3	1
— lavandulae					
Lavendel		—	—	7	2
— malvae vulgaris					
Käsepappeln . .		—	—	7	—
— papaveris rhoeados					
Klapperrosen . .		—	—	10	—
— salis ammoniaci martialium, *vide*: Muriatis ferri ammoniacalis.					
— sulfuris, *vide*: Sulfuris depurati					
— rosarum rubrarum					
Rothe Rosen . .		—	—	20	—
— sambuci					
Holder		—	—	2	2
— verbasci					
Wollkraut . . .		—	—	8	3
— zinci, *vide*: Oxydi zinci					
Foliorum arnicae	Blätter.				
Wolverley . . .		—	—	2	—
— asari					
Haselwurz . . .		—	—	2	2
— aurantiorum					
Pomeranzen . . .		—	—	7	2

	Pondus. Gewicht.	In Einlö-sungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Foliorum cochleariae recent.	Uncia semis.			
Frische Löffelkraut	Ein Loth	—	1	1
— digitalis				
Fingerhut	—	—	11	1
— farfarae				
Huflattig	—	—	2	2
— hederae terrestris recent.				
Frische Gundelreben	—	—	1	1
— malvae vulgaris				
Käsepappel	—	—	2	2
— nicotianae				
Tobak	—	—	3	1
— quercus				
Eichen	—	—	2	2
— rosmarini hortensis				
Roßmarin	—	—	18	3
— rosmarini sylvestris				
Porst	—	—	6	1
— salviae				
Salbey	—	—	5	—
— scabiosae				
Scabiosen	—	—	2	2
— sennae				
Sennes	—	—	13	3
— trifolii fibrini				
Bitterklee	—	—	2	2
— uvae ursi				
Sandbeeren	—	—	3	3
— verbasci				
Wollkraut	—	—	2	2

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
—	Uncia semis			
Fl[illegible]				
Flores sambuci Hollunderzweige . .	Einloth.	—	2	2
Flores aurant. rect. Pomeranzen	Nr. 1. 1 Stück	1	—	—
— — recent. Citronen	—	—	30	—
	Uncia semis			
Fructus lauri Lorbeerbern	Einloth.	—	2	2
— prunorum Pflaumen	—	—	2	—
Fungi agarici chirurgorum, *vide*: Agarici chirurgorum.				
Gallarum quercus tubarosarum Knoppern	—	—	1	1
— quercus turcicarum Türkische Gallápfel . .	—	—	12	—
Gelatinae liquiritiae, *vide*: Pastae liquiritiae.				
Glandium quercus excorticat. Ausgelöste Eicheln . .	—	—	1	1
Globulorum martialium *vide*: Globulorum tartratis ferri et lixivae.				
— tartratis ferri et lixivae Kugeln von eisenhältigem weinsteinsauren Kali .	—	—	30	—
Graphitae elutriate Geschlemmter Graphit .	—	—	10	—

	Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Gummi arabici	Uncia semis			
Arabisches Gummi	Einloth.	—	13	1
— tragacanthae				
Tragant	—	—	17	2
Gummiresinae ammoniaci				
Ammoniakgummiharz	—	—	11	1
— assae foetidae				
Stinkender Asand	—	—	23	1
— euphorbii				
Euphorbiumgummiharz	—	—	9	2
— galbani				
Galbangummiharz	—	—	20	—
— guajaci				
Guajackgummiharz	—	—	17	—
— gummi guttae				
Gummigut	—	—	35	—
— myrrhae				
Myrrhen	—	—	14	2
Hepatis antimonii, *vide*: Sulfureti lixivae stibiati.				
— calcis, *vide*: Sulfureti calcis.				
— sulfuris, *vide*: Sulfureti lixivae.				
Herbae abrotani	Pondus			
Gürtel	—	—	5	—
— absynthii vulgaris				
Gemeines Wermuth	—	—	2	2
— althaeae				
Eibisch	—	—	2	2

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Herbae belladonae Toll		Uncia semis Einloth.	—	2	2
— centaurii minoris floridae Tausendgulden	2	—	—	3	1
— chenopodii ambrosioidis Mexicanisches Traubenkraut		—	—	5	—
— cichorei Wegwart	8	—	—	2	—
— cicutae Schierling	1	—	—	2	2
— convolvuli arvensis Ackerwindling		—	—	2	2
— summariae recentis Frisches Erdrauch	6	—	—	1	1
— — siccatae Getrocknetes Erdrauch	2	—	—	3	3
— gratiolae Wildaurin		—	—	2	2
— hyoscyami Bilsen	1	—	—	2	2
— hyssopi Isop		—	—	5	—
— jaceae, *vide*: Herbae violae tricoloris.					
— ledi palustris, *vide*: Herbae rosmarini sylvestris.					

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Herbae lichenis islandici, *vide*: Lichenis islandici.					
— — parietini, *vide*: Lichenis parietini.					
— marrubii albi Weißes Andorn		Uncia semis. Ein Loth.	—	2	2
— meliloti floridae Blühendes Steinklee		—	—	2	2
— melissae Melissen		—	—	5	—
— menthae crispae Krausmünz		—	—	5	—
— menthae piperitae Pfeffermünz		—	—	5	—
— menthae rubrae Bachmünz		—	—	2	2
— millefolii floridae Blühendes Schafgarben		—	—	2	2
— origani Wohlgemuth		—	—	2	2
— polygalae cum radice Kreuzblümchen mit Wurzeln		—	—	5	—
— pulegii Poley		—	—	2	2
— pulsatillae nigricantis floridae Blühendes Küchenschellen		—	—	2	2

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Herbae rutae		Uncia semis			
Rauten		Ein Loth.	—	5	—
— salicariae					
Weiderich		—	—	2	2
— saponariae					
Seifen		—	—	2	2
— saturejae					
Saturey		—	—	3	3
— scordii					
Lachenknoblauch		—	—	3	3
— serpylli					
Quendel		—	—	2	2
— tanaceti floridae					
Blühendes Reinfarn		—	—	2	2
— taraxaci					
Löwenzahn		—	—	2	2
— valerianae celticae					
Speicke		—	—	6	1
— veronicae					
Ehrenpreis		—	—	2	2
— violae tricoloris					
Dreifaltigkeitsblumen		—	—	3	3
Hordei crudi. *vide*: Seminis hordei crudi.					
Hydrargyri puri					
Quecksilber		—	—	13	3
Ichthyocollae					
Hausenblase		—	—	50	—
Infusi gallarum					
Gallus		—	—	3	1

	Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Infusi laxativi	Uncia semis.			
Purgirender . .	Einloth.	—	5	—
— rhei chinensis c. alcali Alkalisirter Chinesischer Rhabarber . . .	—	—	13	3
— rhei chinensis simplicis Einfacher Chinesischer Rhabarber . . .	—	—	13	3
— rhei austriaci cum alcali Alkalisirter Oesterreichischer Rhabarber .	—	—	5	—
— rhei austriaci simplicis Einfacher Oesterreichischer Rhabarber .	—	—	5	—
Kermes minerale, *vide*: Oxyduli stibii hydrosulfurati rubri.				
Lapidis caustici, *vide*: Lixivae puae.				
— infernalis, *vide*: Nitratis argenti fusi.				
Lichenis islandici Blutlungenmoos . .	—	—	1	1
— parietini Wandflechte	—	—	0	1
Ligni guajaci Guajackholz	—	—	2	9

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Ligni juniperi — Wacholderholz . . .	Uncia semis Einloth.	—	1	1
— sancti. *vide*: Ligni guajaci				
— visci quercini Eichenmistelholz . . .	—	—	2	—
Limaturae ferri, *vide*: Ferri limaturae.				
Linimentis saponato - camphorati, *seu*: Opodeldok. Opodeldok	—	—	25	—
— volatilis, *vide*: Saponis ammoniacalis				
Liquoris acetatis ammoniae *vide*: Acetatis ammoniae soluti.				
— terrae foliata tartari, *vide*: Acetatis lixivae soluti.				
— ammoniae purae, *vide*: Ammoniae purae liquidae.				
— acidi Halleri Hallers saure Flüssigkeit	—	—	7	2
— anodyni mineralis Hofmanni, *vide*: Spiritus aetheris sulfurici.				
— carbonatis ammoniae, *vide*: Carbonatis ammoniae soluti.				

	Pondus. Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Liquoris carbonatis lixivae, *vide*: Carbon. lixivae soluti.	Uncia semis.			
— hydrosulfuretico - aciduli Sauerliches Hydrothion-Waſſer	Ein Loth	—	2	—
— hydrosulfuretici pro balneo Hydrothionwaſſer zum Bade	Libra una. 1 Pfund	—	15	—
— mercurialis, *vide*: Muriatis hydrargyro ammoniacalis soluti.	Uncia semis			
— ophthalmici caerulei Blaues Augenwaſſer .	Ein Loth.	—	1	1
— probatorii Hahnemanni, *vide*: Liquoris hydrosulfuretico aciduli.				
— salis tartari, *vide*: Carbonatis lixivae alcalini soluti	Drachma una.			
Lixivae purae Reines Kali oder Aetzſtein	Ein Quentch.	—	14	2
Lixivii sanguinis, *vide*: Prussiatis lixivae et ferri soluti.				
Magisterii bismuthi, *vide*: Nitratis bismuthi praecipitati.				
Magnesiae Muriae, *vide*: Carbonatis magnesiae.				
— muriae ustae, *seu*: Magnesiae purae Gebrannte reine Magneſie	—	—	30.	—

	Pondus. Gewicht.	In Einlö-sungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Magnesia vitrariorum, *vide*: Pulvis.	Uncia semis.			
— nitri Salpeter = Magneſie	Ein Loth	—	5	—
— Mannae calabrinae Manna	—	—	6	1
Mellis communis Gemeines Honig	—	—	4	2
— despumati Gereinigtes Honig	—	—	5	—
— rosarum Roſenhonig	—	—	6	1
Mercurii dulcis, *vide*: Muriatis hydrargyri mitis.				
— vivi, *vide*: Hydrargyri puri.				
— praecipitati albi, *vide*: Muriatis hydrargyro-ammoniacalis insolubilis.				
— praecipitati nigri Hahnemanni, *vide*: Oxyduli hydrargyro- ammoniacalis				
Mercurii praecipitati nigr. Moscati, *vide*: Oxyduli hydrargyri nigri.				
— praecipitati rubri, *vide*: Oxydi hydrargyri rubri.				
— sublimati corrosivi, *vide*: Muriatis hydrargyri corrosivi.				
Minii Mennig	—	—	2	2

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Miscellae Guytoni Guytons Räucherungsmischung		Uncia semis Einloth.	—	18	3
Moschi naturalis Natürlicher Bisam		Granum unum. 1 Gran	—	25	—
Mucilaginis gummi arabici Arabischer Gummi	Schleim.	Uncia semis. Einloth.	—	5	3
— tragacanthae Tragant		—	—	—	3
— cydoniorum Quittenkern		—	—	2	2
Muriatis ammoniae Salmiak		—	—	8	3
— ammoniae purae Gereinigter Salmiak		—	—	8	3
— barytae Salzsaurer Baryt		—	—	41	1
— ferri ammoniacalis Salzsaurer eisenhältiger Ammoniak		—	—	32	—
Muriatis hydrargyri corrosivi Aetzendes salzsaures Queckfilber		Drachma una Ein Quentch.	—	7	—
— hydrargyro - ammoniacalis insolubilis Unauflösliches salzsaures Queckfilber und Ammoniak		—	—	19	2

	Pondus Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Muriatis hydrargyri mitis Mildes salzsaures Queck-silber	Drachma una Ein Quent.	—	17	2
— hydrargyro-ammoniacalis soluti Phagedänisches Wasser	Uncia semis. Ein Loth	—	—	3
— sodae Salzsaures Natron	—	—	1	—
— stibii Salzsaurer Spießglanz	Drachma una Ein Quentch.	—	12	2
Nitratis argenti fusi Geschmolzenes salpetersaures Silber- oder Höllenstein	—	1	45	—
— argenti crystallisati Krystallisirtes Salpetersaures Silber	—	1	40	—
— argenti soluti Aufgelöstes salpetersaures Silber	—	—	32	2
— bismuthi praecipitati Salpetersaurer Wißmuth-Niederschlag	—	—	17	2
— lixivae Salpetersaures Kali	Uncia semis Ein Loth	—	5	—
Nitri depurati, *vide*: Nitratis lixivae.				

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Nuclei persicorum Pfirsichkerne		Uncia semis Einloth.	—	3	3
Olei animalis aetherei Dippels thierisches .		Drachma una Ein Quentch.	—	30	3
— destillati anisi Anieſsamen . . .		—	—	18	3
— bergamotae Bergamot . . .	G	—	—	30	—
— destillati carvi seminis Kümmelsamen . .		—	—	21	1
— destill. carryophyllorum venalis Käufliches Gewürznelken	a	—	—	57	2
— destill. chamomillae vulgaris herbae floridae Kamillenblüthen . .		—	5	20	—
— destill. cinnamomi corticis Zimmetrinden . .		Granum unum Ein Gran	—	8	1
— destill. citri corticis Citronenschalen.		Drachma una. Ein Quentch	1	47	2

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	dr.
Olei destillati Dippelii. *vide*: Olei animalis aetherei.				
— destillati foeniculi seminis	Drachma una			
Fenchelsamen . .	Ein Quent.	—	30	—
— destillati juniperi baccarum				
Wacholderbeeren .	—	—	7	2
— destillati lavendulae florum				
Lavendelblüthen . .	—	—	45	—
— destillati menthae crisp. herb.				
Krausmünz . . .	—	1	35	—
— destillati menthae piperitae				
Pfeffermünz . . .	—	1	25	—
— destillati origani herbae				
Wohlgemuth . .	—	1	35	—
— destillati persicae foliorum				
Pfirsichblätter . .	—	3	45	—

	Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Olei destillati rosmarini hortensis Rosmarin . . .	Drachma una Ein Quentch.	2	30	—
— destillati rutae herbae Rauten . . .	—	2	23	3
— destillati sabinae frondium Sabenbaumzweige	—	—	43	3
— destillati salviae herbae Salbey	—	1	45	—
— destillati serpylli herbae flor. Blühendes Quendel	—	3	37	9
— destillati tanaceti herbae Reinfarn . . .	—	2	30	—
— destillati terebinthinae Terpenthin . . .	—	—	2	—
— destillati valerianae sylvestris radicis Baldrianwurzel .	—	2	20	—
— excocti expressi cacao seminis Cacao-Butter- oder	Uncia semis Einloth.	—	53	
— — lauri baccarum Lorberbeeren . .	—	—	16	

		Pondus. Gewicht.	In Einlö-sungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Olei pressi amygdalarum Mandel		Uncia semis Ein Loth	—	22	—
— — cannabis seminis Hanfsamen		—	—	8	3
— — lini recentis Frisches Leinsamen		—	—	12	2
— lini venalis Käufliches Leinsamen		—	—	5	—
— — olivarum Oliven		—	—	5	—
— — papaveris albi seminis Mohnsamen		—	—	22	2
— — ricini seminis decort. Treibkörner		—	1	—	—
— petrae rubri Rothes Stein		—	—	7	2
— vitrioli, *vide*: Acidi sulfurici concentrati venalis.					
Opii crudi Mohnsaft		—	2	—	—
Opodeldok, *vide*: Linimenti saponato-camphorati		Drachma una. Ein Quentch.	—	7	2
Ovum gallinae: Nr. 1. 1 Stück Hühnerei					
Oxyduli ferri nigri Schwarzes Eisen-Oxydul		—	—	30	—

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Oxyduli hydrargyri ammoniacalis Ammoniakhältiges Queckſilber-Oxydul . . .	Drachma una. Ein Quentch.	1	8	3
— — nigri Moscati Moskati's ſchwarzes Queckſilber-Oxydul . . .	—	1	5	—
— stibii hydrosulfurati aurantiaci Pomeranzenfärbiges Hydrothion-Spießglanz-Oxydul oder Goldſchwefel .	—	—	20	—
Oxyduli stibii hydrosulfurati rubri Rothes Hydrothion-Spießglanz-Oxydul oder Kermes	Granum unum Ein Gran	—	2	2
Oxydull stibii hydrosulfurati fusei Braunes Hydrothion-Spießglanz-Oxydul oder Spießglanzſafran	Uncia semis. Ein Loth.	—	57	2
Oxydi hydrargyri rubri Rothes Queckſilber-Oxid	—	—	43	3
Oxydi zinci Zink-Oxyd	—	—	28	3
Oxymellis aeruginis Grünſpan-Sauerhonig	—	—	8	3
— colchici Zeitloſen-Sauerhonig .	—	—	6	1

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Oxymellis scillae Meerzwiebel-Sauerhonig	Uncia semis			
— simplicis Einfaches Sauerhonig	Ein Loth.	—	6	1
Oxysacchari, *vide*: Syrupi aceti.	—	—	6	1
Papaveris capsularum Mohnköpfe	—	—	3	1
Pastae de althaea Eibischteig	—	—	12	—
— liquiritiae Brustzelteln	—	—	20	—
Phosphori	Drachma una			
Phosphor	Ein Quentch.	1	40	—
Pollinis lycopodii, *vide*: Seminis lycopodii.				
Prussiatis lixivae et ferri crystallisati Eisenhältiges blausaures Kali	—	—	37	2
Prussiatis lixivae et ferri soluti Aufgelöstes eisenhältiges blausaures Kali	Uncia semis Ein Loth	—	25	—
Pulpae prunorum Pflaumenmus	—	—	5	3

	Pondus. Gewicht.	In Einlo-sungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Pulveris acori radicis alcoholisati	Uncia semis			
Feines Kalmuswurzel	Einloth.	—	12	2
Pulveris acori radicis p. cribr. traj.				
Gesiebtes Kalmuswurzel	—	—	6	1
— aeruginis				
Grünspan	—	—	17	2
— aloës				
Aloe	—	—	12	2
— althaeae rad. alcoholisati				
Feines Eibischwurzel	—	—	11	1
— althaeae rad. p. cribr. traj.				
Gesiebtes Eibischwurzel	—	—	6	1
Pulveris aluminis crudi				
Alaun	—	—	3	3
— ammoniacis gummi resinae				
Ammoniakgummi	—	—	16	1
— angelicae rad. alcohol.				
Feines Angelikenwurzel	—	—	11	1
— angelicae p. cribr. traj.				
Gesiebtes Angelikenwurzel.	—	—	6	1
— anisi seminis alcohol.				
Feines Anieſsamen	—	—	10	—

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Pulveris anisi seminis p. cribr. traj. Gesiebtes Anieſſamen	Uncia semis. Einloth.	—	5	
— arcani duplicati alcohol. Duplicatsalz . . .	—	—	4	2
— arcani duplicati p. cribr. traj. Gesiebtes Duplicatsalz	—	—	3	1
— arnicae flor. alcohol. Wolverleyblumen .	—	—	16	1
— arnicae rad. alcoholisati Wolverleywurzel . .	—	—	10	—
— arsenici albi alcohol. Weißes Arsenik . .	—	—	7	—
— asari foliorum alcohol. Haselwurzelblätter .	—	—	8	1
— asari radicis alcohol. Haselwurzel . . .	—	—	9	2
— asari rad. foliorum p. ribr. traj. Gesiebtes Haselwurzel	—	—	5	—
— assae foetidae gummi resinae Stinkendes Asand .	—	—	2	
— aurantiorum fol. alcohol. Pomeranzenblätter .	—	—	10	

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	dr.
Pulveris aurant. flavedin. alcohol.		Uncia semis			
Pomeranzenschalen . .		Ein Loth.	—	16	1
— belladonnae fol. alcohol.					
Tollbeerenkraut . .		—	—	8	3
— belladonnae radicis alcohol.					
Tollbeerenwurzel .		—	—	9	2
— boracis					
Borax		—	—	15	—
— cancrorum lapid. alcohol					
Krebsaugen . . .		—	—	12	2
— cantharidum					
Spanisches Fliegen .		—	—	29	2
— caryophyllatae radicis alcoholisati					
Benedictwurzel . .		—	—	11	1
— carvi seminis					
Kümmelsamen . .		—	—	9	2
— castorei		Granum unum			
Bibergeil		Ein Gran	—	8	3
— cerussae		Uncia			
Bleyweiß . . .		semis.	—	7	2
— chamomillae florum vulgaris alcohol.		Ein Loth.			
Gemeine Kamillen		—	—	7	2

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Pulveris chamomillae flor crassi Gröblichtes Kamillen	3	Uncia semis Ein Loth	—	4	2
— chinae fuscae alcohol. Feines braunes Fieberrinden	3	—	1	—	—
— chinae fuscae crassi. Gröblichtes braunes Fieberrinden	2	—	—	48	3
— chinae regiae alcohol Feines Königsfieberrinden	2	—	—	25	—
— chinae regiae crassi. Gröblichtes Königsfieberrinden	2	—	—	15	—
— cicutae herbae Schierlingkraut	2	—	—	8	1
— cinae seminis alcohol. Zittwersamen	2	—	—	22	2
— cinnamomi cort. alcohol. Zimmetrinden	2	—	—	25	—
— citri flavendinis alcohol. Citronenschalen	2	—	—	15	—
— colombae radicis alcohol. Kolombowurzel	2	—	—	12	—

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Pulveris cotini corticis alcohol. Perückenbaumrinden		Uncia semis. Einloth.	—	15	—
— cremoris tartari, *vide*: Pulveris tartari crystallisati.					
— cretae albae purae Weißes reines Kreiden		—	—	5	—
— croci austriaci Oesterreichisches Safran	℈	Granum unum. Ein Gran	—	4	2
— curcumae rad. alcohol. Curcumewurzel . .	ʒ	Uncia semis Einloth.	—	13	3
— digitalis folior. alcohol. Fingerhutblätter .	ʒ	—	—	21	1
— Doveri, *vide*: Pulveris ipecacuanhae cum opio.					
— enulae radicis alcohol. Feines Alantwurzel	ʒ	—	—	10	—
— enulae radicis pcripr. traj. Gesiebtes Alantwurzel		—	—	5	—
— euphorbiae palustris corticis radicis alcohol. Sumpfwolfsmilchrinden		—	—	20	—

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Pulveris euphorbii gummiresin.		Uncia semis			
Euphorbium . .		Ein Loth.	—	17	2
— ferri limaturae alcohol.					
Eisenfeile . . .		—	—	36	1
— filicis radicis alcohol.					
Farrenkrautwurzel .	℈	—	—	10	3
— foenicnli seminis alcohol.					
Feines Fenchelsamen	ℨ	—	—	9	2
— foeniculi sem. p. cr. traj.					
Gesiebtes Fenchelsamen	℩	—	—	6	1
— gland. quere. tost.					
Geröstetes Eicheln .	ɔ	—	—	3	3
— galbani gummiresinae.					
Galbangummiharz .		—	—	27	2
— gentianae radic. alcohol.	ɔ				
Feines Enzianwurzel	ɔ	—	—	10	—
— gentianae radic. p. cr. traj.					
Gesiebtes Enzianwurzel		—	—	5	—
— gratiolae radic. alcohol.					
Gottesgnadenkrautwurzel		—	—	10	—

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Pulveris guajaci gummires. alcohol. Guajackgummiharz .		Uncia semis Einloth.	—	22	—
— graphit. elutriatae, *vide*: Graphitae elutriatae.					
— gummi arabici alcohol. Arabisches Gummi .		—	—	13	1
— gummosi Gummiges . . .		—	—	13	1
— helleb. nigri rad. alcohol. Schwarzes Nießwurzel		—	—	8	3
— hippocastani corticis alcoholisati Roßkastanienrinden .		—	—	15	—
— hyoscyami herbae crassi Gröblichtes Bilsenkraut		—	—	3	3
— jalapae radic. alcohol Jalappenwurzel .		—	—	27	2
— imperatoriae rad. alcohol. Feines Meisterwurzel		—	—	10	—
— imperatoriae rad. p. cr. traj. Gesiebtes Meisterwurzel		—	—	5	—

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Pulveris ipecacuanhae radicis Brechwurzel	℈	Uncia semis Einloth.	1	20	—
— ipecacuanhae cum opio Dovers	℈	—	—	28	3
— iridis florentinae Veilchenwurzel	℈	—	—	10	—
— lauri fructuum Lorberbeeren	℈	—	—	10	—
— levistici rad. p. crib. traj. Gesiebtes Liebstöckwurzel	℈	—	—	5	—
— lichenis parietini Wandflechten	℈	—	—	11	1
— liquiritiae rad. alcohol. Feines Süßholzwurzel	℈	—	—	18	1
— liquiritiae rad. p. cr. traj. Gesiebtes Süßholzwurzel	℈	—	—	8	3
— liquiritiae succi Süßholzsaft	℈	—	—	12	2
— lithargyri Bleiglätte	℈	—	—	5	—
— magnesiae muriae venalis Käufliche Salzmagnesie	℈	—	—	20	—

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf
Pulveris magnesiae nitri alcohol. Salpetermagnesie	Uncia semis Einloth.	—	8	1
— magnesiae vitrariorum. Braunstein	—	—	8	3
— minii Mennig	—	—	3	3
— myrrhae gummiresinae Myrrhen-Gummiharz	—	—	27	2
— nitri venalis Käufliches Salpeter	—	—	7	2
— opii Mohnsaft	—	2	30	—
— phellandrii seminis Wasserfenchelsamen	—	—	12	—
— plumbi carbonatis *vide*: Pulveris cerussae				
— pyrethri radicis alcohol. Bertramwurzel	—	—	21	1
— quercus corticis alcohol. Feines Eichenrinden	—	—	10	—
— querc. cortic. crassi. Gröbliches Eichenrinden	—	—	2	2
— quercus gallar, tuberosar. Feines Knoppern	—	—	9	2

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf
Pulveris quercus gallar. tuberrosarum grossi Gröblichtes Knoppern	Gramm	Uncia semis. Einloth.	—	2	2
— rhei austr. alcohol. Oesterreichische Rhabarber	Gramm	—	—	33	1
— rhei chinensis alcohol. Chinesische Rhabarber	Gramm	—	1	52	2
— rosarum florum alcohol. Rosenblüthen	Gramm	—	—	30	—
— sabadillae seminis Sabadillensamen	Gramm	—	—	43	3
— sacchari albissimi Raffinatzucker	Gramm	—	—	8	1
— salis ammoniaci Salmiak	Gramm	—	—	12	—
— salep radicis alcohol. Feines Salep	Gramm	—	—	25	—
— salep radicis crassi Gröbliches Salep	Gramm	—	—	16	1
— salicis corticis albae Sahlweidenrinden	Gramm	—	—	10	3
— salicis corticis capreae Geisweidenrinden	Gramm	—	—	17	2
— salviae alcoholisati Salbey	Gramm	—	—	10	—
— sambuci flor. crassi Gröblichtes Holunderblüthen	Gramm	—	—	4	2

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Pulveris sennae foliorum alcohol. Sennesblätter	℥	Uncia semis. Einloth.	—	22	—
— serpentar. virgin. alcohol, Schlangenwurzel	℥	—	—	32	—
— spati ponderosi Schwerspath	℥	—	—	4	2
— spinnae cervinae corticis alcoholisati Kreuzbeerenrinden	℥	—	—	21	1
— spongiae ustae alcohol. Gebranntes Badschwam	℥	—	—	32	2
— squilsae Meerzwiebel	℥	—	—	28	1
— stanni limaturae Zinnfeile	℥	—	—	17	—
— stibii alcoholisati Feines Spießglanz	℥	—	—	6	1
— stibii p. cribr. traj. Gesiebtes Spießglanz	℥	—	—	3	3
— strumalis, *vide*: Pulveris spongiae ustae,					
— sulfureti lixivae stibiati p. cribr. traj. Spießglanzleber	℥	—	—	18	1
— tartari crystall. alcohol. Weinsteinkrystallen	℥	—	—	7	2

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Pulveris tragacanthae gummi alc.		Uncia semis			
Traganthgummi		Einloth.	—	35	—
— uvae ursi alcoholisati					
Sandbeerenblätter		—	—	10	—
— valerianae celticae alc.					
Speickkraut		—	—	13	3
— valerianae sylvestris alc.					
Feines Baldrianwurzel		—	—	10	—
— valerianae sylvest p. cr. traj.					
Gesiebtes Baldrianwurzel		—	—	5	—
— visci quercini ligni alcohol.					
Eichenmistelholz		—	—	16	1
Radicis acori					
Kalmus		—	—	2	—
— altheae					
Eibisch		—	—	3	3
— angelicae					
Angelikenwurz		—	—	3	3
— armoraciae recentis					
Frische Meerrettig		—	—	1	1
— arnicae					
Wolverley		—	—	3	3
— asari					
Hasel		—	—	2	—

	Pondus. Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Radicis bardanae	Uncia semis			
Kletten	Ein Loth	—	2	—
— belladonae				
Tollbeerenkraut . .	—	—	2	—
— caryophyllatae				
Benedikt	—	—	3	3
— cichorei				
Wegwart	—	—	2	—
— colombo				
Kolombo	—	—	6	1
— curcumae				
Curcume	—	—	7	—
— enulae				
Alant	—	—	3	3
— filicis maris				
Farrenkraut . . .	—	—	2	—
— gentianae				
Enzian	—	—	2	—
— graminis				
Gras	—	—	1	1
— gratiolae				
Gottesgnadenkraut .	—	—	2	—
— hellebori nigri				
Schwarze Nieß .	—	—	2	—
— jalapae				
Jalapen : . . .	—	—	15	—
— imperatoriae				
Meister	—	—	2	2
— ipecacuanhae				
Brech . . .	—	—	58	3

		Pondus Gewicht	In Einlö-sungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Radicis iridis florentinae		Uncia semis.			
Veilchen		Ein Loth	—	2	2
— lapathi acuti					
Grind		—	—	2	—
— levistici					
Liebstöckel . . .		—	—	6	1
— liquiritiae					
Süßholz		—	—	3	3
— ononidis					
Hauhechel . . .		—	—	2	—
— pimpinellae					
Bibernell . . .		—	—	2	2
— polygalae cum herba.					
Kreuzblümchen . .		—	—	5	—
— polypodii					
Stein		—	—	2	2
— pyrethri					
Bertram		—	—	8	3
— rhei austriaci					
Oesterreichische Rhabarber		—	—	25	—
— rhei chinensis					
Chinesische Rhabarber		—	1	41	1
— rubiae					
Färberröthe . . .		—	—	3	3
— salep					
Salep . . .		—	—	12	2
— saponariae					
Seifenkraut . . .		—	—	2	2

		Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Radicis scillae, *vide*: Bulbi scillae.	Wurzel				
— serpentariae virginianae Virginische Schlangen	Wurzel	Uncia semis Einloth.	—	20	—
— symphyti Schwarz . . .	Wurzel	—	—	2	—
— taraxaci Löwenzahn . . .	Wurzel	—	—	2	—
— tormentillae Tormentill . . .	Wurzel	—	—	2	—
— valerianae sylvestris. Baldrian . . .	Wurzel	—	—	3	1
Resinae benzoës Benzoeharz . . .		—	—	30	—
— guajaci artefactae Künstliches Guajakharz		—	—	45	—
— jalapae Jalapenharz . .		—	4	10	—
— pini sylvestris Weißes Pech . .		—	—	1	
— styracis calamitae Storax		—	—	9	
Roob dauci radicis Gelbe Rüben . .	Gelbe	—	—	8	
— ebuli baccarum Attigbeeren . . .	Gelbe	—	—	10	—
— juniperi baccarum Wacholderbeeren .	Gelbe	—	—	12	—

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Roob mororum baccarum Maulbeeren . .	Uncia semis Ein Loth	—	12	2
— nucum juglandum cort. Wallnußschalen . .	—	—	7	2
— sambuci baccarum Holderbeeren . .	—	—	8	3
— spinae cervinae baccarum Kreuzbeeren . . .	—	—	12	—
Rotularum menthae piperitae Pfeffermünzzelteln .	Drachma una Ein Quentch	—	7	2
Sacchari saturni, *vide*: Acetatis plumbi aciduli sicci.				
Salis amari. *vide*: Sulfatis magnesiae				
— ammoniaci *vide*: Muriatis ammoniae.				
— communis, *vide*: Muriatis sodae.				
— mirabilis crystallisati, *vide*: Sulfatis sodae crystallisati.				
— mirabilis siccati, *vide*: Sulfatis sodae sicci.				
— Seignetti, *vide*: Tartratis lixivae et sodae.				

	Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Salis tartari, *vide*: Carbonatis lixivae alcalini sicci.	Uncia semis.			
Samararum aceris tartarei Schwarzriegelfrüchte .	Ein Loth	—	8	3
Saponis ammoniae Ammoniakseife	—	—	10	—
— medicinalis cum oleo amygdalarum Medicinalseife mit Mandelöhl	—	—	28	3
— medicinalis cum oleo cannabis seminum Medicinalseife mit Hanfsamenöhl	—	—	25	—
— venalis albi Käufliche weiße Seife .	—	—	3	3
— veneti Venedische Seife . .	—	—	4	2
Sebi ovilli Schöpsenfett . .	—	—	4	2
Seminis anisi Anieß	—	—	3	1
— cannabis Hanf	—	—	2	—
— carvi Kümmel . . .	—	—	3	1
— cinae Zittwer	—	—	9	2
— coriandri Koriander . . .	—	—	2	—

	Pondus. Gewicht	In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Seminis cydoniorum	Uncia semis			
Quitten	Ein Loth	—	25	—
— foenículi				
Fenchel	—	—	3	1
— foenugraeci				
Bockshorn	—	—	2	—
— hordei				
Gersten	—	—	1	1
— hyoscyami				
Bilsenkraut	—	—	4	2
— lini				
Lein	—	—	2	—
lycopodii				
Bärlapp	—	—	8	3
— melonum				
Melonen	—	—	3	3
— papaveris albi				
Weißer Mohn	—	—	5	—
— peponum excorticati.				
Ausgelöste Kürbis	—	—	2	2
— phellandrii				
Wasserfenchel	—	—	5	—
— santonici, *vide*: Seminis cinae.				
— sinapi				
Schwarzer Senf		—	2	—
Specierum althaeae				
Eibisch Species	—	—	3	3

		Pondus. Gewicht.	In Einlö- sungs- Scheinen. fl.	kr.	pf.
		Uncia			
Specierum aromaticarum Zertheilende . .	Species	semis Ein Loth	—	3	
— emollientium pro cataplasmate Erweichende Breyumschlag	Species	—	—	5	—
— emollientium pro fomento Erweichende Bähungs	Species	—	—	3	
Spermatis ceti Wallrath	Species	—	—	14	
Spiritus aetheris ferrati Eisenhältiger Schwefeläther	Species	—	—	30	—
— aetheris nitrici Salpeteräther . .	Species	—	—	13	
— aetheris sulfurici Schwefeläther .	Species	—	—	13	
— anisi Anieß	Species	—	—	5	—
— aromatici Aromatischer . .	Species	—	—	8	
— Beguini, *vide*: Sulfureti hydrogenati ammoniae.					
— camphorati Kampher . . .	Species	—	—	7	
— cochleariae Löffelkraut . . .	Species	—	—	5	—

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Spiritus cornu cervi, *vide*: Carbonatis ammoniae alcalini pyro-oleosi soluti.				
— juniperi bacc. Wachholderbeeren .	Uncia semis. Ein Loth	—	5	—
— lavandulae Lavendel . . .	—	—	7	—
— menthae crispae Krausmünz . .	—	—	5	3
— Mindereri, *vide*: Acetatis ammoniae soluti.				
— nitri dulcis, *vide*: Spiritus aetheris nitrici.				
— rosmarini Rosmarin . . .	—	—	8	3
— salis acidi, *vide*: Acidi muriatici diluti.				
— salis ammoniaci communis, *vide*: Carbonatis ammoniae soluti.				
— salis ammoniaci caucistici, *vide*: Ammoniae purae.				
— saponati Seifen	—	—	5	—

		Pondus. Gewicht.	In Einlö. sungs- Scheinen. fl.	kr.	pf.
Spiritus serpylli Quendel . . .	Geist.	Uncia semis Ein Loth	—	5	—
— vini rectificati, *vide*: Alcoholis 0,850.					
— vini rectificatissimi, *vide*: Alcoholis 0,830.					
— vitrioli, *vide*: Acidi sulfurici diluti.					
Spongiae praeparatae Zubereiteter Schwamm		—	—	57	2
— ustae, *vide*: Pulvis.					
Stanni granulati Gekörntes Zinn . .		—	—	13	1
— limati Zinnfeile		—	—	17	—
Stibii crudi Roher Spießglanz .		—	—	2	—
Stipitum dulcamarae Bitterſüßſtengel . .		—	—	2	—
Succi aloës succotrinae Aloe		—	—	8	1
— liquiritiae venalis Käuflicher Süßholzſaft		—	—	5	3
Sulfatis cupri Schwefelſaures Kupfer		—	—	3	3
— cupri ammoniacalis Ammoniakhältiges ſchwefelſaures Kupfer . .		Drachma una. Ein Quentch.	—	41	1

	Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Sulfatis ferri puri Reines schwefelsaures Eisen	Uncia semis Einloth.	—	11	1
— lixivae Schwefelsaures Kali	—	—	2	—
— magnesiae Bittersalz	—	—	3	3
— sodae crystallisati Krystallisirtes schwefelsaures Natron . . .	—	—	2	2
— sodae siccati Getrocknetes schwefelsaures Natron	—	—	6	1
— zinci puri Reiner schwefelsaurer Zink	—	—	7	2
Sulfuris venalis Käuflicher Schwefel .	—	—	2	—
— aurati antimonii, *vide*: oxyduli stibii hydrosulfurati aurantiaci.				
— depurati Gereinigter Schwefel	—	—	5	—
— praecipitati Schwefelmilch . . .	—	2	8	3
Sulfureti calcis Kalkschwefelleber . .	—	—	5	5
— hydrargyri nigri Mineralischer Mohr .	—	—	35	—
— hydrargyri stibiati Spießglanzmohr . . .	—	—	45	—

	Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf
Sulfureti hydrogenati ammoniae Hydrothion = Schwefelammoniak	Uncia semis Ein Loth.	1	17	2
— lixivae Kalischwefelleber, oder Schwefelkali . . ,	—	—	16	1
— lixivae stibiati Spießglanzleber . .	—	—	17	2
— stibii venalis, *vide*: Stibii crudi.				
Syrupi aceti Essig	—	—	6	1
— aurantiornm corticum Pomeranzenschalen	—	—	10	—
— betulae albae Birken	—	—	6	1
— cichorii cum rheo Cichorien mit Rhabarber	—	—	10	—
— diacodii, *vide*: papaveris.				
— papaveris Mohn	—	—	7	—
— rubi idaei Himmbeeren . .	—	—	7	2
— sambuci Holderbeeren . .	—	—	6	1

	Pondus Gewicht	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Syrupi simplicis Einfacher . . .	Uncia semis Ein Loth	—	5	—
— uvarum Trauben . . .	—	—	7	—
Tabulae de altbaea Eibischzelten . .	—	—	7	2
Tartari emetici, *vide*: Tartratis lixivae stibiati.				
Tartratis lixivae Weinsteinsaures Kali .	—	—	14	2
— lixivae aciduli depurati, *vide*: Pulveris tartari crystallisati.				
— lixivae aciduli et sodae Weinsteinsaures Kali und Natron	—	—	13	3
— lixivae stibiati Spießglanzhältiges weinsteinsaures Kali . .	—	1	13	3
Tauri fellis inspissati, *vide*: Extracti fellis tauri.				
Terebinthinae coctae Gekochter Terpenthin	—	—	—	
— — communis, *vide*. Balsami terebinthinae communis.	—	—	1	1
— — venetae, *vide*: Balsamini terebinthinae venetae.				

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Terraeo foliatae tartari siccae, *vide*: Acetatis sodae.				
— ponderosae salitae, *vide*: Muriatis barytae.				
Tincturae acori radicis Kalmus . . .	Uncia semis Einloth.	—	5	—
— aloes Aloe	—	—	6	1
— amarae Bittere	—	—	6	1
— angelicae radicis Angelikwurzel . .	—	—	5	—
— assae foetid. gummires: Stinkender Asand .	—	—	11	1
— aurantiorum corticum Pomeranzen . .	—	—	6	1
— benzoes resinae Benzoeharz . .	—	—	12	—
— cantharidum Spanische Fliegen	—	—	12	—
— castorei Bibergeil . . .	—	4	57	2
— chamomillae vulg. flor. Gemeine Kamillen	—	—	5	3
— cinnamomi corticis Zimmetrinden . .	—	—	10	—

	Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Tincturae colocynthidum pulpae Koloquintenmark .	Uncia semis Einloth.	—	14	2
— croci stigmatum Safran . . .	—	2	45	—
— digitalis foliorum Fingerhutblätter .	—	—	6	1
— enulae radicis Alantwurzel . .	—	—	5	3
— euphorbii gummiresinae Euphorbiumgummi	—	—	8	3
— guajaci gummiresinae Guajakgummiharz	—	—	9	2
— hellebori nigri radicis Schwarze Nießwurzel	—	—	5	—
— malatis ferri Aepfelsaure Eisen	—	—	12	—
— myrrhae gummiresinae Myrrhen . . .	—	—	11	1
— nervinae tonicae, *vide*: Spiritus aetheris ferrati.				
— opii Mohn	—	—	35	—

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Tincturae pimpinellae albae rad. Weiße Bibernell .	Tinctura.	Uncia semis. Ein Loth	—	6	1
— pini turionum Föhrensprossen . .		—	—	5	3
— quercus corticis Eichenrinden . .		—	—	5	—
— rhei austriaci Oesterreichische Rhabarber		—	—	9	2
— rhei chinensis Chinesische Rhabarber		—	—	25	—
— stommachicae, *vide*: Tincturae amarae.					
— valerianae sylvest. rad. Baldrianwurzel .		—	—	5	—
Trochiscorum de castoreo. Bibergeilzelteln .		—	2	30	—
Turionum pini Föhrensprossen . .		—	—	3	3
— lupuli Hopfensprossen . .		—	—	3	1
Ungenti acetatis plumbi Bleyglätt . . .	Salbe.	—	—	8	3
— aeruginis, *vide*: Oximellis aeruginis.					
— aromatici Aromatische . .		—	—	14	2

		Pondus. Gewicht.	In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf
Unguenti hydrargyri cinerei Graue Queckſilber		Uncia semis Ein Loth.	—	15	—
— hydrargyri citrini Gelbe Queckſilber .		—	—	7	—
— mercurialis, *vide*: Unguenti hydrargyri cinerei.					
— mercurialis citrini, *vide*: Unguenti hydrargyri citrini.	G				
— nervini, *vide*: Unguenti aromatici.	a				
— oxygenati ex tempore parandi Oxigenirte auf der Stelle zu bereitende	1	—	—	5	—
— ad scabiem, *vide*: Unguenti sulfurati.	a				
— simplicis Einfache . . .	2	—	—	4	2
— sulfurati Schwefel . . .		—	—	6	1
— terebinthinati Terpenthin . .		—	—	3	—

Taxa pro variis laboribus pharmaceuticis.

Taxe für verschiedene Apotheker-Arbeiten.

	kr. W.	kr. W.
Pro coquendo cataplasmate		
Für das Kochen eines Breyumschlags	12	2/4
Pro decoctione per 1/4 horae		
Für das Kochen eines Decocts durch eine Viertelstunde . . .	7	2/4
Pro decoctione per 1/2 horam		
Für das Kochen eines Decocts durch eine halbe Stunde . . .	12	2/4
Pro decoctione per horam		
Für das Kochen eines Decocts durch eine Stunde	20	
Pro infusione calida		
Für die Bereitung eines heißen Aufgusses.	5	
Pro digestione calida per horam		
Für eine warme Digestion durch eine Stunde	7	2/4
	1	
Pro digestione calida per duas ve tres horas		
Für eine warme Digestion durch zwey oder drey Stunden . . .	15	
Pro clarificatione cum albumine ovi.		
Für das Klären mit Eyweis .	7	2/4

		kr.
Pro paratione emulsionis ad libram unam usque ad duas		
Für die Bereitung eines oder zweyer Pfunde Samenmilch . . .		7 2/4
Pro paratione seri lactis librae unius non clarificati simul. c. lacte.		
Für die Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung sammt der Milch		15
Pro paratione seri lactis librae unius cum albumine ovi clarificati simul cum lacte		
Für die Bereitung eines Pfundes mit Erweis geklärter Molken, sammt der Milch		25
Pro filtratione infusi vel decocti.		
Für das Filtriren eines Aufgusses oder Decocts		2 2/4
Pro formandis pillulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una		
Für ein Quentchen Pillen = Formiren von ein oder zwey Gran Schwere		5
Pro formandis pillulis granorum trium vel quatuor, drachma una.		
Für ein Quentchen Pillen = Formiren von drey bis vier Gran.		2 2/4

	fr.
Pro fusione morsulorum uncia semis. Für die Zubereitung eines Lothes Morsellen	2 2/4
Pro divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta *) Für die Abtheilung der Pulver oder Latwergen in sechs Doses sammt den Kapseln und Ueberschlagpapier *)	7 2/4
*) Sed hoc non valet pro formulis ubi praescriptum est, *fiat pulvis et dentur tales*: quo casu praeter chartam a pharmacopoeo nihil pro labore exigendum erit.	
*) Dieses gilt aber nicht bey solchen Recepten, auf welchen der Ausdruck: *fiat pulvis et dentur tales*: steht, bey diesen darf nur das Papier allein angerechnet werden mit	2 2/4
Pro charta ad expediendas species et simplicia ab uncia una ad uncias tres Für das Papier zum Einmachen der Species, und Simplicia von zwey bis sechs Loth	1 2/4

'itra duplicata alba et viridia cum supere, ligamento et signatura.

Beiße und grüne Duplicat - Gläſer mit Stöpſel Verband und Signatur.

	Weiße	Grüne
	fr.	fr.
Ad drachmam unam, drachmas duas unciam semis et unciam unam Auf ein, zwey Quentchen ein und zwey Loth	10	5
Ad uncias duas, tres et quatuor. Auf vier, ſechs und acht Loth .	12	6 1/4
Ad uncias quinque et sex Auf zehn und zwölf Loth . .	15	7 2/4
Ad uncias septem octo et decem. Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth	18	9
Ad libram unam. Auf ein Pfund	20	12
Ad libram unam semis et libras duas. Auf ein und ein halbes und zwey Pf.	30	15
Ad libras tres et quatuor Auf drey und vier Pfund . .	40	20

Fictilia cum ligamento et signatura.

Ziegel ſammt Verband und Signatur.

	fr.
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam. Auf zwey Quentchen ein und zwey Loth	5
Ad uncias duas tres et quatuor Auf vier, ſechs und acht Loth . .	6
Ad unciis quinque et sex Auf zehn und zwölf Loth . .	9
Ad uncias octo et decem Auf ſechzehn und zwanzig Loth .	12 2/4
Ad libram unam Auf ein Pfund	16
Ad libram unam semis et libras duas Auf ein und ein halbes und zwey Pfund	2[illegible]
Ad libras tres Auf drey Pfund	30
Ad libras quatuor Auf vier Pfund	40

Scatulae charta obductae cum signatura.

Mit Papier überzogene Schachteln sammt Signatur.

	fr.
Ad drachmas duas, unciam semit et unciam unam Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth.	5
Ad uncias duas, tres et quatuor Auf vier sechs und acht Loth . .	8 2/4
Ad uncias quinque et sex. Acht zehn und zwölf Loth . .	11 1/4
Ad libram unam Auf ein Pfund	15
Ad libram unam semis et libras duas. Auf ein und ein halbes und zwey Pfund	20
Ad libras tres Auf drey Pfund	25
Ad libras quatuor Auf vier Pfund	30

155.

Ausschreibung der Klassensteuer sammt dem 50 percentigen Zuschlage, und der Personalsteuer für das Militärjahr 1820.

Seine k. k. Majestät haben mit hohem Hofkanzleidecret vom 9. October d. J. Hofzahl 32662/2483, anzuordnen geruhet, daß in jenen Provinzen, wo das Papiergeld noch im gesetzlichen Umlaufe ist, die Klassensteuer mit dem 50 percentigen Zuschlage im Papiergelde dann die Personalsteuer für das Militärjahr 1820 ganz in der Art, wie für das Militärjahr 1819 eingehoben werden sollen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung kundgemacht.

Was es die Bekenntniß zur Klassensteuer, dann die Vorschreibung und Einhebung derselben sammt dem 50 percentigen Zuschlage in W. W. betrifft so treten für das Militärjahr 1820 alle jene Modalitäten und Maaßregeln ein, welche in dem höchsten Patente vom 20. August 1806, und dem hierortigen Circulare vom 20. Dezember 1811 für die Steuerpflichtigen sowohl, als die Einhebungsbehörden vorgeschrieben sind, und es verbleiben sohin auch die in diesen eben bezohenen Vorschriften festgesetzten Zahlungsfristen, nämlich mit Ende März und Ende Juni künftigen Jahrs.

Auch in Hinsicht der mit dreißig Kreutzer Conventionsmünze für jeden Steuerpflichtigen bestimmten Personalsteuer hat es bei den bisher bestandenen Bestimmungen wegen Verzeichnung der Steuerpflichtigen und Einsendung der Verzeichnissen zu verbleiben, und es treten in Betreff der Steuerpflichtigen keine an-

dere Ausnahmen ein, als welche in dem Militärjahr 1819 statt gefunden haben, und sich auf die bestehende Vorschriften gründen.

Diese Steuer ist der Regel nach mit Einmal von den Steuerpflichtigen an die Ortsobrigkeiten mit Ende März künftigen Jahrs zu entrichten, und diese haben dieselbe an die Kreiskasse längstens bis Ende April n. J. abzuführen, in Brünn aber sind die dießfälligen einzelnen Zahlungen in eben dieser Frist an die städtische Kontributionskasse zu entrichten, von wo sie unmittelbar an das Provinzialzahlamt abzuführen kommen. Nur für den Fall, daß eine Familie, die nach der Personenzahl groß ist, und wo dem Familienhaupte die Entrichtung der schon einen größern Betrag ausmachenden Personalsteuer bei nicht günstigen Umständen mit Einemmale empfindlich fiele, wird nach den dießortigen Circularien vom 15. November 1816 Nro. 28065, und vom 24. Jänner 1817, Nro. 1801 eine Ausnahme statt gegeben, und für die zweite Hälfte der Steuer eine zweite Zahlungsfrist bis Ende Juli k. J. zugestanden, es werden aber dabei die Ortsobrigkeiten verpflichtet, derlei Fristenzahlungen sogleich in den einzusendenden Personalsteuerregistern zu bemerken, und sorgfältigst darauf zu sehen, daß die nachgefristeten Steuerbeträge in dem bestimmten Termin eingezahlt werden, als im Widrigen sie mit Zwangsmitteln einzutreiben sind.

Die zweite Steuerrate ist von den Ortsobrigkeiten längstens bis Ende August k. J. an die Kreiskassen, von der Brünner Kontributionskasse aber unmittelbar an das Provinzialzahlamt abzuführen.

Den einsammelnden Obrigkeiten ist der schon in dem 25. §. des allerhöchsten Patents vom 20. August 1806 bestimmte Bezug eines ganzen Percents von dem abgeführten Personalsteuerbetrage zugestanden.

In Hinsicht der Strafen gegen saumselige, oder unredliche Steuerpflichtige, dann fahrlässige, und die bestehenden Vorschriften nicht genau achtende Hausinhaber und Ortsobrigkeiten treten die nämlichen Bestimmungen, die das hierortige Circulare vom 20. Dezember 1811 enthält, ein, und es wird den Einhebungsbehörden in diesem Geschäfte Genauigkeit und Thätigkeit unter sonstiger strenger Verantwortung empfohlen.

Gubernial-Circular vom 29. Oktober 1819, Gubernial-Zahl 27,565.

156.

Einhebung der Trankſteuer im Militärjahr 1820 in der Valuta der Wiener-Währung.

Durch hohes Hofdecret vom 21. d. M. Hofzahl 33784/2305, ist die Einhebung der Trankſteuer-Gebühr in Wiener-Währung im Militärjahr 1820, in solange keine andere Bestimmung erfolgt, in derselben Art, wie bisher, angeordnet worden.

Welche höchste Entscheidnng anmit zur Nachachtung für Jedermann bekannt gemacht wird.

Gubernial-Circular an die vereinte Trank- und Verzehrungs-Steuer-Administrazion, sämmtliche Kreisämter, ohne Teschen, die Provinzial-Staatsbuchhaltung, das Fiskalamt, und den m. st. Landesausschuß vom 30. October 1819, Gubernialzahl 29121.

157.

Einführung einer Berg = Cammeral = und Lehen = Taxordnung für Mähren und Schlesien.

Seine k. k. Majestät haben die angebogene Berg-Cammeral = und Lehentaxordnung, welche schon in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. für Böhmen in Wirksamkeit gesetzt worden ist, nunmehr auch unterm 9. October d. J. für Mähren und Schlesien allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Es wird daher von dieser k. k. Landesstelle die obige Taxordnung gemäß hohen Hofdecrets vom 16/20. v. M. Hof = Zahl 12923 mit dem Beisatze allgemein kund gemacht, daß dieselbe mit Anfang des ersten Militärquartals 1820 in Mähren und Schlesien in Wirksamkeit zu treten hat.

Gubernial = Circular vom 31. October 1819, Gubernialzahl 29026.

Tax-Ordnung.

In Berg-Kammeral-Lehensfache für das Markgrafthum Mähren, und Herzogthum Schlesien.

		Zahlet. fl.	fr.
1	Bei Ueberreichung des Gesuches, oder gestellten mündlichen Verlangens um einen Schurfbrief (Schurflizenz)	—	3
2	Für die Ertheilung einer Schurflizenz sammt Schreibgebühr	—	12
3	Für Verlängerung der Schurflizenz sammt Schreibgebühr	—	3
4	Für Einverleibung der Schurflizenz in das Schurf- und Muthungsbuch	—	6
5	Bei Ueberreichung einer schriftlichen, oder Anbringung einer mündlichen Muthung	—	48
6	Für die Besichtigung eines Ganges, Flötzes, oder Stockwerkes in frischen Gebirge	—	15
7	» » Freifahrung durch drei Schichten, für jede Schicht	—	15
8	» » Einverleibung der Muthung in die Bergbücher sammt Schreibgebühr	—	12
9	» » Bestätigung und Einverleibung eines Grubenfeldmaßes, wie solche von dem Erscheinen des Patents vom 23. März 1805 verliehen worden sind	—	12
10	» » Bestätigung und Einverleibung ei-		

		Zahlet. fl	kr.
	nes Grubenfeldmaßes nach Maßgabe dieses genannten Patentes	1	30
11	Für die Bestätigung und Einverleibung eines Erbstollens = =	—	45
12	» » Bestätigung und Einverleibung eines Suchstollens =	—	15
13	» » Bestätigung und Einverleibung einer Schmelzhütten, Pochwerkes, dann Schmiedestelle und Wasserleitung = = =	—	30
14	» Freimachung aller zum Berg=, Poch= und Schmelzwerke gehörigen Taggebäude und Plätze = = =	—	15
15	Für eine Schmelzhütte, ganz, halb oder nur zum Theile ab= oder zugeschrieben, und einzuverleiben =	1	
	Schreibgebühr für jede Seite	—	2
16	Für Ab= und Zuschreiben und Einverleiben aller zum Berg=, Poch=, und Schmelzwerke gehörigen Taggebäude	—	30
	Schreibgebühr für eine Seite	—	2
17	Für ein Grubenfeld, welches vor dem Patente vom 23. März 1805 verliehen wurde; bloß zu überschlagen oder mit verlornen Schnur zu übermessen, dann die Pfähle einzuschlagen, oder sonstige Pochsteine zu setzen	—	40
18	» » do. do. do. do. wenn das Grubenfeld nach Vorschrift dieses Patentes verliehen wurde =	2	—

		Zahlet. fl.	fr.
19	Für eine solenne Vermessung, oder Verlochstimmung eines alten kleinen Grubenfeldmaßes = = =	1	20
20	» eine solenne Vermessung, eines neuen Grubenfeldmaßes nach dem mehr gedachten Patente = =	5	—
21	» eine Erbstuffe auf einem Stollen zu verstuffen, sowohl bei einem alten, als neuen Grubenfeldmäße =	—	30
22	An Quatembergeld von einem alten Grubenfeldmaße vierteljährig =	—	8
23	» do. » do, do. neuen Grubenfeldmaßes vierteljährig =	2	—
24	Fristgeld von einem alten Grubenfeldmaß, welches nicht belegt, sondern in Fristung gehalten wird, vierteljährig	—	5
	Fristgeld von einem neuen Grubenfeldmaß, nach dem Patente vom 23. März 1805 do. do. do.	1	30
	Anmerkung. Wenn die Gewerken die Quatember und Fristgelder mit Ausgang eines jeden Quartals nicht bezahlen und gehörigen Orts abführen, überhaupt die Zeche nicht verrecessiren, sind sie im 1. Quartal mit 5 fl. im 2. mit 10 fl. zu bestrafen, im 3. Quartal aber ist ihre Zeche oder Grube ohne Nachsicht in das Freie zu erklären.		
25	An Gedinggeld von jeder Belegung	—	12

		Zahlet. fl.	kr.
26	Für Bestimmung des Wassereinfallgeldes, der Bergförderung, Schachtsteuer, dann 4ten Pfennings, oder sonstiger Hülfsgelder für jede dieser Handlungen	—	12
27	» Einverleibung einer ganzen Gewerkschaft in das Gewerkenbuch, sammt Schreibgebühr	1	—
28	» Ertheilung eines Gewähischeines, dann für jede Ueberschreibung, Cession, Ab- und Zugewährung der Bergtheile An Schreibgebühr, um dieselbe in die Bergbücher einzutragen, für jede Seite	—	15 2
29	Für Ertheilung einer Fristverlängerung oder Nachlassung sammt Schreibgebühr	—	6
30	» Ausschreibung einer Zubuße oder eines Kostenanschlages für eine ganze Gewerkschaft	--	6
31	» Bewilligung einer Ausbeute-Vertheilung für die ganze Gewerkschaft	1	30
32	» Ausfertigung eines Ausbeute-Zettels	—	3
33	» Ertheilung, oder Anschlagung eines Retardats	—	6
34	» Besichtigung eines Vorraths	—	0
35	» Ausfertigung eines Abreitzettels, oder einer Kundschaft und sonstigen Zeugnisses, sammt Schreibgebühr	—	15
36	» Abschätzen der Bergtheile, Hütten, Pochwerke, Schmieden, Gühel, Wasch-		

		Zahlet. fl.	kr.
	häuser, und aller andern Bergwerks-Entitäten von jedem Gulden	—	1 1/2
37	Für Uebersehen und Ratifiziren eines Bergregisters	—	15
38	» Bergämtliche Bestätigung und Beeidung eines gewerkschaftlichen Beamten	1	—
39	» Bestätigung eines Hüttenmannes, Steigers, oder anderer Unterbeamten	—	30
40	» Bestätigung eines gemeinen Arbeiters	—	6
41	» Vermessen des Eisensteines, jedoch nur bei jenen Zechen wo das Aerario oder der Grundherr den Zehend abnimmt, oder aber, wo der Eisenstein in keine Aerarial-Einlösung kömmt pr. Fuder	—	2
42	» Vermessen des Eisensteines, wo die Bestimmung nach dem Gewichte geschieht pr. Centner	—	1/3
43	» Vermessen bei Steinkohlen und mindern Mineralien pr. Centner	—	1/8
44	» eine Silberuntersuchungsprobe von gewerkschaftlichen Zechen	—	15
45	» eine Kobaldprobe von do.	—	15
46	» eine Tuttenprobe	—	20

Anmerkung. Davon haben dem Probierer zu verbleiben.

Von einer Silberprobe — 6 kr.
» Kobaldprobe — 3 »
» Tuttenprobe — 10 »

	Zahlet. fl.	kr.
Die Einlösungsproben haben gratis zu geschehen, und nur dem Kobaldprobierer gebührt für eine Kobald-Einlösungsprobe 3 kr.		
Für alle übrigen, hier nicht benannten bergämtlichen Amtshandlungen, wofür vormals eine Taxe, oder Schreibgebühr gewöhnlich war, ist künftig keine Taxe, oder Schreibgebühr abzunehmen. Es werden daher alle übrigen in dieser Taxordnung nicht benannten Tax- und Schreibgebühren von nun an ganz aufgehoben.		
Für die zu den Amtshandlungen erforderlichen Stempel haben die Partheien zu sorgen.		
Für die berggerichtlichen Amtshandlungen sind die Taxen gemäß Patent vom 1. November 1781 nach der 4ten Classe und in Streitsachen gemäß Patent vom 10. Juli 1783 ebenfalls nach der 4ten Classe der allgemeinen Tax-Ordnung abzunehmen, in zweifelhaften Fällen aber sich nach den übrigen noch bestehenden Gesetzen zu achten.		
Für alle in Partheisachen von berggerichtlichen Beamten oder Abgeordne-		

	Zahlet. fl. | kr.
ten außer der Dienst = Station vorfallenden Amtshandlungen hat die Parthei die Vergütung der normalmäßigen Reise = und Liefergelder zu bestreiten, wornach sich daher bei auswärtigen gerichtlichen Augenscheinen, Feldvermessungen, und sonstigen Markscheids = Aufnahmen zu richten seyn wird.	
Da halbe oder viertel Grubenmaße nicht verliehen werden, und da die auf die Feldmaß bestimmten Taxen sich nur auf die richterliche Amtshandlung bezieht, so hört in Hinkunft jeder Unterschied der Taxen zwischen ganzen, halben und viertel Grubenmäßen, so wie zwischen Gang und Floß, oder Seifenmaß auf, und es ist sich in dem Taxbezuge lediglich nach dem Unterschiede, ob ein altes Maß, oder ein neues seit dem Patente vom 23. März 1805 taxirt werde, zu richten.	
Neue Ueberscharen werden daher wie ganze Maße taxirt.	

(L. S.) Von der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Wien den 10. October 1819.

158.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen Kunst- und gemeinen Schlossern.

Die hohe Kommerzhofcommission hat mit ihrem Decrete vom 20. Oktober 1819, Hofzahl 2838 den bis nun zu bestandenen Unterschied zwischen den Galanterie- und gemeinen Schlossern, im Einverständniß mit der k. k. Hofkanzlei aufzuheben, sonach jedem Gewerbsmann dieser Art, ohne Ausnahme die Verfertigung sowohl gemeiner, als künstlicher Schlosserwaaren zu gestatten, und zu beschließen befunden, daß nunmehr auch die Gemeinschlosser, welche bis nun zu unter die Polizeigewerbe gerechnet wurden, nunmehr in die Kathegorie der Commerzialgewerbe zu zählen, und daher auch künftig nach den für Commerzialgewerbe aufgestellten Grundsätzen zu behandeln seyen.

Wovon die Kreisämter zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung sowohl, als auch zur Bekanntmachung an die unterstehenden Dominien, und Magistrate verständiget werden.

Gubernialdecret an alle Kreisämter vom 5. November 1819, Gubernialzahl 28,587.

159.

Widirung der Aufladbolleten über den aus Mähren führenden Wein und Branntwein.

Um die Kontrolle hinsichtlich der aus Mähren in andere Prrvinzen verführenden Wein- und Branntweinsorten zu erleichtern, und von dem richtigen Austritte jeder vorkommenden Getränks-Ausfuhrspost,

die glaubwürdige Ueberzeugung zu erhalten, wird anmit verordnet: daß vom Tage der Kundmachung diejenigen Partheien, welche mittelst der vorgeschriebenen Aufladbolleten Wein- oder Branntwein in andere Provinzen verführen, diese Bolleten noch vor der Gränzexpedition entweder von dem in dem Austrittsorte befindlichen inländischen Gefällsbeamten, oder in Ermanglung dessen von einer Gerichtsperson des Austrittsortes vidiren zu lassen, und sodann erst gegen diese vidirten Aufladbolleten die Gränzaustrittsbollete zu erheben haben. Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcircular vom 5. November 1819, Gubernialzahl 28658.

160.

Doctor Hahnemann's homöopatische Curmethode wird verboten.

In Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 21. October 1819, Hofzahl 33571 haben Seine k. k. Majestät anzuordnen geruht: Doctor Hahnemann's homöopathische Curmethode sey allgemein und strenge zu verbiethen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung haben die Kreisämter die Kreisärzte zur genauen Nachachtung in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialdecret an alle Kreisämter, vom 5. November 1819, Gubernialzahl 28792.

161.

Behandlung obrigkeitlicher Protokolle, hinsichtlich des Stempels.

Durch hohes Hofkammerdecret vom 13. October 1819, Hofzahl 41,155, ist wegen Behandlung obrigkeitlicher Protokolle in Hinsicht des Stempels, folgendes angeordnet worden:

Wenn obrigkeitliche Protokolle bloß in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden, so sind diese Protokolle an und für sich zwar nicht stempelpflichtig; in soferne aber derlei Protokolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Partheien, oder zwischen Obrigkeiten und Partheien vertreten, die zum Beweise eines Anspruches dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind, müssen entweder die Protokolle selbst, oder in Abschrift, oder im Auszuge, mit jenem Stempel versehen seyn, welchen das Gesetz für jene Urkunde vorschreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protokoll vertritt.

Diese hohe Entschließung wird anmit zur Wissenschaft und Darnachachtung für Jedermann, mit dem Beisatze bekannt gemacht: daß es übrigens rücksichtlich der gerichtlich geschlossenen Vergleiche bei der Vorschrift des Stempelpatents vom 5. October 1802, §. 22, Lit. Q unabänderlich zu verbleiben habe.

Gubernialcircular vom 12. November 1819, Gubernialzahl 29844.

162.

Vergütung der Atzungskosten für Schüblinge.

Aus den von Dominien und Städten über Schubsatzungsvorschüsse zum Vergütungsbehufe, von Zeit zu Zeit

vorgelegt werdenden Rechnungen geht die Ueberzeugung hervor, daß sich hinsichtlich der Verpflegung der Schüblinge verschiedene Eigenmächtigkeiten erlaubt werden; und daß insbesondere Schüblinge, für welche blos während ihres Transports die gesetzliche Verpflegsgebühr vergütet wird, in manchen Stationen durch lange Zeit, und zwar durch 8 bis 14 und mehr Tage aufgehalten werden, für welche Zeit die Verpflegung sodann auch aufgerechnet wird.

Diese Wahrnehmung läßt vermuthen, daß die hierortige Verordnung vom 28. Juni 1816, Zahl 14805, kraft welcher die Vergütung für Schubsatzungen sich blos allein auf den Schub selbst, nicht aber auch auf die Atzung der längere Zeit einsitzenden Inquisiten und Vagabunden zu beziehen habe, ganz in Vergessenheit gerathen seye, weßhalb den Kreisämtern hiemit aufgetragen wird, obgedachte Vorschrift sämmtlichen Dominien und Magistraten zur genauesten Nachachtung mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß sie sich bei Verrechnung der Schubsatzungsvorschüsse blos nur auf die Atzungskosten der Schüblinge während des Transportes zu beschränken haben, weil keine sonstige, als diese Aufrechnung bei der Revision der dießfälligen Rechnungen passiret, und der Vergütung zugeführt werden kann, und wird.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter und die Buchhaltung vom 15. November 1819, Gubernialzahl 28005.

163.

Zulagen für die — die Geldtransporte begleitende Militärmannschaft.

Nachdem die Betrachtungen, welche der letzten Bemessung der Militärzulagen für die bei Begleitung

schwerer Civilärarialgeldtransporte verwendete Mannschaft zum Grund gelegt worden sind, noch immer die nämlichen, und überdieß auch die Preise der Lebensmittel seit dem Jahre 1818 im Ganzen genommen, wenig oder gar nicht gefallen sind, so hat die hohe Hofkammer vermög einem eingelangten Decret vom 29. October 1819, Hofzahl 45,774 beschlossen, die im heurigen Solarjahr 1819 bemessenen obberührten Militärzulagen auch für das Solarjahr 1820 geltend zu lassen, und somit, wie bisher bei Begleitung eines schweren Aerarialgeldtransportes im Innlande wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, vom 1. Jänner bis letzten December 1820 noch fortan dem Corporalen einen Gulden in Scheinen, dem Gefreiten acht und vierzig Kreuzer Wiener-Währung, und dem gemeinen Mann vierzig Kreuzer Wiener-Währung, dagegen aber in jenen österreichischen Provinzen, wo blos Conventions-Münze als gesetzliche Wahrung bestehet, dem Korporalen vier und vierzig Kreuzer Conventions-Münze, den Gefreiten sechs und dreißig Kreuzer Conventions-Münze, und dem Gemeinen zwei und dreißig Kreuzer Conventions-Münze, nach dem Zwanzig Guldenfuße täglich erfolgen zu lassen; wobei es sich von selbst verstehet, daß diese Zulagen, so wie bisher nur für die Zeit der wirklichen Transportsbegleitung nicht aber für die Zeit, wo die Militärmannschaft ohne einer weitern Transportsbegleitung in ihren Standort zurückkehret, verabreichet werden dürfen.

Auf gleiche Weise ist auch beschlossen worden, es in Ansehung derjenigen Militärbedeckung, welche zur Begleitung der Geldtransporte auf dem Postwagen verwendet wird, gleichfalls bis Ende December 1820 bei der bisherigen Ausmaß zu belassen, wornach

also dem Mann in den altösterreichischen Provinzen, wo Papiergeld circulirt, ein Gulden Wiener-Währung täglich, und in den neu acquirirten Provinzen, wo nur Metall-Münze gesetzlichen Umlauf hat, vier und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze nach dem Zwanzig Guldenfuße für Tag und Nacht bewilliget sind,

Gubernial-Intimat an das General-Commando, Zahlamt, die trop. Filialcasse, Brünner-Einlösungsschein-Casse, und die drei Postwagens-Expeditionen vom 19. November 1819, Gubernialzahl 30587.

164.

Behandlung der Grundstellen von abgetragenen Häusern bei der Versteuerung.

Es ist Anfrage geschehen, wie sich bei den Operationen des Grundsteuer-Provisoriums in dem Falle zu benehmen sey, wenn ein Grund, worauf zur Zeit der josephinischen Steuerregulirung ein Haus stand, in der Zwischenzeit durch Abtragung des Hauses und Beurbarung der Area zur Kultur gebracht wurde? Die hohe Hofkanzlei hat hierüber unterm 9. November l. J. Hofzahl 15/11, zu bestimmen gefunden: daß derlei Gründe nach den Bestimmungen des §. 51. der Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, wie verschwiegene oder durch Alluvionen entstandene Gründe behandelt, und dieserwegen in die Tabelle M. aufgenommen werden müssen, wobei jene topographische Nummer beizubehalten ist, welche das in der Frage stehende Grundstück in dem josephinischen Fassionsbuche erhalten hat.

Hiernach sind die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu belehren und anzuweisen, daß jede derlei topographische Nummer, sobald sie berichtiget und das Resultat der Berichtigung in dem neuen Subrepartitions-Bogen, und in der Grundertrags-Matrikel aufgeführt ist, sogleich in das Verzeichniß lit. **M.** eingetragen werde.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, an die Kreisämter mit Ausnahme des Troppauer und an die schlesische Filial-Commission, vom 22. November 1819, Zahl 764.

165.

Einstellung der innern Heilpraxis bei Civilpersonen, den auf der Josephsakademie zu Doctoren promovirten Militärärzten.

In Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 28. October 1819, Hofzahl 33,447, haben Seine k. k. Majestät die Einstellung der Behandlung innerer Krankheiten bei Civilpersonen, von Seite aller auf der Josephsakademie zu Doctoren promovirten Militärärzte anzuordnen geruhet, in welcher Beziehung der k. k. Hofkriegsrath bereits die nöthige Verfügung getroffen hat.

Die Kreisämter werden hievon zur Wissenschaft und Verständigung der Heilärzte ihres Bezirks, in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, an das Olmützer medicinisch-chyrurgische Studien-Directorat, und das General-Commando, vom 26. November 1819, Gubernial-Zahl 30,343.

166.

Wegen Fertigung der Urbarial- und Zehent-Fassionen bei Bisthümern, Bewilligung der Vorspann für Kreis- und ökonomische Commissäre in den Geschäften des Grundsteuer-Provisoriums.

Mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 30. October l. J., Zahl 34,664/3140, ist angeordnet worden:

a) daß die Urbarial- und Zehent-Fassionen bei Bisthümern, nicht nur von dem Bischofe, sondern auch von zwei Kapitularen zu fertigen seyen;

b) daß sich die Kreis- und ökonomischen Commissäre auf ihren Reisen in den Geschäften des Grundsteuer-Provisoriums der Vorspann gegen die gesetzliche Vergütung zu bedienen haben.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, an alle Kreisämter mit Ausnahme des Troppauer, an die schlesische Filial-Commission, und die Provinzial-Staatsbuchhaltung, vom 30. November 1819, Zahl 740.

167.

In wiefern die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär- und Civil-Behörden in Criminalfällen zustehet.

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des hohen Hofdecrets vom 24. Juni 1808, die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Criminalfällen zu erheben haben, (Justizgesetzsammlung

von den Jahren 1804 bis 1811, Zahl 847 Anhang I. der neuen Auflage des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen Nro. IX.) auch bei der Armee in Anwendung zu setzen, so ist in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. September dieses Jahrs den betreffenden Militärbehörden Folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben worden.

1) Ist der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande seyn, nur der Militärbehörde zu.

Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militärbehörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte; überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminalgericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren.

Wenn des geschehen ist, hat die Civilbehörde die ganze Verhandlung der Militärbehörde sogleich zu übergeben.

2) Ist der Beschuldigte zum Civilstande gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civilbehörde zu.

Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militärbehörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Cri-

minalgericht, oder die competente Ortsobrigkeit das gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civilbehörde ohne Verzug zu übergeben.

3) Wenn der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zuübergeben.

4) An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, welche die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen haben, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichts bedarf; insbesondere, wenn Beschädigte oder Zeugen, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

5) In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen, fortan sein Verbleiben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß und genauesten Richtschnur für diejenigen Behörden, die es betrifft, gebracht.

Gubernialcircular vom 3. December 1819, Gubernialzahl 31712.

168.

Erneuerung des Verbots wegen des Beipackens von Privat-Briefen in Amtspakete.

Da ungeachtet des bestehenden Verbots dennoch sehr oft Privatbriefe den Amtspaketen beigeschlossen werden, so ist zu Hintanhaltung von derlei Briefschwärzungen durch hohes Hofkammerdecret vom 19. November 1819, Hofzahl 42,386, die Verordnung vom 16. April 1787, erneuert worden, und werden die Oberbeamten bei der Postverwaltung, und die Post-

meister bei den Poststationen angewiesen, die Amtspakete von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Chefs, oder Direktoren derjenigen Stellen und Behörden, an welche sie addressiret sind, zu eröffnen, ob darin nicht andere unterschobene Privatbriefe enthalten sind?

Ergibt sich der Fall, daß im Amtspakete ein oder mehrere Privatbriefe vorgefunden werden, so hat der Oberpostverwalter oder dessen Stellvertreter, oder der Postmeister hierüber ein Verzeichniß derselben zu verfertigen, und letzterer solches nach beiderseitiger Fertigung an die Oberpostverwaltung, sammt einer Anzeige über den sich ergebenen Vorfall einzusenden.

Ferner wird sowohl dem Denunzianten als auch dem Apprehendenten derlei Briefschwärzungen, der Bezug eines Drittheils von jenen Strafbeträgen bewilliget, welche nach den Bestimmungen des mit dießortigem Circular vom 18. December vorigen Jahrs, Zahl 31,784, bekannt gemachten hohen Decrets vom 4. November nämlichen Jahrs, vom Aufgeber und demjenigen eingehoben werden, welcher die Privatbriefe übernommen, und dem Amtspakete beigeschlossen hat.

Diese hohe Bestimmung wird anmit zur Wissenschaft und Darnachachtung für Jedermann bekannt, und zugleich den Poststationen die genaue Erfüllung zur strengsten Pflicht gemacht.

Gubernialcircular vom 3. December 1819, Gubernialzahl 31,898.

169.

Herabsetzung des Einfuhrszolles für das Groß-Elephanten- oder französische Kanzley-Papier.

Die hohe Hofkammer hat im Einverständnisse

mit der k. k. Commerzhofkommission befunden, zu Gunsten der inländischen Papiertapeten-Erzeugung, den, mit den für die Papiergattungen und Buchdruckerwaaren unterm 23. Jänner laufenden Jahrs festgesetzten, und mittelst hierortigem Circular vom 11. Februar laufenden Jahrs Zahl 2646 *) bekannt gegebenen neuen Zollsätzen, unter Nro. 2 für Post- und Velinpapier mit 20 fl. vom Centner bestimmten Zollsatz, in Ansehung des darunter gehörigen zur Verfertigung der Papiertapeten im Bezug stehenden Groß-Elephanten- oder sogenannten französischen Kanzleypapiers, bis auf weitere Anordnung auf zehn Gulden vom Centner, in der Einfuhr herabzusetzen, und zugleich zu verfügen, daß diese Begünstigung nur den Papiertapetenfabrikanten, und zwar über jedesmal ausgewiesene Maßgabe ihres Bedarfes, gegen die bei dieser Landesstelle zu erwirkende Einfuhrsbewilligung zu Theil werde.

Welches in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 21. November 1819, Hofzahl 45,316, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Circular vom 3. December 1819, Gubernialzahl 31,993.

170.

Vorschrift in Bezug auf die Entrichtung des Zinskreutzers in der Stadt Brünn und ihren Vorstädten.

Es sind der Fälle dermalen schon mehrere vorhanden, wo die Zinsungen von Wohnungen, Gewölbern

*) Siehe Zahl 23, Seite 30.

oder sonstigen Ubikazionen in der Stadt Brünn oder ihren Vorstädten, in Metall = oder Conventionsmünze sich bedungen, und entrichtet werden.

Die Beantwortung der hieraus entspringenden Frage, in welcher Valuta von derlei Zinsungen in Conventions = Münze der Zinskreutzer zu entrichten komme? liegt zwar schon in den Bestimmungen des ursprünglichen Zinskreutzernormativs vom 25. May 1804, worin es ausdrücklich heißt, daß von jedem Zinsgulden ein Kreutzer erlegt werden müsse. Damit aber jedem etwaigen Zweifel begegnet werde; so wird hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht:

I. Der Zinskreutzer ist in derselben Geldgattung in welcher die Zinsungen bezogen und fattirt werden, somit dort, wo dieß in Conventionsmünze geschieht in Conventionsmünze zu entrichten.

II. Das Zinsmaximum, bis zu welchem die Zinsungen von der Zinssteuer befreit sind, und welches gemäß gedruckten Gubernialcirculars vom 24. October 1800, bei Zinsungen im Papiergelde mit 50 fl. besteht, wird bei den Zinsungen in Conventionsmünze mit 20 Gulden in der Art festgesetzt: daß bis zu diesem Betrage einschlüssig die Zinsungen in Conventionsmünze von der Zinssteuer befreit sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Bestimmungen, die das eigentliche Zinssteuerverhältniß gar nicht verrücken, und als eine bloße Erläuterung der hierüber schon bestehenden Normalvorschriften anzusehen sind, auch auf jenen Zinskreutzer Bezug nehmen, der in Folge der durch die gedruckten Gubernialcircularien vom 5. Mai 1815, und 4. April 1817 kundgemachten allerhöchsten Entschließungen zum Behu-

se der besseren Dotirung in den mährischen Hauptarmenfond einzufließen hat.

Gubernial-Circular vom 3. December 1819, Gubernialzahl 30,908.

171.

Entrichtung der bischöflichen Kanzleytaxen und Stolagebühren in Conventionsmünze.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. November laufenden Jahrs zu genehmigen geruhet: daß die mit dem allerhöchsten Patente vom 21. April 1784 festgesetzten bischöflichen Kanzleytaxen, und die Stolagebühren, in wie ferne diese letzteren seit dem Jahre 1799 nicht erhöht worden sind, vom 1. Jänner 1820 an, in Conventions-Münze abgenommen werden dürfen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 2. December 1819, Hofzahl 38,414, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Circular vom 10. December 1819, Gubernialzahl 32,744.

172.

Behandlung der während der activen Dienstleistung entweichenden Reservmänner.

Die k. k. Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen, daß, da die während der jährlichen Uebungszeit, oder zur Zeit, wo die Reserv in activer Dienstleistung stehet, entweichenden

Reservmänner, als wirkliche Deserteurs anzusehen sind, dieselben gleich den übrigen Militärdeserteurs zu behandeln seyen.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 12. November 1819, Hofzahl 35,720, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Circular vom 10. December 1819, Gubernialzahl 31,803.

173.

Bemessung der Diäten für geistliche Commissäre.

Vermög hohen Hofkanzleidecrets vom 20. November 1819, Hofzahl 33,755, haben Seine k. k. Majestät für die Geistlichen, welche von höhern Behörden zu einzelnen Commissionen besonders abgeordnet werden, ein Diäten-Normale festzusetzen geruhet:

Dieser allerhöchsten Bestimmung zu Folge gebührt aus dem Diäten-Normale, welches für die Staatsbeamten bestehet,

einem Consistorialpräses oder Generalvikar die . . . VII. Klasse,
einem Consistorialrathe die . . VIII. —
einem Vicarius Foraneus mit dem Character eines Consistorialraths die VIII. —
den Dechanten, Pfarrern ohne dem Character eines Consistorialraths die . IX. —
den Consistorialsecretären die . . X. —
den Protokollisten und Kooperatoren . XI. —
und den Konsistorialkanzellisten die . XII. —

Auch bewilligen Seine k. k. Majestät, daß diese Diätenbeträge in Conventionsmünze bezahlt werden.

Hiebei wird zugleich bemerkt:

a) daß die Diätenbeträge nur bei eigentlichen Commissionsreisen, nicht aber bei canonischen Visitationen, welche von den Bischöfen, und Dechanten unentgeldlich vorzunehmen seyen, aufgerechnet werden dürfen.

Auch die Schulenvisitationsreisen der Districtsschulaufseher hätten hier in keine Betrachtung zu kommen, weil bereits vorschriftsmässig bestimmt sey, wieviel sie dafür und von wem erhalten sollen.

b) Zu Commissionsreisen, wofür Diäten gegeben werden, seyen immer nur die Geistlichen, welchen das Geschäft ihrem Amte nach eigentlich obliegt, und niemals ohne wirkliche Nothwendigkeit Individuen einer höheren Cathegorie zu verwenden.

c) der Betrag der Diäten sey immer nur nach dem wirklichen Charakter, und niemals nach der Titular-Cathegorie zu bestimmen.

d) Außer den Diäten dürfen keine Kosten aufgerechnet werden, welche nur auf die Gemächlichkeit des Commissärs Beziehung haben.

e) Die Reiseparticularien seyen immer binnen 6 Monaten nach Vollendung der Commission zu legen.

Was die Fuhren anbelangt, so seyen dem Consistorialpräses oder Generalvicär, den Consistorialräthen, und den Vicariis foraneis mit dem Character eines Konsistorialraths 4, den übrigen aber nur 2 Pferde zu passiren.

Bei Geschäftsreisen, bei welchen mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, soll außer besonders wichtigen Umständen, die aber in dem Reiseparticulare genau auszuweisen seyen, niemals ein einzelner Geistlicher in einem Wagen allein, sondern es sollen verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zusammen fahren.

Die anweisenden Behörden, und die revidirenden Beamten seyen verpflichtet darüber sorgfältig zu wachen, und keine Ausgabe zu gestatten, welche dieser Anordnung entgegen ist.

Diese hohe Entschließung wird den Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Intimat an das Olmützer erzbischöfliche und Brünner bischöfliche Konsistorium, Breslauer General-Vicariat, an alle Kreisämter, die Buchhaltung, das Fiscalamt, und die Appellation, vom 10. December 1819, Gubernial-Zahl 32,338.

174.

Republicirung der Vorschrift rücksichtlich der gerichtlichen Leichenbeschau.

Bei gerichtlichen Leichenbeschauen, die für Criminalfälle doch so überaus wichtig sind, und worüber ein eigener gedruckter, den k. Kreisämtern unterm 17. Februar 1815, Zahl 3601 zur Vertheilung mitgetheilter Amtsunterricht für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte bestehet, wird sich oftmal von Seite des Medicinal-Personals so unzweckmäßig und unbeholfen benommen, und an das in jenem Amtsunterrichte umständlich vorgezeichnete Verfahren sich so wenig gehalten, daß meistens von Seite der Criminal-Gerichte eine nochmalige gerichtliche Leichen-Ueberbeschau eingeleitet, und unter ihrem unmittelbaren Einfluße vorgenommen werden muß.

Um derlei kostspielige und Umtriebe verursachende Ueberbeschaue zu beseitigen, wird es daher nothwendig, und den k. Kreisämtern somit verordnet: daß

sämmtlichen im Kreise bestehenden öffentlichen Leib- und Wundärzten die oberwähnte gedruckte Instruction in Erinnerung gebracht, und ihnen bedeutet werde, sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen genau nach dieser Instruction zu benehmen, und ihre Befunde nach Maßgabe dieser Vorschrift zu verfassen, weil sie sich widrigens in vorkommenden Fällen eines dießfälligen zweckwidrigen Benehmens einer strengen Verantwortung, und nach Umständen auch Ahndung aussetzen würden.

Diese Sanitäts-Inviduen, welche die mehrerwähnte Instruction etwa nicht besitzen sollten, sind anzuweisen und zu verpflichten, daß sie sich selbe als eine ihrem Geschäftsberufe unumgänglich nothwendige Vorschrift ohneweiters anschaffen; worauf die Kreisphysiker insbesondere bei Visitationen zu invigiliren haben werden.

Gubernial-Intimat an alle Kreisämter, und das Appellations-Gericht vom 10. December 1819, Gubernial-Zahl 32388.

175.

Gesetzliche Eigenschaften der Grundstücke.

Es sind die Anfragen vorgekommen:

a) ob, wenn Unterthanen Gemeindrealitäten ohne höherer Bewilligung unter sich getheilt haben, diese Realitäten nach §. 44 der Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu behandeln, oder als eine untheilbare Realität noch ferner zu belassen seyn?

b) wie die Pfarr-Kirchen und solche Aecker, die ein obrigkeitliches Eigenthum sind, jedoch bisher in rustico, von der Obrigkeit versteuert wurden, in Hinsicht

der verfassungsmäßigen Eigenschaft classificirt werden sollen, da mit selben weder ein Grunddienst in Geld oder Natur, noch eine Robotpflicht verbunden ist?

Hierüber wird Folgendes bestimmt:

ad a) Kömmt es darauf an, ob die Zerstückung dahin erfolgt ist, daß die einzelnen Theile an einzelne Grundsassen, gegen einen an die Gemeindkasse zu zahlenden Pachtschilling zeitweise überlassen wurden, oder ob sie im Geiste der a. h. Huthweidentheilungs-Patente dermassen bleibend geschah, daß den einzelnen Theilnehmern die freie Schaltung und Waltung in der Benützung der ihnen überlassenen Antheile bleibend zugewiesen wurden.

Im ersten Falle kann nach §. 39, Lit. C, der Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten die Aufnahme einer Aenderung in der Person des Grundbesitzers nicht eintreten, wie vor muß die Gemeinde als Eigenthümer der Substanz in die neue Grundsteuer-Matrikel vertragen werden, während die etwa vorgewaltete Veränderung in der Culturgattung z. B. wenn die Realität früher Huthung war, itzt Acker ist, nach den bestehenden Directiven und zwar §. 55 obiger Instruction, gehörig aufgenommen werden muß.

Im zweiten Falle wird es dem Kreisamte als politischer Behörde für jeden Fall obliegen, in Ansehung der ohne Bewilligung, sohin nicht in legaler Form geschehenen Zerstückung sein Amt zu handeln, diesem Zerstückungsact die erforderliche Legalität nachträglich zu verschaffen, und dießfalls so wie zur Bewirkung der Vormerkung bei dem Landeskataster, die nöthigen Schritte bei der k. Landesstelle zu thun.

Indessen ist es in diesem Falle, wenn auch dem Zerstückungsact die gehörige Legalität fehlt, dem Geiste des §. 45 der Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten angemessen, daß die einzelnen Ansassen,

die sich de facto im Besitze der entstandenen Antheile der ehemaligen Gemeindrealität befinden, als Grundeigenthümer in die neue Grundsteuer-Matrikel aufgenommen werden, zumal nach §. 39, die Eintragung der Person des Besitzers für oder wider die Rechte nichts entscheidet, und daher der Verhandlung und Würdigung der politischen Behörde nicht vorgegriffen wird.

Es ist also in solchem Fall nach §§. 47 und 51 der Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten jedem einzelnen Grundansassen der erhaltene Antheil der vormaligen Gemeindrealität, als ein neu zugewachsenes Grundstück, das in seinem vormaligen Subrepartizionsbogen nicht erschienen ist, und zwar in der gleichen Eigenschaft eines untrennbaren Rusticalgrundes zuzuschreiben, und in der Rubrik: Anmerkung, sowohl in der Grundertrags-Matrikel als auch in dem individuellen Grundertrags-Bogen zu bemerken, daß diese Grundparzelle aus der, der Gemeinde in corpore gehörig gewesenen Huthweide entstanden ist.

ad b) Muß zunächst beachtet werden, daß der §. 63, der Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten die verfassungsmäßige Eigenschaft eines Grundes in ihrer Bestimmung auf drei Arten beschränkt, nämlich: auf Dominical-, Rustikal- und Frei-Gründe.

Da die Arten der Dotirung der Pfarreien und Kirchen sehr verschieden sind, so ist nicht zu verkennen, daß bei denselben alle drei Gattungen verfassungsmäßiger Eigenschaft eintreten können, je nachdem ihnen nämlich zu ihrer ursprünglichen Dotation, oder zur Verbesserung derselben, Dominical-, Rustical- oder Freigründe zugewendet worden seyn mögen.

Die Kirchen- und Pfarräcker können demnach zwar nicht als eine besondere für sich bestehende Art verfassungsmäßiger Eigenschaft anerkannt, aber eben

so wenig unbedingt in die Cathegorien der freien Gründe gereihet werden, sondern es theilen sich dieselben in die, wie oben besagt, in 63 §. angedeuteten drei Arten der verfassungsmäßigen Eigenschaft.

Nach diesen Prämissen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Pfarr = und Kirchen = Aecker, denen bekanntlich die Rusticaleigenschaft anklebt, in die Cathegorie der Rusticalgründe aufzunehmen sey, und in den Fällen, wo über die Rustikaleigenschaft Zweifel entsteht, ist nach der Andeutung des §. 63 darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Grundstück mit Grunddienst im Gelde oder Natur, oder mit Robot verpflichtet sey, in welchem Falle die Vermuthung für die Rustikaleigenschaft spricht.

In dem Falle des Besitzes von Dominicalgrundstücken, nach dem von Dominicalgründen aufgestellten Begriff, daß es jene sind, die einen integrirenden Theil von einer Besitzung ausmachen, mit der die Grundherrlichkeit verbunden ist, dürften Kirchen und Pfarreien selten seyn; es wäre denn, daß sie Dominicalgründe in emphiteutischer Benützung hätten, welche instructionsmäßig als Dominicalgrundstücke bezeichnet werden müssen.

Dagegen dürfte bei Pfarren und Kirchen die dritte Eigenschaft der Gründe, nämlich daß sie Freigründe sind, nicht selten vorkommen, weil es bekannt ist, daß viele geistliche Gründe bis zur josephinischen Steuerregulirung gar nicht, sondern erst bei dieser in das allgemeine Steuermitleiden gezogen wurden, und daß es bei der theresianischen Rectification weder zu ihrer Aufnahme noch zur Bezeichnung ihrer Dominikal =, oder Rustical = Eigenschaft gekommen ist.

Diese dürften also in die Cathegorie der freien Gründe zum größten Theil zu reihen seyn, welche Andeutung jedoch hier nicht unbedingt, sondern nur in

dem Voraussatz geschieht, daß der im §. 63, der Belehrung für die Steuerbezirks - Obrigkeiten aufgestellte Begriff der Freigründe, mit ihrer Beschaffenheit wirklich übereinstimmt und diese sich daher bei näherer Erörterung nicht als Dominikal - oder Rustikal ergibt.

Die in Händen der Obrigkeit befindlichen Rustikalgründe, müssen allerdings in die Cathegorie der Rustikalgründe eingetragen werden: und es bedarf keiner besondern Bezeichnung derselben mit der Benennung: Dominikal - Rusticalgründe; da die Grundobrigkeit in der Grundertrags - Matrikel, und in den individuellen Grundertrags - Bögen mit ihrem Vor- und Zunamen, Wohnort und Conscriptions - Haus-Nummer erscheint, und ein ihr in der fortlaufenden topogrophischen Zahl der Grundertrags - Matrikel zugeschriebenes Rustikalgrundstück sich daher ohnehin gleich von selbst als Dominikal - Rustikal ausspricht.

Es muß jedoch hier noch bemerket werden, daß die Anordnung des §. 63 der Belehrung für die Steuerbezirks - Obrigkeiten, der zufolge bei einem mit Grunddienst in Geld oder Natur oder mit Robot belasteten Grunde, die Vermuthung für die Rustikal-Eigenschaft eintritt, nach der wörtlichen Andeutung des besagten §. nur für die Fälle gemacht ist, wo die Eigenschaft des Grundes nicht schon bekannt, sondern zweifelhaft ist. Es kann daher bei Gründen, die sich in Händen der Obrigkeit befinden, daraus, daß von den Gründen keine Geld-Natural - oder Arbeitsleistung geschehe, in Bezug auf die Beurtheilung der Eigenschaft nicht gefolgert werden, daß ein solches Grundstück die Rustikal - Eigenschaft nicht auf sich habe, weil es natürlich ist, daß die Obrigkeit von den allenfalls besitzenden Rustikalgründen sich selbst keinen Dienst zu leisten braucht.

Es muß daher, wo sich bei Obrigkeiten über die Eigenschaft der besitzenden Gründe ein Zweifel ergibt, die Eigenschaft des betreffenden Grundes in andern Wegen, z. B. durch Einsicht des Catasters der theresianischen Rektifikation durch Erforschung der Art ihrer dermaligen Versteuerung, ob diese in dominicali oder rusticali geschieht, erhoben werden.

Diese Normalbestimmungen sind zur Vermeidung ähnlicher Anfragen und Anstände den sämmtlichen Steuerbezirks-Obrigkeiten sogleich bekannt zu machen.

Hiebei findet man jedoch auch zugleich in Bezug auf die Aufnahme der sogenannten trennbaren Rusticalgründe Folgendes zur Norm zu bestimmen:

Der Begriff eines Dominikalgrundstückes, wie ihn der §. 63 der Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten aufgestellt, ist schon oben angedeutet worden.

Als einen Rusticalgrund erkläret gedachter §. jenen, der einen integrirenden Theil einer Besitzung ausmacht, auf der das Band der Unterthänigkeit haftet.

Für Freigründe endlich werden jene erkannt, die weder in die eine noch in die andere Klasse gezählt werden können.

Die aufgestellten Begriffe von Dominikal und Rustikal sind ungezweifelt so umfassend, daß ein Anstand, den Ausspruch der verfassungsmäßigen Eigenschaft zu fällen, um so minder obwalten kann; als auch in Ansehung der in emphiteutische Benützung gegebenen Dominicalgründe ausgesprochen ist, daß sie als Dominical bezeichnet werden sollen, und auch für den Fall eines Zweifels über die Rustical-Eigenschaft eines Grundes die Bestimmung gegeben ist, daß die Vermuthung für letztere eintrete, wie bald ein Grundstück mit Grunddienst in Geld oder Natur, oder mit Robot belastet ist.

Eben so muß nach diesem Voraussatz der aufgestellte Begriff von Freigründen als umfassend anerkannt werden.

Hierlandes aber tritt der Fall ein, daß die Rusticalgründe noch in eine Untertheilung zerfallen, die einen wesentlichen Unterschied zwischen ihnen begründet; woraus sich die Nothwendigkeit folgert, noch eine vierte Art der verfassungsmäßigen Eigenschaft, und eine Untertheilung der Cathegorie der Rusticalgründe anzuerkennen, weil die in diese Untertheilung zu reihen angesonnenen Rusticalgründe sich, wenn man den aufgestellten Begriff der Rustical-Eigenschaft strenge nimmt, eben so wenig in die Cathegorie der Rusticalgründe, als in jene der Freigründe, den Begriff der letzteren strenge genommen, einstellen lassen.

Es sind dieß die trennbaren Rusticalgrundstücke im Gegensatz der untrennbaren oder Hausbestiftungsgründe, welche letztere einen untrennbaren Theil eines behausten Grundes ausmachen, in der nämlichen Gewähr und in demselben Grunddienste begriffen sind, während die erstere mit dem behausten Gute in keiner so absoluten Verbindung stehen, an eine besondere Gewähr geschrieben sind, und von dem Besitzer willkührlich veräußert werden können.

Gleichwohl haftet auf derlei trennbaren Rusticalgründen das Band der Unterthänigkeit, sie sind bisher immer als Rustical angesehen worden, und eben sowohl in dem theresianischen Rektifications-, als in dem josephinischen Steuer-Cataster in dieser Eigenschaft, so wie in den individuellen Suprepartitions-Bögen letzterer Operation aufgenommen worden.

Bei derlei Gründen ist es zwar offenbar, daß ihnen die Rustical-Eigenschaft anklebt, aber sie machen keinen integrirenden Theil einer mit dem Unterthänigkeitsbande behafteten Besitzung aus, und können

daher, nach den dermal aufgestellten Begriffen eines Rustikalgrundes, nicht unbedingt in dieselben eingereihet werden. Aber eben so wenig können sie in die Cathegorie der Freigründe nach strengem Begriffe dieser letzteren verzeichnet werden, weil diesem zufolge unter die Freigründe nur jene gehören, die weder Dominikal noch Rustikal sind, dieses sich aber auf die trennbaren Rustikalgründe nicht anwenden läßt, weil auf ihnen angezeigtermassen das Band der Unterthänigkeit haftet.

Aus diesen Gründen ist es nöthig gefunden worden, in den viererlei nach den Formularien G, K, P, Q der Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zum Druck geförderten Manipulations-Blanketen, für die trennbaren Rustikalgründe eine eigene Rubrik und bezüglich Untertheilung eröffnen zu lassen, um so mehr, als sich dieses Bedürfniß schon aus der geschilderten verschiedenen Beschaffenheit, nämlich: der Untrennbarkeit und Trennbarkeit ausspricht, diese trennbaren Rustikalgründe, nach strengem Begriff, nicht zu den Rustikal-, nicht zu den Freigründen gehören, und um so weniger vermengt werden können, als eine Vermengung dieser trennbaren Rustikalgründe selbe ganz außer Evidenz setzen, hiedurch aber der bisherige verfassungsmäßige Vorzug der willkürlichen Trennbarkeit und Veräußerlichkeit, mit dem Verlaufe der Zeit zum wesentlichen Nachtheil derselben in Beziehung auf ihren eben auf diesem Vorzug beruhenden größeren Werth, verloren gehen könnte. Dahin aber ist es nach den Bestimmungen des Circulars vom 1. Mai l. J. betreffend die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums nicht abgesehen, oder wenn auch dießfalls hingedeutet werden wollte, daß das Grundbuch über die frei veräußerlichen Gründe die Evidenz herstelle; so läßt sich doch andererseits eben so wenig verkennen, daß be-

sonders die neuen individuellen Grundertragsbögen Lit. K. in der Rubrik der Rustikalgründe keine unveränderliche Evidenz verschaffen würden, weil bei der steten Veräußerung und Trennung solcher trennbarer Grundstücke, sich die dießfällige Verzeichnung immer ändern würde.

Schon also auch in der Rücksicht, damit die Hausbestiftungsgründe stets in abgesonderter Evidenz gehalten werden können, und ihre Colonnen stets wahr und gleich ersichtlich bleiben, ist die Verfügung dieser Unterabtheilung unerläßlich, und es sind demnach die Steuerbezirks-Obrigkeiten anzuweisen, diese neue Rubrik für die hie und da bestehenden trennbaren Rustikalgrundstücke nach dem oben hinaus gegebnen Formular nachträglich zu eröffnen.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, an alle Kreisämter, mit Ausnahme des troppauer, dann an die schlesische Filial-Commission, vom 13. December 1819, Zahl 909.

176.

Anfragserläuterungen für Zehent- und Urbarial-Fassionen.

Es sind in dem Geschäfte der angeordneten Fatirung der Urbarial- und Zehent-Genüsse folgende Anfragen vorgekommen:

1) Ob Naturalkörner, die eine Obrigkeit auf Grund des Urbars, aber nicht als Relutum eines früher bestandenen Naturalzehents von Bauerngründen bezieht, als Urbarialbezüge oder als Sackzehent, nach

§. 5 — 8 der Belehrung für die Zehent = berechtigten, zu fattiren seyn werden ?

2) Ob Ehrungen und Gespunstzinse als Zehentabgaben der Fassion B zugewiesen, oder ob sie als Urbarialbezüge zu fatiren seyen ?

3) Ob Pfarrherrn, die eigentlich keinen Grundzehent von bestimmten Grundstücken, sondern nur eine fixe Menge Korn oder Haber von den ansässigen Bauern und Gärtlern beziehen; dieß auf eine oder die andere der in B ausgedrückten Arten, und in welcher zu bekennen haben?

4) Ob die Naturalkörner = Abgaben an Schullehrer und Kirchendiener, als Zehent oder als Gehalt anzusehen seyn ?

Diese Anfragen findet man, wie folgt, zu erledigen :

ad 1tens und 2tens. Die demnächst für das Bekenntniß der Urbarial = Nutzungen, und für jenes der Jurisdictionen erscheinende Instruction, wird die ersten zwei Anfragen lösen : ob zwar es sich von selbst ergibt : daß Naturalkörner, die auf Grund des Urbars, und nicht der Ablösung eines frühern Naturalzehents bezogen werden, unter die Urbarialnutzungen gehören was auch

ad 2tens der Frage bei den Ehrungen und Gespunstzinsen der Fall seyn dürfte, ob zwar die Beschaffenheit dieser Bezüge minder bestimmt, angedeutet ist.

ad 3tens. Wird sich der pfarrherrliche Bezug einer fixen Quantität Hafer und Korn von den ansässigen Bauern und Gärtnern, gleichfalls in seiner eigentlichen Beschaffenheit erörtern lassen, ob er nämlich zu den Zehent = oder Urbarial = Bezügen gehöre, nachdem hie und da auch der Fall eintritt, daß geistliche Pfründen sich in dem Bezuge einiger von der Obrigkeit ihnen überlassener Urbarialnutzungen befinden.

Angenommen aber, es würde ein solcher Bezug als Zehentnutzung befunden, so ist auch noch die Frage zu beantworten, wie bei dem Umstande: daß in dem vorausgesetzten Falle die Körner nicht von bestimmten Grundstücken entrichtet werden, die Ausfüllung der Rubrik: dieser besitzt hieher zehentbar, in der Fassion B, wohin diese Zehentabgabe allerdings gehörte, zu geschehen habe?

Dieser Frage dient zur Antwort: daß in dem gegebenen Falle die Unterabtheilungs-Rubriken: in der Gemeinde, zwar allerdings mit dem Namen der Gemeinde auszufüllen wären, die weitern Unterabtheilungen aber, als Subrepartitions-Nummer, und Gründe mit den topographischen Zahlen nach §. 6, lit. f. der Belehrung für die Einbekennung der Zehentbezüge unausgefüllt bleiben müßten.

Nach eben diesem §. lit. g. müßte jedoch zugleich, wenn in dem vorausgesetzten Falle, die individuell zergliederte Angabe des Zehentnutzens durchaus unmöglich wäre, dieß in der Rubrik: Anmerkung angeführt werden, für welchen Fall es genügen würde, den Zehentertrag eines jeden Zehentbezirks nur summarisch auszuweisen.

In dem angenommenen Falle eines pfarrherrlichen Zehentbezugs tritt zwar das letztere nicht ein, weil sich die Zehentpflicht doch wohl individuell für jeden Zehentholden ausweisen läßt; da aber, die weitere Zergliederung, und bezüglich seiner Zeit die Andeutung der topographischen Gründe der Zehentholden auf welchen die Zehentabgabe lastet, nicht geschehen kann, so wird es nach lit. h. eben dieses §. auch noch darauf ankommen, in der Rubrik: Anmerkung alles dasjenige anzuführen, was die Beschaffenheit der Zehentabgabe zu erörtern vermag und hier, wo es scheint, daß die fragliche Schuldigkeit eine Umwand-

lung ihrer ursprünglichen Abstattungsart erlitten haben möge, wäre wo möglich diese Verwandlung und der Grund derselben zu erörtern und anzugeben.

Vielleicht würde man durch diese Erörterung selbst endlich noch zur Ersichtlichmachung der einzelnen Gründe, auf denen die Pflicht der Zehentabgabe ursprünglich ruhte, gelangen, und dieß wäre in der Beziehung wichtig, weil hierlandes der Zehent nicht auf dem allgemeinen Rechte beruhet, daher auch in der Regel nicht alle Gründe als Zehentbar angesehen werden können, sondern das Recht der Forderung durch einen rechtsgemäßen Titel dargethan werden muß.

Es läßt sich also in Fällen, wo es nicht nachweislich ist, daß die Zehentpflicht auf gewissen bestimmten Grundstücken beruhe, noch nicht unbedingt folgern, daß sämmtliche zu einer Ansässigkeit gehörige Gründe zehentbar seyn; es muß bewiesen werden: daß der Zehentherr, als allgemeiner Zehentherr in einem ganzen Bezirke berechtiget sey, da außerdem der Fall eintreten könnte: daß ein zum allgemeinen Bezug des Zehents in einem Bezirke nicht berechtigter Zehentherr, neben dem Bezug einer fixirten Zehentabgabe, einen Grundzehent von solchen Gründen anspräche, welche, wie z. B. Huthweiden, zu besserer wirthschaftlicher Kultur mittelst Anbau gebracht würden.

ad 4tens. Sind Naturalkörner = Abgaben an Schullehrer und Kirchendiener, so fern, als sie denselben in partem solarii verabreicht werden, zwar keinerdings zur Einbekennung als Zehentbezüge geeignet. Es gibt aber doch Fälle, wo Schullehrer oder Kirchendiener wirklich im Bezuge von Zehentabgaben oder Zehentgarben bestellt sind. In solchen Fällen muß nun die Natur einer solchen Abgabe allerdings

genau erforscht werden, um darüber absprechen zu können, ob selbe zur Einbekennung geeignet sey.

Decret der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, an die Kreisämter mit Ausnahme des Troppauer, und an die schles. Filial-Commission, vom 13. December 1819, Zahl 884.

177.

Wegen Führung der topographischen Numern in den Lager- oder Fassions-Büchern, bei Gemeinden.

Es ist vorgekommen, daß hie und da bei Gemeinden die Numern der Lager- oder Fassions-Bücher aus der josephinischen Steuerregulirung, Lit. C der Instruction für Steuerbezirks-Obrigkeiten, nicht gemeinden-, sondern nur riedweise fortlaufen, indem jeder Ried bei der nämlichen Gemeinde immer wieder mit Nro. 1 anfängt.

Nach §. 28 der Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten sollen die alten topographischen Numern in der nämlichen Ordnung, in der sie in dem Fassionsbuche erscheinen, einstweil auch in der Grundertrags-Matrikel Lit. G vorgeschrieben werden, und nach §. 75 müssen die neuen fortlaufenden topographischen Numern, sowohl in der neuen Grunderträgs-Matrikel, als auch in dem alten Lager- oder Fassionsbuche im Schlusse erscheinen.

Bei der obenbezeichneten Lage der alten Numern einer Gemeinde, schien sich nun die Nothwendigkeit zu ergeben, die in einem oder dem andern Riede allenfalls neu erscheinenden Numern nicht am Schlusse des Lager- oder Fassionsbuches, sondern gleich nach jedem Riede ansetzen zu müssen.

Es entstehet nun die Frage: ob in dem gegebenen Falle die alten Numern, so wie sie in den Fassionsbüchern erscheinen, sofort riedweise fortlaufend angesetzt werden können, wobei in den individuellen Grundertragsbögen K und im Verzeichnisse M der neu zugewachsenen, oder neu entdeckten Grundstücke, eine Rubrik für den Numer der Riede neu eröffnet werden müßte; oder, ob in den Lager-, resp. Fassions-Büchern zuvor die Numern von 1 anzufangen, durch alle Riede ununterbrochen, bis zum letzten Grundstück des letzten Riedes bei jeder Gemeinde durchgeführt, und erst nach dieser Berichtigung (die auch in den alten Repartitionsbögen, (Cataster) geschehen müßte) in der neuen Grundertrags-Matrikel vorgeschrieben werden sollen.

Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn es bei denen nur riedweise fortlaufenden Numern des Lager- oder Fassions-Buches verbleiben soll, fürs erste: die etwa vorkommenden neuen Grundstücke, nicht am Schluß des Lager- oder Fassions-Buches angesetzt werden könnten, sondern am Ende des betreffenden Riedes; fürs zweite, bei der Uebertragung der josephinischen Erhebungs-Resultate in die individuellen Grundertragsbögen K und das Verzeichniß M eine eigene Rubrik für die Numern der Riede eröffnet, und die Zahl derselben, dann auch in dem Summar Lit. Q über die individuellen Ertragsbögen aller Grundbesitzer, neben den topographischen Zahlen, und der Litera der Matrikel angesetzt werden müßten; weil es unter den angegebenen Verhältnissen sehr leicht möglich wäre, daß mehrere Grundstücke verschiedener Riede unter eine gleiche topographische Numer fielen, wodurch Irrungen in den Operationen entstehen könnten.

Um allem diesem zu begegnen, hat man beschlossen, die Steuerbezirks-Obrigkeiten, bei denen der

vorausgesetzte Fall etwa einträte, dahin belehren zu lassen, daß in solchen Fällen nichts erübrige, als vorerst die Nummern in die Lager = oder Fassionsbücher durch alle Riede von Nro. 1 anfangend, ununterbrochen bis zum letzten Grundstücke fortgeführt, zu berichtigen, dasselbe auch in den alten Subrepartitions-Bögen und Catastern zu thun, und erst dann in den neuen Grundertrags = Matrikeln vorzuschreiben.

Decret der Provinzial = Commission zur Ausführung des Grundsteuer = Provisoriums an alle Kreisämter mit Ausnahme des Troppauer, und an die schlesische Filial = Commission, vom 13. December. 1819, Zahl 885.

178.

Aufnahme des Grundertrages nach den Preisen des Josephinums.

Es ist die Frage vorgekommen, ob bei Verlegung der neuen Grundertrags = Matrikeln, und der individuellen Grundertrags = Bögen die Getreidepreise vom Jahre 1785, und zur Steuerberechnung die Percentbeträge vom Jahre 1789, beizubehalten seyen; oder ob sowohl für die Natural = Erträgnisse andere Preise, als zur Berechnung der Steuer, andere Percente, höchsten Orts bestimmt werden dürften.

Der 6. Abschnitt der Belehrung für die Steuerbezirks = Obrigkeiten der von der Berechnung des Geldertrags für jedes einzelne Grundstück und von dessen Aufnahme in die Grundertrags = Bögen, und die Grundertrags = Matrikel handelt, insbesondere die §§. 65 und 66 sprechen sich deutlich dahin aus, daß der Grundertrag nach den Preisen der Steuerregulirung vom Jahre 1785 zu berechnen sey, und es ist dort auch die Art des Fürganges, und die Beziehung auf jene josephinischen Steuerregulirungs-Operate, in welchen die Getreidpreise zu suchen sind, deutlich enthalten.

Es sind also in Fällen von Anfragen die Steuerbezirks = Obrigkeiten hiernach zu bescheiden.

Ueber die Anfrage hingegen, ob zur Steuerberechnung die Percentbeträge vom 1789 beizubehalten seyen, ist sämmtlichen Steuerbezirks = Obrigkeiten zu bedeuten: die Belehrung für sie enthalte keine Anweisung, die in den Grundmatrikeln und den individuellen Grundertrags = Bögen eröffnete Rubrik der entfallenden jährlichen Steuer auszufüllen. Es folge daraus, daß sie unausgefüllt zu lassen sey, um so mehr, als die Zustandbringung der ganzen Operation ihrer Prüfung und Berichtigung nothwendig vorangehen muß, ehe es zur Berechnung des Steuerentfalls, als dem eigentlichen Endresultate kommen kann; diese selbst aber eine ausdrückliche Weisung, und den Ausspruch eines bestimmten Steuerperzents voraus setzt.

Decret der Provinzial = Commission zur Ausführung des Grundsteuer = Provisoriums, an alle Kreisämter, mit Ausnahme des Troppauer, und an die schlesische Filial = Commission, vom 13. Dezember 1819, Zahl 906.

179.

Belehrung für die Herrschaften, Gutsbesitzer, Magistrate, Freysassen, und alle jene, welche sonst noch zu Urbarial = Nutzungen und Jurisdictions = Gebühren berechtigt sind, über die nach dem Circulare vom 1. Mai 1819, einzureichenden Fassionen ihrer Urbarial=Nutzungen und Jurisdictions=Gebühren.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Herrschaften, Güterbesitzer und Freysassen

müssen ihre Fassionen über die Urbarial = Nutzungen und Jurisdictions = Gebühren unter demjenigen Namen einlegen, wie sie bei der Landtafel einliegen. Was daselbst als Herrschafts = oder Gutskörper besonders einliegt, muß besonders fatirt werden. Alle übrigen zu Urbarial = Nutzungen und Jurisdictions= Gebühren Berechtigten, welche nicht in der Landtafel einliegen, müssen ihre Fassionen nach der Benennung, mit der sie im Kataster erscheinen, und wenn sie auch darin nicht enthalten sind, unter dem Namen der dermaligen Besitzer überreichen.

§. 2.

Alle Urbarial = und Jurisdictions = Nutzungen müssen nach dem dermaligen Bezugsrechte fatirt werden, folglich nach denjenigen Veränderungen, die sie in den neuern Zeiten theils durch Gesetze, theils durch Verträge oder Verjährung unwiderruflich und für immer erfahren haben. In Fällen, wo das Bezugsrecht streitig ist, sind die Fassionen nach dem factischen Besitzstande zu überreichen.

§. 3.

Da diese Fassionen nach dem Inhalte des Circulars vom 1. Mai 1819, die Folge nach sich ziehen, daß Nutzungen, die verschwiegen werden, auch nicht mehr bezogen werden dürfen, so genügt es nicht, daß diese Urbarial = und Jurisdictions = Nutzungs = Fassionen von den nur für die gewöhnlichen Geschäfte bevollmächtigten Oberbeamten eingereicht werden, sondern sie müssen von den rechtmäßigen Eigenthümern der Urbarial = und Jurisdictions = Nutzungen; bei Fideikommissen zugleich von den aufgestellten Curatoren; bei minderjährigen Eigenthümern von

den Vormundschaften; bei Stiftern und Klöstern von sämmtlichen gesetzlichen Vertretern dieser geistlichen Gemeinden; bei Kirchen, Pfründen, Stiftungen, nebst den Nutznießern oder Vorstehern, auch noch von den Vogteyen (Patronen) auf rechtlich verbindende Art und mit dem wörtlichen Beisatze ausgefertiget werden: »Unterzeichneter erklärt, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmungen, des §. 7 der Circular-Verordnung vom 1. Mai 1819, gegenwärtig gehalten habe.«

Bei bischöflichen Gütern, wo das Bisthum erledigt ist, muß der Administrator die Bekenntnisse überreichen, und die Provinzial-Staatsbuchhaltung dieselben contrasiguiren. Bei Lehengütern haben die dermaligen Besitzer die Fassionen abzugeben, die betreffende Lehensbehörde aber dieselben zu vidiren. Bei den politischen Fondsgütern haben die Wirthschaftsämter die Fassionen auszufertigen, und nach vorläufiger Prüfung der Provinzial-Staatsbuchhaltung sind selbe von dem k. k. Staatsgüter-Administrator zu unterfertigen.

Die Magistrate der königl. Städte haben ihre Fassionen in Corpore zu fertigen, und insbesondere von zwei Repräsentanten des bürgerlichen Gemeindausschusses mit unterfertigen zu lassen.

Bei schutzunterthänigen Städten müssen die Fassionen neben der Unterschrift des gesammten Magistrats und zweier Gemeindausschußglieder auch noch mit der Unterschrift der Schutz-Obrigkeit versehen seyn.

Jene Urbarial- und Jurisdictions-Nutzungs-Eigenthümer, welche nicht zugleich Grundherrschaft sind, und deren nicht schon in den vorausgegangenen

Bestimmungen, über die Ausfertigung der Fassionen gedacht ist, wie z. B. Freysassen, Gemeinden, Erbrichter u. s. w. müssen ihre Fassionen und Vollmachten von der betreffenden Grundherrschaft legalisiren, das ist: bestätigen lassen, daß die Fassion und Vollmacht wirklich die eigenhändige Fertigung und beziehungsweise von dem Bevollmächtigten des Fatenten beigesetzt sey.

Die auf solche Art ausgefertigten Fassionen müssen mit dem Amts-, Kirchen-, Gemeind- oder gewöhnlich führenden Privatsiegel bekräftiget, und wenn sie aus mehreren Bögen bestehen, diese mit einem Faden zusammengeheftet, beide Ende mit Siegellack festgemacht, und unter das Siegel des Ausstellers gebracht werden.

Den Legalisirungen der Fassionen und Vollmachten ist das Amtssiegel beizudrücken.

Jene Urbarial- und Jurisdictions-Nutzungs-Eigenthümer, welche diese Fassionen durch einen Bevollmächtigten überreichen lassen wollten, müßten diesem hiezu eine Special-Vollmacht mit dem Beisatze ausfertigen, daß sie die durch den Bevollmächtigten eingereichte Fassion als die ihrige anerkennen, und sich allen daraus entstehenden Folgen eben so, als ob die Fassion von ihnen selbst unterzeichnet wäre, unterziehen wollen.

Die auf ungestempeltem Papiere auszufertigenden Special-Vollmachten sind den Fassionen im Original beizuheften, die Fassionen aber ganz in der Form zu verfassen, welche oben für die Urbarial- und Jurisdictions-Nutzungseigenthümer selbst angeordnet worden ist.

§. 4.

Alle diese Fassionen werden nur nach den vorgeschriebenen Formularien und zwar nur auf den da-

zu gedruckten Fassions - Bögen angenommen, welche die Fatenten gegen mäßige Bezahlung empfangen werden, wie es ihnen nachträglich erinnert werden wird.

§. 5.

Sämmtliche Urbarial- und Jurisdictions - Nutzungs- Fassionen müssen in allen ihren Abtheilungen zweyfach ausgefertiget und an die Kreisämter eingereicht werden. Wenn sie adjustirt und angenommen sind, so wird das eine Pare bei dem Kreisamte hinterlegt, das andere durch das Kreisamt den Fatenten selbst zum Gebrauche zugestellt.

§. 6.

Die Fassionen über die Urbarial - Nutzungen und diejenigen über die Jurisdictions - Gebühren müssen der Natur der Sache und dem Zwecke nach ganz abgesondert verfasset und eingelegt, und jeder Fassion, welche durch einen Bevollmächtigten übergeben wird, eine eigene Special - Vollmacht in der §. 3 vorgeschriebenen Art beigeheftet werden. Erstere, nämlich die Fassionen über die Urbarial-Nutzungen, sind, so wie sie zu Stande kommen, sogleich an das Kreisamt zur weitern Beförderung einzusenden, letztere hingegen können nachgetragen werden.

Besondere Vorschriften.

I.

Ueber die Fassionen der Urbarial - Nutzungen.

§. 7.

Unter die Urbarial - Nutzungen im ausgedehntesten Verstande des Wortes gehören alle Bezüge,

Digitized by Google

Digitized by Google

elche die Grund- und Berg-Herrschaften, dann ndere außer diesen noch Berechtigte, es sey nun ährlich bestimmt im Gelde, in Naturalien oder in Arbeitsleistungen sowohl von ihren eigenen Unterthanen, als von Grundesitzern, die ihnen nicht unterthänig nd, oder unbestimmt an Gebühren in Veränderungsfällen zu fordern haben.

§. 8.

Alle Gattungen Zehente, sie mögen nun auf dem Felde oder im Getreide, oder andern Naturalien und Kleinrechten, oder selbst im Gelde abgenommen werden, sind mit den Urbarial-Nutzungen in den Fassionen nicht zu vermengen. Die Zehente müssen durch die Zehentherren nach der dießfalls eigens bestehenden Belehrung ganz besonders zur Versteuerung fatirt werden.

§. 9.

Die Urbarial-Nutznngseigenthümer haben bei der Fatirung ihrer Urbarial-Nutzungen

1. Die jährlich bestimmten Leistungen;

a) ihrer eigenen unterthänigen Besitzungen;

im Gelde, nach der Tabelle A. A.

in Natural-Hauptfrüchten, nach der Tabelle B. B.

in Natural-Nebenfrüchten und Kleinrechten, nach der Tabelle C. C.

in Arbeiten und Frohnen, nach der Tabelle D. D.

b) fremder Unterthanen oder eigener Unterthanen aus einem andern als dem grundobrigkeitlichen Rechte,

oder auch freier Insassen, und anderer Grundobrigkeiten;

sowohl am Gelde als in Naturalien, nach der Tabelle E.

E.

2. Die jährlich unbestimmten Leistungen der Unterthanen in Veränderungsfällen, nach der Tabelle F auszuweisen. Alle diese Formular-Tabellen sind durch Beispiele zur mehreren Verständlichkeit erläutert.

F.

§. 10.

In Ansehung des Gebrauches und der Ausfüllung dieser Tabellen sind folgende gemeinschaftliche Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen:

a) In der Aufschrift wird der Name des Kreises, des Steuerbezirks des Fatirenden, das ist desjenigen Bezirkes, auf welchen sich die Wirksamkeit der leitenden Obrigkeit zur Berichtigung der Steuer-Regulirungs-Operate v. J. 1785 beschränkt, und der Herrschaft angeschrieben, z. B. Kreis Brünn, Steuerbezirk Königsfeld, Herrschaft Königsfeld, oder Freihof zu Strzelitz, oder Pfarrey zu Wažan.

b) Die Positions-Zahl ist in der ersten Rubrik einer jeden Tabelle in der fortlaufenden Ordnung der in derselben erscheinenden Unterthanen anzusetzen.

c) In der Rubrik: Zahl der andern Fassions-Abtheilungen, ist bei jedem Unterthan die Positionszahl, unter welcher er in den übrigen Fassions-Abtheilungen vorkommt, durch bloße Anführung des Buchstabens der Tabelle und der Zahl, unter welcher er daselbst erscheint, ersichtlich zu machen.

d) Der Name der Grundherrschaft, und der

Digitized by Google

Zum . . .

Mon . . .

. . .

. . .

. . .

. . .

. . .

über die monatlichen) bis
14. März 1811 nach Ende
des Jahres 18

Monate	10te: 1810	1818
Jänner	22	300
Februar . . .	23	293
März	24	278
April	25	269
May	27	252
Juny	33	247

157	234	336	275	329	243
177	245	340	294	319	224
175	237	342	323	309	233
169	248	347	324	289	237
163	258	375	327	309	246
184	262	361	348	301	250

Gemeinde oder des Gemeindantheils (Ortschaft) bedarf keiner besonderen Erläuterung.

e) Unter Grundbuchszahl ist die Zahl der Seite des dermaligen Grundbuches zu verstehen, auf welcher die betreffende untertthänige Besitzung eingetragen ist.

f) Der Schreibname, das ist, der Tauf- und Zuname und die Conscriptions-Hauszahl jedes Besitzers bedarf keiner besondern Erläuterung.

g) Die Steuergemeinde ist genau nach der Benennung, die bei der neuen Eintheilung der Steuergemeinden angenommen ist, anzusetzen, weßwegen sich mit der Steuerbezirks-Obrigkeit in das Vernehmen gesetzt werden muß. Zur Erläuterung dieser Bestimmung wird bemerkt, daß bei der Steuerregulirung vom Jahre 1785 kleinere Gemeinden mit einer geringeren Häuserzahl nicht als Steuergemeinden aufgenommen, sondern zu andern größeren Gemeinden zugezogen worden sind.

h) Die Rubriken: Subrepartitions-Nummer und topographische Zahlen sind einstweilen unausgefüllt zu lassen.

i) Die Schuldigkeiten jedes einzelnen zu Urbarialleistungen verpflichteten Grundbesitzers müssen in den Tabellen besonders und mit möglichster Zergliederung angesetzt werden, weil Seine k. k. Majestät die individuelle Fatirung anbefohlen haben. Folglich dürfen die Schuldigkeiten verschiedener Besitzer, oder verschiedene Schuldigkeiten des nämlichen Besitzers niemals vermengt angegeben werden, es sey denn, daß die zergliederte Angabe durchaus unmöglich wäre, in welchen Fällen jedoch die Hindernisse in der Rubrik: Anmerkung, auseinander gesetzt werden müssen.

müssen aber dabei die verschiedenen Gemeinden für sich besonders summirt werden. Die Summen der einzelnen Gemeinden werden durch alle Rubriken in einer Wiederholung zusammen gesetzt, und dann erst die Hauptsumme der Tabelle oder Fassions = Abtheilung durch alle Rubriken gezogen.

§. 11.

A. In der Tabelle A, für alle bestimmten Urbarial = Nutzungen im Gelde, werden zuerst in die leeren Felder der Rubriken die Benennungen der verschiedenen bestimmten Geldgaben, die bei jeder Grundherrschaft unter verschiedenen Eigenschaften und mit so verschiedenen Namen vorkommen, eingeschrieben; sodann sind alle Unterthanen der fatirenden Grund = Herrschaft mit einer in die erste Rubrik: Positions = Zahl, einzutragenden fortlaufenden Nummer anzusetzen, und in den Rubriken der Geldgaben der Betrag anzuführen, welchen jeder einzelne unterthänige Besitzer an der einen oder der andern Gattung zu entrichten hat. Sollte irgend ein Unterthan gar keine der in diese Tabelle gehörigen Gaben zu leisten verbunden seyn; so ist er demungeachtet in der Tabelle mit der ihn treffenden Postenzahl aufzuführen, die Rubriken der Giebigkeiten sind aber leer zu lassen, und in der Rubrik: Anmerkung, die Ursache anzuführen, warum jene Rubriken leer gelassen werden mußten.

Die Nahmhaftmachung aller Unterthanen ohne Ausnahme ist wegen der zweiten Rubrik nothwendig, weil in dieser nachgewiesen werden muß, unter welchen Positions = Zahlen jeder Unterthan in den übrigen Tabellen vorkommt. Diese Nachweisung wird durch die bloße Anführung des Buchstabens der Ta-

hellen und der Zahl, unter welcher der Unterthan dort vorkommt, bewerkstelliget.

Bei Eintragung der verschiedenen Gattungen von Geldgaben in die leeren Felder der Rubriken ist eine solche Ordnung zu beobachten, daß zuerst die schon ursprünglich in Geld bestandenen Leistungen, und nach diesen erst diejenigen angesetzt werden, welche aus spätern Reluitionen der Naturalgaben, der Arbeitsleistungen und der Laudemien entstanden sind, z. B. zuerst die standhaften Erb- oder Haus-Grundzinse, Ueberland-Ackerzinse, Wald- oder Huthweidenzinse u. d. gl., darauf die Getreide-Reluitionen, die Reluitionen der Kleinrechte, der Roboten u. s. w.; dann die eingetheilten Laudemien; Bestandgelder aber für Grundstücke, Mühlen, Häuser, Gerechtsame u. d. gl., die widerruflich sind, gehören nicht hieher; denn sie können nur für Nutzungen von eigenthümlichen Realitäten angesehen werden, welche die Grundherrschaft schon als Eigenthümer versteuert.

§. 12.

Bei der Tabelle B, für die Naturalien-Bezüge in Hauptfrüchten, ist insbesondere Folgendes zu bemerken: B.

a) In diese Tabelle gehören Zinsgetreide, Schüttgetreide, Reluitionsgetreide u. s. w., alles jedoch nur, was in den vier Hauptkörner-Gattungen Weizen, Roggen, Gerste und Hafer geleistet wird. Die Benennungen dieser Gaben sind in die offenen Felder zu schreiben, und ihr Betrag ist bei jedem Unterthan anzugeben.

b) Alle Getreide-Gattungen dürfen bloß im gestrichenen Wiener-Metzen fatirt werden, auf welches Maaß ohnehin nach den besonders bestehenden Verordnungen bereits alle Kastenmaaße reducirt wor-

den seyn müssen. Die Schuldigkeiten werden in ganzen Metzen und in Maßeln, (das ist 1/16 des Metzens) dann den sonst ausfallenden Bruchtheilen genau angesetzt.

c) Wenn irgendwo Zinsheu noch in Natur gegeben wird, ist es mit Wiener-Centnern und Pfunden auszuweisen.

d) Bei Fatirung der verschiedenen Natural-Bezüge von Weinen, ist sich in der Hauptsache so zu benehmen, wie ad a von den Getreide-Gattungen gesagt worden ist. Alle Weine sind bloß in Nieder-Oesterreichischen Eimern und Maaßen (40 Maaß auf einen Eimer gerechnet) anzusetzen.

e) In den seltenen Fällen, wo von unterthänigen Besitzungen aus herrschaftlichem Rechte Holz in der Natur unwiderruflich gegeben und genommen wird, ist es in der Rubrik: Zinsholz, mit Wiener-Klaftern und 1/16teln anzusetzen, wobei die Scheiterlänge zu 30 Wiener-Zoll anzunehmen ist.

§. 13.

C. In der Tabelle C, für Naturalien-Bezüge in Nebenfrüchten und Kleinrechten, sind zuerst die Nebenfrüchte aufzuführen, beiläufig in folgender Ordnung: türkischer Weizen, Haiden, Hirse, Mohn, Himmelthau, Obstmost u. s. w., dann die Kleinrechte, als Kälber, Lämmer, Gänse, Kapaunen, Hennen, Hühner, Eier, Schmalz, Butter, Käse, Flachs, Wachs, Honig, Bretter, Weingartenstecken, Schindeln u. s. w. Was von solchen Gegenständen bei der Grundherrschaft an Natural-Gaben der Unterthanen vorkommt, wird in angezeigter Reihe mit Zahl, Maaß oder Gewicht, wie §. 12 gesagt worden ist, angeführt.

§. 14.

Bei Ausfüllung der Tabelle D, für die Urbarial-Nutzungen in Arbeitsleistungen, ist insbesondere in der Rubrik: Anmerkungen, anzuführen, zu was für Gattungen Arbeit jede Fuhr- oder Handrobot bestimmt sey, oder gewöhnlich verwendet werde, von wo und wohin die weitern Fuhren geleistet zu werden pflegen? Wobei auch die Meilen anzusetzen sind, um die Berechnung in Tagen gesetzmäßig zu beurtheilen. Auch die Handroboten, welche nicht nach Tagen, sondern nach gewissen Arbeiten bestimmt sind, müssen in Tagen berechnet, und angesetzt werden. Zur Prüfung dieser Berrechnung ist der dabei beobachtete Maaßstab in der Anmerkung anzuführen. In der Rubrik: empfängt dafür, ist genau anzugeben, ob und was der Frohnpflichtige für seine Fuhr oder Arbeit im Gelde, oder in der Natur für Vieh und Leute zu empfangen habe. Alle diese Anmerkungen können um so leichter beigefügt werden, als gewöhnlich diese Verhältnisse in jeder Gemeinde die nämlichen sind. D.

§. 15.

In die Tabelle E über verschiedene bestimmte Urbarial-Nutzungen, die im Gelde oder Naturalien, theils von fremden Unterthanen oder Besitzern, theils auch von eigenen Unterthanen aus einem andern als dem grundobrigkeitlichen Rechte eingehoben werden, gehören: Wasserwehr-Zins, Mühlzinsen von Unterthansmühlen, Vogelstellerzins, Hofrobotzins, Fischerwasser-Zins u. s. w., dann alle Geld- oder Natural-Gaben, die theils von eigenen, theils von fremden Unterthanen, selbst von Freisassen und Dominien, wegen an- E.

dern von den grundherrlichen verschiedenen Verhältnissen gegeben werden.

Diese Gaben sind, so weit sie bei jeder Herr-
E. schaft vorkommen, in der Tabelle E mit den verschiedenen Benennungen, und zwar die unwiederruflich im Gelde bestimmten, im Gelde, die eben so in Naturalien bestimmten in Naturalien, mit Unterscheidung der Gatttungen, und mit ihrer Zahl, Maaß oder Gewichte in die offenen Rubriken einzutragen.

§. 16.

F. Bei der Tabelle F, über die unbestimmten Urbarial-Nutzungen in Veränderungsfällen kommt insbesondere Folgendes zu bemerken:

a) Unter dem Ausdrucke: Veränderungsgebühren, sind die Mortuarien nicht verstanden, für welche letztere die besonderen Bestimmungen des §. 22. eintreten.

b) In diese Tabelle ist der Tag jeder vom 1. Jänner 1809 bis Ende December 1818 vor sich gegangenen Besitzveränderung, wodurch eine Veränderungs-Gebühr fällig geworden ist, z. B. der Tag des Todes, der Uebergabe, des Verkaufes, des Antrittes, des Abzuges, genau mit Benennung der Personen, zwischen welchen die Veränderung, vor sich gegangen ist, der Reihe nach einzutragen, denn nur nach diesem Tage kann es beurtheilet werden, ob die Veränderungs-Gebühr in die Normalzeit vom 1. Jänner 1809 bis Ende Ende December 1818 falle, oder nicht. Auf den Tag der grundherrschaftlichen Verhandlung oder gar der Zahlung der Gebühr ist dabei gar keine Rücksicht zu nehmen, weil die eine oder die andere verzögert worden seyn können. Eben so gehören die vor dem 1. Jänner 1809 vorgefallenen Veränderungen, wenn schon die Verhandlung und

Bezahlung des Gefälles erst nach dem 1. Jänner 1809 geschehen wäre, in diesen Fassions-Ausweis nicht; dagegen ist sich der größten Vollständigkeit dieses Ausweises in Ansehung aller vom 1. Jänner 1809 bis Ende December 1818 vorgekommenen Veränderungsfälle und Gebühren zu befleißen.

c) Um sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Fassions-Ausweises noch mehr zu überzeugen, ist die Seite und Zahl des Protocolls, worin die Verhandlung vorkommt, in der Tabelle bei jeder Post anzuzeigen.

Wenn kein eigenes Veränderungs-Protocoll vorhanden wäre, so ist das Geschäfts- oder Einreichsprotocoll, das Grundbuch, oder wenn die Besitzveränderung auch darinn noch nicht vertragen wäre, die Kaufs- oder Uebernahmsurkunde genau zu beziehen, damit sich auf jeden Fall von der Richtigkeit des Fassions-Ausweises überzeugt werden könne; zu diesem Ende wird in der Druckforte dieser Fassion, welche an die Fatenten zur Ausfüllung herausgegeben werden wird, die sechste Rubrik, welche in dem Formulare F, mit dem Worte Veränderungs-Protokoll, ausgefüllt ist, offen gelassen werden.

d) Mit Ende jeden Monats ist die Summe der Veränderungsgebühren, die im Laufe desselben fällig geworden sind, abzuschließen, und nach dem sub G beiliegenden Curs-Tariffe in Metallmünze zu reduciren. Diese Berechnung ist aber nur bei der Monatsumme, nicht bei allen einzelnen Posten nöthig. G.

Die Hauptsumme der in die Metallmünze reducirten Monatposten gibt dann die Summe des zehnjährigen Ertrages, und davon wird der zehnte Theil, als der einjährige Durchschnittsertrag der Veränderungsgefälle, angenommen.

e) Diese Reduction auf Metallmünze gilt jedoch nur für solche Veränderungsgebühren, die nach Per-

centen von Schätzungen oder Kaufschillingen abgenommen werden. Wo hingegen die Laudemien fixirt sind, folglich schon vor Eintritt eines zwischen Metall- und Papiergeld differirenden Geld-Curses immer in der nämlichen Ziffer bezogen wurden, da findet keine Reduction nach dem Tariffe Statt, sondern der ganze eingehobene Betrag ist in der Rubrik: berechnet in Metallmünze, nach dem Nominal-Betrage anzusetzen.

f) In der Rubrik der Anmerkungen ist in dieser Tabelle besonders anzuzeigen: mit wie vielen Percenten der Grundschätzung die Laudemien von neuen Besitzern bei der fatirenden Grundherrschaft abgenommen werden? welcher Unterschied dabei nach Verschiedenheit der Personen und Besitzungen beobachtet? wie es dießfalls insbesondere in Ansehung der Häuser gehalten werde?

§. 17.

Ueber die sämmtlichen fatirten Urbarial-Nutzungen, und eigentlich über die deßwegen verfaßten besondern Fassions-Abtheilungen, hat jede fatirende Grundherrschaft einen Hauptausweis nach dem Formular Nr. I. zu verfassen, und darin den Natural-Ertrag zu Geld zu berechnen. Zur Verfertigung dieses Hauptausweises werden nachstehende Vorschriften gegeben: N. I.

a) In die erste Rubrik werden alle Fassions-Abtheilungen mit ihren Buchstaben und ihren in den einzelnen Tabellen enthaltenen Benennungen der Ordnung nach eingetragen, jede aber erst dort, wo die vorige nach geschehener Eintragung durch alle Rubriken des Hauptausweises zu Ende ist. Wenn wirklich in einer oder der andern Fassions-Abtheilung keine dahin gehörige Nutzung bei der Herrschaft vor-

Ein N. De. Eim. beſſerer	Wein
" detto ſchlecht.	detto
Ein N. De. Zent.	Heu
" detto	" Grumet
Eine N. De. Klafter	hartes Holz
" detto weich.	detto

Preise,

stand haben und bestehen, dann welche zu diesem Ausweise angenommen wurden.

Der Nebenfrüchte:

attungen:	Gemeinden:	Gegenwärtiger Local-Preis in W. W. fl.	kr.	Im Verhältniß ausgemittelter Local-Preis in C. M. fl.	kr.
N. De. Metzen Erdäpfel					
etto türk. Weizen					
etto = Hirse					
etto = Haiden					

käme; so muß die Fassions-Abtheilung dennoch in ihrer Ordnung angeführt, und daß in derselben keine Nutzung bei der fatirenden Herrschaft vorkomme, angemerkt werden.

b) In die Rubrik des summarischen Ertrages werden alle Summen der einzelnen Rubriken jeder Fassions-Abtheilung eingetragen, dergestalt, daß jede Rubrik der Fassions-Abtheilung, eine nach der andern, mit ihrer Benennung in der dazu bestimmten Colonne angeschrieben, und ihre Summe in den Colonnen des Geldes, der Gattung, des Maaßes und Gewichtes oder der Arbeitstage angesetzt wird.

§. 18.

Die summarischen Rubriken dieses Hauptausweises werden dann zu Gelde berechnet. Der zum Grunde gelegte Anschlag ist Post für Post in der dazu eröffneten Rubrik neben jeder zu Geld zu berechnenden Natural-Post anzuzeigen, die berechnete Geldpost selbst aber ebenso in die dazu bestimmte Rubrik des Ausweises einzutragen. In Ansehung dieser Geldberechnung werden folgende Grundsätze gegeben:

a) Alle in Geld eingehenden und ausgewiesenen Nutzungen werden in ihrem vollen Geldbetrage in die gehörige Rubrik des Ausweises ausgeworfen.

b) Alle in Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heu, Wein und Holz eingehenden und ausgewiesenen Nutzungen werden nach den Preisen der Steuer-Regulirung vom Jahre 1785, welche auch zur Berechnung des Geldertrages aller unmittelbaren Grundnutzungen in Absicht auf die Steuerbelegung angenommen sind, zu Gelde angeschlagen. Es sind dabei in der Regel diejenigen Preise anzunehmen, welche für die Gemeinde bestimmt sind, in der sich der Sitz der Herrschaft, oder ihr Maierhof, oder das Behältniß

befindet, wohin die Entrichtung des Naturals geschieht.

Nur bei den Weinen findet hier eine Abweichung Statt; denn, weil diese nach Verschiedenheit des Ursprunges von verschiedener Güte sind, so ist ihre Veranschlagung nach den Steuer-Regulirungs-Geldpreisen jener Gemeinde nothwendig, wo sie erzeugt werden.

c) In Ansehung derjenigen Naturalien, die in Nebenfrüchten, jedoch in Feldfrüchten bestehen, wovon die sogenannten Steuer-Regulirungs-Preise in dem Operate über die Steuer von unmittelbaren Grundnutzungen nicht vorkommen, sind die Preise durch das Verhältniß auszumitteln, in welchem der gegenwärtige Local-Kornpreis zu dem Steuer-Regulirungs-Kornpreise der betreffenden Gemeinde steht; z. B. der gegenwärtige Local-Preis bestünde für den Metzen Korn in 5 fl. W. W., der Steuer-Regulirungs-Kornpreis hingegen betrüge für den Metzen 1 fl. 30 kr., und es frage sich um den in der Fassion anzunehmenden Preis des türkischen Weitzens wovon gegenwärtig der Metzen 5 fl. 50 kr. W. W. kostete; so wäre die Berechnung auf folgende Art anzustellen: 5 fl.: 1 fl. 30 kr. = 5 fl. 50 kr.: X und es wäre folglich der Preis eines Metzen türkischen Weitzens mit 1 fl. 45 kr. Metallmünze in Anschlag zu bringen.

Um aber den Schlüssel dieser Berechnungen ersichtlich zu machen, sind die auf dem letzten Blatte des Hauptausweises vorgedruckten Preis-Rubriken auszufüllen.

d) Die Kleinrechte und Frohnen werden nach jenen Preisen in Anschlag zu bringen seyn, welche nach den von den Dominien hierüber abgeforderten Vorbekenntnissen werden ausgemittelt und jedem Dominium besonders bekannt gegeben werden.

§. 19.

Zuletzt wird bey Grundherrschaften und Urbarial-Nutzungseigenthümern, welchen neben den Urbarial-Nutzungen das Recht des Zehentbezuges zusteht, auch der summarische Zehentertrag im Gelde hinzugesetzt, und sich auf die besondere Fassion darüber bezogen.

II.

Fassion der Jurisdictions-Gebühren.

§. 20.

Unter die Jurisdictions-Gebühren gehören alle Bezüge für die Verwaltung des Grundbuchs und der Geschäfte des sogenannten adeligen Richteramtes; die grundherrlichen Abfahrts-Gebühren von einem unterthänigen oder bürgerlichen Vermögen, insofern nach dem höchsten Abfahrtssteuerpatente vom 14. März 1785 der Bezug statt findet, — die Bezüge für die Gerichtspflege in Streitsachen; endlich für die Verwaltung der Burgfriedens- und dorfobrigkeitlichen Geschäfte. Diese Fassionen haben lediglich den Urbarial-Fassionen zur Controlle zu dienen, da die eigentlichen Jurisdictions-Gebühren keiner Besteuerung unterliegen.

In Beziehung auf die Einkünfte für die Verwaltung der Burgfriedens- und dorfsobrigkeitlichen Geschäfte, wird bemerkt, daß, wenn gleich die Burgfriedens- oder Dorfsobrigkeit gewöhnlich mit der Grundobrigkeit verbunden ist, dennoch über die Einkünfte des Burgfriedens oder der Dorfsobrigkeit die Fassionen abgesondert eingebracht werden müssen, und daß die Burgfriedens- und Dorfsobrigkeit hier in

dem ausgedehnteren Sinne verstanden wird, daß auch jene Städte, Märkte und Dörfer, welchen die Verwaltung der Burgfriedens- oder dorfsobrigkeitlichen Geschäfte nicht als Zweig der Gerichtsbarkeit zusteht, sondern bei denen die Ortsgerichte bloß die Aufträge der Grundherrschaft als zugleich Burgfriedens oder Dorfsobrigkeit vollziehen, in sofern sie in dem Bezuge solcher Einkünfte bestellt sind, dieselben gleichfalls einzubekennen haben.

§. 21.

Die ämtlichen Grundbuchs Mortuars und adeligen Richteramts-Gebühren müssen nach dem Formulare Nr. 1;

Nr. 1.

die Taxen für die Gerichtspflege in Streitsachen nach dem Formulare Nr. 2;

Nr. 2.

die Bezüge der Burgfriedens- und Dorfsobrigkeit, als solche, nach dem Fomulare Nr. 3;

Nr. 3.

mit ihrem jährlichen entweder bestimmten oder im Durchschnitte berechneten Ertrage ausgewiesen werden.

Ueber die sämmtlichen Jurisdictions-Gebühren wird dann der Hauptausweis nach dem Formulare Nr. II. verfaßt.

Nr. II.

Bey Verfassung dieser Ausweise ist im allgemeinen alles dasjenige zu beobachten, was wegen der Tabellen über die Urbarial-Nutzungen und wegen des Hauptausweises über dieselben §. 10, 11, 17, 18 und 19 vorgeschrieben worden ist.

§. 22.

Der Ausweis Nr. 1 in Ansehung der Grundbuchs-, Mortuars- adeligen Richteramts und grundherrlichen Abfahrts-

7	1816	u. s. w.	es gegenseitige Recht sich auf das Urbari- Jahre, 1657 pag. wurde seither immer Art ausgeübt.

Summa des zehnjäh

Hievon beträgt de
auf ein Jahr »

Hiezu die Summe
verhandelten Proze

Unterzeichneter erklärt verfasset, und
sich die Bestimmungen May 1819 ge-
genwärtig gehalten habe. M. . . 1819.

r Grundherrschaft.

r, oder ꝛc.

Kreis: Brünn.

Steuerbezirk: Obrowitz.

), 2.

e i s

:m Ortsgerichte vom 1. Jänner 1809 bis Ende

n Betrag, der davon auf ein Jahr entfällt.

imts = Taxen:					
i andern Streitsachen:					
Im		Summarischer Betrag derselben:			Anmerkungen.
	Monate	Einzeln		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
9	Jänner	—	—		
	Februar	2	14		
	März	1	12		
	April	3	30		
	May	—	—		
	Juny				

Bey den mit der Ortsgerichtsbarkeit hieher gehörigen Ortschaften N. N. kömmt der Umstand zu bemerken, daß dieses Recht alle 3 Jahre wechselt, somit durch 3 Jahre von obiger Herrschaft, nach deren Verlaufe aber wieder durch 3 Jahre von der Herrschaft N. N. ausgeübt wird,

Digitized by Google

Digitized by Google

ebühren ist mit den nämlichen Rücksichten, mit r nämlichen Vollständigkeit, mit Anführung der imlichen Anmerkungen zu verfassen, wie es in Anse- ung der Tabelle über die herrschaftlichen Veränder- ngsgebühren §. 16 angeordnet ist.

§. 23.

Der Ausweis Nr. 2 bedarf keiner Erläuterung. In demselben werden die Taxen bei Prozessen nur jährlich, diejenigen in andern Streitsachen monatlich und jährlich abgeschlossen, am Ende aber wird der Durchschnitt aus zehn Jahren auf ein Jahr für jede dieser zwei Abtheilungen gezogen. Uebrigens dürfen in die hier ausgewiesenen Taxen diejenigen nicht eingemengt werden, welche das Ortsgericht zur Abfuhr an die höhern oder an andere Gerichtsbehörden nur einzubringen hat. Nr. 2.

§. 24.

Die Ausweise Nr. 3 und 4 haben alle Bezüge der Burgfriedens- und Dorfsobrigkeiten, darzustellen. Diese Bezüge, obschon sie meistens nicht sehr bedeutend ausfallen, sind doch viel zu mannigfaltig, als daß es möglich wäre, die verschiedenen Rubriken derselben in der Tabelle vorzuschreiben. Es sind daher die Felder dieser Rubriken offen gelassen, und sie müssen bei der Fatirung selbst, so wie sie bei jeder der fatirenden Obrigkeiten wirklich vorkommen, auch mit ihrer Benennung eingeschrieben werden, weil auch in diesen Ausweisen die Zergliederung der verschiedenen Gaben nach ihren verschiedenen Eigenschaften und Benennungen wesentlich ist. Bey Verfassung dieser Ausweise ist alles dasjenige anzuwenden, was oben in den §§. 12, 13, 14, 15

über die Verfassung der ähnlichen Ausweise von Urbarial-Nutzungen gesagt worden ist.

Welche Bezüge eigentlich für die Verwaltung des Burgfriedens, oder der dorfobrigkeitlichen Geschäfte gehören, kann wohl nicht zweifelhaft seyn. Es wird hier nur ausdrücklich angeordnet, daß die Schutzgelder und Frohnen der unansässigen Inleute, so weit sie hin und wieder bestehen, als eigentliche Jurisdictions-Gebühren ebenfalls in diese beiden Ausweise aufzunehmen sind. Unter die Rubrik der andern Nutzungen gehören Mäuthe, Standrechte u. d. gl. Bezüge, wozu diese Gattungen Obrigkeiten hin und wieder berechtiget sind; Mäuthe aber nur so weit, als sie wirkliche Einkünfte des Burgfriedens ausmachen, und nicht blos für Erhaltung von Straßen, Brücken oder Ueberfuhren bezogen werden.

Diese Gattungen Nutzungen sind in den Feldern der Rubriken einzeln anzusetzen, in dem Geldbetrage ist aber ihr gesammter Ertrag (nicht bloß der reine) nach dem zehnjährigen Rechnungsdurchschnitte vom 1. Jänner 1809 bis letzten December 1818 anzusetzen, zu dessen Begründung aber ein von dem Kreisamte geprüfter und bestätigter Rechnungsauszug beyzulegen.

In Ansehung der Veranschlagung zu Geld bei jenen Leistungen, die mit Kleinrechten und Frohnen analog sind, ist sich nach den Bestimmungen des §. 18 zu benehmen.

§. 25.

Diese Fassionen sind nicht nur von den Grundherrschaften, sondern auch von allen Magistraten, welche die im §. 20 benannten Geschäfte ausüben,

und von den in diesem §. bezeichneten Gemeinden nach den gegenwärtigen Vorschriften zu überreichen, und zwar ohne Unterschied, ob die Magistrate und Gemeinden auch anderweitige Urbarial = Nutzungen einzuheben und zu fatiren haben, oder nicht.

§. 26.

Die Fassionen über die Urbarial = Nutzungen müssen längstens binnen drei Monaten überreicht werden; für die Fassionen über die Jurisdictions = Gebühren hingegen wird ein fernerer gleich langer Termin zugestanden. Das Kreisamt kann den Dominien nach Maßgabe ihres minderen Umfangs inner dem Zeitraume von drei Monaten auch kürzere Fristen bestimmen, damit sich die Eingaben nicht häufen, und so, wie sie zu Stand kommen, theilweise in Behandlung genommen werden können.

§. 27.

Alle diese Fassionen überhaupt sind nicht geeignet, ein Forderungsrecht zu begründen; würde daher ein fatirter Dienst streitig, so müßte er immer durch die in dem allgemeinen Gesetze vorgeschriebenen Beweismittel dargethan werden.

Wien den 1. Mai 1819.

Decret der Provinzial = Commission zur Ausführung des Grundsteuer = Provisoriums, an alle Kreisämter, die schlesische Filial = Commission, und die Provinzial = Staats = Buchhaltung, vom 15. December 1819, Zahl 991.

180.

Den Juden wird der Handel mit Getreide wieder gestattet.

Nach dem mit hohem Hofkanzleidecrete vom 25. November 1819, Hofzahl 36949, bekannt gegebenen Inhalte eines allerhöchsten Handschreibens vom 15. desselben Monats, haben Sich Seine k. k. Majestät bewogen befunden, das in Ansehung der Juden bestehende Verbot des Getreidhandels, bis auf weitere Verfügung aufzuheben, ohne daß jedoch aus dem Grunde dieses nun erlaubten Getreidhandels, für die Juden eine Erweiterung ihrer sonstigen gesetzmäßigen Befugnisse in den Provinzen, wo sie geduldet, oder eine Duldung in solchen Provinzen, wo sie ausgeschlossen sind, gefolgert, oder zugestanden werden darf.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher zu Jedermanns Kenntniß hiemit gebracht.

Gubernial-Circular vom 17. December 1819, Gubernialzahl 32848.

181.

Gutschreibung der während des Zuges der Reservestellung freiwillig bei der Artillerie eintretenden conscriptions-pflichtigen Individuen.

Die hohe Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Hofkriegsrathe zu entschließen geruhet: daß die während des Zuges der jeweiligen Reservestellungen freiwillig bei den Feldartillerie-Regimentern eintretenden conscriptionspflichtigen Indivi-

duen, ihren betreffenden Dominien sogleich, und zwar a conto des, den Dominien auf die jeweilig im Zuge begriffene Reservestellung anrepartirten Contingents zu Guten gerechnet werden dürfen, Diese Bewilligung sey schon auf die, während der heurigen Reservestellung bei der Feldartillerie freiwillig eingetretenen conscriptionspflichtigen Individuen anzuwenden, jedoch verstehe es sich von selbst, daß Individuen, welche zur Zeit ihres freiwilligen Eintritts zur Artillerie bereits in den Stand der Reserve gehört haben' bei ihrem freiwilligen Eintritt zur Artillerie, den betreffenden Dominien nicht a conto ihres eben zu stellenden Reserve = Contingents zu Guten zu rechnen seyn können, da derlei Individuen bereits einmal als Reservemänner gezählt worden sind, mithin ihren Dominien nicht zum zweiten Mal a conto des Reserve= Contingents zu Guten gerechnet werden können. Die bewilligte Gutschreibung beziehe sich demnach ausschließlich nur auf conscriptionspflichtige Leute, welche vor ihrem freiwilligen Eintritt bei der Artillerie noch nicht für die Reserve assentirt waren.

Um hinsichtlich dieser Gutschreibung jeder Irrung vorzubeugen, hat das mähr. schles. General = Commando, gemäß seiner am 3. dieses hieher gemachten Eröffnung, der Artillerie = Brigade aufgetragen, die gesicherte Einleitung zu treffen, daß von dem ihr unterstehenden 3ten Artillerie = Regimente, und den Artillerie = Abtheilungen, jedes während des Zuges der gegenwärtigen, und künftigen Reservestellungen bei denselben engagirte conscriptionspflichtige Individuen, unter Mittheilung der vollständigen National-Liste, unverzüglich dem Betreffenden Werbbezirks = Revisoriate bekannt gegeben werde, damit dieser engagirte Mann dem eigenen Dominio auf dessen eben zu

stellendes Reserve = Contingent zu Gute gerechnet, und zugleich in dem Ausweis über die freiwillig eingetretenen, und ex officio abgestellten Individuen, zum Behuf der, für die jeweiligen Completirungen der activen Armee, aus der Reserve = Anstalt vorbehaltenen Ausgleichung aufgenommen werde.

Von welcher hohen Schlußfassung die Kreisämter zur Wissenschaft, Verständigung der Werbstände, und genauen Darobhaltung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdecret an alle Kreisämter vom 19. December 1819, Gubernialzahl 32751.

182.

Vorsichten bei Anheimsagungen der Gewerbe und Zurücklegung der Erwerbsteuer = Scheine von Gewerbsleuten und Juden.

»Obschon Niemanden die ordentliche Anheimsagung seines Gewerbes versagt werden kann; so ist es laut hohen Hofkanzlei = Decrets vom 9. d. M. Hof=Zahl 38166/3041 doch auffallend, daß häufig Zurücklegungen der Erwerbsteuer = Scheine von Gewerbsleuten und Juden statt gegeben wird, ohne daß die gründliche Ursache der Gewerbs = Zurücklegung eingesehen, und von den Anheimsagenden vorerst ein anderer Nahrungsweg ausgewiesen werde.

Die k. Kreisämter werden daher auf diesen Umstand mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht: den betreffenden Ortsobrigkeiten einzubinden, genau zu

wachen, daß nicht etwa das Erwerbsteuer-Gefäll hinterlistig verkürzt werde.

Gubernial-Decret an sämmtliche Kreisämter, vom 23. December 1819, Gubernial-Zahl 33889.

183.

Wegen Grundsteuer- (Contributions-) Nachlässen bei Elementar-Beschädigungen emphiteutischer Besitzungen.

Mittelst hohen Hofkanzleidecrets vom 17. November 1819, Hofzahl 22, wurde anher bedeutet: daß bei der Beurtheilung und Entscheidung der Gesuche, welche von Dominien um Steuernachlässe aus dem Titel erlittener Elementar-Beschädigungen einlangen, der Elementar-Schaden, welcher die in dem Complexe des betreffenden Dominikalkörpers begriffenen emphiteutischen Besitzungen betroffen hat, bei Berechnung der Größe des von dem Dominium erlittenen Schadens einbezogen werden könne; dagegen aber auch den Emphiteuten ihre Rechte auf einen mit ihren emphiteutischen Besitzungen im Verhältnisse stehenden Antheil an der dem Dominium durch den bewilligten Steuernachlaß zukommenden Entschädigung, gegen letzteres vorbehalten bleiben müssen.

Diese Bestimmungen werden mit Beziehung auf jene in dem hierortigen Circular vom 23. April laufenden Jahrs Gubernialzahl 9575 *) enthaltenen hiemit allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Circular vom 23. December 1819, Gubernialzahl 32545.

(*) Zahl 55, S. 80.)

184.

Entrichtung der strengen Prüfungs = Doctor = Promotions =, Apotheken = Visitations= und Facultäts = Taxen in Conv. Münze.

Vermög einer von der hohen Studienhofcommission unterm 6. December 1819, Hofzahl 7975 herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 29. vorigen Monats, sind die strengen Prüfungs = Doctor= Promotions= Apotheken =, Visitations = und Facultäts= Taxen in Conventions = Münze abzunehmen, und zwar bei dem Studium der Heilkunde nach dem Maßstabe, der im Jahre 1810 gleichmäßig für alle chyrurgisch = medicinischen Lehranstalten vorgeschrieben wurde; bei der theologischen, juridischen und philosophischen Facultät aber nach der Norm; welche im Jahre 1798 bestand.

Dieses wird hiemit mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Abnahme dieser Taxen in Conventions = Münze von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung anzufangen habe.

Gubernial = Circular vom 23. December 1819, Gubernialzahl 33795.

185.

Kundmachung des neuen Gruben= Feldmaßen= Patentes.

Von dem mit allerhöchster Entschließung am 21. Juli 1819 genehmigten, und mit hohem Hofkammer= Decrete vom 27. November 1819, Hofzahl

15028, herabgelangten, neuen Gruben = Feldmaßen= Patente, erhalten die Kreisämter in dem Anschluße die nöthige Anzahl Abdrücke, zur gehörigen Kundmachung, und Vertheilung an die bergbauenden Dominien und Privaten.

Gubernial = Decret an alle Kreisämter und die Berggerichts = Substitution vom 23. December 1819, Gubernialzahl 33,890.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die mit dem Patente vom 28. September 1804 für die Königreiche Galicien und Lodomerien, und mit dem Patente vom 23. März 1805 für Unsere übrigen Deutscherbländischen Provinzen festgesetzten Gruben = Feldmaßen zwar dem Zwecke der erreichten Gleichförmigkeit und einer dem heutigen Bergbau = Betriebe mehr zusagenden Ausdehnung größten Theils entsprochen, hingegen durch die allgemeine Bestimmung der Maßnahme nach dem Streichen und Verflächen, welche beide mehr oder minder veränderlich sind, durch die hieraus entstehende Unsicherheit der Begränzung und Vermehrung der Streitigkeiten, der Bergbau = Lust und der Sicherheit des Grubeneigenthums nachtheilig wurden.

Um nun den Vortheil der Einförmigkeit und der Maßenvergrößerung, so weit sie nöthig, und nicht der Erweiterung des Bergbaues hinderlich wird, mit den wesentlichen Erfordernissen der Sicherheit des Eigenthums und der Vorbeugung vielfältiger Streitfälle zu vereinbaren, wird in Hinsicht der lehensherrlichen Verleihung der Gruben = Feldmaßen für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich, Herzogthum Steiermark, Kärnthen, Salzburg, Ober = und

Nieder = Schlesien, Markgrafschaft Mähren, und gefürstete Grafschaft Tyrol Folgendes festgesetzt:

1) Von nun an soll in obbenannten Königreichen und Ländern keine andere Gruben=Feldmaße, ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätte, verliehen werden, als welche zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von zwei hundert vier und zwanzig Wiener Klafter Länge, und fünfzig sechs Wiener Klafter Breite hat, und in den senkrechten Seitenflächen hundert Wiener Klafter hoch oder tief mißt, folglich ein liegendes rechtwinklichtes Prisma von 1,254,400 Cubik-Klafter bildet.

2) Die Richtung der Maßen ist im freien Felde mit dem Längenmaße weder auf das Streichen, noch auf die Kreuzstunde desselben gebunden, sondern hängt von der Willkühr des Lehenswerbers ab, und wird nur durch die wirkliche Verpflöckung, wenn dieselbe bergordnungsmäßig einzutreten hat, endlich bestimmt.

3) Jedoch hat jeder Muther oder Lehenswerber entweder schon in dem Muthungs = oder Belehnungs=Gesuche, oder längstens zwei Monat nach eingelangter Muthung die beiläufige Lagerung der ausgebethenen Gruben = Feldmaße sogestaltig anzugeben, daß immerhin der Aufschlagpunct des Baues innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen der Maße sich befinde, und die Richtung des Längenmaßes zwischen drei fortlaufenden Compaß = Stunden ausgedrückt werde, wodurch einerseits zu Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, in welchem er sich die Lagerung der Maße bei der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und wodurch zugleich andererseits verhindert wird, daß durch ein solches unverpflöcktes Lehen das freie Gebirge zur Abhaltung anderer Baulustigen nicht nach allen Richtungen gesperrt werde.

4) Gleichwie die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Befugniß des jüngeren Muthers, den älteren zur Verpflöckung und Maßnahme anzustrengen, so wie in Hinsicht der Bauhaltung eines jeden Grubenfeldes, aufrecht verbleiben, so muß auch jede neu verliehene Grubenmaße durch besonderen Einbau bauhaft erhalten werden; nur in dem erwiesenen Falle schwebender und flacher Lagerstätten, bis zu einem Verflächungswinkel von dreißig Graden, ist den Berggerichten die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehenswerber oder Belehnten, und über vorgenommenen Augenschein und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweier, in gleicher Stunde des Längenmaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaßes und in der an einander geschlossenen und in gleicher Seigerhöhe befindlichen, ertheilten Feldmaßen die Bauhafthaltung unter Einem Einbaue zu bewilligen.

5) Diese neuen Bestimmungen wirken auf bereits verliehene ältere und neuere Grubenmaßen nicht zurück, und haben daher ihre gesetzliche Anwendung nur für jene Verleihungen, die nach Kundmachung dieses Patentes erfolgen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 21. Juli, im Ein tausend acht hundert neunzehnten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

186.

Todesfälle der mit Reservations = Urkunden zeitlich entlassenen Invaliden sind anzuzeigen.

Zum Behufe der Evidenzhaltung der aus den Invalidenhäusern mit Reservations = Urkunden zeitlich entlassenen Invaliden, wird auf Belangen des k. k. General = Militärcommando den Kreisämtern verordnet, künftighin die sich von Zeit zu Zeit ergebenden Sterbfälle der eben erwähnten Invaliden, so wie es bisher bei jenen der Patental Invaliden beobachtet wird, unter Beibringung der betreffenden Vorbehaltungs = Urkunden und Todtenscheine, zur weiteren Veranlassung hieher anzuzeigen, und zu diesem Ende den Dominien und Magistraten die nöthige Weisung zu ertheilen.

Gubernial = Intimat an alle Kreisämter und das General = Commando vom 29. Dec. 1819, Gubernialzahl 3340.

187.

Des Professors Calasanz Likawetz, Elementa Philosophiæ, werden für die Hörer der Philosophie als Vorlesebuch vorgeschrieben.

In Folge einer durch Studien = Hofcommissions = Decret vom 17. d. M., Hof = Zahl 8320/1153 anher bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 17. d. M. werden des Professors Calasanz Likawetz,

am Lycäum zu Grätz »Elementa Philosophiae« in 8vo. Brunae et Graecii 1812 — 1817 allgemein, zum Vorlesebuche für die Hörer der theoretischen und practischen Philosophie in den k. k. österreichischen Lehranstalten, in so lange vorgeschrieben, als nicht ein hiezu mehr geeignetes Buch erscheinen wird.

Welches den Directoraten der philosophischen Studien mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, darüber zu wachen, daß die Professoren, die es betrifft, sich genau an die Ordnung dieses Lehrbuches halten, damit ihre Schüler mit Vorauslesung desselben sich für die Collegien vorbereiten können, und bei dem Nachstudieren und der Wiederholung des von dem Professor erklärten Lehrpunctes nicht beirret werden.

Gubernial-Decret an die Directorate des philosophischen Studiums in Olmütz, und in Brünn, vom 30. Decemb. 1819, Gubernialzahl 34325.

188.

Das Verbot der Annahme eines Doctor-Diploms von einer fremden Universität.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. December 1819, zu befehlen geruhet: daß von nun an keinen Unterthan der österreichischen Monarchie gestattet sey, ein Doctordiplom von einer fremden Universität anzunehmen.

Welches hiemit in Folge hohen Studienhofkommissionsdecrets vom 9. December 1819, Hofzahl 8027, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcircular vom 30. December 1819, Gubernialzahl 34674.

189.

Erforderniſſe zur Legalität der Militär-Verpflegs-Documente.

Mehrere neue Fälle, welche ſowohl bei gerichtlichen Unterſuchungen über Militärdienſthandlungen, als auch in Rechtsſtreiten über die auf Militär-Verpflegs-Magazins-Documente an das Aerar geſtellte Forderungen vorgekommen ſind, erheiſchen in Folge eines, mit hohem Hofkanzleidecrete vom 25. November 1819, Hofzahl 35043, hieher gelangten hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 24. October 1819, A. 5679, die erneuerte Kundmachung folgender, im Jahre 1782, über die Legalität dieſer Documente aufgeſtellten Grundſätze.

1) Die Beſtätigung über die an die Militär-Verpflegsmagazine abgeführten Lieferungen oder Erſätze, welche von den abmeſſenden, und übernehmenden Subalternen ausgeſtellt werden, und nur dazu dienen, damit der Abliefernde ſich in der Magazins-Kanzellei über das abgeführte ausweiſe, und dafür die Zahlung, oder wenn dieſe nicht ſogleich, ſondern nach Verträgen, oder nach andern Beſtimmungen, in ſpätern Terminen zu geſchehen hat, die legale Ablieferungs- oder Forderungsbeſcheinigung erhebe, haben nur durch

24, höchstens 48 Stunden die gesetzliche Gültigkeit, innerhalb welcher Zeit sie zur Zahlung, oder förmlichen Forderungsbeurkundung gebracht werden müssen.

2) Die legalen Bescheinigungen, oder Forderungsurkunden müssen nicht nur von dem Militär = Magazins = Rechnungsführer gefertigt, sondern auch von dem, bei jedem Magazin als Controllor aufgestellten Militäroffizier coramisirt seyn, und die einseitige Unterschrift des Einen oder des Andern gilt, nicht für die volle Legalität.

3) Diese doppelte Fertigung ist auch bei Quittungen, oder Recepissen, über die an die Verpflegsmagazine übergebenen Gelder unerläßlich, es mögen diese Gelder als schuldige Ersätze dahin abgeführt, oder als ein dahin zu überbringender Verlag von Civil = oder Militärführern der Verlagsgelder abgegeben werden.

Diese nothwendigen Erfordernisse zur Legalität der Militär = Verpflegs = Magazins = Documente werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung anmit bekannt gemacht.

Kundgemacht mittelst Gubernialcircular vom 30. December 1819, Gubernialzahl 33036.

190.

Streitigkeiten zwischen Herrschaften und ihren Wirthschaftsbeamten aus dem Dienst-Verhältnisse gehören auf dem Rechtsweg.

Mit hohem Hofkanzleidecrete vom 9. December 1819, Hofzahl 38112, wurde anher bedeutet: daß

alle Streitigkeiten zwischen Herrschaften und ihren Beamten, wegen des im Mittel liegenden schriftlichen oder mündlichen Vertrages bloß auf den Rechtsweg gehören; daher in Zukunft derlei Streitigkeiten nicht mehr von den Kreisämtern und der Landesstelle zu entscheiden, sondern lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen seyen.

Welches den Kreisämtern hiemit zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung in etwa vorkommenden Fällen bedeutet wird.

Gubernialdecret an alle Kreisämter vom 31. December 1819, Gubernialzahl 34051.

Alphabetisches
Register
über die
in diesem ersten Bande
enthaltenen Verordnungen.

A.	Zahl der Verordnung	Seite
Abweiden, das, der Saaten, durch Viehheerden wird verboten	53	78
Accessisten bei Cassen, die Bestimmung der Erfordernisse für Bewerber um diese Dienststellen	133	317
Accidenzien, Bedingung nicht höherer, als der patentmäßigen in Contracten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen .	110	246
Accorde, durch, sind öffentliche Baulichkeiten zu bewirken	46	70
Adoptions-Gesuche, Behandlung derselben .	44	64
Aerarial-Fabriken, denselben wird die Erzeugung des Mercurius dulcis, und anderer Queckſilber-Präparate nur zum Verkauf in das Ausland gestattet	51	75
Aerarium, Behandlung der Beamten und Partheien, wenn sie gegen dasselbe in Verrechnung stehen, oder denselben Ersätze		

	Zahl der Verordnung	Seite
und Zahlungen zu leisten haben	129	307
Aerarium, in Contracten mit denselben findet die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg nicht Statt .	153	368
Aerzten (Militär-) ist die innere Heilpraxis bei Civil-Personen nicht gestattet .	165	460
Aerzte, die Beobachtung der Vorschrift rücksichtlich der gerichtlichen Leichenbeschau, wird den Leib- und Wundärzten empfohlen . .	174	470
Agenten, die Aufstellung eines österreichischen im Königreiche Baiern . . .	115	281
Alee-Bäume, wegen Nachsetzung derselben an den Straßen	126	302
Amortisirung öffentlicher Creditspapiere, bei, Competenz der Gerichtsbehörden . .	113	249
Amtscorrespondenz mit ausländischen Behörden .	80	146
Amtscorrespondenz des General-Commando mit Civil-Unterbehörden . .	90	188
Amtspackete, das Beipacken der Privat-Briefe in selbe wird wiederholt verboten	168	463
Amtsschreiber bei Cassen, die Bestimmung der Erfordernisse für die Bewerber um diese Dienststellen . .	133	317

	Zahl der Verordnung	Seite
Anständigkeit, Beobachtung derselben bei Assentirung der Recruten . . .	98	231
Anstellung zum Casse-Dienste, Bestimmung der Erfordernisse für die Bewerber .	133	317
Antiquen, die Ausfuhr derselben wird verboten .	22	28
Antiquen, der Verkehr mit selben wird im Innern der Monarchie gestattet . .	22	28
Apotheken-Visitations-Taxen sind in Conventionsmünze zu entrichten . .	184	514
Apotheker, ihre Verpflichtung zur Beobachtung der Arzeneien-Taxordnung, und Bemessung der Strafe für die Uebertretung derselben .	154	369
Aquavit, für den eingeführt werdenden, wird die Trankſteuer bemessen . . .	26	34
Arbeitsschuldigkeiten, Vorbekenntnisse über die Preise derselben . . .	95	228
Armenportionen, mit diesen betheilte Personen sind zur Vaccination ihrer Kinder zu verhalten . . .	41	52
Arrestanten, (Criminal-) die Verpflegung derselben ist im Versteigerungswege zu vergeben	112	248
Arrestanten (Criminal-) von		

	Zahl der Verordnung	Seite
der Verpflegung derselben werden die Kerkermeister ausgeschlossen . . .	112	248
Arrestanten (Criminal-) die Verpflegung derselben kann in Ermanglung eines Traiteurs dem Kerkermeister überlassen werden . . .	112	248
Artillerie, Gutschreibung der während des Zuges der Reservstellung freiwillig bei derselben eintretenden conscriptionspflichtigen Individuen	181	510
Arzneien, Festsetzung einer neuen Taxordnung rücksichtlich derselben . . .	154	369
Arzneien, der Verkauf derselben ist nur den Apothekern gestattet. Bestrafung derjenigen, welche damit Handel treiben	154	369
Atzungs-Kosten für Schüblinge werden nur für die Zeit des Transportes vergütet .	162	456
Atzungskosten, die Vergütung derselben für jüdische Criminal-Inquisiten . . .	6	13
Ausfuhr der Kunstwerke und Seltenheiten wird verboten	22	28
Ausfuhr der Kunstwerke lebender Künstler wird erlaubt	22	28
Ausfuhr der gemeinen Seife, dieses Verbot wird aufgehoben	24	32
Ausfuhr des Schlacht- und		

	Zahl der Verordnung	Seite
Stechviehes wird gegen Zoll-Entrichtung gestattet .	87	157
Ausländische Briefe, die Bestimmung der Transito-Gebühren für selbe . .	67	98
Ausländische Behörden, Vorschrift wegen Amts-Correspondenz mit selben . .	80	146
Auslieferung der Verbrecher, wegen, mit Parma getroffene Uebereinkunft . .	5	6
Auswanderer aus fremden Staaten nach Rußland, diesen soll der hierländige Durchzug verweigert werden .	137	327
Ausweise über Polizeiübertretungen, jährliche, zur Vorlegung derselben wird der Zeitpunkt bestimmt . . .	9	15
Ausweise über Trauungen, Geburten und Sterbfälle, zur Einbringung derselben wird der Termin bestimmt . .	50	75
Ausweise über Criminalfonds-Erfordernisse, Enthebung der Criminalgerichte von der vierteljährigen Einsendung derselben	35	43
Ausweise über Staatswirthschaftliche Notizen, wegen richtiger Verfassung und Einbringung derselben .	120	287
Ausweise über die außer den eigentlichen Rekrutirungen sich		

	Zahl der Verordnung	Seite
freiwillig engagirten, oder ex officio gestellten Leute .	134	321
B.		
Baiern, welche vor dem 1. Jänner 1819 in die österreichischen Staaten eingewandert sind, werden im Bezug auf ihr Vermögen begünstigt . .	89, 115	186, 231
Baiern, bei derselben Bewerbung um die österreichische Staatsbürgerschaft, was zu beobachten ist	89	186
Baiern, im Königreiche, Aufstellung eines österreichischen Agenten	115	231
Baier'sche Deserteurs, für selbe wird die Taglia nach dem Reichsmünzfuße erfolgt	48	74
Bauern wegen derer Besitzfähigkeit für Gründe in den Städten	117	284
Baulichkeiten, öffentliche, sind nur im Versteigerungswege zu bewirken . .	46	70
Baum- und Schaafwoll-Waaren, Zollbestimmung .	92	190
Bäume an den Straßen, auf deren Beschädigung wird die Strafe bestimmt . .	37, 143	45, 336
Bäume, (Allee-) Wegen Nachsetzung derselben an den Straßen	126	302
Beamte, Behandlung der theils in landesfürstlichen, theils stän-		

	Zahl der Verordnung	Seite
dischen, oder städtischen Dienſten gestandenen Beamten bei ihrer Penſionirung .	121	288
Beamte, Behandlung derſelben bei ihrer Penſionirung, wenn ſie aus verſchiedenen Fonden Gehalte beziehen . .	121	288
Beamte der Conſiſtorien, die Bemeſſung der Diäten für ſelbe	173	408
Beamte, Behandlung derſelben wenn ſie gegen das Aerar in Verrechnung ſtehen, oder Erſätze und Zahlungen zu leiſten haben . . .	129	307
Beamte herrſchaftliche, die Streitigkeiten derſelben mit ihren Herrſchaftsbeſitzern gehören auf den Rechtsweg . .	190	522
Beamte. Die Bemeſſung des Percenten = Zuſchuſſes für ſelbe in dem Falle, wo ſie zwei verſchiedene Beſoldungen beziehen . . .	127	304
Beamte, (Caſſe=) Beſtimmung der Erforderniſſe bei der erſten Anſtellung als ſolche .	133	317
Befugniſſe zum Lederhandel berechtigen auch zum Handel mit Juchten . .	20	27
Behörden, (Poſtportofreie). Die Verpflichtung derſelben zur Hintanhaltung von Schwärzungen zahlbarer Briefſchaften	141	234
Berg = Cammeral = und Lehen=		

	Zahl der Verordnung	Seite
Tarordnung, die Einführung derselben für Mähren und Schlesien . . .	157	446
Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache, ein Mitglied derselben zu werden, ist den österreichischen Unterthanen nicht gestattet	101	234
Beisitzer aus der Gemeinde haben bei der Urtheilsschöpfung über schwere Polizei-Uebertretungen eine entscheidende Stimme	109	245
Besitzfähigkeit der Unterthanen (Bauern) für Gründe in den Städten . .	117	284
Besitz-Streitigkeiten, bei, werden zur Schöpfung eines Provisoriums die Fälle bestimmt	83	149
Beschreibung schulfähiger Kinder, die Ausdehnung derselben auch auf blinde Kinder .	17	24
Bessarabien, Termine zur Beendigung der dort anhängigen Prozesse . .	79	145
Betrug, als solcher wird jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde erklärt . .	76	142
Betteln, die Hintanhaltung und Bestrafung des Gassen-Bettelns in der Stadt Brünn und den Vorstädten .	39	48
Bettenstroh aus Militärspitälern, das abgelegene, ist zu verbrennen . . .	150	366

	Zahl der Verordnung	Seite
Bischöfliche Kanzleitaxen sind in Conventions-Münze zu entrichten . . .	171	467
Bisthümer, wegen Fertigung der Urbarial- und Zehent-Fassionen derselben	166	461
Blinde Kinder sind bei Beschreibung schulfähiger Kinder nicht zu übergehen, zum Schulbesuche jedoch nicht zu verpflichten	17	24
Bolleten über den aus Mähren führenden Wein- und Branntwein, sind von einem Gefällsbeamten oder einer Gerichts-Person an der Gränze zu vidiren	159	454
Branntwein, für den eingeführt werdenden, wird die Trankſteuer bemessen .	26	34
Branntwein, die Erzeugung desselben aus Zwetschken, wird nur aus eigener Frucht, und zum eigenem Gebrauche gestattet	97	230
Branntwein, für die Erzeugung desselben aus Zwetschken, werden die Prämien abgestellt	97	230
Branntwein, die Bolleten zur Ausfuhr desselben sind von einem Gefällsbeamten oder einer Gerichtsperson an der Gränze zu vidiren . .	159	454
Brautleute, ihre Religionszeugnisse sind stempelfrei .	49	74

	Zahl der Verordnung	Seite
Brennholz-Pauschal für Landwehr-Offiziere wird auf das Militär-Aerar übertragen	145	337
Bretzeln, (Fasten-). Die Erzeugung und der willkührliche Verkauf derselben wird den Bäckern zu Brünn freigegeben	27	34
Breslauer Diözesan-Geistlichkeit wird von Hinterlassung eines Sechstels ihres Vermögens an das Ustroner Waisenhaus enthoben	13	20
Briefe, recommandirte, wegen ihrer sichern Beförderung werden Vorsichtsmaßregeln bestimmt	19	26
Briefe, (Privat-) das Verbot des Beipackens derselben in Amts-Packete wird erneuert	168	463
Briefe (für ausländische). Bestimmung der Transito-Gebühren	67	98
Briefe, Verpflichtung der postportofreien Behörden und Partheien zur Hintanhaltung der Schwärzungen zahlbarer Briefschaften	141	234
Brief-Porto. Die Befreiung von Entrichtung desselben der Catastral-Triangulirungs- und Mappirungs-Abtheilungen	15	21
Briefpost-Gebühren-Bestimmung für das Lombardisch-		

	Zahl der Verordnung	Seite
Venetianische Königreich; und für die nach Spanien und Portugall laufenden Briefe	68	100
Briefpost, die Versendung der Waarenmuster und Druckwerke unter Kreutzband mit selber wird gestattet .	68	100
Brod, die Subarrendirung desselben für die Cordonniannschaft	130	325
Brodlose Reservmänner können in die alsogleiche Militär-Dienstleistung aufgenommen werden	18	25
Brünn, die Entrichtung des Zins-Kreutzers in jener Geldgattung, in welcher die Mithzinse bezogen werden . .	170	464
Brünn, das Uebernachten in den Marktbuden daselbst wird verboten . .	7	14
Brünn, den städtischen und vorstädtischen Bäckern wird das Recht zur Erzeugung und zum willkührlichen Verkaufe der Fasten-Brezeln eingeräumt	27	34
Brünn (in der Stadt) und den Vorstädten. Die Hintanhaltung und Bestrafung des Gassen-Bettelns . . .	39	48
C.		
Cammeral- (Berg-) und Lehen-Taxordnung, die Einführung		

	Zahl der Verordnung	Seite
derselben für Mähren und Schlesien.	157	446
Canzley-Taxen, bischöfliche — die Entrichtung derselben in Conventionsmünze	171	467
Cartel mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteure und Militär-pflichtigen .	42, 88, 140	52, 184, 329
Cartel mit dem herzoglichen Hause von Modena, wegen Auslieferung der Deserteurs	74	133
Casse-Beamte. Diäten-Zulage für selbe bei schweren Geld-Transporten .	105	242
Casse-Dienst. Bestimmung der Erfordernisse bei der ersten Anstellung zu selben	133	317
Cassen, Aerarial, von selben sind die Venezianischen Marcusthaler nicht anzunehmen .	62	513
Cassen, öffentlichen, wird wegen Annahme durchlöcherter Münzen der Termin bestimmt	66	93
Cassen, Vorschrift für selbe wegen Uebernahme, Verpackung, und Abfuhr der Conventions-Münzen . . .	73	123
Catastral-Triangulirungs- und Mappirungs-Abtheilungen. Die Befreiung ihrer ämtlichen Correspondenz von Entrichtung des Postporto . . .	15	21

	Zahl der Verordnung	Seite
Catechisiren (Leonhard's Anleitung zum) wird als Leitfaden zum catechetischen Unterrichte empfohlen . . .	139	238
Chausseen, auf die Beschädigung dieselben, so wie auf die Verletzung der Chausseen-Bäume werden die Strafen bestimmt . . .	35, 143	43 336
Civil-Behörden, wegen Erhebung der That in Criminal-Fällen . . .	167	461
Colonien, Briefportogebühren für die dahin versendeten Briefe werden bestimmt . .	68	100
Commerzial-Waaren, für diese sind die Stemplungs-Gebühren für Conventions-Münze zu entrichten . .	3	3
Competenz der Gerichtsbehörden bei Amortisirung öffentlicher, Creditspapiere .	113	249
Concurs-Ausarbeitungen für Lehrkanzeln der Fakultäts-Studien. Bestimmung der Professoren zur Beurtheilung derselben .	104	237
Consistorien, den Beamten derselben werden die Diäten bemessen . . .	173	468
Conscriptions-Revisions-Handlungen werden an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet	28	36

	Zahl der Verordnung	Seite
Contributions-Nachlässe bei Elementar-Unfällen werden den Beschädigten bewilligt	185	513
Contributions-Nachlässe, Behandlung der Emphiteuten bei Elementar-Unfällen rücksichtlich derselben	183	513
Contract eines Subarrendators ist nach dem Tode desselben von den Erben zu erfüllen	10	17
Contracte der Obrigkeiten mit Unterthanen, Verboth der Bedingung höherer als der patentmäßigen Accidenzien in selben	110	246
Contracten (bei Aerarial-) findet die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg nicht Statt	153	368
Conventions-Münze, in, sind die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen zu entrichten	81	147
Conventionsmünze in dieser sind die bischöflichen Kanzleitaxen und Stolagebühren zu entrichten	171	467
Conventionsmünze, in solcher sind die strengen Prüfungs-Doctor-Promotions, Apotheken-Visitations- und Fakultäts-Taxen zu entrichten	184	514
Conventions-Münzen, we-		

	Zahl der Verordnung	Seite
gen Uebernahme, Verpackung und Abfuhr derselben, den Cassen gegebene Vorschrift	13	123
Cordons-Mannschaft, die Subarrendirung des Brodes für selbe	130	325
Correspondenz der Behörden mit dem Auslande	80	146
Correspondenz des General-Commando mit Civil-Unterbehörden	90	188
Creditspapiere, bei Amortisirung derselben Competenz der Gerichtsbehörden	113	249
Criminal-Angelegenheiten, in werden dem Kreis-Sanitäts-Personal Diäten bewilligt	12	19
Criminal-Arrestanten, die Verpflegung derselben ist im Versteigerungswege zu vergeben	112	248
Criminal-Arrestanten, von der Verpflegung derselben werden die Kerkermeister ausgeschlossen	112	248
Criminal-Arrestanten, die Verpflegung derselben kann in Ermanglung eines Traiteurs dem Kerkermeister überlassen werden	112	248
Criminal-Fälle wegen Erhebung der That von Civil- und Militar-Behörden	167	461
Criminal-Fonds-Erfor-		

	Zahl der Verordnung	Seite
derniß-Ausweise. Enthebung der Criminal-Gerichte von der vierteljährigen Einsendung derselben.	35	43
Criminal-Gerichte sind nicht befugt, von einer eingeleiteten Voruntersuchung abzulassen	119	286
Criminal-Inquisiten jüdischer Nation, wegen Vergütung der Atzungskosten für selbe .	6	13
Curat-Geistlichkeit in Schlesien wird von Hinterlassung eines Sechstel ihres Vermögens an das Ustroner Waisenhaus enthoben . . .	13	20
D.		
Darlehen — zu — sind die in den Waisenkassen vorhandenen Staatsobligationen nicht zu verwenden . .	60	91
Datum des Circulars, wegen Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, wird berichtigt	77	143
Decorum bei Assentirung der Rekruten ist zu beobachten	98	231
Deficienten-Pfarrer, welches Einkommen denselben bei Anstellung von Provisoren oder Hilfspriestern freygelassen werden soll . . .	125	301

	Zahl der Verordnung	Seite
Demolitions-Reserve, sind in die Grundbücher einzutragen	30	38
Deserteurs, wegen Auslieferung derselben mit Preußen geschlossenes Cartel	42, 88, 140	52, 184, 239
Deserteurs, (Baierische) für diese wird die Taglia nach dem Reichsmünzfuße erfolgt	48	74
Deserteurs, wegen Auslieferung derselben, mit Modena geschlossenes Cartel	74	133
Deserteurs, als solche sind die während der Uebungszeit oder der activen Dienstleistung sich entfernenden Reservmänner zu behandeln	172	467
Deutsche Sprache — ein Mitglied der Berliner Gesellschaft für selbe zu werden, ist den österreichischen Unterthanen nicht gestattet	101	234
Diäten werden den Kreis-Sanitätspersonal in Criminal-Angelegenheiten bewilligt	12	19
Diäten-Bemessung für die Geistlichkeit	173	468
Diäten-Bemessung für Beamte der Consistorien	173	468
Diäten. Die Zulage an denselben für Casse-Beamte und Casse-Diener bei schweren Geld-Transporten	105	242
Dienstlose Reservmänner, die-		

	Zahl der Verordnung	Seite
— se können in die alsogleiche Militärdienstleistung aufgenommen werden . .	18	25
Dienstpakete das Verboth des Beipackens der Privat-Briefe in selbe wird erneuert	168	463
Diplome wissenschaftlicher Privatvereine anzunehmen, wird verbothen . . .	1	1
Diplome von fremden Universitäten anzunehmen, ist nicht gestattet . . .	188	519
Doctor-Promotions-Taxen, Entrichtung derselben in Conventionsmünze . . .	184	514
Doctoren der Josephsacademie ist die innere Heilpraxis bei Civil-Personen nicht gestattet	165	460
Doctors-Diplome von fremden Universitäten anzunehmen, ist nicht gestattet . .	188	519
Druckwerke dürfen unter Kreuzband mit der Briefpost versendet werden . .	68	100
E.		
Ehe-Angelegenheiten (über das Verfahren in strittigen) wird die Vorschrift ertheilet .	124	294
Elementar-Unfällen — bei — werden den Beschädigten Nach-		

	Zahl der Verordnung	Seite
lässe an der Grundsteuer bewilligt . . .	55, 183	(80 (513
Elephanten-Papier, Bestimmung des Einfuhrs-Zolles für dasselbe . . .	169	464
Emphiteuten, Behandlung derselben bei Elementar-Beschädigungen rücksichtlich der Grundsteuer-Nachlässe . .	183	513
Erben eines Subarrendators sind nach dem Tode desselben zur Contrakts-Erfüllung verbunden	10	17
Erbsteuer-Bemessung, wenn solche mit der Entscheidung streitiger Privatrechte im Zusammenhange steht . .	4	3
Erbsteuer-Befreiung. Die Ausdehnung derselben rücksichtlich des für die Armen bestimmten Drittels von geistlichen Verlassenschaften, auch auf arme damit betheilte Verwandte	38	47
Erwerbsfähigkeit, diese ist von den Bewerbern um die Staatsbürgerschaft nachzuweisen	85	152
Erwerbsteuer. Vorsichten bei Anheimsagungen der Gewerbe, und Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine von Gewerbsleuten und Juden . .	182	512

	Zahl der Verordnung	Seite
Erwerbsteuer, gegen Entrichtung derselben wird die Erzeugung und der Verschleiß der Unschlittwaaren Jedermann gestattet . . .	52	76
Erwerbsteuer — der — sich zu entziehen suchende Gewerbs-Besitzer, wie zu bestrafen	57	84
Esconto. Wegen richtiger Angabe desselben in den staatswirthschaftlichen Notizen	120	287
Excesse, (Militär-) Die Verpflichtung der politischen Behörden zur Einwirkung bei Untersuchung und Bestrafung derselben	103	236
F.		
Fabriken, Aerarial, wird die Erzeugung des Mercurius dulcis, und anderer Quecksilber-Präparate nur zum Verkauf in das Ausland gestattet	51	75
Facultäts-Studien. Wegen Beurtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln derselben .	104	237
Facultäts-Taxen, Entrichtung derselben in Conventionsmünze	184	514
Fasten-Bretzeln. Die Er-		

	Zahl der Verordnung	Seite
zeugung und der willkührliche Verkauf derselben wird den Stadt = und Vorstadt = Bäckern zu Brünn, freygegeben .	27	34
Feyertage, an diesen werden die Conskriptions = Revisions= Handlungen untersagt .	28	36
Feuer = Versicherungs = Anstalten, die Einführung derselben durch Privat = Unternehmungen	142	335
Fischkörner, Verkaufs = Vorschriften . . .	108	244
Französisches Canzley = oder Olifant = Papier, Zoll = Bestimmung für dasselbe .	169	464
Fristerweiterungen der Verjährungstermine zum Widerspruche von Testamenten und verbücherten Urkunden, sind nicht zu gestatten . .	43	64
Fuhrwerke mit breiten Radfelgen werden begünstigt .	25	33
G.		
Galanterie = Schlosser, der Unterschied zwischen denselben und den Gemeinschlossern wird aufgehoben . .	153	454
Geburten, über wird zur Vorlegung der jährlichen Ausweise der Zeitpunkt bestimmt	50	73

	Zahl der Verordnung	Seite
Geld-Transporten, bei Aerarial-werden der Militärmannschaft Zulagen bemessen . .	2, 16, 103	1, 23 457
Geld-Transporte, den Casse-Beamten werden bei Begleitung schwerer Geldrimessen Diäten-Zulagen bewilligt . . .	105	242
Geld-Versendungen — bei — mit dem Postwagen, werden der Militärbedeckung Zulagen bewilligt . . .	2	1
Geistlichkeit in Schlesien, dieselbe wird von dem Pflichtvermächtniß für das Ustroner Waisenhaus enthoben .	13	20
Geistlichkeit, die Stolagebühren an selbe sind in Conventionsmünze zu entrichten	171	467
Geistlichkeit die Bemessung der Diäten für selbe .	173	468
Geistlichkeit (Curat-) Wegen besserer Dotirung neuer Curatien sind bei erledigten alten Pfarreyen die Stola- und Zehendgebühren zu exscindiren	33	40
Geistlichkeit. Die Ausdehnung der Erbsteuer-Befreiung des für die Armen bestimmten Drittels von geistlichen Verlassenschaften, auch auf arme damit betheilte Verwandte . . .	38	47
Gemählde als Kunstwerke, die		

	Zahl der Verordnung	Seite
Ausfuhr derselben wird verboten	22	28
Gemählde lebender Künstler sind von den Ausfuhrsverbote ausgenommen	22	28
Gemeinden, wegen Führung topographischer Nummern in ihren Lager- oder Fassionsbüchern	177	483
Gemeind-Vorstände, Instruction für selbe zur Ausführung der Vorschriften des Grundsteuer-Provisoriums	148	344
Generalcommando, Amtscorrespondenz desselben mit Civil-Unterbehörden	90	188
Gerichtsbehörden, Competenz derselben bei Amortisirung öffentlicher Creditspapiere	113	249
Getreidehandel wird den Juden wieder gestattet	180	510
Gewerbsbesitzer, Bestrafung derselben, wenn sie sich der Entrichtung der Erwerbsteuer zu entziehen suchen	57	84
Gewerbsleute, die Behandlung derselben bei Anheimsagung der Gewerbe, und Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine	182	512
Gewerbssachen in, hören die Kreisämter auf Instanz zu seyn	56	83

	Zahl der Verordnung	Seite
Gewichte, diese sind auf dem Lande öfter zu untersuchen	63	94
Gift, die Bestrafung der Unvorsichtigkeit bei dem Verkaufe desselben . . .	154	369
Gläubiger, wie dieselben die auf unbeweglichen Gütern versicherten Schulden einzuklagen haben . . .	152	367
Großelephanten-Papier, Zollbestimmung für dasselbe .	169	464
Gruben-Feldmaß-Patent	185	514
Grundbücher, in diese sind die Demolitions-Reserve einzutragen	30	38
Grundsteuer. Die Befreyung der ämtlichen Correspondenz der Triangulirungs- und Mappirungs-Abtheilungen von Entrichtung des Postporto	15	21
Grundsteuer-Nachlässe bei Elementar-Unfällen, werden den Beschädigten bewilligt	55, 183	80
Grundsteuer-Provisorium, Einführung desselben .	58, 77	[84, [143
Grundsteuer-Nachlässe, Behandlung der Emphiteuten bei Elementar-Beschädigungen rücksichtlich derselben .	183	513
Grundsteuer-Provisorium Instruction für die Provinzial-Commission . . .	72	106
Grundsteuer-Provisorium.		

	Zahl der Verordnung	Seite
Instruction für die Kreisämter . . . . Grundsteuer-Provisorium.	93	195
Vorbekenntnisse über die Preise der Arbeitsschuldigkeiten und Kleinrechte Grundsteuer-Provisorium.	95	228
Instruction für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten Grundsteuer-Provisorium.	114	251
Instruction für die Filial-Commission in Schlesien . Grundsteuer-Provisorium.	123	291
Instruction für die Gemeind-Vorstände . . . Grundsteuer-Provisorium.	148	344
Instruction wegen Fatirung der Zehentnutzungen Grundsteuer-Provisorium.	149, 176	(355 (479
Behandlung der Grundstellen von abgetragenen Häusern Grundsteuer-Provisorium.	164	459
Wegen Fertigung der Urbarial- und Zehent-Fassionen bei Bisthümern Grundsteuer-Provisorium	166	461
Bewilligung der Vorspann für Kreis-, und ökonomische Commissäre . . Grundsteuer-Provisorium,	166	461
Gesetzliche Eigenschaften der Grundstücke . . Grundsteuer-Provisorium,	175	471
Anfrags-Erläuterungen für		

	Zahl der Verordnung	Seite
Zehent- und Urbarial-Fassionen . .	176	479
Grundsteuer-Provisorium, wegen Führung der topographischen Nummern in den Lager- und Fassions-Büchern bei Gemeinden . .	177	483
Grundsteuer-Provisorium, wegen Aufnahme des Grund-Ertrages nach den Preisen des Josephinums . .	178	485
Grundsteuer-Provisorium, Instruction für die Fatenten der Urbarial-Nutzungen und Jurisdictions-Gebühren . .	179	486
Grundstücke, über die gesetzlichen Eigenschaften derselben bei Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums	175	471
Grundstücke, die Aufnahme des Ertrages derselben nach den Preisen des Josephinums	178	485
Gründe von abgetragenen Häusern. Wegen Behandlung derselben bei der Versteuerung	164	459
Güter, unbewegliche, wie die auf denselben versicherten Schulden einzuklagen sind . .	152	367
Gymnasien, bei, haben die Humanitätslehrer mit ihren Schülern aufzusteigen . .	111	247
Gymnasien, Abänderungen und		

	Zahl der Verordnung	Seite
Modificationen in den Lehrgegenständen und Lehrbüchern	146	338
Gymnasien, Vorschrift für das Beichtgehen und Communiciren der Schüler . .	146	338
Gymnasien Vorschriften für die Classification der Schüler, und Prüfung der Privatstudierenden . . .	146	338
Gymnasien, den Präfecten und Lehrern werden Gehalts-Zulagen, und Begünstigungen bei ihrer Pensionirung zugesichert	146	338
Gymnasien, wegen Prüfung und Belohnung der Lehrer an Stifts- und Ordens-Gymnasien . . .	146	338
Gymnasien, die Republicirung der Amtsinstruction für Vice-Direktoren . . .	146	338
Gypsdünger, dessen Einfuhr zum eigenen Gebrauche wird zollfrei gestattet . .	122	290
H.		
Hahnemann (Doctor) dessen homöopathische Curmethode wird verboten . . .	160	455
Handel mit Leder, das Befugniß hiezu berechtiget auch zum Handel mit Juchten .	20	27
Handel mit Unschlittwaaren wird		

	Zahl der Verordnung	Seite
so wie die Erzeugung derselben Jedermann gestattet .	52	76
Handel mit Getreide wird den Juden wieder gestattet .	180	510
Handelsleuten (den) wird der Kleinverkauf der, den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, unter Strafe verboten . . .	154	369
Handwerker, für die von selben in die Lehre übernehmende Militärknaben wird das Auf- ding - und Freisprechungsgeld erhöhet . . .	128	305
Handwerker. Die Behandlung derselben bei Anheimsagung der Gewerbe, und Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine . . .	132	512
Handwerksgesellen, die denselben von den Handwerks - Innungen ausgestellten Kundschaften sind öffentliche Urkunden, und die Verfälschung derselben ist ein Verbrechen . . .	76	142
Hauptschulen, wann bei denselben Orts - Schulenaufseher aufzustellen sind . .	64	95
Hauptschulen, wer die Kosten der innern Einrichtung, dann Beheizung derselben zu tragen hat . .	69	102
Hausirpässe sind nur rechtli-		

	Zahl der Verordnung	Seite
chen und unbedenklichen Leuten zu ertheilen . .	151	367
Häuser. Behandlung der Grundstellen von abgetragenen Häusern bei der Versteuerung	164	459
Heimfälligkeitsrecht rücksichtlich der österreichischen und sicilianischen Unterthanen wird aufgehoben . . .	106	243
Herrschafts-Besitzer, die Streitigkeiten zwischen denselben und ihren Beamten gehören auf den Rechtsweg . .	190	521
Homöopathische Curmethode des Doctor Hahnemann wird verboten . . .	160	455
Hofrecurse, zu Ergreifung derselben gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Uebertretungen wird die Fall-Frist bestimmt . .	118	285
Humanitätslehrer bei Gymnasien haben mit ihren Schülern aufzusteigen . .	111	247
Hungarn, Nationalisirung der dortlandes eingewanderten österreichischen Unterthanen .	116	232
J.		
Impfung, zur Schutzpocken, ihrer Kinder sind die mit Ar-		

	Zahl der Verordnung	Seite
menportionen betheilten Personen zu verhalten .	41	52
Impfungsfond, für den, wird die Trauungstare erhöhet	82	148
Innungen, die von denselben ausgestellten Kundschaften sind öffentliche Urkunden, und ihre Verfälschung ist ein Verbrechen	76	142
Inquisiten, (Criminal-) die Verpflegung derselben ist mittelst Versteigerung zu vergeben	112	248
Inquisiten, (Criminal-) wann die Verpflegung derselben den Kerkermeistern zu überlassen ist	112	248
Instruction für die Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums .	72	106
— für Kreisämter .	93	195
— für Steuer-Bezirks-Obrigkeiten .	114	251
— für die Filial-Commission in Schlesien . .	123	291
— für die Gemeindvorstände	148	344
— für die Fatenten der Zehent-Nutzungen	149	355
— für die Fatenten der Urbarial-Nutzungen und		

	Zahl der Verordnung	Seite
Jurisdictons-Gebühren . . .	179	486
Invaliden, mit Reservations-Urkunden zeitlich entlassene, die Todesfälle derselben sind anzuzeigen	186	518
Invaliden-Fonde, über das Benehmen der Partheyen bei Abreichung freiwilliger Beiträge für selbe . .	61	92
Johanniter-Orden, Vorschrift für die Bewerbung um das Ehren-Ritterkreuz desselben . . .	36	44
Josephinum, die Aufnahme des Grundertrages nach den damaligen Getreidpreisen .	178	485
Josephsacademie, Doctoren derselben ist die innere Heilpraris bei Civil-Personen nicht gestattet . . .	165	460
Juchten, zum Handel mit, sind Lederhändler befugt .	20	27
Juden, als Criminal-Inquisiten Vergütung der Atzungskosten für selbe . . .	6	13
Juden wird die Erzeugung und der Verschleiß der Unschlitt-Waaren gestattet .	52	76
Juden, denselben wird der Handel mit Getreide wieder gestattet . . .	180	510
Juden. Die Behandlung derse-		

	Zahl der Verordnung	Seite
ben bei Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine	182	512
Jurisdictions-Gebühren. Instruction wegen Fatirung derselben	179	486
K.		
Kerkermeister, dem, kann die Verpflegung der Criminal-Arrestanten in Ermanglung eines Traiteurs überlassen werden	112	248
Kerzen, Unschlitt, zu erzeugen und zu verkaufen, wird Jedermann gestattet . .	52	76
Kinder, blinde, auf diese ist die Beschreibung schulfähiger Kinder auszudehnen . .	17	24
Kinder, blinde, sind zum Schulbesuch nicht zu verpflichten	17	24
Kindesstatt. Wegen Annahme an Kindesstatt wird die Norm bekannt gemacht . .	44	64
Klassensteuer, die Ausschreibung derselben für das Militärjahr 1820 . .	155	443
Kleinrechte. Die Einsammlung der Vorbekenntnisse über die Preise derselben . .	95	228
Kokelskörner, Verkaufs-Vorschriften . . .	108	244
Körnerpreise, die Aufnahme derselben in die Grunder-		

	Zahl der Verordnung	Seite
trags = Bögen nach den Preisen des Josephinums .	178	485
Krambuden. Das Uebernachten in selben wird den Marktfieranten verboten .	7	14
Kreisämter hören auf in Gewerbssachen Instanz zu seyn	56	83
Kreisämter sind bei Besitzstreitigkeiten zur Schöpfung eines Provisoriums berufen .	83	149
Kreisämter. Instruction für selbe im Grundsteuer-Provisorium .	93	195
Kreiskommissäre, Bewilligung der Vorspann für selbe bei Reisen in den Geschäften des Grundsteuer-Provisoriums .	166	401
Kreis = Sanitätspersonal, demselben werden in Criminal = Angelegenheiten Diäten bewilligt	12	19
Kreutzband, unter, dürfen Waarenmuster und Druckwerke mit der Briefpost versendet werden . . .	68	100
Kriminalfonds = Gegenstände. S. Criminalfond.		
Kundschaften sind öffentliche Urkunden, und ihre Verfälschung ist ein Verbrechen .	76	142
Kunstschlosser, der Unterschied zwischen denselben und dem Gemeinschlossern wird aufgehoben	158	454

	Zahl der Verordnung	Seite
Kunstwerke, die Ausfuhr derselben wird verboten .	22	28
Kunstwerke, der Verkehr mit selben wird im Innern der Monarchie gestattet . .	22	28
Kunstwerke lebender Künstler sind von dem Ausfuhrsverbote ausgenommen . .	22	28
Kupfer = Druck = Pressen, die unbefugte Haltung derselben, wie zu bestrafen . .	144	336
Kupferstiche als Kunstsammlungen auszuführen, wird verboten	22	28
L.		
Lagerbücher, wegen Führung topographischer Nummern in den Lager = oder Fassionsbüchern bei Gemeinden .	177	483
Landes = Thierärzte, Anstellung derselben in jeder der deutsch-österreichischen Provinzen	107	243
Landwehre, in der Verfassung derselben, werden einige Abänderungen bekannt gemacht	94	220
Landwehre, die Ausmittellung divisionsweiser Depositorien für ihre Waffen = und Rüstungs-Sorten . . .	135	325
Landwehr = Männer, in wiefern die abwesenden auf das Stel-		

	Zahl der Verordnung	Seite
lungs = Contingent zu widmen sind	130	311
Landwehr = Offiziere, das Brennholzpauschal für selbe wird auf das Militär = Aerar übertragen	145	337
Lebensmittel, auf, werden die Ein = und Ausfuhr = Zölle bestimmt . . .	87	157
Lederhandel, das Befugniß hiezu erstreckt sich auf den Handel mit Juchten .	20	27
Lederhandel die Befugnisse zum, mit Einschluß der Juchten, sind von den Ortsobrigkeiten zu verleihen .	20	27
Legitimations = Gesuche, für, die Behandlung derselben wird eine Norm vorgeschrieben	44	64
Lehen = Tax = Ordnung, (Berg =, Cammeral = und) die Einführung derselben für Mähren und Schlesien . .	157	446
Leichenbeschau, (gerichtliche) die Republicirung der Vorschrift rücksichtlich derselben	174	470
Leitomischl in Böhmen, Errichtung eines provisorischen Zoll = Revisoriats daselbst	75	141
Leonhard, dessen Anleitung zum Catechisiren, wird als Leitfaden zum catechetischen Unterricht empfohlen . .	139	328
Likawetz, »elementa philoso-		

	Zahl der Verordnung	Seite
phiae« wird für die Hörer der Philosophie als Lehrbuch vorgeschrieben .	187	518
Lombardisch = Venezianisches Königreich, für dasselbe wird der Briefpostarif eingeführt	68	100
M.		
Maßereien sind auf dem offenen Lande öfter zu untersuchen	63	94
Magistrate, wegen Amtscorrespondenz mit auswärtigen Behörden . . .	80	146
Magistrate der königlichen Städte, Besetzung der Secretär = und Raths = Protocolliſten = Stellen . .	96	230
Maltheſer = Orden, Vorschrift für die Bewerbung um das Ehren = Ritterkreutz desſelben	36	44
Manuſcripte, ſeltene, auszuführen, wird verboten .	22	28
Mappirungs = Abtheilungen. Die Befreiung ihrer ämtlichen Correſpondenz von Entrichtung des Poſtporto . .	15	21
Marcusthaler, venezianiſche, ſind von öffentlichen Caſſen nicht anzunehmen . . .	62	95
Maria Thereſien = Orden, die Beſitzer desſelben und ihre Nachkommen ſind erbländiſche Ritter	102	235

	Zahl der Verordnung	Seite
Markthütten, das Uebernachten in selben in Brünn wird den Marktfieranten verboten	7	14
Materialisten (den) wird der Kleinverkauf der, den Apothekern vorbehaltenen, Arzneymittel unter Strafe verboten	154	369
Mauth, von der Weg-, werden die Straßen-Material-Fuhren befreit	45	67
Mauth wird bei Fuhrwerken mit breiten Radfelgen zur Hälfte nachgesehen	25	33
Mauth-Befreiung der Salz-Fuhren wird aufgehoben	138	328
Medicamente, der Kleinverkauf derselben wird den Materialisten und Handelsleuten unter Strafe verboten	154	369
Mercurius dulcis, die Erzeugung desselben wird nur zum Verkauf in das Ausland gestattet	51	75
Militär-Aerzten ist die innere Heilpraxis bei Civil-Personen nicht gestattet	165	460
Militär-Behörden, wann dieselben in Criminalfällen die Beschaffenheit der That zu erheben haben	167	461
Militär-Bequartirung, von dieser werden die Pulvermühlen ausgenommen	21	28

	Zahl der Verordnung	Seite
Militär = Beiträge, über das Benehmen der Partheien bei Abreichung freiwilliger Beiträge zu militärischen Bestimmungen	61	92
Militär = Cordons = Stationen, die Subarrendirung des Brodes für selbe . .	136	325
Militär = Dienstleistung, in die alsogleiche, können brodlose Reservmänner aufgenommen werden	18	25
Militär = Excesse, Verpflichtung der politischen Behörden zur Einwirkung auf Untersuchung und Bestrafung derselben	103	236
Militär = General = Commando, Amtscorrespondenz desselben mit Civil = Unterbehörden .	90	188
Militär = Knaben, für selbe wird das Aufding = und Freisprechungsgeld erhöhet .	128	305
Militär = Mannschaft, derselben werden bei Begleitung schwerer Geldtransporte Zulagen bemessen	2, 16, 163	1, 23 457
Militär = Mannschaft, derselben werden bei Geldversendungen mit dem Postwagen Zulagen bemessen . . .	2, 163	1, 457
Militär = Spitäler, aus selben ist das abgelegene Bettenstroh zu verbrennen . . .	150	366
Militär = Stellung, Vorschrift		

	Zahl der Verordnung	Seite
wegen anständiger Vornahme derselben . . .	98	231
Militär = Verpflegs = Documente, Erfordernisse zur Legalität derselben . . .	189	520
Militär = Vorspann und Schlafkreuzer = Vergütung mit den Percent = Zuschuße .	147	344
Militär = Widmung, bei derselben sind die mit schriftlicher Genehmigung angestellten Schulgehülfen als zeitlich Befreite zu behandeln . . .	132	316
Modena, mit wegen Freizügigkeit der Pensionen, geschlossener Vertrag . .	59	88
Modena, mit, Cartel wegen Auslieferung der Deserteurs	74	133
Münzen, durchlöcherte, zu deren Annahme bei Cassen, wird der Termin bestimmt . .	66	97
Münzen, durchlöcherte, sind von den Münzämtern als Pagament einzulösen . . .	66	97
Münzen = Sammlungen werden auszuführen verboten .	22	28
N.		
Naturgeschichte, Erklärung der Lehrkanzel derselben als ordentliches Lehramt der Philosophie . . .	99	233

	Zahl der Verordnung	Seite
Natur-Producte, auf einige, werden die Ein- und Ausfuhrszölle bekannt gemacht	87	157
Niederlagsgebühren, Bestimmung für die in die zollämtlichen Magazine eingelagerten Waaren	29	36
Notizen, (Staatswirthschaftliche), wegen richtiger Verfassung und Einbringung der dießfälligen Ausweise	120	287
D.		
Obligationen, (Staats-) in den Waisenkassen befindliche, sind nicht zu Darlehen zu verwenden	60	91
Obligationen, (Staats) bei Amortisirung derselben, Competenz der Gerichtsbehörden	113	249
Obrigkeiten, den, bewilligte Einhebung der Taxen in Conventionsmünze	81	147
Obrigkeiten, Verbot der Bedingung höherer als der patentmäßigen Akcidenzien in Contracten mit Unterthanen	110	246
Obrigkeiten, die Stemplung der Protokolle über ihre Amtshandlungen	101	456
Oesterreich, Uebereinkunft mit		

	Zahl der Verordnung	Seite
Parma, wegen Auslieferung der Verbrecher . .	6	6
Oesterreich, Cartel mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen . . .	42 88,	52, 184
Oesterreich, Uebereinkunft mit Baiern im Bezug auf die Deserteurs-Taglia . .	48	74
Oesterreich, Abänderung der Convention mit Rußland, wegen Austragung des Vermögens nach dem Königreiche Pohlen . .	54	79
Oesterreich, Vertrag mit Modena wegen Freizügigkeit der Pensionen	59	88
Oesterreich, Cartel mit Modena wegen Auslieferung der Deserteurs . . .	74	133
Oesterreich, die Aufhebung des Heimfälligkeitsrechtes zwischen Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien .	106	243
Oesterreich, die Aufstellung eines Agenten im Königreiche Baiern	115	281
Oesterreicher, wie die nach Ungarn eingewanderten sich dortlandes nationalisiren .	116	282
Offerte, (mündliche) Die Beschränkung derselben bei Subarrendirungs-Verhandlungen	70	103
Offiziere der Landwehre, das Brennholz-Pauschal für selbe		

	Zahl der Verordnung	Seite
wird auf das Militär-Aerar übertragen . . .	145	337
Elifant-Papier, Herabsetzung des Einfuhrszolles für dasselbe	169	464
Orden, bei Bewerbung um fremde, was zu beobachten ist	36	44
Ortsschulaufseher, Anstellung derselben bei Hauptschulen	64	95
P.		
Papier, (Großelephanten-) Zollbestimmung für dasselbe	169	464
Papiergattungen, für diese werden die Ein- und Ausfuhr-Zölle bestimmt .	23	30
Parma, mit, geschlossene Uebereinkunft wegen Auslieferung der Verbrecher . .	5	8
Partheyen, Behandlung derselben, wenn sie gegen das Aerar in Verrechnung stehen oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben	129	307
Paß-Vorschriften. Die genaue Befolgung derselben wird angeordnet . . .	65	96
Päße (Hausir-) sind nur rechtlichen und unbedenklichen Leuten zu ertheilen . .	151	367
Pensionen wegen Freyzügigkeit		

	Zahl der Verordnung	Seite
derselben mit Modena geschlos= sener Vertrag . .	59	88
Pensionen für die Vertheilung solcher, die auf verschiedene Fonde entfallen, werden die Grundsätze bestimmt .	121	288
Pensionirung der theils in landesfürstlichen theils in stän= dischen und städtischen Dien= sten gestandenen Beamten, we= gen Behandlung derselben wer= den die Grundsätze bestimmt	121	288
Personalsteuer. Die Aus= schreibung derselben für das Militärjahr 1820 .	155	443
Pfarrer, (Deficienten=) welches Einkommen denselben bei An= stellung von Provisoren oder Hilfspriestern freygelassen wer= den soll . . .	125	301
Pfarreyen. Wegen besserer Do= tirung neuer Pfründner sind bei erledigten alten Pfarreyen die Stola = und Zehent= Gebühren zu excindiren	33	40
Pferde, das Verboth des Aus= triebs derselben wird aufge= hoben . . .	47	71
Philosophie. Als ordentliches Lehramt derselben wird die Lehrkanzel der allgemeinen Na= turgeschichte und Techno= logie erklärt . .	99	233
Philosophie. Für die Hörer		

	Zahl der Verordnung	Seite
derselben wird das Werk: Likawetz »elementa philosophiae« als Lehrbuch vorgeschrieben	187	518
Pohlen, nach dem Königreiche die abzugsfreye Austragung des Vermögens dahin	54	79
Pocken-Impfung, zur, ihrer Kinder sind die mit Armenportionen betheilten Personen zu verhalten . .	41	52
Politische Behörden sind bei Besitzstreitigkeiten zur Schöpfung eines Provisoriums berufen	83	144
Politische Behörden haben über Streitigkeiten zwischen den Herrschaftsbesitzern und ihren Beamten nicht mehr zu entscheiden	190	521
Polizey-Uebertretungen, über sind jährlich vergleichende Ausweise vorzulegen .	9	15
Polizey-Uebertretungen, schwere, Zulässigkeit der Recurse gegen jene Urtheile, welche der höhern Bestätigung zu unterziehen sind . . .	84	150
Polizey-Uebertretungen, bei schweren Stimmrecht der Beisitzer aus der Gemeinde bei der Urtheilsschöpfung .	109	245
Polizey-Uebertretungen bei schweren, wird zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Ur-		

	Zahl der Verordnung	Seite
theile der Landesstelle die Fallfrist bestimmt . .	118	285
Portugall, Briefpostgebühren für die dahin versendenden Briefe werden bestimmt . .	68	100
Porzellain-Waaren, und derlei Erde, für diese werden die Ein- und Ausfuhr-Zölle bestimmt . . .	86	153
Postbeamte, Behandlung derselben, wenn durch ihre Schuld recommandirte Briefe verlohren gehen . . .	19	26
Postbriefe, recommandirte wegen sicherer Beförderung derselben werden Vorsichtsmaßregeln bestimmt . .	19	26
Post-Briefe, (für ausländische) Bestimmung der Transito-Gebühren . .	67	98
Postporto. Die Befreyung der ämtlichen Correspondenz der Triangulirungs- und Mappirungs-Abtheilungen von Entrichtung desselben . . .	15	21
Postporto. Die Befreyung der Steuerbezirks-Obrigkeiten in Steuerregulirungs-Angelegenheiten von Entrichtung desselben . .	100	233
Postportobefreyte Behörden und Partheyen. Die Verpflichtung derselben zur Hint-		

	Zahl der Verordnung	Seite
anhaltung von Schwärzungen zahlbarer Briefschaften	141	234
Posttarif (Brief-) für das Lombardisch-Venezianische Königreich; für die nach Spanien, Portugall, und die Colonien laufenden Briefe .	68	100
Postwagen, bei Geldversendungen mit denselben werden der Militär-Bedeckung Zulagen bemessen . . .	163	457
Präfecte an Gymnasien, denselben werden Gehaltszulagen und Begünstigungen bei der Pensionirung zugesichert	146	338
Prämien für die Erzeugung des Branntweins aus Zwetschken werden abgestellt . .	97	145
Preußen, mit, geschlossenen Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen Individuen	42, 88, 140	) 52) 184
Processe in Bessarabien, Bestimmungen der Termine zur Beendigung derselben .	79	) 329 230
Professionisten, für die von selben in die Lehre übernehmenden Militärknaben wird das Aufding- und Freysprechungsgeld erhöhet . .	128	305
Professionisten. Die Behandlung derselben bei Anheimsagung der Gewerbe und Zu-		

	Zahl der Verordnung	Seite
rücklegung der Erwerbsteuerscheine . .	182	512
Professoren an Gymnasien, denselben werden Gehaltszulagen und Begünstigungen bei der Pensionirung zugesichert	146	338
Professoren. Die Bestimmung derselben zur Beurtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für Lehrkanzeln der Fakultäts-Studien	104	237
Protocolle, obrigkeitliche, wegen Stemplung derselben	101	456
Protocollisten-Stellen Besetzung bei Magistraten der königlichen Städte .	96	230
Provisorium bei Besitzstreitigkeiten, zur Schöpfung desselben werden die Fälle bezeichnet	83	149
Prüfungs-Taxen, Entrichtung derselben in Conventionsmünze	184	514
Pulvermühlen werden von der Militär-Bequartirung ausgenommen . . .	21	23
Q.		
Quecksilber-Präparate zu erzeugen, wird nur zum Verkauf in das Ausland gestattet	51	75
R.		
Radfelgen (mit breiten) verse-		

	Zahl der Verordnung	Seite
hene Führwerke, werden begünstigt . . .	25	33
Rathsprotokollisten- und Sekretär-Stellen, Besetzung bei Magistraten der königlichen Städte . . .	96	230
Rechtsweg, die Bedingung der Verzichtleistung auf denselben findet bei Aerarial-Contracten nicht Statt . . .	153	368
Rechtsweg, dahin gehören die Streitigkeiten zwischen Herrschaftsbesitzern und ihren Beamten . . .	190	521
Rechtsstreitigkeiten in Bessarabien, Termins-Bestimmung zur Beendigung derselben	79	145
Recruten, bei Assentirung derselben soll die Sittlichkeit beobachtet werden . .	98	231
Recrutirung, von der, werden die mit schriftlicher Genehmigung angestellten Schulgehilfen zeitlich befreyt .	132	316
Recrutirungen. Ueber die außer denselben sich freiwillig engagirten, oder ex officio gestellten Leute, Verfassung des Ausweises . .	134	321
Recrutirungsflüchtlinge Behandlung derselben rücksichtlich ihrer Assentirung und Gutschreibung	34	42

	Zahl der Verordnung	Seite
Recurse, über in Gewerbssachen, haben die Kreisämter kein Erkenntniß zu schöpfen	56	83
Recurse in schweren Polizey-Uebertretungen gegen Urtheile die einer höhern Bestätigung bedürfen sind zulässig .	84	150
Recurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Uebertretungen, Bestimmung der Fallfrist zu Ergreifung derselben	118	285
Reise-Päſſe. Wegen vorschriftsmäßiger Ausstellung und genauer Prüfung derselben	65	96
Religionszeugnisse für Brautleute sind stempelfrey	49	74
Reserv-Männer (brodlose) können in die alsogleiche Militärdienstleistung aufgenommen werden . . .	18	25
Reservmänner, die Behandlung der während der Uebungszeit oder der activen Dienstleistung sich entfernenden Reservmänner als Deserteurs	172	407
Reserv-Männer, Behandlung der sich eigenmächtig entfernten zur Zeit einer Ergänzung der Armee . . .	131. 172	(314 (407
Reserve (Demolitions-) sind in die Grundbücher einzutragen	30	38
Recommandirte Briefe, wegen sicherer Beförderung der-		

	Zahl der Verordnung	Seite
selben werden Vorsichtsmaaßregeln bestimmt . .	19	26
Ritter, als erbländische sind die Maria-Theresien-Ordens-Ritter, und ihre Nachkommen in die Standesbücher einzutragen . . .	102	235
Rußland, nach, ist den Auswanderern fremder Staaten, der hierländige Durchzug zu verweigern . .	137	327
S.		
Saaten, das Abweiden derselben durch Viehheerden wird verboten . . .	53	78
Salz, wegen der Abladung desselben unterwegs wird das bestehende Verbot erneuert	40	49
Salz-Fuhren, die Mauthfreiheit für selbe wird aufgehoben	138	328
Sanitätspersonal, (Kreis-) demselben werden in Criminal-Angelegenheiten Diäten bewilligt . . .	12	19
Schafwollwaaren, für, Zollbestimmung . .	92	190
Schlachtvieh, das Verbot des Austriebs desselben wird aufgehoben . . .	87	157
Schlafkreutzer, die Vergütung desselben mit dem Percent-Zuschusse . .	147	344

	Zahl der Verordnung	Seite
Schlesien, Instruction für die dortige Filial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums	123	291
Schlosser, zwischen Galanterie- und Gemeinschlossern wird der Unterschied erlaubt .	153	454
Schlosser (Gemein-) sind Commerzial-Professionisten	158	454
Schriften, stempelpflichtige, Vorschrift, wie solche geschrieben werden müssen . .	91	189
Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden . .	80	146
Schulbesuch, zum, sind blinde Kinder nicht zu verpflichten	17	24
Schulden, auf unbeweglichen Gütern versicherte, wie solche einzuklagen sind . .	152	367
Schulen, (Haupt-) Bestreitung der Kosten der innern Einrichtung und Beheitzung derselben	69	102
Schulen, (Volks-) für diese werden die Lehrgegenstände und die Lehrstunden bestimmt	146	338
Schulenaufseher, Anstellung derselben an Hauptschulen	64	95
Schulfähige Kinder, die Beschreibung derselben ist auch auf die blinden Kinder auszudehnen	17	24
Schulgehülfen, mit schriftlicher Genehmigung angestellte,		

	Zahl der Verordnung	Seite
sind als zeitlich Befreite zu behandeln . . .	132	316
Schullehrerswitwen, in wiefern selbe nebst den eingeschulten, auch von den Pfarrgemeinden zu unterstützen sind	14	21
Schüblinge, die Vergütung der Atzungskosten für selbe wird nur auf die Zeit des Transportes beschränkt . . .	162	456
Schwere Polizei-Uebertretungen, bei der Urtheilsschöpfung über, haben die Beisitzer aus der Gemeinde eine entscheidende Stimme .	109	245
Schwere Polizei-Uebertretungen, bei, Zulässigkeit der Recurse gegen jene Urtheile, welche einer höhern Bestätigung zu unterziehen sind .	84	150
Schwere Polizei-Uebertretungen über, Bestimmung der Fallfrist, zu Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle	118	285
Secretärs-Stellen Besetzung bei Magistraten der königlichen Städte . . .	96	230
Seide, für, Zollbestimmung	92	190
Seidenwaaren, für, Zollbestimmung . . .	92	190
Seife, der gemeinen, Ausfuhrs-Verbot wird aufgehoben	24	52
Seife, auf, wird die Taxe aufgehoben . . .	52	76

	Zahl der Verordnung	Seite
Seifensieder. Waaren, die Erzeugung und der Verschleiß derselben wird Jedermann gestattet	52	76
Seltenheiten, die Ausfuhr derselben wird verboten	22	28
Seltenheiten: der Verkehr mit solchen . . rd im Innern der Monar ie gestattet .	22	28
Seminärfond, die Verwandlung dieser Benennung in Studentenstiftungsfond .	78	144
Sittlichkeit, diese ist bei Assentirung der Rekruten zu beobachten . . .	98	231
Sicilien, im Königreiche beider, wird das Heimfälligkeitsrecht in Ansehung dieser, und der österreichischen Unterthanen aufgehoben . . .	106	243
Slibowitz, die Erzeugung desselben aus eigener Frucht, und zum eigenen Gebrauche wird gestattet	97	230
Slibowitz, die, auf die Erzeugung desselben bestandenen Prämien werden abgestellt	97	230
Soldaten. Knaben, bei deren Aufnahme in die Handwerks-Lehre wird das Aufding- und Freisprechungsgeld erhöhet	128	305
Sonntagen, an, werden die Conscriptions-Revisions-Handlungen untersagt . .	23	35

	Zahl der Verordnung	Seite
Spanien, Briefportogebühren für die dahin versendeten Briefe werden bestimmt .	68	100
Spitälern (aus Militär-) ist das abgelegene Bettenstroh zu verbrennen . . .	150	366
Staats-Bürgerschaft die Bewerber um selbe haben ihre Erwerbsfähigkeit auszuweisen	85	152
Staats-Bürgerschaft, was bei Bewerbung um selbe rücksichtlich der Auswanderer aus Baiern zu beobachten ist	89	186
Staatsobligationen, Amortisirung derselben, Competenz der Gerichtsbehörden .	113	249
Staatswirthschaftliche Notizen, wegen richtiger Verfassung und Einbringung der dießfälligen Ausweise	120	287
Statuen, die Ausfuhr derselben wird verbothen . .	22	28
Statuen, der Verkehr mit solchen wird im Innern der Monarchie erlaubt . .	22	28
Städten, bei den, sind die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen in Conventionsmünze zu entrichten	81	147
Städte, über die Besitzfähigkeit der Unterthanen (Bauern) für städtische Gründe . .	117	284
Stämpel-Befreiung der Religionszeugnisse für Brautleute	49	74

	Zahl der Verordnung	Seite
Stämpelpflichtige Urkunden, Vorschrift, wie solche geschrieben werden müssen	91	189
Stämplungsgebühren, diese sind für Commerzial-Waaren in Conventionsmünze zu entrichten	3	3
Stämpel-Gebrauch bei obrigkeitlichen Protocollen	161	456
Stechvieh, das Verbot des Austriebs desselben wird aufgehoben	87	157
Steindruck-Pressen, die unbefugte Haltung derselben, wie zu bestrafen	144	336
Steinkohlen-Bedarf, Bestimmungen über die Behandlung desselben außer dem Wege der Subarrendirung	71	104
Sterbfälle, über, wegen Vorlegung jährlicher Ausweise wird der Zeitpunct bestimmt	50	75
Steuerbezirks-Obrigkeiten, die Befreyung ihrer Correspondenz in Steuerregulirungs-Angelegenheiten von Entrichtung des Postporto	100	233
Steuerbezirks-Obrigkeiten, Instruction für selbe zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums	114	251
Steuer-Nachlässe bei Elemen-		

	Zahl der Verordnung	Seite
tar-Unfällen werden den Beschädigten bewilligt .	55, 183	30, 513
Steuer-Nachlässe, Behandlung der Emphiteuten bei Elementar-Unfällen rücksichtlich derselben .	183	513
Stiftlinge sind nur für die von den Stiftern bestimmte Zeit in dem Stiftungsgenuße zu belassen . . .	32	39
Stimmrecht der Beisitzer aus der Gemeinde bei der Urtheilsschöpfung über schwere Polizei-Uebertretungen . .	109	245
Stipendienfond, die Benennung und Behandlung desselben als Unterrichtsgelder-Stipendienfond . . .	78	144
Stola-Gebühren, die Exscindirung derselben bei erledigten alten Pfarren zum Besten der neuen Seelsorger	33	40
Stola-Gebühren, die Entrichtung derselben in Conventions-Münze . . .	171	467
Straßen, die Beschädiger derselben werden bestraft .	37	45
Straßen-Material-Fuhren, unterliegen nicht der Mauth-Entrichtung . . .	45	67
Straßen, wegen Nachsetzung der Alee-Bäume an denselben	126	302
Stroh, das abgelegene Bettenstroh		

	Zahl der Verordnung	Seite
aus Militärspitälern ist zu verbrennen . . .	150	366
Studenten-Stiftungsfond, als solcher wird der bisherige Seminärfond behandelt . . .	78	144
Studien, (Facultäts-) Bestimmung der Professoren zur Beurtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln derselben . . .	104	237
Subarrendator, nach dem Tode desselben sind die Erben zur Erfüllung des Contractes verbunden . . .	10	17
Subarrendirung des Brodes für die Cordons-Mannschaft unter welchen Bedingungen solche behandelt werden soll	136	325
Subarrendirung, Bestimmungen über die Behandlung der Steinkohlen-Erfordernisse außer dem Wege der Subarrendirung .	71.	104
Subarrendirungs-Verhandlungen, die Beschränkung der mündlichen Offerte bei denselben . .	70	103
T.		
Taglia, diese wird für baierische Deserteurs nach dem Reichsmünzfuße erfolgt . .	48	74

	Zahl der Verordnung	Seite
Taxe, diese wird auf Unschlittkerzen und Seife aufgehoben	52	76
Taxe von Trauungen, diese wird für den Impfungsfond erhöht	82	148
Taxen, diese sind für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen in Conventions-Münze zu entrichten	81	147
Taxen, (Bischöfliche Canzlei-) die Entrichtung derselben in Conventions-Münze	171	467
Taxen für strenge Prüfungen, Doctor-Promotionen, Apotheken-Visitationen und Facultäts-Taxen, sind in Conventions-Münze zu entrichten	184	514
Taxordnung, (Berg-, Cammeral- und Lehen-) die Einführung derselben für Mähren und Schlesien	157	446
Technologie, Erklärung der Lehrkanzel derselben als ordentliches Lehramt der Philosophie	90	233
Testamente, zum Widerspruche derselben sind Fristerweiterungen der Verjährungstermine nicht zu gestatten	43	64
Thatserhebung in Criminal-Fällen, wann solche dem Militär-, und wann dem Civil-Behörden zusteht	167	461
Theresien-Ordens-Ritter sind als erbländische Ritter in die Standesbücher einzutragen	102	253

	Zahl der Verordnung	Seite
Thierärzte, (Landes-) die Anstellung derselben in jeder der deutsch-österreichischen Provinzen . . .	107	243
Thon-Waaren und derlei Erde, für diese werden die Ein- und Ausfuhrzölle bestimmt .	86	153
Topographische Nummern, wegen Führung derselben in den Lager- oder Fassions-Büchern bei Gemeinden .	177	483
Trankſteuer, Bestimmung derselben für den eingeführt werdenden Branntwein und Aquavit	26	34
Trankſteuer-Gesetze, wegen Uebertretung derselben, Verjährung der Strafen .	31	39
Trankſteuer-Gebühren, die fernere erhöhte Einhebung derselben . . .	8	15
Trankſteuer-Einhebung derselben im Militärjahr 1820 in der Valuta der Wiener-Währung	156	445
Transito-Gebühren, die Bestimmung derselben für ausländische Briefe . .	67	98
Trauungen, über, zur Vorlegung der jährlichen Ausweise wird der Zeitpunct bestimmt	50	75
Trauungen, von, wird für den Impfungsfond die Taxe erhöht .	82	1[illegible]

	Zahl der Verordnung	Seite
Triangulirungs-Abtheilungen, die Befreyung ihrer ämtlichen Correspondenz von Entrichtung des Postporto	15	21
U.		
Ungarn, wegen dortländiger Nationalisirung österreichischer Unterthanen	116	282
Universitäten, die Taxen für Promotionen, Prüfungen, sind in Conventions-Münze zu entrichten	184	514
Universitäten, fremde, ihre Diplome anzunehmen, ist nicht gestattet	188	519
Unschlittwaaren, die Erzeugung und der Verschleiß derselben wird Jedermann gestattet	52	76
Unschlittwaaren, auf, wird die Taxe aufgehoben	52	76
Unterrichtsgelder-Stipendienfond, als solcher wird der bisherige Stipendienfond behandelt	78	144
Unterthanen, Behandlung bei Elementar-Beschädigungen rücksichtlich der Grundsteuer-Nachlasse	55	80
Unterthanen, in Contracten mit selben, dürfen Obrigkeiten kei-		

	Zahl der Verordnung	Seite
ne höhern als die patentmäßigen Accidenzien bedingen	110	246
Unterthanen, österreichische, wegen ihrer Nationalisirung in Ungarn . . .	116	282
Unterthanen (Bauern) über die Besitz = Fähigkeit derselben für Gründe in den Städten	117	284
Urbarial = Fassionen, wegen Fertigung derselben bei Bisthümern . .	166	401
Urbarial = Nutzungen, die Belehrung rücksichtlich der Fatirung derselben . .	176, 179	479 486
Urkunden, verbücherte, zum Widerspruche derselben sind Fristerweiterungen der Verjährungstermine nicht zu gestatten	43	64
Urkunden, öffentliche, deren Verfälschung, Erläuterung des §. 178, des Strafgesetzes über Verbrechen . . .	76	142
Urkunden, stempelpflichtige, Vorschrift, wie selbe geschrieben werden müssen . . .	91	189
Urtheile der Landesstelle über schwere Polizei = Uebertretungen, Bestimmung der Fallfrist zu Ergreifung der Hofrecurse gegen selbe . . .	118	285
Urtheils = Schöpfung, bei der, über schwere Polizei = Uebertretungen haben die Besitzer		

	Zahl der Verordnung	Seite
aus der Gemeinde eine entscheidende Stimme . .	109	243
Ustroner Waisenhaus, Enthebung der Curatgeistlichkeit in Schlesien von Hinterlassung eines Sechstels ihres Vermögens an dasselbe . .	13	20
V.		
Vaccination, zur, ihrer Kinder sind die mit Armenportionen betheilten Personen, unter Verlust derselben zu verhalten	41	52
Vagabunden, die Vergütung der Atzungskosten für selbe wird nur für die Zeit des Transportes geleistet . .	162	456
Venecianische Markusthaler sind nicht bei öffentlichen Cassen anzunehmen	62	93
Venecianisches (Lombardisch-) Königreich, Bestimmung der Briefpostgebühren für dasselbe	68	100
Verbrecher, wegen Auslieferung derselben, mit Parma geschlossene Uebereinkunft .	5	0
Vereine, die Annahme von Diplomen wissenschaftlicher Privatvereine wird verboten	1	1
Verjährung, der, wegen Uebertretung der Trankſteuergesetze, verwirkten Strafen .	31	39
Verjährungs-Termine, Fristerweiterungen derselben zum		

	Zahl der Verordnung	Seite
Widersprüche von Testamenten und verbücherten Urkunden sind nicht zu gestatten .	43	64
Vermögen, die Austragung desselben nach dem Königreiche Pohlen wird abzugsfrei gestattet	54	79
Verpflegs- (Militär-) Documente, Erfordernisse zur Legalität derselben . .	189	520
Verpflegung der Schüblinge, die Vergütung der dießfälligen Kosten hat sich nur für die Zeit des Transportes zu beschränken	162	456
Versteigerung öffentlicher Baulichkeiten an taugliche Unternehmer wird angeordnet	46	70
Versteigerung der Verpflegung der Criminal-Arrestanten wird angeordnet . .	112	248
Victualien-Ausfuhrs-Verboth das, wird aufgehoben .	87	157
Victualien, auf, werden die Ein- und Ausfuhrzölle bestimmt	87	157
Vieh, das Verboth des Austriebs des Schlacht- und Stechviehes wird aufgehoben . .	87	157
Vieh, auf Schlacht- und Stechvieh werden die Ein- und Ausfuhr-Zölle bestimmt	87	157
Viehherden, durch, wird das Abweiden der Saaten verboten	53	78
Volksschulen, für diese werden die Lehrgegenstände und die Lehrstunden bestimmt	146	338

	Zahl der Verordnung	Seite
Vorspann, die Vergütung derselben mit dem Percent-Zuschuße	147	344
Vorspann-Bewilligung derselben den Kreis- und ökonomischen Kommissären in den Geschäften des **Grundsteuer-Provisoriums**	166	461
W.		
Waaren, (Commerzial-) die Gebühren für die Stemplung derselben sind in Conventions-Münze zu entrichten	3	3
Waaren, für die Einlagerung derselben, werden die Niederlagsgebühren bestimmt	29	36
Waarenmuster dürfen unter Kreuzband mit der Briefpost versendet werden	68	100
Wägen, mit breiten Radfelgen werden begünstigt	25	33
Waisencassen, die in selben befindlichen Staatsobligationen sind zu Darlehen nicht zu verwenden	60	91
Weiden der Viehheerden auf Saaten wird verboten	53	78
Wein-Ausfuhrsbolleten sind von einem an der Gränze befindlichen Gefällsbeamten, oder von einer Gerichtsperson zu vidiren	159	454
Wirthschaftsbeamte, die Streitigkeiten derselben mit ih-		

	Zahl der Verordnung	Seite
ren Herrschaftsbesitzern gehören auf den Rechtsweg .	190	521
Wissenschaftliche Privatvereine, ihre Diplome anzunehmen, ist nicht gestattet	1	1
Witwen der Schullehrer, wegen Unterstützung derselben .	14	21
Z.		
Zehent-Fassionen, wegen Fertigung derselben bei Bisthümern . .	166	461
Zehent-Gebühren, die Exscindirung derselben bei erledigten alten Pfarreien zum Besten der neuen Seelsorger	33	40
Zehent-Genuß, Instruction für Zehentberechtigte wegen Fatirung desselben	149, 176	355 479
Zeugnisse, Religions, für Brautleute sind stämpelfrei .	49	74
Zinskreutzer, die Entrichtung desselben in jener Geldgattung in welcher die Miethzinse bezogen werden . .	170	465
Zoll auf Thon- und Porzellain-Waaren, dann Thon- und Porzellain-Erde wird bestimmt	86	153
Zoll auf Lebensmittel und einige Naturproducte wird bestimmt	87	157
Zollämtliche Magazine, für die in selbe eingelagerte Waaren werden die Niederlagsgebühren bestimmt	29	36

Digitized by Google

	Zahl der Verordnung	Seite
Zollbestimmung für den Ein-, Durch- und Austrieb der Pferde . .	47	71
Zollbestimmung für Seide, Seidenwaaren, dann Baum- und Schaafwollwaaren .	92	190
Zoll-Bestimmung für das Groß-Elephanten- oder französische Kanzlei-Papier . .	169	464
Zollfreie Einfuhr des zum eigenen Gebrauche bestimmten Gypsdüngers . .	122	290
Zoll-Revisoriat, provisorisches, wird zu Leitomischl in Böhmen errichtet . .	75	141
Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen . .	23, 169	30, 464
Zulagen-Bemessung für die Militärmannschaft bei Begleitung schwerer Geldtransporte	2, 16, 163	(1, (23, (457
Zulagen-Bemessung für die Militärbedeckung bei Geldversendungen auf dem Postwagen	2, 163	1, 457
Zünfte, (Handwerks-) die von denselben ausgestellten Kundschaften sind öffentliche Urkunden, und ihre Verfälschung ist ein Verbrechen . .	76	142
Zwetschken, die Erzeugung des Branntweins aus solchen, wird nur aus eigener Frucht, und zum eigenen Gebrauche gestattet	97	230
Zwetschken, für die Erzeugung des Branntweins aus dieser Frucht werden die Prämien eingestellt	97	230

Bayerische [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google